<36607831560017

Geschichte

Griechenlands

von der

Ankunft König Otto's in Nauplia bis zu seiner Thronbesteigung.

(Vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835.)

Mit vier Portraits, einer Ansicht und einem Stadtplan von Athen.

Stuttgart.

E. Schweizerbarts Verlagshandlung.

1839.

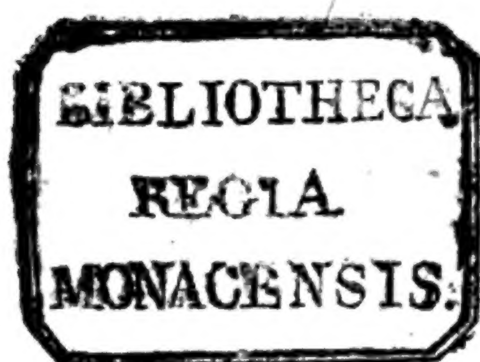
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

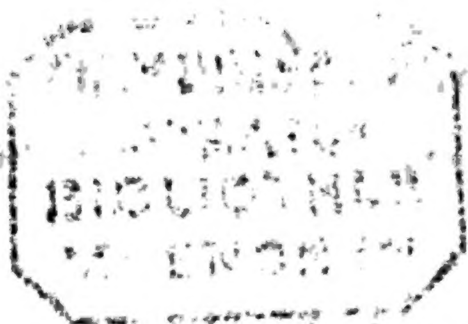

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zu seiner Thronbesteigung.

(Vom 6. Februar 1833 bis 1. Juni 1835.)

Der Charakter der Periode, die wir zu beschreiben unternehmen, ist durchaus verschieden von dem der früheren Perioden. Es gibt Nichts mehr zu erzählen von Waffenthaten zu Land und zur See; Nichts von stürmischen Debatten der Redner in gesetzgebender Versammlung. Die Kraft der Parteien, deren Kampf dem Vaterlande verderbenbringender war als der auswärtige Feind, beginnt zu ermatten; eine neue Macht richtet kühn und mit Zuversicht ihr Banner auf und ruft die Nation herbei, sich um dasselbe zu sammeln. Eine vorherrschende Richtung, Eine Thätigkeit beseitigt, verschlingt beinahe jegliche andere; es ist die Thätigkeit des Organisirens, das Streben nach Aufführung und Einrichtung eines neuen

Gebäudes in europäisch-deutschem Styl und Geschmack, in welchem der erwählte König seine Wohnung finde.

Schon wird der Boden, auf den es zu stehen kommen soll, gesäubert und geebnet. Was überall noch aufrecht steht aus alter Zeit von Einrichtungen und Bräuchen, wird vollends niedergerissen, wird gleich einem unbrauchbaren morschen Möbel, das zu der neuen Hauseinrichtung nicht mehr taugt, zertrümmert oder bei Seite geschoben. Der Primate sieht seine Macht und sein Ansehn schwinden; mit Argwohn wird der Klephte bewacht; der Palikare, ohne Heimath und Heerd, schließt sich vermöge seiner Ungefügigkeit von der neuen Ordnung der Dinge selbst aus und verläßt grollend das Land, das er mit seinem Blute erkämpft; der Stand der Priester, dießmal überlistet, bietet von selbst die Hände den Fesseln dar, die man gekommen, ihm anzulegen.

Andere Tugenden, als in der vergangenen Zeit, machen sich geltend und nehmen den Vorrang ein. Griechenland soll in die Familie der civilisirten Staaten Europa's eintreten: Dieß ist die Aufgabe, und Menschen und Dinge müssen sich ihr fügen. Der Heldenmuth auf dem Schlachtfelde ist fortan überflüssig und sinkt von seiner bisherigen Stellung auf eine niedrigere Linie herab: denn an die Stelle des Schwertes tritt das Gesetz. Der Opfer, welche die Vaterlandsliebe

der Hellenen durch Hingabe von Blut und Leben gebracht, wird nur in so weit gedacht, als die Individuen, welche sich mit solchen Verdiensten schmückten, Selbstaufopferung genug besitzen, der allgemeinen Ordnung sich zu unterwerfen, und als sie fortan ihren Ehrgeiz darein setzen, die neue Ordnung der Dinge befestigen zu helfen. Der Ruhmliebe, dem Thätigkeitstriebe, dem Unternehmungsgeiste sind andere Bahnen geöffnet, ein andres Ziel, andere Preise gesteckt. Die Liebe zu ungemessener Freiheit, wie sie dem ungebändigten kühnen Sohn der Gebirge und des Meeres inwohnt, muß eine Schranke anerkennen, einer Regel sich unterwerfen, die Allen gilt. Der bisher bestandene Particularismus muß schwinden, jene patriarchalische Herrschaft von Stammeshäuptlingen, jenes orientalische Emirthum, jenes Regiment von Militärchefs muß aufhören, dagegen müssen nun Alle an allen Enden des Reichs Ein Haupt und Ein Gesetz als gemeinschaftliches Band und gemeinsamen Mittelpunkt für die Interessen Aller anerkennen. Herkommen und Gewohnheit wandelt sich in festes Gesetz, die Willkür und das Gutdünken des Richters in unabweisliche Statuten; der Rache, der Selbsthülfe ist der Arm gelähmt. Die Gebiete menschlicher Thätigkeit sondern, regeln sich unter schützenden Normen; öffentliche Ordnung und Sicherheit ist das höchste

Gesetz; aus Bewohnern des Landes werden Bürger eines Staates.

Die unter dem Schutz der europäischen Mächte vollzogene Emancipation Griechenlands und die Erhebung eines europäischen Prinzen auf den griechischen Thron bezeichnet den ersten Versuch: ob und in wie weit europäischer Monarchismus und europäisches Staatsverfassungs- und Verwaltungswesen mit orientalischen Menschennaturen, was die Griechen sind, sich vertragen. Die als erste Ordner und Regenten dahin gesandten baierischen Staatsmänner machten einen Bauriß, und schickten sich an, das Gerüste aufzuschlagen. Da tritt ein Zwiespalt der Meinungen ein, verschiedene Systeme machen sich geltend. Ein Theil der Organisateure zieht ab, neue werden aus der Fremde berufen und treten an ihre Stelle. Der Bau geräth ins Stocken, Nichts ordnet, Nichts entwickelt sich, und als zu festgesezter Zeit der König seinen Thron besteigt, findet er fast noch Alles in seinen Anfängen.

Große Mißgriffe geschahen; allein man müßte sich eher wundern, wenn keine geschehen wären. Die Gründung und Einrichtung von Staaten gehört zu den schwierigsten und höchsten Problemen des menschlichen Geistes, und dieser müßte mit vollkommenen Kräften der Erkenntniß und des Willens ausgerüstet

seyn, wenn er nicht in Irrthümer gerathen sollte, die sich hier eben deßhalb so sehr bemerklich machen, weil sie an Gegenstände und Interessen von der höchsten Wichtigkeit sich anhängen. Außer den Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen, kommen in Griechenland noch diejenigen hinzu, welche aus dem durch die lange Revolution und frühere Regierungen begründeten Zustande der Zerrüttung, aus dem Verhältniß der Inseln zum Festlande und auf lezterm aus dem Verhältniß der einzelnen Landschaften zu einander, so wie aus der nicht zu übersehenden Einmischung hervorgehen, durch welche einige europäische Mächte ihren Einfluß in die griechischen Angelegenheiten zu behaupten suchen; eine Rivalität, welche so bald noch nicht aufhören wird und von der Lösung der orientalischen Frage überhaupt bedingt ist. Mit allem Dem hängt endlich die Frage der Verfassung zusammen, in welcher gleichsam alle Schwierigkeiten zusammenlaufen, und die früher oder später ein Gegenstand der Beantwortung werden muß.

Erste Abtheilung.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zur Regentschaftsspaltung *).

(Vom 6. Februar 1833 bis 31. Juli 1834.)

Erstes Kapitel.

König Otto's Einzug in Nauplia. Proklamation an das griechische Volk.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zu seinem feierlichen Einzuge in diese Stadt verstrich eine volle Woche. Einerseits wollte man vorerst den Truppen Zeit zur Ausschiffung und zu ihrer Unterkunft lassen; andrerseits war hinsichtlich des Ceremoniells bei dem bevorstehenden Einzuge gar Manches zu ordnen, über Manches Erkundigung einzuziehen; ja sogar schon einige Prinzipienfragen, zum Theil von komischer Art, waren während des Aufenthalts der Regentschaft an Bord des Madagaskar zur Entscheidung gekommen.

---

*) Als Quellen wurden benuzt außer den Journalen und verschiedenen Flugschriften insbesondere: Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834 von G. L. v. Maurer, 3 Bände.

Es hatten sich nämlich mehrere Deputationen zur Aufwartung bei dem Könige und der Regentschaft gemeldet. Als sich unter anderen auch die Administrativkommission dem Könige vorstellte, wollten einige Mitglieder derselben, namentlich Andreas Zaimis, vor dem Könige die griechische Mütze nicht abziehen, sich darauf berufend, daß man sogar vor dem Sultan sie nicht abzuziehen pflege. Die Frage schien wichtig genug, um eine förmliche Berathung zu veranlassen, deren Resultat dahin ausfiel, daß es den griechischen Abgeordneten freistehen solle, den König entweder auf orientalische Weise zu begrüßen und sich sofort vor demselben niederzuwerfen, ihm die Füße zu küssen und dergl., und in diesem Falle die Mütze aufzubehalten, oder sich auf europäische Weise vorstellen zu lassen und dabei die Mütze abzuziehen. Die Besuchenden wählten die leztere Form, und hiemit war dem europäischen Ceremoniell für Immer sein Uebergewicht gesichert.

Nachdem der Punkt der Etikette glücklich in Ordnung gebracht war, richtete der Sprecher der Kommission an den König folgende Anrede:

König! Die Hand des Herrn erhob den gebeugten Hellenen und brachte ihn unter den Schutz des königlichen Thrones. Alle Hellenen betrachten den Thron als den einzigen Anker ihres Heils. Die, welche die hohe Ehre genießen, heute vor Eurer Majestät zu erscheinen, sind in den Angelegenheiten ihres Vaterlandes während der ganzen Zeit des Aufstandes thätig gewesen, und haben hieraus die Lehre gezogen, lebhafter als irgend Einer nach langwieriger und leidenreicher Erfahrung, daß der aufgerichtete Thron die

einzige Stütze ihres politischen Bestehens und der unerschütterliche Fels des Nationalglückes für sie sey. In dieser Ueberzeugung preisen sie sich glücklich, daß sie heute persönlich vor den Füßen des Thrones die Versicherung ihrer vollkommenen Huldigung, ihrer Treue und Unterwürfigkeit niederlegen dürfen.

König Otto erwiderte mit Würde:

Die Versicherung, meine Herren, die Sie so eben mir ertheilt haben, daß Sie in dem königlichen Throne die Grundlage und die Bürgschaft einer bessern glücklichen Zukunft Ihres und nun auch meines schönen, von der Vorsehung so reich ausgestatteten Vaterlandes erkennen, ist mir um so erfreulicher, als sie aus dem Munde von Männern kommt, die in den vergangenen schweren Zeiten so oft und vielfältig ihren warmen Eifer für das Wohl Griechenlands bethätigt und sich eine genaue Kenntniß der wahren Bedürfnisse seiner Bewohner und ihrer Wünsche und Gesinnungen erworben haben. Seyen Sie überzeugt, daß mir Nichts mehr am Herzen liegt, als die Erwartungen und Hoffnungen zu erfüllen, die Sie ausgesprochen haben, und daß Griechenlands Glück und Wohlfahrt, und sein Ruhm und seine Ehre fortan das Ziel aller meiner Bestrebungen seyn, und daß ich in der Erreichung dieses Zieles mein höchstes Glück finden werde.

Außer der eben genannten Administratiokommission hatte sich auch eine Deputation des Senats, so wie eine Deputation der Nationalversammlung von Pronia eingefunden. Allein jener Senat war durch einen Beschluß der Nationalversammlung für aufgelöst erklärt worden; er hatte hierauf, trotz jenes Beschlusses, und nachdem ihm alle materielle Gewalt entzogen war, durch Intriken, durch Dekrete und Proklamationen die Nationalversammlung bekämpft und trug

durch sein Benehmen einen großen Theil der Schuld an der Verwirrung Griechenlands. Außerdem galt er allgemein nur als der Ausdruck der sogenannten russischen Partei, während andrerseits in der Nationalversammlung die englische und französische Partei repräsentirt war. Da die Regentschaft gleich von Vornherein jeden Anschein vermeiden wollte, als ob sie irgendwelcher Partei Gehör leihe oder gar sich zu der einen oder andern hinneige, so wurde weder die Deputation des Senates, noch die der Nationalversammlung angenommen und über Anerkennung oder Nichtanerkennung des Senates und der Nationalversammlung gar Nichts ausgesprochen. Die Frage über alsbaldige Einberufung oder Nichteinberufung einer Nationalversammlung war zwar damit noch nicht entschieden; doch lag in der Zurückweisung jener Deputation bereits eine Andeutung, auf welche Seite sich die Regentschaft in Betreff jenes Punktes hinneige.

Für die gehörige Feierlichkeit und für Beobachtung eines geziemenden Ceremoniells bei dem Einzuge wurde große Sorge getragen. Die Regentschaft erließ in dieser Hinsicht ein sehr ausführliches Programm, in welchem die Ordnung des Zugs und alle bei der Landung und Huldigung zu beobachtenden Förmlichkeiten genau regulirt und vorgeschrieben waren. Mittlerweile hatte sich eine unbeschreibliche Volksmenge aus der Nähe und Ferne bei Nauplia versammelt und bivouacquirte, vom heitersten Himmel begünstigt, in den Umgebungen der Stadt. Ebenso war das Meer mit unzähligen Schiffen und Böten bedeckt,

auf welchen die Inselbewohner herbeigekommen waren, um Zeugen und Theilnehmer bei den bevorstehenden Festlichkeiten zu seyn. Mit jedem Tage wuchs die Ungeduld, während man Triumphbogen baute und die Stadt mit Myrthenzweigen schmückte, so gut als es bei der allgemeinen Noth und Armuth möglich war. Zwar gab es eine Klasse von Leuten, die aus der bisherigen Verwirrung den größten Gewinn gezogen und denen der Gedanke an eine geordnete und kräftige Regierung, wie sie allgemein erwartet wurde, nimmermehr angenehm seyn konnte. Die Masse des Volkes aber gab sich den Gefühlen der frohesten Hoffnung und ungeheuchelter Freude hin. Man erblickte in der Ankunft eines Königs die Morgenröthe einer bessern Zeit; man glaubte, daß nun wie mit Einem Schlage alle jene Drangsale, unter denen Griechenland bisher geseufzt, gehoben, daß der gränzenlosen Unordnung, die in allen Zweigen der Staatsverwaltung geherrscht, daß dem Kampfe der Parteien, den Erpressungen der Kapitanis ein schnelles Ziel gesezt werden werde. Namentlich der Landmann, der sich täglichen Plünderungen preisgegeben sah, hoffte Befreiung von dem Drucke, der bisher auf ihm gelastet, und betrachtete den Tag der Landung als den Tag seiner Erlösung.

Am 6. Februar in der Frühe gaben 21 Kanonenschüsse von dem Fort Itschkale der in und um Nauplia versammelten Menge das Signal zum Anbruch der Festlichkeiten. Auf diesen Morgengruß antworteten in gleicher Weise alle im Hafen von Nauplia

gelegenen Kriegsschiffe von England, Frankreich, Rußland und Griechenland; gleichzeitig zogen dieselben, so wie alle anwesenden Handelsschiffe, sämmtliche Flaggen auf — ein herrliches, langentbehrtes Schauspiel für Griechenland: denn seit den Zeiten der Venetianer lagen nie so viele Schiffe gleichzeitig auf der Rhede dieser Stadt, nie aber zu gleicher Zeit so viele große Fahrzeuge fremder Staaten. Gegen Mittag sezten sich sämmtliche Abtheilungen des baierischen Armeekorps in Marsch und wurden in der Nähe des Landungsplatzes auf der von Nauplia nach Argos führenden Straße, dem alten Tyrinth gegenüber, aufgestellt. Nachdem Dieß ausgeführt war, verkündigten drei Kanonenschüsse die Ausschiffung des Königs und der Regentschaft. Abgeholt von einer Deputation der griechischen Nation, bestehend aus Andreas Miaulis, Konstantin Bozzaris und Plaputas Kolliopulos, gefolgt von den festlich geschmückten Barken der Gesandten und Admirale Englands, Frankreichs und Rußlands und von mehreren griechischen Schaluppen, fuhr Otto durch ein langes Spalier von Schiffen und Böten hin, das durch die Eskadre der drei Großmächte und durch sämmtliche im Hafen befindliche griechische Schiffe gebildet war. Alle Kriegsschiffe paradirten während der Ueberfahrt; die Matrosen derselben waren an den Masten aufgestellt, die Flaggen wehten, und die Kanonen gaben ihren Gruß. Eine ungemeine Menschenmenge war am Ufer versammelt; Hunderte standen bis in die

Mitte des Leibes im Meerwasser und aus Aller Munde ertönte der freudige Zuruf: Viele Jahre dem Könige!

Bei dem Aussteigen wurde König Otto und die Regentschaft von den Mitgliedern der provisorischen Administrativkommission und den zu Nauplia anwesenden Notabilitäten des Civil- und Militärstandes empfangen. Der Präsident jener Kommission richtete an ihn in griechischer Sprache folgende Anrede, welche der Staatssekretär Trikupi sogleich in französischer Sprache verdolmetschte:

Unvergeßlich wird in unserm Gedächtnisse und in dem Gedächtnisse der kommenden Geschlechter von Hellas der heutige Tag bleiben, an welchem Hellas unter den Schutz des Thrones gebracht wird, den alle Hellenen als den Anker ihres Heiles betrachten. Ja, König! die langwierige und leidenreiche Erfahrung hat uns gezeigt, daß der Thron die einzige Stütze unsers politischen Bestehens und die sicherste Bürgschaft für unser Nationalglück ist. An diesem Tage des Volksheiles eilt denn auch die Regierungskommission des Königreichs, Eurer Majestät die Macht, welche ihr die Nation provisorisch anvertraut hat, zu Füßen zu legen. Als treue Unterthanen hinfort werden die Glieder der Regierungskommission ihren Ruhm darein setzen, daß sie die Pflichten, welche mit ihrer Unterwürfigkeit verbunden sind, gewissenhaft erfüllen.

Der König ertheilte in freier deutscher Rede seine Antwort, welche durch den Dragoman der Regentschaft, Ritter v. Henigstein, in griechischer Sprache wiederholt wurde:

Der gegenwärtige Augenblick, meine Herren, in welchem ich zum Erstenmale den griechischen Boden betrete, ist für

mich der feierlichste und denkwürdigste meines Lebens; er wird auch der glücklichste seyn, wenn mit demselben, wie ich hoffe und wünsche, unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung eine neue bessere Zukunft für Griechenland beginnt. Meine Gesinnungen und mein Wollen sind in der Proklamation ausgesprochen, welche die Regentschaft heute in meinem Namen erlassen hat. Ich habe mich von heißgeliebten Eltern und Geschwistern, und von einem treu ergebenen, meinem Herzen über Alles theuren Volke getrennt — ich habe ruhige und glückliche Lebensverhältnisse verlassen, ja ich habe dem ganzen Plane, welchen ich für mein künftiges Leben entwarf, entsagt, um mich der Wiedererhebung Griechenlands aus schweren Leiden zu widmen; was ich dafür von seinen Bewohnern, und vor Allem von seinen Notabeln verlange, ist redliche Mitwirkung zur Erreichung dieses Ziels, Eintracht und Achtung für Recht und Gesetz — ich bin dann für die gebrachten Opfer reichlich belohnt. Sie, meine Herren, haben die Verwaltung Griechenlands unter schwierigen Verhältnissen geführt. Ich weiß diese Schwierigkeiten und Ihre Leistungen zu würdigen, und danke Ihnen für die so eben ausgesprochenen, mir sehr erfreulichen Gesinnungen.

Besondern Nachdruck legte König Otto auf die Worte: „meine Gesinnungen und mein Wollen sind in der Proklamation ausgesprochen, welche die Regentschaft heute in meinem Namen erlassen hat;" mit besonderer Wärme und Rührung soll er die Stelle über die Trennung von seinen Eltern, von seinen Geschwistern und seinem Vaterlande gesprochen haben. Ein tausendstimmiges Lebehoch ertönte, nachdem er geendet. Hierauf bestieg er selbst, seine Adjutanten, die Mitglieder der Regentschaft, die Admirale mit ihrem Gefolge und die zahlreichen griechischen

Notabeln, welche größtentheils in ihrer prachtvollen albanesischen Kleidung anwesend waren, die in Bereitschaft gehaltenen Pferde. Auf der Straße von Argos bewegte sich der stattliche Zug, der gegen zwei Stunden dauerte, gegen das Landthor von Nauplia, wo der König unter einem Triumphbogen von den Demogeronten der Stadt empfangen wurde, und wo ihm der seitherige französische Platzkommandant die Schlüssel der Stadt überreichte. Von da begab sich der Zug durch die Spaliere der französischen Garnison und des griechischen taktischen Korps zu der Kirche des heiligen Georg, an deren Vorhalle die gesammte Geistlichkeit in großem Ornate versammelt war. Der Erzbischof von Korinth hielt hier an den König folgende Anrede, die der aus München zurückgekommene Archimandrit Apostolides sogleich ins Deutsche übertrug:

Majestät! Der Klerus des Königreichs Griechenland und insbesondere jener dieser Stadt, so wie alle hier anwesenden Bischöfe, meine in Christo versammelten Brüder, drücken durch mich Ew. Majestät die innigste Freude über das Glück aus, Gott in diesem heiligen Tempel für Höchstderselben so lange erflehte Ankunft lobzupreisen. O, welcher Jubel aller Zungen! Welche himmlische Freude in den Tempeln Gottes! Wie kräftig wird unser Freudenruf in diesen Tempeln wieder erschallen, in Tempeln, welche so oft von christlichem Märtyrerblute bespritzt worden sind! Heute ist der Tag, wo die Fundamente unserer Tempel stark, fest und kräftig geworden durch die Kirche und Staat mächtig schirmende und schützende Hand unsers hochgefeierten Königs Otto, des hehren Abkömmlings eines Max Emanuel. Heute beginnt für Kirche und Staat die Epoche der Sicherheit, des

A. MAVROCORDATO.

Digitized by Google

Glücks und des Segens des Allmächtigen! Wir Alle bitten Gott, den Allmächtigen, er möge Ew. Majestät ein langes Leben, unbezwingbare Kraft und eine ungestörte Wohlfahrt geben! Gelobet und gebenedeiet sey Der, der da kommt im Namen des Herrn!

Hierauf erwiderte der König:

Die Gesinnungen, mein Herr Erzbischof, welche Sie so eben gegen mich ausgesprochen haben, gereichen mir zum besondern Vergnügen. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Glück der Staaten wie der Einzelnen ohne wahre Religiosität nicht bestehen kann. Die griechische Kirche darf meines ernsten und kräftigen Schutzes in allen Vorkommnissen versichert seyn. Sie, mein Herr Erzbischof, und die übrige Geistlichkeit meines Reiches werden, ich bin Dessen gewiß, auf dem Wege zum allgemeinen Wohle immer mit mir Hand in Hand gehen.

Nach Absingung eines feierlichen Tedeums, in welches die Kanonen der Forts ihren Donner mischten, berührte König Otto mit der rechten Hand das ihm dargereichte Evangelienbuch und küßte es, worauf die sämmtlichen anwesenden griechischen Notabeln, die Häupter der verschiedenen Parteien, die sich so bitter bekämpft und die hier friedlich neben einander standen, Kolettis, Kolokrotonis, Maurokordato, Zaimis und viele Andere „Treue dem Könige und Gehorsam den Gesetzen“ schworen. Der Eidesleistung folgte ein allgemeines Gebet für den König, der sich nun zu Fuße nach der für ihn zugerüsteten Wohnung begab, von deren Balkon aus er das unten versammelte Volk freundlich grüßte. Gleich darauf erfolgte die Vorstellung der Admirale und Residenten, der französischen Offiziere und der

ausgezeichnetsten Griechen. Unter diesen hatte sich auch Kolokotronis zur Vorstellung gemeldet, ward aber erst am folgenden Tage zugleich mit Kalergis vorgelassen und erhielt von dem Könige gegen das Versprechen der Treue und des Gehorsams die Zusicherung der Gnade und Verzeihung.

Nach Beschreibung der Festlichkeiten dieses Tages, die mit einer allgemeinen Illumination der Stadt Nauplia schlossen, haben wir nun noch jener von der Regentschaft entworfenen Proklamation an das griechische Volk Erwähnung zu thun, auf welche sich König Otto in seiner Antwort auf die Anrede des bisherigen griechischen Präsidenten bezog und in welcher, seiner Erklärung zufolge, die Griechen den Ausdruck seiner eigenen Gesinnungen erkennen sollten. Diese Proklamation lautete folgendermaßen:

Hellenen! Berufen durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, mit deren mächtigem Beistande Ihr aus einem nur allzu langen Vertilgungskriege glorreich hervorgegangen seyd, — berufen durch Eure eigene freie Wahl, besteige ich den Thron Griechenlands, um die Verpflichtungen zu lösen, die ich mit der mir übertragenen Krone sowohl gegen Euch als gegen die vermittelnden Großmächte übernommen habe. In langem blutigem Kampfe habt Ihr mit williger Aufopferung der höchsten und theuersten Güter Euch wieder erkämpft, was für jede Nation die Grundbedingung des Glücks und der Wohlfahrt enthält — die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit. Ihr habt durch Euern Heldenmuth Euch als würdige Nachkommen jener großen Vorfahren bewährt, deren Name in ungeschwächtem Glanze aus dem Dunkel ferner Jahrhunderte herüberstrahlt. Aber noch immer entbehrt Ihr der Früchte Eures ruhmvollen

Kampfes! Eure Felder sind verödet, Euer Gewerbfleiß liegt in tiefer Unmacht und Euer sonst so blühender Handel siechet; noch harren Künste und Wissenschaften vergeblich der Stunde, in der ihnen gestattet seyn wird, unter dem Schutze des Friedens wiederzukehren in ihre alte Heimath; an die Stelle der Willkürherrschaft ist die Anarchie getreten und schwingt ihre blutige Geißel über Eure Nacken; was Vaterlandsliebe in der edelsten Begeisterung errungen, zerstört innere Zwietracht in unlauterer Selbstsucht. Diesen Zustand zu beenden, bei welchem die herrlichsten Kräfte in zerstörendem Bürgerkriege sich gegenseitig aufreiben; alle Bestrebungen fortan nur Einem Ziele, der Blüthe, dem Glücke und dem Ruhme des gemeinsamen Vaterlandes, nun auch meines Vaterlandes zuzuwenden; durch die Segnungen des Friedens und der öffentlichen Ordnung die zahlreichen Spuren alten und neuen Unglücks, die Euer schönes, von der Natur so reich ausgestattetes Land bedecken, allmälig zu vertilgen; die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleisteten Dienste in das Auge zu fassen; Euer Eigenthum und Eure Personen mit der Aegide des Gesetzes und der Gerechtigkeit gegen Willkür und Zügellosigkeit zu schirmen; durch wohlgereifte, fest gegründete, dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation entsprechende Institutionen Euch die Wohlthaten wahrer gesetzlicher Freiheit zu gewähren und so die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden: — Das, Hellenen! ist die große Aufgabe des eben so rühmlichen als beschwerdevollen Rufes, dem ich folge und dem ich in eben jener Gesinnung, in welcher mein königlicher Vater zuerst unter allen Monarchen in Eurem heldenmüthigen Befreiungskampfe die helfende Hand Euch geboten, ein frohes glückliches Daseyn in dem geliebten Stammlande meines Hauses bereitwillig zum Opfer bringe. Vertrauensvoll richte ich meine Stimme an Euch, Hellenen, und fordere Euch auf, Eure Kräfte fortan in brüderlicher Eintracht und gemeinsam mit mir nur dem allgemeinen Besten zu weihen und nicht zuzulassen, daß die Erfolge, die Ihr Eurem

Muthe, Eurer Ausdauer in Gefahren, Eurer Vaterlandsliebe und Eurem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung verdanket, unter den Zuckungen und Krämpfen der innern Zwietracht und der Anarchie wieder untergehen, und daß Euer Name, dem so viele Heldenthaten die Unsterblichkeit sichern, durch die Verirrungen unwürdiger Leidenschaften befleckt werde. Wie groß auch immer die Anstrengungen seyn mögen, die das hohe Ziel von uns heischet — seine Erreichung wird uns überreichen Lohn gewähren. Indem ich Griechenlands Thron besteige, ertheile ich die feierliche Versicherung, daß ich Eure Religion gewissenhaft beschirmen, die Gesetze treulich handhaben, Gerechtigkeit gegen Jeden üben, und Eure Unabhängigkeit, Eure Freiheit und Eure Rechte mit dem göttlichen Beistande gegen Männiglich aufrecht erhalten werde. Meine erste Sorge wird die Herstellung und Befestigung öffentlicher Ruhe und Ordnung seyn, damit Jeder ungestört und ungefährdet der gleichen Sicherheit genieße. Die politischen Verirrungen der Vergangenheit dem Vergessen überliefernd, erwarte ich mit Vertrauen, daß Jeder von Euch, Hellenen! den Gesetzen und den mit ihrem Vollzuge beauftragten Obrigkeiten fortan den gebührenden Gehorsam leisten und zu seinem Herde friedlich zurückkehren werde; — ich hoffe mit Zuversicht, so der schmerzlichen Nothwendigkeit mich enthoben zu sehen, gegen Störer des öffentlichen Friedens und gegen Rebellen die Strenge der strafenden Gerechtigkeit walten zu lassen. Möge denn die göttliche Vorsehung unsere vereinten Bestrebungen segnen und in verjüngtem Glanze das schöne Land wieder aufblühen lassen, dessen Boden die Asche der größten Männer und der größten Bürger bedeckt, dessen Vorzeit eine der schönsten Epochen der Weltgeschichte bezeichnet und dessen jüngste Vergangenheit der Mitwelt gezeigt hat, daß in seinen Bewohnern der Heldenmuth und der Hochsinn der unsterblichen Ahnen nicht erloschen ist.

Diese Proklamation erfuhr die verschiedensten

Beurtheilungen, nicht bloß in Griechenland selbst, sondern auch in auswärtigen Staaten, namentlich in Frankreich und England. So sehr es auch allgemeinen Beifall finden mußte, daß der König und die Regentschaft ihren festen Willen erklärten, der bisherigen Anarchie und Zügellosigkeit durch Aufbietung aller ihnen zu Gebot stehenden Mittel ein Ende zu machen, die öffentliche Sicherheit herzustellen, unparteiische Gerechtigkeit gegen Männiglich zu handhaben und durch freisinnige Institutionen die Wiedergeburt des Landes herbeizuführen; so gewiß man alle Ursache hatte, an die Aufrichtigkeit dieser Zusicherungen zu glauben, so wurde doch Eines schmerzlich vermißt, — es war das unzweideutige Versprechen einer Konstitution, einer repräsentativen Verfassung. Allein es waren, wie uns eines der Regentschaftsglieder, der baierische Staatsrath Maurer in seinem Werke „Das griechische Volk“ Bd. II versichert, sogar die Häupter der sogenannten konstitutionellen Partei, bestehend aus der englischen und französischen, damit einverstanden, daß man unter den gegenwärtigen Umständen keine Nationalversammlung einberufen solle, indem das Chaos in materieller wie in geistiger Hinsicht einen zu hohen Grad erreicht habe, als daß man von einer damals zu berufenden Nationalversammlung irgend etwas Gutes erwarten könne. Sie hätten zugeben müssen, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen sey, und sogar der aufgeklärteste der griechischen Führer, Kolettis, soll sich gegen die übereilte Einführung einer Repräsentativverfassung

erklärt haben. Das war denn eben die eifrig verfochtene Ansicht der Regentschaft selbst. Sie selbst, und nur sie wollte Hand anlegen zur Konstituirung des Landes, um, wie sie sich ausdrückte, jenen definitiven und rechtlichen Zustand, nach welchem man bisher vergeblich gestrebt, vorzubereiten. In der Zusammenberufung einer Nationalversammlung erblickte sie keine wahre Hülfe, sondern im Gegentheil nur Hemmnisse bei Ausführung ihrer wohlmeinenden Absichten und somit eine Benachtheiligung der wahren Interessen des Landes. Vorerst wollte sie dasselbe zur Ruhe bringen, Ordnung sowohl in den Köpfen als in den verschiedenen Zweigen des Staatshaushalts herstellen und alsdann zusehen, ob die Griechen nach ihrem Benehmen, ihrer Haltung und den Fortschritten, die sie unter einer geordneten Verwaltung gemacht, zu einer solchen Form der Regierung auch reif wären.

Doch sollte man, meinten Manche, die Nationalversammlung wenigstens nur auf einige Tage berufen, und sich, wie Capodistrias gethan, von derselben zu Vornahme aller Regierungsmaßregeln, wenn auch nur der Form nach, autorisiren lassen. Allein die Regentschaft wies auch diesen Vorschlag mit Entschiedenheit zurück; sie erklärte eine solche Handlung für eine Farce, die einer königlichen Regierung unwürdig gewesen wäre; sie erschien ihr als etwas Ueberflüssiges, da es, weil Griechenland nun einen König habe, einer solchen Autorisation gar nicht mehr bedürfe; es sey eine Frage, worüber die Regentschaft gar nicht

zu entscheiden habe, die man dem Könige selbst, wenn er einmal majorenn geworden, anheim stellen müsse; es galt, wie Staatsrath Maurer unumwunden sich ausdrückt, „die Rettung des monarchischen Prinzips auch in jenem Lande," und dieser lezte zurückgehaltene Grund war vielleicht der gewichtigste bei der Endentscheidung über die ganze Frage.

Man muß nun immerhin zugeben, daß die augenblickliche Einberufung einer Nationalversammlung und die sofort von derselben vorzunehmende Berathung über Entwerfung einer Verfassung gar leicht dem noch all zu regen Parteigeiste neue Nahrung gegeben und dem heilsamen Wirken der Regierung Hemmnisse in den Weg gelegt haben würde; auch ist nicht abzusehen, wie die des Griechischen nur unvollständig kundige baierische Regentschaft, ohne ihre und des Königs Interessen in Gefahr zu bringen, sich einer vielrednerischen, von Parteileidenschaften aufgeregten Nationalversammlung in einem Augenblicke hätte anvertrauen sollen, wo es ihr noch darum zu thun seyn mußte, das Terrain kennen zu lernen und ein lebendiges Bild von dem Zustand des Landes zu gewinnen, wo es sich vor allen Dingen darum handelte, einige Ordnung aus dem Rauhen heraus zu arbeiten, ehe man sich zu Maßregeln von höherer Wichtigkeit wenden durfte: kurz, man muß zugeben, daß die Einführung einer Repräsentativverfassung nicht das Erste seyn konnte, womit sich die Regentschaft zu beschäftigen hatte. Gleichwohl ist hiedurch jenes gänzliche Schweigen der Regentschaft über den Konstitutionspunkt

nicht gerechtfertigt. Unbestreitbar hatte das griechische Volk an diesem so hochwichtigen Tage, wo seine bisherigen Führer dem neuen Könige huldigten, gerechten Anspruch an die unzweideutige Zusicherung einer repräsentativen Verfassung, die ihm zu Theil werden sollte, sobald nur die Rücksicht auf die Umstände die Einführung derselben erlauben würde. Denn daß in Griechenland selbst das Verlangen nach einer Konstitution mit dem Verlangen nach einem Könige stets verschwistert war, dafür gibt es hinreichende Belege. In seinem Schreiben an den Prinzen Leopold vom 25. März 1830 beschwerte sich Kapodistrias, als damaliger Vertreter der Gesinnungen Griechenlands, daß das Protokoll vom 3. Febr. 1830 auch nicht ein Wort von den öffentlichen Freiheiten und Rechten der Hellenen und von der Regierungsweise des ihm zugedachten monarchischen Oberhauptes sage. Derselbe Präsident erklärte am 12. April 1830 den Residenten der drei Mächte, daß das gänzliche Stillschweigen des genannten Protokolls über nationale Institutionen das Land für die Zukunft in Gefahr setze. Ebenso verwies der Senat in seiner Denkschrift vom 10. April 1830 ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, die Nationalfreiheit zu befestigen, die er für eben so kostbar halte, als das Leben selbst. Ueberhaupt war sowohl vor als nach König Otto's Ankunft in Griechenland die Erwartung allgemein, daß er durch einen feierlichen Vertrag mit den Abgeordneten der Nation das Band, das sich zwischen ihm und seinem Volke knüpfen sollte, heiligen und befestigen, und daß der

in der seitherigen Hauptstadt auch nur die nothdürftigste Ordnung zu erhalten, in ihrer nächsten Umgebung dem Eigenthum und den Personen Schutz zu gewähren — welcher Schluß läßt sich auf die Lage des übrigen Landes machen, das seit einer Reihe von Jahren erst den Verheerungen des Feindes, sodann den Plünderungen seiner Beschützer und Vertheidiger preisgegeben war. Es schien, als ob die Zeiten mittelalterlichen Faustrechts über Griechenland hereingebrochen wären. Ueberall klägliche Armuth, große Landstrecken unangebaut, die Bäume umgehauen, nirgends Schutz gegen die Bedrückungen der unbezahlten, vom Raube lebenden Banden, nirgends eine Spur von polizeilicher Ordnung, von einem Rechtszustande, wie wir in civilisirten Staaten uns denselben zu denken gewohnt sind.

Gleich groß wie in materieller Hinsicht war auch die Verwirrung in den Köpfen und in gesellschaftlicher Beziehung. Was vorerst die Stellung der Parteien betrifft, so ist durch die im vorigen Bande gegebene Darstellung der Parteikämpfe Jedem eine genügende Aufklärung über diesen Punkt dargeboten. Schon zum Voraus läßt sich denken, daß diese Parteien und vor Allem ihre Häupter nicht auf Einmal wie durch einen Zauberschlag durch die Landung eines fremden, noch unbekannten Prinzen wahrhaft versöhnt und zur Ruhe gebracht seyn konnten; daß sie, so wie sie vorher um die Herrschaft gekämpft hatten, nun Allem aufbieten würden, bei der neuen Regierung Einfluß zu gewinnen, ihre Gegner zu verdrängen,

mit Hülfe der Regierung die Angelegenheiten des Landes je nach ihren Ideen und ihrem Vortheile zu leiten, und wenn ihnen Dieß nicht gelang, gegen die Regierung selbst zu komplottiren und ihre Existenz zu gefährden. Welche Gefahren und Verwickelungen hieraus der Regentschaft erwuchsen und zu welchen ernsten Maßregeln sie sich hiedurch genöthigt sah, wird sich uns im Verlauf der folgenden Darstellung ergeben und kann hier nur vorläufig angedeutet werden. Dagegen mag hier ein Blick auf den geistigen Zustand des Volkes und auf die socialen Verhältnisse, über welche wir nebst Pouqueville und Thiersch ebenfalls durch Maurer manche Aufschlüsse erhielten, an ihrem Orte seyn. „Es existirt wohl kein Land in Europa,“ erzählt der Leztere, „vielleicht keines in der ganzen bis jezt bekannten Welt, in welchem so heterogene Elemente durcheinander brausen, in welchem die Art und der Grad der Bildung so verschiedenartig ist, wie das heutige Griechenland. Neben dem gänzlichen Mangel an Bildung steht die größte Verbildung. Neben dem vollkommensten Zustande des Mittelalters findet man die allermodernsten Grundsätze über Freiheit und Gleichheit. Neben dem fleißigen und angesessenen Ackersmann umherziehende Nomaden, die bald hier, bald dort ihre Zelte aufschlagen, wo sie gerade für ihre Heerde Weide finden. Neben der größten Treulosigkeit die treuesten Seelen, die lezteren zumal unter den Palikaren, Bauern und Dienstboten. Neben den größten Intriguanten die biedersten und geradesten Männer, auch diese hauptsächlich

und die auch durch mehr als tausendjährigen Gebrauch so alltäglich gemacht worden sey, daß jezt gemeinhin dabei, wenn Etwas, kaum etwas Anderes gedacht werde, als die höchste menschliche Erhabenheit der Regierungsgewalt, oder daß auch diese ihren lezten Grund habe in dem unerforschlichen Willen einer weltregierenden göttlichen Weisheit.

Zweites Kapitel.

Zustand des Landes und der Bevölkerung bei der Ankunft König Otto's und der ihn begleitenden Regentschaft.

Um die Aufgabe zu würdigen, welche der Regentschaft gestellt war, wollen wir einen Blick auf den Zustand werfen, in dem sich das Land und die Bevölkerung Griechenlands in materieller wie in geistiger und sozialer Hinsicht befand, als sein neuer König es betrat. Staatsrath Maurer, dem wir manche bisher unbekannte Notizen verdanken, entwirft in seinem Werke, betitelt „das griechische Volk," in Uebereinstimmung mit anderen Berichterstattern ein höchst klägliches Bild von dem allgemeinen Nothstande, in den dieses von der Natur so reich begabte Land in Folge des Kampfes gegen die türkische Oberherrschaft, mehr noch in Folge der unglückseligen Parteizwiste versunken war.

„Wo man hinsah," erzählt der genannte Verfasser, „erblickte man Nichts als nackte kahle Felsen, unbebautes, öde daliegendes Land, nirgends Wege, keine Straßen, keine Brücken; die Bewohner Griechenlands

entweder in Höhlen oder in Hütten, die von Lehm oder einigen übereinander gelegten Steinen erbaut waren; Ruinen nicht allein von einzelnen Häusern, sondern von ganzen Dörfern und Städten. Athen besaß vor dem Freiheitskampfe etwa 3000 Häuser, zur Zeit der Ankunft der griechischen Regentschaft nicht 300. Alle übrigen Häuser lagen im Schutte. Alle Bäume in der Gegend von Nauplia, so wie in anderen Theilen des Landes, so zahlreich sie auch in früheren Zeiten gewesen seyn sollen, waren verschwunden. In den ersten Tagen nach König Otto's Ankunft waren in der Ferne noch mehrere rauchende Häuser sichtbar. Niemand durfte sich, ohne Gefahr geplündert zu werden, weit von der Stadt entfernen. In Nauplia kein Pflaster, dagegen eine Menge Ruinen und Schutt. Eben so der Platanenplatz voll Schutthaufen von umgestürzten Häusern. Itschkale mußte man erklettern, denn Wege dahin existirten nur dem Namen nach. Von einem Wege vor der Stadt und um den Palamides herum war gleichfalls keine Spur vorhanden. Die so dringend nothwendige Wasserleitung von Aria nach Nauplia war voller Oeffnungen und Löcher, durch welche der größte Theil des Wassers entströmte und kleine Sümpfe bildete. Der Wallgraben war ein stinkender Sumpf und dennoch von mehreren griechischen Familien und von Schweinen bewohnt; Festungswerke und Arsenal waren im größten Verfall."

Wenn es so aussah an dem bisherigen Sitze der Regierung, wenn diese nicht im Stande gewesen war,

Sohn eines konstitutionellen Königshauses nach konstitutionellen Prinzipien regieren würde.

Allein nicht bloß in Griechenland war das Verlangen nach einer Repräsentativverfassung allgemein wach und rege; sogar die Londoner Konferenz selbst hatte sowohl vor als nach dem Traktat vom 7. Mai kein Bedenken getragen, die Idee einer Konstitution für den neuen Staat laut werden zu lassen. In ihrem Protokoll vom 22. Dez. 1828 Beilage F ward den Griechen ausdrücklich eine konstitutionelle, nicht eine absolute Regierung verheißen. Ferner hatte die Londoner Konferenz am Tage des Abschlusses des Traktates vom 30. Juni 1832, durch welchen dem Prinzen Otto die erbliche Herrschaft über Griechenland angeboten wurde, zugleich ein Protokoll aufgenommen, dem eine in Griechenland zu erlassende, nachher zu Nauplia am 30. Aug. ergangene Proklamation beigefügt war, worin den Griechen die Erhebung Griechenlands zu einem Königreiche und die Ernennung des Prinzen Otto zum Könige von Griechenland bekannt gemacht wurde. In dieser Proklamation wurden unter Anderm die Griechen ermahnt, „den König in seinem Bestreben, dem Staat eine definitive Konstitution zu geben,“ zu unterstützen — wofern dieß Wort nicht „Staatsverfassung“ überhaupt bedeuten soll.

Daß nun troß all dieser Vorgänge bei Otto's wirklicher Thronbesteigung gerade über den Punkt, auf welchen Alles gespannt war, ein so gänzliches Stillschweigen beobachtet wurde, wäre kaum erklärbar,

würde uns nicht durch die Verhandlungen, welche in der französischen Deputirtenkammer über die Garantie des neuen griechischen Anlehens gepflogen wurden, der Schleier ein wenig gelüftet. Denn als auch hier die künftige Regierungsform Griechenlands zur Sprache kam und mehrere Redner mißliebig der Nichterwähnung einer konstitutionellen Charte gedachten, erklärte der Berichterstatter, daß jenes Schweigen seinen Grund gehabt habe in einer zarten Rücksicht auf den Absolutismus einer Regierung, der russischen, welcher kontrahirender Theil war.

Nach diesem Haupttadel, der auf die Proklamation geworfen wurde, erscheint ein zweiter, der hie und da vernommen wurde, von geringerm Belange; es ist die Einführung Otto's als Griechenlands König „von Gottes Gnaden“ (ἐλέῳ θεοῦ). Zwar soll dieser Titel den meisten Griechen als eine üble Vorbedeutung erschienen seyn; indessen liegt, wie Klüber in seinem Werke über Griechenlands Wiedergeburt richtig bemerkt, den hierüber geäußerten Bedenklichkeiten wohl nur Mißverstand zu Grunde. Die allgemeine Kunde von der Entstehungsart dieses Königreichs, sagt Klüber unter Anderm, werde immer den Gedanken an eine unmittelbare Uebertragung der Gewalt von Seiten der Gottheit ferne halten, und es werde darum auch nicht zu befürchten seyn, daß gewisse Rechte aus der Annahme einer Titelform abgeleitet werden möchten, deren sich sämmtliche konstitutionelle Regenten Europa's, mit Ausnahme des französischen seit 1830, ganz unverfänglich bedienen

Banden umwandelten, ergibt sich aus der Lage der Sachen.

Nach den Primaten haben wir die gemeine griechische Bevölkerung, die Ackersleute, zu nennen. Maurer schildert sie als wenig verschieden von den Kolonen des Mittelalters, die in Hinsicht auf ihr Gewerbe noch auf der homerischen Stufe stehen, den althesiodischen Pflug führen und nicht einmal den Gebrauch des Düngers kennen noch wollen. So wie sie vor der Revolution größtentheils ohne eigenes Grundeigenthum waren, sondern das den türkischen Großen und Moscheen gehörige Laud anbauten und denselben davon den Zehnten und manche andere Abgaben entrichteten, so bauten sie es nunmehr für die Primaten, die in den Zeiten der Verwirrung einen großen Theil des früher der türkischen Regierung, später dem griechischen Staate gehörigen Landes um nichtssagenden Preis erworben, oft nicht einmal diesen bezahlt, und außerdem, trotz den Bestimmungen mehrerer Nationalversammlungen, da, wo Etwas zu nehmen war, ohne weitern Rechtstitel zugegriffen hatten. Von diesen Gütern lag ein großer Theil unbebaut und wurde zu bloßer Weide benuzt. Zwar waren die für die Primaten das Land bauenden Ackersleute, wie schon oben bemerkt, nicht die Hörigen derselben, aber dennoch um ihrer Armuth willen in jeder Weise von ihnen abhängig; die nicht im Dienste eines Primaten stehenden Ackersleute, so wie die Gewerbsleute der Städte waren ohne Schutz allen

der Mainotten," schreibt Maurer, „erkennt zwar auch jezt noch das Haupt der Familie Mauromichali als seinen obersten Chef, wie Dieß noch im Jahr 1828 in einer Urkunde förmlich ausgesprochen worden ist. Im Uebrigen zerfällt es in eine zahllose Menge größerer und kleinerer Genossenschaften, Kapitaneien genannt, und diese zerfallen wieder in Familienverbindungen. Jedes Haupt einer Familie besizt seinen eigenen Thurm zum Schuz und Schirm seiner Familie. Die Regentschaft fand noch etwa 800 solcher Thürme oder mittelalterlichen Schlösser. Jede dieser größeren oder kleineren Genossenschaften bildet ein Schuz- und Truzbündniß mit dem vollständigen Recht der Fehde. Unter den Genossen einer Familie entstandene Streitigkeiten schlichtet die Familie selbst. Die Frauen besorgen das Haus und das Feld. Der Mann trennt sich nie von seinen Waffen, liebt Jagd, Fehde, Beute und Raub. Er ist im Uebrigen unwissend und roh, aber tapfer und kräftig, in gar vieler Beziehung ein Bild des alten Spartaners." Auch anderwärts besaßen bedeutende Kapitanis ihre befestigten Zufluchtsörter; Theodor Kolokotronis hatte sogar eine eigene bedeutende Festung, Karitene, die mit Vorräthen und Kanonen wohl versehen war und bei König Otto's Ankunft den baierischen Truppen übergeben wurde.

An die Militärprimaten mit ihrem Gefolge reihen sich in Schilderung des gesellschaftlichen Zustandes Griechenlands, wie die Regentschaft ihn vorfand, die Civilprimaten. Dieß waren die Sekretäre, Dolmetscher,

Generalpächter, Unterbeamten der türkischen Pascha's und Bei's, die von den Türken anerkannten Vorsteher oder Einnehmer gewesen. Durch ihre Kenntnisse in Führung von Geschäften jeglicher Art waren sie ihren Beherrschern unentbehrlich geworden und dadurch selbst zu Reichthum und Ansehen gelangt. Meist waren sie Besitzer desjenigen Landes, das nicht den Türken gehörte; ihr Ansehen stüzte sich daher auf ihren Grundbesitz und sonstigen Reichthum, auf ihre Stellung, ihren Einfluß. Oft führten sie selbst wieder eine Art Hofhaltung, ähnlich der des Pascha, und besaßen eine zahlreiche Dienerschaft. Auf ihren Gütern hatten sie ihre Bauern, die ihnen das Feld bestellten und zwar nicht ihre Hörigen, aber doch in jeder Hinsicht von ihnen abhängig waren; einst waren es ihre Verwandten im weitern Sinne; die ganze Genossenschaft bildete zusammen eine Art schottischen Clans. Die Militärprimaten hießen unter den Türken Odjaks, die Civilprimaten Kodja-Baschis. Beiderlei Primaten hatten dazu beigetragen, den Druck der türkischen Herrschaft nur noch zu vermehren: die Ersteren, indem sie eine Art Faustrecht übten, die Anderen, indem sie sich zu Werkzeugen für die türkische Habsucht hergaben und sich für den Druck, den sie von Seiten ihrer türkischen Oberen erfuhren, dadurch entschädigten, daß sie das unter ihnen stehende niedere Volk noch mehr drückten und mißhandelten. Daß während der Dauer des Freiheitskampfes, wo Alles zu den Waffen gegriffen, auch die ehemaligen Civilprimaten mehr und mehr sich in Chefs bewaffneter

wieder unter den Palikaren, Ackersleuten und unter den Matrosen, ja man kann sagen, unter den Insulanern überhaupt. Neben der größten Charakterlosigkeit und Charakterschwäche der festeste Wille, ja sogar die größten Charaktere.“

Insbesondere ist nach Maurers Ansicht der mittelalterliche Zustand durch ganz Griechenland, jedoch in der einen Provinz mehr als in der andern, das heimathliche und vorherrschende Element. Gerade wie wir im germanischen Mittelalter drei Stände, den ritterlichen, den geistlichen und den Bauernstand, von einander unterscheiden, so im heutigen Griechenlande. Den mittelalterlichen Grafen und Baronen vergleichbar sind die Häuptlinge, Militär- und Civilprimaten, Prinzipes. Die Militärprimaten sind nichts Anders als die unter dem Namen von Klephten bekannten Häuptlinge bewaffneter Banden, die Kapitanis mit ihren Palikaren. Es sind diejenigen Griechen, die sich zu den Zeiten der türkischen Eroberung in die Gebirge geflüchtet und in denselben gegen die türkischen Angriffe mit mehr oder minder Glück vertheidigt und behauptet hatten. Die tapferen Sulioten z. B. waren nichts Anders als eine solche bewaffnete Verbindung von einer Zahl in die Gebirge von Chamouri geflüchteter Griechen und Albanesen. Daß die Chefs von dergleichen bewaffneten Verbrüderungen um ihres räuberischen Sinnes und Verfahrens willen den Namen Klephten, Raubritter, erhalten haben, ist genugsam bekannt. Zum Theil waren diese Klephten mit ihrem Gefolge von der türkischen Regierung selbst als

Militärchefs anerkannt. Denn da die Pforte nicht im Stande war, die einheimische Bevölkerung ihres ausgedehnten Reichs durch äußere Gewalt stets in Abhängigkeit zu erhalten, so hatte sie eben solche ihrer Gewalt am meisten widerstrebende Hochländer von Macedonien, Aetolien, Albanien, Epirus, Akarnanien und Maina durch größere oder geringere Zugeständnisse für sich gewonnen, hie und da auch den Schutz solcher Provinzen gegen äußere Feinde dergleichen griechischen Kapitanis, von den Venetianern Armatolen genannt, anvertraut. Diese Klephten nun sammt ihren Palikaren, die sich in Folge des allgemeinen Aufstandes natürlich vermehrten, hatten seit dem Freiheitskampfe den Kern des griechischen Heeres gebildet, das größtentheils aus unregelmäßigen Streitern zusammengesezt war. Als König Otto in Griechenland ankam, bildeten die Palikaren, Knappen, immer noch wie früher das bewaffnete Gefolge ihres Häuptlings, Kapitanos oder Primaten. Gleich den Bewaffneten des Mittelalters hielten sie sich für besser als andere unbewaffnete Leute und betrachteten jede andre Beschäftigung als ihrer unwürdig. Zum Theil waren die Kapitanis auch bedeutende Grundbesitzer, wie z. B. Theodor Kolokotronis, Koliopoulos Plaputas und Andere. Alsdann hatten sie neben ihren Palikaren auch noch Bauern auf ihren Ländereien. Die eigentliche Heimath der Kapitanis und Palikaren ist Rumelien und die Maina. In diesem leztgenannten Landstrich findet sich das Bild des Mittelalters am treusten und vollständigsten bewahrt. „Das Volk

die Oberaufsicht über sie führte, bestimmte Abgaben zu entrichten. Sie hatten viel weniger als die griechische Bevölkerung des Festlandes von ihren türkischen Oberherren zu leiden; der Grund und Boden, den sie bauten, gehörte ihnen als ihr Eigenthum; Schifffahrt und Handel verschafften ihnen Reichthum und größere Bildung. Als ein bemerkenswerther Umstand in Betreff der Bevölkerung dieser Inseln ist anzuführen, daß sich noch von den Zeiten der Kreuzzüge, der venetianischen Herrschaft und der französisch-genuesisch-pisanischen Niederlassungen her viele katholische Grundeigenthümer auf denselben befinden. Dieß ist namentlich der Fall auf Naxos, Syra, Tinos und Santoria. Auf Tinos z. B. sind zwei Drittheile der Grundeigenthümer Nachkommen der katholischen italienischen und französischen Familien, die sich in früheren Zeiten dort niedergelassen hatten.

Wer nun immer auf diesen Inseln sich durch Grundbesitz oder Handelsreichthum über das übrige Volk erhob und zu Einfluß gelangte, wurde unter die Primaten gerechnet. Je nach Verschiedenheit der Religion gab es katholische und lateinische Primaten. Jede Insel hatte Deren. Maurer führt einige der angesehensten mit Namen an: auf Paros die Lamartos, Dimitrokopoulos, Mauros; auf Tinos die Maurojeni, Sagredo, Pranimadi, Naso; auf Siphnos die Chrysogelos, Lairi; auf Naxos die Frangopoulos; auf Spezzia die Mexis, Botassis, Anargyros, Sakturis; auf Hydra die Konduriottis, Tzamados, Kriezis, Boutouris, Miaulis, Sakturis und Andere mehr.

Besonders merkwürdig sind die beiden leztgenannten kahlen, am Eingange des Golfs von Nauplia gelegenen Inseln. Spezzia war schon seit Jahrhunderten bevölkert, Hydra erst seit dem unglücklichen Aufstande der Griechen im Jahr 1770. Seine Gründung ist der Venedigs vergleichbar. Gerade so wie diese Stadt durch italienische Flüchtlinge erbaut wurde, die vor Attila's Hunnen auf jenen Meereslagunen eine Freistätte suchten, so verdankt Hydra dem Handelsgeiste und der Thätigkeit jener griechischen und albanesischen Familien, die sich vor ihren türkischen Verfolgern auf jenes nackte Eiland flüchteten, sein schnelles kräftiges Emporblühen. Auf diesen beiden Inseln gibt es ganz besonders viel reiche und angesehene Primaten. Allein die Primatenwürde ist hier eben so wenig wie auf den anderen Inseln etwas Erbliches, sondern vielmehr Wechselndes. Jeder vermag darnach zu streben. Wer durch glückliche Spekulationen und durch Betriebsamkeit zu Reichthum gelangt, ein schönes Haus zu bauen vermag, Schiffe auf dem Meere unterhält, der wird unter die Primaten gerechnet. Gewöhnlich überträgt dann ein solcher Primate seinen Söhnen oder nächsten Verwandten, als Kapitänen, die Leitung seiner Schiffe; die ärmeren, entfernteren Verwandten versehen Matrosendienste; das ganze Schiff ist eine Art schwimmender Clan, des Clanes Oberhaupt der Primate, mit dessen Geld das Unternehmen ausgeführt wird. Während wir demnach auf dem griechischen Festlande vorzugsweise Militärprimaten, zum Theil mit bedeutendem Grundbesitz,

Palikaren und eine zwar freie, aber abhängige und gedrückte Bevölkerung von Ackers- und von wenigen Gewerbsleuten vor uns haben, so erblicken wir auf den Inseln, wo Alles nur für den Handel lebt, sogenannte Handelsprimaten mit einer zwar ebenfalls freien, aber dennoch ganz abhängigen Bevölkerung von Kapitänen und Matrosen.

In großer Unordnung traf die ankommende Regentschaft die griechische Kirche und Geistlichkeit. Dieser Stand war vor der Revolution im größten Ansehen gestanden; die türkischen Sultane hatten ihm seinen Grundbesitz nicht entrissen; als der einzige Stand, der einige Bildung besaß, übte er sogar auf weltliche Dinge bedeutenden Einfluß. Geistliche machten die Schiedsrichter, die Notare; die Bischöfe waren die geistlichen Primaten. Während des Freiheitskampfes und der späteren inneren Fehden war nun eine unbeschreibliche Verwirrung unter hoher und niederer Geistlichkeit eingerissen. Viele Bischöfe und Geistliche waren während des Krieges umgekommen, dagegen war aus allen Theilen des türkischen Reichs eine bedeutende Zahl anderer eingewandert, die auf Kosten des armen Volks ihr Leben fristeten; ein großer Theil der Stellen unbesezt; die Kirchenzucht so gut wie erloschen; die Mönche bettelnd im Lande herumziehend; die Unwissenheit der ohnedieß unwissenden griechischen Geistlichkeit größer als je. Also auch unter dieser Klasse der Bevölkerung das Bedürfniß einer vollständigen Reorganisation, einer geistigen wie materiellen Wiedergeburt.

Zu diesen einheimischen, verwilderten, gährenden Elementen kamen nun noch Fremde, welche in mancher Hinsicht die Verwirrung vermehrten und die Abhülfe um so schwieriger machten. Dieß sind die Phanarioten, die im Auslande gebildeten Griechen, die eingewanderten Philhellenen und die jonischen Griechen. Was die Ersteren betrifft, so ist wohl kaum nöthig, hier zu erwähnen, daß unter jener Benennung gemeinhin die reichen griechischen Familien verstanden werden, welche ein Quartier Konstantinopels, Fanek genannt, bewohnten, und aus welchen die Pforte ihre Dragomans, die Hospodare für die Moldau und Wallachei und sonstige Beamte zu wählen gewohnt war. Gleich in den ersten Zeiten der griechischen Revolution war eine große Zahl derselben, Alexander Maurokordato an ihrer Spitze, in den Peloponnes gezogen. In Konstantinopel verfolgt, ihrer Stellen, zum Theil ihres Vermögens beraubt, hatten sie zuerst als Märtyrer der Freiheit in Morea freundliche Aufnahme gefunden und bald einen bedeutenden Einfluß auf die Leitung der Geschäfte gewonnen. Die erste im Jahr 1822 ausgearbeitete Konstitution, die jedoch nie in die Wirklichkeit eintrat, hatte einen Phanarioten zum Urheber. So brauchbar sich diese eingewanderten konstantinopolitanischen Griechen wegen ihrer Bildung und Geschäftskunde der Regentschaft erwiesen, so waren sie andererseits wegen des Geistes der Lüge und Intrike, der sie in Folge ihres langen Verkehrs mit der Pforte beherrschte, sehr unzuverlässig und jedenfalls ein der längst eingebürgerten Mehrzahl verhaßtes Element.

Von eigener Art war die Lage und Stellung der im Auslande gebildeten jungen Griechen. Das Bestreben, im Auslande Bildung zu suchen und europäische Bildung und Sitte in die Heimath zu verpflanzen, war schon seit dem 18. Jahrhundert sehr verbreitet, namentlich war es während der ganzen Dauer des Freiheitskampfes ein vorherrschender Zug. Hiebei ist jedoch zu beklagen, daß die meisten jungen Leute vorzugsweise nach Frankreich und Paris reisten, von wo sie mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen statt positiver Kenntnisse die überspanntesten Ideen von Freiheit und Theorien von Konstitutionen mitbrachten, die sie alsbald in der Heimath verwirklichen zu können glaubten. Außerdem studirten die Meisten bloß Medicin und die sogenannten philosophischen Wissenschaften. Für Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit, der Finanz- und Verwaltungswissenschaften war ja bisher in der Heimath gar kein Boden vorhanden gewesen; man hatte also keine Veranlassung, keinen Grund gehabt, sich damit abzugeben, und die Wenigen, die sich etwa damit befaßt hatten, besaßen durchaus keine praktische Fertigkeit und keine Erfahrung. Trotz dieses Mangels an positiven Kenntnissen und an Geschäftskunde erhoben sie die übertriebensten Ansprüche, waren voll Eitelkeit, verschmähten eine subalterne Stellung und hielten sich sämmtlich zu Minister- und ähnlichen Stellen berufen. Auf diese Weise waren denn gar oft, so paradox es klingen mag, die im Auslande gebildeten Griechen den Organisationszwecken der Regentschaft mehr hinderlich als von

wahrem Nutzen, und trugen mit dazu bei, die zahllosen Schwierigkeiten zu vermehren, die sich der Gründung einer geregelten europäischen Verwaltung entgegenstellten.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Philhellenen und den eingewanderten jonischen Griechen. Neben vielen wackeren Männern, die der griechischen Sache große Dienste geleistet und derselben mannigfache Opfer gebracht hatten — wir nennen hier aus der Zahl der jonischen Griechen die beiden Metaxas, Theotokis, Bulgaris, den Grafen Romas — gab es unter diesen Einwanderern eine Unzahl von Abenteurern, die in Griechenland ihr Glück zu machen hofften, und nachdem sie in der Heimath zu Nichts getaugt, für das entvölkerte Griechenland immerhin eine schätzenswerthe Zugabe zu seyn glaubten. Auch dieses fremde Element wurde dem Volke mehr und mehr verhaßt; nachdem der Freiheitskampf, während dessen sie mit offenen Armen waren empfangen worden, ausgekämpft war, gewöhnten sich die Griechen daran, sie als überflüssige Leute zu betrachten.

Zu allem Bisherigen haben wir uns zum Schlusse nur noch die sich so argwöhnisch beobachtende, so mannigfach widerstreitende Politik der Großmächte mit ihrem besondern Anhang und Einfluß hinzu zu denken, um ein Bild der geistigen und socialen Verwirrung und Zerrissenheit vor uns treten zu sehen, wie es uns wohl die Geschichte keines europäischen Landes zu keiner Zeit darbietet. Es war nicht allein die Stellung der verschiedenen Parteien gegenüber von

einander, nicht allein die übergroße Bildungsverschiedenheit der verschiedenen Bevölkerungsklassen und das hieraus hervorgehende Chaos, was die Lage der Regentschaft verschlimmerte und die von so vielen Seiten zumal verlangte Abhülfe erschwerte, sondern noch viel mehr die Stellung, welche alle diese Parteien, alle diese Bevölkerungsklassen gegenüber von der neuen Regentschaft einnahmen; es waren die Ansprüche, die von Allen zumal und ohne Ausnahme erhoben wurden, die Ungeduld, mit der man die Abstellung jedes Uebelstandes erwartete. Jezt, nachdem ein großer Theil der Nationalgüter bereits verschleudert war und sich in den Händen von Privaten befand, die sie inmitten der Verwirrung um die unbedeutendsten Summen erstanden, vielleicht nicht einmal bezahlt, vielleicht ohne allen Rechtstitel an sich gerissen hatten; jezt, nachdem alle Hülfsquellen des Staats auf das Aeußerste erschöpft waren, sollte die Regentschaft alle jene glänzenden Versprechungen früherer Nationalversammlungen erfüllen, womit dieselben in den Tagen der Noth die Kapitanis und Palikaren zu Fortsetzung des Kampfes ermuntert und Streiter aus allen Ländern Europa's herbeigelockt hatten. Hatten ja doch beinahe Alle mitgestritten, beinahe Alle mehr oder minder große Opfer an Gut und Blut gebracht. Viele, z. B. die Ipsarioten, die Chioten, die Samier, die Kretenser, von denen sich Scharen in das freie Hellas geflüchtet, hatten in der Wirklichkeit Alles verloren. Viele, die sich mit Ruhm bedeckt, lebten in bitterer Armuth.

Diese Ansprüche zu prüfen, sie auf eine Art zu befriedigen, die dem Ganzen nicht zum Nachtheile gereichte, die Parteien zu versöhnen, ohne selbst Partei zu ergreifen, die Ehrsüchtigen zu zügeln, Feindseliggesinnte zu gewinnen, Verlornes zu retten, überall in Finanzen, Verwaltung, Justiz eine Ordnung zu bringen, vielmehr sie neu zu schaffen, dem Ganzen eine europäische Richtung zu geben, ohne bei allen wohlwollenden Absichten für Errichtung einer festen gesetzlichen Ordnung und für Hebung der materiellen Kräfte die unveräußerlichen Rechte der Nation zu verletzen und die Freiheit derselben für die Zukunft zu gefährden — das war die Aufgabe, welche die Regentschaft vorfand, als sie am 6. Februar des Jahres 1833 den Boden Griechenlands betrat.

Drittes Kapitel.

Erste Massregeln der Regentschaft. — Einrichtung der Staatsgewalt. — Allgemeine Amnestie für alle vor der Ankunft des Königs begangenen politischen Verbrechen. — Verbot des Tragens von Schiessgewehren ohne obrigkeitliche Ermächtigung. — Errichtung von drei Gerichtshöfen zu Aburtheilung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen. — Militärische Besetzung des Landes. — Auflösung der irregulären Korps und Versuch zu Umwandlung derselben in disciplinirte Jägerbataillons. — Vorkehrungen gegen die Seeräuberei.

Die allererste Maßregel, welche die Regentschaft noch am Tage des Einzugs traf, war die Bestättigung

sämmtlicher seitheriger Minister oder Staatssekretäre in ihren Funktionen. Hiernach führte Trikupis wie bisher das Auswärtige, Klonáres die Justiz, Maurokordato die Finanzen, Christides das Innere, Rhizo den öffentlichen Unterricht und die Kirchenangelegenheiten, Bulgaris die Marine. Den Vorsitz in den Versammlungen des Gesammtministeriums, mit dem Titel Erzkanzler, erhielt Trikupis. Die übrigen Verwaltungsbeamte und die Friedensrichter, wie man sie eben vorfand, wurden ebenfalls in ihren Aemtern bestättigt; außerdem für die drei Hauptlandestheile, Morea, Festland und Inseln, drei Präfekten und ein Zolldirektor ernannt. Die neue Staatsgewalt sammt Ministerien war hiemit förmlich konstituirt. Die aus drei Gliedern bestehende Regentschaft vertrat die Stelle eines absoluten Königs, der die gesetzgebende und die vollziehende Macht in sich vereinigte. Unter ihrem unmittelbaren Befehl standen die Minister oder Staatssekretäre. König Otto selbst nahm vor seiner Volljährigkeit keinen Antheil an Leitung der Geschäfte. Natürlich waren diese ersten von der Regentschaft vorgenommenen Bestättigungen und die wenigen Ernennungen nur provisorisch. Die Regentschaft beabsichtigte, indem sie vorerst die vorgefundenen Beamten beibehielt, die großen Mißgriffe zu vermeiden, die mit einer zu raschen Personalorganisation stets verbunden sind, und wollte sich Zeit lassen, die Personen erst näher kennen zu lernen, ehe sie eine definitivere Auswahl traf.

Auf welche Seite hin die Regentschaft nach diesen ersten Schritten ihre Thätigkeit zu lenken habe, ergab sich ihr leicht aus einem Blicke auf das allbekannte Hauptübel des Landes, aus welchem eine Unzahl anderer floß. Es war jene unregelmäßige Miliz, die nach Beendigung des Freiheitskampfes die größte Klage für die ruhige Bevölkerung geworden war, indem sie ohne Beschäftigung bewaffnet und plündernd umherzog, sich keiner Ordnung fügte und jeder Regierung Troß bot. Die Zahl der auf diese Weise umherstreifenden Palikaren wird nach der niedersten Berechnung auf 12,000 angegeben. Solchem Unwesen zu begegnen, erließ die Regentschaft am dritten Tage nach ihrer Landung ihre zwei ersten Dekrete, denen ein drittes, neun Tage später erlassenes als Ergänzung nachfolgte. Das erste dieser Dekrete war ein Akt der Versöhnung; es enthielt eine allgemeine Amnestie für alle vor dem 6. Febr. 1833 begangenen politischen Vergehen und Verbrechen. Es lautet wie folgt:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen Unsers Gesammtministeriums beschlossen und verordnet wie folgt:

Art. 1. Für alle politischen Verbrechen und Vergehen, welche vor dem 25. Januar (6. Febr.) laufenden Jahres stattgefunden haben, wird eine allgemeine Amnestie ausgesprochen. Jede Untersuchung wegen der bis zu diesem Zeitpunkte geäußerten politischen Meinungen ist untersagt.

Art. 2. Gegenwärtige Amnestie erstreckt sich weder auf Civilrestitutionen, noch auf die Ansprüche wegen Schadenersatzes, in welcher Hinsicht den Berechtigten die Verfolgung ihrer Forderungen wie bisher verbleibt, ausgenommen in

dem Falle, wenn die Civilverletzung eine unmittelbare und nothwendige Folge der während des Bürgerkrieges verübten Feindseligkeiten gewesen ist.

Art. 3. Unser Gesammtministerium ist mit der Verkündung gegenwärtiger Verordnung und deren Vollzug beauftragt.

Nauplia, den 9. (21.) Febr. 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatssekretäre: S. Trikupis, A. Maurokordatos, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Bulgaris, J. Rhizo, D. Chrestides.

Das zweite Dekret enthält gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Vergehen und Verbrechen, und namentlich ein Verbot des Tragens von Schießgewehren. Es lautet:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen unsers Gesammtministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das Tragen von Schießgewehren, ohne Ermächtigung der Staatsregierung, ist von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an ohne Ausnahme verboten, und jede Zuwiderhandlung wird mit dreimonatlicher, durch Zwangsbeschäftigung geschärfte Gefängnißstrafe nebst Konfiskation des Gewehrs belegt. Die näheren Vorschriften wegen Ausstellung der Ermächtigungsscheine zum Tragen der Schießgewehre werden durch eine besondre Verordnung festgesezt.

Art. 2. Wer durch Bewaffnung der Staatseinwohner gegen einander oder durch Veranlassung solcher Bewaffnung Bürgerkrieg stiftet oder zu stiften unternimmt, soll mit dem Tode bestraft werden. Gleicher Strafe unterliegt jeder Theilnehmer an bewaffneten oder unbewaffneten Komplotten oder

Banden, deren Zweck ist, Gemeinden oder Individuen mit Mord, Plünderung oder Verwüstung zu überziehen; Seeräuberei zu treiben, Städte, feste Plätze und Posten, Magazine, Arsenale, Häfen, Schiffe, Gebäude, Wohnungen oder andere bewegliche oder unbewegliche Gegenstände des Staats- oder Gemeindeeigenthums mit Gewalt hinwegzunehmen, in dieselben gewaltsamer Weise einzudringen oder dieselben ganz oder theilweise zu zerstören; den gegen solche verbrecherische Unternehmungen abgeordneten obrigkeitlichen Personen, obrigkeitlichen Dienern oder Militärpersonen Widerstand zu leisten oder dieselben anzugreifen; oder wer solche Komplotte oder Banden bildet oder Andere zu deren Bildung absichtlich veranlaßt, denselben freiwillig und wissentlich Waffen, Munition oder irgend ein zur Verübung der bezeichneten Verbrechen dienliches Werkzeug liefert oder verschafft; oder endlich, wer solchen Banden oder Komplotten wissentlich und freiwillig einen Ort zur Vereinigung oder Zuflucht liefert, ihnen Mundvorrath zusendet, oder sonst Verständnisse mit denselben unterhält oder vermittelt. Gegenwärtige Verfügungen gelten ohne Unterschied, ob das beabsichtigte Verbrechen vollbracht worden ist oder nicht. Theilnehmer an bewaffneten oder unbewaffneten Zusammenrottungen werden mit dem Tode dann bestraft, wenn von der Zusammenrottung eines der oben bezeichneten Verbrechen wirklich vollbracht oder auch nur versucht worden ist.

Art. 3. Mit dem Tode werden ferner bestraft:

1) Diejenigen, welche ohne Befehl oder Ermächtigung der Staatsregierung Truppen oder Soldaten anwerben oder ausheben, oder solche anwerben oder ausheben lassen oder es zu thun versuchen, oder die denselben wissentlich und freiwillig Waffen oder Munition liefern oder verschaffen. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der sich auf solche Weise anwerben läßt.

2) Truppenanführer, welche ihre Truppen beisammenhalten, nachdem die Auflösung und Entlassung von der Staatsregierung angeordnet worden. Derselben

Strafe unterliegt Derjenige, welcher wissentlich und freiwillig bei solchen Truppen beharrt.

3) Diejenigen, welche ohne Berechtigung oder gesetzlichen Grund irgend eine militärische Befehlshaberstelle zu Wasser oder zu Lande übernehmen oder eine solche Stelle gegen den Befehl der Staatsregierung niederzulegen unterlassen.

4) Diejenigen, welche Seeräuberei treiben.

Art. 4. Jede Erhebung von Auflagen ohne Ermächtigung der Staatsregierung, so wie jede gewaltsame Erpressung, von was immer für einer Art dieselbe seyn möge, wird mit Kerker, verbunden mit Zwangsarbeit, von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Art. 5. Wer einen Gefangenen aus dem Straforte oder sonst wo aus der Gewalt der Obrigkeit auf gewaltsame Weise befreit, wird mit fünf- bis zehnjährigem Kerker, verbunden mit Zwangsarbeit, belegt.

Art. 6. Die in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Strafbestimmungen finden in gleichem Grade ihre Anwendung gegen alle Diejenigen, welche die in diesen Artikeln genannten Verbrechen entweder bloß versucht oder auf irgend eine Art an denselben Theil genommen haben, sey es als Rathgeber, Begünstiger oder Gehülfen.

Art. 7. Zur Aburtheilung der in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Verbrechen werden drei Gerichtshöfe eingerichtet. Der eine derselben, für den östlichen Theil Griechenlands und die Insel Salamis, hat seinen Sitz in Theben; der andre für den westlichen Theil des Königreichs, für Achaja und Elis, in Missolonghi; der dritte, für die übrigen Gebietstheile, in Nauplia. Jedoch können die Sitzungen dieser Gerichtshöfe mit Ermächtigung der Staatsregierung auch an jedem andern Orte ihres Bezirks gehalten werden.

Art. 8. Ein jeder der genannten drei Gerichtshöfe ist zusammengesezt aus einem Präsidenten, vier Richtern, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsschreiber. Zur Fällung

3 *

eines Urtheils wird einfache Stimmenmehrheit erfordert. Zu dem Geschäftskreise des Staatsprokurators gehört die Verfolgung und vorläufige Konstatirung der Verbrechen, dann die Anklage der Verbrecher in der öffentlichen Sitzung, so wie die Exekution der gesprochenen Urtheile.

Art. 9. Die Prozedur ist summarisch. Die Aburtheilung hat in öffentlicher Sitzung statt, und binnen 24 Stunden nach gefälltem Urtheile wird dasselbe exequirt. Ausnahmsweise kann jedoch die Exekution suspendirt werden, wenn der Gerichtshof von Amts wegen auf Begnadigung des Verurtheilten anträgt.

Art. 10. Gegenwärtige Verordnung, welche die Lage der augenblicklichen Verhältnisse gebietet, tritt mit der Publikation der demnächst zu erlassenden Gesetzbücher außer Kraft.

Art. 11. Unser Gesammtministerium ist mit der Publikation gegenwärtiger Verordnung und deren Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 9. (21.) Februar 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatssekretäre: S. Trikupis, A. Maurokordato, J. Rhizo, D. Chrestides, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Boulgaris.

Ein drittes Dekret sezt die Bedingungen fest, unter welchen die Erlaubniß zum Tragen von Schießgewehren ertheilt werden solle:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben in Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 1. unsrer Verordnung vom 9. (21.) Febr. d. J. die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit betreffend, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Niemand ist berechtigt, ohne besondern Erlaubnißschein Feuergewehre zu tragen, mit Ausnahme derjenigen Personen, bei welchen das Feuergewehr einen Theil der denselben von uns für den öffentlichen Dienst verliehenen

Bewaffnung bildet. In wie fern solche Personen auch außer dem Dienste die vorgeschriebenen Feuergewehre zu tragen haben, wird in den besonderen Dienstreglements bestimmt.

Art. 2. Erlaubnißscheine zum Tragen von Feuergewehren dürfen allgemein nur an solche Personen ausgestellt werden, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des Art. 5 gegenwärtiger Verordnung.

Art. 3. Personen, welche das vorschriftmäßige Alter besitzen, können Erlaubnißscheine zum Tragen von Feuergewehren erhalten, wenn 1) ein wirkliches Bedürfniß zum Schutze der Person oder des Eigenthums, oder zur Ausübung gesetzlicher Rechte nachgewiesen, und wenn dabei 2) hinreichende Sicherheit gegen den Mißbrauch gegeben ist.

Art. 4. Als zulängliche Gründe zur Nachsuchung von Erlaubnißscheinen für das Tragen von Feuergewehren sind in der Regel anzusehen: 1) der Hirtenstand; 2) die Unternehmung einer Reise; 3) die Ausübung des Jagdrechts. Die Berücksichtigung anderer gleich erheblicher Gründe soll hierdurch nicht ausgeschlossen seyn. Die mit der Ausstellung der Scheine beauftragten Behörden haben in jedem einzelnen Falle das Bestehen des angegebenen Bedürfnisses und Zweckes zu prüfen und, wo solches nicht anzuerkennen ist, den Schein zu verweigern.

Art. 5. Bei Erlaubnißscheinen, welche an Kaufleute zum Behufe ihrer Geschäftsreisen ausgestellt werden, ist gestattet, die Bewilligung zum Tragen von Feuergewehren auch auf junge Leute von weniger als 18, jedoch mehr als 15 Jahren auszudehnen, sofern diese in ihrem Dienste stehen und sie auf ihren Reisen begleiten. Es soll jedoch in einem jeden solchen Falle der Erlaubnißschein die Ausdehnung der Bewilligung besonders aussprechen, und es hat sodann der Dienstherr für jeden aus dem Mißbrauche der Waffen durch seine Untergebenen entspringenden Schaden zu haften.

Art. 6. Personen, welche ein öffentliches Amt im Dienste des Staates oder der Gemeinden wirklich bekleiden,

oder die sonst ansäßig sind und dabei entweder ein Grundeigenthum oder Viehheerden in einem Werthe von wenigstens 1000 Drachmen besitzen, oder die aus einem Gewerbe, Handel oder anderen Quellen ein jährliches Einkommen von wenigstens 400 Drachmen beziehen, sollen als zureichend verbürgt angesehen werden. Andere Personen haben, wenn sie einen Erlaubnißschein zum Tragen von Feuergewehren erhalten wollen, einen Bürgen zu stellen, der die oben bezeichneten Eigenschaften besizt. Oeffentliche Diener des Staats oder der Gemeinde, welche nur zu körperlichen Dienstleistungen, als zu Botenwachen und dergleichen Diensten, angestellt sind, sollen als Beamte nicht angesehen werden und haben daher Bürgschaft zu leisten, wenn sie nicht wegen des Besitzes einer der sonstigen oben bezeichneten Eigenschaften davon befreit sind.

Art. 7. Das Bürgschaftsinstrument soll jederzeit von dem zuständigen Friedensrichter aufgenommen werden. Der Bürge hat, wenn der Inhaber des Erlaubnißscheines wegen Mißbrauchs der Waffen oder des Scheins in Untersuchung und Strafe kommt, für allen Schadenersatz, und für die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs zu haften. Die dießfällige Verurtheilung ist jederzeit von dem Strafgerichte auszusprechen, welchem der Inhaber des Erlaubnißscheins wegen des verübten Mißbrauchs vorgeführt worden ist.

Art. 8. Wer wegen gewaltsamer Angriffe auf die Personen oder das Eigenthum Anderer in strafgerichtlicher Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen worden ist, kann nur dann noch einen Erlaubnißschein zum Tragen von Feuergewehren erhalten, wenn er dessen zum Schutze seiner Person oder seines Eigenthums erweislich bedarf und dabei einen mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Bürgen stellt. Eben Dasselbe findet bei Denjenigen Anwendung, welche einen für ihre Person ausgestellten Erlaubnißschein zur Umgehung der bestehenden Vorschriften einem Andern überlassen haben, unbeschadet der gegen dieselben als Komplizen wegen Uebertretung des Artikels 1 der

Verordnung vom 9. (21.) Febr. l. J., die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates betreffend, zu verfügenden Bestrafung.

Art. 9. Der Besitz eines Erlaubnißscheines berechtiget zum Tragen von Feuergewehren nur für jene Zeit, während welcher der Zweck, zu dem der Schein ausgestellt worden, wirklich besteht.

Art. 10. Jeder Erlaubnißschein zum Tragen von Feuergewehren soll die genaue Bezeichnung 1) der Person, welcher er ertheilt worden; 2) des Zweckes, zu dem er gegeben worden; 3) des Zeitraumes, für welchen er ausgestellt worden, enthalten. Derselbe muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen seyn.

Art. 11. Die Erlaubnißscheine zum Tragen von Feuergewehren sind auf den Zeitraum eines Jahres auszustellen, sofern solche nicht auf kürzere Zeit begehrt werden, oder der Zweck, für welchen die Ausstellung erfolgt, in kürzerer Zeit vorübergeht.

Art. 12. Für jeden auf länger als drei Monate ausgestellten Erlaubnißschein zum Tragen von Feuergewehren ist eine Abgabe von drei Drachmen — für jeden Erlaubnißschein aber, der nur auf drei Monate oder weniger ausgestellt wird, eine Abgabe von Einer Drachme zu entrichten. Diese Abgabe wird der Staatskasse verrechnet.

Art. 13. Die Ausstellung der Erlaubnißscheine zum Tragen von Feuergewehren steht den Bezirkspolizeibehörden ausschließlich zu. Als solche sind nach dem dermal bestehenden Verwaltungsorganismus nur die Präfekten anzusehen.

Art. 14. Die Gültigkeit eines jeden Erlaubnißscheines erlöscht 1) mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche er ausgestellt worden; 2) mit dem Verluste der die Sicherheit gegen den Mißbrauch begründenden Eigenschaft oder dem Erlöschen der gestellten Bürgschaft; 3) mit dem Eintritt eines der beiden Art. 8 vorgesehenen Fälle.

Art. 15. Wer Feuergewehre trägt, ohne sich über die erhaltene Bewilligung durch die Vorweisung eines

vorschriftmäßig ausgestellten, auf seinen Namen lautenden Erlaubnißscheines augenblicklich rechtfertigen zu können, ist dem zuständigen Gerichte zu überliefern und nach Art. 1 Unsrer Verordnung vom 9. (21.) Febr. l. J. zu bestrafen.

Art. 16. Behörden, welche mit Vernachläßigung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Erlaubnißscheine zum Tragen von Feuergewehren ausstellen, sollen an Geld von zehn bis zu zweihundert Drachmen bestraft werden. Die Bestrafung steht der nächst vorgesezten Dienstbehörde zu.

Art. 17. Wer eine Uebertretung der voranstehenden Bestimmungen zur Anzeige bringt, erhält im Falle der Ueberweisung und Verurtheilung des Angezeigten eine von diesem zu entrichtende Anzeigegebühr von zwanzig Drachmen.

Art. 18. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Unser Staatssekretariat des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 18. Febr. (2. März) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident, v. Maurer, v. Heideck. Der Staatssekretär des Innern: D. Chrestides.

Man kann den drei im Vorstehenden mitgetheilten Verordnungen, mit welchen die Regentschaft den Beginn ihres Wirkens für Herstellung der öffentlichen Sicherheit bezeichnete, das Zeugniß nicht versagen, daß sie einen energischen Willen beurkundeten, mit Umsicht abgefaßt und den Umständen angemessen waren. Mit Recht machte ein Amnestiedekret den Anfang. Eines Theils war es unmöglich, auf die unzähligen, im Laufe der leztverflossenen Jahre begangenen Verbrechen politischer Natur wieder zurückzukommen; andern Theils ziemte es einer neuen Regierung, eine traurige Vergangenheit möglichst der

Vergessenheit zu überliefern und die Blicke der Nation der hoffnungsreichen Zukunft zuzuwenden. Zwar war die Amnestie nur auf die politischen, vor dem 6. Februar 1833 begangenen Vergehen und Verbrechen beschränkt, Ansprüchen an Civilentschädigungen dagegen Raum gegeben. Allein, so viel bekannt, machte Niemand von diesem Rechte Gebrauch und die Staatsprokuratoren erhielten die Weisung, auf bloße Denunciationen hin, die allerdings häufig vorkamen, ohne dringende Noth kein vor der Ankunft des Königs begangenes Verbrechen von Amts wegen in Untersuchung zu ziehen, sondern deren Verfolgung den Parteien selbst zu überlassen. Was die beiden anderen Dekrete betrifft, so waren sie hauptsächlich gegen die Palikaren gerichtet. Die außerordentliche Strenge, die in dem zweiten herrscht, mag seine Entschuldigung finden in dem Nothstand Griechenlands, der vor allen Dingen Herstellung der gänzlich aufgehobenen öffentlichen Ordnung auf das Dringendste erheischte.

Um nun diese Verordnungen wirklich in Vollzug zu setzen, wurden alsbald, da seit geraumer Zeit keine ordentliche Gerichtsbehörde mehr in Griechenland existirte, jene drei Gerichtshöfe, deren in der zweiten Verordnung Erwähnung geschehen war, zu Nauplia, Theben und Missolunghi niedergesezt, und bei denselben das Beste, was Griechenland an juristischen Capacitäten besaß, ohne Unterschied der Parteien angestellt. Jeder dieser Gerichtshöfe bestand aus einem Präsidenten, vier Richtern,

einem Staatsprokurator und einem Gerichtsschreiber. Den Staatsprokuratoren lag die Verfolgung und vorläufige Konstatirung der Vergehen, die Anklage der Beschuldigten in der Sitzung und endlich die Sorge für Vollziehung der gesprochenen Urtheile ob. Das Verfahren war summarisch; die Verhandlungen waren öffentlich; das Urtheil wurde nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Bald wurde in Ermanglung anderer Gerichtsstellen die Zuständigkeit dieser Gerichtshöfe, die ursprünglich bloß zu Bestrafung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen errichtet waren, bis zu einer definitiven Organisation des Gerichtswesens provisorisch auch auf andere Vergehen und sogar auf Civilsachen ausgedehnt. So zahlreich nun auch die Mißgriffe dieser gleichsam improvisirten Gerichtshöfe waren, so kam doch wirklich einige Thätigkeit in das gerichtliche Verfahren. Es wurden an den verschiedenen Orten nach und nach dreißig bis fünfunddreißig Todesurtheile gefällt und davon etwa zwölf vollzogen, die übrigen im Wege der Gnade gemildert. Als Werkzeug der Hinrichtung wurde ein Fallbeil eingeführt und für jeden der drei Gerichtshöfe ein solches im Zeughause zu Nauplia verfertigt. Allein selbst diese anscheinend so blutige Strenge war noch nicht genügend, die Abstellung des allgemein beklagten Uebels in der gewünschten Bälde herbeizuführen, und aus vielen übereinstimmenden Nachrichten erhellt, daß nicht bloß in den ersten Monaten nach dem Erlaß jener strengen Verordnungen, sondern geraume Zeit nachher mannigfache

Klagen über Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vernommen wurden.

Eine weitere Pacificationsmaßregel war die Besetzung der Hauptpunkte des Landes durch die baierischen Truppen. Sie erfolgte sogleich nach der Landung. Die ersten Plätze, welche die baierischen Truppen ohne allen Widerstand in Besitz nahmen, waren außer Nauplia, zu dessen militärischem Befehlshaber der Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg ernannt ward, Korinth, Akrata, Vostizza, die Schlösser von Lepanto und von Patras, und im Innern des Peloponneses das seither von Kolokotroni besezt gehaltene, mit Geschütz und Vorräthen wohlversehene Karitene. Wo überall diese Truppen einzogen, wurden sie gut aufgenommen. Die Einwohner freuten sich des ihnen zu Theil gewordenen Schutzes und überließen sich mit froher Hoffnung der ungewöhnlichen Sicherheit, die ihnen die unmittelbare Nähe der regelmäßigen Truppen gewährte. Viele Missolunghier, die nach der lezten Plünderung im August des verflossenen Jahres sich nach Zante, Ithaka, Santa Maura und anderen Orten zerstreut hatten, kehrten nun, da die Reihe der Besetzung auch an Missolunghi kam, wieder in ihre verödeten Wohnungen und zu ihren Geschäften zurück. Koron, Modon und Navarin blieben im Namen der griechischen Regierung einstweilen noch von den französischen Truppen besezt, nachdem jedoch schon im Februar 1833 einzelne Abtheilungen, zusammen etwa 1500 Mann, in ihre Heimath zurückgekehrt

waren. Die Besitznahme Attika's, Euböa's, des Distrikts von Zeitun und der zwischen den Golfen von Arta und Volo gelegenen Bezirke, welche bisher noch von den Türken besezt gehalten waren, wurde durch ein feierliches Patent verfügt, des Inhalts:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir entbieten Allen und Jeden, welche Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Nachdem durch den Vertrag, welcher unterm 9. (21.) Juli 1832 zwischen den Bevollmächtigten der drei verbündeten Mächte, Frankreich, Großbritannien und Rußland, einer- und der hohen ottomanischen Pforte andrerseits zu Konstantinopel abgeschlossen und durch das 32. Protokoll der Londoner Konferenz vom 30 August des nämlichen Jahrs bestätigt worden ist, dann durch die in Gemäßheit jenes Vertrages von den Kommissarien der verbündeten drei Mächte in den Monaten September, Oktober und November v. J. vollzogene Vermarkung die Gränzen des Königreichs Griechenland ihre endliche und unwiderrufliche Festsetzung erhalten haben; und nachdem die Räumung aller jener Provinzen und Distrikte, welche innerhalb der erwähnten Gränzen bis jezt noch von den Behörden der hohen Pforte verwaltet worden, oder von ihren Truppen besezt gewesen sind, schon bis zum 31. Dezember 1832, als dem äußersten Termine, hätte erfolgen sollen, so haben wir, kraft der aus dem Londoner Staatsvertrage vom 7. Mai 1832 Art. 4 und 5 uns zustehenden Rechte, beschlossen, von den besagten Gebietstheilen, namentlich von Attika, Euböa, dem Distrikte von Zeitun und den übrigen zwischen den Golfen von Arta und Volo gelegenen, durch den Vertrag von Konstantinopel d. d. 9. (21.) Juli 1832 und die hierauf erfolgte Grundvermarkung dem Königreiche Griechenland für ewige Zeiten und

mit voller Souveränetät einverleibten Bezirken, sammt allen Zugehörungen und Zuständigkeiten, Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung in denselben anzutreten. Wir schreiten daher kraft des gegenwärtigen Patents zu dieser Besitznahme, und verlangen hiernach und erwarten von sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen der unter unsern Scepter nunmehr übergehenden Provinzen und Bezirke, daß sie uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesfürsten erkennen, uns den gebührenden Gehorsam und die schuldige Treue erweisen, ihren gesetzlichen Unterthanspflichten gegen uns in allen Beziehungen gewissenhaft nachkommen und auf Erfordern den Huldigungseid leisten werden. Wir ertheilen denselben dagegen das Versprechen, daß wir sie bei allen ihren gesezlichen Rechten und Freiheiten jederzeit schirmen und der Beförderung ihrer Wohlfahrt unermüdet unsere Fürsorge widmen werden. Zugleich fügen wir hiemit die feierliche Versicherung bei, daß wir alle vermöge des oben erwähnten Vertrages d. d. Konstantinopel den 9. (21.) Juli 1832 und des 52. Protokolls der Londoner Konferenz vom 30. August des nämlichen Jahres uns obliegenden Verbindlichkeiten getreulich erfüllen, allen Bewohnern und Grundbesitzern der unter unsern Scepter übergehenden Provinzen und Distrikte, welche auswandern und ihre Grundbesitzungen verkaufen wollen, unter den durch den Vertrag vom 9. (21.) Juli 1832 bezeichneten Voraussetzungen und nach den daselbst gegebenen Bestimmungen, in dem Vollzuge der Auswanderung und des Verkaufs ihres rechtmäßigen Eigenthums nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern vielmehr jede mögliche Erleichterung zugestehen, nicht weniger aber aus allen Bekennern des mahomedanischen Glaubens, welche ihren Wohnsitz in unserm Königreiche beizubehalten vorziehen, eben denselben Schutz für ihre persönlichen und Eigenthumsrechte, welche jeder unserer Unterthanen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses von uns mit Zuversicht zu erwarten hat, angedeihen lassen, und insbesondre die vollkommenste

Gewissensfreiheit gewähren werden. Wir haben die Besitznahme der mehrerwähnten Provinzen und Distrikte unserm Staatssekretär für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, Herrn Rhizo, übertragen, und erwarten, daß alle Einwohner und Unterthanen den durch ihn in unserm Namen erlassenen Anordnungen die schuldige Folge leisten werden. Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtiges Patent unterzeichnet und mit unserm königlichen Insiegel bekräftigen lassen.

Gegeben in unsrer königlichen Residenz zu Nauplia, den 10. (22.) Februar 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident, v. Maurer, v. Heideck. Der Staatssekretär des Aeußern: S. Trikupis.

Die wirkliche Besitznahme von Athen erfolgte jedoch erst am 20. März; bald darauf auch die von Euböa und Zeitun. Gegen die Besitzergreifung der lezteren Punkte hatten die Türken Schwierigkeit erhoben, so daß sich die bei König Otto akkreditirten Gesandten der drei Mächte veranlaßt sahen, auf Kriegsschiffen ihrer Staaten nach Negroponte zu segeln und die türkischen Befehlshaber zur Nachgiebigkeit zu vermögen.

Sobald sich die Regierung im Besitz der Hauptplätze des Landes sah, schien es ihr Zeit, zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit ein noch radikaleres Mittel als die bereits erwähnten Verordnungen in Anwendung zu bringen. Dieß war die Auflösung der irregulären Truppen und der Versuch, aus denselben zehn leichte Jägerbataillone zu formiren, die den militärischen Disciplinargesetzen unterworfen wären, und denen in geeigneten Garnisonen die

Sicherung der Landesgränze, so wie polizeiliche Dienste hätten anvertraut werden können. Zu diesem Behufe erschienen unterm 2. März folgende zwei umfassende Dekrete:

Verordnung, die Auflösung der irregulären Truppen betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Vernehmen unsers Gesammtministeriums beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Die bisher in Griechenland bestandenen irregulären Truppen sind aufgelöst. Alle zur Anwerbung solcher Truppen bis jezt ausgestellten Ermächtigungen werden hiemit für erloschen erklärt.

Art. 2. Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche seit dem 1. Dezember 1831 bei den irregulären Truppen zugegangen sind, haben in ihre Heimath und zu ihren Familien zurückzukehren.

Art. 3. Allen denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welche vor dem 1. Dezember 1831 bei den irregulären Truppen zugegangen sind, ist freigestellt, entweder in ihre Heimath zurückzukehren oder nach den unten folgenden näheren Bestimmungen in das Heer einzutreten.

Art. 4. Die Lage derjenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche den Freiheitskrieg mitgekämpft und ihre Pflichten gegen das Vaterland treu erfüllt haben, soll unverzüglich in nähere Erwägung gezogen und insbesondere bei denjenigen, welche keine Heimath innerhalb der Gränzen des Königreichs besitzen, auf die Anweisung von Ländereien zur eigenen Bebauung Bedacht genommen werden.

Art. 5. Alle vor dem 1. Dezember 1831 zugegangenen Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche gemäß der Bestimmung des Art. 3 in unser Heer übertreten wollen, sind, sofern sie weniger als dreißig Jahre zählen und die sonst vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen,

in das Linienmilitär einzureihen. Haben dieselben das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt, so soll ihnen freigestellt seyn, entweder in das Linienmilitär oder in die zu bildenden Jägerbataillone einzutreten. Sie müssen jedoch, wenn sie den Eintritt in das Linienmilitär vorziehen, alle hiezu nach den bestehenden Verordnungen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diejenigen, welche entweder wegen Nichtbesitzes der erforderlichen Eigenschaften, oder, sofern sie das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in Folge der eigenen Wahl in das Linienmilitär nicht einzureihen sind, sollen in die zu bildenden Jägerbataillone eintreten.

Art. 6. Alle Unteroffiziere und Soldaten der dermal bestehenden irregulären Truppen haben sich längstens binnen 48 Stunden nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung vor dem Präfekten des Bezirkes, in welchen sie sich dermal aufhalten oder wo die Präfektur unbesezt ist, vor dem mit der Versehung der Präfekturgeschäfte beauftragten Civilbeamten zu stellen. Derselbe soll sofort

1) den Vor- und Zunamen; 2) den Geburtsort; 3) das Alter; 4) den Stand der Eltern; 5) das Gewerbe, dessen der Mann kundig ist; 6) die Vermögensverhältnisse; 7) die dermalige Heimath; 8) die Zeit des Zuganges bei den irregulären Truppen und die Dauer der Dienstleistung, mit Angabe der etwanigen Unterbrechungen; 9) den Namen des oder der Kapitäne, unter welchen der Mann gedient hat; — endlich 10) bei den vor dem 1. Dezember 1831 Zugegangenen die in dem Art. 3 und 5 vorbehaltene Wahl in ein zu diesem Behufe anzulegendes Generalregister eintragen und hiernach jedem Einzelnen einen Auszug aus diesem Register und einen Paß ausfertigen, in welchem a) der Ort, wohin er sich zu begeben; b) der Weg, den er dahin zu machen; c) die Etappenstationen, wo er zu übernachten, und d) die Verpflegung, welche er auf den Etappenstationen von den Gemeinden gegen Quittung zu empfangen hat, genau und bestimmt zu bezeichnen sind.

Art. 7. Der Ort, wohin jeder Unteroffizier und Soldat

der dermal bestehenden irregulären Truppen sich zu begeben hat, ist nach Vorschrift der Art. 2, 3 und 5 gegenwärtiger Verordnung unabweichlich zu bestimmen, und es sind demzufolge 1) diejenigen, welche seit dem 1. Dezember 1831 zugegangen, in ihre Heimath; 2) diejenigen, welche in unser Heer übertreten, an die unten festgesezten Sammelplätze auf dem kürzesten Wege zu instradiren.

Art. 8. Längstens binnen 24 Stunden nach Zustellung des Passes und des Auszuges aus dem anzulegenden Register hat jeder Unteroffizier und Soldat der irregulären Truppen den ihm vorgezeichneten Weg anzutreten und sich auf solchen ohne Aufenthalt an seinen Bestimmungsort zu begeben. Bei dem Eintreffen an dem leztern ist der Paß und der Auszug aus dem angelegten Register von Denjenigen, welche in die Heimath zurückkehren, dem Präfekturverweser, von Denjenigen aber, welche in unser Heer übertreten, den an den Sammelplätzen aufgestellten Kommissionen ohne Verzug zu übergeben.

Art. 9. Die Verpflegung auf dem Wege soll täglich in einer halben Oka Mehl und in dem Nachtquartier auf der Etappenstation bestehen.

Art. 10. Jeder Unteroffizier und Gemeine der irregulären Truppen, welcher dem Staate gehörige Waffen besizt, ist verbunden, dieselben dem Civilbeamten, bei welchem er sich nach Art. 6 zu stellen hat, auszuliefern. Solche Waffen sollen ohne Verzug an das Zeughaus zu Nauplia übersendet werden.

Art. 11. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten der irregulären Truppen, welche eigenthümliche Waffen besitzen, ist gestattet, dieselben an den in dem Passe bezeichneten Bestimmungsort mitzunehmen. Der Paß soll bis dahin, so viel die Feuergewehre betrifft, die Stelle der nach unsrer Verordnung vom 18. Februar (2. März) l. J. (Regierungsblatt Nr. 4) erforderlichen Erlaubnißscheine ersetzen.

Art. 12. Für die nach Art. 3 in unser Heer übertretenden Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen werden folgende Sammelplätze bestimmt:

1) Achaja und Alidzelebi für Diejenigen, welche sich gegenwärtig im Peloponnes;
2) Eleusis für Diejenigen, welche sich im östlichen Griechenland;
3) Bochori und Galata für Diejenigen, welche sich im westlichen aufhalten.

Art. 13. An jedem dieser Sammelplätze wird von uns eine Kommission aufgestellt werden. Sie hat die Pässe und die Registerauszüge, so wie die Waffen der daselbst eintreffenden Unteroffiziere und Soldaten sorgfältig zu verzeichnen, die Musterung der Mannschaft vorzunehmen und die in das Linienmilitär Einzureihenden an die Garnisonsorte der einschlägigen Korps zu instradiren; die zur Einreihung in die Jägerbataillone Geeigneten aber in eine besondere Matrikel aufzunehmen und den einschlägigen Bataillonen und Kompagnien zuzuweisen. Die Unteroffiziere und Soldaten sind, nachdem die Musterung geschehen, von der Kommission mit Marschvorweisen zu versehen, worin

1) der Ort, wohin der Inhaber sich zu begeben;
2) der Weg, den er dahin zu nehmen;
3) die Etappenstation, wo er zu übernachten, und
4) die Verpflegung, die er auf den Etappenstationen gegen Quittung zu empfangen hat,

genau angegeben werde sollen.

Die Verpflegung auf dem Marsche ist nach Art. 9 zu verabreichen.

Art. 14. Die Verpflegung, welche den zu ihrer Bestimmung abgehenden Unteroffizieren und Soldaten der bisher bestandenen irregulären Truppen verabreicht wird, soll nach den Marktpreisen vergütet werden. Die Präfekten und Präfekturverweser haben demnach die Quittungen der Etappengemeinden ihrer Bezirke zu sammeln, die Geldrechnung dazu anzufertigen und beide an das Staatssekretariat des Innern einzusenden, wonach die Anweisung der erforderlichen Summen aus dem Staatsschatze ohne Verzug erfolgen wird.

Art. 15. Sämmtliche Präfekten und Präfekturverweser haben die nach Art. 6 anzulegenden Register, sobald dieselben geschlossen sind, an das Staatssekretariat des Innern einzusenden und das Verzeichniß der nach Art. 10 an sie abgelieferten Waffen oder eine Fehlanzeige beizufügen. Die an den Sammelplätzen aufgestellten Kommissionen haben über den Vollzug der nach Art. 13 ihnen übertragenen Geschäfte genauen Bericht an das Staatssekretariat des Kriegswesens zu erstatten und diesem die Verzeichnisse der übernommenen Waffen und die Grundlisten der gemusterten Mannschaft vorzulegen.

Art. 16. Alle Offiziere der dermal bestehenden irregulären Truppen, welche bei der Formation der Jägerbataillone und bei den zu diesem Behufe erfolgenden Nominationen keine Bestimmung erhalten, treten vorläufig außer Aktivität. Dieselben haben vor einer zu Nauplia aus höheren Offizieren der erwähnten Truppen unverzüglich zu bildenden und von uns zu ernennenden Kommission zu erscheinen und die Nachweisungen über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse und über ihre Verdienste um das Vaterland vorzulegen, sodann aber sich in ihre Heimath zu begeben und dort die von uns auf den Bericht der Kommission zu erlassenden Entschließungen und sachgemäßen Verfügungen abzuwarten.

Art. 17. Unteroffiziere und Soldaten der irregulären Truppen, welche entweder in den Art. 2 und 3 vorgesehenen Fällen in ihre Heimath nicht zurückkehren oder unter den Art. 3 und 5 bezeichneten Voraussetzungen auf den Sammelplätzen sich nicht einfinden, oder endlich an die nach Art. 13 von den Musterungskommissionen anzuweisenden Bestimmungsorte sich nicht begeben und in dem Lande herumschwärmen, so wie solche, welche von den vorgezeichneten Wegen abweichen oder — den Fall der Erkrankung ausgenommen — ihren Weg nicht ununterbrochen und mit Einhaltung der festgesezten Stationen fortsetzen, sollen gefänglich angehalten, mit drei- bis achttägigem Arreste bestraft und sodann mit Gewalt in ihre Heimath oder, sofern sie

Ausländer sind, über die Gränze gebracht werden. Werden solche Unteroffiziere und Soldaten in den oben bezeichneten Fällen zugleich mit Feuergewehren betreten, so ist gegen dieselben nach Art. 15 unsrer Verordnung vom 18. Februar (2. März) l. J., die Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Tragen von Feuergewehren betreffend, zu verfahren.

Art. 18. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der dermal bestehenden irregulären Truppen, welche nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung nicht sofort auseinander gehen, sind nach Art. 4 der von uns unterm 9. (21.) Febr. d. J. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates betreffend, zu verfolgen. Eben so ist gegen Diejenigen, welche andere in den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen oder in den sonstigen Strafgesetzen verpönte Verbrechen oder Vergehen verüben, mit den gesetzlichen Strafen unnachsichtlich einzuschreiten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und durch unsere Staatssekretäre des Innern und des Kriegswesens, so weit es jeden betrifft, in Vollzug zu setzen.

Nauplia, den 2. (14.) März 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident, v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsminister: S. Trikupis, A. Maurokordato, K. Zografo, Ch. Klonares, D. Boulgaris, D. Chrestides.

Verordnung, die Formation der Jägerbataillone betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben nach Ansicht des Art. 4 unsrer Verordnung vom 9. März d. J. (27. Febr.) beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Es werden dermal 10 Jägerbataillone errichtet, in welche diejenigen Soldaten und Unteroffiziere der vormaligen irregulären Truppen eingereiht werden, welche dazu

in Gemäßheit des Art. 5 Unsrer Verordnung vom heutigen Tage über die Auflösung der irregulären Truppen berufen sind.

§. 2. Der Stand eines Jägerbataillons wird vorläufig seyn:

1) Stab: 1 Bataillonschef, 1 Bataillonsadjutant (Lieutenant), 1 Quartiermeister, 1 Fahnenjunker (Adjutant Unteroffizier;
2) Vier Jägerkompagnien, deren jede bestehen wird aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Sergeantfourier, 2 Sergeanten, 4 Korporalen, 1 Tambour, 40 Jägern, zusammen 50 Mann.

§. 3. Die Kleidung der Jäger besteht in einer Aermelweste von eisengrauem Tuche mit rothem Kragen, Aufschlägen und Verzierungen, dann in der Fußtanelle von amerikanischer Leinwand, in Kamaschen von eisengrauem Tuche und in einer rothen Mütze. Die Knöpfe an der Aermelweste sind gelb und mit der Nummer des Bataillons versehen. Die Offiziere tragen die Aermelwesten und die Kamaschen von hellblauem Tuche, und auf der Schulter eine gelbmetallene Schuppenepaulette. Alle Jäger ohne Ausnahme tragen vorn an der Mütze das königliche Wappen, bestehend in einem weißen Kreuze in blauem Felde, beides aus Tuch geschnitten. Die Offiziere haben das Kreuz von Silber. Ueber dem Kreuze schwebt die königliche Krone, bei den Unteroffizieren und Soldaten von gelbem Tuche und bei den Offizieren in Gold. Um die verschiedenen Grade zu erkennen, haben die Unteroffiziere gelbe Borten auf dem Kragen, und zwar der Feldwebel mit drei, der Sergeant mit zwei und der Korporal mit einem kleinen horizontal laufenden Börtchen auf jeder Seite, zu tragen. Die Tamboure haben um den Kragen eine kleine gelbwollene Borte. Der Hauptmann trägt auf jeder Seite des Kragens drei horizontallaufende goldene Borten und der Lieutenant deren eine. Der Bataillonschef hat auf jeder Seite des Kragens ein horizontallaufendes Börtchen und überdieß um den Kragen

eine breite goldene Borte. Der Fahnenjunker trägt die Kleidung der Offiziere, jedoch ohne Auszeichnung auf dem Kragen.

§. 4. Die Unteroffiziere und Soldaten der Jägerbataillone sind mit einer Muskete und dem Bajonette bewaffnet. Die Patrontasche tragen sie mittelst eines schwarzen Riemens um den Leib gegürtet. Die Offiziere tragen einen Säbel um den Leib gegürtet.

§. 5. Wir bewilligen unseren Jägerbataillonen folgendes Regulativ für Sold und andere Gebühren.

I. Gagen der Offiziere:

1) Dem Bataillonschef monatlich 220 D.;
2) dem Bataillonsadjutanten inklusive einer Zulage von 10 D. 100 D.;
3) dem Bataillonsquartiermeister monatlich 120 D.;
4) dem Hauptmann monatlich 120 D.;
5) dem Lieutenant monatlich 100 D.

Alle Offiziere haben sich Verpflegung, Kleidung, Wohnung, Waffen und Fourage aus ihren Gagen selbst anzuschaffen.

II. Gebühren der Soldaten und Unteroffiziere.

A. Löhnung:

1) Dem Fahnenjunker monatlich 45 D.;
2) dem Sergeantfourier täglich 72 L.;
3) dem Sergeanten täglich 56 L.;
4) dem Korporal täglich 44 L.;
5) dem gemeinen Jäger täglich 32 L.

B. Verpflegung: Jeder Soldat und jeder Unteroffizier erhält täglich eine Mehlportion zu 220 Drammen oder 703 Grammes metrischen Gewichtes.

C. Kleidung: Jeder Unteroffizier und Soldat hat alljährlich zu empfangen: zwei Aermelwesten, zwei Fußtanellen, eine Mütze, eine rothe Leibbinde, zwei Paar Kamaschen, zwei Unterhosen von amerikanischer Leinwand, zwei Hemden von derselben Leinwand und zwei Paar Schuhe.

D. Kasernirung: Alle Unteroffiziere und Soldaten erhalten ihre Unterkunft in Kasernen da, wo sie vorhanden sind;

außerdem wird dafür nach noch zu treffenden Bestimmungen gesorgt werden.

§. 6. Die Waffenübungen der Jägerbataillone sollen sich vorzugsweise auf den leichten oder Tirailleurdienst beschränken. Die Bataillone stellen sohin nur zwei Glieder auf und bringen nur den sogenannten Feldschritt in Anwendung. Das allgemeine Reglement für die Waffenübungen der Linieninfanteriebataillone soll hiernach modifizirt werden.

§. 7. Die Jägerbataillone werden gleich dem Linienmilitär unter die allgemeinen Disciplinar- und Strafgesetze gestellt, und es sind ihnen diese demnach umständlich zu eröffnen.

§. 8. Die Dienstzeit wird auf zwei Jahre bestimmt, kann aber durch Reengagirung verlängert werden.

§. 9. Entlassungen während dieser Zeit wegen Ansässigmachung auf Gewerben oder Grundeigenthum sollen nicht erschwert werden; neue Werbungen aber dürfen durchaus nicht stattfinden.

§. 10. Die Offiziere für die neuformirten Jägerbataillone sollen vorzugsweise aus denjenigen Offizieren der vormaligen irregulären Truppen gewählt werden, welche den Freiheitskrieg mitgekämpft, sich tapfer benommen und jederzeit tadellos verhalten haben.

§. 11. Die Offiziere werden sogleich nach ihrer Nomination und die Unteroffiziere und Soldaten bei ihrer Einreihung vor der Musterungskommission, in Gegenwart der Offiziere des Bataillons, den folgenden Dienst- und Fahneneid auf das heilige Evangelium ablegen: „Ich schwöre im Namen der Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien, Seiner Majestät dem Könige Otto treu dienen, desselben Schaden verhindern und Nutzen befördern, der vorgesezten Generalität (und sämmtlichen von Sr. Majestät ernannten Stabs- und resp. Oberoffizieren, so wie den nunmehr aufgestellten Unteroffizieren) gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle und Ordres, so lieb mir meine

Ehre und mein Leben ist, ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, gegen die Feinde Sr. Majestät des Königs mich bei Tag und Nacht, sowohl zu Wasser als zu Land, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten als tapfern und muthigen Soldaten erweisen, die Fahnen bis auf den lezten Blutstropfen beherzt und muthig vertheidigen und mich niemals davon trennen oder meineidig entziehen, vielmehr nach Vorschrift der bestehenden und noch erscheinenden Militärgesetze bei Vermeidung der darin gedrohten schweren Strafen und überhaupt jederzeit so betragen zu wollen, wie es einem ehrliebenden und braven Soldaten gebührt." Ueber diese feierliche Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, von den Schwörenden unterzeichnen zu lassen und sodann bei dem Bataillon zu hinterlegen.

§. 12. Das Grundbuch oder die Matrikel ist bei den Bataillonen richtig zu halten und stets genau fortzuführen.

§. 13. Von dem Tage der Einreihung an treten die Unteroffiziere und Soldaten in den Bezug der ihnen §. 11 bewilligten Löhnung und Gebühren.

§. 14. Wir werden unseren Jägerbataillonen nach ihrer Organisation die geeigneten Garnisonen und den Dienst zur Sicherung der Landesgränzen, der polizeilichen Maßregeln und des Staatsgutes, namentlich der Staatsforste, anweisen lassen.

§. 15. Wir haben das Schicksal der in das Heer übertretenden irregulären Truppen sicher gestellt und können demnach mit Zuversicht erwarten, daß sie ihren neu zu übernehmenden Pflichten mit Eifer nachkommen werden. In dem entgegengesezten Falle, was wir jedoch keineswegs vermuthen wollen, sollen die Militärgesetze mit aller Strenge gehandhabt werden, und wir ermächtigen die Chefs der Bataillone, in den durch diese Gesetze vorgesehenen Fällen Standrecht zu halten und die Urtheile ohne weitere Genehmigung vollziehen zu lassen. Eben so versehen wir uns zu den von uns ernannten Offizieren jedes Ranges, daß sie

das in sie gesezte Vertrauen ehren, sich ihrem Stande gemäß tadellos verhalten, die Mannszucht handhaben, und so zur Begründung und Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung in Griechenland beitragen werden. Diese Unsre Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und durch Unsern Staatssekretär des Kriegs in Vollzug zu setzen.

Nauplia, den 2. (14.) März 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident; v. Maurer, v. Heideck. Die Staatsminister: S. Trikupis, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Boulgaris, Ch. Klonares, D. Chrestides.

Diesen Dekreten folgte nach Verfluß einer Woche noch eine Proklamation des Gesammtministeriums, in welcher dasselbe alle seit der Landung des Königs zu Wiederherstellung der Ruhe ergriffenen Maßregeln dem griechischen Volke näher erklärte, dieselben rechtfertigte, und dringend zur Anerkennung der wohlthätigen Absichten der neuen Regierung, so wie zum Gehorsam gegen die Anordnungen derselben ermahnte.

Das Gesammtministerium an das griechische Volk.

Unser heißersehnter König hatte kaum den Boden von Hellas betreten, als er sogleich für alle politischen Verirrungen, welche als Folgen der aus der Verschiedenheit der Meinungen hervorgegangenen Spaltungen, keineswegs aber als Zeichen verbrecherischer Gesinnung und unverbesserlicher Bosheit zu betrachten, die vollkommenste Verzeihung seinen Unterthanen verkündigen ließ. Das Recht der Verzeihung und Begnadigung sind zwei der schönsten Vorrechte des Thrones, und Seine Majestät, den Gefühlen der königlichen Huld sich überlassend, beeilte sich, durch die Verordnung vom 9. (21.) Febr. eine allgemeine Amnestieerklärung zu Gunsten derjenigen Ihrer Unterthanen zu erlassen,

welche in dem Kampfe und dem Zusammenstoße der politischen Gesinnungen unwillkürlich fortgerissen worden waren. Wenn jedoch einerseits die Strafen der strengen Gerechtigkeit großmüthig erlassen wurden, so lag es andrerseits weder in der gesetzlichen Macht noch in dem gerechten Willen Sr. Maj., die civilrechtlichen Beschädigungen, welche einzelne Unterthanen erfahren haben, unberücksichtigt zu lassen. Der König ist der erste und größte Beschützer des Eigenthums eines Jeden, das er mit dem mächtigen Schilde des Gesetzes vertheidigt. Alle also, die durch wen immer Schaden gelitten haben, können zu allen ordentlichen Gerichten, welche unverzüglich werden eingerichtet werden, ihre Zuflucht nehmen und volle und sichere Gerechtigkeit erwarten. Die Verbrechen und Vergehen, die nicht aus politischen Gesinnungen entsprangen, sind in der Amnestie-erklärung nicht mitbegriffen. Die Verzeihung dieser wäre grobe Verhöhnung der Gerechtigkeit, eine Beleidigung gegen die bürgerliche Gesellschaft, ein Freibrief zu Unordnung und Zügellosigkeit. Allein auch für die politischen Verbrechen steht der königlichen Gnade überall die Strenge der Gerechtigkeit unmittelbar zur Seite, bereit, jeden Angriff gegen die bürgerliche Gesellschaft abzuwehren und zu rächen. Wenn demnach Die, welche die Amnestie gekannt, oder selbst der durch dieselbe ausgesprochenen Gnade theilhaftig geworden sind, es wagen sollten, in ihrer verbrecherischen Lebensart zu beharren und ohne Reue Unordnung und Gesetzlosigkeit herbeizuführen, so sollen diese als unverbesserlich den bereits gebildeten Kriminalgerichten zur Bestrafung überliefert werden. Die Verordnung vom 9. (21.) Febr. gibt diese Verbrechen an und sezt die Strafen derselben fest. Die Verfügungen dieser Verordnung sind übrigens schon seit Lange anerkannt durch das Strafgesetz vom 1. Juli 1824, und vollständiger entwickelt finden sie sich in dem französischen Gesetzbuche, welchem nicht nur der Verfasser jenes Strafgesetzes vom 1. Juli als Muster gefolgt ist, sondern welches auch von den Nationalversammlungen als

Grundlage für eine künftige Strafgesetzgebung angenommen ward. Welche stärkeren und billigeren Bürgschaften könnte man verlangen, sowohl für die Interessen des Staates als für die Sicherheit der Bürger und der Angeklagten? Das Tragen der Waffen war bisher ungeregelt und dem willkürlichen Ermessen jedes Einzelnen anheim gestellt. Jeder Grieche sowohl als Nichtgrieche, bewaffnet, wo und wie er wollte, konnte, ungehindert von Gesetz und Obrigkeit, der Waffen sich bedienen, wie seine Phantasie es ihm eingab. Diese völlig ungebundene und unbeschränkte Freiheit nährte den Geist der Unordnung und erzeugte nur zu oft Streitigkeiten und Spaltungen; und da die einzelnen Beispiele der Art meistens ungestraft blieben, so gaben sie Jedem Muth, Parteiungen und allgemeine Verwirrung im Staate zu erregen, wodurch denn, da dieselben oft in Mitte der größten äußeren Gefahren gewagt wurden, das Volk selbst an den Rand des Abgrundes gebracht ward. Es war Zeit, daß dieser unmäßigen und gränzenlosen Zügellosigkeit ein Ende gesezt wurde, und daß die Regierung Sorge trug, wie sie die öffentliche Ordnung und Ruhe zurückführen könne. Daher regelte die Verordnung vom 18. Febr. (2. März) das Tragen der Waffen, und unterschied sorgfältig die Klassen, denen der Gebrauch der Waffen nothwendig ist, von den übrigen, bei welchen es statt Nutzen nur Schaden und Verderben bringen kann, sowohl für sie selbst, als für die bürgerliche Gesellschaft überhaupt. Die Verfügungen dieser Verordnung sind aus den Gesetzen der civilisirten Völker entlehnt, jenen Gesetzen, welche die Erfahrung von Jahrhunderten als unsterbliche Denkmäler der geistigen Kultur und Bildung bewiesen hat. Die Gegenwart des Königs in unsrer Mitte vereinigte uns mit der großen Familie der civilisirten Welt, und es ist Zeit, daß wir uns unbedingt nach der Ordnung und den Gesetzen derselben richten, und uns würdig zeigen der langen und edlen Fürsorge, welche die Großmächte bisher in so reichem Maße uns angedeihen ließen. Nachdem wir das große Werk der

Unabhängigkeit glücklich vollendet haben, bleibt uns nur noch die Sorge, auf jenen Höhe der geistigen Ausbildung uns wieder zu erheben, welche unsere Vorfahren als ruhmvolles Erbe uns hinterlassen haben, und welche als einzig wirksames Mittel zur Herbeiführung des vielersehnten Volksglückes nothwendig muß betrachtet werden. Eine bedeutende Zahl von Angeschuldigten, die seit Lange in den Gefängnissen seufzen, verlangen als Gnade das Recht, gerichtet zu werden. Wenn einerseits die Gerechtigkeit zur Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft den Angeklagten allein ankämpfen läßt gegen die weit ausgedehnte Macht des Gesetzes, so gestattet sie auf der andern Seite der Gewalt nicht, seine Haft willkürlich zu verlängern und ihn im Dunkel der Gefängnisse nutzlos zu quälen. Und wie viel dringender wird noch dieses Verbot durch die Gefahr, den Unschuldigen häufig mit dem Schuldigen zu verwechseln? Deßwegen gab die Verordnung vom 22. Februar (6. März) den Angeklagten die Befugniß, ihre vorgebliche Unschuld bei den eingesezten Gerichten zu vertheidigen.

Nauplia, den 9. (21.) März 1833.

Die Staatssekretäre: S. Trikupis, Präsident, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Boulgaris, Ch. Klonares, D. Chrestides.

Zum größten Nachtheile für Griechenland hatten weder die zulezt angeführten Dekrete noch die ihnen beigefügte Proklamation die Wirkung, die man von denselben gehofft hatte. Sowohl die Offiziere als die Gemeinen der unregelmäßigen Truppen weigerten sich entschieden, in die Jägerbataillone einzutreten, welche die Regentschaft zu errichten beabsichtigte. Seit Lange an die größte Ungebundenheit gewohnt, erschien ihnen der Zwang und die Disziplin, in die sie sich nunmehr fügen sollten, als etwas Unerträgliches und

Gehässiges. In dieser Gesinnung wurden sie noch bestärkt durch die Einflüsterungen ihrer vormaligen Chefs, die durch Auflösung ihres Gefolges Macht und Ansehen verloren. Schon am ersten Tage nach der Bekanntmachung der Dekrete, die ihre Auflösung verfügte, kamen einige Hundert von Argos, wo eine große Zahl derselben versammelt war, ohne Waffen nach Nauplia, angeblich um von dem Könige Brod zu begehren. Den Bittenden wurde für das Erstemal gewährt, was sie verlangten. Am andern Tage kamen bereits einige Hundert mehr, erhoben ein lärmendes Geschrei und erklärten, daß sie sich den getroffenen Anordnungen nicht fügen würden. Dießmal schritt die Regierung mit Gewalt ein: die Rädelsführer wurden ergriffen und gefangen gesezt, die Uebrigen liefen auseinander. Hierauf ward sogleich eine Bataillon Infanterie, nebst einigen Kanonen, nach Argos gesendet; dieß war für die unregelmäßigen Haufen die Veranlassung, Argos gänzlich zu räumen. Auch aus den übrigen Theilen des Peloponneses zogen die meisten über den Isthmus. Dort sezte ein Theil derselben, entfernter von dem Sitze und der Hauptmacht der Regierung, noch eine ziemliche Zeit die gewohnte Lebensweise fort; andere wanderten über die Gränze in ihre frühere Heimath nach Albanien, Epirus und Thessalien. Eine Horde von etlichen Tausenden überfiel in der Nacht vom 25. Mai 1833 die Stadt Arta in Epirus, plünderte darin drei Tage lang, mißhandelte die Einwohner und führte die angesehensten derselben mit

sich fort in die Gebirge. Zwar war nun für's Erste die Hauptkraft dieser gefährlichen Schaaren gebrochen, allein die Schwierigkeiten, die sich aus ihrer fortdauernden Widersetzlichkeit gegen die neue Ordnung der Dinge ergaben, waren bei Weitem noch nicht beseitigt. Hiebei trifft die griechische Regierung der Vorwurf, daß sie entweder aus Unbekanntschaft mit der Sinnesart jener unregelmäßigen Miliz oder aus Abneigung gegen ihr ungeordnetes Verfahren nicht alle geeigneten Mittel erschöpfte und sich nicht die gehörige Mühe nahm, eine Klasse von Menschen, die um ihrer früheren Dienstleistungen willen gerechten Anspruch auf Rücksichten hatten, für sich zu gewinnen und sie in nützliche Glieder des Staats zu verwandeln. Die Regentschaft hatte bei dieser wichtigen Angelegenheit zu sehr nur die Bedrängniß der Gegenwart im Auge; die Vergangenheit, die sie nicht selbst mit erlebt hatte, war ihr zu fremd, zu unbekannt. Indem sie es für ungeeignet gefunden hatte, die Vertreter der Nation, in deren Gedächtniß die tapferen Thaten ihrer Freiheitskämpfer fortlebten, um sich zu versammeln, hatte sie es sich selbst unmöglich gemacht, die Stimme zu vernehmen, die sich gewiß aus dem Schoße der Nationalversammlung für die Helden von Missolunghi, von Suli, vor Zeiten erhoben haben würde. Die Abneigung gegen regelmäßigen Soldatendienst theilten die Palikaren mit der ganzen übrigen griechischen Nation; dieß ergibt sich zur Genüge aus dem geringen Erfolge, den die Werbungen für das taktische Korps sowohl in früherer Zeit als auch unter der Regentschaft

selbst hatten. Ein paar Dekrete, mochten sie im Uebrigen noch so wohlmeinend und umsichtig abgefaßt seyn, vermochten natürlich nicht, diese eingewurzelte, der ganzen Nation eigenthümliche Abneigung umzustimmen. Da nun aber kein vermittelnder Ausweg versucht, auch sonst für den Augenblick, welcher drängte, keine Abhülfe getroffen wurde, so blieb den unbezahlten mittellosen Palikaren, wenn sie nicht dieses eine ihnen angebotene, verhaßte Auskunftsmittel ergreifen wollten, Nichts übrig, als zu verhungern, oder ihr Leben auf die bisher gewohnte Weise, d. h. durch Rauben und Stehlen, zu fristen. Bei dieser Lage der Dinge war vorauszusehen, daß dieses der modernen Organisation widerstrebende Element, das die Regentschaft nicht zu versöhnen wußte, und doch auch nicht ganz zu bändigen vermochte, derselben noch manche üble Lage bereiten würde. Wir werden auch wirklich im Verlaufe unsrer Darstellung noch mehrmals Veranlassung finden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Auch gegen die Seeräuberei, von welcher immer noch Spuren bemerkbar waren, wurden von Seiten der Regentschaft einige Vorkehrungen getroffen. Sie rüstete unter dem Kommando der aus den Freiheitskämpfen rühmlichst bekannten Kapitäne Chriesis und Kanaris zwei Eskadrillen aus, die im Verein mit den Kriegsschiffen der drei verbündeten Mächte die Sicherheit der griechischen Meere wieder herstellten. Bei dieser Gelegenheit ist der Eifer und die Entschlossenheit des englischen Kapitäns Copland nennenswerth. Derselbe überfiel mit der

von ihm befehligten Korvette Beakon mehrere Seeräuberschiffe, als eben der größte Theil ihrer Mannschaft in Tassos gelandet war, schnitt diese lezteren von ihren Schiffen ab, nahm die Schiffe weg und zwang dann 140 der gelandeten Räuber, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Sie wurden auf die Feste Palamides gebracht und dem zu Nauplia errichteten Gerichtshofe zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. Ob nun gleich die Verbrecher auf frischer That ertappt worden waren, und viele derselben ihr Verbrechen sogar gestanden, so sprach der Gerichtshof sie dennoch frei. Die Regierung, von manchen Seiten aufgefordert, dieses Vorfahren zu kassiren, zog es indessen vor, lieber Mißgriffe geschehen zu lassen, als durch Einmischung in den Gang der Justiz das Ansehen der erst kurz von ihr ernannten Gerichtshöfe zu schmälern.

Fragen wir nach dem Gesammterfolge aller so eben aufgezählten Pazifikationsmaßregeln, so war, wie es sich bei dem aufgeregten Zustande des Landes auch gar nicht anders erwarten ließ, die Veränderung in der ersten Zeit nicht sehr bemerklich. Zwar was den König selbst betrifft, so gewann er durch die Liebenswürdigkeit seiner Person, durch sein freundlich entgegenkommendes und zugleich würdiges Benehmen sehr bald die allgemeine Zuneigung und Anhänglichkeit; auch den Talenten, wie den Absichten der Regentschaftsglieder ließ man volle Gerechtigkeit widerfahren; allein es wollte sich kein rechtes Vertrauen einfinden, keine Amalgamation zwischen dem Volke und

der Regentschaft zu Stande kommen. „Die Regentschaft,“ so lautet eine Stimme aus jener Zeit, „wandelt im Dunkeln. Weder die Triebfedern, welche die verderblichen Ereignisse bis Heute hervorbrachten, noch Sinn und Charakter der handelnd aufgetretenen Personen sind ihr hinlänglich bekannt. Selbst der Name mehrerer unter Jenen, die das Ruder des Staats gehandhabt haben, ist ihr fremd. Sie hegt das höchste Mißtrauen gegen Jeden ohne Ausnahme und steht dadurch gleichsam isolirt in fremdem Lande. Daher rührt es, daß in den ersten vier Wochen nach ihrem Auftreten scheinbar wenig geschah und der leidenreiche Zustand Griechenlands sich ungefähr gleich blieb.“ — Nachrichten, die vier bis sechs Wochen später geschrieben waren, äußerten sich bereits mit mehr Zufriedenheit über die allmälig eintretende Verbesserung. Das Innere des Peloponneses war, nachdem mobile Kolonnen ihn durchzogen, großentheils beruhigt, doch die Maina noch unter Waffen. Jenseits des Isthmus herrschte Sicherheit in den Seeplätzen und ihren Umgebungen. Im Innern, besonders gegen den Norden, wohin die Besetzung durch regelmäßiges Militär noch nicht reichte, waltete noch der alte Unfug mit mehr oder weniger Stärke. Die Verordnungen über Entwaffnung waren zum Theil in Vollzug gesezt, auch die Formation des neuen Militärs begonnen. Es waren, wie späterhin an geeignetem Orte ausführlicher erzählt werden soll, Kommissionen für das Schul-, Kirchen-, Zoll- und Polizeiwesen ernannt, die ihre Thätigkeit begannen und die Ernennungen

zeugten von dem Bestreben, die Männer der verschiedensten Parteien zu vereinigen. Nur die eine dieser Parteien, die ehemalige Kolokotroni-Kapodistrianische, behielt ungeachtet einzelner Uebergänge zur Sache der Regentschaft und trotz ihrer äußerlich unterwürfigen Haltung ganz ihren alten feindseligen, selbstsüchtigen Charakter bei, suchte durch ihre zahlreichen Mitglieder die neue Regierung zu bearbeiten und derselben ihre Ansichten und Bestrebungen aufzudrängen, um so die verlorne Macht wieder zu gewinnen. Indessen drückten auch in dieser Beziehung die Berichte der wohlmeinenden Griechen die Hoffnung aus, daß es der Regentschaft gelingen werde, die um sie gelegten Netze zu durchschauen und den ächt nationalen Gang zu finden.

Viertes Kapitel.

Staatshuldigung. Staatswappen. Staatssiegel. Nationalfarben. Münze. Regierungsblatt.

Nachdem wir im vorangegangenen Kapitel die Einrichtung der Staatsgewalt und die ersten von derselben zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ergriffenen Maßregeln geschildert haben, wollen wir, ehe wir zu einer fortlaufenden Darstellung des nunmehr beginnenden Organisationsgeschäftes, so wie der Ereignisse, übergehen, in Kürze einiger weiteren auf die Einrichtung des neuen Staats bezüglichen Bestimmungen Erwähnung thun, die ebenfalls gleich in der ersten Zeit von der Regentschaft getroffen wurden.

Diese Bestimmungen bezogen sich auf die dem Könige zu leistende Huldigung, Staatswappen und Staatssiegel, Nationalfarben, Münzen und dergleichen.

Die Staatshuldigung wurde zu Nauplia dem Könige vor dem Throne geleistet; in allen übrigen Landestheilen in der Gegenwart von Kommissären, welche die Regentschaft eigens hiezu angeordnet hatte. Alle großjährigen Griechen sollten den Huldigungseid schwören. Die Eidesformel lautet: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien schwöre ich Treue unserm König Otto und Gehorsam den Gesetzen des Königreichs Griechenland.“

Die Form des griechischen Staatswappens ersehen wir aus folgendem Dekrete:

Otto von Gottes Gnaden, König von Griechenland. Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt.

Art. 1. Unser Wappen wird nach anliegender Zeichnung aus einem gleichseitigen zugespizten himmelblauen Schilde bestehen, in welchem ein schwebendes silberfarbenes Kreuz (das griechische) erscheint, in dessen Mitte ein Herzschild mit den Rauten des baierischen Königshauses, einundzwanzig an der Zahl, nämlich eilf silberfarbene und zehn himmelblaue, ruhet. Eine geschlossene Königskrone mit dem Reichsapfel tragend hat der Hauptschild zwei gekrönte Löwen als Schildhalter zur Seite, und ist von einem mit Hermelin besezten purpurnen Königszelt umschlossen, dessen Gipfel gleichfalls eine Krone schmückt.

Art. 2. Das Staatssiegel wird dasselbe Wappen darstellen, mit der Umschrift: „Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland.“

Art. 3. Die Siegel der Ministerien, und aller übrigen Staatsbehörden, werden in der Umschrift die Worte:

„Königreich Griechenland“ und in der Mitte des Medaillons den Namen der betreffenden Behörde enthalten.

Art. 4. Unser Gesammtministerium ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 26. Jan. (7. Febr.) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf Armansperg, Präsident. v. Maurer. v. Heideck. Die Staatsminister: S. Trikupis, D. Chrestides, A. Maurokordatos, K. Zografo, D. Bulgaris, C. Klonares, J. Rhizo.

Die Nationalfarben sind himmelblau und weiß für Flaggen, Fahnen und Kokarden. Als ein eigenthümliches Zusammentreffen verdient bemerkt zu werden, daß in Baiern wie in Griechenland dieselben Nationalfarben althergebracht sind. Die neue Kriegsflagge hat neun Streifen; fünf himmelblaue und vier weiße; in der Mitte ist eine geschlossene Königskrone. Die Marineflagge besteht in einem weißen Kreuz auf himmelblauem Grunde. Die Nationalkokarde muß mit jeder Civil- und Militäruniform auf der dazu gehörigen Kopfbedeckung getragen werden. Jedem griechischen Staatsangehörigen steht es frei, seine Kopfbedeckung mit derselben zu zieren.

Nach Wappen und Farben gedenken wir der neuen Münze. Für Regulirung des Münzwesens hatte die Regentschaft noch während ihrer Anwesenheit in München geeignete Vorkehrungen getroffen und in der dortigen königlichen Münze den Anfang mit Prägung neuer griechischer Münzen gemacht, welche späterhin in Griechenland fortgesezt werden sollte. Die

deßhalb nöthige Verordnung wurde schon in den ersten Tagen nach dem Einzuge in Nauplia ausgefertigt, und war von einem Rundschreiben des Finanzministers, sowie von einem Tarif, der das Verhältniß der griechischen Münzen zu den gangbarsten ausländischen Münzen feststellte, begleitet. Wir geben diese drei Aktenstücke, die für Kunde des griechischen Münzwesens von bleibendem Werth sind, nach ihrem vollen Inhalte.

I. Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Zur Regulirung des Münzwesens in Griechenland haben Wir nach Vernehmung Unsers Ministeriums der Finanzen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die bisherigen Normen über das Münzwesen werden außer Kraft gesezt, mit Ausnahme der dießfallsigen vor der Hand noch in Wirksamkeit bleibenden Strafbestimmungen des vierten Kapitels des Strafgesetzbuches.

Art. 2. Die Ausmünzung der edlen Metalle sowohl, als des Kupfers nach diesen Normen ist eingestellt.

Art. 3. Statt der bisherigen Münzen werden neue eingeführt, wovon die Gold- und Silbermünzen in ihrem Feingehalte den wirklichen Werth enthalten, für welchen sie ausgegeben werden. Demzufolge wird ein Schlagschatz für die Kosten der Prägung nicht berechnet.

Art. 4. An die Stelle des als Münzeinheit bisher bestimmt gewesenen, allein gegen die angenommene Grundlage zu geringhaltig ausgeprägten Phönix tritt eine neue Nationalmünze, welche den Namen Drachme führt, und die Einheit und Basis des neuen Münzsystems bildet.

Art. 5. Die Drachme ist in hundert Theile getheilt. Ein solcher Hunderttheil wird Lepton genannt.

Art. 6. Die Drachme besteht aus neun Theilen feinen Silbers und einem Theile Kupfer. Sie hält 4,029 Grammes feinen Silbers, 0,448 Grammes Kupfer, und zusammen 4,477 Grammes metrischen Gewichtes.

Art. 7. Neben der einfachen Drachme werden Stücke zu fünf Drachmen, zu einer halben Drachme und zu einer Viertel-Drachme ausgeprägt. Dieselben sind sämmtlich von dem nämlichen Schrote und Korne, wie die einfache Drachme. Das Fünf-Drachmenstück hält 20,147 Grammes feinen Silbers, 2,238 Grammes Kupferzusatz, und zusammen 22,385 Grammes metrischen Gewichts. Das halbe Drachmenstück hält 2,015 Grammes feinen Silbers, 0,223 Grammes Kupferzusatz, und zusammen 2,238 Grammes metrischen Gewichts. Das Viertel Drachmenstück hält 1,007 Grammes feinen Silbers, 0,112 Grammes Kupferzusatz und zusammen 1,119 Grammes metrischen Gewichts.

Art. 8. Alle Silbermünzen haben auf der Hauptseite das Bildniß des Königs mit der Umschrift: Otto, König von Griechenland; auf der Gegenseite das Staatswappen, und im Abschnitte die Bezeichnung des Werthes der Münze und der Jahrszahl ihrer Prägung.

Art. 9. Die Goldmünzen werden in Stücken zu dem Werthe von 20 und 40 Drachmen ausgeprägt. Sie bestehen aus neun Theilen feinen Goldes und aus einem Theile Kupfer. Das einfache Stück zu 20 Drachmen hält 5,199 Grammes feinen Goldes, 0,577 Grammes Kupferzusatz, und zusammen 5,776 Grammes metrischen Gewichts. Das Stück zu 40 Drachmen hält 10,398 Grammes feinen Goldes, 1,155 Grammes Kupferzusatz, und zusammen 11,553 Grammes metrischen Gewichtes.

Art. 10. Die Goldmünzen haben auf der Hauptseite das Bildniß des Königs, gegen die rechte Seite gewendet, mit der Umschrift: Otto, König von Griechenland; auf der Gegenseite das Staatswappen und im Abschnitte die Bezeichnung des Werthes der Münzen und der Jahrszahl ihrer Prägung.

Art. 11. Zur Erleichterung des kleinen täglichen Verkehrs im Innern und zur Ausgleichung bei Zahlungen werden Münzen von reinem Kupfer in Stücken zu einem

Lepton, zu zwei, zu fünf und zu zehn Lepta ausgeprägt. Das Gewicht wird

Für 1 Lepton auf	 1,299	Grammes
„ 2 Lepta auf	 2,598	„
„ 5 Lepta auf	 6,495	„
„ 10 Lepta auf	 12,990	„

festgesezt.

Art. 12. Die Kupfermünzen haben auf der Hauptseite das Staatswappen mit der Umschrift: Königreich Griechenland, und auf der Gegenseite die Bezeichnung des Werthes der Münze und des Jahrgangs ihrer Prägung.

Art. 13. Die Quantität der auszuprägenden Kupfermünzen soll sich in Zukunft nur nach dem Verhältnisse des Nationalbedürfnisses richten.

Art. 14. Derjenige, welcher eine Zahlung zu empfangen hat, soll nicht verbunden seyn, in Kupfermünzen mehr als den fünfzigsten Theil, oder zwei Prozent des zu zahlenden Betrages anzunehmen, vorbehaltlich dessen, was zwischen den Betheiligten durch ausdrückliche Verträge anders festgesezt ist.

Art. 15. Zahlungen an die Staatskassen können nur in griechischen Münzen, wie sie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung eingeführt werden, stattfinden.

Art. 16. Von dieser Regel werden vor der Hand und bis zu einer anderweitigen Verfügung die nachbezeichneten ausländischen Münzen ausgenommen, und zur Annahme bei den königlichen Kassen um die beigesezten Preise als geeignet erklärt, nämlich:

1. Die französischen Münzen.
   a) Das Einfrankenstück zu 1 D. 11 L.
   b) Der Fünffrankenthaler zu 5 D. 58 L.
   c) Das Goldstück zu 20 Franken 22 D. 33 L.
   d) Das Goldstück zu 40 Frkn. 44 D. 66 L.
   e) Louisd'or neue zu 26 D. 54 L.
2. Der spanische mexikanische Piaster (Colonato) 6 D.

3. Die deutschen Conventionsthaler, als der Theresienthaler, andere östreichische, baierische Thaler u. a. 5. D. 78. L.

4. Zwanzigerstücke nach dem deutschen Konventionsfuße 95 L.

5. Der östreichische ganze Souveraind'or 38 D. 88 L.

6. Der halbe Souveraind'or 19 D. 44 L.

7. Oestreichische und baierische Dukaten 13 D. 6 L.

8. Der Holländer Dukate 13 D.

Art. 17. Die früher in Griechenland ausgeprägten Phönixe sind abgewürdigt. Sie werden nach ihrem inneren Gehalte, welcher nach gemachten Probungen 3,747 Grammes oder 93 Lepta im neuen Münzfuße beträgt, in der Art eingelöst, daß sie in diesem Werthe bei den der Staatskasse zu machenden Zahlungen angenommen, oder gegen Einlage baar umgewechselt werden.

Art. 18. Die bisher ausgeprägten griechischen Kupfermünzen werden abgewürdigt. Sie werden nach dem Kurse, welchen sie gegenwärtig haben, nämlich zu 80 Prozent, oder vier neue Lepta für fünf alte Lepta, in der Art eingelöst, daß sie in diesem Werthe bei Zahlungen an die Staatskassen angenommen, oder gegen neue Kupfermünzen ausgewechselt, oder gegen baare Vergütung eingezogen werden. Die Einlösung durch Auswechslung gegen neue Kupfermünzen und durch Einziehung der alten gegen baare Vergütung wird am 1. Mai d. J. griechischen Styls beginnen. Bis dahin werden die griechischen alten Kupfermünzen ihren bisherigen Kurs zu 80 Prozent behalten.

Art. 19. Die äußeren Kassen werden beauftragt, die bei ihnen eingehenden Phönixe und Kupfermünzen nicht wieder auszugeben, sondern sie an die zu bildende Generalkasse einzusenden, von wo aus sie außer Umlauf gesezt werden.

Art. 20. Alle ausländischen Kupfermünzen, so wie alle ausländischen Scheidemünzen sind mit Verbot belegt, und dürfen auch im bürgerlichen Verkehre nicht gebraucht werden.

Art. 21. Auf Verträge und Verbindlichkeiten, welche vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangen worden sind, soll dieselbe keine weitere Wirkung haben, als daß Derjenige, welcher aus solchen Verträgen und Rechtsgeschäften eine Zahlung zu empfangen hat, verbunden seyn soll, dieselbe in den neuen griechischen Münzen nach vorgängiger Reduktion anzunehmen.

Art. 22. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Wirksamkeit.

Unser Staatssekretär der Finanzen ist mit der Publikation und dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 8. (20) Febr. 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf Armansperg, Präsident; v. Maurer; v. Heideck. Der Staatssekretär für die Finanzen: A. Maurokordatos.

II. Rundschreiben des Staatssekretärs der Finanzen an alle Civilgouverneure und deren Stellvertreter, so wie an alle Zolldirektoren und übrigen Zollbeamten:

Die Einheit des griechischen Münzsystems ist längst verschwunden und besteht nur noch in der Idee. Nicht mehr als beiläufig 12,000 Silberphöniken sind zu Anfang der Errichtung der Münze ausgeprägt worden, und kaum kamen dieselben in Umlauf, so wurde erkannt, daß diese Münze, die dem sechsten Theile des spanischen Thalers gleichkommen sollte, nicht den ganzen innern Werth enthielt. Die Ausprägung derselben wurde daher eingestellt; hingegen wurde mit der Ausprägung der kupfernen Scheidemünze fortgefahren, in welche der Phönix zerfällt, und neben den 1 Lepton-, 5 Lepta- und 10 Leptastücken wurden später auch 20 Leptastücke eingeführt. So nothwendig auch die Ausprägung der unumgänglich erforderlichen Scheidemünze, in welche die Münzeinheit zerfällt, für den täglichen kleinen Verkehr und für die Ausgleichung der Zahlungen im Staate ist, so schädlich ist die Einführung einer großen Masse großer kupferner Scheidemünzen, die nicht den wirklichen innern Werth der verschiedenen Theilungen

der Einheit enthalten, die sie vorstellen, und noch empfindlicher wird der daraus entspringende Nachtheil, wenn die angenommene Münzeinheit eigentlich gar nicht in der Wirklichkeit besteht. Diesen Nachtheil haben im Allgemeinen aus Erfahrung alle Staatsbürger eingesehen, vorzüglich aber die zum Handelsstande gehörigen, welche ihre Bücher in türkischen Piastern oder in Phöniken haltend, oft meinten, ihre Waaren mit bedeutendem Gewinne verkauft zu haben, und alsdann bei Einkassirung ihrer Kapitalien zum bestimmten Termin sich in bedeutendem Verluste befanden, indem unterdessen der Werth der türkischen Piaster oder der Phöniken im Verhältnisse zu den übrigen Münzsorten, die ihren wahren innern Werth enthalten, und in welchem die Handelsleute entweder ihre Waaren bereits bezahlt hatten, oder zu bezahlen verbunden waren, so sehr heruntergekommen war, daß sie nicht einmal den Kaufpreis dafür einkassirten. Ein anderer sehr bedeutender Nachtheil ist durch den Eingang und Umlauf aller derjenigen Münzsorten verursacht worden, deren innerer Werth nicht mit ihrem Tauschwerth übereinstimmte, und die leicht nachgeprägt und verfälscht wurden. Unter diese Kategorie gehören alle türkischen Goldmünzen, die seit geraumer Zeit beinahe die einzigen im Staate in Umlauf befindlichen sind. Demzufolge war es eine der ersten Fürsorgen der Regierung Sr. königlichen Maj., die Ursachen dieser Nachtheile aufzuheben, und die am 8. (20.) Febr. ausgegebene königliche Verordnung, so wie der beigefügte Tarif, verbürgen dasselbe vollkommen, theils durch die Feststellung des neuen Münzsystems des Königreichs, theils durch die Vergleichung aller im Staate umlaufenden fremden Münzsorten, mit der Einheit des griechischen Münzfußes und durch die genaue Angabe ihres wahren inneren Gehaltes. Die Einheit des neuen Münzsystems ist die Drachme, deren innerer feiner Gehalt dem sechsten Theile des spanischen Thalers gleichkommt, den gleichfalls auch der Phönix enthalten sollte, und wobei die Unkosten der Ausprägung gar

nicht in Rechnung gestellt sind. Dieselbe Genauigkeit ist ebensowohl bei den kleineren als auch bei den größeren Silber- und den Goldmünzen beibehalten worden. Die Kupfermünzen, obgleich aus reinem Kupfer geprägt, sind bloß zur Erleichterung des kleinen inneren Verkehrs und zur Ausgleichung der Zahlungen bestimmt. Niemand ist daher verbunden, bei Zahlungen mehr als zwei Prozent in Kupfermünzen anzunehmen. Diese Maßregel verbürgt, daß in Zukunft nie mehr Kupfermünzen in Umlauf gesezt werden, als durchaus zum Verkehr erforderlich sind. Die bisher ausgeprägten Silberphöniken werden abgewürdigt, weil der innere Werth geringer ist als derjenige, den dieselben nach den bisherigen Münzverordnungen haben sollten. Um nun diese Sibermünzen ganz außer Umlauf zu setzen, sollen dieselben sowohl bei der Centralstaatskasse als bei den Provinzialkassen nach ihrem wahren innern Werthe, der nur 95 Lepten oder Hunderttheile der Drachmen beträgt, in Zahlung angenommen oder umgewechselt werden. Aber auch die bisher ausgeprägten Kupfermünzen mußten abgewürdigt werden, weil dieselben in größerer Menge und in größeren Stücken vorhanden sind, als es nach der eigentlichen und wahren Bestimmung aller Scheidemünze und nach den hiemit im Einklange stehenden Verfügungen der neuen Münzverordnung zulässig ist. Nach dem bisher befolgten Systeme ward das Land mit Kupfermünzen überschwemmt, und man hatte sogar Stücke von 20 Lepten ausgeprägt. Nach dem neuen Systeme dagegen soll nicht mehr Kupfermünze in Umlauf seyn, als zur Erleichterung des kleinen inneren Verkehrs und zur Ausgleichung der Zahlungen durchaus nothwendig ist. Größere Kupfermünzen als von 10 Lepten sollen nicht mehr ausgeprägt werden. Die Scheidemünze des alten Systems konnte demnach neben jener des neuen nicht fortbestehen. Bei den Bestimmungen über die allmälige Einziehung der alten Kupfermünzen mußten indessen mehrere thatsächliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Einmal ist der alte Lepton der hundertste Theil des Phönix,

also einer Silbermünze, deren Silberwerth um $\frac{7}{100}$ geringer ist als jener der neuen Drachme. Es kann daher schon in dieser Rücksicht dem alten Lepton nicht gleicher Werth mit dem neuen zugestanden werden. Fürs Andere hatte aber auch das Uebermaß, welches bei der Emission der alten Kupfermünze in Hinsicht auf die Menge und Größe stattgefunden, das Sinken ihres Kurses im täglichen Verkehre längst herbeigeführt. Schon nach dem bisherigen griechischen Münzsysteme hatten sechs Phöniken oder 600 Lepten einem spanischen Thaler oder Kolonato gleich gelten sollen. Das Publikum hatte indessen die Abweichung des inneren Werthes der Phöniken und Lepten von ihrem Nennwerthe richtig erkannt. Demselben war eben so wenig entgangen, daß, wer eine grobe gute Silbermünze gegen in Kupfer ausgeprägte Scheidemünze hingibt, bei gleichem Nennwerthe den gleichen Metallwerth nicht empfängt. Es wurden deßhalb bis jezt schon für den spanischen Thaler (Colonato) nicht 600, sondern 750 Lepten, und zuweilen sogar noch mehr, in Kupfermünze gezahlt. Diese Thatsachen durfte die neue Verordnung nicht unbeachtet lassen, sollten nicht die Inhaber der alten Kupfermünze auf Kösten der Staatskasse bereichert werden. Die Bestimmungen über die Erziehung der alten Kupfermünze gehen von diesem Standpunkte aus; sie suchen dabei den Zweck der Verminderung der umlaufenden Kupfermünze auf das rechte Maß zu verwirklichen. Es soll demnach das alte Kupfergeld bei den öffentlichen Kassen 1) nur nach dem bisherigen Kurse von 8 Prozent ihres Nennwerthes, 2) mit Einhaltung der weiteren Vorschrift, gemäß welcher alle Zahlungen bloß mit zwei Prozenten in Kupfer geleistet werden dürfen, 3) nicht länger als bis zum 1. Mai l. Jahrs angenommen werden. Von da an wird die Einwechslung gegen neues Kupfergeld beginnen. Es versteht sich indessen von selbst, daß dabei nicht mehr Kupfermünze, als nach dem neuen Systeme zulässig erscheint, in Umlauf gesezt und daher die Einwechslung hierauf beschränkt werden wird. Derjenige

Theil der alten Kupfermünze, welcher weder durch Vereinnahmung bei den öffentlichen Kassen außer Umlauf gesezt, noch gegen neues Kupfergeld wegen der nothwendigen Beschränkung seiner Emission eingewechselt werden kann, wird in Gemäßheit der Verordnung gegen baare Vergütung eingezogen werden. Die Festsetzung des Maßes dieser Vergütung ist vorbehalten, und wird zur geeigneten Zeit mit Beachtung aller Verhältnisse erfolgen. Da es möglich ist, daß sowohl Silberphöniken als auch Kupfermünzen nachgeprägt worden sind, so wird erklärt, daß in den Staatskassen bloß die wirklich in der Nationalmünze ausgeprägten angenommen werden. Das gänzliche Verbot des Umlaufes der fremden Kupfermünzen und überhaupt aller übrigen fremden Scheidemünzen, die nie den ihrem Nennwerthe entsprechenden Feingehalt haben, war um so nothwendiger, als es nicht zulässig war, nach Einziehung der bisherigen griechischen Kupfermünzen, welche, selbst zum Schaden der Staatskasse, bloß um das in Baarem bestehende Vermögen der Unterthanen Sr. Maj. zu sichern, unternommen wird, dasselbe hinfür durch den Eingang und Umlauf dergleichen fremder Münzsorten gefährden zu lassen. Aus demselben Grunde sind auch in dem Tarif, welcher das Verhältniß des Werthes der fremden Münzsorten zur Drachme angibt, die bisher im Umlaufe gewesenen türkischen Münzsorten gar nicht aufgeführt worden. Die Festsetzung irgend eines Preises für dieselben ist unmöglich, da ihr innerer Werth sich beständig ändert und die Mischung des Goldes mit anderen unedlen Metallen bei denselben in solchem Grade geschieht, das man bei einer ersten stets unvollkommenen Scheidung das Verhältniß der Mischung gar nicht erkennt. Dieselbe Ursache hat auch die Nachprägung derselben sehr erleichtert, und gemacht, daß die Unterscheidung der wirklichen türkischen Münzen von den nachgeprägten beinahe unmöglich geworden ist. Es ist also zu erwarten, daß die gänzliche Uebergehung der Angabe

des Werthes dieser Münzsorten im Tarife, so wie auch die bisherige nachtheilige Erfahrung den Handelsstand sowohl als alle übrigen Unterthanen Sr. königlichen Maj. belehren werde, wie es in jeder Hinsicht wünschenswerth und vortheilhaft ist, daß sie so bald als möglich von den Nachtheilen befreit werden, welche ihnen bisher die Cirkulation dieser Münzsorten verursacht hat. Durch den ersten Artikel der königlichen Verordnung wird alles bisher über Münzen Verordnete außer Kraft gesezt, mit Ausnahme jedoch der im vierten Kapitel des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen. Es wird eine Abschrift dieses Kapitels hier beigefügt; Sie, meine Herren, sind verpflichtet, demselben alle mögliche Publizität zu geben, damit Niemand glauben möge, daß, nachdem die Ausprägung der bisherigen griechischen Münzen eingestellt worden, die Falschmünzer nicht mehr in Strafe verfallen. Sie werden die königliche Verordnung und den Tarif (von welchen beiden ihnen eine hinlängliche Anzahl Abdrücke zugeschickt werden) anschlagen und vertheilen lassen, und auf die Vollziehung des in demselben Verordneten mit Strenge sehen.

Nauplia, am 13. (25.) Febr. 1833.

Der Staatssekretär der Finanzen, A. Maurokordatos.

III. Tarif der ausländischen Münzen in Vergleichung zum neuen griechischen Münzfuß.

	Benennung der Münzen.	Titel in	Metrisches Gewicht.			Werth in Drachmen.	
			Feingehalt.	Zusatz.	Gesammtgewicht.		
		Milliemen.	Grammes.	Grammes.	Grammes.	Dr.	Lepta.
	Silbermünzen.						
1	Ein französisches Frankenstück	900	4,500	0,500	5,000	1	11,68
2	Ein französisches Fünffrankenstück	900	22,500	2,500	25,000	5	58,40
3	Englische Krone zu 5 Schilling seit 1816 . . .	925	26,130	2,120	28,250	6	48,50
4	Englischer Schilling seit 1816	925	5,226	0,424	5,615	1	29,70
5	Englischer halber Schilling seit 1816	925	2,613	0,212	2,807	—	64,85
6	Russischer Silberrubel (1796)	743	17,799	6,156	23,955	4	41,74
7	" " 1799	868	18,165	2,762	20,927	4	50,82
8	" " 1802	875	18,311	2,616	20,927	4	54,44
9	Russischer halber Silberrubel 1778	743	8,919	3,085	12,006	2	21,35
10	" " " 1800	868	9,063	1,381	10,464	2	25,42
11	Russisches 20=Kopekenstück (1767)	750	4,023	1,341	5,364	—	99,84
12	Spanischer Piaster (Colonato)	896	24,176	2,806	26,982	6	— —
13	Halber spanischer Piaster (Colonato) 1780 . . .	896	12,088	1,403	13,491	3	— —
14	" " " " 1792 . . .	896	11,993	1,392	13,385	2	97,64
15	Spanischer Piaster (neuer Sevillaner) 1788 — 1798.	896	24,176	2,806	26,982	6	— —
16	Halber spanischer Piaster (neuer Sevillaner) 1778 .	896	12,088	1,403	13,491	3	— —
17	" " " " 1792 .	896	11,993	1,392	13,385	2	97,64
18	Deutsche Konventionsthlr.: östreich., baierische u. a.	830	23,277	4,768	28,045	5	77,69
19	Oestreichische Theresienthaler	833	23,361	4,684	28,045	5	79,78
20	Zwanzigerstücke nach dem deutschen Konventionsfuße.	580	3,851	2,788	6,639	—	95,57
21	Der Brabanter und baierische Kronenthaler . .	868	25,634	3,898	29,532	6	36,19
22	Der venetianische Thaler zu 10 Lira 1797 . . .	826	23,691	4,991	28,682	5	87,97
23	Venetianische Lira von 1800	236	1,128	3,652	4,780	—	27,99
24	" " von 1802	246	2,012	6,168	8,180	—	49,93

	Benennung der Münzen.	Titel in	Metrisches Gewicht.			Werth in Drachmen.	
			Feingehalt.	Zusatz.	Gesammtgewicht.		
		Millièmen.	Grammes.	Grammes.	Grammes.	Dr.	Lepta.
25	Halbe venetianische Lira von 1802	239	0,978	3,112	4,090	—	24,27
26	Toskanische Thaler (Francescone)	913	25,023	2,384	27,407	6	21,02
27	Römische Thaler zu 10 Paoli	906	24,062	2,496	26,558	5	97,18
28	Thaler von Bologna zu 10 Paoli	913	24,151	2,301	26,452	5	99,39
29	Neapolitanische Thaler zu 120 Grane 1805 . . .	831	23,063	4,707	27,770	5	72,38
	Goldmünzen.						
1	Französisches 20-Frankenstück	900	5,806	0,6456	6,4516	22	33,50
2	Französische Louisd'or (neue)	902	6,899	0,750	7,649	26	53,97
3	Englische Sovereignes (Livres Sterl.) zu 20 Schilling.	916	7,310	0,671	7,981	28	12,06
4	„ „ halbe „	916	3,655	0,335	3,990	14	6,03
5	Spanische Quadruppel von 1772 bis 1786 . . .	893	24,095	2,887	26,982	92	69,09
6	„ „ halbe von 1772 bis 1786 .	893	12,047	1,444	13,491	46	34,54
7	„ „ ¼ oder Pistole 1772 — 1786 .	893	6,023	0,722	6,745	23	17,27
8	„ „ ⅛ oder ½ Pistole 1772 — 1786.	891	2,981	0,365	3,346	11	46,76
9	„ „ 1/16 od. kl. Gldpstr. 1772 — 1786.	885	1,551	0,202	1,753	5	96,65
10	Oestreichische (belgische) Souveränsd'or (ganze) . .	911	10,108	0,993	11,101	38	88,43
11	„ „ „ (halbe) . .	915	5,054	0,470	5,524	19	44,22
12	Oestreichische (kaiserliche) und baierische Dukaten .	984	3,397	0,055	3,452	13	06,39
13	Holländische Dukaten	979	3,380	0,072	3,452	13	00,25
14	Venetianische Sequins	997	3,442	0,010	3,452	13	24,09
15	Portugiesische Dobra zu 12,800 Reis . . .	915	26,196	2,433	28,629	100	60,00
16	Portug. Meia Dobra zu 6400 Reis, genannt Portugaise	915	13,074	1,214	14,288	50	29,30

Nauplia, den 8. (20.) Febr. 1833. — Im Namen des Königs. — Die Regentschaft: Graf v. **Armansperg**, Präsident; v. **Maurer**; v. **Heideck**. Der Staatssekretär der Finanzen: A. **Maurokordatos**.

Diese neuen Münzen waren sehr schön und auch ihres inneren Werthes wegen gesucht. Sie wurden daher auch sehr häufig, zumal gegen schlechtes türkisches Gold, ausgetauscht und ausgeführt, wodurch etwa ein halbes Jahr später das Verbot der türkischen Münzen ohne Ausnahme im ganzen Umfange des Königreichs nothwendig wurde. Die griechische Drachme hat ganz die Größe eines französischen Franken und ist bloß etwas dünner. In Umlauf kamen diese Münzen sehr bald, weil die Regierung damit den Sold der regelmäßigen Truppen, Taglöhnungen und andere Ausgaben berichtigen ließ, überhaupt den laufenden Dienst baar bezahlte, was bisher seit Jahr und Tag eine unerhörte Erscheinung in Griechenland war.

Alle bisher angeführten Akte der Regierung wurden in einem amtlichen Regierungsblatte bekannt gemacht, das mit König Otto's Thronbesteigung seine erste Nummer begann, weder Zeitungs- noch andere Artikel enthielt und in griechischer und deutscher Sprache redigirt wurde, während frühere Amtsjournale statt der deutschen Sprache die französische gebrauchten — eine Abänderung, die als zweckmäßig erscheinen mag, da nunmehr die Deutschen die zahlreichsten Ausländer waren.

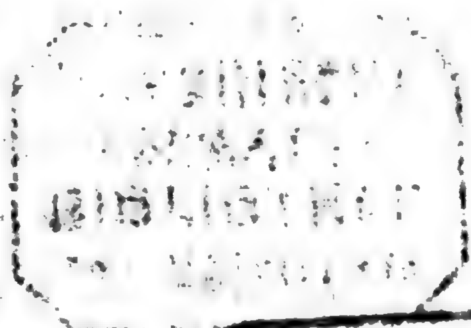

Fünftes Kapitel.

Staatsorganisation. Bildung der Ministerien. Eintheilung des Landes in Nomarchien, Eparchien und Demen. Instruktionen für die neu ernannten Beamten. Gemeindegesetz.

Billig hebt unser Bericht über die neuen Griechenland verliehenen Institutionen bei der Organisation der obersten Staatsgewalten an, um von da aus in die niedrigeren Sphären herabzusteigen und sich nach und nach über alle Zweige des Staatshaushalts auszubreiten.

Daß die Regentschaft gleich am Tage ihres Einzugs die vorgefundenen Minister in ihren Stellen bestättigte, ist uns bereits bekannt. Die Maßregel war, wie sich von selbst versteht, sowohl was Personen als Funktionen betrifft, nur eine provisorische. Sobald für die ersten dringendsten Bedürfnisse Sorge getragen war, wendete die Regentschaft alsobald ihre Aufmerksamkeit auf feste Organisation der Ministerien und die Bestimmung ihres Geschäftsganges und Kreises. Unterm 15. Apr. 1833 erschien eine Reihe von Verordnungen über die oben genannten Gegenstände. Die erste betraf die Bildung der Ministerien und hatte folgende wesentliche Bestimmungen:

Es sollen sieben Ministerien bestehen, nämlich:

1. Ein Ministerium des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
2. Ein Ministerium der Justiz.
3. Ein Ministerium des Innern.

4. Ein Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
5. Ein Ministerium der Finanzen.
6. Ein Ministerium des Kriegswesens.
7. Ein Ministerium der Marine.

An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Staatssekretär, der jedoch gleichzeitig auch mit Führung noch anderer Ministerien beauftragt werden kann. Sämmtliche Staatssekretäre sind an Rang sich gleich; den Vortritt hat der jedesmalige Präsident des Ministerraths. Dieser Ministerrath wird gebildet durch die Gesammtheit aller Staatssekretäre. In demselben sollen verhandelt werden alle Verfassungsangelegenheiten, alle Bestimmungen über die Organisation der Staatsbehörden, alle Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzesauslegung, alle Staatsverträge, alle Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Ministerien, das jährliche Finanzgesetz, die jährliche Staatsfinanzrechnung und endlich was von dem Könige besonders dem Ministerrathe zur Berathung aufgetragen wird.

Einer der Staatssekretäre führt das Protokoll in dem Ministerrathe, welches die gefaßten Beschlüsse und deren Motive, so wie auch die abweichenden Meinungen Einzelner enthalten soll, und dem Könige sofort vorzulegen ist, damit derselbe seine Entschließung ertheile. Zu jedem Gesetze, jeder die auswärtigen Verhältnisse betreffenden Staatsakte, sowie zu jeder Entschließung, welche in Regierungsangelegenheiten unter der Unterschrift des Königs an die den Ministerien untergebenen Behörden erlassen wird, ist

Gegenzeichnung des einschlägigen Staatssekretärs erforderlich.

Jeder Staatssekretär ist in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Vorkommnissen verantwortlich für die genaue Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, für gewissenhafte Wahrung der Staatsinteressen und für treue Verwaltung der öffentlichen Gelder und des anvertrauten Staatseigenthums. Diese Verantwortlichkeit tritt insbesondere bei allen von einem Staatssekretär unterzeichneten Regierungsakten ein. Auf welche Weise diese Verantwortlichkeit gehandhabt werde, wie namentlich Amtsvergehen eines Ministers zu verfolgen und zu bestrafen seyen, soll durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Jeder Staatssekretär hat innerhalb des seinem Ministerium zugetheilten Wirkungskreises die Verwaltung zu leiten, die zur Vollziehung der gegebenen Gesetze erforderlichen Verfügungen zu treffen, deren Befolgung zu überwachen, die nach seinem Ermessen erforderlichen neuen Gesetze im Ministerrathe vorzuschlagen. Es steht ihm die unmittelbare Verfügung über die durch das Finanzgesetz seinem Departement zugewiesenen Summen zu; er hat jedoch für die Einhaltung des Etats persönlich zu haften, sofern nicht außerordentliche Ereignisse eine Ueberschreitung rechtfertigen.

Jedem Staatssekretär sind die seinem Departement zugetheilten Beamten zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet. Derselbe überwacht die Beobachtung ihrer

Dienstinstruktionen, führt die Aufsicht über ihre Amtsführung und ihr sittliches Betragen, übt über sie eine gewisse Disciplinargewalt und schlägt ihre Ernennung, Beförderung, Verfügung und Entlassung dem Könige vor. Am Schlusse jedes Verwaltungsjahres hat jeder Staatssekretär dem Könige einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse seiner Verwaltung in dem Zustand des ihm anvertrauten Verwaltungszweiges zu erstatten und dabei über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Summen Rechenschaft abzulegen.

Dieser Verordnung über die Bildung der Ministerien folgte am nämlichen Tage eine Verordnung über den Geschäftsgang bei den Ministerien.

Jeder Minister, heißt es in dieser Verordnung, hat die Geschäfte unter das ihm untergeordnete Personal nach seinem Ermessen zu vertheilen und dabei diejenigen Einrichtungen zu treffen, die er zur Vereinfachung und Förderung des Geschäftsgangs dienlich erachtet. Der König selbst wird jedoch denjenigen Sekretär bezeichnen, welcher die Aufsicht über das Geschäftsprotokoll, Registratur und Expedition zu führen und für schleunige Förderuug der aufgegebenen Arbeiten noch besonders zu haften hat.

Alle bei einem Ministerium einlaufenden Aktenstücke sind ohne Verzug dem Staatssekretär zu überreichen, von ihm selbst oder einem Gliede seines Personals zu eröffnen, mit der Bezeichnung des Referenten zu versehen, in das Geschäftsprotokoll einzutragen, und hierauf dem Referenten zu übergeben, welcher

die erforderlichen Aufsätze zu entwerfen, zugleich aber für treue Darstellung der Thatsachen zu haften hat.

Es bleibt einem Staatssekretär zwar überlassen, die Räthe seines Ministeriums zu Konferenzen zu vereinigen; er ist jedoch an die bei einer solchen Konferenz stattfindende Abstimmung nicht gebunden, sondern unterzeichnet oder verändert die ihm von den betreffenden Referenten eingehändigten Aufsätze unter eigener Verantwortlichkeit und übergibt sie der Expedition. Wo immer vor dem Vollzuge die Entschließung des Königs einzuholen ist, da ist der Betreff in Kürze anzugeben, der Antrag selbst in Kürze zu motiviren.

Die Ausfertigungen der Ministerien sind in der Regel nur an die zunächst untergeordneten Behörden zu richten. Die Schreibart ist befehlend; es werden jedoch die Staatssekretäre es sich von selbst zum Gesetze machen, hiebei die Regeln der Achtung und Höflichkeit jederzeit sorgfältig zu beobachten. Untergeordnete Behörden und Privaten haben in ihren Schreiben die Formen der Unterordnung zu beobachten. Die Anrede ist: Königliches Ministerium! Die Unterschrift: gehorsamstes Amt, oder gehorsamster N.

Der Zutritt in die Ministerien und Kanzleien ist keinem Fremden zu gestatten. Alle bei den Ministerien angestellten Individuen haben über die daselbst vorkommenden Geschäfte das strengste Stillschweigen zu beobachten, jeder unbefugten Mittheilung an dritte Personen und jeder Privatkorrespondenz über Amtssachen, jeder heimlichen und offenen Anwaltschaft, sowie

endlich der Annahme von Geschenken sich zu enthalten. Alle unnütze Schreibereien sind zu vermeiden; die Leistungen der Ministerien werden nur nach den in die Wirklichkeit übergegangenen, nicht nach der Zahl der erledigten Aktenstücke, noch nach dem Umfange der Schreibereien beurtheilt werden.

Diese allgemeinen Verordnungen über die Bildung der Ministerien und über den Geschäftsgang bei denselben, wovon wir eben einen Auszug des Wesentlichsten gaben, waren von sieben besonderen Verordnungen begleitet, in denen die Formation und der Wirkungskreis eines jeden der sieben Ministerien genau und speciell ausgeschieden, auch jedem die erforderliche Zahl von Räthen, Sekretären, Kanzellisten und Boten zugetheilt war. Vorangestellt ward das Ministerium des königlichen Hauses und des Auswärtigen. Demselben wurden alle vom Könige aufgestellten diplomatischen Agenten und alle Handelskonsuln untergeordnet. Seinem Wirkungskreise wurde zugeschieden die Bewahrung der Rechte und Interessen des Königreichs in allen seinen Verhältnissen zum Auslande, Besorgung sämmtlicher auswärtigen amtlichen Korrespondenzen, so wie der öffentlichen Korrespondenz des Königs mit auswärtigen Souveränen und Regierungen; alle die Familienverträge und das Privatfürstenrecht des königlichen Hauses betreffenden Gegenstände; die Vertretung der griechischen Unterthanen im Auslande; die Vermittlung aller Korrespondenz zwischen dem päpstlichen Stuhle und der

katholischen Geistlichkeit, wobei jede Verzögerung und gesetzwidrige Hemmung bei besonderer Verantwortlichkeit zu vermeiden ist; das Paßwesen, die Annahme fremder Orden, Dienste und Pensionen von Seiten griechischer Unterthanen; Auswanderungen, Naturalisationen, Ordenssachen, Beaufsichtigung des Haus- und Staatsarchivs.

Dem Ministerium der Justiz wurden sämmtliche Gerichte, die Staatsanwalte, Notare und Advokaten untergeordnet. Demselben wurde jedoch eingeschärft, sich jeder Einmischung in die Entscheidung einzelner Rechtsfälle, so wie jedes Eingriffs in die gesetzlichen Befugnisse und Freiheiten der Advokaten, Notare und anderer Angestellten im Justizfache zu enthalten.

Von besonderer Wichtigkeit waren die Bestimmungen über Formation und Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. Die Mittheilung dieser weitläufigen, europäischen Mustern nachgebildeten Instruktion mag für manchen Leser, der mit dem innern Haushalt eines Staats minder bekannt ist, von Interesse seyn, da sie gewissermaßen eine übersichtliche Darstellung eines solchen Haushalts enthält. Wir geben daher diese dem griechischen Ministerium des Innern von der Regentschaft gegebene Instruktion in ausführlicherem Auszuge.

Zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören gemäß jener Instruktion die Aufsicht über die Gränzen und deren Bewachung; die Bewahrung der Landesverfassung (sollte wohl heißen: der vom Könige gegebenen Landesorganisation), der

inneren Hoheitsrechte und der politischen Rechte der Gemeinden und Einzelnen; die Aufsicht über die Wahl und Versammlung der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisräthe und deren Verhandlungen, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Territorialeintheilung des Königreichs, der Militärkonscription, Einquartirungen und Organisation der Landwehr; die Sicherheitspolizei nach allen ihren verschiedenen Beziehungen; die Aufsicht über Korrektionsanstalten und Strafgefängnisse; über Armeewesen; über Entschädigungsanstalten bei Feuer- und anderm Schaden; die Baupolizei; die Sorge für den innern Verkehr auf Messen und Märkten, für Alles, was Bezug hat auf Landwirthschaft, Gewerbe, Fabriken, Handel und Gerichte; die Posten, Straßen-, Brücken und Wasserbauten; die Einwanderungen, Ansiedlungen; die gesammte Gesundheitspolizei, das gesammte Medizinalwesen, insbesondere die Vorkehrungen gegen Einschleppung der Pest; die Sittlichkeitspolizei; die Herstellung einer Statistik für das ganze Königreich, endlich die Vorschläge für Ernennung und Entlassung der zahlreichen, diesem Ministerium zugetheilten und untergeordneten Beamten und die Beaufsichtigung derselben.

Ein großer Theil der in dieser Instruktion aufgeführten Gegenstände war bisher in Griechenland kaum dem Namen nach bekannt. Da es nun aber unmöglich war, alle diese Anstalten und Ordnungen, die in anderen civilisirten Staaten längst ein unentbehrliches Bedürfniß geworden sind, auf

Einmal einzuführen, so konnte diese Instruktion für den Minister des Innern vor der Hand bloß als ein Fingerzeig angesehen werden, an was Alles er zu denken und worauf er seine schöpferische Thätigkeit hinzulenken habe.

In ähnlichem Geist und Sinn waren auch die Instruktionen für die übrigen Ministerien abgefaßt. Bei der Instruktion für den Minister des Kirchen- und Schulwesens verdient namentlich bemerkt zu werden, daß ihm die Bewahrung der gesetzlichen Gränzen zwischen der Staatsgewalt und den Kirchenbehörden, und die Vertretung der Staatsgewalt in Bezug auf kirchliche Anstalten und Kirchengut zur Pflicht gemacht ward. Er sollte alle Anordnungen der Kirchenbehörden, insbesondere aber die Rescripte, Bullen und Breven des päpstlichen Stuhles vor der Bekanntmachung prüfen, und die königliche Genehmigung (Placet regium) zu dieser Bekanntmachung einholen. Unter den Obliegenheiten, die ihm als Schulminister anempfohlen wurden, ist auch die zu finden, daß er die Uebertragung der wichtigsten Werke des Auslandes in die griechische Sprache befördern, die Auffindung alter Manuscripte, besonders aber verlorner Kunstdenkmale sich angelegen seyn lassen, die Ausfuhr derselben aber verhindern solle.

Bei Feststellung des dem Finanzminister angewiesenen Wirkungskreises ist schon die erste Bestimmung, nämlich die Herstellung einer genauen Uebersicht über das gesammte Staatsvermögen und die Wiedererlangung der in den Besitz unberechtigter Personen

übergegangenen Vermögenstheile von der Art, daß bei der gräulichen Verwirrung, die in den griechischen Finanzen herrschte, die Erfüllung auch nur dieser einzigen Obliegenheit hingereicht hätte, die ganze Thätigkeit und Aufmerksamkeit des Ministers in Anspruch zu nehmen. Auf ähnliche Weise bekamen auch die Minister des Kriegs und der Marine ein weites Feld der Thätigkeit angewiesen, was sich uns aus der einen Betrachtung ergeben kann, daß Heer wie Flotte, Festungen, Arsenale und Magazine im Zustande der gänzlichen Auflösung und Verwirrung angetroffen wurden.

Durch zwei weitere Verordnungen vom 6. Mai desselben Jahres wurde auch noch die Art der Ernennung und Beeidigung, so wie auch der Gehalt der obersten Staatsbeamten festgesezt. Ein Staatssekretär oder Minister sollte 12,000 Drachmen, ein Ministerialrath 4200 Drachmen, eine Ministerialsekretär 2400 Drachmen, ein Kanzellist in den Ministerien sollte 1200 Drachmen jährlichen Gehalts empfangen; Niemand aber auf freie Wohnung Anspruch haben.

Zugleich mit der Bildung und Organisation der Ministerien ward auch die Errichtung eines Staatsraths beschlossen. Er bekam jedoch unter der alten Regentschaft nicht mehr seine Organisation; doch wurde bereits der Gehalt eines Staatsraths auf 6000 Drchm. festgesezt und einstweilen einzelne ausgezeichnete Männer zu Staatsräthen im ordentlichen und außerordentlichen Dienst mit oder ohne Gehalt ernannt.

An die Darstellung der Bildung der Ministerien

können wir hier füglich einige kurze historische Notizen über die Besetzung dieser Stellen anreihen. Die Regentschaft fand sich nämlich schon ein paar Monate nach ihrem Aufzuge veranlaßt, die von ihr vorgefundenen und provisorisch bestättigten Minister theilweise mit anderen zu vertauschen. Von den früheren Ministern blieben nur Trikupis und Alexander Maurokordatos, der erste für das Aeußere, der andre für die Finanzen. Die übrigen Stellen wurden durch Kolettis, den Athenienser Psyllas und Praides ersezt. Was die Persönlichkeit der beiden leztgenannten, vorher wenig bekannten Männer betrifft, so hatte Psyllas seine Bildung in Deutschland, namentlich in Jena erhalten, und galt allgemein als ein Mann von Kenntnissen und von lauterer redlicher Gesinnung. Er war unter Capodistrias Mitglied des Panhellenions, sodann Generalgouverneur von Lakonien und Messenien gewesen, hatte sich aber, als Capodistrias mehr und mehr die nationale Bahn verließ, von den Geschäften zurückgezogen. Praides war unter der gemischten Regierung Gouverneur in Tinos gewesen, und stand im Rufe eines gemäßigten, unbescholtenen Mannes.

Noch im Oktober des nämlichen Jahres wurde das Ministerium abermals geändert. Trikupis, Psyllas und Praides wurden entlassen, jedoch anderwärts angestellt. Chef und Präsident des Ministerrathes und Minister des Auswärtigen und des königlichen Hauses ward Maurokordatos, Minister des Innern Kolettis. Das Ministerium der Finanzen wurde an

Theocharis, das der Kirchen und Schulen und provisorisch auch das der Justiz an Konstantin Schinas gegeben. Provisorischer Kriegsminister wurde v. Schmalz. Diese Aenderung war bedeutender als die erste, weil das wichtige Ministerium des Innern Kolettis anvertraut ward, der als ehemaliger Führer der Konstitutionellen und der nationalen Partei auch noch jezt unter seinen ehemaligen Genossen in großer Achtung stand. Die beiden Minister des Kultus und der Finanzen waren zwei jüngere, auf deutschen Universitäten gebildete Männer.

Als schon die unheilvolle Regentschaftsspaltung offenkundig war, wurde eine nochmalige Veränderung vorgenommen. Hiebei ward Maurokordatos ganz aus dem Ministerium entfernt und zum außerordentlichen Gesandten an den Höfen von Berlin und München ernannt; sein Ministerium erhielt der zeitherige Monarch der Cykladen Jakovaky Rhizos; Kolettis wurde provisorisch mit dem Ministerium der Marine beauftragt. Alle diese Veränderungen hatten indessen durchaus nicht die Bedeutung, die man in anderen, namentlich in konstitutionellen Staaten einem Ministerwechsel beizulegen pflegt. Es war mit denselben durchaus nicht eine Aenderung des Systems verbunden; meist wurden sie herbeigeführt durch die an den Tag gekommene Geschäftsuntauglichkeit der bereits angestellten und durch die gute Meinung, welche sich in der Regentschaft hinsichtlich der Fähigkeiten der neu anzustellenden Minister gebildet hatte. Da die Regentschaft alle Staatsgewalt in sich vereinigte

und die Gesetze selbst ausarbeitete, so waren die Minister eigentlich mehr nicht als ihre Sekretäre und die Vollstrecker der regentschaftlichen Befehle.

Es wird Niemand, der einigermaßen mit den Formen europäischer Staatsverwaltung vertraut ist, verkennen, daß die ganze Organisation der griechischen Ministerien und der bei denselben vorgeschriebene Geschäftsgang durchaus nach europäischen Mustern eingerichtet ist, und zwar ohne Zweifel vorzugsweise nach baierischen Vorbildern. Gar oft wurde diese Wahrnehmung in Griechenland, selbst in tadelnder Weise, ausgesprochen. Wir sehen jedoch nicht ab, wie es anders hätte kommen können, daß in baierischen Diensten erzogene Staatsmänner in den meisten Fällen denjenigen Einrichtungen den Vorzug hätten schenken sollen, die ihnen durch eigene Erfahrung als die tauglichsten erschienen. Bedenkt man weiter, wie viele verunglückte Versuche gemacht, wie viele Opfer von Seiten der civilisirten Staaten Europa's hatten gebracht werden müssen, bis die Staatsorganisationskunst eben die Höhe erreichte, auf der sie sich heutiges Tags befindet, so erblicken wir auf Seite der Griechen eben keine gegründete Veranlassung zur Unzufriedenheit darüber, daß sie durch die Dienste schon gereifter Staatsmänner wenigstens eines Theils jener kostspieligen Versuche und Opfer enthoben waren.

Hiemit soll jedoch keineswegs ein anderer, nicht selten vernommener Tadel abgewiesen seyn, daß über dem hervorstechenden Bestreben einer möglichst vollständigen Bureauorganisation so manche andere, wohl

eben so dringende Sorge ganz in den Hintergrund geschoben worden sey — daß in allen Verordnungen der Regentschaft das bestehende Nationale gar zu wenig Berücksichtigung gefunden habe — daß in denselben Manches für die gegenwärtige Bildungsstufe Griechenlands viel zu künstlich, somit unpassend, unausführbar und überflüssig sey. Auch die Bureauheimlichkeiten, das angekündigte Verschloßne-Thüren-Regiment, an das man sich in unseren nördlichen Gegenden längst gewöhnt hat, mußte Anstoß in dem südlichen Lande erregen, wo man seit Alters her gewohnt ist, Privat- wie Gemeindeangelegenheiten mit großer Oeffentlichkeit, ja auf der Straße und unter freiem Himmel verhandelt zu sehen.

Im Allgemeinen jedoch fanden die Verordnungen bei der Mehrheit derjenigen Griechen, die überhaupt über dergleichen Dinge zu urtheilen verstanden, mehr Lob als Tadel. Mitunter enthielten die Verordnungen auch solche Bestimmungen, die ganz besonders ihren Beifall erhielten. So schrieb z. B. die Minerva, ein Blatt für Verfechtung konstitutioneller Ideen und Einrichtungen, unter Anderm: „Mit Vergnügen sehen wir in den Verordnungen über die Ministerien die Bestimmung über die Ministerverantwortlichkeit wegen Beobachtung und Vollziehung der Gesetze, wegen Wahrung der Rechte des Staats und Verwaltung der öffentlichen Gelder. Obwohl diese Rechenschaft der Minister ungefähr überall illusorisch ist, so sind wir doch ungeduldig, die darüber angekündigten näheren Bestimmungen zu kennen, die unsere

Herren Minister selbst über ihre allenfallsige Bestrafung der königlichen Regentschaft unterlegen werden, und welches die unabhängige Behörde sey, die sie anklagen, richten un bestrafen soll. Sind es Gerichte, bei denen sie durch königliche Prokuratoren zu belangen sind, so werden sie als Beamte von Beamten wenig zu besorgen haben, da bis Jezt unsere Richter keineswegs unantastbar waren. Ebenso, wenn der Staatsrath sie richten soll. Hier also ist eine von der Nation ausgehende Behörde durchaus nöthig, bis zu deren Zusammentritt die Verantwortlichkeit der Minister nicht in der Wirklichkeit besteht."

Die obersten Organe der Staatsgewalt waren konstituirt. Nun handelte es sich davon, die gehörigen Einrichtungen zu treffen, durch welche die Ausübung der obersten Gewalt über jeden Theil des Staats und jeden Zweig der Verwaltung vermittelt wird; mit anderen Worten — es waren Bezirks- und Gemeindebeamten nöthig, welche in untergeordneten Kreisen die von den Ministern ausgehenden Verordnungen vollstreckten und zugleich unter Aufsicht und im Sinn der obersten Staatsbehörden die Lokalinteressen verwalteten und wahrten. Um diesen untergeordneten Behörden den Kreis zu bestimmen, innerhalb dessen sie zu wirken hätten, folgte unmittelbar auf die Verordnungen über die Bildung der Ministerien die Eintheilung des Landes. Das ganze Königreich wurde in 10 Nomen (Kreise), jeder Kreis in Eparchien (Bezirke) getheilt; in jedem Bezirke sollte eine Anzahl von Demen (Gemeinden) gebildet

werden. Zur Hebung griechischer Nationalität erhielten die Nomen wie die Eparchien, wo es immer thunlich war, altgriechische Namen. Die Verfolgung dieser Eintheilung bietet uns eine erwünschte Gelegenheit, auf der Karte einen Gang durch die Provinzen des jungen Königreichs zu machen.

Die Namen des Königreichs sind:

I. Argolis und Korinth. II. Achaja und Elis. III. Messenien. IV. Arkadien. V. Lakonien. VI. Aetolien und Akarnanien. VII. Lokris und Phocis. VIII. Attika und Böotien. IX. Eubba. X. Cykladen.

I. Der Nomos oder Kreis Argolis und Korinthia sollte bestehen aus folgenden Eparchien oder Bezirken:

1) Bezirk Nauplia, bestehend aus dem früheren Distrikte Nauplia. Hauptort: Nauplia.

2) Bezirk Argos, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Argos. Hauptort: Argos.

3) Bezirk Korinth, bestehend aus dem frühern Distrikte Korinth. Da diese Eparchie zu groß war, so wurde sie später in zwei abgetheilt, von denen die eine Korinthia, mit dem Hauptort Korinth, die andre aber Trikala heißen, und Trikala (Sikyonia) zum Hauptorte haben sollte.

4) Bezirk Hydra, bestehend aus der Insel Hydra. Hauptort: Hydra.

5) Bezirk Hermionis, bestehend aus den alten Distrikten Kastri und Kranidi (Hermione) und der Insel Tiparenos (Spezzia). Später ward aber der durch die heldenmüthige Theilnahme ihrer Bewohner

an dem Freiheitskampfe verherrlichte Name Spezzia wieder hergestellt.

6) Bezirk Troezenia, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Damala (Troezene) und der Insel Poros. (Kalauria.) Hauptort: Poros.

Die Hauptstadt des Nomos: Nauplia.

II. Der Kreis Achaja und Elis sollte folgende Bezirke umfassen:

1) Bezirk Aegialeia, bestehend aus dem bisherigen Bezirke Vostizza. Hauptort Vostizza. (Aegion.)

2) Bezirk Kalavrita, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Kalavrita. Hauptort: Kalavrita. (Kynaetha.)

3) Bezirk Paträ, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Patras. Hauptort: Paträ.

4) Bezirk Elis, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Gastuni und dem auf dem rechten Ufer des Alpheus gelegenen Theile des Distriktes Pyrgos. Hauptort: Pyrgos. (Pylos Triphyliake.)

Die Hauptstadt des Kreises: Paträ.

III. Der Kreis Messenien sollte bestehen aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Olympia, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Phanari und den auf dem linken Ufer des Alpheus gelegenen Theilen von Pyrgos (das alte Pisatis). Hauptort: Phanari. (Parrhasia.)

2) Bezirk Triphilia, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Arkadia. Hauptort: Arkadia. (Kyparissia.)

3) Bezirk Methone, bestehend aus den bisherigen

Distrikten Modon, Navarin und Koron. Hauptort: Modon. (Methone.)

4) Bezirk Messene, bestehend aus den bisherigen Distrikten Andrussa, Imblakika und Mikromani. Hauptort: Andrussa. (Messene.)

5) Bezirk Kalamä, bestehend aus den bisherigen Distrikten Kalamata und Nisi. Hauptort Kalamata. (Kalamä.)

Die Hauptstadt des Kreises: Arkadia. (Kyparissia.)

IV. Der Kreis Arkadien sollte bestehen aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Megalopolis, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Leontari. Hauptort: Leontarion.

2) Bezirk Mantinea, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Tripolizza. Hauptort: Tripolizza. (Tripolis.)

3) Bezirk Gortyna, bestehend aus dem gleichnamigen Distrikte. Hauptort Anfangs Karytine (Gortyna), später nach Demizzana verlegt.

4) Bezirk Kynuria, bestehend aus den bisherigen Distrikten Sankt Peter und Prastos. Hauptort: Prastos. (Prastä.)

Die Hauptstadt des Kreises: Tripolizza. (Tripolis.)

V. Der Kreis Lakonien sollte gebildet werden aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Lakedämon, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Mistra. Hauptort: Mistra. (Sparta.)

2) Bezirk Epidauros Limera, bestehend aus

dem bisherigen Distrikte Monembasia. Hauptort: Monembasia. (Epidauros Limera.)

3) Bezirk Gythion, bestehend aus der östlichen Maina. Hauptort: Marathonisi. (Gythion.)

4) Bezirk Oetylos, bestehend aus der westlichen Maina. Hauptort: Vitula. (Oetylos.)

Die Hauptstadt des Kreises: Mistra. (Sparta.)

VI. Der Kreis Akarnanien und Aetolien sollte bestehen aus dem Bezirke:

1) Akarnania, bestehend aus den bisherigen Distrikten Xiromeron, Vonizza und Valtos. Hauptort: Dragomestre. (Astakos.)

2) Missolonghi, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Zygos. Hauptort: Missolonghi.

3) Naupaktos, bestehend aus den bisherigen Distrikten Naupaktos, Venetikon und Kravari, dann aus dem auf dem linken Ufer des Evenus gelegenen Theile des bisherigen Distriktes Apokauron. (Kuretis.) Hauptort: Naupaktos.

4) Agrinion, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Flochos und dem auf dem rechten Ufer des Evenus liegenden Theile des Distriktes Apokouron. Hauptort: Brachori. (Agrinion.)

5) Kallidrome, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Karpenissi und den zu Griechenland gehörigen Distrikten von Agrapha. Hauptort: Karpenissi. (Kallidrome.)

Die Hauptstadt des Kreises sollte ursprünglich Brachori (Agrinion) seyn, wurde aber später nach

dem in der neueren hellenischen Heldengeschichte so berühmten Missolonghi verlegt.

VII. Der Kreis Lokris und Phokis sollte bestehen aus dem Bezirke:

1) Phthiotis, bestehend aus den bisherigen Distrikten Zeitouni und Patradschik. Hauptort: Zeitouni. (Lamia.)

2) Doris, bestehend aus den bisherigen Distrikten Lidoriki und Malandrino bis zum Flusse Morno. Hauptort: Lidoriki.

3) Lokris, bestehend aus den bisherigen Distrikten Talanti und Boudouniza. Hauptort: Talanti.

4) Parnassis, bestehend aus den bisherigen Distrikten Salona und Kalaxidi. Hauptort: Salona. (Amphissa.)

Die Hauptstadt des Kreises: Salona. (Amphissa.)

VIII. Der Kreis Attika und Böotien besteht aus dem Bezirk:

1) Aegina: bestehend aus den Inseln Aegina und Anghistri. Hauptort: Aegina.

2) Megaris, bestehend aus dem bisherigen Distrikte von Megara und der Insel Salamis. Hauptort: Megara.

3) Attika, bestehend aus der gleichnamigen Provinz. Hauptort: Athen.

4) Theben bestehend aus der gleichnamigen Provinz. Hauptort: Theben.

5) Lebadia, bestehend aus dem bisherigen Distrikte Livadia. Hauptort: Lebadia.

Die Hauptstadt des Kreises: Athen.

IX. Der Kreis Euböa besteht aus folgenden Bezirken:

1) Bezirk Chalkis mit dem gleichnamigen Hauptort.

2) Bezirk Karystia mit dem Hauptorte Karystos.

3) Bezirk der nördlichen Sporaden, bestehend aus den Inseln Skopelos, Skiathos, Skyros und Heliodromia. Hauptort: Skopelos.

Die Hauptstadt des Kreises: Chalkis.

X. Der Kreis der Kykladen besteht aus den Bezirken:

1) Andros, bestehend aus der gleichnamigen Insel. Hauptort: Andros.

2) Tinos bestehend aus den Inseln Tinos, Mykone und Delos. Hauptort: Tinos.

3) Syros (Syra), bestehend aus der gleichnamigen Insel. Hauptort: Hermoupolis.

4) Kythnos, bestehend aus den Inseln Kythnos (Thermia), Kia und Seriphos. Hauptort: Thermia. (Kythnos).

5) Milos, bestehend aus den Inseln Milos, Kimolos, Siphnos, Polykrandros (Pholegandros) und Sikinos. Hauptort: Milos.

6) Thera, bestehend aus den Inseln Thera (Santorin), Jos, Anaphi und Amorgos. Hauptort: Phira, auf Thera.

7) Naxos, bestehend aus den Inseln Noxos, Paros und Antiparos. Hauptort: Naxos.

Die Hauptstadt des Kreises: Hermoupolis auf Syra.

Jedem Nomos sollte ein Nomarch (Generalkommissär), jeder Eparchie ein Eparch (Bezirkskommissär) vorgesezt werden, welcher leztere dem Nomarchen untergeordnet seyn sollte. Neben dem Nomarchen beabsichtigte die alte Regentschaft einen nomarchischen Rath, neben dem Eparchen einen eparchischen Rath aufzustellen, vermochte jedoch diesen leztern Gedanken nicht mehr auszuführen. Dagegen erschienen alsbald nach Bekanntmachung der Landeseintheilung und der angekündigten Nomarchen- und Eparchenstellen sehr genaue Instruktionen über den Wirkungskreis und die Befugnisse der Generalkommissäre; einige Zeit später das ausführliche griechische Gemeindegesetz. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Stellung des Generalkommissärs. Derselbe hat die gesammte Kreisverwaltung an oberster Stelle zu leiten, soweit nicht einzelne Verwaltungsgegenstände seinem Wirkungskreise durch besondere Bestimmungen unternommen sind. Außerdem hat er aber auch noch die besondere Verwaltung des Bezirkes der Kreishauptstadt zu führen und hier die Obliegenheiten des Eparchen oder Bezirkskommissärs zu versehen. Er ist in seinem Kreise Chef der Verwaltungsjustiz, soll sich dagegen aller Einmischung in die ordentlichen, für Civil- und Strafsachen niedergesezten Gerichte enthalten.

Schon diese ersten Bestimmungen sind von Wichtigkeit. Wir ersehen aus denselben, daß die in vielen anderen namentlich deutschen Staaten so spät und nur mit Zögern durchgeführte Trennung der

Verwaltung und Justiz bei Kreis oder Bezirksbehörden gleich von vorn herein in Griechenland als Grundsatz angenommen, dagegen aber auch hier nach dem Beispiel moderner Staaten die so viele Ungerechtigkeiten veranlassende, sogenannte Administrativjustiz organisirt ward.

Heer und Flotte sind gänzlich dem Wirkungskreise des Nomarchen entzogen. Derselbe besitzt also durchaus keine Militärgewalt, außer in bestimmten, durch das Gesetz vorhergesehenen Fällen, z. B. bei Rebellion, wo er die bewaffnete Macht zum Beistand aufzurufen hat. Indem er dazu berufen ist, heißt es in den organischen Bestimmungen weiter, die Wirksamkeit der Staatsregierung zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu unterstützen, liegt ihm vor Allem ab, innerhalb des ihm anvertrauten Verwaltungsgebiets die von der Staatsregierung ausgehenden Gesetze und Verordnungen zu vollziehen und durch die ihm untergeordneten Behörden, Eparchen und Demogeronten vollziehen zu lassen.

Aus eigener Macht Verordnungen zu erlassen, die Verwalteten zu besteuern, oder irgendwelche Zwangsmittel und Strafen außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen anzuwenden, steht ihm nicht zu. Er solle sich vielmehr bei allen Vorkommnissen erinnern, daß ihm nur eine vollziehende Gewalt anvertraut ist.

Der Nomarch ist, was die Leitung seiner Geschäftsführung im Allgemeinen betrifft, dem Ministerium

des Innern besonders untergeordnet. Außerdem aber ist er, da er als Organ der Staatsregierung überhaupt funktionirt, auch den übrigen Ministerien untergeben und hat die von denselben an ihn gelangenden Aufträge zu besorgen. In dieser Beziehung wurde daher noch genau und im Einzelnen festgesezt, was er als der bevollmächtigte Geschäftsführer jedes einzelnen Ministeriums zu beobachten habe.

Theils unter Leitung, theils im Namen des Ministeriums des Auswärtigen sollte er sämmtliche, auf die Aus- und Einwanderung bezügliche Geschäfte führen; das Paßwesen besorgen, und Alles, was hinsichtlich der Vertretung griechischer Unterthanen im Auslande erforderlich war, vorbereiten und dem Ministerium des Auswärtigen zusenden. Unter Leitung des Ministeriums des Innern lag ihm ob, die Bewahrung der inneren Hoheitsrechte des Königs, so wie die Aufrechthaltung der politischen Rechte der Gemeinden und der Einzelnen; die Leitung der Wahlen und die Aufsicht über die Verhandlungen der versammelten Bezirks- und Gemeinderäthe; die Polizei im weitesten Umfang des Worts und die Verwendung der Gendarmerie; Gefängnisse; Armee-, Bau-, Sanitätswesen; Gewerbe, Straßen und Posten, und endlich die Aufsicht über das ganze ihm untergeordnete Personal.

Interessant sind die Anweisungen, die der Nomarch als Organ und unter Leitung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens auszuführen hatte. Es ward ihm unter Anderm aufgetragen, die Staatsangehörigen

gegen Unduldsamkeit und Fanatismus zu schützen, über alle Urtheile und Entschließungen geistlicher Behörden, so oft dadurch die Anwendung kirchlicher Zwangsmittel verfügt wird, die auf das gesellschaftliche Leben Einfluß üben, z. B. Exkommunikation und dergleichen, Aufsicht zu üben und überhaupt die Geltendmachung von Glaubenslehren durch äußern Zwang zu verhindern; er sollte die Unterthanen gegen die Forderung übermäßiger Gebühren von Seiten der Geistlichkeit schützen und alle Uebergriffe der geistlichen Behörden, die Anordnung und Leitung der Unterrichtsanstalten, auch die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf andere als rein geistliche Sachen zurückweisen. In gleichem Geist abgefaßte Vorschriften empfing der Monarch auch als Organ des Ministeriums der Finanzen.

Schließlich wurde er persönlich verantwortlich gemacht für getreue Handhabung und Vollziehung der Gesetze und speziellen Befehle; wie bei den Ministerien selbst, so wurde auch bei seiner Kanzlei ein bestimmter Geschäftsgang vorgeschrieben; auch ihm ward in seinen Ausfertigungen an untergebene Behörden und einzelne Bürger die Beachtung jener Rücksichten empfohlen, welche Zuneigung und Vertrauen zu erwecken geeignet sind, und nur dann sollte der Monarch sich der gebietenden Schreibart bedienen, wenn die Aufrechterhaltung des mißkannten Unterordnungsverhältnisses solches erforderte. Aber auch in seiner Kanzlei und Registratur sollte keinem Fremden

der Zutritt gestattet werden; auch hier sollten alle angestellten Individuen das strengste Schweigen über alle bei dem Nomarchate vorkommenden Geschäfte beobachten und bei Strafe der Entlassung jeder mündlichen oder schriftlichen Mittheilung an Dritte sich enthalten.

Sodann wurde der Gehalt eines Nomarchen ein für allemal auf 6000 Drachmen, der eines ihm zur Unterstützung beigegebenen Kreisdirektors auf 3600 Drachmen, der des Sekretärs auf 1800 Drachmen festgesezt; der Gehalt eines Eparchen oder Bezirkskommissäres sollte 2400 Drachmen betragen. Keine dieser Behörden sollte auf freie Wohnung Anspruch haben.

Unverweilt folgte auf alle diese Dekrete und Verordnungen die Ernennung der Nomarchen, unter denen sich viele aus der früheren Geschichte bekannte Namen finden. Es sind folgende: 1) Michael Schinas (ein in Paris gebildeter und auch als Schriftsteller bekannter Mann von vieler Bildung) für Attika und Böotien. 2) Jakobaki Rhizos (gleich berühmt durch seine Kenntnisse und Erfahrungen, wie hochgeachtet wegen seines Charakters, unter Kapodistrias Minister des Auswärtigen, zulezt Minister des Kultus und der Schulen) für das ägeische Meer. 3) Franz Mauros (ein in Deutschland gebildeter Arzt) für Argolis. 4) Andreas Metaxas (ein Häuptling der ehemaligen Kapodistrias'schen Partei) für Sparta. 5) Christides (vorher Minister des Innern) für Messenien. 6) Glarakis (vorher Minister der Justiz) für Achaja

und Elis. 7) Aenian (früher Mitglied des Kapodistrianischen Senats) für Euböa und die Inseln in der Nähe. 8) Ambrosiadis (unter Kapodistrias eine Zeit lang sehr geachteter Gouverneur von Syra, dann abgesezt) für Phokis und Lokris. 9) Zographos (vorher Minister des Krieges) für Arkadien. 10) Monarchides (Mitglied des lezten Kongresses, ein sehr geachteter Psarianer) für Aetolien und Akarnanien.

Eparchen wurden 37, Kreisdirektoren und Sekretäre je zehn ernannt. Die Liste umfaßte, — worauf griechische Blätter aufmerksam machten — außer eingebornen Griechen Individuen aus Konstantinopel, Korfu, Zante, Cypern, Janina, Ithaka, Arta, Thessalien, Kandia, Pathmos und anderen Orten; vorzüglich aber waren unter den neu ernannten viele phanariotische Griechen. Bei den Eparchen war nach diesen Angaben das Verhältniß der sogenannten fremden Griechen zu den einheimischen wie 1 zu 3, bei den Kreisdirektoren und Sekretären war es noch mehr zum Vortheil der Fremden, so daß unter diesen beiden Klassen nur zwei Einheimische, im Ganzen also achtzehn Fremde angestellt worden seyn sollen. Dieses Mißverhältniß erregte unter den einheimischen Griechen vielfaches Mißvergnügen, das der Regentschaft auch nicht verborgen blieb. Sie rechtfertigte ihre Ernennungen durch die Behauptung, daß sich unter den eingebornen Griechen, sowohl des Peloponneses als des Festlandes, zu wenig Leute von wissenschaftlicher

Bildung gefunden hätten, als daß man ihnen so wichtige Posten hätte anvertrauen können.

Daß sich außerdem gegen die neuen ungewohnten, zum Theil in der That für Griechenland zu künstlichen Formen Vieles sträubte, lag in der Natur der Sache; auch gaben beinahe übereinstimmend die in Nauplia bestehenden Journale den Mißvergnügten Wort und Stimme. Am gemäßigtsten war über sämmtliche Ernennungen der Minister sowohl wie der untergeordneten Beamten die Minerva. „Man wird," so las man in derselben unter Anderm, „jezt, nachdem die Wahlen bekannt sind, wohl manche Vergleichung der Personen mit den Pflichten machen; allein die verständigeren Bürger müssen immer zu einem Vergleiche bereit seyn. Das Nöthigste ist, daß jene Stellvertreter der königlichen Macht die Hellenen für die verfassungmäßige Freiheit vorbereiten, die das hohe Ziel unsres erhabenen Königs ist; daß sie auf der hellenischen Bühne die zwei großen Rollen der Regierung und des Volkes zeigen, d. h. die allgemeine Macht wirkend auf das ganze Hellas und die Meinung von Hellas in ihrem entscheidenden Einflusse auf die Herrschergewalt, auf daß sie so unauflöslich die hellenische Gemeinschaft aufrichten. Wird aber nun genaue Erfüllung solcher Pflichten in Philadelphia, in London oder Paris gefunden? Warum also unwillig werden, wenn man sie manchmal vergeblich in Nauplia sucht? Laßt uns die Hoffnung nicht aufgeben! Beamte, die heute unvollkommen sind, können leicht morgen besser

werden. Die vergangene Zeit war Lehrerin des Verderbens und der Schlechtigkeit; möge die gegenwärtige und künftige die Lehrerin der Rechtschaffenheit und Reinheit seyn!"

Während nun aber die öffentliche Meinung sich sowohl hinsichtlich der für die neugeschaffenen Stellen abgefaßten Instruktionen als hinsichtlich der zu ihrer Bekleidung ausersehenen Subjekte allgemein billigend aussprach, und nur Dieß im Allgemeinen gewünscht wurde, daß bei den Anstellungen Diejenigen mehr berücksichtigt worden seyn möchten, die am Meisten für die Freiheit gethan oder gelitten: so erfolgte dagegen bald nach jenen Erlässen und Ernennungen eine gewissermaßen mit denselben zusammenhängende Verordnung, die gleichsam nachträglich etwas ganz Unwesentliches an den Personen der neuen Beamten zu normiren schien, und dennoch ein beinahe allgemeines Aergerniß veranlaßte, ja sogar bei Manchen, welche die Schritte der Regentschaft stets auf das Günstigste auszulegen gewohnt waren, Zweifel über die ächt liberalen Gesinnungen der Regentschaftsglieder erregte. Diese so ärgerliche Verordnung, welche im Ganzen und Einzelnen baierischen Mustern nachgebildet war, betraf nichts Anderes als die Einführung von Uniformen für sämmtliche Staatsdiener. Minister, Nomarchen, Gesandte, Ministerialräthe, Eparchen und Sekretäre erhielten ihre große und ihre kleine Uniform. Stoffe und Form der Kleider, der Knöpfe, der Borten, der Nähte, der Epauletten mit Bouillons, der Schlingen, Quasten, Hutfedern, Taschenklappen, Aermelaufschläge

wurden genau festgestellt; die Stickereien der Krägen, Ränder, Aufschläge und Klappen nach Gattungen und Arten unterschieden und durch beigelegte lithographische Zeichnungen anschaulich gemacht.

Schon ehe diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurde, als es eben bereits ruchbar war, womit man umgehe, äußerte sich die Athene darüber auf sehr mißliebige Weise. „Man sagt," schrieb sie, „daß für die Beamten eine übereinstimmende Kleidung eingeführt werden soll. Es scheint nicht, daß, wenn jene unsere Herren sich mit goldenen Quasten und Streifen zeigen, sie dadurch viel gewinnen, oder etwas Andres erregen werden, als den Neid ihrer Mitbürger. Ist das königliche Diplom nicht genug, und ist ihre Thätigkeit nicht eine offen anerkannte? Man wird uns auf andere Völker verweisen; aber man bringe uns ihre Bildung, nicht ihre Röcke, nicht Zeichen der Ungleichheit in ein Volk, welches sie nicht kennt, nicht mag, nicht erträgt, und bei dem das Ungleiche und Getrennte beisammen geht." — „Als leztes Unheil," so fährt dasselbe Blatt fort, nachdem es daran erinnert, welche Aergernisse bereits in Heer und Flotte unter Räthen und Sekretären durch Rangstreitigkeiten erregt worden seyen, „als leztes Unheil erschiene, wenn unsere Minister sich bemüssigt fänden, der königlichen Herrschaft noch den Adel, die Titel, die Orden und die anderen Zeichen der Zwietracht vorzuschlagen. Mögen sie lieber den Lehrer unsres Monarchen, den Markus Aurelius, lesen, der sagt: „Trachte das Bild eines Staates dir

klar zu machen, in welchem die Gleichheit und die Offenheit der Rede Alles durchdringt, und die königliche Macht vor Allem und am Meisten die Freiheit der Beherrschten in Ehren hält.“ — Noch vernehmlicher äußerten sich viele andere Stimmen. Sie wiesen hin auf das Elend des Volkes, auf so viele mit dem Hunger ringende und durch die Noth zur Verzweiflung gebrachte Kämpfer der Freiheit, und klagten mit Bitterkeit, wie schlecht sich neben der öffentlichen Armuth solches moderne Bortenwesen ausnehme. Mochten immerhin die Freunde der Regentschaft entgegnen, es handle sich ja nur von etwas Aeußerlichem, also Unwesentlichem, das man bei solchen Reformen mit in den Kauf nehmen müsse und dergleichen — die Griechen konnten das Gefühl nicht los werden, daß die fremden Regierer, im Beamtengeist, in jenen Formen und Herrschmitteln erzogen, gekommen seyen, die sociale Gleichheit in Griechenland zu zerstören. Bestand denn aber auch wirklich diese sociale Gleichheit? möchte man fragen. Oder sollten jene mittelalterlichen Geleitschaften, jenes Palikaren-, Klephten-, Kapitanis-, Primatenregiment eine geringere Ungleichheit gewesen seyn als die jezt eingeführte Beamtenhierarchie mit ihrer Uniform, abgesehen davon, daß leztere wenigstens ihr Verhalten nicht durch Willkür, sondern durch gesetzlich festgestellte Normen mußten leiten lassen. Doch genug hievon. Wir steigen nun von der Formation der Ministerien, der Nomarchate und Eparchate (deren Instruktion wir als minder bedeutend übergehen wollen) in eine abermals

niedrere, darum aber nicht minder bedeutende Sphäre hinab, in welcher alles Staatsleben wurzelt: es ist die Sphäre der Gemeinden.

Die Wichtigkeit eines wohlgeordneten Gemeindewesens vollkommen anerkennend, hatte die Regentschaft demselben ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Zeuge davon ist das griechische Gemeindegesetz, das sogar mit noch größerer Sorgfalt ausgearbeitet ist, als die Instruktionen für die Minister und Nomarchen. Dieses Gesetz erschien zwar in einer ziemlich spätern Zeit als die obgenannten Verordnungen, nämlich am 8. Jan. 1834 (27. Dec. 1833); allein wir reihen es hier ein, um seines innern Zusammenhangs willen mit den Verordnungen über die Eintheilung und Verwaltung der Kreise und Bezirke, mit welchen zusammen es ein geschlossenes Ganzes bildet.

Das griechische Gemeindegesetz ist eingetheilt in neun Titel; der I. handelt von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden; der II. von den Gemeindegliedern; der III. von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden; der IV. von den Mitteln zu Bestreitung der Gemeindeverbindlichkeiten; der V. von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden; der VI. von den Gemeindewahlen; der VII. von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung; der VIII. von der Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirks- und Kreisbehörden; der IX. gibt eine kurze Schlußbestimmung.

Obgleich der vollständige Abdruck dieses Gesetzes für Viele Stoff zu interessanten Vergleichungen,

namentlich mit unseren deutschen Gemeindegesetzen, darböte, so vermögen wir hier doch nicht mehr denn einen gedrängten Auszug aus demselben zu geben, in welchen jedenfalls alles Das aufgenommen werden soll, was nach unserm Dafürhalten dazu dienen kann, über den Geist und die Tendenz des Gesetzes aufzuklären.

Titel I. Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden. Das gesammte Gebiet des Königreichs wird abgetheilt in abgemarkte Gemeindebezirke. (Demos.) Die Abmarkung ist vorzunehmen mit sorgfältiger Berücksichtigung örtlicher und natürlicher Verhältnisse und bleibender Merkmale, z. B. nach Gebirgsrücken, Schluchten, Gewässern und dgl. Jeder Staatsangehörige muß für sich und seine Familie Mitglied einer Gemeinde seyn. Jede Ortschaft, welche wenigstens dreihundert Seelen zählt, kann für sich eine Gemeinde mit einer eigenen Verwaltungsbehörde bilden; kleinere Ortschaften, einzelne Häuser und dergleichen sind einstweilen der nächsten Gemeinde zuzutheilen, bis die Zunahme ihrer Einwohnerzahl ihre Erhebung zu eigenen Gemeinden gestattet. Ebenso ist es mit den Klöstern zu halten. Die Bildung von Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als dreihundert Seelen kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn besondere Verhältnisse es wünschenswerth machen. Dieß tritt namentlich ein bei Bildung neuer Ortschaften durch Kolonisation.

Die Gemeinden werden nach dem Maß ihrer Bevölkerung in drei Klassen abgetheilt, nämlich:

1. Klasse — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von wenigstens zehntausend Seelen.

2. Klasse — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von wenigstens zweitausend Seelen.

3. Klasse — Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als zweitausend Seelen.

Die Bildung und Eintheilung der Gemeinden wird von dem Könige angeordnet. Zu jeder künftigen Abänderung der einmal festgesezten Gemeindeformation ist jedoch die vorausgehende Vernehmung jedes betheiligten Gemeinderaths, des Bezirksraths und des Kreisraths erforderlich.

Titel II. Von den Gemeindegliedern. Die Eigenschaften und Rechte eines Gemeindeglieds werden erworben durch Geburt, durch Schenkung, durch die gesetzmäßig vollzogene Verheirathung, durch die unter gesetzlichen Formen vollzogene Niederlassung und Ansässigmachung mit eigenem Herde. Heimathlose, Findlinge und dergleichen werden den Gemeinden zugewiesen, wo sie gefunden, oder wo sie erzogen, oder, im Falle der Nichtausmittlung des Erziehungsortes, wo sie zulezt angetroffen worden sind.

Jedes Gemeindeglied hat in der Gemeinde anzusprechen den Wohnsitz, im Falle erwiesener Dürftigkeit die benöthigte Unterstützung, die gleiche Theilnahme an Gemeindenutzungen und Rechten und den Mitgenuß aller öffentlichen Gemeindeanstalten. Jedes Gemeindeglied ist dagegen verbunden, verhältnißmäßig zu allen gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten beizutragen, soweit nicht die Gesetze besondere Befreiungen

zugestehen. Wahlstimmfähig und wählbar bei Gemeindewahlen ist nur, wer das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde und den Huldigungseid abgelegt hat. Jedes Gemeindeglied, welchem das Wahlstimmrecht zusteht, ist verbunden, bei Gemeindewahlen zu erscheinen, zu stimmen, die auf selbiges gefallene Wahl anzunehmen und das ihm übertragene Amt treu zu verwalten.

Titel III. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden. Jede Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, unter der Aufsicht des Staats

1. die niedere Orts- und Feldpolizei in ihrer Gemarkung auszuüben;
2. die Gemeindeangelegenheiten selbstständig zu führen und das Gemeindevermögen zu verwalten;
3. die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens zu besorgen, sofern es nicht in gemischten Gemeinden einer einzelnen Religionsgesellschaft ausschließlich gehört;
4. ihre Verwaltungsbehörden aus der Zahl ihrer eigenen Mitglieder zu wählen.

In Bezug auf das Gemeindevermögen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten gestatten und den Gemeinden insonderheit nicht versagen.

Als Gemeindeverbindlichkeiten sollen

insbesondere angesehen werden: die Bestreitung der Kosten zu Ausübung der Orts- und Feldpolizei; die Bezahlung der auf das Gemeindevermögen gelegten Steuern; die Besoldung der Gemeinde-Beamten und Diener; die Herstellung und Unterhaltung von Elementarschulen, unentbehrlichen Gebäuden, Wegen, Brücken, Brunnen, Marken und dergleichen, sowie endlich alle auf gültigen Privatverhältnissen beruhenden Leistungen.

Titel IV. Von den Mitteln zu Bestreitung der Gemeinde-Verbindlichkeiten. Die Mittel zur Erfüllung der genannten Verbindlichkeiten hat die Gemeinde zu schöpfen aus den Früchten des Gemeindevermögens, aus dem Ertrage der Polizeistrafen, aus indirekten oder direkten Gemeindeauflagen und aus Gemeindediensten. Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreit:

1. Pfarrer und Schullehrer, soweit dieselben dadurch an ihrer Congrua verkürzt werden;
2. das Gemeindevermögen;
3. das Vermögen der Ortsstiftungen, wenn der Ertrag zu Erfüllung der Stiftungszwecke nicht hinreicht.

Kein Gemeindeglied ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionsgesellschaft, zu welcher es nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht.

Die Gemeinden sind ermächtigt, die Umlagen nöthigen Falls durch Exekution beizutreiben; die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind: Mahnboten, Strafboten, Auspfändung. Ein Mahnbote soll erhalten von dem angemahnten Gemeindeglied, falls dasselbe in demselben Ort wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeindebehörde gehalten werden, fünfzehn Lepten; für jede Viertelstunde Entfernung weitere fünfzehn Lepten; der Strafbote empfängt außer dem eben angeführten Laufgelde sechszig Lepten des Tags als Exekutionsgebühr.

Titel V. Von den Verwaltungsbehörden der Gemeinden. Die Gemeinden üben ihre Rechte durch von ihr selbst erwählte Verwaltungsbehörden aus; nie findet eine Versammlung der ganzen Gemeinde zur Berathung von Gemeindeangelegenheiten statt. Die Verwaltungsbehörde der Gemeinden 2. Klasse ist gebildet aus einem Bürgermeister (Demarchos), einem Beigeordneten (πάρεδρος) und einem Gemeinderathe (δημοτικὸν συμβούλιον) von sechs Mitgliedern. Bei größeren Gemeinden steigt die Zahl der Beigeordneten auf vier bis sechs, die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder bis auf achtzehn.

Die wichtigste Person ist der Bürgermeister. Er ist der erste vollziehende Gemeindebeamte hinsichtlich der Polizei und Verwaltung. Derselbe ist gehalten, alle von dem Gemeinderathe innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz erlassenen Beschlüsse pünktlich zu vollziehen, sobald solche zur vollen Gültigkeit gediehen sind; insbesondere ist er

verpflichtet, die Kontrolle über das Kassenwesen des Gemeindeeinnehmers zu führen und periodisch Kassenstürze vorzunehmen.

Das Amt des Bürgermeisters ist ein Ehrenamt, und damit kein beständiger Gehaltsbezug verbunden; es wird jedoch dem Bürgermeister für seine Mühe und Kanzleibedürfnisse in dem Budget der Bürgermeisterei jährlich eine Aversalsumme zur Verfügung gestellt und ohne die Verbindlichkeit weiterer Nachweisung verabfolgt. Der Bürgermeister vergibt sämmtliche Gemeindedienste; keinen jedoch mit dem Anspruch auf Stabilität. Nur den Polizeikommissär ernennt der König nach vorangegangener gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters.

Das Amt des Bürgermeisters dauert drei Jahre. Die Dienstentlassung desselben kann nur durch Entschließung des Königs auf vorangegangene Vernehmung des Ministerraths oder vermöge richterlichen Erkenntnisses stattfinden. Der Nomarch ist befugt, den Bürgermeister in dringenden Fällen zu suspendiren; hat jedoch binnen drei Tagen dem Ministerium darüber zu berichten; und dieses leztere ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Empfang des Berichts entweder die Wiedereinsetzung zu verfügen, oder über definitive Entlassung Antrag an den König zu erstatten.

Die Beigeordneten sind die Gehülfen des Bürger-

meisters in seinen Amtsverrichtungen und haben hiebei nach seinen Aufträgen zu verfahren.

Der Gemeinderath steht dem Bürgermeister als berathende und mit aufsehende Behörde zur Seite. Die Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderaths ist erforderlich — bei Votirung des Budgets; bei Prüfung der Rechnungen; bei Veräußerungen, Verpachtungen, Erwerbungen von Gemeindegütern und -Rechten; bei Bauten, Anlehen, Akkorden, Besoldungsregulirungen, Ablösungen; bei Errichtung neuer Gemeindeanstalten; bei Annahme von Anwälten zu Besorgung von Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde, und bei Abordnung von Gemeinde-Deputationen; bei Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste, -Umlagen und indirekten Gemeinde-Auflagen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben von drei zu drei Jahren einen Vorsteher und einen Protokollführer aus ihrer Mitte zu wählen. Dieser Vorsteher hat die Versammlungen des Gemeinderaths zusammenzuberufen und zu leiten, und durch mündliches Benehmen mit dem Bürgermeister sowie durch Einsicht der Amtsverhandlungen sich in ununterbrochener Kenntniß aller wichtigen Gegenstände und Vorfälle zu erhalten. Der Vorsteher des Gemeinderaths beruft denselben aus Aufforderung des Bürgermeisters oder auch aus eignem Antrieb. Zu jeder Versammlung des Gemeinderaths ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, bei Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitssachen auch noch der Ortspfarrer einzuladen. Bürgermeister

und Pfarrer haben Vortrag zu erstatten und Anträge zu stellen, aber kein Stimmrecht bei der Beschlußfassung; es soll ihnen jedoch ein Protokollauszug mitgetheilt werden, und es steht ihnen frei, Beschwerden und Erinnerungen gegen die gefaßten Beschlüsse der vorgesezten Behörde zu übergeben, welche sodann zu 1 chciden hat.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden gewählt für die Dauer von neun Jahren; alle drei Jahre tritt das ältere Drittheil aus. Der König ist berechtigt, den Gemeinderath aufzulösen; in diesem Falle ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten. Die Gemeinderathsglieder haben ihr Amt unentgeldlich zu versehen.

Titel VI. Von den Gemeindewahlen. Eine aus den wahlstimmbefähigten Gemeindegliedern gebildete Wahlversammlung wählt unmittelbar die Gemeinderäthe. In die Wahlversammlung sollen diejenigen Gemeindeglieder berufen werden, welche nach der direkten Steuerrolle der Gemeinde zu den Höchstbesteuerten gehören, und zwar in dem Verhältnisse, daß ihre Zahl in allen Gemeinden dritter Klasse dem achten Theile der Gesammtbevölkerung gleichzukommen, und von zweitausend bis zu zehntausend Seelen der Bevölkerung für jedes Hundert um sechs, von da an aber für jedes weitere Hundert über zehntausend Seelen um fünf zu steigen hat.

Jede vorzunehmende Wahl wird durch den Bürgermeister fünfzehn Tage vorher bekannt gemacht;

auf dem Gemeindehause werden Verzeichnisse der wahlstimmfähigen und wählbaren Bürger aufgelegt, um etwaige Reklamationen und dergleichen zu alsbaldiger Entscheidung zu bringen. Der Bürgermeister nebst einem Ausschuß des Gemeinderaths leitet die Wahl; der Gemeindeschreiber, oder in Ermanglung eines solchen der Ortsschullehrer führt das Protokoll. Der Eparch darf der Verhandlung beiwohnen. Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel; die Unterzeichnung des Wahlzettels ist jedoch nicht erforderlich.

Unmittelbar nach dem Schluß der Wahl werden die in der Wahlurne hinterlegten Wahlzettel geöffnet, jeder Wahlzettel in das Wahlprotokoll eingetragen, sogleich darauf das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt gemacht, das Wahlprotokoll selbst aber noch drei Tage lang auf dem Gemeindehause öffentlich aufgelegt.

Zu jeder Bürgermeisterstelle werden drei, zu jeder Beigeordnetenstelle wird ein Kandidat gewählt. Diese Wahl ist einem besondern Wahlkollegium übertragen. Dasselbe bildet sich aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und aus einer eben so großen Anzahl der höchstbesteuerten wahlstimmfähigen Gemeindeglieder. Nicht wählbar zum Amte eines Bürgermeisters oder Beigeordneten sind Staatsdiener, Militäre in aktivem Dienst, Geistliche und Schullehrer. Der Eparch versammelt und leitet gemeinschaftlich mit einem Wahlausschuß das Wahlkollegium. Vor Eröffnung der Wahl hat jedes Mitglied dieses Kollegiums in die Hände des Ortspfarrers folgenden Wahleid abzulegen:

„Ich schwöre bei der allerheiligsten Dreifaltigkeit und auf die heiligen Evangelien, daß ich meine Wahlstimme nach bestem Wissen und Gewissen, und mit sorgfältiger Berücksichtigung der gegen meinen König, mein Vaterland und meine Gemeinde mir obliegenden Pflichten, nach eigener Ueberzeugung, und von jeder fremden Einwirkung unabhängig abgeben werde, und daß ich deßfalls von Niemand Geschenke oder Versprechungen mittelbar oder unmittelbar angenommen habe, noch jemals annehmen werde.“

Sind alle Förmlichkeiten erfüllt und auch die zu Auflegung der Wahlprotokolle bestimmten drei Tage verflossen, so werden die Wahlprotokolle dem Eparchen zugesendet, der ihre Gesetzlichkeit prüft und sie mit Bericht dem Nomarchen einhändigt. Dieser bestättigt entweder die Wahlhandlung oder ordnet er eine neue an unter Anführung von Gründen. Bei versagter Bestättigung ist der Wahlausschuß befugt, binnen drei Tagen den Rekurs an das Ministerium des Innern zu ergreifen. Im Falle der Bestättigung werden Bürgermeister und Beigeordnete in den Gemeinden der ersten und zweiten Klasse durch den König, in Gemeinden dritter Klasse durch den Nomarchen aus königlicher Vollmacht ernannt, durch den Eparchen eingesezt und verpflichtet.

Titel VII. Von den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung. Dieser Titel ist in mehrere Kapitel und Abschnitte getheilt, welche hinsichtlich der Polizei, der Befugnisse und Pflichten des Gemeinde-Einnehmers, des Gemeinde-Budgets, der

Gemeinderechnung, so wie hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens spezielle Vorschriften enthalten, die sämmtlich dem Geist der Ordnung und der Oeffentlichkeit huldigen, sich jedoch nicht zu einem Auszuge eignen.

Titel VIII. Von der Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirks- und Kreisbehörden. Die unmittelbare Aufsicht über die Amtsverwaltung des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe mit dem Rechte, die in dieser Hinsicht zur Handhabung der Gesetze erforderlichen Verfügungen zu treffen, steht dem Eparchen zu. Demselben ist jedoch bei strenger Verantwortlichkeit jede Einmischung in die Ausübung der Gemeinderechte, sowie jede unbefugte Hemmung der gesetzlichen freien Bewegung der Gemeinde-Verwaltungsbehörden untersagt. Jeder Beschluß des Gemeinderaths ist gegen Empfangschein dem Eparchen und durch diesen dem Nomarchen vorzulegen, und wird nach Ablauf von vierzehn Tagen vollziehbar, sofern nicht bis dahin wegen Gesetzwidrigkeit eine den Vollzug hemmende Verfügung der vorgesezten Bezirks- oder Kreisbehörde erfolgt ist.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Nomarchen in folgenden Fällen: bei Festsetzung des Budgets, bei Bewilligung solcher außerordentlichen Ausgaben, zu denen die Gemeinde weder vermöge ihres gesellschaftlichen Zwecks noch aus besonderen Rechtsgründen verbunden ist, bei Veräußerung oder Erwerbung

unbeweglicher Güter, bei Pachtverträgen von länger als neun Jahren, bei allen Verpachtungen von Gemeindeauflagen, bei Festsetzung von Generalbauplanen, Kapitalienaufnahmen, Ausführung neuer Gebäude und dergleichen. Die Genehmigung des Königs ist erforderlich zu Einführung neuer direkter oder indirekter Gemeindeauflagen, zu Erneuerung einer solchen Bewilligung und zu Einführung eines andern Maßstabs der Beitragspflichtigkeit zu direkten Gemeindeumlagen, als jenes des Prinzipale der direkten Steuern.

Eparchen und Nomarchen sind verpflichtet zu schleuniger Expedition der Gemeindeangelegenheiten. Gegen jede seine Beschlüsse abändernde oder die erforderliche Genehmigung versagende Entschließung des Eparchen oder Nomarchen steht dem Gemeinderathe das Rechts des Rekurses zu.

Titel IX. Schlußbestimmung. Enthält den Befehl zu unverzüglicher Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und zu alsbald vorzunehmender Wahl der darin angeordneten neuen Verwaltungsbehörden in jeder Nomarchie, sobald die Bildung der Gemeinden in derselben die Genehmigung des Königs erhalten haben wird.

Das ganze Gesetz trägt das Datum vom 8. Jan. 1834 (27. Dez. 1833) und ist versehen mit den Unterschriften der drei Regentschaftsglieder und der Staatssekretäre Maurokordatos, Theocharis, Kolettis, Schinas, v. Schmaltz.

Zur Beschleunigung der ersten Wahl der Gemeinde-

behörden wurde ein transitorisches Gesetz, jedoch erst am 24. Apr. 1824 und abermals ein paar Monate später eine weitläuftige Wahlinstruktion gegeben, womit die Thätigkeit der alten Regentschaft in diesem Zweige sich schloß. Wir sehen schon aus diesen beiden lezteren Angaben, daß das Gesetz, so ernstlich auch seine alsbaldige Durchführung befohlen war, nicht sobald, als es die Regentschaft wünschte, zum Vollzug kommen konnte. St.R. v. Maurer selbst sagt, daß zwar gleich nach Erlaß des Gesetzes in allen Kreisen die Bildung von Gemeinden in Anregung gebracht und zugleich die Herstellung der altgriechischen Namen anbefohlen worden, daß aber doch nur in dem Kreise Argolis und Korinthia die Gemeinde-Bildung vor der Abberufung der Regentschaftsmajorität zu Stande gekommen sey. Unter den neugebildeten Gemeinden dieses Bezirks befanden sich die Namen Nauplia, Epidaurus, Tyrinth, Lissa, Argos, Inachia, Mycenä, Korinthos, Nemea, Stymphalia, Kyllene, Sicyon, Phlius und einige andere altgriechische Namen.

Wenden wir uns zum Inhalte des Gesetzes, so kann bei der großen Mannigfaltigkeit der Bestimmungen, die es enthält, von einer ins Einzelne gehenden Kritik desselben hier nicht die Rede seyn. Betrachten wir es als ein Ganzes, so werden wir über dasselbe den Ausspruch thun müssen, daß es in liberalem Geiste abgefaßt ist, und es ist bei Weitem das wichtigste, von der Regentschaft erlassene Gesetz, die Grundlage für jede künftige und selbst eine Art Verfassung.

Die Gemeinde erhielt durch dieses Gesetz, was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, die Rechte einer selbstständigen moralischen Person, stets mit denjenigen Beschränkungen, welche nicht bloß zu Verhinderung des Mißbrauchs erforderlich waren, sondern auch der königlichen Gewalt von vielen Seiten her genügenden Einfluß und Spielraum verstatteten. Ueberall herrscht der Geist der Ordnung, der Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit.

Die Vortheile des neuen Gesetzes fielen aber um so mehr in die Augen, wenn man es mit dem alten griechischen Gemeindewesen verglich, das nicht bloß unter der osmanischen Herrschaft, sondern auch nach erlangter Unabhängigkeit noch eine Zeit lang bestand, und zwar einerseits zur Erhaltung griechischer Nationalität auch das Seinige beigetragen haben mag, nirgends aber gegen die Willkür und die Bedrückungen der Primaten Schutz geboten hatte. Allein in dem Augenblicke, wo das neue Gemeindegesetz an das Licht trat, waren bereits die Gemüther aus mancherlei Ursachen in hohem Grade aufgeregt. Zu viele Personen fühlten sich eben in jenem Zeitpunkte durch die Beamtenernennungen in ihren wahren oder vermeintlichen Ansprüchen verlezt; zu viele alte Gewohnheiten sahen sich eben durch das neue Gemeindegesetz mit dem Untergange bedroht, als daß eine vorurtheilsfreie Würdigung desselben hätte erwartet werden dürfen. Alles müsse baierisch werden, flüsterten die Parteimänner dem Volke ins Ohr, um das Gefühl gekränkter Nationalität in ihm aufzuregen, und fanden

am leichtesten bei Denen Gehör, die schon durch die niedere Bildungsstufe, auf der sie standen, zu Beurtheilung eines so vielgegliederten Kunstwerks unfähig waren.

So kam es denn, daß sich eben über eine der besten Institutionen, welche die Regentschaft dem griechischen Volke zubrachte, jene bittere Satyre ergoß, welche dem Griechen ganz besonders zu Gebot steht, wenn er sich verlezt wähnt, und daß sogar von alten Zuständen Manches zurückgesehnt wurde, so unvollkommen und mißbrauchvoll es auch gewesen war. Gewiß war es daher im Sinne Mancher gesprochen, wenn sich ein Grieche über die neuen Einrichtungen unter Anderm also äußerte: „Mein Herz ist voll Freude auf der einen Seite, daß wir Ruhe haben und Sicherheit und einen so edlen König, dessen physische und geistige Vorzüge aller Hellenen Herzen und Gemüther anziehen, und mit ihm vereinigen, ja der uns wie ein heller Stern bei stürmischer Nacht scheint, nach dem unser Lauf hingerichtet wird; aber zum Theil ist die Meldung auch voll Trauer. Einmal sehe ich, daß zu viel Fremdes hereinkommt und geführt wird. Zu viel, sage ich. Denn ich liebe die Deutschen und freue mich darüber, daß uns von dieser philhellenischen Nation die Hülfe kommt, und es ist mir lieb, daß wir deutsche Sitten und Gebräuche sehen; aber sie sollen daseyn, unsere Sitten und Gebräuche zu veredeln und nicht zu verwischen; denn Deutsche werden wir nicht, und wenn wir aufhören, Griechen zu seyn, was sind wir dann? Haben wir nicht das Beispiel von den Inselgriechen, vorzüglich von den

Siebeninsulanern? Diese sind auch halb italienisch geworden und sind die schlechtesten der Hellenen, schlimmer, sage ich, als die ärgsten Italiener sind. Darum macht es mir viel Betrübnisse und allen guten Patrioten, wenn ich unsere ersten Männer ihre Nationaltracht abthun und einen Kolettis in kurz geschnittenen Haaren und fränkischen Hosen sehen muß, und wenn die griechischen Frauen ihre malerische Kleidung ablegen und die französische anziehen, wobei ihnen Alles schlecht sizt und sie nicht wissen, wie sie stehen oder gehen sollen, oder wenn die Romaika nicht mehr getanzt wird, noch im Freien der Reigen mit Singen, sondern ein stürmischer Walzertanz, und wenn ihnen nicht mehr recht ist, wie die Väter gegessen und gesessen, auch gedacht und gewollt haben, sondern dringen auf Musik und Gesang, Spiel und Tand, auf Küche und Keller, Fest und Assemblee, wie es die Fremden haben, und so geht Sitte und Einfalt zu Grunde. Deßhalb, ich glaub's mit vielen aufrichtigen Freunden des Landes und Königs, Hellas sollte nicht herausgetrieben werden aus seiner Art, sondern in ihr erstarken und verbessert werden. Dann würden Sie sehen etwas Eigenes und Ganzes, etwas Großes und Wunderbares bei der Schönheit des Leibes und Geistes des Volkes, in der Schönheit seines originalischen Charakters und seiner prächtigen Natur, das da wäre ein würdiges Gegenstück zu Demjenigen, so unsere Vorfahren einmal gewesen sind. Selbiges ist auch von den Einrichtungen wahr. Wir hatten Verfassung der Gemeinde, der Eparchien, auch des

Staates; doch die war schlecht, jene jedoch gut, und haben wir damit Städte und Flotten gebaut, auch Reichthum erworben und einen großen Handel ausgebreitet, und hat Alles wenig gekostet, auch war es einfach, daß unsere einfachen Leute mit wenig Wissenschaft, aber viel Verstand und großer Erfahrung es wohl führten und das Gute noch besser machten. Das Alles ist weggethan worden, und wir haben eine gewiß sehr gute und fürtreffliche Staatseinrichtung aus Baiern erhalten, die aber zu kunstreich und verwickelt ist für unsere Schlichtheit, wie der Schuh des Xenokrates, der war aus bestem Leder, sehr fein genäht und mit Schmuck; aber er zwängte ihm den Fuß, und er konnte darin nicht gehen, daß er seufzte und sehnte sich seinen gewohnten Socken wieder zu haben. Ich will nichts sagen von unseren Rechten, die mit theurem Blute von der Nation sind erkauft worden; denn ich bin mit allen vernünftigen Leuten überzeugt, daß die neue Regierung nicht sie uns vorenthalten will, sondern nur erst Ordnung machen ꝛc."

Hierauf näher auf das Gemeindegesetz eingehend fährt Derselbe also fort: „Uns hat der erste Monat des neuen Jahrs mit dem Gemeindegesetz beschenkt, und ein Kind zur Welt gesezt, welches nicht geringere Freude, noch ein kleineres Lob für die hohe Regentschaft und ihr Wohlmeinen mit Hellas erregte, als das verkündete Gymnasion in Nauplia. Wird die weise Verordnung können eingeführt werden und wird sie von den edlen Früchten tragen, welche sie soll und wir gewärtig sind, nachdem man glaubte

aufgeben zu müssen die alte Gemeinde-Ordnung der Demogeronten, welche aus ferner Zeit mit Griechenland ist herabgekommen und in seinem Boden Wurzeln hat? Als schon vor Monaten, wo die Grundzüge der neuen Ordnung im Helios zur Meinungsäußerung der Hellenen bekannt gemacht wurden, ich über viele mir dunkel seyende Sachen bei einem jungen aus Baiern eingerufenen Regentschaftsbeamten Aufklärung gesucht, hat dieser die königlich baierischen Regierungsblätter, die Verfassung des Königreichs Baiern und die Gemeindeedikte herbeigebracht und mir den Gegenstand unsers Besprechens in größerer Ausführlichkeit und Deutlichkeit drinnen gezeigt. Da habe ich denn gefunden, daß die ganze Basis und Analogie dieses Gesetzes in dem Gemeindeedikt von Bayern enthalten sind, und nur in beigeordneten und nebenstehenden Sachen ist Anderes und Verschiedenes. Der Demarchos ist der Bürgermeister, wie der Nomarchos der Kreiskommissär, der ἔπαρχος ist der Landrichter, die πάρεδροι (Beisitzer) sind die Magistratsräthe, die σύμβουλοι (Beiräthe) die Gemeindebevollmächtigten, und auch Wahl und Wechsel nach dritten Theilen stimmt zusammen, und eben so auch die Vorrechte, Verpflichtung der Einwohner und wie Alles benannt wird. Dieses Gemeindeedikt hat nun gewiß viel Gutes und ruht auf der allgemeinen Basis jeder natürlichen Δημοκράτεια (Herrschaft der Gemeinde), daß der Dimos sein Gut und Anliegen selbst kennt, verwaltet und entscheidet; aber sehen wir ab von jener guten Basis, war es nöthig und heilsam,

das darüber gebaute hellenische einfache Gebäude abzubrechen, um ein baierisches darauf zu setzen? Ich habe einen in hellenischen und baierischen Dingen wohl erfahrnen Mann gehört, von dessen Einwürfen ich nur zwei will hersetzen. Die Gemeinde soll wenigstens 300 Seelen haben. Das macht 75 Geschlechter und Häuser, da Haus und Geschlecht im Durchschnitt nur 4 Seelen hat. Nun haben wir aber viel Dörfer von 12, 20 und 30 Häusern, und im Ganzen erreichen nicht die Hälfte die Zahl 75, man muß an manchen Gegenden sogar drei Ortschaften und mehr zusammennehmen, welche durch Berge und Abgründe getrennt werden, um eine Gemeinde zu bilden; wie aber sollen sich nun die zu einander gehörigen Dörfer behelfen? Der andere Grund gehet auf die Verflechtung der Behörde. Einen Gemeinde- oder Bürgermeister verstehen wir, auch daß er Beisitzer hat, die ihm rathen; wenn aber dann noch dazu ein *δημαρχικὸν συμβούλιον* (ein Gemeindeherrschaftsrath) kommt, der wieder berathende Stimme hat, so wird, fürcht' ich fast, des Berathens und Beirathens, aber auch der Zwietracht und Gegenwirkung bei unseren reizbaren, ehrgeizigen, eigennützigen und streitsüchtigen *προκρίτοις* (Obmännern) zu viel werden."

Auf dergleichen Klagen, die man überall antreffen wird, wo immer alte Institutionen abgebrochen werden, um an ihrer Stelle neue ins Leben zu rufen, ward von den Freunden der Regentschaft und überhaupt von allen Denen, die an europäischer Sitte und

Bildung Geschmack gewonnen, eifrige und kräftige Antwort ertheilt. Bei allen Einrichtungen, die man Griechenland gebe — so pflegten sie sich auszudrücken — sey der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es sich davon handle, Griechenland im ganzen Umfange des Worts zu europäisiren. Einen christlichen Staat mit europäischer Civilisation im Oriente zu gründen, sey die Absicht der hohen Mächte, sey das Verlangen von ganz Europa gewesen. Wolle man dieses große Werk glücklich vollbringen, so müsse es fast bis in alle Einzelheiten geschehen. Die in Europa seit Jahrhunderten bestehenden und zweckmäßig gefundenen Einrichtungen müßten in ihrer bessern Wesenheit durchgängig hier eingeführt werden, sobald ein enger Verband mit den anderen Staaten möglich gemacht werden solle. Dieses feste Anschließen, dieses mit allen Kräften sich-Anklammern an die europäische Bildung sey eine Bedingung des neuen Staats, selbst wenn auch Manches im Anfang widerstrebend erscheine. Die Griechen sollten aber ja nicht glauben, daß sie durch die Einführung von europäischen Einrichtungen und Sitten Etwas an den Grundzügen ihrer Nationalität verlieren; sie werden deßhalb weder Deutsche, noch Franzosen, noch Engländer werden, sondern sie werden ewig Griechen bleiben, so gewiß sie auch durch die ganze Herrschaft der Türken Griechen geblieben seyen. Aber ihre Nationalität werde den orientalischen Charakter verlieren und den europäischen dafür annehmen, der jedenfalls eine größere Haltbarkeit, eine positivere Dauerhaftigkeit in sich selbst habe, als

jener weichliche, der aus einem Konglomerat von Zufälligkeiten bestehe, wie sie eine barbarische Eroberung zusammengewürfelt habe u. s. w.

Freilich dauerte es eine ziemliche Weile, bis dergleichen Ideen bei der Masse der Bevölkerung, die sich ungern von alten Gewohnheiten losreißt, Anklang fanden. Was jedoch das neue Gemeindegesetz betrifft, von dem es sich hier hauptsächlich handelt, so errang dasselbe je länger je mehr die ihm gebührende Anerkennung von Seite der Griechen. „Dieses Gesetz,“ schrieb der Sotir, ein liberales Blatt, später ein Parteiblatt für die Regentschaftsmajorität, „verfaßt nach Analogie des französischen Gemeindegesetzes, dem lezten Ausdruck der neusten Gesetzgebung, gibt dem Throne hinreichende Garantie, während es dem Lande eine Municipalfreiheit sichert, die weit genug ist, um die Interessen der Regierten zu schützen.“ Noch ehrender äußerte sich dasselbe Blatt in einer spätern Zeit, als schon längst seine früheren Beschützer und Gönner, St.R. v. Maurer und v. Abel, den griechischen Boden verlassen hatten: „Gegründet auf breite Basis und liberale Prinzipien hob es Griechenland zum Range der civilisirtesten Nationen Europa's; stets wird es unter allen unseren Institutionen als ein Denkmal des Talents und des Patriotismus seiner Urheber hervorleuchten.“

Sechstes Kapitel.

Die griechische Kirche. — Ueberblik über die kirchlichen Verhältnisse zur Zeit der türkischen Oberherrschaft, während des Freiheitskrieges und unmittelbar nach Beendigung desselben. — Die Regentschaft ernennt eine Kommission zu Untersuchung des Zustandes der Kirche. — Berufung sämmtlicher in Griechenland anwesender Metropoliten und Bischöfe nach Nauplia. — Deklaration der Unabhängigkeit der griechischen Kirche von dem Patriarchenstuhl zu Konstantinopel und Einsetzung einer heiligen Synode für das Königreich Griechenland. — Beurtheilung der von der Regentschaft durchgeführten Masregel. — Anhang über die Klöster und die lateinische Kirche. —

Um den Leser in den Stand zu setzen, den Umfang der Aufgabe zu würdigen, welche der Regentschaft zu lösen vorlag, wurde im zweiten Kapitel, das den Zustand der von der Regentschaft vorgefundenen Bevölkerung in allgemeinem Umrisse beschreibt, bereits einiges Vorläufige über die griechische Kirche und Geistlichkeit bemerkt, und ebendaselbst auf das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform in den kirchlichen Dingen, sowie auf die Nothwendigkeit einer Erneuerung und Schärfung der ganz zerfallenen Kirchendisciplin hingedeutet. Die Regentschaft richtete auch wirklich sehr frühe auf diesen Gegenstand ein besonderes Augenmerk, begann aber mit einem Schritte, der vor der Hand nicht sowohl eine innere Reform,

als vielmehr nur die gesetzliche Unterwerfung der Kirche unter das Staatsoberhaupt bezweckte und darauf berechnet war, der selbstständigen Entwicklung und Erstarkung der Kirche, sowie einem etwa möglichen künftigen Entgegentreten derselben gegen Zwecke des Staats oder gegen die Absichten der Regierung vorzubeugen.

Wir müssen jedoch, wenn wir uns ein richtiges Urtheil sowohl über die griechische Geistlichkeit überhaupt, als über die von der Regentschaft hinsichtlich derselben ergriffenen Maßregeln bilden wollen, nothwendig auf eine frühere Zeit, auf die Stellung der Kirche und ihrer Diener unter der türkischen Oberherrschaft, sodann unter der Revolution und Kapodistria'schen Zeit zurückgehen. Die genauere Kunde der Vergangenheit wird uns alsdann das Verständniß der Gegenwart erleichtern.

Nach der Einnahme Konstantinopels im Jahr 1453 durch die Türken gestatteten die Sultane, die Unmöglichkeit erkennend, die sämmtliche griechische Bevölkerung zum Islam zu bekehren, den Ueberwundenen unter gewissen Einschränkungen die Ausübung der Religion ihrer Väter, und ebendamit bestättigten sie auch die ganze hierarchische Einrichtung der griechischen Kirche, wie sie dieselbe eben vorfanden. Muhamed II. gestattete der griechischen Kirche die Wahl und Ordination ihrer Geistlichen, wie sie hergebracht war; doch durfte kein Patriarch, Metropolit oder Bischof sein Amt antreten, ohne einen von der Pforte erhaltenen Bestättigungsbrief, Barath genannt, in

welchem die Pflichten und Rechte des Erwählten oder Präsentirten aufgezählt waren. Erst wenn dieser Barath erlangt war, für dessen Ertheilung jedesmal eine bedeutende Summe bezahlt werden mußte, konnte die wirkliche Einsetzung eines Metropoliten oder Bischofs durch den Patriarchen vor sich gehen. Die Investitur des Patriarchen hinwiederum geschah durch den Sultan selbst mittelst Uebergabe des Baraths, des Patriarchenstabs, des violetblauen Patriarchenhuts, der schwarzen Kappe, des Mantels, des geblümten Unterrocks und eines weißen Pferdes. So war es Gesetz und Regel. Allein wie überhaupt die türkischen Veziere die von ihnen selbst entworfenen Regeln den Rajahs gegenüber nur so lange, als es ihnen beliebte, einhielten, so war es auch hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Stellen. Ohne viel nach der der griechischen Kirche zugestandenen Wahl und Repräsentation der Geistlichen zu fragen, vergaben die Veziere die höchsten sowohl als die niedrigeren Stellen gar oft nach Gutdünken gegen Erlegung hoher Summen.

Mit Ausnahme der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, des Erzbischofs von Cypern und des Abts auf dem Sinai waren alle griechischen Geistlichen im türkischen Reiche, so wie bis zum Jahr 1721 auch die von Rußland, dem Patriarchen von Konstantinopel untergeordnet. Derselbe präsidirt die ihm zur Berathung beigegebene ständige heilige Synode in Konstantinopel, die aus zehn bis zwölf Metropoliten besteht, deren Diöcesen der Hauptstadt

zunächst gelegen sind; er ordinirt sämmtliche Metropoliten und Bischöfe, führt die Oberaufsicht über sie, verhängt Kirchenstrafen, spricht sogar den Bann aus und ist überhaupt Vertreter und Fürsprecher für alle Griechen bei der hohen Pforte.

Der Patriarch von Konstantinopel ist, wenn er selbst in der Kirche administrirt, umgeben von einem großen Pompe und von einer Menge Offizialen, die den Chor um ihn bilden. Liest er die Messe, so hat er zu seiner Rechten fünfzehn, zu seiner Linken siebenzehn hohe geistliche Würdenträger. Auch sein sonstiger Hofhalt ist glänzend und seine Einkünfte bedeutend. Er bezieht die Hinterlassenschaft der Erzbischöfe, Bischöfe und sämmtlicher unverheiratheter Priester, ansehnliche Ordinationsgebühren, jährliche Steuern von sämmtlichen Bischöfen der besonderen patriarchalischen Diöcese (zu welcher von Alters her auch Morea gehörte), und endlich alle drei Jahre eine bestimmte von jeder griechischen Familie zu erhebende Abgaben-Einnahme, auf welcher zwar mannigfache anderweitige Verpflichtungen ruhen, und nach welcher die hohe Pforte selbst gar oft die räuberischen Hände ausstreckt, die aber immer noch hinreichend ist, um seine Person mit einem gewissen äußerlichen Glanze zu umgeben, der bei morgenländischen Völkern nie seine Wirkung verfehlt. So ist denn der konstantinopolitanische Patriarch in Wahrheit für die gesammte griechische Bevölkerung des Morgenlandes Das, was der römische Papst für die katholische Christenheit ist; gleich Diesem steht er an der Spitze einer

vielgegliederten Hierarchie, wirkt durch diese auf alle Klassen und Stände seiner weithin zerstreuten geistlichen Heerde, befindet sich in einer zwar vielfach gefährdeten, aber dennoch glänzenden äußeren Lage, und genießt sogar als Haupt einer vom Staate unterdrückten Kirche einer Anhänglichkeit von noch innigerer und zarterer Natur als sein glücklicherer alter Nebenbuhler im Abendlande.

Wenden wir uns, um unsrer Aufgabe näher zu rücken, von dem obersten Hirten der griechischen Kirche zu der übrigen Geistlichkeit, wie sie in sämmtlichen Provinzen des türkischen Reichs, somit auch in denjenigen Gebieten, welche das nunmehrige Königreich Griechenland ausmachen, bisher bestanden hatte, so finden wir dem Patriarchen an Rang zunächst die Metropoliten und Erzbischöfe, sodann die Bischöfe. Bei den dermaligen Verhältnissen besagen diese verschiedenen Titel mehr nur eine Verschiedenheit des Ranges als der faktischen Unterordnung. Sowie den Patriarchen in seinen geistlichen Amtsverrichtungen eine Menge von Offizialen umgibt, so hat auch jeder Bischof je nach der Größe seines Sprengels und seines Einkommens deren einige um sich; überall aber wenigstens einen Oekonomos, der die Verwaltung des Kirchenguts besorgt, einen Sakellarios, dem die Aufsicht über die in dem Sprengel befindlichen Mannsklöster, einen Sakellion, dem die Aufsicht über die Nonnenklöster zukommt, wenn deren im Sprengel vorhanden sind, und endlich einen Kanzler, der die Protokolle nicht bloß über geistliche oder kirchliche

Angelegenheiten, sondern auch über Civilsachen aller Art, über Testamente, Vergleiche und dergleichen zu führen und Urkunden darüber auszufertigen hat. Auch die bischöflichen Einkünfte waren und sind nicht unbedeutend. Die Kirche von Korinth z. B. hatte nur aus den Kirchengütern ein jährliches Einkommen von etwa 1500 spanischen Thalern, Colonaten (die Colonate zu sechs Drachmen); die Kirche von Lacedämon bezog aus ihren Kirchengütern etwa 800 Thaler jährlich; die von Santorin bloß an Wein etwa 1000 spanische Thaler. Eine noch viel bedeutendere Einnahme aber als von den Kirchengütern zogen die Bischöfe aus den sogenannten bischöflichen Rechten. Nach Maurer, von dem wir eine Beleuchtung dieser bisher ziemlich unbekannt gebliebenen Verhältnisse besitzen, bezog ein Bischof von jedem Dorfe seiner Diöcese für eine von Rechtswegen zu haltende Messe 50 bis 60 türkische Piaster und einen Widder; für Seelenmessen, Prothesis genannt, 10 bis 50 Piaster; für Seelenmessen, Sarantalitourgon genannt, 50, 100 bis 200 türkische Piaster. Hiezu kamen noch Einnahmen für besonders bestellte Messen, wofür sie sich nach Belieben bezahlen ließen; Gebühren für die Ertheilung von Heirathserlaubnissen, und zwar von der ersten Ehe 5, 10 bis 15 türkische Piaster; von der zweiten Ehe 25 bis 50, von der dritten Ehe 50, 100 bis 200 Piaster; — Summen, die sie oft noch erhöhten, wenn sich wegen Verwandtschaft und dergleichen irgend welcher Verhinderungsgrund fand. Für Einsegnung und Scheidung von Ehen, für Taufen

und Begleitung von Leichen bezogen sie ebenfalls ansehnliche oft willkürlich erhöhte Summen. Außerdem empfingen sie von jeder griechischen Familie 10 Paras in Geld und ein gewisses Quantum an Naturalien; von den ihnen untergebenen niederen Geistlichen bestimmte Geschenke, Strafgelder, Ordinationsgelder, von den Klöstern, die unter ihrer Aufsicht standen, bestimmte Steuern und dergleichen, so daß ein Bisthum, ohne die aus seinem Grundbesitz gezogenen Revenüen eine jährliche Einnahme von 40,000 bis 50,000 türkischen Piastern oder auch noch mehr abwerfen mochte.

Nach den Bischöfen finden wir in der griechischen Kirche die Priester, welche außer der bloß dem Bischofe zustehenden Handlung der Priesterweihe sämmtliche übrige geistliche Amtshandlungen des Bischofs vornehmen dürfen; die Diakonen und Unterdiakonen, welche das Räuchern, den Kirchenornat, die Behandlung der heiligen Gefäße, Ansteckung der Lichter und dergleichen zu besorgen haben; die Anagnosten oder Vorleser, die in besonderen Ehren stehen, weil sie die bei der Unwissenheit der griechischen Geistlichkeit sehr hochgeschäzte und nicht gar zu häufige Kunst des Lesens verstehen; die Sänger und endlich die Thürhüter, welche so ziemlich unseren deutschen Küstern entsprechen. Jeder Priester wird nach der durch den Bischof erhaltenen Ordination als der geistliche Vater seiner Gemeinde betrachtet, und wird daher von seinen Pfarrkindern Papas, d. h. Vater, genannt; er soll eine besondere Kleidung, einen Bart und einen

langen Stock tragen. Sowohl die Priester als die übrigen subalternen Geistlichen dürfen sich verheirathen. Ihre Einnahmen bestehen in dem Ertrag des der Kirche zugeschiedenen Grundbesitzes, in dem Erlös aus dem regelmäßig vorgenommenen Verkaufe geweihter Kerzen, aus den Gebühren für die herkömmlichen geistlichen Amtshandlungen, von welchen wir, weil sie uns weniger bekannt sind, hier nur die Gebühren für den sogenannten Hagiasmos, d. h. für monatliche Weihung des Wassers, den Ertrag der an den großen Festtagen des Jahrs in den Kirchen veranstalteten Kollekten, die Hauskollekten und endlich die Exkommunikationsgelder aufzählen wollen. Diese leztgenannte Einnahme bedarf wohl einer besondern Erläuterung. Es ist nämlich eine in Griechenland sehr verbreitete Sitte, daß derjenige Kläger, der keine gehörigen Beweismittel in Händen hat, den Beklagten, der nicht reden oder nicht eingestehen will, exkommuniziren läßt. Oft wird über ganze Ortschaften die Exkommunikation ausgesprochen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß dieselbe nur die in derselben befindlichen Schuldigen oder die widerspenstigen Zeugen treffen solle. Wegen einer Kleinigkeit läßt der Grieche seinen Widersacher exkommuniziren, und dieser rächt sich dann auf die gleiche Weise. Es kommt sogar vor, daß ein und derselbe Priester die Exkommunikation gegen beide Parteien besorgt und sich, da ein griechischer Priester Nichts umsonst thut, von beiden bezahlen läßt.

War in dem Bisherigen nur von rein geistlichen

Amtshandlungen und Beziehungen, sowie von den hieraus der Geistlichkeit zufließenden Einkünften die Rede, so ist weiter der große Einfluß, den der geistliche Stand in der Türkei wie in Griechenland auf weltliche Dinge ausübt, nicht zu übersehen. Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, namentlich in den Zeiten der Verfolgung, hatte sich die Gewohnheit gebildet, daß die Geistlichen das Amt von Schiedsrichtern versahen, weil die Christen es vorzogen, sich lieber von ihren Geistlichen als von der heidnischen Obrigkeit Recht sprechen zu lassen. Nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, wurde zwar diese durch Gewohnheit gebildete schiedsrichterliche Gewalt der Geistlichkeit durch die byzantinischen Kaiser bedeutend eingeschränkt, weil das Bedürfniß derselben nicht mehr vorhanden war; allein sie hob sich wieder unter der türkischen Herrschaft, indem nun wieder die nämlichen Verhältnisse wie in den frühesten Zeiten eingetreten waren. Was nun vorerst Ehe- und Testamentsstreitigkeiten betrifft, so stand den Bischöfen mit Genehmigung des Sultans die volle Gerichtsbarkeit darüber zu, und die Endentscheidung gelangte in lezter Instanz an den Patriarchen von Konstantinopel. In allen anderen Civilstreitigkeiten übten sie theils in Verbindung mit den Primaten, theils ohne dieselben eine Art Gerichtsbarkeit aus, der sich in der Regel die Parteien freiwillig unterwarfen, ob ihnen gleich zu jeder Zeit das Recht der Appellation an die türkischen Behörden freistand. Allein nicht bloß in Gerichtsstreitigkeiten,

sondern auch in weltlichen Angelegenheiten aller Art wurden die Geistlichen, namentlich die Bischöfe, zu Rathe gezogen. Hatte ein Grieche einen Kontrakt abzuschließen, so ließ er die Urkunde von seinem Geistlichen oder Bischofe abfassen und sie zu größerer Beglaubigung von demselben mit unterschreiben; sollte einem Unmündigen ein Vormund bestellt, sollten Vormundschaftsrechnungen abgelegt, sollte eine Erbschaft erhoben, eine Klage gegen einen Primaten oder gar gegen eine türkische Behörde vorgebracht werden, so wurde der Geistliche oder der Bischof um seinen Rath, um seine Verwendung angerufen. Sogar auf Raubzüge zu Land und zu Wasser wurde ein Kaloger oder Papas mitgenommen, damit man nach geschehener That sogleich die Absolution erlangen konnte. So übte denn die griechische Geistlichkeit auf das unter ihr stehende Volk einen Einfluß und eine Gewalt, wie Dieß noch in keiner Periode der christlichen Zeitrechnung außer etwa im germanischen Mittelalter stattgefunden hatte. Dieser ganze große Einfluß aber beruhte rein auf freiwilliger Unterwerfung; er wurde befördert und gehoben durch das Mißtrauen und den Haß des griechischen Volkes gegen die türkischen Behörden und war ein Hauptmittel zur Erhaltung der griechischen Nationalität.

Alles, was bisher über die Stellung und die Verhältnisse der griechischen Geistlichkeit im türkischen Reiche gesagt worden ist, galt und gilt in vollem Maße auch von denjenigen Provinzen, die nunmehr das heutige Königreich Griechenland ausmachen, und

es ist über diese Provinzen nichts Besonderes hinzuzusetzen, außer etwa die statistische Notiz, daß sich in demselben vor dem Anfang des Befreiungskriegs im Ganzen zwanzig Metropoliten, zwei Erzbischöfe und neunzehn Bischöfe befunden hatten, unter welchen eine unzählige Menge niedrigerer Geistlichen von verschiedenen Titeln stand. Die kirchliche Eintheilung des Landes war jedoch mehr durch zufällige Verhältnisse gebildet und entsprach fast nirgends der politischen Eintheilung. Als im Jahr 1821 der griechische Freiheitskampf begann, nahm, wie bekannt, die griechische Geistlichkeit an demselben den thätigsten Antheil. Im ganzen türkischen Reiche war sie in offenem oder geheimem Einverständniß mit der Insurrektion, und erfuhr daher, wie hier nicht wiederholt zu werden braucht, in Konstantinopel und in anderen Gegenden des türkischen Reichs die blutigste Verfolgung. In dieser Bedrängniß flüchtete sich eine große Zahl von Geistlichen jeden Ranges in den Peloponnes. Während nun einerseits viele Geistliche in den Provinzen, wo der Kampf geführt wurde, umkamen und dadurch ihre Stellen erledigt wurden, war doch eine noch viel größere Zahl von Flüchtlingen da, welche vielleicht zu mehr als einer doppelt so großen Zahl von Aemtern hingereicht hätten. Allein von dem Patriarchen zu Konstantinopel, der sich, wenn er seinen Kopf behalten wollte, während der Zeit der Insurrektion zu einem bloßen Werkzeuge des Sultans hergeben mußte, wurde keine Ernennung mehr angenommen; ein anderes Oberhaupt, das den neu anzustellenden Bischöfen

die rechtmäßige und kanonische Ordination hätte ertheilen können, war nicht vorhanden, und so kam es denn, daß troz einer Ueberzahl von Geistlichen viele Bisthümer und sonstige geistliche Stellen verwaist waren, und überhaupt in dem Departement der geistlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Verwirrung und Unordnung herrschte. Die Bande des Gehorsams und der Zucht waren gelöst, und von einer Pflege der Wissenschaft, in der sich die griechische Geistlichkeit ohnedieß nie auszeichnete, konnte in den Zeiten der Unruhe und bei dem Erlöschen aller Lehranstalten auch keine Rede seyn.

Kapodistrias traf einigermaßen Abhülfe, indem er eine aus drei Bischöfen bestehende geistliche Kommission ernannte und durch sie einen großen Theil der geistlichen Amtsstellen mit Verwesern besetzen ließ, die jedoch, als nicht kanonisch eingesezte Bischöfe, von den übrigen geringer geachtet wurden und nicht das gleiche Ansehen wie die ursprünglich von dem Patriarchen eingesezten genoßen. Mehrere andere Maßregeln, die Kapodistrias beabsichtigt und zum Theil begonnen hatte, kamen nicht zur Ausführung, und auch durch die leztgenannte wurde eine verhältnißmäßig nur kleine Anzahl der Eingewanderten versorgt, so daß die Regentschaft, der vielen subalternen Geistlichen nicht zu gedenken, die um Versorgung baten, nur an Metropoliten und Bischöfen etwa zwanzig antraf, die in Noth und Bedrängniß lebten und die Unzufriedenheit im Lande vermehren halfen.

Noch verdient ein Schritt, den Kapodistrias in

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten that, besondere Erwähnung, weil er von den Freunden und Anhängern der Regentschaft als eine Vorbereitung auf die von derselben ergriffene Maßregel dargestellt zu werden pflegt. Es hatten nämlich, nachdem Kapodistrias an die Spitze der Regierung getreten war, der Patriarch und die Synode von Konstantinopel einen Versuch zur Herstellung des alten Verhältnisses gemacht und zu diesem Behufe eine aus dem Vikar des Patriarchen und drei Bischöfen bestehende Deputation nach Morea gesandt. Kapodistrias stellte derselben ein Ablehnungsschreiben zu, das als ein sehr gewandt abgefaßtes diplomatisches Aktenstück hier eine Stelle verdient.

Antwort der griechischen Regierung auf das Schreiben des Patriarchen und der Synode von Konstantinopel.

Das Schreiben, welches Ew. Heiligkeit in Verbindung mit der heiligen Synode im Monat Febr. an die Primaten, die Geistlichkeit, die griechischen Notabeln, sowie an alle übrigen christlichen Bewohner des Peloponneses und der Inseln des ägeischen Meeres von jedem Rang und Stande gerichtet haben, war bereits in den öffentlichen Blättern von ganz Europa, die griechischen nicht ausgenommen, erschienen, als zulezt noch die Metropolitan-Bischöfe von Nicäa, Chalcedon, Larissa und Janina, so wie der Großvikar der Patriarchalkirche in Poros, wo wir uns gegenwärtig befinden, eintrafen. Am Tag nach ihrer Ankunft wurden sie eingeladen, sich zu uns zu verfügen, und unsre Unterredung fand am 22. Mai (3. Juni) in Gegenwart der Oberoffiziere der Seemacht Statt, welche die alliirten Mächte in diesen Gewässern stationirt haben.

Wie schmerzlich auch zuvor unsere Empfindungen

gewesen seyn mögen, so wurde unser Schmerz — wir können es Ew. Heiligkeit nicht verhehlen — doch noch erhöht, als wir die Gewißheit erlangten, daß die Sendung jener Prälaten nur den Zweck hatte, uns den Brief vom Monat Febr. zurückzustellen und uns zu gleicher Zeit auf die dringendste Weise aufzufordern, ihnen Hoffnung zu machen, daß die griechische Nation die von Ew. Heiligkeit ertheilten Rathschläge annehmen werde.

Indem wir dieses Schreiben aus ihren Händen zurückempfingen, sezten wir ihnen mit ganzer Aufrichtigkeit die Beweggründe auseinander, warum dem von ihnen beabsichtigten Schritte keine Folge gegeben werden könnte und noch weniger ein den Wünschen Ew. Heiligkeit entsprechender Erfolg. Die Bischöfe, welche Sie mit Ihrem Vertrauen beehrten, haben uns den Wunsch ausgedrückt, eine schriftliche Antwort zu überbringen, und wir nahmen keinen Anstand, sie in Nachstehendem zu ertheilen. Es enthält gewissenhaft die Gedanken, welche wir Punkt für Punkt und in voller Ueberzeugung bei der Unterredung am 22. Mai (3. Juni) entwickelt haben.

Zu tief fühlten wir alle die Rücksichten, welche wir der Stellung der Kirche und Ew. Heiligkeit schuldig sind, um uns zu erlauben, den Inhalt Ihres Schreibens kurz zu wiederholen und die Bedingungen zu erörtern, in deren Erfüllung Ew. Heiligkeit zu Gunsten Griechenlands eine Zukunft erblicken, wie sie seine langen Leiden verdienen, überhaupt eine Zukunft, welche ihm die Bürgschaft der Ruhe und der Sicherheit verleihen würde. Wir beschränken uns darauf, die Aufmerksamkeit von Ew. Heiligkeit und von der heil. Synode auf jene Garantie zu richten, welche Griechenland durch die Gerechtigkeit und das Wohlwollen Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten des Königs von Großbrittanien, des Königs von Frankreich und des Kaisers von Rußland erhalten hat. Wir bitten Sie auch, in frommer Andacht Ihre heiligen Gedanken auf die Wunder zu heften, durch welche der Herr in seiner Barmherzigkeit

zu jeder Zeit und namentlich in den lezten Jahren dieses Volk errettet hat. Umringt und angegriffen einerseits von furchtbaren Armeen, verführt auf der andern Seite durch alle Verordnungen, mittelst welcher Uebelwollen und Verrath die menschliche Schwachheit verführen; überliefert den Rathschlägen der Unerfahrenheit, oft bis an den Rand des Abgrunds getrieben, ist dieses Volk noch da, und es ist nur deßhalb noch da, weil Gott ihm seine Gnade verleiht, in seinem christlichen Glauben die Kraft zu finden, zu kämpfen, den Muth, mit Standhaftigkeit zu dulden, und den Entschluß, lieber unterzugehen, als dem Joche, welches ihre Väter getragen, in welches diese aber nie eingewilligt haben, sich zu unterwerfen. Das Schicksal Griechenlands ist mithin das Werk der Vorsehung, und die Menschen müssen sich den Rathschlüssen derselben nur unterwerfen. Die Griechen sind heute mehr als je davon überzeugt, daß sie dem Ende ihrer Drangsale und der Erfüllung ihrer Wünsche und Hoffnungen nahe sind. Diese Ueberzeugung ist einmüthig und allgemein. Weder die Primaten, noch die Geistlichkeit, noch die Notabeln, noch das Volk, an welche Ew. Heiligkeit sich wenden, haben und können eine andere Ueberzeugung haben, ohne ihre Natur abzulegen, ohne aufzuhören, Menschen und Christen zu seyn. Zu viel Blut wurde vergossen, zu viel Güter des Lebens gingen im Lauf von 8 Kriegsjahren und durch Unglücksfälle, welche dieses Land verödet haben, zu Grunde, als daß es je möglich seyn sollte, irgend eine Ordnung der Dinge wieder herzustellen, welche die Vergangenheit zur Grundlage hätte. Etwas Anderes wäre es, wenn der Märtyrertod des heiligen Patriarchen Gregor, mehrerer Väter der heiligen Synode und der ausgezeichnetsten Männer der Nation Griechenland nicht den Maßstab von Dem gegeben hätte, was es sich selbst schuldig ist, um der Ausrottung zu entgehen, von welcher es seit dem Monat Mai des Jahres 1821 bis zum 6. Juli des vorigen Jahres bedroht war. Verzweiflung lieh ihm Waffen und es vertheidigte sich. Seine Feinde hatten sich zu seinem Untergang

verschworen, und alle ihre Berechnungen haben nur zu seinem Heile beigetragen. Sein Todesurtheil war unterzeichnet, als es, den gebieterischen Gesetzen seiner Lage gehorchend, vor Gott und den Menschen die heilige Verpflichtung übernahm, frei zu leben unter dem Schutz seiner Rechte, und als endlich der Vertrag von London dieser unverletzlichen Verpflichtung eine feierliche Sanktion verlieh.

Es würde überflüssig seyn, hier in weitläufigere Erörterungen einzugehen. Thatsachen, welche dafür zeugen und der ganzen Welt vor Augen liegen, entheben uns derselben.

Im Namen und Auftrag der Nation, welche uns die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen hat, müssen wir Ew. Heiligkeit bitten, uns Ihren Segen zu geben und von uns zu glauben, daß wir unwandelbar den Grundsätzen unsrer heiligen Religion treu bleiben werden. Wir werden uns immer glücklich schätzen, so oft es Gott gefallen wird, Ew. Heiligkeit in eine Lage zu versetzen, wo Sie uns Wohlthaten erzeigen können, welche Sie allen Kindern der heiligen Kirche, deren Oberhaupt Sie sind, schuldig sind.

Wir haben Gegenwärtiges den Metropolitanbischöfen von Nicäa, Chalcedon, Larissa und Janina, so wie dem Großvikar der Patriarchalkirche eingehändigt, und schließen, indem wir wiederholt unser Bedauern aussprechen, daß ihre Bemühungen, die Befehle Ew. Heiligkeit zu vollziehen, keinen bessern Erfolg haben konnten.

Poros, 28. Mai (9. Juni.) 1828. Präsident: J. A. Capodistrias. Staatssekretär: S. Trikupis.

Die Regentschaft, die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes erkennend und von vielen Seiten her dringend um Abhülfe ersucht, sezte in den ersten Monaten nach ihrer Ankunft eine größtentheils aus Geistlichen bestehende Kommission nieder, welche den Auftrag hatte, den Zustand der griechischen Kirche zu untersuchen und Mittel zur Abhülfe des gegenwärtigen

Nothstandes vorzuschlagen; namentlich aber war dieser Kommission befohlen, über etwaige Bildung einer permanenten Synode für geistliche Angelegenheiten, die, wie es scheint, von vornherein in den Absichten der Regentschaft lag, ihr Gutachten abzugeben. Die Kommission schilderte den Verfall der Kirche mit traurigen Farben und erklärte sich hinsichtlich der lezten Frage beistimmend und im Sinne der Regentschaft.

Nun wurde auf der einmal betretenen Bahn weiter fortgearbeitet. Auf Befehl der Regentschaft legte der damalige Kultminister Trikupis und der Ministerialrath Konstantin Schinas sämmtlichen angestellten und auch vielen nichtangestellten, in Griechenland anwesenden Bischöfen privatim und im Stillen die Frage vor: was sie hinsichtlich einer in Griechenland zu errichtenden von Konstantinopel unabhängigen geistlichen Synode dächten? Es wird versichert, daß sämmtliche Bischöfe, an welche die Frage gerichtet war, der beabsichtigten Maßregel in schriftlichen Antworten ihre Zustimmung gaben.

Während noch die stillen Unterhandlungen und Berathungen über die Sache im besten Gange waren, wurde es, wahrscheinlich durch die Redseligkeit eines Ministers, im Volke ruchbar, womit man umgehe. Nun bildete sich auch alsobald von verschiedenen Seiten her eine Opposition gegen den ganzen Plan, und die bekannte, der Regentschaft stets feindselig gesinnte kapodistrianisch-kolokotronische Partei begann die gerade auf diesen Punkt äußerst erregbaren Gemüther durch die Vorspieglung aufzuwiegeln, daß die Regentschaft

damit umgehe, die griechische Religion umzustürzen und dagegen die römisch-katholische einzuführen. Umherziehende Mönche und Priester predigten den Widerstand gegen die beabsichtigten Neuerungen, und auch der russische Gesandte that mißbilligende Aeußerungen, obwohl Dieß eben ihm am wenigsten zuzukommen schien, da ja in Rußland selbst schon längst zu Abschneidung fremden Einflusses in kirchlichen Dingen, und wohl auch um die Geistlichkeit in gehöriger Unterwürfigkeit zu halten, eine ähnliche Maßregel durchgesezt worden war. Die öffentlichen Blätter begannen ebenfalls die Sache zu erörtern; der Chronos, das Blatt der Kapodistrianer, sprach ganz im Sinne des russischen Gesandten; die anderen Blätter behandelten die Frage im Sinne französischer Centralisationsideen, allein auch hier wieder die Gelegenheit wahrnehmend, auf Berufung einer Nationalversammlung zu dringen, damit diese über einen so wichtigen Gegenstand entscheide.

Während noch die Parteien die Maßregel hin und her besprachen und dieselbe in ihrem Sinne auszubeuten trachteten, ereignete sich ein Vorfall, der die Regentschaft bestimmte, die Frage zu einer schnellen Entscheidung zu bringen. Der Patriarch von Konstantinopel, durch die kapodistrianisch-russische Partei von den kirchlichen Neuerungsplanen der Regentschaft in Kenntniß gesezt und zum Handeln aufgefordert, hatte den Metropoliten von Larissa veranlaßt, einen Bischof nach Zeituni zu schicken, damit derselbe von diesem dem griechischen Königreich einverleibten Bisthum,

das früher zu dem Sprengel von Larissa gehört hatte, Besitz nehme. In dem Einsetzungspatente nennt der Bischof von Larissa jene Einweisung eine oberherrliche Handlung, und trägt dem Bischof auf, zu beherrschen und zu verwalten allen heiligen Besitz der Eparchie, beweglichen und unbeweglichen, alle Kirchen und alle Klöster, daß er alle Einkünfte und Gerechtsame vollständig und unverkümmert empfangen solle nach der Gewohnheit, daß die Priester ihm bezahlen sollen die kanonischen und freiwilligen Gaben und die Reisegelder, die Weltlichen aber die Abgaben von den Familien, Festen, Liturgien, Seelenmessen u. s. w. Wer dagegen handelt, soll als ein Schwacher und Unverständiger betrachtet werden. Er wird den Zorn Gottes erfahren und von uns den schwersten Strafen unterworfen werden. Denn die Liebe und der Gehorsam gegen Gott wird auf uns bezogen, und durch uns auf Christus, dessen Abbild die Erzpriester auf Erden sind."

Nach einer solchen Herausforderung blieb nun freilich der Regentschaft, die es versäumt oder verschmäht hatte, sich mit dem Patriarchen von Konstantinopel auf irgendwelche Art gütlich zu verständigen, nichts Anderes übrig, als auch ihrerseits zu handeln, wofern sie nicht ihren ganzen Plan, an dessen Durchsetzung ihr besonders viel gelegen schien, wieder aufgeben wollte; denn es hatte sich ja nun zur Genüge herausgestellt, daß von Seiten des Patriarchen, der sich, wie man leicht denken kann, durch die erfahrne gänzliche Hintansetzung beleidigt fühlen mußte,

eine freiwillige Zustimmung zu der von der Regentschaft beabsichtigten Maßregel nicht zu erwarten war. Sie berief sofort auf den 15. (27.) Juli eine Versammlung sämmtlicher in Griechenland angestellter, zum Theil auch nur anwesender Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe nach Nauplia, um von denselben in offizieller Weise die Bestättigung Dessen zu erhalten, was sie bereits privatim gut geheißen hatten. Zur Leitung der Verhandlungen ward eine aus dem Staatssekretär und den beiden Ministerialräthen des Kirchen- und Schulwesens bestehende Kommission niedergesezt, die jedoch der Berathung selbst nicht beiwohnte, sondern sich, um nicht den Debatten den Anschein der Unfreiheit zu geben, bei dem Beginn derselben zurückzog. Ueber die Verhandlung selbst ward folgendes Protokoll aufgenommen, das die Zustimmung von zwei und zwanzig versammelten Erzbischöfen und Bischöfen zu der von der Kommission beantragten Maßregel enthielt:

„Heute, den 15. (27.) Juli um 10 Uhr vor Mittag, erschienen vor der durch allerhöchstes Rescript vom 13. d. M. zur Leitung der Verhandlungen mit den einberufenen und respective eingeladenen ehrwürdigen Herren Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen der griechischen Kirche des Königreichs niedergesezten Kommission, bestehend aus dem Staatssekretär des Kirchen- und Schulwesens, Herrn Sp. Trikupi, und den beiden Ministerialräthen des genannten Ministeriums, Konstantin Demetrius Schinas und Scarlatos D. Byzantios, die unterzeichneten Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe.

Den Erschienenen wurde der Zweck ihrer Einberufung und Einladung zuerst durch den Vorstand der Kommission,

und dann auch noch durch die beiden Ministerialräthe eröffnet, und denselben weitläufig auseinandergesezt, daß „die Staatsregierung beabsichtige, den Zustand der griechischen Kirche auf jede Weise zu verbessern und für alle Zeiten zu sichern; daß die Staatsregierung namentlich darnach strebe, der griechischen Kirche wieder jene durchaus nothwendige würdige äußere Stellung zu geben, welche sie in den Zeiten vor der Eroberung des Landes gehabt habe, und im Interesse der griechischen Religion selbst wieder einnehmen müsse, und daß die Hauptmittel zur Erreichung jenes großen Zieles, gewissermaßen die Grundlage von allem Uebrigem, folgende beide sind: 1) die feierliche und unabänderliche Erklärung der faktisch schon bestehenden Unabhängigkeit der griechischen Kirche von jeder fremden Gewalt, hinsichtlich ihrer äußeren Stellung (unbeschadet der Einheit des Dogma, wie solches von allen Kirchen des morgenländischen Ritus von Jeher anerkannt worden ist); 2) die Niedersetzung einer vom König zu ernennenden permanenten heiligen Synode als höchsten geistlichen Gewalt, nach dem Beispiele der russischen Kirche.“

„Wiewohl nun schon die unterm 15. (27.) März zur Untersuchung des Zustandes der griechischen Kirche niedergesezte Kommission, sowie das Gesammtministerium, sich einstimmig dafür ausgesprochen haben, so gedenke dennoch die Staatsregierung keinen definitiven Schritt zu thun, ehe sie vorher auch noch die individuelle Ansicht der ehrwürdigen Prälaten, als der Vorsteher der Geistlichkeit der griechischen Kirche, über jene beiden Fragen eingeholt und wahrgenommen habe, und dieß sey eben der Zweck ihrer Einberufung und Einladung gewesen.“

Nachdem die unterzeichneten Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe alles Dieses vernommen haben, überlegten sie lange die Sache.

Darauf bemerkte der Staatssekretär des Kirchen- und Schulwesens den versammelten Herren, daß sie sich mit Ruhe und allein über diese Gegenstände berathen könnten,

weil es erforderlich wäre, daß ihre Meinung aus reinem Gewissen und freier Ueberzeugung hervorgehe, und zu diesem Ende entfernten sich auch wirklich die Mitglieder der Kommission aus dem Zimmer der Berathung.

Auf Einladung der Versammlung kehrte nach geraumer Zeit die Kommission zurück, und gab über die der Berathung unterworfenen Gegenstände neue Erläuterungen, die von der Versammlung selbst veranlaßt wurden, welche noch einmal verlangte, die vorgelegten Fragen allein überlegen zu dürfen.

Daher entfernte sich wieder die Kommission, kehrte erst nach langer Zeit zurück, und erhielt zur Antwort von Seiten der Versammlung, daß die vorgelegten Fragen mit ihrer innern Ueberzeugung vollkommen übereinstimmten, daß folglich die Versammlung sehnlich wünsche, daß es von der Staatsregierung feierlich ausgesprochen werden möge:

1) daß die orthodoxe, morgenländische, apostolische Kirche des Königreichs Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt anerkennt, als den Stifter des christlichen Glaubens, unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, frei und unabhängig von jeder andern Gewalt ist, unbeschadet der Einheit des Dogma, wie solches von allen orthodoxen, morgenländischen Kirchen von Jeher anerkannt worden ist; was aber die Leitung und Verwaltung der Kirche betrifft, welche nur dem königlichen Throne angehören, so erkennt sie, weil es den Kirchengesetzen durchaus nicht zuwiderläuft, Se. M. den König von Griechenland als ihr Oberhaupt an.

2) Daß eine bloß aus Prälaten bestehende und vom Könige zu ernennende permanente Synode eingesezt werden möge, welche, den Kirchengesetzen gemäß, die kirchlichen Angelegenheiten leiten soll.

Dieses Protokoll wurde vom Ministerialrath C. D. Schinas vorgelesen und von sämmtlichen Anwesenden

genehmigt und unterschrieben. Die Sitzung endigte sich um 4 Uhr nach Mittag.

Nauplia, den 15. Juli 1833.

Kyrillos, Met. v. Korinth. Jakob, M. v. Euböa.
Gerasimus, M. v. Aegina und Hydra.
Paisios, M. v. Theben.
Dionysios, M. v. Rheon und Prastos. Kyrillos, gew. Metr. von Larissa, g. Stellv. v. Elis.
Nicodemos, M. v. Kea und Thermia.
Jonas, B. v. Damala, g. St. v. Nauplia.
Neophytos, Bischof v. Talanti u. geistl. Stellv. v. Athen.
Agathangelos, gewesener M. v. Ankyra.
Makarios, gew. M. v. Silivria.
Dionysios, M. v. Tripolis.
Kyrillos, B. v. Karyoupolis.
Ignatz, B. v. Adramerion.
Paisios, B. v. Eläa und gew. St. der messenischen Festungen.
Meletios, B. von Metra und g. Stellv. v. Argos.
Anthimos, B. v. Heliopolis.
Joannikios, B. v. Rethymna.
Gregorios, B. v. Eudokias.
Prokopios, gew. Bischof v. Paramythia.
Gregorios, gew. B. v. Mendenitza, gew. Stellv. v. Salona.
Für den Bischof von Moschonisi (Bartholomäus) der Metrop. von Larissa.

Die Kommission
S. Tricoupi.
C. D. Schinas.
Scarl. D. Byzantios.

Da nicht gleich auf den ersten Tag der Zusammenberufung alle griechischen Bischöfe erschienen waren, so wurden am 16., 21. und 26. Juli noch drei weitere

Versammlungen gehalten, in welchen die nachträglich Ankommenden ebenfalls ihre Zustimmung zu den bereits von der Mehrzahl gefaßten Beschlüssen gaben, worüber ebenfalls jedesmal ein besonderes, mit dem ersten zusammenstimmendes Protokoll aufgenommen wurde. Sobald sich die Regentschaft im Besitze dieser Protokolle sah, welche die Zustimmung aller griechischen Prälaten zu der längst von ihr beschlossenen Maßregel enthielten, so erließ sie folgende Deklaration, die uns über die nunmehrigen Verhältnisse der Kirche des Königreichs Griechenland vollkommenen Aufschluß gibt:

Declaration über die Unabhängigkeit der griechischen Kirche.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Wir haben nach dem einstimmigen Wunsche der hier versammelten Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe Unseres Reiches, die Unabhängigkeit der griechischen Kirche aussprechen und eine permanente Synode anordnen zu wollen, sowie nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die orthodoxe, morgenländische, apostolische Kirche im Königreiche Griechenland, indem sie geistig kein anderes Haupt als den Stifter des christlichen Glaubens, Unseren Herrn und Heiland Jesum Christum, anerkennt, hinsichtlich der Leitung und Verwaltung der Kirche aber den König von Griechenland zu ihrem Oberhaupte hat, ist frei und unabhängig von jeder andern Gewalt, unbeschadet der Einheit des Dogma, wie solches von allen orthodoxen morgenländischen Kirchen von Jeher anerkannt worden ist.

Art. 2. Die höchste geistliche Gewalt ruht, unter der Oberhoheit des Königs, in den Händen einer permanenten heiligen Synode.

Der König bezeichnet durch die organische Verordnung das Staatsministerium, welches diese Oberhoheitsrechte auszuüben hat, und welchem die Synode in dieser Beziehung untergeordnet ist.

Sie hat ihren Sitz an jenem der Staatsregierung, und führt ein eigenes Siegel, bestehend in dem aus dem Staatssiegel zu nehmenden griechischen Kreuze mit der Umschrift: „Heilige Synode des Königreichs Griechenland".

Art. 3. Die Synode besteht aus fünf Mitgliedern.

Diese sind ein Präsident und wenigstens zwei Räthe. Die beiden übrigen Mitglieder können ebenfalls Räthe seyn; die Staatsregierung behält sich jedoch vor, nach ihrem Ermessen statt derselben einen oder zwei Beisitzer zu bestimmen.

Außerdem können ein oder zwei Suppleant-Räthe oder Beisitzer ernannt werden, welche jedoch erst im Verhinderungsfalle eines aktiven Mitgliedes Zutritt haben.

Die Ernennung geschieht durch die Staatsregierung.

Art. 4. Der Präsident und die Räthe sollen Metropoliten, Erzbischöfe oder Bischöfe, die Beisitzer aber Presbyter oder Hieromonachen seyn.

Jeder Jahr ist zu einer neuen Ernennung zu schreiten. Die alten Mitglieder können jedoch wieder ernannt werden.

Jeder aktive Rath und Beisitzer erhält, außer dem ihm von seinem Kirchenamte ohnedieß schon zukommenden Gehalte, noch eine Zulage für die Dauer dieser Funktion.

Art. 5. Der Geschäftsgang ist kollegialisch.

Bei Berathungen entscheidet die Majorität. Bei Gleichheit der Stimmen hat der Präsident eine entscheidende Stimme.

Alle Mitglieder haben den Beschluß zu unterschreiben.

Ist eines oder mehrere anderer Ansicht, so können sie im Sitzungsprotokoll die Gründe ihrer abweichenden Meinung niederlegen.

Art. 6. Der Synode beigegeben ist ein von der Staatsregierung zu ernennender Staats-Prokurator und Sekretär.

Das übrige Kanzlei-Personal wird von der Synode bestellt, von der Staatsregierung aber bestätigt.

Art. 7. Der Sekretär ist Vorstand der Synodal-Kanzlei und führt das Sitzungsprotokoll.

Er ist berechtigt, an den Berathungen Antheil zu nehmen, ohne jedoch eine entscheidende Stimme zu haben.

Der Staatsprokurator hat allen Sitzungen der Synode beizuwohnen und bei derselben die Staatsregierung zu repräsentiren.

Jeder in seiner Abwesenheit gefaßte Beschluß ist ungiltig.

Auch hat derselbe das Recht, aus Auftrag einer königlichen Behörde oder auch von Amtswegen Anträge an die Synode zu stellen, worüber diese unverzüglich berathen und Beschluß fassen muß.

Art. 8. Von dem Präsidenten, den Räthen und Beisitzern ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam den Ge-„setzen des Königreichs, gewissenhafte Verwaltung des „mir anvertrauten Amtes, treue Bewahrung der Rechte „und Freiheiten der orthodoxen morgenländischen apo-„stolischen Kirche im Königreiche Griechenland, Aufrecht-„haltung ihrer Unabhängigkeit von jeder auswärtigen „Gewalt, gewissenhafte Beförderung des Wohles dersel-„ben, mit sorgfältiger Entfernung aller Nebenrücksichten, „und pünktliche Erfüllung aller und jeder mit meinem „Amte übernommenen Pflichten.“

Von dem Staatsprokurator, Sekretär und dem übrigen Kanzlei-Personal ist der gewöhnliche Beamteneid zu leisten.

Der Präsident, die Räthe und Beisitzer, der Staats-Prokurator und Sekretär leisten den Eid in die Hände des Königs, das übrige Kanzleipersonal aber in einer Sitzung der Synode.

Art. 9. In allen inneren Angelegenheiten der Kirche handelt die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt.

Wegen der hoheitlichen Oberaufsicht der Staatsgewalt

über alle innerhalb des Staates vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse ist dieselbe jedoch berechtigt, von dem Verhandelten Einsicht zu nehmen, und vor Einholung der Genehmigung der Staatsregierung (des Placet) darf kein Synodalbeschluß bekannt gemacht oder vollzogen werden.

Im Eingange der Ausschreibung solcher Beschlüsse ist jederzeit der erhaltenen Genehmigung Erwähnung zu thun.

Art. 10. Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehören, unter den in Art. 11, 12 und 17 anzugebenden näheren Bestimmungen:

1) die Glaubenslehre,
2) die Form und Feier des Gottesdienstes,
3) die geistliche Amtsführung,
4) der religiöse Unterricht,
5) die Kirchendisciplin,
6) die Prüfung und Ordination der Kirchendiener,
7) die Einweihung der zum Gottesdienste gehörenden Geräthschaften und Gebäude, und
8) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Dogmen, dogmatischen Büchern und ihrer darauf gegründeten Verfassung.

Art. 11. Die Synode wacht für die Reinerhaltung der von der morgenländischen Kirche angenommenen Dogmen, und namentlich über den Inhalt der zum Gebrauche der Jugend oder der Geistlichkeit bestimmten und von religiösen Gegenständen handelnden Bücher, und ersucht, sobald sie mit Gewißheit erfährt, daß irgend Jemand die Kirche des Reiches, sey es durch neue Lehre, durch Proselytenmacherei oder auf sonstige Weise zu stören beginnt, die weltliche Gewalt, dem Uebel, den weltlichen Gesetzen gemäß, zu steuern.

Art. 12. Die Synode wacht ferner für die genaue Befolgung der geistlichen Verordnungen und Gebräuche,

für die gute Ordnung der Kirche und der kirchlichen Ceremonien, sowie für den Kultus überhaupt; sie hat alles Dasjenige, was zur Beobachtung des Anstandes der Geistlichkeit sowie zu ihrer Verbesserung dienen kann, zu verordnen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Geistlichen sich nicht, gegen das Verbot der geistlichen und weltlichen Gesetze, in weltliche Dinge mischen oder auch nur irgend Antheil daran nehmen.

Art. 13. Alle Angelegenheiten der Kirche, welche zwar die Kirche, nicht aber das Dogma selbst betreffen, welche vielmehr, ohne jedoch zu den rein weltlichen Dingen zu gehören, irgend eine Beziehung auf den Staat und auf das weltliche Wohl der Einwohner haben, sind ebenfalls von der Zuständigkeit der Synode; allein ohne Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung darf keine einseitige Anordnung von derselben getroffen werden.

Die Staatsgewalt ist sogar berechtigt, nicht allein von allen solchen Anordnungen Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

Art. 14. Solche Gegenstände gemischter Natur (Art. 13) sind unter anderen insbesondere:

1) Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Zeit, Ort, Anzahl 2c.;
2) die Errichtung und Abschaffung oder Beschränkung klösterlicher Einrichtungen;
3) die Anordnung, Beschränkung oder Abschaffung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Ceremonien, Prozessionen, Feiertage und dergleichen mehr;
4) die Besetzung der Kirchenämter und die Ertheilung der Erlaubniß zu Priester- und Diakonen-Weihen;
5) die Eintheilung der Sprengel der verschiedenen kirchlichen Behörden;
6) Anordnungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;

7) Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in sofern sie zu gleicher Zeit auf kirchliche Anstalten Bezug haben;
8) außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, zumal wenn dieselben an Werktagen oder außerhalb der Kirche statt haben sollen;
9) Ehegesetze, in sofern sie den bürgerlichen Vertrag nicht betreffen.

Art. 15. Von der Synode beschlossene und von der Staatsregierung bestätigte Verordnungen über Gegenstände gemischter Natur haben Gesetzeskraft, und sind im Regierungsblatt von der Staatsregierung als solche zu publiciren.

Art. 16. Alle Bischöfe des Königreichs stehen unter der Oberaufsicht der Synode, erhalten von ihr Befehle, und berichten ihr Alles, was auf die Wirksamkeit der Synode Bezug hat.

Die Zahl und Ausdehnung der Bisthümer ist nach Vernehmung der Synode von der Staatsregierung zu bestimmen.

Die Bisthümer sollen auf gehörige Weise dotirt, und die Erzbischöfe und Bischöfe auf Vorschlag der Synode von der Staatsregierung ernannt, und nach Vernehmung der Synode, jedoch nur in den kanonischen Fällen, versezt, quiescirt oder zur Strafe ganz entsezt werden.

Wegen Eintheilung und Dotation der Pfarreien, sowie wegen Ernennung zu denselben und zu anderen geistlichen Aemtern wird durch besondere Verordnungen Vorsorge getroffen werden.

Art. 17. In rein geistlichen Dingen übt die Synode die höchste Gerichtsbarkeit über die gesammte Geistlichkeit, und nach den Bestimmungen der Art. 10, Num. 8 auch über die Laien aus. Ihre Entscheidungen können jedoch erst nach erlangter Bestätigung der Staatsregierung und den bestehenden Gesetzen gemäß in Vollzug gesezt werden.

In weltlichen Dingen stehen die Geistlichen unter den weltlichen Gesetzen und unter den weltlichen Civil- und Strafgerichten.

Art. 18. Als weltliche, nach weltlichen Gesetzen zu

beurtheilende und ausschließlich von der weltlichen Gewalt anzuordnende und zu richtende Gegenstände sind zu betrachten:

1) Verträge, testamentarische Dispositionen und andere bürgerliche Handlungen der Geistlichen;
2) Bestimmungen über bewegliche und unbewegliche Güter, Renten, Nutzungen und sonstige Rechte der Kirchen, Klöster und geistlichen Personen;
3) Verordnungen und Erkenntnisse über alle bürgerlichen und als gemeine Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen zu betrachtende Handlungen der Geistlichen;
4) Ehegesetze, in sofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
5) Anordnungen über die Einrichtung der Geburts-, Sterbe- und Trauungsbücher als Register des Civilstandes, ferner über die Einrichtung und Beweiskraft der Kirchenbücher und anderer pfarramtlichen Dokumente; endlich
6) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen- und geistlichen Gebäude.

Art. 19. Mit auswärtigen weltlichen oder geistlichen Behörden darf weder die Synode noch eine andere geistliche Behörde oder ein einzelner Geistlicher in Korrespondenz oder in irgend ein anderes unmittelbares Verhältniß treten.

Jede solche Korrespondenz geht durch das zuständige Staatsministerium.

Art. 20. So lange die geistliche Gewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreitet, hat dieselbe ein Recht auf den Schutz der weltlichen Gewalt, und alle königlichen Behörden sind verbunden, bei nachgewiesenen Verletzungen ihrer Rechte, auf deren Anrufen sie zu schützen und zu unterstützen.

Art. 21. Jeder Grieche, welcher sich gegen die bestehenden Verordnungen durch die geistliche Gewalt beschwert glaubt, ist befugt, den landesfürstlichen Schutz anzurufen.

Eine solche Beschwerde gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann direkt bei der Staatsregierung, oder auch bei jeder Verwaltungsstelle angebracht werden; sie ist von dem zuständigen Staatsministerium untersuchen zu lassen, und nur nach Vernehmung der Synode zu verbescheiden, eilige Fälle ausgenommen, in welchen auch schon vor der Vernehmung der Synode die angefochtene Verfügung von dem genannten Staatsministerium sistirt werden kann.

Art. 22. Die Staatsregierung kann bei feierlichen Anlässen durch Weisungen an die Synode öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

Auch ist dieselbe berechtigt, unter königlichem Schutze allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, die deßfalls nothwendigen Anordnungen zu treffen, namentlich auch deren Präsidenten und Sekretäre zu ernennen, ohne sich jedoch in das Dogma selbst einzumischen.

Art. 23. Der Präsident, Staatsprokurator und die Räthe der Synode, auch die Suppleanträthe nicht ausgenommen, haben den Rang der Staatsräthe, die Beisitzer und der Sekretär aber den der Ministerialräthe.

Der Präsident und Staatsprokurator haben, der kollegialen Ordnung gemäß, den Vortritt vor den Räthen.

Art. 24. Bei kirchlichen Ceremonien werden die Bischöfe zuerst für den König und dann auch für die Synode beten mit den Worten:

„Herr, gedenke zuerst unserer heiligen Synode, die du ꝛc.

Das Staats-Sekretariat des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge beauftragt.

Nauplia, den 4. August (23. Juli) 1833.

Im Namen des Königs
die Regentschaft

Graf v. Armansperg Prdt., v. Maurer, v. Heideck.

Die Staats-Sekretäre, S. Trikoupis Prdt.
A. Maurokordatos, G. Psyllas, G. Praides,
J. Koletti, v. Schmalz.

Etwa vierzehn Tage später nach Erlaß dieser Deklaration erschien eine Verordnung, die den theilweise schon in der Deklaration festgesezten Geschäftsgang der Synode noch näher regelte. In denjenigen Fällen, die der Staatsregierung von minderer Bedeutung zu seyn schienen, sollte das Vidit des Staatsprokurators hinreichend seyn, um einem von der Synode gefaßten Beschluß staatsrechtliche Gültigkeit zu verleihen und ihn in Vollzug setzen zu dürfen. Bei wichtigeren Fällen, die namentlich aufgeführt waren, sollte die Erlaubniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens eingeholt werden; die wichtigsten wurden dem Könige selbst zur Entscheidung vorbehalten.

Im Monat November des gleichen Jahrs erfolgte die Eintheilung der Diöcesen des Reichs. Ihre Anzahl sollte zehn seyn. Jeder Kreis sollte eine Diöcese bilden; je am Sitze des Nomarchen sollte auch der Bischofssitz seyn. Nun präsentirten sich aber, während doch bloß zehn Bisthümer einzurichten waren, nach und nach 53 im Lande befindliche, theils längst einheimische, theils eingewanderte Bischöfe, und baten um Versorgung. Man schuf daher noch 40 provisorische Bischofssitze mit der Bestimmung, daß im Falle der Erledigung eines dieser provisorischen Bisthümer dasselbe nicht mehr durch einen Bischof zu besetzen, sondern mit demjenigen Bisthum, das bisher seinen Sitz in der Kreishauptstadt hatte, zu vereinigen sey. Nachdem auf diese Weise für die höhere Geistlichkeit gesorgt war, sollten auch die Verhältnisse der niedern

Geistlichkeit näher regulirt werden. Die in der Regentschaft eingetretene Spaltung verhinderte jedoch die Ausführung des Vorhabens, und die Sache ward bis auf Weiteres vertagt.

Zur Unterstützung der in den Kreishauptstädten eingesezten Bischöfe wurden endlich durch Verordnung vom 8. (20.) Jan. 1834 noch zwei geistliche Würden geschaffen, oder vielmehr, da sie der griechischen Kirche nie fremd gewesen waren, wieder ins Leben gerufen; es waren die Würden eines Protosynkellos und eines Archidiakonus. Der erste sollte des Bischofs geistlicher Rath und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Bischofs dessen gesetzlicher Vikarius seyn; der andere sollte das Amt eines Sekretärs und Archivars versehen. Beide hatten bei kirchlichen Festlichkeiten dem Bischof zu assistiren. Demgemäß wurden ganz nach der Weise der bischöflichen Ernennungen auf den Vorschlag und die Präsentation der Synode für das Königreich Griechenland zehn Protosynkellen und zehn Archidiakone ernannt, die gleich den Bischöfen den Eid der Treue in die Hand des Staatsekretärs des Kirchen- und Schulwesens oder des von ihm delegirten Nomarchen, den kirchlichen Eid aber in die Hand der heiligen Synode oder eines von ihr delegirten Kreisbischofs abzulegen hatten.

Nachdem wir der Reihe nach die wichtigsten Aktenstücke aufgezählt, auf welchen die nunmehrige Organisation des Königreichs Griechenland beruht, haben wir noch Einiges, was sich zunächst daran

knüpfte, so wie die verschiedenen Beurtheilungen, welche die Gesammtmaßregel erfuhr, in der Kürze zu erwähnen. Zwei Tage nach Bekanntmachung der oben angeführten Deklaration vom 6. Aug. (25. Juli) 1833 wurde die erste heilige Synode ernannt. Präsident ward der Metropolit von Korinth, Kyrillos, Staatsprokurator der Ministerialrath Konstantinos Schinas; Mitglieder oder Räthe die Metropoliten Poisios von Theben und Zakkaria von Santorin; der Exmetropolit von Larissa, Kyrillos, und der Bischof Joseph von Andrussa; Sekretär der Priester Theokles Pharmakides. Die Synodalräthe sollten für die Dauer ihrer Funktionen besoldet werden.

Zwei Tage nach Ernennung der Synode wurde dieselbe mit großer Feierlichkeit eingesezt. Unter dem Donner der Kanonen von den Forts und der im Hafen liegenden Schiffen ward ein Festgottesdienst gehalten, dem eine große Menge Volks zuströmte, und bei welchem auch die fremden Gesandtschaften anwesend waren. Nur der russische Gesandte sammt dem ihm untergebenen Personale ließ sich an diesem Tage nirgends erblicken und schien durch Vermeidung des Festes seine Mißbilligung des gethanen Schrittes an den Tag zu legen. Dagegen bezeigte die großbritannische Regierung bald nach Einsetzung der Synode in einer eigenen an die Regentschaft gerichteten Depesche ihren Glückwunsch zu der glücklichen Durchführung der Maßregel. Freilich ist, wenn es sich von einer unparteiischen, vorurtheilslosen Beurtheilung derselben handelt, auf diese Glückwunschbezeigung

der englischen Regierung, durch welche die Regentschaft einigermaßen für das Mißfallen des russischen Gesandten entschädigt wurde, kein großes Gewicht zu legen, indem ohne Zweifel die englische Regierung in der Lossagung der königlich-griechischen Kirche von dem Patriarchenstuhl zu Konstantinopel eine Schmälerung des russischen Einflusses erblicken mochte. Was den Patriarchen selbst betrifft, so erhob er, so viel bekannt ist, keine weiteren Schwierigkeiten gegen die neu errichtete Synode. Bei der Masse des Volkes jedoch, das überhaupt jeder Neuerung in religiösen Dingen abhold ist, war die ganze Maßregel besonders wegen des an die Spitze der Kirche gestellten lateinischen Fürsten Anfangs ganz unpopulär; indessen zeigte sich für den Augenblick nirgends eine Bewegung oder ein förmlicher Widerstand, obgleich es nicht an Aufreizungen fehlte.

Die liberalen Tagesblätter und alle Diejenigen, welche die protestantischen Ideen von der gänzlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat in sich aufgenommen hatten, schenkten schon zum Voraus der Maßregel ihren vollen Beifall. In ihren Raisonnemens ward stets die nothwendige Unabhängigkeit der Kirche von einer äußern, d. h. ausländischen Macht in den Vordergrund gestellt, hiedurch aber die totale Abhängigkeit derselben von dem Staate, d. h. von der Regierung, welche gemäß jenen Ideen die Kirche zu ihrem bezahlten Funktionär zu machen sucht, nur schlecht verhüllt. Da Hellas unabhängig sey, schrieb unter Anderm der Helios, so könne seine

Kirche nicht von einer ausländischen Synode und nicht von einem Patriarchen abhangen, der unter dem Einflusse des Sultans stehe. Aufstellung einer Nationalsynode sey somit unumgänglich. Der Klerus, der sich der Revolution so treu angeschlossen, habe Ansprüche auf Pflege; darum solle er nicht von Zehnten und freiwilligen Geschenken leben, sondern gleich den Richtern vom Staate bezahlt werden; da Jesuiten sich in die Schulen und die Bildung des Abendlandes gemischt hätten, und ein Aehnliches auch für Griechenland zu befürchten wäre, so müsse aller Einfluß, alles Einschreiten der geistlichen Behörden in Organisirung und Führung der Lehranstalten verhindert werden; da die kirchlichen Gebräuche den Verkehrsgeschäften keinen Eintrag thun dürfen, so müßte die Zeit der Feste, Prozessionen und andere Umänderungen, welche die Synode etwa machen werde, unter der Aufsicht der königlichen Nomarchen stehen. Es ist der Weg, ruft der Helios aus, den Klerus wieder zu der Würde zu erheben, den er unter den byzantinischen Kaisern gehabt! Und beistimmend sezt die Athene hinzu: wer daran zweifeln wollte, der solle nur die Kirchengeschichte nachlesen.

Andrerseits wurden die mancherlei Bedenklichkeiten und nachtheiligen Seiten, welche eine solche durchgreifende Neuerung darbot, nicht verschwiegen, und namentlich wurde der Grad der Unabhängigkeit, den die griechische Kirche nach der neuen Einrichtung besaß, mit der Stellung der russischen Kirche, so-wie mit der des protestantischen baierischen Oberkonsistoriums

mannigfach verglichen. Was die russische Synode betrifft, nach deren Vorbild die griechische gebildet wurde, so haben auch dort die Mitglieder dem Kaiser einen sehr strengen Eid der Treue zu leisten, und außerdem kommt bei derselben dem kaiserlichen Prokurator ausdrücklich eine verneinende Stimme, ein Veto, zu. Dieß ist nun zwar in der Deklaration über die Unabhängigkeit der Kirche nicht ausgesprochen, aber nur schlecht verhüllt. Denn wenn in Artikel 9 der Deklaration im ersten Satze gesagt ist, daß in allen inneren Angelegenheiten der Kirche, zu welchen nach Art. 10 die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Unterricht, die Kirchendisziplin u. s. w. gehören, die Synode unabhängig von der weltlichen Gewalt handle, so wird Dieß durch den unmittelbar nachfolgenden Satz sogleich wieder aufgehoben, indem die Staatsgewalt „nach der hoheitlichen Aufsicht über alle innerhalb des Staats vorfallenden Handlungen und Ereignisse," nicht bloß von den über solche reinkirchlichen Gegenstände gepflogenen Verhandlungen „Einsichtsnahme" durch den Staatsprokurator sich vorbehielt, sondern auch bei solchen Synodalbeschlüssen, die sich einzig mit den als innere Kirchenangelegenheit bezeichneten Gegenständen befassen, gemäß der an die Deklaration angehängten Geschäftsordnung das Vidit des Staatsprokurators „zu Bekanntmachung und Vollzug des Synodalbeschlusses" erforderlich ist. Die Verweigerung dieses Vidit, für

dessen Ertheilung der Staatsprokurator persönlich verantwortlich gemacht ist, hat somit ganz die Wirkung des Veto, das dem Prokurator der russischen Synode ausdrücklich und ohne die in der Deklaration über die „Unabhängigkeit“ der griechischen Kirche versuchte Verhüllung zukommt.

Etwas geringere Aehnlichkeit hat die griechische Synode allerdings mit dem protestantisch-baierischen Oberkonsistorium, mit welchem man sie ebenfalls zusammenzustellen pflegte. Zwar findet sich die sogenannte Unabhängigkeit der Kirche mit ihrer Unterordnung unter das Ministerium des Innern, die Ausscheidung des Reinkirchlichen, Gemischtkirchlichen, Weltlichen, die Besetzung aller Kirchenämter durch das Staatsoberhaupt in der Deklaration ungefähr ebenso wie in der Ordnung des protestantisch-baierischen Oberkonsistoriums bis auf die Erklärung des römisch-katholischen Königs zum Oberhaupte — hier der protestantischen, dort der orthodox-griechischen Kirche. Allein das baierische Konsistorium besteht nicht bloß aus Geistlichen, sondern zum Theil aus weltlichen Räthen mit einem weltlichen Präsidenten an der Spitze: die heilige griechische Synode besteht nur aus Prälaten. Jene sind definitiv angestellte, jedoch quiescirbare, auf andere Stellen zu entfernende Staatsdiener: die griechischen Synodalmitglieder wechseln alljährlich nach des Königs oder der Regierung Belieben, die ihre ergebenen Anhänger bald zu unterscheiden wissen wird. Bei der protestantisch-baierischen Kirche nimmt die Gemeinde selbst durch eine kirchliche

Generalsynode größern Antheil an der Leitung ihrer inneren Angelegenheiten: bei der griechischen Synode ist der Einfluß der übrigen Kirche gänzlich abgeschnitten. So finden wir denn wirklich mehrere Verschiedenheiten in den beiderseitigen Einrichtungen, und der Vorwurf, daß die Regentschaft das baierisch-protestantische Oberkonsistorium kopirt und nach Griechenland versezt habe, ist ungerecht; beziehen wir aber die verschiedenen Einrichtungen auf die mehr oder minder unabhängige Stellung des einen wie des andern Kollegiums, so wird sich so ziemlich das gleiche Resultat ergeben, nämlich die Unabhängigkeit der Synode, als Vertreterin der Kirche, von jeder auswärtigen, d. h. ausländischen Macht, dafür aber volle Unterordnung unter das Staatsoberhaupt, das noch außerdem eines andern Glaubens als die Synode selbst ist.

Betrachten wir schließlich die ganze Maßregel von einem höhern Gesichtspunkte aus, so fand dieselbe allerdings manche Bedenklichkeiten. „Durch die Losreißung von dem konstantinopolitanischen Patriarchen und Aufstellung einer ganz vom Staate abhängigen Synode,“ hieß es, „ward die so wichtige religiöse Einheit mit den noch unter der türkischen Herrschaft verharrenden griechischen Provinzen, die mehr als das Fünffache des jetzigen Königreichs Griechenland ausmachen, aufgelöst. Nun wird sich diese moderne, durch den Abgeordneten eines römisch-katholischen Fürsten in allen ihren Bewegungen beaufsichtigte, vom Staate bezahlte Synode zu gleichem Ansehen erheben,

wie der durch ein mehr denn tausendjähriges Alter ehrwürdige Patriarchenstuhl zu Konstantinopel; nie werden sich ihr, die ja schon im eignen Lande so mannigfach angefochten wird, die sehnsuchtsvollen Blicke der übrigen Griechen zuwenden. Während einerseits so viel von den Hoffnungen des jungen Königreichs, von seinem künftigen Antheil an der großen Beutetheilung „beim bevorstehenden großen Feste im Morgenlande" geredet wird, hat nicht etwa die Regentschaft über der leidenschaftlichen Verfolgung des Zwecks, die Staatskirche modern-europäisch zu organisiren und vollkommen der Regierung dienstbar zu machen, jene großen Hoffnungen durch Zerreißung des bestandenen religiösen Bandes gemindert, nachdem sie schon vorher, über dem begierigen Wunsche, schnell ein europäisch-gehorsames Heer zu besitzen, durch die Austreibung und rücksichtslose Behandlung der Milizen und rumeliotischen Waffenhäuptlinge die Verbindung mit den kriegerischen Provinzen von Epirus, Thessalien und Macedonien abgeschnitten, und die Gemüther der wehrhaftesten Bevölkerung eben jener Landstriche sich entfremdet hatte, über welche das Wachsthum, wenn es eintrat, sich ausbreiten mußte? Steht nicht zu befürchten, daß bei einer etwaigen Zerstücklung des türkischen Reichs die Bevölkerung einer sich ablösenden Ländermasse viel eher geneigt ist, einen zweiten europäisch-griechischen Staat unter einem besondern Oberhaupte zu bilden, als sich mit dem bereits bestehenden griechischen Königreiche zu vereinigen, wenn die wichtigsten von der Regierung dieses Staats ergriffenen Maßregeln unpopulär,

ungriechisch und überhaupt den im Morgenlande herrschenden Sitten und Meinungen geradezu entgegen sind? Wenn nun aber ferner offenbar ist, daß auf die Länge das alte Verhältniß zum Patriarchen von Konstantinopel nicht in gleicher Weise wie früher fortbestehen konnte, so schien doch in der That die Sache überhaupt nicht so sehr zu dringen, indem ja auch Kapodistrias, vor den Schwierigkeiten einer definitiven Lösung zurückweichend, sich mehrere Jahre mit einem Provisorium geholfen hatte. In Betracht, daß die Regentschaft, eben weil sie in den Augen des Griechen heterodox war und einen lateinischen Fürsten zu vertreten hatte, um so mehr Vorsicht nöthig hatte, in Betracht ferner, daß die Lösung der Frage, statt zu Beruhigung der so vielfach aufgeregten Gemüther zu dienen, nur einen neuen Zündstoff in dieselben warf und von den Parteien, wie es denn auch wirklich bald geschah, zum Vorwand und Deckmantel für anderweitige feindselige Absichten mißbraucht werden konnte — wäre es gewiß wünschenswerth gewesen, daß die Sache wenigstens noch so lange beruht hätte, bis der griechische Gesandte in Konstantinopel angekommen gewesen wäre, und mit dem dortigen Patriarchen den Versuch zu einer Ausgleichung und Annäherung getroffen hätte. Von dem der griechischen Sache nicht abgeneigten Patriarchen wäre ohne Zweifel durch gütliche Unterhandlung die Uebertragung seiner Rechte an einen Vikarius, an einen Metropoliten von Griechenland, oder auch an eine Synode zu erwarten gewesen. Auf diese Art wäre einerseits den Uebelwollenden

in Griechenland der religiöse Vorwand genommen, das kirchliche Band mit der christlichen Bevölkerung des türkischen Reichs wäre aufrecht erhalten und die Frage mit schonender Rücksicht auf Verhältnisse, die durch mehr denn tausendjähriges Alter geheiligt waren, gelöst worden. Allein von Seiten der Regentschaft wurde die ganze Sache gleich von vorn herein anders gefaßt, gleich von vorn herein auf unmittelbare Trennung mit Raschheit hingearbeitet und die mannigfachsten Rücksichten dem Einen Hauptzwecke — gänzliche Unterordnung der Kirche unter den Willen der Regierung — aufgeopfert u. s. w.“

Auf die ausführlichere Darstellung der Verhältnisse der griechischen Kirche lassen wir einen kurzen Anhang über das griechische Mönchswesen, sowie über die wenig zahlreiche lateinische Kirche folgen.

Der Mönche gab es im Oriente und in Griechenland von Jeher eine große Zahl; der Orden dagegen im Grunde nur zwei. Die syrischen und palästinischen Mönche folgen nämlich vorzugsweise der Regel des heiligen Antonius; die griechischen beinahe ohne Ausnahme der des heiligen Basilius. Wie im Abendlande hat jedes Kloster seinen Abt (ἡγούμενος), zuweilen auch Archimandrit genannt. Unter den Mönchen selbst gibt es Priester und Diakone; die meisten sind bloß Mönche schlechtweg. Nach den Graden der Aufnahme führen sie verschiedene Benennungen; nämlich: Anfänger, Rasophoren genannt, weil sie das einfache schwarze Kleid tragen; Kreuzträger oder Staurophoren, welche das kleine Ordenshabit tragen dürfen, und

endlich vollkommene Ordensleute, Megaloschemen, welche den höchsten Grad bilden, und streng genommen gar nicht ausgehen dürfen. Jeder jüngere Mönch pflegte von einem ältern an Kindesstatt angenommen zu werden: bei diesem Verhältniß war der ältere Mönch der Lehrer, der den jüngern in die Geheimnisse des Mönchslebens einführte, der jüngere der Lehrling und Untergebene.

Gleichwie in der abendländischen Kirche die Klöster theils unmittelbar unter dem Papste, theils unter den Bischöfen standen, in deren Sprengel sie lagen, so war es auch in der morgenländischen. Ein Theil der griechischen Klöster hatte bisher direkt unter dem Patriarchen zu Konstantinopel gestanden, die anderen unter den Diöcesanbischöfen. Viele griechische Klöster waren auch bloß Filialklöster des im Oriente berühmten Klosters auf dem Berge Athos, des Klosters von Jerusalem, genannt zum heiligen Grabe oder des Klosters auf dem Sinai. Sie heißen Metochia, sind im Grunde bloße Meiereien jener großen Klöster, aus einer Kirche und einem Wohngebäude für die Mönche bestehend, und haben ihre Einkünfte an jene großen Klöster abzugeben. Die Frauenklöster, deren es innerhalb des Gebietes des nunmehrigen Königreichs Griechenland ebenfalls eine Anzahl gab, folgten gleich, den Mannsklöstern, sämmtlich der Regel des heiligen Basilius; sie befanden sich schon lange sehr in Verfall und in Armuth.

Auch auf die Klöster hatte der Freiheitskrieg und die auf denselben gefolgte Anarchie sehr verderblich

eingewirkt. Die alten Ordnungen schienen ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn; die Abtswahlen wurden nicht mehr nach der vorgeschriebenen Regel vorgenommen; der erste beste Mönch, der den Schutz des benachbarten Primaten zu erkaufen vermochte, stellte sich eigenmächtiger Weise an die Spitze des Klosters und bemächtigte sich der Einkünfte desselben; die Mönche verließen gegen die Ordensregeln und das von ihnen abgelegte Gelübde ihre Klöster und führten sammt den aus der Türkei eingewanderten Mönchen ein umherziehendes Bettlerleben, und während früher in manchen Klöstern der Zutritt von Frauen so streng verpönt war, daß nicht einmal Hühner oder andere Thiere weiblichen Geschlechts sich im Kloster aufhalten durften, so wurde es auch in diesem Punkte nicht mehr strenge genommen. Was Kapodistrias zu Wiederherstellung der Ordnung unternahm, waren bloße Versuche. Es wurden zwar im Jahr 1809 zwei geistliche Kommissionen ernannt, von denen die eine den Peloponnes, die andre die Inseln bereisen sollte, um die Kirchen und die Klöster zu inspiziren, ihr Vermögen zu konstatiren und manche anerkannte Mißbräuche abzustellen. Durch einen Beschluß des Nationalkongresses vom $\frac{2}{14}$ August 1829 war Kapodistrias sogar ermächtigt worden, zu Gunsten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckerei über die den milden Stiftungen vermachten Legate und über die Einkünfte der Kirchen und Klöster zu verfügen. Allein jene Kommissionen vollführten ihren Auftrag sehr unvollständig; das genannte Dekret kam ebenfalls

nicht zum Vollzug, und es blieb somit, da die Regierungszeit Kapodistrias zu kurz war und seine Thätigkeit von so vielen Seiten in Anspruch genommen wurde, bei dem alten Unfuge.

Die Regentschaft trat auch in diesem Zweige energischer und radikaler auf. Sie ließ, um vorerst klar in der Sache sehen zu können, von sachkundigen Männern über die Zahl der Klöster und der Mönche und über die Einkünfte derselben Nachforschungen anstellen, die zwar bei dem Mangel an Vorarbeiten und Notizen ziemlich unvollkommen ausfallen mußten, indessen doch einiges Licht über den bisher sehr im Dunkeln gebliebenen Stand der griechischen Klöster verbreiteten. Gemäß diesen Nachforschungen soll sich nun die Zahl der im Königreich Griechenland befindlichen Mannsklöster auf 518, die der Frauenklöster auf 40, die Zahl der Mönche auf 4111, die der Nonnen auf 287 belaufen haben. Die meisten Klöster fanden sich im Peloponnese, eine verhältnißmäßig mittlere Zahl auf den Inseln, die wenigsten auf dem griechischen Festlande. Die Verzeichnisse über die Einkünfte derselben, die St.R. v. Maurer in runden Summen nach ungefähren Schätzungen angibt, beweisen wenigstens so viel, daß dieselben sehr beträchtlich waren; man schrieb ihnen (was ohne Zweifel sehr übertrieben ist) den vierten Theil des Grund und Bodens von ganz Griechenland zu; das jährliche Einkommen aller Klöster aber ward auf mehr als dritthalb Millionen Drachmen angegeben.

Von den 518 Mannsklöstern standen etwa 120

ganz leer; ihre Revenüen hatten größtentheils die benachbarten Primaten an sich gerissen — ein weiteres charakteristisches Merkmal des während der Anarchie eingerissenen Primaten-Despotismus. Während es nun aber doch hie und da sehr zahlreich bevölkerte Klöster gab, wie z. B. das Kloster Megaspilion oder die große Höhle (μεγα Σπηλαιον), das 140 Bewohner mit einem jährlichen Einkommen von etwa 40,000 spanischen Piastern zählte, so war doch eine überwiegende Anzahl von weniger als fünf Mönchen bewohnt. Auch ihre Einkünfte wurden großentheils verschleudert; hin und wieder lebten die Verwandten von Mönchen zu ganzen Familien mit Weib und Kind in dem Kloster und auf Kosten desselben. Etwa 82 Klöster enthielten mehr als fünf Mönche; doch war auch ihr Einkommen für die anwesenden Mönche zu groß, somit eine bessere Verwendung desselben wünschenswerth.

Die Regentschaft verordnete sofort im September 1833, daß die Güter jener Klöster, in denen sich entweder gar keine Mönche oder nicht mehr als fünf vorfänden, verpachtet und der Pachtschilling eben in jene für Kirchen- und Schulzwecke bestimmte Kasse, zu deren Errichtung der Kongreß schon im August 1829 den Grafen Kapodistrias bevollmächtigt hatte, eingeworfen werden solle. Um aber nicht dem Vorwurf Raum zu geben, daß eine lateinische Regentschaft räuberische Hand an das Gut griechischer Klöster lege, durfte die ganze Maßregel nur als der endliche Vollzug eines schon von einer griechischen

Nationalversammlung, somit längst vor dem Aufzug der Regentschaft gefaßten Beschlusses erscheinen. Außerdem ließ man für die Mönche selbst jede mögliche Erleichterung eintreten, so daß es beinahe scheint, als hätte sich die Regentschaft viel mehr vor dieser geistlichen Miliz gefürchtet, als vor den Palikaren, gegen welche mit einer schonungslosen Rücksicht verfahren wurde. Die Mönche der in Pacht zu gebenden Klöster sollten sich gemäß der Vollzugsanordnung in ein anderes Kloster begeben und in dieser Hinsicht freie Wahl haben. Ferner sollten bei der Verpachtung die in einem Kloster vorfindlichen Mönche, welche den Pacht zu übernehmen erklärten, den Vorzug vor jedem andern Pachtliebhaber haben und in diesem Falle sogar ihren Wohnsitz in dem Kloster beibehalten dürfen, auch wenn sich keine fünf Mönche darin vorfinden sollten. Die übrigen beibehaltenen Klöster aber sollten verbunden seyn, zehn Prozente von ihren jährlichen Einkünften an die oben erwähnte Kirchen- und Schulkasse, über welche eine abgesonderte Verrechnung geführt werden sollte, abzugeben.

Auf diese Weise wurden, ohne daß etwas von Widerstand gegen die Ausführung dieser Maßregeln verlautete, die früheren 400 Mannsklöster auf 82 reduzirt, und zugleich für das Kirchen- und Schulwesen ein Fond geschaffen, von dem Staatsrath Maurer erwartete, daß er eine Höhe erreichen werde, wie ihn bis jetzt kein Staat in ähnlicher Weise besitze. Der Betrag der vorgenommenen Verpachtungen belief sich im ersten Jahre auf beinahe 400,000

Drachmen — eine allerdings bedeutende Summe, deren zweckgemäße Verwendung jedoch Maurer, der die ganze Maßregel leitete, nicht mehr in Griechenland erlebte.

Aehnliche Vorkehrungen wurden auch hinsichtlich der Frauenklöster getroffen, die sich in einem sehr zerrütteten Zustande befanden. Die hierüber erlassene Verordnung, durch welche etwa 30 bis 40 Frauenklöster auf 3 reduzirt wurden, und die außerdem zur Folge hatte, daß die meisten, zumal die jüngeren Nonnen, in die Welt zurückkehrten und dem entvölkerten Griechenland wieder geschenkt wurden, verdient den Beifall aller aufgeklärten Zeitgenossen. Ihr Inhalt lautet folgendermaßen:

Verordnung, die Organisation der Nonnenklöster betreffend.

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Wir haben auf den Vorschlag der heiligen Synode und nach Vernehmung Unseres Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Es sollen künftig nur noch drei Nonnenklöster bestehen, eines auf den Inseln, ein anderes im Peloponnes und das dritte im Festgriechenland.

Alle übrigen bisher bestandenen Frauenklöster sind aufgehoben.

Für den Fall, daß diese drei Klöster zur Aufnahme der vorhandenen Nonnen nicht hinreichen sollten, behalten Wir Uns vor, noch ein viertes Kloster, jedoch nur provisorisch, beizubehalten.

Art. 2. Die Nonnen der beizubehaltenden Klöster wird die heilige Synode bezeichnen und die Staatsregierung durch eine besondere Verordnung bekannt machen.

Art. 3. Jedes Frauenkloster soll aus wenigstens dreißig Nonnen bestehen.

Findet sich in einem der nach Art. 1 und 2 beibehaltenen Klöster diese Anzahl nicht vor, so ist das Kloster aufzuheben, und die Nonnen haben in ein anderes der beibehaltenen Klöster einzutreten.

Art. 4. Die Nonnen, welche das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind von dem Diöcesan-Bischofe aufzufordern, das Klosterleben zu verlassen und wieder in die Welt zurückzukehren. Denselben ist aus Auftrag und im Namen der heiligen Synode von dem Bischofe zu eröffnen, daß sie dieses ohne Gewissensvorwurf thun können.

Sollte jedoch die eine oder die andere einen besondern Beruf zum Klosterleben fühlen, so ist es ihr mit Genehmigung des Bischofs gestattet, in eines der in Art. 1 und 2 bestimmten Klöster einzutreten, in sofern dieselbe von unbescholtenen und tadelfreien Sitten ist.

Art. 5. Nonnen, welche das vierzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, ist es freizustellen, ob sie das Klosterleben ganz verlassen, oder in eines der nach Art. 1 und 2 zu bezeichnenden Klöster eintreten wollen.

Ihre deßfallsige Erklärung haben sie alsbald bei dem Diöcesanbischof abzugeben. Zum Uebertritt in eines der bestimmten Klöster ist ihnen eine Frist von sechs Monaten gestattet.

Art. 6. Die Requisiten zur Aufnahme, die Lebensweise der Nonnen, die Disciplin und Ordnung im Kloster überhaupt soll von der heiligen Synode den alten klösterlichen Vorschriften gemäß bestimmt und angeordnet werden.

Insbesondere sind die Nonnen verpflichtet:

1) sich mit weiblichen Arbeiten zu beschäftigen;

2) die von der Staatsregierung dem Kloster zugewiesenen Armen, Kranken, Blöd- und Wahnsinnigen aufzunehmen und zu verpflegen;

3) den ihnen von der Staatsregierung zugewiesenen armen und verwaisten Mädchen unentgeltlich Unterricht zu ertheilen.

Art. 7. Diese Klöster stehen unter einer doppelten Aufsicht:

1) Unter der Aufsicht des Diöcesanbischofs und der Oberaufsicht der Synode hinsichtlich der rein geistlichen Angelegenheiten;

2) unter der Aufsicht des Nomarchen und der Oberaufsicht des Staatsministeriums des Kirchen- und Schulwesens in Beziehung auf die weltlichen Angelegenheiten des Klosters.

Art. 8. Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Frauenklöster wird, den bestehenden Gesetzen gemäß, für Rechnung der für das Kirchen- und Schulwesen gebildeten Kasse eingezogen, mit Ausnahme von vier bis sechs an das Kloster anstoßenden Stremmen, welche zur Anlegung eines Gartens den Nonnen zu überlassen sind.

Art. 9. Die Nonnen, welche das Klosterleben verlassen und an das Klostervermögen Rechte zu haben glauben, können dieselben vor den Civilgerichten geltend machen.

Art. 10. An der Spitze eines jeden Frauenklosters steht ein Kloster-Oekonomos.

Derselbe soll durch Einsicht und Tugend ausgezeichnet, durch sein heiliges und unsträfliches Leben bekannt, und über sechszig Jahre alt seyn.

Er wird von der heiligen Synode ernannt, kann aber erst nach erlangter königlicher Bestätigung und nach geleistetem Eide sein Amt antreten.

Art. 11. Den Eid der Treue hat der Oekonomos in die Hände des Nomarchen, außerdem aber noch in die Hände des Diöcesanbischofs folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre genaue Erfüllung meiner Amtspflichten nach „den heiligen Gesetzen und den königlichen Verordnungen, „sowie Gehorsam gegen meine von dem Könige einge„setzten geistlichen Oberen.“

Ueber beide Eidesleistungen sind Protokolle abzufassen, und das Protokoll über den Eid der Treue ist im Archive

des Nomarchen, das Protokoll über den leztern Eid aber im Archive des Bisthums zu hinterlegen.

Art. 12. Der Oekonomos hat die unmittelbare Aufsicht über das Kloster, sowie die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten desselben.

Insbesondere hat derselbe

1) über die Aufführung der Nonnen sowie über die Klosterdisciplin überhaupt zu wachen;

2) die Schlüssel des Klosters zu bewahren;

3) für die Nahrung, Kleidung und Verpflegung der dem Kloster Angehörigen Sorge zu tragen.

In lezterer Beziehung stehen dem Oekonomos alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwaltungsbeamten zu. Namentlich soll derselbe alle drei Monate den Kostenvoranschlag des nächsten Vierteljahres dem Nomarchen vorlegen, und unter eigene Verantwortlichkeit regelmäßige Bücher über die Ausgaben und Einnahmen führen.

Art. 13. Als Pfarrer und Beichtvater des Klosters ist von dem Oekonomos im Einverständnisse mit dem Bischofe der Diöcese ein durch Tugend und Einsicht ausgezeichneter Geistlicher der Umgegend, der sein sechszigstes Jahr bereits zurückgelegt hat, zu bezeichnen.

Der auf diese Weise Bezeichnete erhält aus der Klosterkasse einen monatlichen Gehalt von dreißig Drachmen, darf jedoch sein Amt erst dann antreten, wenn er vom Staatsministerium des Kirchen- und Schulwesens bestätigt worden ist.

Der Gehalt beginnt vom Tage der erlangten Bestätigung.

Im Verhinderungsfalle des Oekonomos hat dieser Geistliche dessen Stelle zu versehen, dieses jedoch erst nach Leistung des im Art. 11 festgesezten Eides.

Art. 14. Der Kloster-Oekonomos steht unter der im Art. 6 erwähnten doppelten Aufsicht, und hat daher wegen der geistlichen Angelegenheiten des Klosters an den Bischof, wegen der weltlichen Angelegenheiten aber an den Nomarchen zu berichten.

Außerdem sind auch die im Art. 7 bestimmten geistlichen Behörden berechtigt, das Kloster in eigener Person oder durch abgeordnete Kommissarien einer Visitation zu unterwerfen.

Art. 15. Der Oekonomos erhält aus der Klosterkasse einen monatlichen Gehalt von hundert Drachmen, und außerdem noch freie Kost und Wohnung im Kloster selbst.

Der Gehaltsbezug beginnt am Tage des nach Art. 11 zu leistenden Eides der Treue.

Art. 16. Unter dem Vorsitze des Oekonomos haben die Nonnen des Klosters nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte drei Kandidaten zur Aebtissin zu erwählen.

Die getroffene Wahl ist von dem Oekonomos dem Bischofe, und von diesem der Synode nebst Bericht vorzulegen.

Aus den drei Kandidaten hat die Synode die Aebtissin zu ernennen, welche jedoch erst nach der von dem Staats-Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erhaltenen Bestätigung ihr Amt antreten darf.

Art. 17. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aebtissin sind den alten klösterlichen Vorschriften gemäß von der heiligen Synode zu bestimmen.

Insbesondere soll die untergeordnete Dienerschaft im Kloster auf Vorschlag der Aebtissin von dem Klosterökonomos ernannt, und auf dieselbe Weise wieder des Dienstes entlassen werden.

Art. 18. Die muthmaßlichen Bedürfnisse des Klosters sollen von Vierteljahr zu Vierteljahr auf den Bericht des Nomarchen vom Staats-Ministerium des Kirchen- und Schulwesens festgesezt werden.

Für die Ausgaben ist eine eigene Klosterkasse aus den Einkünften des Klosters und aus dem Ertrage der im Art. 6 Nr. 1 erwähnten Arbeiten zu bilden. Das etwaige Deficit soll durch die für das Kirchen- und Schulwesen gebildete Kasse auf Anweisung des eben genannten Staats-Ministeriums gedeckt werden.

Art. 19. Das Staats-Ministerium des Kirchen- und

Schulwesens ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nauplia, den 25. Februar (9. März) 1833.

Im Namen des Königs
die Regentschaft
Graf v. Armansperg Prdt., v. Maurer, v. Heideck.
Der Staats-Sekretär des Kirchen- und Schulwesens,
C. D. Schinas.

Wir schließen die ganze von dem Kirchenwesen Griechenlands handelnde Darstellung mit einigen Worten über die Verhältnisse der lateinischen Kirche, die auf den Inseln des Königreichs im Ganzen etwa 20,000 Bekenner zählt, über deren Ansiedlung mitten unter einer nach Abkunft und Religion rein-griechischen Bevölkerung bereits im zweiten Kapitel das Gehörige bemerkt worden ist.

Die sämmtliche katholische Bevölkerung Griechenlands erkennt nach dem Papst zu Rom als ihren Oberhirten den Erzbischof auf Naxos (früher auf Rhodus), der zu gleicher Zeit Metropolitan aller lateinischen Bisthümer im ägeischen Meere ist. Solcher Bisthümer gibt es vier, zu Syra, Tinos, Santorin und Chios, welches leztere nicht zum Königreich Griechenland gehört. Die Wahl der Bischöfe geschah bisher gemeinschaftlich durch die Krone Frankreich, als der Beschützerin der lateinischen Christen im Orient, und durch die römische Kurie. Doch war es mehr eine Präsentation als eine Wahl; denn wie kein griechischer, so durfte auch kein lateinischer Bischof ohne einen von dem Sultan gegen Bezahlung erlangten Barath sein Amt antreten. Wegen

des französischen Schutzes waren diese lateinischen Bischöfe sammt der ihnen untergebenen Herde sicherer vor den Mißhandlungen der Türken, als ihre griechisch-katholischen Brüder, obgleich es nicht an Beispielen fehlt, wo die Pforte auch ihnen ihre Oberherrlichkeit zu fühlen gab. Mit der römischen Kurie standen sie in steter enger Verbindung, und sowohl geistliche als weltliche Streitfragen wurden in lezter Instanz vor den Papst zu Rom gebracht, gerade wie von Seiten der Griechen die ihrigen vor den Patriarchen zu Konstantinopel. Auch die lateinischen Bischöfe und Priester übten auf weltliche Verhandlungen aller Art großen Einfluß und standen im Genuß beträchtlicher Einkünfte, wozu noch ein jährlicher, den Bischöfen von Frankreich gereichter Gehalt kam. Die lateinischen Klöster waren verhältnißmäßig minder zahlreich als die griechischen, aber ebenfalls im Besitz beträchtlicher Revenüen.

In der neueren Zeit hatten die früher gegen einander sehr feindselig gesinnten lateinischen und griechischen Inselbewohner sich gegenseitig genähert. Die Lateiner feierten mit Erlaubniß des Papstes ihre Feste nicht nach dem Gregorianischen, sondern mit den Griechen nach dem Julianischen Kalender. Viele Kirchen dienten den Lateinern und den Griechen gemeinschaftlich zum Gottesdienste. In Tinos wurde sogar in einer und derselben Kirche die lateinische und die griechische Messe zu gleicher Zeit gehalten, so daß, nachdem der lateinische Diakonus die Epistel und das Evangelium lateinisch gesungen, der griechische

Priester dasselbe ebenfalls in griechischer Sprache sang. Auch gemischte Ehen zwischen Griechen und Lateinern waren nicht selten. Nach Maurers Angabe regte sich zu den Zeiten des Freiheitskampfes wieder etwas von dem alten Groll zwischen Griechen und Lateinern, indem die lezteren von den ersteren angeklagt wurden, an dem Kampfe gegen die türkische Oberherrschaft geringern Antheil zu nehmen; ja sogar des Einverständnisses und geheimen Zusammenhaltens mit der Pforte wurden sie von den orthodoxen Griechen beschuldigt. Die sämmtlichen Rechtsverhältnisse der lateinischen Kirchen blieben indessen dieselben wie früher. Nur ist zu erwähnen, daß dem Papste zu Rom die Zeiten der Verwirrung eine günstige Gelegenheit schienen, ein weiteres lateinisches Bisthum in Griechenland zu errrichten. Es ward nämlich, obgleich für eine Gemeinde von 20,000 Seelen bereits vier Bisthümer bestanden, der ganze Peloponnes, in welchem sich auch jezt noch mit Inbegriff der Philhellenen keine 50 katholischen Christen befanden, von Rom aus dem Bisthum Zante zugetheilt. Die damalige griechische Staatsgewalt nahm jedoch von dieser Anordnung eines fünften lateinischen Bisthums keine Notiz, und sie war auch ohne weitere Folgen, außer daß ein lateinischer Kapuziner als Missionär in Patras erschien.

Nach der Ernennung des Prinzen Otto zum König von Griechenland brach die lateinische Bevölkerung der Inseln in lauten Jubel aus und hob es geflissentlich hervor, daß der neue Herrscher einer der

Ihrigen sey. Um so mehr war die Regentschaft bemüht, in Sachen des Glaubens die vollkommenste Unparteilichkeit und Toleranz zu beweisen und diese Grundsätze auch öffentlich auszusprechen. Da nun aber im Gefolge König Otto's viele Katholiken und auch Protestanten nach Griechenland gekommen waren, so ward vorerst in Nauplia ein katholischer und auch ein protestantischer Gottesdienst eingerichtet. Der Schutz endlich, den Frankreich bisher der lateinischen Kirche in Griechenland gewährt hatte, konnte nunmehr als überflüssig erscheinen. Frankreich leistete daher förmlich darauf Verzicht, und die Rechte, die in Folge dieses Verhältnisses von der französischen Krone ausgeübt worden waren, gingen auf König Otto über. Nur in Einem Punkte wurden die bisherigen Befugnisse der katholischen Kirche beschränkt; es ward nämlich für Wahrung der aus der Staatsgewalt fließenden Kirchenhoheit festgesezt, daß der Verkehr der katholischen Geistlichkeit mit der römischen Kurie nur durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Statt haben dürfe. Im Uebrigen kam die katholische Geistlichkeit zu dem Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts in dasselbe Verhältniß, wie die griechische orthodoxe.

Siebentes Kapitel.

Von den Schulen. — Das Gelehrten- und Erziehungswesen vor und während der Revolutionszeit. — Von der Regentschaft wiederhergestellte oder neugegründete Institute. — Schulgesetz. — Gründung eines Schullehrer-Seminars. — Antiquitätenwesen.

Auch bei diesem Kapitel finden wir es, wie bei dem vorangegangenen, passend, ehe wir zu einer Darstellung Dessen schreiten, was die alte Regentschaft für Schulen und Volksbildung gethan, uns die im Laufe der neuesten Zeit auf dem Gebiete des griechischen Gelehrten- und Erziehungswesens stattgehabten Erscheinungen in gedrängter Uebersicht zu vergegenwärtigen, um uns in den Stand zu setzen, die Leistungen der Regentschaft, welche durch eine frühere Vergangenheit bedingt sind, richtiger zu beurtheilen und namentlich die Vorwürfe zu würdigen, welche derselben ebensowohl wegen Dessen, was sie auf dem fraglichen Gebiete gethan, als wegen Dessen, was sie unterlassen, von so vielen Seiten her gemacht wurden.

Nach beinahe gänzlicher Verdunklung alles wissenschaftlichen Lebens in Folge der Unterjochung durch ein barbarisches Volk und der dadurch herbeigeführten Auswanderung vieler angesehenen griechischen Gelehrten in das europäische Abendland begann es erst gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in der alten Heimath des Lichtes wieder zu tagen. Den ersten Anstoß zu einer erneuten Bewegung auf dem

geistigen Gebiete gaben die mannigfachen Handelsberührungen, in welche die Griechen mit gebildeteren christlichen Völkern kamen. Dieser Verkehr weckte in ihnen das Bedürfniß eigener größerer Bildung; zu gleicher Zeit schaffte er aber auch die zur Erwerbung derselben und für Gründung wissenschaftlicher Anstalten nothwendigen Geldmittel.

Ein reicher Kaufmann Manolakis war es, der in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auf eigene Kosten die erste Lehranstalt im Phanar zu Konstantinopel errichtete und die Lehrer an derselben besoldete. Im Jahr 1690 entstand ebenfalls auf Kosten eines reichen Privatmanns eine hellenische Schule in Janina; im Jahr 1730, gestiftet von einer Gesellschaft Handelsleute, eine weitere in Patmos. Zehn Jahre später errichteten zwei reiche Brüder Marusos in Janina eine zweite Lehranstalt, an deren Spitze sie einen gelehrten Griechen, Eugenius Bulgaris, stellten. Durch diesen berühmten Mann bekamen die wissenschaftlichen Bestrebungen in Griechenland einen neuen Anstoß; er lehrte in Janina, Konstantinopel und anderen Orten Philologie, Philosophie, Physik, Mathematik, und verfaßte, da er als Haupthinderniß für die Bildung der Jugend den fast gänzlichen Mangel an geeigneten Büchern erkannte, viele Schriften in den ebengenannten Fächern.

Manche gelehrte und wohlmeinende Männer folgten dem Beispiele von Bulgaris und bereiteten so den Anbruch einer neuen und bessern Zeit vor.

Unter den Hauptbeförderern griechischer Bildung in den dem Freiheitskampfe unmittelbar vorhergehenden Jahrzehnten leuchtet vor allen anderen voran Adamantios Korais. Er hatte schon vor Anfang der französischen Revolution sich in Paris niedergelassen und war durch den Ruf seines Namens für eine große Zahl griechischer Jünglinge die Veranlassung, sich ebendahin zu begeben, um sich hier abendländische Bildung und Sitte anzueignen. Korais selbst schrieb für alle Klassen von Griechen leicht verständliche, belehrende, aufmunternde Bücher, und veredelte vermittelst seiner Schriften die neugriechische Sprache durch möglichste Annäherung an das Althellenische. Er veranlaßte die Errichtung vieler neuen Lehranstalten, die Sammlung von Bibliotheken, die Abfassung von Zeitschriften. In Korais Sinne, zum Theil von ihm besonders angeregt, wirkte an verschiedenen Lehranstalten eine stets wachsende Zahl wissenschaftlich gebildeter Männer, deren Namen hier anzuführen nicht der Ort wäre.

Nun wurden nach und nach, wenigstens in allen Hauptstädten der türkischen Provinzen, hellenische Schulen bald mit bald ohne Vorwissen der um das litterarische Treiben der Griechen sich wenig kümmernden türkischen Regierung errichtet. Die berühmteren dieser Anstalten befanden sich außer einigen bereits genannten und schon früher gestifteten zu Dimitzana, in Zagori auf dem Pelion, zu Thessalonich, zu Vathope, auf dem Berge Athos, in Jassy, Kourontzesme, Athen, Missolunghi; die ausgezeichnetsten aber zu

Bukarest, Janina, Kydonia, Konstantinopel, Smyrna und Chios.

Am meisten ward auf der leztgenannten Insel geleistet. Von vierzehn Professoren wurde in den alten und neuen Sprachen, in der Mathematik, Physik, Chemie, Metaphysik, Ethik, Rhetorik, Logik, Unterricht ertheilt; von Verwaltungs- und Finanzwissenschaften, von Jurisprudenz und dgl. wurde jedoch Nichts gelehrt, da für die griechische Jugend nirgends eine Aussicht zu praktischer Anwendung dieser Wissenschaften vorhanden war. Die Zahl der Schüler, von denen ein großer Theil aus anderen Gegenden Griechenlands herbeigekommen war, soll sich im Ganzen auf 800 belaufen haben.

Außer den genannten einheimischen wurden immer häufiger auch auswärtige Lehranstalten besucht, namentlich zu Venedig, Livorno, Wien, Odessa, und, vorzüglich durch Korais Namen und Einfluß, die zu Paris. Auch auf diesen auswärtigen Lehranstalten beschäftigte sich die griechische Jugend nicht sowohl mit den sogenannten Fakultätswissenschaften, als vielmehr mit Philosophie, mit den Naturwissenschaften und namentlich mit Medizin. Viele in den Zeiten der Revolution bedeutend gewordene Männer hatten Medizin studirt und diese zum Theil auch praktisch geübt; z. B. Maurokordatos, Zographos, Klarakis, Kolettis und Andere.

Die Folge dieses wissenschaftlichen Aufschwungs der Geister war außer dem Anstoß, den durch denselben ganz besonders die politischen Unabhängigkeits-

Bestrebungen erhielten, eine weitere gedoppelte: einmal wurde, da die höheren, zumal die auswärtigen Bildungsanstalten nur wenigen und zwar den reicheren Klassen zu besuchen möglich war, für die niederen Stände aber ein wohl organisirtes Schulwesen durchaus fehlte, eine große Bildungsverschiedenheit unter den griechischen Einwohnern des türkischen Reichs herbeigeführt; sodann aber sowohl von Seiten der niederen und ärmeren, als auch von Seiten der höheren und reicheren Klassen das Bedürfniß einer durchgreifenden, die Elemente, wie die höheren Wissenschaften umfassenden Schul-Organisation gefühlt.

In diese Bestrebungen kam nun aber durch den Ausbruch der Revolution ein bedeutender Stillstand; ja noch mehr, manches unter günstigen Vorzeichen Begonnene wurde gänzlich wieder vernichtet. In der Wallachei, wo der Kampf begann, fielen bei Demetzana mehr als dreihundert studirende Jünglinge. Die Schulen zu Kydonia und Chios, sammt den damit verbundenen Bibliotheken und Sammlungen, wurden ein Raub der Flammen; wo überall der Kampf wüthete, in Janina, Missolunghi, im Peloponnese wurden die Schulen geschlossen, zum Theil zerstört; die Bibliotheken verschwanden; die Bücher wurden zum Verfertigen von Patronen verbraucht; in Konstantinopel verkaufte man die Bibliotheken der Griechen nach dem Pfunde und verwendete sie zum Heizen türkischer Bäder. Doch auch mitten unter diesen Stürmen erstarb der wieder erwachte Trieb nach geistiger

Bildung nicht. Schon im Jahr 1823 verordnete der Nationalkongreß von Astros die Errichtung von Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Da es an Geld fehlte, so gab der reiche Barbakis von Ipsara 600,000 türkische Piaster. Nach und nach entstanden Schulen in Argos, Tripolizza, Nauplia, auf Tinos, Andros und einigen anderen Inseln; in Nauplia und Hydra wurden Buchdruckereien eingerichtet.

So fand die Lage der Dinge Graf Kapodistrias. Ihm bewilligte der Kongreß von Argos, von gleicher Gesinnung wie der National-Kongreß von Astros geleitet, im August 1829 die zu Errichtung von Volksschulen, von Normalschulen, in welchen Lehrer gebildet werden sollten, und von höheren Unterrichtsanstalten für nöthig erachteten Fonds, zu welchen noch manche Geschenke und Legate von Griechen im In- und Auslande kamen.

Folgendes war am Ende des Jahrs 1830 der Bestand der unter und von Kapodistrias errichteten Schulen: im Peloponnese 38, auf den Inseln und dem Festland zusammen 48 Lankaster'sche Schulen; die meisten errichtet auf Kosten der Gemeinden; unter den Lehrern viele unwissende Männer; Gegenstände des Unterrichts nach einer Verordnung von Kapodistrias: „die unumgänglich nothwendigen Kenntnisse für den geselligen Menschen: das Lesen, Schreiben, Rechnen, der Religions-Unterricht, die Belehrung über religiöse und gesellige Pflichten u. s. w.“ Hellenische Schulen, d. h. solche Schulen, in welchen altgriechische Sprache, Literatur und Geschichte gelehrt wurde,

sollen während Kapodistrias Regierung im Peloponnese neunzehn, auf den Inseln und dem Festland achtzehn, ebenfalls auf Kosten von Gemeinden und Privaten unterhalten worden seyn. Auf Staatskosten dagegen wurde die schon im Jahr 1828 von Heideck in Nauplia organisirte Militärschule der Evelpiden unterhalten, im November 1829 in Aegina ein Gymnasium unter dem Titel einer Centralschule, ferner ein Waisenhaus und auf Paros eine Art von geistlichem Seminar eingerichtet.

Die meisten dieser Anstalten, welche nach den Angaben des Regentschaftsgliedes v. Maurer, der die Notizen hierüber sammelte, schon von Anfang an ziemlich nothdürftig bestellt und noch im Entstehen begriffen waren, erreichten nach kurzem Daseyn, bereits im J. 1831, als Kapodistrias Herrschaft zu wanken begann, und mehr noch im unglücklichen Jahr 1832 ihr Ende. Die von der Staatskasse besoldeten Lehrer wurden nicht mehr bezahlt, bei der allgemeinen Verwirrung und Unsicherheit stellten auch Gemeinden und Privaten ihre Beiträge ein, die meisten Lehrer verließen ihre Posten, nur eine ganz kleine Zahl verharrte aus Liebe zur Wissenschaft oder zu ihrem Vaterlande auf ihren Stellen und hoffte auf bessere Zeiten. So hatte denn die vor dem Ausbruch des Freiheitskampfes in glückverheißender Entwicklung begriffene Schulbildung und Wissenschaftlichkeit, nachdem sie in Folge jenes Kampfes beinahe gänzlich untergegangen war, nach dessen Beendigung wohl wieder einen schwachen Aufschwung genommen;

allein die noch unheilbringenderen Parteizwiste hatten das kaum Aufgebaute beinahe gänzlich wieder zerstört. Nur der einmal angeregte Sinn für wissenschaftliche Bildung blieb bestehen, und erwartete von der Regentschaft, daß sie einen nicht unerklecklichen Theil der ihr zu Gebot stehenden Geldmittel zu Befriedigung des erwachten Bildungstriebes der Nation verwende.

Sehen wir denn, in wie weit und auf welche Weise die Regentschaft diesem Verlangen entsprochen.

Das Erste, was sie that, war, daß sie durch ein Dekret vom 22. März 1833 eine Kommission einsezte, um durch dieselbe den wahren Stand des öffentlichen Unterrichts kennen zu lernen, und von ihr Anträge über die zweckmäßigsten Mittel zu Verbesserung desselben, namentlich aber zu Errichtung von Volksschulen, hellenischen Schulen, Gymnasien und einer Universität entgegenzunehmen. Die Mitglieder dieser Kommission waren Schinas, Polyzoides Kokonis, Alexander Soutzos, Benthylos und Dr. Franz. Sie erhielten sämmtlich Befehl, sich ohne Säumniß in Nauplia einzufinden und ihre Arbeit zu beginnen. Diese Kommission war lange beisammen, und eines ihrer Mitglieder, Alexander Soutzos, der später ein der Regierung anfänglich nicht abgeneigtes Tagblatt redigirte, versicherte auch, daß sie sich mit angestrengtem Eifer der ihr aufgetragenen Arbeit unterzogen habe. Allein während von der einen Seite über ihre Langsamkeit geklagt wurde, gab ihr Staatsrath v. Maurer Schuld, daß

das Resultat ihrer Berathungen nur wenig brauchbar gewesen sey. Bei der den Griechen eigenthümlichen Ungeduld, welche durch die von der Regentschaft gehegten Erwartungen und durch den in Folge vorangegangener Ereignisse erregten Trieb nach Bildung noch gesteigert wurde, konnte es nicht fehlen, daß bald die Klage über Unthätigkeit der Regentschaft oder des einschlägigen Ministeriums laut wurde. Noch vor Ablauf des Jahrs 1833 ließ sich der Helios in seiner neunten Nummer ausführlich über den traurigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in der Hauptstadt vernehmen. „Der gelehrte Leontios,“ sagte er unter Anderm, „ist genöthigt, seine Schüler in dem Weiberstande einer Kirche zu unterrichten, und auch dieses Feld müsse er räumen, so oft der ordentliche Gottesdienst beginne. Die Unabhängigkeit der Nation, so habe man gehofft, sollte das Werkzeug ihrer Bildung werden; dagegen finde sich im Ministerium des öffentlichen Unterrichts die größte Unthätigkeit, so daß weder die vorhandenen Lehrer bezahlt, noch für Herstellung gehöriger Schul-Lokale gesorgt werde.“ — Der Minister wurde zwar abgesezt, allein dadurch dem allgemeinen Verlangen nach Schulanstalten noch nicht Genüge gethan. Daher erhoben sich von Zeit zu Zeit Stimmen, die seinen Nachfolger auf den Nothzustand der ohne Zucht und Unterricht wild in den Straßen umherlaufenden Jugend hinwiesen und der Regentschaft laut genug zuriefen, daß es dringender sey, diesem Uebel abzuhelfen, als für andere minder wichtige und oft bloße Aeußerlichkeiten

betreffende Anordnungen zu sorgen; daß von den 60 Mill. Franken auch ein Theil zu Erziehung des Volkes verwendet werden sollte ꝛc. Man sagte ihr voraus, daß der Plan, mit dem sie umgehe, die Schulen an die Klöster zu verweisen, und durch Mithülfe der heiligen Synode aus den Einkünften der Bischöfe einen Schatz für die Unterrichtsanstalten zu sammeln, nimmer gelingen werde; man warf ihr sogar vor, daß sie, um das ganze Unterrichtswesen nach Einem Plane, nach baierischem Modelle zu formen, nicht einmal die vorgefundenen Anstalten erhalten und die angestellten Lehrer provisorisch bezahlt habe, so daß sich auch die von früher her bestandenen Schulen hätten auflösen müssen.

Diesen lezteren Behauptungen widerspricht St.R. v. Maurer, in dessen Referatsgebiet das Schulwesen gehörte, auf das Bestimmteste und versichert dagegen, daß man mehreren, in früherer Zeit angestellten Lehrern, die seit 12 bis 15 Monaten keinen Gehalt mehr bezogen, zu ihrer Aufmunterung abschlägliche Zahlungen an ihren Rückständen geleistet habe, daß Dieß aber nicht genügend gewesen sey, das Schulwesen wieder in Gang zu bringen, weil — was man nicht eingestehen wollte — sich mit jedem Tage klarer herausgestellt habe, daß es an tüchtigen Lehrern selbst fehle.

Außerdem zählt Staatsrath v. Maurer auf, was von Seiten der Regentschaft noch vor Erscheinung des organischen Schulgesetzes, theils zur Erhaltung bestehender, theils zur Gründung neuer

Anstalten, oder überhaupt für Erziehung der griechischen Jugend gethan wurde. Unter den ersten Maßregeln dieser Art ist ein am 16. Sept. 1833 von der Regentschaft gefaßter Beschluß zu nennen, dem gemäß in der zu München bestehenden griechischen Erziehungsanstalt 24 Freiplätze für solche Knaben errichtet wurden, deren Väter im Befreiungskriege entweder gefallen waren, oder sich sonst um das Vaterland verdient gemacht haben. Dem Direktor dieser Anstalt wurde ein Gehalt ausgeworfen, zum Inspektor derselben von Seiten der Regentschaft Hofrath Thiersch ernannt. Diese Ernennung wurde aber vom König Ludwig mißliebig aufgenommen; Thiersch wurde beseitigt, und an seiner Stelle ein baierischer Oberoffizier mit der Aufsicht über das Institut beauftragt.

Die Kosten, die sich für jeden einzelnen Zögling auf 430 fl. beliefen, sollten aus der für das Kirchen- und Schulwesen errichteten Kasse, von welcher bereits im Kapitel von der Kirche und den Klöstern die Rede war, bezahlt werden, wurden aber einstweilen von der griechischen Staatskasse vorgeschossen. Die Namen der zuerst aufgenommenen 24 Knaben, deren jüngster sieben, deren ältester 15 Jahre alt war, erinnerten sämmtlich an die berühmtesten Helden des Freiheitskampfes. Ein griechischer Priester wurde ihnen als Geleitsmann auf ihre Reise, die noch im Jahr 1833 Statt hatte, mitgegeben, und zugleich beauftragt, auch in München noch für ihre religiöse Erziehung Sorge zu tragen. Auch einige

Mütter, die sich von ihren Kleinen nicht trennen konnten, begleiteten den Zug.

Dieser ersten Sendung folgten in kurzer Zeit neue, jedoch minder zahlreiche Sendungen griechischer Knaben nach, die ebenfalls größtentheils auf Kosten des Staats ihre Erziehung in München erhalten sollten. Auch schon erwachsene Jünglinge reisten, wie in früherer Zeit, auf deutsche Universitäten und erhielten nach St.R. v. Maurers Angabe aus der griechischen Staatskasse Unterstützung. Der Besuch deutscher Lehranstalten war ganz im Sinne der Regentschaft, und wurde auch von ihr möglichst gefördert, indem sie hievon eine solidere Bildung der Jugend erwartete, als von den vor der Revolution vorzugsweise besuchten Anstalten zu Paris.

Unter den von der Regentschaft vorgefundenen Erziehungsinstituten wurden außer der im Kapitel vom Militärwesen aufgeführten Evelpidenschule namentlich zwei, die sogenannte Centralschule zu Aegina und das Waisenhaus zu Aegina, wieder in eine bessere Verfassung gesezt. Die erstere Anstalt wurde so ziemlich wie ein deutsches Gymnasium eingerichtet. Ein gelehrter Grieche Genadios wurde zum Direktor ernannt, und neben zwei anderen neuen Professoren auch ein Deutscher, Dr. Ulrichs aus Bremen, für deutsche und lateinische Sprache angestellt. Die Anstalt zählte bald etwa 150 Schüler jedes Alters. Die Bibliothek und das an Reliefen, Inschriften, Gefäßen und Antiquitäten jeder Art reiche Museum kamen wieder in Ordnung. Ein Augenzeuge,

welcher diese Schule bald nach ihrer Erneuerung besuchte, erzählte, in derselben Klasse Männer, Jünglinge, Knaben und Kinder beisammen gefunden zu haben, alle begierig, Etwas zu lernen, viele aber ohne alle Bücher, so daß sie sich mit den wenig vorhandenen Büchern zusammen beholfen hätten. Zum Schreiben, das die meisten erst lernen mußten, hatten sie ebenfalls die dürftigsten Materialien. Auch von anderen Seiten her wurde von dieser Schule noch im Laufe der ersten Regentschaftsperiode berichtet, daß sie sich nun wieder in leidlichem Zustande befinde, noch mehr aber für die Zukunft hoffen lasse. St.R. v. Maurer dagegen versichert, daß in derselben Unglaubliches geleistet werde, daß die Schüler riesenhafte Fortschritte machten und daß ein im Juni 1834 in Gegenwart des Kultministers stattgehabtes Examen den brillantesten an deutschen Gymnasien angestellten Prüfungen an die Seite gesezt werden könnte.

Einer noch durchgreifenderen Reform als die Centralschule oder als das Gymnasium zu Aegina bedurfte das in Aegina vorgefundene Waisenhaus. Hier herrschten, mitgebracht von den aus der egyptischen Sklaverei losgekauften griechischen Knaben, egyptische Augenkrankheiten, sittliches Verderben, Unordnung und Dürftigkeit im höchsten Grade. Eine Verordnung vom 4. Nov. 1833 reformirte diese Anstalt auf zweckmäßige Weise. Die Anzahl der Waisen wurde auf 100 wirklich vater- und mutterlose Kinder solcher Eltern bestimmt, die im Kriege für die Unabhängigkeit zu Grunde gegangen sind, oder sich sonst um das

Vaterland verdient gemacht haben. Kinder vom siebenten bis zwölften Jahre wurden aufgenommen und spätestens in ihrem sechszehnten Jahre entlassen. Alle wurden für ein Handwerk erzogen, außerdem aber noch im Schreiben, Lesen, Rechnen, in der Religion und im Planzeichnen unterrichtet. Ueber die innere Einrichtung wurde eine über 100 Artikel lange Instruktion gegeben, welche den Beisatz erhielt, daß sie innerhalb Jahresfrist revidirt und mit den unterdessen gesammelten Erfahrungen bereichert werden sollte. Da man nun bald zur Einsicht gelangte, daß bei dem Mangel an Handwerksmeistern in Aegina den Knaben nicht die gehörige Anleitung zu Theil werden konnte, so wurde die ganze Anstalt im Juni 1834 nach Nauplia verlegt, wo das Zeughaus, die Ziegelbrennerei und die Musterwirthschaft in Tyrinth den Kindern hinreichende Gelegenheit gab, dasjenige Handwerk zu erlernen, wozu sie am tauglichsten waren. Des Morgens pflegten sie zu ihren Meistern, in das Zeughaus oder auch nach Tyrinth auszugehen, und des Abends kehrten sie jedesmal in die Anstalt zurück.

Außer der Wiederherstellung dieser vorgefundenen Anstalten wurden aber auch noch einige neue von der Regentschaft errichtet. Die erste Sorge wurde der Errichtung einer hellenischen Schule und eines Gymnasiums in Nauplia zugewendet. Beide Anstalten stießen auf die mannigfachsten Hindernisse, ehe sie wirklich ins Leben treten konnten. Es wurden seit dem Juli 1833 Lehrer zu denselben gesucht, allein erst nach langem Unterhandeln das nöthige Personal

gefunden, worauf endlich durch Verordnung vom 2. Dez. 1833 die Organisation der beiden Schulen erfolgte. Gemäß derselben sollte die hellenische Schule aus vier Klassen bestehen und in den beiden unteren Klassen alt- und neugriechische Sprache, Schreiben Rechnen, Geographie und Religion, in den beiden oberen Klassen auch die Anfangsgründe des Lateinischen gelehrt werden. Ueber der hellenischen Schule, welche etwa unseren deutschen Elementar- oder auch Realschulen zu vergleichen wäre, sollte das Gymnasium gleichsam als Fortsetzung und höhere Klasse von jener errichtet und hier außer dem Neu- und Altgriechischen in der lateinischen, deutschen und französischen Sprache, in Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften Unterricht ertheilt werden. Als nun aber Direktor und Professoren der Anstalt wirklich ernannt waren, wünschte der Direktor lieber eine Anstellung an der künftigen Universität, Anderen schien die Anstalt ebenfalls zu gering für ihre Ansprüche.

Ueber den wahren Grund dieser Verzögerungen und Hindernisse gibt uns der Bericht eines Griechen ziemlich genügende, auch in anderer Beziehung interessante Aufschlüsse. „Die Mitglieder der hohen Regentschaft," schrieb derselbe, „brachten die Erfahrung mit und sagen es uns oft, daß im übrigen Europa ein Lehrer einen geringern Gehalt als ein Schreiber in einem Ministerium bezieht. So haben sie denn auch bei uns die Gehaltsbestimmungen der Lehrer nach dieser Analogie festgestellt. Allein sie wissen nicht, daß bei uns in Hellas solche Lehrer, die selbst etwas gelernt haben,

so selten angetroffen werden, daß die Regierung aus ihnen ihre Minister und Ministerialräthe, ihre Nomarchen und Eparchen, ihre Vorsteher und Ephoren macht. Wenn nun die Lehrer an Gewinn wie an Ehre den angesehenen Beamten hinten nach stehen, so ist natürlich, daß Keiner, der etwas weiß und durch sein Wissen Aussicht offen hat, Lehrer seyn noch werden mag, und es abschlägt. Zwar sagen unsere Regierenden, daß die Würde und Wichtigkeit des Schulstandes eine ihnen wohlbekannte Sache sey; aber die Armuth des Vaterlandes sey zu groß, als daß man den Lehrstand vollkommen entschädige, und patriotische Männer dürften ihre Mitwirkung zum öffentlichen Wohle nicht versagen, sondern sollten sich für Jezt genügen lassen an dem Wenigen, bis bessere Zeit kommt und reichlichere Gabe auf ihrer Hand bringt. Wohl könnten solche Ermahnungen Eindruck machen auf ein hellenisches Herz, wenn 120 bis 150 Drachmen, die man dem Lehrer anbietet, ausreichten in der Wirklichkeit zu Führung eines anständigen Haushaltes; wenn nicht der Lordoberkommissär im stammverwandten Lande das Zwei- oder Dreifache böte von jener Summe, die bei uns geboten wird, und wenn ein im Wissen erfahrner und mit Arbeit beladener Mann, den sie zum Professor machen wollen, die Augen schließen könnte, wenn neben ihm ein junger Mensch von zwanzig Jahren und Unerfahrenheit, welcher schreiben und etwas rechnen kann, in das Hypourgikon (Kanzlei) geht, um als Schreiber und Koncipist an Lohn und Ehre höher geachtet zu werden &c.“

Diese Schilderung bot nun freilich wenig erfreuliche Aussichten für die Organisirung von Schulen im ganzen Hellas; auch hatte die Regentschaft schon bei Gründung ihres ersten neuen Instituts die Erfahrung machen können, daß in den eben geäußerten Ansichten viel Wahres lag. Denn indem die zuerst ernannten Lehrer der hellenischen Schulen des Gymnasiums von Nauplia sich weigerten, die ihnen angebotenen Stellen anzunehmen, so mußte das Suchen nach Lehrern von Neuem beginnen, so daß erst im März 1834 nach beinahe jahrelangem Unterhandeln und erst nach Publikation des Schulgesetzes die wirkliche Eröffnung der genannten Schulen statthaben konnte.

Schließlich haben wir in Aufzählung der von der Regentschaft noch vor Erlaß des allgemeinen Schulgesetzes wieder hergestellten oder neugegründeten Lehrinstitute zu erwähnen die Errichtung einer besondern Schule für die in Aegina angesiedelten Ipsarioten, einer deutschen Schule in Nauplia für die hier angesiedelten deutschen, meist katholischen Familien, deren Kinder sich auf 30 bis 40 beliefen, wovon aber oft nur 3 bis 4 zur Schule kamen, weil zufällig der Lehrer ein Protestant war — sowie endlich, daß analog den in München für eine Anzahl Knaben gegründeten Freiplätzen auch für Mädchen auf Veranlassung der Regentschaft ein ähnliches Institut in Nauplia stand, in welchem Freiplätze für vierzehn verwaiste Mädchen gestiftet wurden. Die Regentschaft bewilligte für jede derselben aus der geistlichen Kasse 600

Drachmen, die aus der Staatskasse einstweilen vorgeschossen wurden.

Neben diesen von der Regentschaft unterstüzten oder gegründeten Lehranstalten erstand, nachdem nur erst wieder einigermaßen Ruhe und Ordnung im Lande hergestellt war, hie und da eine Schule durch gesammelte Beiträge von Gemeinden oder Bezirken, die sich in Erwartung Dessen, was die Regentschaft vorkehren würde, einstweilen halfen, so gut sie es vermochten. Sogar eine Art von Gymnasium erblühte in Syra unter der Leitung eines wohlgesinnten Chioten Neophytos Bambas. Die noch in der Zeit des Befreiungskriegs von den philanthropischen Amerikanern Robertson und Hill Anfangs in Tinos, dann in Athen gegründete Erziehungsanstalt hatte sich nie aufgelöst, und dauerte somit auch in der Regentschaftszeit fort.

Das Voranstehende gab uns eine Uebersicht Dessen, was von und unter der alten Regentschaft in Sachen des öffentlichen Unterrichts noch vor dem Erscheinen des organischen Schulgesetzes geschehen ist. Wenig allerdings, wenn wir die Dringlichkeit, die Wichtigkeit der Sache in Betracht ziehen. Auch blieb der Mangel an Eifer, den die Regentschaft in diesem Fache bewies, nicht ohne öffentliche Rüge. Immer von Neuem mußten sie es hören, daß sie doch wohl habe Zeit finden können zu Ausdehnung von Rangreglemens und Uniformen bis auf die geringste Quaste und Troddel hinaus, daß sie keine Kosten gescheut zu Werbung ausländischer Soldaten, deren jeder die

Staatskasse beinahe so theuer als ein Lehrer zu stehen komme — ihre Freunde suchten sie damit zu rechtfertigen, daß vor allem Andern Ordnung geschaffen, der Staatsdienst habe geregelt werden müssen, indem ohne Ordnung und Ruhe keine Anstalt im Lande und auch keine Schule hätte gedeihen können. Um aber der oft vorgebrachten Behauptung, daß einheimische Lehrer in genügender Anzahl vorhanden seyen, daß man sie nur nicht ausfindig zu machen wisse, auf den Grund zu kommen, mußte der Minister des Kirchen- und Schulwesens unterm 8. Jan. 1834 eine Bekanntmachung erlassen, in welcher alle Diejenigen, die Lehrer an einem Gymnasium oder an irgendwelcher Schule werden wollten, sich entweder in Nauplia oder in Aegina vor einer daselbst errichteten Prüfungskommission melden sollten, um nach bestandenem Examen eine Anstellung zu erhalten. So groß nun auch das Drängen nach Nomarchen-, Eparchen-, Raths-, Sekretär- und Kanzlistenstellen war, vor den beiden Schulprüfungs-Kommissionen — St.R. v. Maurer verbürgt die Angabe — meldete sich — Niemand!

Unter diesen trüben Anzeigen erschien endlich — am 6. Febr. 1834 — das vielbesprochene, lang ersehnte Gesetz über die Volksschulen. Folgendes sind die wichtigsten Bestimmungen desselben:

Es soll nach und nach in jeder Gemeinde eine Volksschule errichtet und nach Vorschrift des Gemeindegesetzes unterhalten werden; einstweilen aber sind mehrere benachbarte Gemeinden zum Zweck der

Herstellung und Unterhaltung einer Volksschule zu vereinigen. Alle Kinder vom vollendeten fünften bis zum zurückgelegten zwölften Jahre sind schulpflichtig. Säumige Eltern sollen für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Schulstunde in eine Geldbuße von 10 Lepta, jedoch nicht über 50 Drachmen verurtheilt werden.

In jeder Volksschule soll Unterricht in der Religion, in den Elementen der griechischen Sprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen, im gesetzlichen Systeme der Maße und Gewichte, im Planzeichnen und Singen ertheilt, wo möglich auch die Anfangsgründe der Geographie, der Geschichte von Griechenland, und das zur Volksbildung Nothwendigste aus den Naturwissenschaften gelehrt werden.

Außerdem werden in jeder Woche wenigstens zwei Mal unter Leitung des Lehrers gymnastische Uebungen angestellt, und praktischer Unterricht im Feld- und Gartenbau, insbesondere auch in der Behandlungsart der Bäume, des Seidenwurms und der Bienenzucht ertheilt werden.

In Mädchenschulen werden Uebungen in weiblichen Handarbeiten angestellt.

Was die Theilnahme der Kinder an dem Religionsunterrichte betrifft, so soll immer der Wunsch des Vaters, und bei Kindern, welche keinen Vater mehr haben, der Wunsch der Mutter oder des Vormundes zu Rath gezogen und befolgt werden.

Nach ihren Kenntnissen und sonstigen Verdiensten

um das Schulwesen werden die Volksschullehrer in drei Klassen eingetheilt:

1) Kreis= und Bezirksschullehrer;
2) Schullehrer der Gemeinde erster Klasse;
3) Schullehrer der Gemeinde zweiter und dritter Klasse.

Die erste Klasse besteht aus solchen, welche alle einem vollkommenen Volksschullehrer unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bereits besitzen, nach deren Erwerb jeder Lehrer angelegentlichst streben wird.

Diese sind:

1) Gründliche Kenntnisse des christlichen Katechismus;
2) Fertigkeit im richtigen, verständigen und nachdrücklichen Lesen;
3) Fertigkeit im Schönschreiben mit Kreide, Griffel und Feder;
4) Kenntniß und Fertigkeit in der griechischen Sprachlehre, Rechtschreibung und im schriftlichen Gedankenausdrucke;
5) Kenntniß und Fertigkeit im Kopfrechnen, sowie im Zifferrechnen;
6) einige Fertigkeit im Zeichnen;
7) Kenntniß der Geschichte des alten und neuen Testaments, dann der Geschichte Griechenlands;
8) Anfangsgründe der Erdbeschreibung;
9) Anfangsgründe der Geometrie und Mechanik;
10) das zur Volksbildung Nothwendigste aus den Naturwissenschaften;
11) Kenntniß der Pädagogik und Didaktik;

12) Kenntniß der Gymnastik;
13) Kenntniß der Gesanglehre und Fertigkeit im Singen;
14) praktische Kenntniß des Garten- und Feldbaues, so wie der Baum-, Seiden- und Bienenzucht.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Schullehrers zweiter Klasse, deßgleichen eines Unterlehrers bei einem Schullehrer erster Klasse sind:

1) Kenntniß der griechischen Sprache wenigstens so weit, daß sie orthographisch schreiben, richtig und klar ihre Gedanken ausdrücken, und darin ihren Schülern Anleitung geben können;
2) die Anfangsgründe der Geographie;
3) die Geschichte der heiligen Schrift und des Vaterlandes;
4) Kenntniß des Katechismus;
5) einige Fertigkeit im Zeichnen und Singen;
6) praktische Kenntniß des Garten- und Feldbaues und der Baum-, Seiden- und Bienenzucht.

Ein Schullehrer dritter Klasse soll wenigstens fertig zu lesen, schreiben, rechnen, und den Schulkatechismus zu erklären im Stande seyn, einige Fertigkeit im Singen, und praktische Kenntnisse der Baum-, Seiden- und Bienenzucht, so wie des Feld- und Gartenbaues besitzen.

Eine aus den Mitgliedern des Schullehrerseminars bestehende Kommission prüft öffentlich sämmtliche Schulamtskandidaten, unter welchen auch Ausländer seyn dürfen, bringt die geprüften in drei Klassen, und fertigt Kandidatenlisten aus. Aus diesen

Listen ernennt der Nomarch unter Bestättigung des Kultministeriums die Schullehrer zweiter und dritter Klasse, auch sämmtliche Unterlehrer; die Schullehrer erster Klasse ernennt das Ministerium. Jeder Schullehrer hat vor dem Antritt seines Dienstes folgenden Eid zu schwören: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam den Gesetzen, und den auf das Schulwesen Bezug habenden Verordnungen und Instruktionen, sowie pünktliche Erfüllung aller mit meinem Dienste übernommenen Pflichten."

Der Gehalt der Schullehrer soll auf eine ihrer Kenntnisse und wichtigen Stellung würdige Weise festgestellt werden. Das Minimum ist monatlich für die 1) Kreisschullehrer 100 Drachmen; 2) Bezirksschullehrer 90 Drchm.; 3) Schullehrer zweiter Klasse, dann für die Unterlehrer der Kreis- oder Bezirksschullehrer 80 Drchm.; 4) Schullehrer dritter Klasse 50 Drchm. Außer dem fixen Gehalte soll jedem Schullehrer freie Wohnung und wenigstens zwei Stremmen Garten- oder Ackerland zur Benützung eingeräumt, dann für jedes Schulkind aus der Gemeindekasse monatlich 10 bis 50 Lepta bezahlt werden, welches die Eltern des Kindes an die Gemeindekasse wieder zu ersetzen haben. Der Gehaltbezug beginnt mit dem Tage der Leistung des Diensteides. Der fixe Gehalt ist regelmäßig am Ende eines jeden Monats von dem Gemeindeeinnehmer auszubezahlen.

In Betreff der Unterstützung alter oder kränklicher Schullehrer und ihrer Witwen und Waisen wird die Staatsregierung es sich angelegen seyn lassen, die

nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Vorerst jedoch soll zu Gunsten der Volksschullehrer eine Sparkasse errichtet werden. Dieselbe wird durch einen jährlichen Abzug des zwanzigsten Theils des fixen Gehalts eines jeden Lehrers, Professors oder Direktors gebildet. Beim Rücktritt wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche erhält derselbe diesen Zuschuß sammt Zinsen zu 4 pCt. vom Tage des Abzugs; und im Falle seines Todes dessen Wittwe, Kinder oder sonstige Erben.

In jeder Gemeinde wird eine Lokalschul-Inspektion gebildet aus dem Bürgermeister als Vorstand, dem Ortsgeistlichen und zwei bis vier von dem Gemeinderathe zu ernennenden Gemeindebürgern. Wo mehrere Geistliche sind, wird einer derselben von dem Nomarchen als Mitglied der Lokalschulinspektion bezeichnet.

Der Lokalschulinspektion liegt ob, die nöthigen Mittel für die Schule und Schullehrer herbeizuschaffen; für Schulhäuser zu sorgen; den Gesundheitszustand der Schule zu überwachen; zu entscheiden, welche Eltern so arm sind, daß sie von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien sind; die gegen das Schulgesetz ungehorsamen Eltern zu verzeichnen und dieses Verzeichniß an den öffentlichen Ankläger bei dem zuständigen Polizeigerichte zu überschicken; die Amtsführung des Lehrers zu überwachen, in dringenden Fällen sogar den Lehrer von seinem Amte zu suspendiren, unter der Verpflichtung der Anzeige an die zunächst vorgesezte Schulbehörde binnen 24 Stunden; das örtliche Unterrichts-Stiftungsvermögen (Schulfonds)

zu verwalten und endlich jeden Monat wenigstens Ein Mal die Schule zu visitiren.

Analog den Lokalschul-Inspektionen ist am Sitze des Nomarchen eine Kreisschul-Inspektion zu bilden, deren Präsident der Nomarch, deren Glieder mehrere Beamte, ein Geistlicher und einige Bürger sind; am Sitze des Eparchen eine Bezirksschul-Inspektion, welche der Eparch präsidirt. Bezirks- und Kreisschul-Inspektionen führen die Aufsicht und Oberaufsicht über sämmtliche Lokalschul-Inspektionen, und die Volksschulen des Bezirks und Kreises visitiren dieselben wenigstens Einmal alle 6 Monate durch einen aus ihrer Mitte abgeordneten Kommissär, und verhängen Disciplinarstrafen, welche bis zu sechsmonatlicher Suspension eines Schullehrers steigen können. Alle sechs Monate berichtet die Bezirksschul-Inspektion an den Nomarchen, die Kreisschul-Inspektion an das Ministerium.

Die wechselnden Glieder aller solcher Inspektionen werden immer nur auf ein Jahr ernannt; kein Mitglied bezieht einen Gehalt. Alle Schulinspektionen versammeln sich jeden Monat wenigstens Ein Mal und führen regelmäßige Protokolle. Vor dem Eintritt in ihr Amt schwören die neu ernannten Glieder einer Inspektion folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen und pünktliche Erfüllung aller mit der mir anvertrauten Inspektion übernommenen Pflichten."

Ueber sämmtliche Schulinspektionen, Lehrer und das Schulwesen überhaupt hat die Staatsregierung

die Oberaufsicht, und übt dieselbe aus durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Dieses ordnet am Ende eines jeden Semesters eine Prüfungskommission an und bestimmt durch öffentliche Ausschreibungen Zeit und Ort zu Vornahme dieser Prüfungen. Die Prüfungen sind öffentlich, und Niemand ist von dem Zutritt zu denselben ausgeschlossen. Ausgezeichnet befundene Schüler sollen mit Namen genannt, auch bei Verleihung von Stipendien, Freiplätzen und dergleichen berücksichtigt werden.

Wo es möglich ist, sollen neben den Knabenschulen eigene Schulen für Mädchen errichtet und ihnen Schullehrerinnen vorgesezt werden. Die Prüfungen der Schullehrerinnen werden jedoch bei verschlossenen Thüren gehalten, und auch bei den mit ihren Zöglingen vorgenommenen Prüfungen sind bloß die Eltern und nächsten Verwandten zuzulassen.

Privatschulen oder Privaterziehungs-Anstalten zu errichten, sowie Privatlehrer zu halten, ist zwar erlaubt, doch ist Autorisation des Ministeriums erforderlich; nur geprüfte Lehrer, die auf der Kandidatenliste eingetragen sind, werden zu solchen Privat-Unternehmungen autorisirt, und alle dergleichen Unternehmungen stehen unter derselben Oberaufsicht der Staatsregierung, so wie der verschiedenen Schulinspektionen.

Dieses Gesetz, welches die Erziehung gänzlich zur Sache des Staates macht und in die Hände der Regierung gibt, dagegen den Einfluß der Geistlichkeit auf das Schulwesen möglichst beseitigt, ja nahezu

annullirt, indem nicht der Geistliche, sondern der Bürgermeister der Vorstand der Schulinspektion ist, der Geistliche bloß eine Mitgliedsstimme hat, und dem Nomarchen besonders aufgetragen wurde, jeden Uebergriff der Geistlichkeit in Schulsachen kräftigst abzuwehren — würde von den liberalen griechischen Blättern mit Beifall aufgenommen. Griechenland freute sich, nach langem Warten endlich einmal ein Schulgesetz zu haben. Leider aber meinte man auch dießmal wieder, Früchte von einem Baume pflücken zu können, der eben erst gepflanzt worden war. Konnte doch Niemand erwarten, daß durch ein Schulgesetz, und wäre es noch so weise abgefaßt, auch gleich die Lehrer, deren Nichtdaseyn in Griechenland die Regentschaft durch ihre Bekanntmachung vom 8. Jan. 1834 und durch die erfolglos gebliebene Aufstellung zweier Prüfungskommissionen bewiesen hatte, gleichsam aus der Erde hervorwachsen würden! Daher war es in der That ein Beweis, wenn nicht von Uebelwollen, doch gewiß von Unverstand, wenn kurze Zeit nach Bekanntmachung des Schulgesetzes in griechischen Blättern oder anderweitigen Nachrichten über Griechenland die Klage vernommen wurde, daß nun trotz des Schulgesetzes die Schulen immer noch nicht eröffnet würden.

Unter diesen Umständen war die Organisation eines Schullehrerseminars, in welchem vor allen Dingen Lehrer herangebildet werden mußten, eine bei Weitem wichtigere und wohlthätigere Maßregel als der Erlaß des Schulgesetzes selbst, das ohne

die Errichtung eines Seminars niemals hätte zur Ausführung kommen können. Die Bestimmungen über die Organisation des Schullehrerseminars bilden einen integrirenden Theil des Schulgesetzes, von Art. 65 bis 82, den wir hier aus Mangel an Raum nicht mittheilen können. Es steht: St.R. v. Maurer III. Bd., S. 279—283.

Es bleibt bei dieser Verordnung einzig zu wünschen übrig, daß sie um ein Jahr früher in das Werk gesezt worden seyn möchte, indem sie alsdann gewiß auf das griechische Volk eine für die deutsche Regentschaft viel vortheilhaftere Stimmung hervorgebracht und auch die wirkliche Eröffnung der griechischen Volksschulen früher möglich gemacht haben würde. Nachdem jedoch einmal das Schulgesetz erlassen und die Errichtung eines Seminars beschlossen war, betrieb die Regentschaft die Vollziehung des Gesetzes nach Kräften. In das Seminar selbst, nachdem nur erst ein eigenes Lokal für dasselbe ausfindig gemacht war, kam bald eine rege Thätigkeit. So wie ein Lehrkandidat die Prüfung bestanden hatte, wurde in irgendwelcher Gemeinde, wo das Bedürfniß besonders dringend gefühlt wurde, eine Schule errichtet, und der Lehrkandidat als Lehrer in derselben angestellt. War die Gemeinde für Jezt noch zu unvermögend, demselben die gesetzliche Belohnung zu reichen, so wurde er, bis die Gemeinde zu Kräften kam, aus der allgemeinen Schulkasse bezahlt. Schon im Juni des Jahrs 1834 konnte eine Anzahl geprüfter Schulkandidaten an verschiedenen Volksschulen angestellt

werden, und so war denn noch vor Abgang der alten Regentschaft zu Befriedigung von Griechenlands Verlangen nach Schulen ein zwar schwacher, aber versprechender Anfang gemacht.

An das Kapitel von den Schulen, als dem wichtigsten Civilisationsmittel, mögen sich die Nachrichten über einige anderweitige in dieses Fach einschlagende Einrichtungen, namentlich über wissenschaftliche und antiquarische Sammlungen anschließen.

Noch vor ihrer Abreise von München bestellte die Regentschaft eine Anzahl von Büchern für öffentliche Zwecke, und sezte diese Bestellungen auch später von Nauplia aus fort. Es wurde dabei auf Das Rücksicht genommen, was Griechenland aus älteren und neueren Zeiten besonders interessirte; auch sonstige klassische Werke und namentlich vollständige Gesetzessammlungen der civilisirtesten europäischen Völker wurden angeschafft. Hiedurch wurde der Grund zu einer Staatsbibliothek gelegt, die vorläufig im Regentschaftsgebäude zu Nauplia aufgestellt und deren Benützung unter gewissen Beschränkungen Jedermann gestattet wurde. Außer dieser in Nauplia errichteten Bibliothek befand sich eine zweite in Aegina, die von früheren Zeiten her bestand und auch jezt noch durch Geschenke patriotischer Griechen vom In- und Auslande bereichert wurde. Auch sie stand Jedermann zum Gebrauch offen.

Für Den, der in den civilisirten Staaten Europa's zu leben gewohnt ist, und sich mit allen literarischen

Bedürfnissen auf leichte Weise zu versehen vermag, könnte die Anführung dieser eben gedachten Anstalten als geringfügig erscheinen; für Griechenland waren sie Dieß in der That nicht, da hier sowohl in Folge des lange andauernden halbbarbarischen Zustandes als des zerstörenden Krieges die Bücher äußerst selten waren. Also auch in diesem Punkte bedurfte es eines Wiederaufbaues, oder vielmehr im eigentlichen Sinne des Worts einer neuen Schöpfung.

Von eben so großer Wichtigkeit als die Herbeischaffung von Büchern war für Griechenland die Erhaltung und Sammlung seiner alten Denkmäler. Gewiß mit Recht legt man diesen Resten des klassischen Alterthums politische Wichtigkeit bei; nicht bloß wegen des Interesses, welches ganz Europa eben um des griechischen Alterthums willen am Kampfe Neugriechenlands nahm und wohl fortwährend noch an seiner Entwicklung nimmt, sondern ebensowohl wegen des Einflusses, den diese stummen Zeugen ehemaliger Kultur und Größe auf die Belebung griechischer Nationalität und auf Beförderung der Bildungsbestrebungen fortwährend ausüben werden.

Zur Erhaltung, Aufsuchung und Sammlung der alterthümlichen Kunstschätze ernannte die Regentschaft im Juni 1833 eine Anzahl Konservatoren und stellte an die Spitze derselben einen Architekten und Kunstfreund, der sich mehrere Jahre in Rom aufgehalten hatte. Jeder Hauptlandestheil, Peloponnes, Festland und Inseln, bekam seinen Unterkonservator, der auf Kosten

des Staats seinen Bezirk bereisen und Ausgrabungen veranstalten durfte. Dergleichen Ausgrabungen wurden namentlich in Sparta, Tegea, Megalopolis, besonders aber in Athen gemacht, und waren nirgends ganz ohne Erfolg. Unter den noch in der ersten Regentschaftsperiode aufgefundenen Denkmälern und Bruchstücken verdient besondere Erwähnung der von dem Konservator des Festlandes in der Gegend von Chäronea entdeckte und wieder an das Licht gezogene kolossale Löwe, der nach der einen Erklärung von den Thebanern ihren gefallenen Mitbürgern als Denkmal gestiftet, nach einer andern von dem macedonischen Philipp als Siegeszeichen aufgerichtet, später aber nach dem Untergang der macedonischen Herrschaft von den Griechen vergraben worden, nach einer andern Erklärung wegen Feuchtigkeit des Bodens von selbst unter die Erde gesunken seyn soll.

Am ergiebigsten waren die Ausgrabungen in Athen. Für die hier und auf dem Festlande gefundenen Bruchstücke wurden zwei Sammlungen, die eine auf der Akropolis, die andere in der Stadt selbst angelegt; die im Peloponnes und auf den Inseln gefundenen Antiquitäten wurden im Staatsmuseum zu Aegina aufbewahrt. Außerdem wurde in allen Hauptorten der Provinzen die allmälige Sammlung der aufgefundenen Lokaldenkmäler projektirt. Um jedoch in das ganze Antiquitätenwesen eine feste Ordnung zu bringen, wurde am 10. Mai 1834 über diesen Gegenstand ein eigenes, sehr weitläuftiges und mit Sorgfalt ausgearbeitetes Gesetz promulgirt.

Gemäß diesem Gesetze nahm die Staatsregierung die Oberaufsicht über sämmtliche wissenschaftliche und artistische Sammlungen des Staats, der Kreise, Bezirke und Gemeinden, sowie über das Antiquitätenwesen überhaupt im Umfange des ganzen Reichs in Anspruch. Alle in Griechenland aufgefundenen Antiquitäten, heißt es in dem angeführten Gesetze, sind als von den hellenischen Vorfahren herkommend, als gemeinsames Nationalgut aller Hellenen zu betrachten. Als Antiquitäten aber sind anzusehen außer den Werken der Bildhauerei und Baukunst auch die Massen von gearbeitetem Marmor oder anderen Steinen, in welcher Form sie vorkommen mögen. Ebenso Malereien, Mosaike, Gefäße, Waffen, Schmucksachen und andere Geräthschaften aus Metall oder gebrannter Erde, ferner geschnittene Steine, Münzen und Inschriften irgend einer Art; endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus den früheren Zeiten der christlichen Kunst, nämlich aus dem sogenannten Mittelalter herrühren.

Befinden sich dergleichen Alterthümer auf Staatsländereien, über und unter der Erde, oder auf dem Meeresgrund, in Flüssen, öffentlichen Bächen, Seen oder Sümpfen, so sind sie volles Eigenthum des Staats. Privateigenthum des Besitzers sind dagegen alle in Privatsammlungen oder sonst in Privatbesitz befindlichen Alterthümer, auch alle auf Privatgründen befindlichen Ruinen. Waren sie jedoch auf Privatgründen seither unter

der Erde, in Mauern, unter Trümmern oder auf sonstige Weise verborgen, und sind sie erst seit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes oder durch absichtliches Nachgraben entdeckt worden, so ist der Staat Eigenthümer zur Hälfte.

Wer immer dergleichen durch Zufall oder bei Ausgrabungen, beim Legen von Fundamenten oder auf sonstige Weise entdeckt, ist verbunden, binnen drei Tagen seinen Fund einem Konservator oder einer Behörde anzuzeigen, auf Begehren vorzulegen, und die Fertigung von Kopien und Abdrücken zu gestatten. Wer immer Antiquitäten im Ganzen oder Einzelnen veräußern, oder auch nur aus einer Gemeinde in die andere transportiren will, ist verbunden, vor der Veräußerung oder Ortsveränderung an den Konservator oder eine Behörde Anzeige zu machen. Waren die Antiquitäten erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes aufgefunden worden, so ist der Besitzer wegen Miteigenthum des Staats verpflichtet, die zu veräußernden Gegenstände zuerst dem Staate anzubieten und ihm das Vorkaufsrecht zu gestatten. Erst wenn er sich mit dem Staate über die Verkaufssumme nicht vereinigen konnte, ist der Besitzer berechtigt, sie anderwärts zu veräußern, hat aber in diesem Falle die Hälfte des Erlöses an den für das Staatsmuseum bestimmten Fonds abzuliefern. Verschmäht es der Staat, ein Gebot zu thun, so wird die Antiquität volles Eigenthum des Besitzers, und derselbe kann sie nun nach Belieben veräußern, verschenken, vererben. Ins Ausland jedoch

dürfen in Griechenland aufgefundene Antiquitäten auf keinerlei Weise und unter keinerlei Vorwand gebracht werden, ohne Autorisation der Staatsregierung.

Auch gegen die Zerstörung von Antiquitäten wurde Vorsorge getroffen. Alle Privatleute, heißt es im Antiquitätengesetze, welche einzelne hellenische Alterthümer oder ganze Sammlungen besitzen oder auf deren Grundeigenthum sich solche befinden, sind als Inhaber von hellenischen Nationalgütern zu betrachten; daher ist ihnen jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von solchen Alterthümern verboten. Namentlich sollen keine Steine von den Ruinen weggenommen, keine Kalköfen in ihrer unmittelbaren Nähe angelegt, auch niemals die auf Privatgründen befindlichen, ganz oder theilweise erhaltenen Tempel, Gräber, Sarkophage und andere Gegenstände des Alterthums zu irgend einem ökonomischen Zwecke, zu Fruchtbehältern, Viehställen, Viehtränken und dergleichen verwendet, nicht einmal Restaurationen sollen an Gebäuden, welche dem Alterthum angehören, vorgenommen werden, ohne vorher an den Konservator die Anzeige gemacht und die nöthigen Weisungen hinsichtlich der Behandlung der Antiquitäten erhalten zu haben.

Achtes Kapitel.

Vom Heerwesen. — Heeresformationsplan. — Werbungen in Baiern und Griechenland. — Transport der Neugeworbenen über Triest nach Griechenland und Rückkehr der dem Könige Otto mitgegebenen königl. baierischen Truppen in ihre Heimath. — Beurtheilung der von der Regentschaft in Betreff der Formirung eines regulären Heeres ergriffenen Maßregeln. — Errichtung eines Gendarmeriekorps aus ehemaligen Palikaren. — Staatsmarine.

Daß mitten unter den Stürmen des zuerst nur durch unregelmäßige Truppen geführten Freiheitskriegs einzelne Philhellenen, namentlich General Normann, Oberst Fabvier, General Heideck und Andere es versucht hatten, regelmäßige, sogenannte taktische Korps zu bilden, ist aus der Geschichte jener ewig denkwürdigen Jahre noch in Jedermanns Gedächtniß. Zugleich aber ist auch bekannt, daß alle diese Versuche von einem sehr ungenügenden Erfolge begleitet waren, und daß die Stärke des griechischen Heeres fortwährend bei den unregelmäßigen Truppen blieb. Nachdem Kapodistrias die Zügel der Regierung ergriffen, widmete er der Organisirung eines regelmäßigen Heers, vermittelst dessen den Militärprimaten die von ihnen eingenommene Gewalt nach und nach hätte entrissen werden sollen, große Sorgfalt. Das Werk rückte anfänglich ziemlich rasch voran, wurde aber in Folge von Kapodistrias veränderter Politik und

seiner Verbindung mit den Militärprimaten unterbrochen, indem die für Organisirung des Heerwesens bestimmten Summen in die Taschen der Militärprimaten floßen, welche dafür ihre unregelmäßigen Korps für den Dienst des Staats beisammen halten und besolden sollten.

Die durch die Parteikämpfe eingetretene Auflösung aller Verhältnisse theilte sich natürlich auch den bis dahin noch bestandenen regelmäßigen Truppen mit. Jede der beiden Parteien suchte dieselben an sich zu locken, und so schlug sich denn der eine Theil der Taktiker zu den Machthabern in Megara; die anderen blieben bei der Regierung in Nauplia. Zu gleicher Zeit hatten die beiden Parteien in Ermanglung soliderer Hülfsmittel durch Ertheilung von militärischen Graden Anhänger zu werben gesucht; der gemeine Soldat avancirte zum Korporal, der Korporal zum Lieutenant und sofort. Sogar nach der vielbesprochenen Fusion der Parteien und der Errichtung einer Administrativkommission fuhr man noch fort, Diplome zu ertheilen, so daß der König und die Regentschaft bei ihrer Landung unter dem Namen des angeblich regelmäßigen Heeres einige tausend Generale und Offiziere und etwa 150 Gemeine, und auch diese halb zerlumpt und verhungert antraf.

Mit diesen elenden abgerissenen Trümmern hatte sofort die Regentschaft, nachdem ihr der Versuch zu Formirung disciplinirter Pallikaren-Bataillons mißlungen war, die Bildung eines neuen griechischen

Heeres zu beginnen. Sie befahl sofort zum Behuf einer vollständigen Reorganisirung der vorgefundenen sogenannten Taktiker die Auflösung derselben, und entwarf sich über die Bildung, Einrichtung und Ausrüstung ihres künftigen Heeres einen ausführlichen Plan, den wir aus der hier angeschlossenen Verordnung sammt Beilage ersehen können.

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatssekretariats des Kriegswesens beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die bis jezt in Griechenland bestandenen taktischen Korps mit allen dazu gehörigen Stellen sind aufgelöst, und sämmtliche Soldaten derselben treten sogleich in das neuzubildende Heer über.

Art. 2. Das Heer zu Lande soll formirt werden aus: 8 Linieninfanteriebataillons, welche durch die Nr. 1 bis 8 bezeichnet werden, einem Regimente Lanzenreiter, 6 Kompagnien Artillerie, Nr. 1 bis 6, einer Kompagnie Fuhrwesen, einer Ouvrierskompagnie, einer Abtheilung Ingeniers für den Dienst des Genie's und des Generalstabes mit zwei Pionnierskompagnien für die Militär-, dann die Straßen- und Brückenbauten, mit den Nr. 1 und 2.

Art. 3. Der Effektivstand soll bestehen, bei: 1) Einem Linieninfanteriebataillon, aus a) dem Stabe mit 1 Bataillonschef, 1 Bataillonsadjutanten (Oberlieutenant), 1 Hauptmann für die Bewaffnung und Kleidung, 1 Bataillonsquartiermeister, 1 Bataillonsarzt, 1 Unterarzt, 1 Junker (Adjutant-sous-officiers) mit dem Range vor dem Feldwebel, 1 Bataillonstambour und b) 6 Kompagnien, nämlich: 1 Grenadier-, 4 Fusilier- und 1 Voltigeurskompagnie. Diese Kompagnien rangiren nach der eben bemerkten Ordnung vom rechten zum linken Flügel, und soll jede derselben die hier nachfolgende Stärke erhalten, nämlich: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 3 Sergenten,

8 Korporale, 3 Spielleute (nämlich bei den Grenadieren und Fusilieren Tamboure und bei den Voltigeuren Hornisten), 2 Zimmerleute, 100 gemeine Soldaten, zusammen 120 Köpfe. 2) Bei dem Lanzenreiterregiment, aus: a) dem Stabe, mit: 1 Regimentschef, 3 Divisionschefs, 1 Regimentsadjutanten (Oberlieutenant), 1 Rittmeister für die Bewaffnung, Kleidung und Pferde-Equipagen, 1 Regimentsquartiermeister, 1 Regimentsarzt, 2 Unterärzte, 1 Veterinärarzt, 3 Junker (Adjutants-sous-officiers) mit dem Range vor dem ersten Wachtmeister, 1 Stabstrompeter, und b) sechs Eskadronen, jede zu 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 erster Wachtmeister, 3 zweiten Wachtmeistern, 8 Korporalen, 3 Trompetern, 1 Beschlagschmied, 1 Sattler und 90 gemeinen Lanzenreitern, zusammen 111 Köpfen mit 111 Dienstpferden. 3) Einer Artilleriekompagnie, aus 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 zweiten Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 4 Serganten, 8 Korporalen, 12 Bombardieren, 24 Kanonieren erster Klasse, 40 Kanonieren zweiter Klasse, 3 Schmieden, 1 Wagner, 3 Trompetern, zusammen 100 Köpfen. 4) Einer Kompagnie Fuhrwesen, aus 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 ersten Wachtmeister, 8 Korporalen (der Rittmeister bestimmt einen Unteroffizier für die Verrichtung der Fouriersdienste), 4 Beschlagschmieden, 2 Sattlern, 100 Fuhrwesenssoldaten, 3 Trompetern, zusammen 126 Köpfen mit den erforderlichen Pferden und Lastthieren. 5) Einer Kompagnie Ouvriers aus: 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 Oberlieutenant, 3 Lieutenants, 3 Werkmeistern, mit Junkersrang, 1 Feldwebel, 8 Sergenten, 10 Korporalen, 3 Trompetern, 50 Ouvriers erster Klasse, 50 Ouvriers zweiter Klasse, zusammen 132 Köpfen. 6) Einer Pionnierskompagnie, aus 1 Hauptmann, Kompagniechef, 1 zweiten Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 6 Sergenten, 12 Korporalen, 30 Pionniers erster Klasse, 30 Pionniers zweiter Klasse, 3 Hornisten, zusammen 86 Köpfen.

Art. 4. Außer diesem ordentlichen Stande Unsers Heeres werden in Berücksichtigung der bestehenden außerordentlichen Verhältnisse Jägerbataillone errichtet, über deren Formation Wir unterm heutigen Tage besonders verfügt haben.

Art. 5. Die Bestimmungen über die Formation der Truppen für die Marine behalten Wir Uns vor, und werden sie besonders erlassen.

Art. 6. Die Errichtung des Heeres wird bataillons-, eskadrons- und kompagnienweise begonnen, und nur dann, wenn eine Nummer ergänzt ist, zur nächsten Nummer bis zum formationsmäßigen Stande fortgesezt.

Art. 7. Unser Generalinspektor der Armee wird die Unteroffiziere und Spielleute bis zur formationsmäßigen Zahl auswählen, welche zu den ebengenannten Truppen stoßen sollen; eben derselbe wird unter dieselben die Soldaten nach den Waffengattungen gleichheitlich vertheilen.

Art. 8. Für den Rechnungsdienst der Eskadrons und Kompagnien werden taugliche Unteroffiziere aus dem formationsmäßigen Stande verwendet.

Art. 9. Alle nicht eingereihten Unteroffiziere und Spielleute aller Waffen werden, wenn sie es nicht vorziehen sollten, als Soldaten in die neu formirten königlichen Truppen einzutreten, in eine Kompagnie, welche den Namen: „Unteroffiziers-Lehrkompagnie“ annimmt, zusammengezogen und derselben vorläufig die Militärmusik zugetheilt. Der Zweck dieser Kompagnie ist die vollkommenste Ausbildung der Unteroffiziere in den Waffenübungen, dem Dienste und der Kriegszucht.

Art. 10. Die für den formationsmäßigen Stand der königlichen Truppen und der Unteroffiziers-Lehrkompagnie erforderlichen Waffen, Kleidungs- und Rüstungsstücke, Kasern-Utensilien u. s. w. werden von den aufgelösten taktischen Korps übernommen; die übrigen gegen Quittung eingeliefert, und zwar die Waffen an die Artilleriedirektion

zu Nauplia, und die Rüstungs- und Kleidungsstücke an das Kleidungsmagazin.

Art. 11. Die Ouvriers und Lehrlinge der früher bestandenen, nun aufgelösten Ouvrierskompagnie werden, insofern sie kriegsdiensttauglich sind, bei Unsrer königlichen Ouvrierskompagnie in Zugang genommen, und gerade so bezahlt, verpflegt und gehalten, wie die Ouvriers und Lehrlinge der leztgenannten Kompagnie. Ueber die Unteroffiziere der vormals bestandenen Ouvrierskompagnie ist von dem Kommandanten Unsrer Ouvrierskompagnie Bericht zu erstatten und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie dort eingereiht werden können, dann, ob sie, im Falle sie sich nicht zu Unteroffizieren eignen, als Ouvriers eingereiht zu werden wünschen.

Art. 12. Die bisher bestandene Artilleriedirektion wird aufgelöst, und vor der Hand mit dem Kommando Unserer Ouvrierskompagnie vereiniget. Ueber den Dienst, Geschäftsgang und die Verwendung der dabei angestellt gewesenen Offiziere ist Uns Gutachten zu erstatten.

Art. 13. Die Centralmilitärschule und die Invalidenkompagnie bleiben mit ihren Offizieren und Beamten provisorisch in ihren bisherigen Stellungen.

Art. 14. Die Kleidung, Rüstung und die Waffen, welche bei Unseren königlichen Truppen getragen werden sollen, sind in der Beilage A, und der Sold, die Fourrage und andere Gebühren, welche wir Unserm königlichen Heere bewilligen, sind aus der Beilage B zu ersehen.

Art. 15. Wir haben die Funktionsgehalte Unserer Offiziere und Militärbeamten so hoch bemessen, daß den Uns treu Dienenden und sich ihrem Berufe mit Eifer Widmenden hierfür angemessene Entschädigung werde, und jeder derselben kann, so lange er seinen Pflichten gewissenhaft und eifrig nachkommt, Unserer königlichen Gnade versichert seyn. Dagegen ist es aber auch Unser ernster Wille, keinen Offizier oder Beamten in den Reihen Unsres königlichen Heeres zuzulassen, welcher auf irgend eine Weise seine

Pflicht oder die Gesetze der Ehre verlezt. — Wir behalten Uns daher vor, jeden derselben zur Verantwortung zu ziehen, und wenn es nöthig seyn sollte, aus dem Heere entfernen zu lassen.

Art. 16. Die Anstellung der Offiziere soll für die Zukunft nur auf den Grund einer strengen Prüfung über ihre Fähigkeit und Tauglichkeit statt haben.

Art. 17. Unser Generalinspektor der Armee wird die genauen Grundlisten Unserer königlichen Truppen, der Kommandantschaft, Artillerie- und Geniedirektion zu Nauplia, der Unteroffizier-Lehrkompagnie, der Centralmilitärschule, der Invalidenkompagnie und der Militärkrankenhäuser aufnehmen und Uns vorlegen. Die bei den Truppen und genannten Stellen eingetheilten und verwendeten Offiziere und Beamten hat derselbe für Unsern Dienst in Eid und Pflicht zu nehmen, und das deßfallsige Protokoll Uns vorzulegen. Ebenso hat Unser Generalinspektor mit angemessener Feierlichkeit Unseren Truppenabtheilungen den Eid der Treue für Unsern königlichen Dienst abzunehmen, hierüber ein Protokoll abzufassen und dieses Uns vorzulegen.

Art. 18. Alle nicht bei Unsern königlichen Truppen eingetheilten oder nach Art. 13 in Verwendung stehenden Offiziere und Beamten sollen, bis sie in Unser Heer eingereiht werden, in Disponibilität gestellt und ihnen der Nichtaktivitätsgehalt gereicht werden, insofern ihre früheren Dienste sie hiezu empfehlen und ihnen hierauf Anspruch geben. Da aber in den vorhergegangenen Jahren, verglichen mit den übrigen europäischen Heeren, bei den taktischen Korps ganz unverhältnißmäßige und theilweise ungeregelte Avancemens stattgefunden haben, so soll unter dem Vorsitze Unsres Generalinspektors der Armee eine unparteiische Kommission unverweilt niedergesezt werden, welche die Ansprüche eines jeden in Disponibilität stehenden Offiziers und Beamten unter Zugrundlegung des zu producirenden Patents oder Dekrets untersuchen und über die Resultate Uns Bericht erstatten wird; wonach Wir

Entschließung über die Gnade und hiernach treffenden Bezüge dieser Offiziere nnd Beamten erlassen werden.

Art. 19. Wir ermächtigen hiemit Unsere Linien-Infanteriebataillons, Unser Lanzenreiterregiment und Unsere Artillerie- und Fuhrwesenkompagnien, Freiwillige anzuwerben und auf vierjährige Dienstzeit in Eid und Pflicht zu nehmen. Dabei bestimmen Wir, daß die freiwillig zugehenden Leute nicht über 30 Jahre alt, vollkommen kriegsdiensttauglich, unverheirathet und im Minimum bei der Infanterie und beim Fuhrwesen 1,57, bei der Kavallerie 1,62 und bei der Artillerie 1,73 französische Metres groß seyn müssen.

Art. 20. Bei den Uebungen der Infanterie, Kavallerie und Artillerie sind vor der Hand die zur Zeit bereits eingeführten Reglements und Vorschriften für die Waffenübungen zu befolgen.

Art. 21. Für die Disziplin und Strafen verbleiben bei sämmtlichen Abtheilungen Unsres Heeres vor der Hand die bereits eingeführten Strafbestimmungen in Kraft, und sind dieselben auf das Genaueste zu handhaben.

Art. 22. In den die Verwaltung und Komptabilität betreffenden Gegenständen sind bei Unsern königlichen Truppen und Stellen vorläufig noch die bisher bei den taktischen Korps bestandenen Vorschriften, insofern sie durch vorstehende Artikel nicht aufgehoben worden, zu befolgen. Diese Unsere Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und durch Unsern Staatssekretär des Kriegswesens in genauen Vollzug zu bringen.

Nauplia, den 9. März (25. Febr.) 1833.

Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg, Präsident; v. Maurer, v. Heideck. Der Staatssekretär des Kriegs: K. Zografo.

Beilage A zu der Verordnung vom 9. März (25. Febr.) d. J., die Bildung des Heeres betreffend. Vorschriften für die Kleidung, Rüstung und Bewaffnung der königl. griechischen Truppen.

I. Linieninfanterie. a) Mannschaft. Kleidung. Vom Feldwebel abwärts kurze Röcke von hellblauem Tuche

mit scharlachrothen Aufschlägen, Kragen, Schößeaufschlägen und rothem Vorstoße, der Rock vorn mit einer Reihe weißmetallener Knöpfe geschlossen, auf welchen die Nummer des Bataillons geprägt ist; Vorstoß des Kragens blau; Pantalons vom hellblauem Tuche mit rothem Vorstoß, und in der warmen Jahreszeit weißleinene Pantalons; hiezu schwarztuchene oder weißleinene Kamaschen, Schuhe. Für die gemeinen Soldaten eine Aermelweste wie der Rock, jedoch ohne Schoß, vorne mit zwei horizontalen Taschen und mit blauem roth vorgestoßenem Aermelaufschlag; Mantel von grauem Tuche. Die Grenadiere mit rothen, die Voltigeurs mit grünen, die Füsilierskompagnie mit weißen Schulterwülsten von Wolle auf den Röcken oder Manteln, erstere auf den Rockschößen Grenaden und leztere Schützenhörner von weißem Tuch auf den Rockschößen. Außer Dienst eine Schirmmütze von kornblauem Tuche, roth vorgestoßen; vorn mit einer aus Tuch geschnittenen königlichen Krone. — R ü s t u n g. Tschako von lakirtem Filze mit einer strahlenden Sonne von Metall, in deren Mitte ein O, über welchem die königliche Krone schwebt. An dem Tschako Fangschnüre und Pompons, die Fangschnüre für die Grenadiere roth, die Füsiliere weiß und die Voltigeure grün; die Pompons von Wolle für die Grenadiere roth, für die erste Füsilierkompagnie weiß, die zweite blau, die dritte gelb, die vierte roth, für die Voltigeurs grün. Die Pompons der Grenadiere und Voltigeurs oben mit einer Flamme von der Farbe der Pompons. Schwarzlakirte Patrontaschen, auf welchen bei den Grenadieren eine Grenade, bei den Voltigeurs ein Schützenhorn von gelbem Metall, weiße Taschenriemen, Säbelkuppel und Tornister mit weißem Riemzeug. — B e w a f f n u n g. Die Muskete mit dem Bajonett, Säbel mit Griff von Messing und Klinge von der Länge des Bajonetts. Bei den Voltigeurs die Unteroffiziere und 10 Mann eine gezogene Büchse mit Bajonnett, welches zugleich statt des Säbels dient. — b) Offiziere. K l e i d u n g. Die Röcke von der Farbe und dem Schnitte, wie jene der Soldaten,

jedoch mit längeren Schößen; Ueberröcke von hellblauem Tuche mit zwei Reihen Knöpfen, Pantalons von Farbe und Form wie die Soldaten, grauer Mantel, Halbstiefel. Die Fangschnüre von Silber. — Rüstung und Bewaffnung. Als Dienstzeichen der Ringkragen von Silber, in dessen Mitte das königliche große Staatswappen von Gold, an beiden Enden Löwenköpfe. An einer schwarzlakirten Kuppel ein Säbel mit gelbem Griffe. Die Stabsoffiziere und Adjutanten Anschraubsporen und der Säbel an der Schwingkuppel, Schuppenepaulette von Silber.

II. Kavallerie. a) Mannschaft. Kleidung. Rock von dunkelgrünem Tuche nach polnischem Schnitte mit weißen Knöpfen, karmoisinrothem Kragen, Aufschlag, Revers und Schößbesatz. Weiß und blaue Leibbinde. Pantalons von dunkelgrünem Tuche mit karmoisinrothen Streifen. Aermelweste von der Grundfarbe des Rockes, ohne Schöße, vorn mit einer Reihe Knöpfe. Weißtuchener Mantel. Halbstiefel mit Anschraubspornen. Die grüne Schirmmütze von derselben Form wie jene der Infanterie. — Rüstung: Tzapka von karmoisinrothem Tuche mit schwarzlackirten Schirmen, vorn die strahlende Sonne mit dem gekrönten O, weiße Fangschnüre, kleine schwarzlakirte Patrontaschen mit weißen Riemen, weiße Kuppel, an welcher in eiserner Scheide ein gekrümmter Säbel mit einfachem eisernen Griff. Schuppenepaulette von weißem Metall, Pistolen und Lanzen mit blau und weißen Fähnchen. — b) Offiziere. Kleidung, Rüstung und Bewaffnung. Im Wesentlichen ganz wie die Mannschaft; nur sind alle Verzierungen, welche dort weiß, von Silber; ebenso die Kuppel und Patrontaschenriemen von silbernen, durch zwei hellblaue Streifen getheilten Borten; die Patrontasche selbst trägt auf ihrem silbernen Deckel das große königliche Wappen; silberne Schuppen-Epauletts und silberne Porte-epée mit blauen Fäden durchwirkt.

III. Artillerie. Kleidung und Rüstung. Bei der Mannschaft und den Offizieren die Kleidung wie bei der

Infanterie, nur statt hellblauen dunkelblaues, und statt scharlachfarbigen karmoisinrothes Tuch und blauer Schößebesatz. Die Knöpfe, Fangschnüre, Tschakoschilde und Epauletten von Messing; auf den Schößen gelbe Grenaden. Die Offiziere als Dienstzeichen ein schwarzlakirtes Patrontäschchen an schwarzlakirten Riemen; die Mannschaft bewaffnet mit einer kurzen Bajonettflinte und einem geraden zweischneidigen Säbel mit Messinggriff. Die Rüstungsstücke im Uebrigen gerade wie bei der Infanterie.

IV. Fuhrwesen. Kleidung. Ganz wie die Artillerie, nur bei den Gemeinen statt der Schuhe Halbstiefel mit Anschraubsporen, und statt des karmoisinrothen Tuches am Kragen und Aufschlag dunkelblau. — Bewaffnung. Die Mannschaft trägt den Säbel, Patrontäschchen und Rüstungsriemwerk, wie das der Lanzenreiter, — die Offiziere wie jene der Artillerie.

V. Pionnierskompagnie. Ganz wie die Artillerie, nur statt gelber weiße Knöpfe, und Gradauszeichnungen.

VI. Ouvriers der Artillerie. Ganz wie die Artillerie, nur die Aufschläge und Kragen von schwarzem Tuche. Die Grade der Stabs- und Oberoffiziere sind auf dem Kragen je nach den Knöpfen entweder mit silbernen oder goldenen Tressen unterschieden. Der Oberst und Hauptmann auf jeder Seite des Kragens drei, der Oberstlieutenant und Oberlieutenant zwei, der Major und Unterlieutenant eine acht Linien breite Tresse. Bei den Stabsoffizieren ist der Kragen überdieß mit einer $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Borte eingefaßt. Ebenso sind die Rockkragen der Unteroffiziere mit einer weißen oder gelben wollenen Borte eingefaßt. Dazu der Feldwebel drei, der Sergent zwei und der Korporal Einen Strich. Schützen, Hornisten, Tamboure und Trompeter eine schmälere Borteneinfassung auf Kragen und Aermelaufschlägen. Die Junker tragen durchgehends die Uniform der Offiziere, nur ohne Gradauszeichnung auf dem Kragen.

Die folgenden Beilagen der das regelmäßige Heer betreffenden Hauptverordnung enthalten Sold- und Gebührenregulative für die Truppen. Bei der Infanterie erhält der Bataillonschef als monatlichen Gehalt 300 Drachm., der Kapitän 200 Drchm., der Oberlieutenant 100 Drchm., der Lieutenant 80 Drchm. Der Feldwebel hat 1 Dr. 20 L., der Sergent 72, der Korporal 60, der Tambour 36, der Soldat 32 L. tägliche Löhnung, nebst einer Ration Brod. Bei der Kavallerie bezieht der Regimentschef als monatlichen Gehalt 440, der Divisionschef 310, der Kapitän 220, der Oberlieutenant 120, der Lieutenant 100 Drchm. Der erste Wachtmeister hat an täglicher Löhnung 1 Dr. 28 L., der Brigadier 68 L., der Reiter 40 L., nebst Brod. Bei der Artillerie erhält der Kompagniechef an monatlichem Gehalte 220, der zweite Kapitän 160, der Oberlieutenant 120, der Unterlieutenant 100 Dr. Der Feldwebel (Oberfeuerwerker) hat 1 Dr. 40 L., der Sergent (Feuerwerker) 92 L., der Korporal 68, der Bombardier 54, der Kanonier erster Klasse 44, der Kanonier zweiter Klasse 40 L., nebst Brod. Die Kompagnien des Fuhrwesens, der Ouvriers und der Pionniers in Verhältniß. Alle Offiziere erhalten das Quartier frei in Natura. Die Gemeinen genießen statt des Handgeldes eine tägliche Zulage von 8 L.

Dem ganzen Heeresformationsplan, wie wir ihn eben mitgetheilt haben, ist nur noch beizufügen, daß durch einen spätern Beschluß der Regentschaft der einen Ouvrierskompagnie, welche man zu errichten beabsichtigte, wegen des großen Mangels an Handwerkern

in Griechenland, eine zweite, den zwei Pionnierskompagnien aber um der Straßen-, Brücken- und anderer Bauten willen noch eine dritte beigegeben wurde.

Sobald der Plan entworfen war, wurde auch ungesäumt Hand zu Ausführung desselben angelegt. Die in der Hauptverordnung erwähnte Kommission zu Prüfung der unter der Administrativkommission vorgenommenen unregelmäßigen Avancements wurde niedergesezt; aus den legitimirten früheren Offizieren des taktischen Korps und auch aus übergetretenen oder der griechischen Regierung zur Verfügung gestellten baierischen Offizieren wurde das Offizierskorps und der Generalstab der künftigen Armee gebildet, und zugleich zu Ausfüllung der Kadres sogleich mit Werbungen in Griechenland selbst der Anfang gemacht.

Nun erst begannen die Haupthindernisse. Die Werbungen in Griechenland hatten einen nur geringen, jedenfalls nicht den gewünschten Erfolg, und so bestand denn das projektirte Heer in seinen ersten Anfängen außer dem neu rangirten Offizierskorps aus mehr nicht denn aus jenem kleinen Häuflein vorgefundener Taktiker, die, so schnell es sich thun ließ, ganz neu gekleidet und ausgerüstet wurden. Doch schon aus diesem Häuflein glaubte man zu ersehen, was sich in militärischer Hinsicht aus dem Volke machen lasse. „Ob sie gleich," schrieb ein mit der Regentschaft angekommener Militär, „seit Monaten keinen Sold empfangen hatten, ohne Bett und Obdach waren, keine Hemden und keine Strümpfe besaßen, meistens baarfuß gingen und zerlumpte

Uniformen auf dem Leibe trugen, hielten sie dennoch bei ihrer Fahne aus und verrichteten ihren Dienst willig und unverdrossen.“

Es hätte allerdings eine ziemliche Zeit anstehen mögen, bis es der Regentschaft gelungen wäre, aus geworbenen Griechen ein regelmäßiges Heer, wie sie es wünschte, zu bilden; ja es wäre vielleicht, nach den Vorfällen mit den Palikaren, nie zu Stande gekommen. So mußte man sich denn an den mit der Krone Baiern abgeschlossenen Werbevertrag halten, gemäß welchem die Werbungen in Baiern nicht bloß von Soldaten und Unteroffizieren, sondern auch von Offizieren bereits begonnen waren. Schon am 1. April bekam das kleine Häuflein der griechischen Taktiker eine Verstärkung von Freiwilligen, die in Baiern für den griechischen Dienst geworben waren. Unter diesen neu angekommenen befanden sich zwei Eskadronen Lanzenreiter, die durch ihre glänzenden Uniformen die Augen der Griechen auf sich zogen. Hier begann denn zuerst der Tadel der in Griechenland überhaupt nicht sehr beliebten Maßregel der Fremdenwerbung. Man war der Meinung, daß man in dem armen erschöpften Griechenlande sich auf das Nothwendigste beschränken sollte, indem ja sogar andere viel wohlhabendere Länder eigene militärische Ersparungskommissionen niedersezten. Die Freunde der Regentschaft dagegen erklärten die Sparsamkeit an diesem Punkte sehr übel angewendet, indem unter den obwaltenden Umständen eine glänzende Uniform nöthig sey, um sowohl in Baiern als in

Griechenland ein zum Kriegsdienst einladendes Bild vor Augen zu führen und die Neigung zum Eintritt in die griechischen Dienste zu vermehren.

Bald merkte man jedoch, daß auch die glänzende Uniform nicht im Stande sey, die Abneigung der Griechen gegen regelmäßigen Dienst und militärische Disciplin zu besiegen. Der Zuwachs aus dem entvölkerten Lande war sehr langsam, und es ergingen somit erneute Aufträge nach Baiern zu rascherer und ausgedehnterer Betreibung der Werbungen. Diese hatten den Erfolg, daß am 25. Sept. eine neue Abtheilung des für den griechischen Dienst geworbenen Militärs die Reise von München nach Griechenland antrat.

Es waren wohlaussehende gutgekleidete Leute, eingetheilt in 1 Eskadron Uhlanen und 5 Kompagnien Infanteristen, worunter 2 Kompagnien Ouvriers. Eine große Menge Volkes und selbst Personen der königlichen Familie waren bei dem Abschiede so vieler, eine neue Heimath suchender deutschen Männer gegenwärtig und geleiteten sie mit ihren besten Wünschen. Schon am 14. Nov. folgten abermals 4 Kompagnien, welche gleich den früher abgegangenen militärisch eingeübt waren. Mit ihnen zog auch die neugeworbene Artillerie-Mannschaft ab, und außerdem eine ziemliche Anzahl Frauen, so daß der ganze Zug außer dem militärischen Anblicke, den er gewährte, den Charakter einer auswandernden Kolonie an sich trug, von der man für das verödete und an Gewerben verarmte Griechenland die heilsamsten Früchte erwartete.

Nach sicheren Nachrichten waren nun seit der Wiederaufnahme der Werbungen im Monat Junius bis zum 15. Nov. 1833 nach Griechenland abmarschirt — vollständig equipirt, gerüstet, bewaffnet und eingeübt — 1728 Mann. Hierunter befanden sich mehr oder minder wissenschaftlich oder künstlerisch gebildete Leute 125; und zwar 8 Juristen, 15 Chirurgen, 8 Mediziner, 34 Studenten, 12 Architekten, 10 Maler, 4 Schullehrer, 18 Schreiber, 7 Mechaniker, 2 Schauspieler, 7 Lithographen. Dann von folgenden Gewerken: 70 Schreiner, 76 Zimmerleute, 15 Drechsler, 25 Kufner oder Schäffler, 8 Schiffsschopper, 10 Wagner, 75 Maurer, 20 Steinbrecher, 5 Stukaturer, 5 Ziegelbrenner, 4 Hafner, 4 Brunnengraber, 38 Grobschmiede; 13 Hufschmiede, 10 Nagelschmiede, 1 Zirkelschmied, 2 Messerschmiede, 4 Kupferschmiede, 24 Schlosser, 2 Waffenschmiede, 8 Gürtler, 2 Nadler, 5 Spängler, 5 Gelbgießer, 1 Zinngießer, 4 Uhrmacher, 4 Goldarbeiter, 79 Ackersleute :c., 11 gelernte Jäger, 3 Kaminkehrer, 16 Gärtner, 13 Papiermacher, 11 Buchdrucker, 19 Färber, 17 Gerber, 5 Kammmacher, 16 Tuchmacher, 8 Tapezierer, 50 Weber, 62 Säckler und Riemer, 5 Knopfmacher, 2 Hutmacher, 7 Glaser, 6 Salinenarbeiter, 124 Schneider, 108 Schuhmacher. Zusammen sind dieses 1131 wissenschaftlich, künstlerisch oder handwerksmäßig gebildete Männer.

Als die erste dieser eben genannten Abtheilungen in Nauplia angekommen war, glaubte sich die griechische Regierung bereits im Stande, zwei baierische Eskadrons, welche bisher zu Nauplia in Besatzung

gelegen waren, auf den nämlichen Fahrzeugen, welche die Freiwilligen hergebracht hatten, nach Baiern zurücksenden zu können. König Otto gab ihnen in Anerkennung ihrer lobenswerthen Aufführung ein Fest vor den Thoren von Nauplia. Am Fuße der Nauplia begränzenden Felsen war ein Pavillon aufgeschlagen, wohin der König die sämmtlichen abgehenden Offiziere zur Tafel lud, in der Nähe wurden auch die gemeinen Soldaten an großen Tafeln bewirthet, und nach Absingung eines Abschiedslieds von König Otto unter Bezeigung seines Wohlgefallens entlassen.

Auf den Fahrzeugen, welche die zweite von München abgegangene Kolonne nach Navarin gebracht hatte, kehrte ein Bataillon baierischer Linieninfanterie zurück, da bereits wieder etwa tausend Neugeworbene in München theils in Formation begriffen, theils zum Abmarsche bereit waren. Dieser glückliche Fortgang der Werbungen war um so unerwarteter, da nicht Wenige in Folge des Klima's ihr Grab in Griechenland gefunden hatten; auch die Rückkehrenden verhehlten es nicht, daß sie mit Freuden heimzogen, indem sie sich größtentheils weder mit den griechischen Sitten, noch mit griechischer Kost, noch überhaupt mit den ungewohnten Verhältnissen hatten befreunden können.

Mittlerweile mehrte sich das neue Heer auch durch griechische Rekruten. Nun machte sich aber ein anderer Uebelstand fühlbar, an den man früher nicht gedacht hatte; Dieß war der gänzliche Mangel an

Equipirungsbedürfnissen jeder Art. Ebenso fehlte es an Handwerkern, an Schneidern, Sattlern, Schuhmachern, um wenigstens Dasjenige, was sich vorfand, zu verarbeiten. Man fing an, nach und nach einzusehen, in welcher Unkunde über den Zustand Griechenlands das ganze Europa bisher sich befunden hatte; man überzeugte sich endlich, daß es sich hier nicht bloß von dem Organisiren und Bilden vorhandenen Stoffes handle, sondern daß die Materialien selbst erst zu schaffen oder herbeizuführen waren. So blieb es denn auch nicht verborgen, daß die Zuziehenden durchaus nicht jene angenehme Existenz in Griechenland fanden, die sie gehofft hatten. „In einem Lande," hieß es im Schreiben eines Deutschen aus Nauplia, „das von türkischen Garnisonen bewacht wurde, die auf den höchsten Bergschlössern wohnten, und keine Begriffe von der Ordnung hatten, welche man in den Kasernen der europäischen Mächte antrifft, darf man nicht erwarten, daß für das gute Unterkommen des Soldaten große Anstalten vorhanden sind. Nur in wenigen Plätzen Griechenlands existiren gute Kasernen, so zwar, daß man jezt schon die wenigen Bataillone, zu deren Organisation der Grund gelegt ist, nicht mehr gehörig unterzubringen weiß, und für die später zu errichtenden Kasernen und bis diese vollendet sind, Baraken erbauen muß. Ebenso wenig kann, troß der wohlwollenden Gesinnungen der Regierung, für Bequemlichkeiten gesorgt werden, wie sie der europäische Soldat in den unbedeutendsten Städtchen Deutschlands findet. Wer daher

nach Griechenland geht, um als Soldat zu dienen, muß die Dauer seiner Dienstzeit als einen fortgesezten Feldzug betrachten, nach dessen Beendigung er um manche Erfahrung reicher in seine Heimath zurückkehren, oder sich in Griechenland, das Schwert mit dem Pfluge vertauschend, häuslich niederlassen kann.“ Wirklich kehrten auch manche Kandidaten zu Offiziersstellen, die mit großen Erwartungen und Ansprüchen nach Griechenland gekommen waren, wieder um, nachdem sie sich an Ort und Stelle überzeugt hatten, daß hier kein müheloses Glück zu finden sey.

Nichtsdestoweniger war durch die angestrengtesten Bemühungen der mit den Werbungen beauftragten Offiziere der Zuzug von Geworbenen in den ersten Monaten des Jahres 1834 sehr lebhaft. Der Truppenverkehr wurde nun regelmäßig geordnet. Die Wagen, welche die nach Hause kehrenden Truppen in ihre Garnisonen führten, nahmen stets Transporte geworbener Freiwilligen mit nach Triest, von wo aus sie auf Transportschiffen weiter befördert wurden. Jedesmal verbreitete die Ankunft frischer Zuzügler unter den bereits in Nauplia angesiedelten Deutschen eine freudige Bewegung. Sobald sich die Nachricht von angekommenen Schiffen in der Stadt verbreitet hatte, so waren sie auch schon von zahlreichen Barken umrudert, angefüllt mit Landsleuten, die sich herbeidrängten, Freunde und Brüder zu sehen, von ihnen Nachrichten aus der Heimath zu empfangen und ihnen behilflich zu seyn. Da ward auf Nauplia's

Rhede die ganze Baierchronik, enthaltend Beförderungen, Gnadenbezeigungen, Hochzeiten und Sterbefälle emsig erkundet und besprochen, und zu großem Ergötzen der Griechen dem Strome deutscher Gemüthlichkeit freier und ungestörter Lauf gegeben.

Gegen Ende Febr. betrug die Zahl der Geworbenen bereits über 3000 Mann, und das 7. griechische Linienbataillon konnte seinen Marsch nach Triest antreten. Hiemit ward die Werbung von Truppen für den griechischen Dienst der Hauptsache nach als geschlossen erklärt, alle Werbestationen wurden zum Einrücken berufen und nur noch in München als Ergänzung für den unvermeidlichen Abgang in den Abtheilungen Mannschaften, besonders für den Pionniersdienst, angenommen. Die rasche Bildung dieser Schaaren verdankte man neben der Mitwirkung der baierischen Militärbehörden, welche Bekleidungs- und Rüstungsgegenstände aller Art gegen Bezahlung aus den baierischen Vorräthen abgaben, besonders der emsigen Thätigkeit des Obersten Lesuire, der nach glücklicher Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags sich im Monat Februar selbst auf den Weg nach Griechenland begab, wo er im März des Jahrs 1834 von König Otto zum Staatssekretär für das Kriegswesen ernannt wurde. Nun begaben sich, da die Zahl der Neugeworbenen nahezu die der gleich anfänglich mit Otto eingeschifften Truppen erreicht hatte, nach und nach alle noch in Griechenland befindlichen baierischen Truppenabtheilungen auf den Rückmarsch in ihre Heimath. Sie hatten sich das Lob einer musterhaften

Mannszucht erworben, und in Folge derselben war auch die Eintracht zwischen ihnen und den Griechen stets ungetrübt geblieben.

Die Lage der nach Griechenland übergesiedelten Truppen war nicht die beneidenswertheste. Obgleich noch in Deutschland vielfache Vorsorge getroffen worden war, um dieselbe mit allen denjenigen Gegenständen zu versehen, die für eine europäische Armee unentbehrlich sind, so stieß man doch in Betreff der Verpflegung derselben in Griechenland selbst immer wieder auf neue bisher ungekannte oder unentdeckte Schwierigkeiten. Wir heben ein paar Fälle aus, welche uns von der Wahrheit des eben Gesagten genügend überzeugen werden, und zugleich dazu dienen können, das Leben in Griechenland anschaulicher zu machen.

Nachdem eine Abtheilung der Freiwilligen im Dez. des Jahrs 1833 zu Navarin gelandet war, bekam dieselbe, da sie für Nauplia bestimmt war, den Befehl, in sieben Etappenmärschen den Peloponnes zu durchziehen. Die deutsche Militäradministration in Nauplia wußte nun freilich nicht aus eigener Erfahrung, wie schwer es halte, in den griechischen Dörfern, zumal wenn man in größerer Gesellschaft reist, Nahrung und Unterkommen zu finden. So war denn auf den verschiedenen Stationen weder Brod, noch Fleisch, noch überhaupt irgend Etwas bestellt. Den Meisten fehlte es an Dach und Fach, und sie hatten somit in Dezembernächten, in den arkadischen Gebirgen, großentheils unter freiem Himmel auszudauern.

Nahrungsmittel, namentlich Fleisch, wollten ihnen die Bauern gutwillig nicht geben, nicht einmal gegen angebotene Bezahlung. Nun ging ein Theil aus, schoß sich Hämmel von den halbwilden Heerden der Bauern, und das disciplinirte deutsche Truppenkorps sah sich, weil nicht höheren Orts für seine Verpflegung Sorge getragen worden war, genöthigt, schon in den ersten Tagen seiner Ankunft in Griechenland sich nach der Weise der hartbeschuldigten Palikaren zu helfen.

Noch übler erging es einer spätern Abtheilung, die am 20. Mai im Hafen von Patras angelangt war. Im Begriffe sich auszuschiffen, erhielt diese Abtheilung Ordre aus Nauplia, wieder in die See zu gehen und in der Maina zu landen, wo sie dazu mitwirken sollte, die widerspenstigen Mainotten zur Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Regentschaft zu bringen. Auch hier fehlte es an Proviant, an Transportmitteln, an einer Verpflegung, wie sie der deutsche Soldat bedarf und wie sie dem Klima angemessen gewesen wäre. Die Angriffe dieser von Baiern aus frisch ins Feuer geschickten Abtheilung fielen unglücklich aus; als sie aber später einen Theil des gegen die Maina aufgestellten Blokadekorps bilden sollte, erkrankte beinahe ein Drittheil in Folge der ungewohnten Hitze an den Felsengestaden des alten Lakoniens, worüber sich der genauere Bericht in dem Kapitel von der Expedition gegen die Maina findet.

Lassen wir jedoch für Jezt die Leiden und Thaten der jungen Armee und schließen wir die Formations-Geschichte derselben mit einem kurzen Ueberblicke über

den Stand, den sie noch in der ersten Regentschafts-periode erreichte.

Gegen die Mitte des Jahres 1834, nach beinahe anderthalbjährigen Bemühungen, hatten die Bataillone ihren etatmäßigen Stand noch nicht erreicht. Nur die Eliten, d. h. die Grenadier- und Voltigeurs-Kompagnien der verschiedenen Bataillons, die Pionniers- und Ouvrierskompagnien, der eine Theil der Artillerie und die Hälfte des Lanzierregiments waren nahezu vollzählig; allein alle diese Abtheilungen waren aus den in Deutschland geworbenen Freiwilligen gebildet und sollten für die Griechen sogenannte Modelltruppen seyn; namentlich mußten bei dem Mangel an griechischen Handwerkern die Ouvriers- und Pionnierskompagnien beinahe vollständig aus Deutschen zusammengesezt werden. Nur wenige aus Nationalgriechen bestehende Ouvriers waren zum Eintritt in die Kompagnien tauglich; Lehrlinge wurden natürlich angenommen, so viel man deren habhaft werden konnte. Die weiteren 4 Kompagnien eines jeden Bataillons, Füsilierskompagnien genannt, auch die andre Hälfte der Artillerie und Reiterei, welche dem Plane gemäß aus Nationalgriechen bestehen sollte, waren noch nicht zur Hälfte vollzählig. Die Summe aller in Griechenland befindlichen regulären Truppen mochte zur Zeit des Abgangs eines Theils der Regentschaft aus etwa 5000 Mann bestehen, die man täglich zu mehren bemüht war. Was die aus Nationalgriechen bestehenden Truppen betrifft, so betrugen sie sich zur Zufriedenheit ihrer Obern; sie standen

in militärischer Ausbildung sehr bald den in Baiern geworbenen Freiwilligen um Nichts nach und exercirten und manövrirten nach Verfluß einiger Monate eben so gut wie ihre Kameraden aus Deutschland.

So war denn endlich die griechische Regierung am Ziel so sehnlicher Wünsche, so vielfacher Anstrengungen, sie hatte eine reguläre Armee, welcher zur Ausfüllung ihrer Kadres nur noch einige tausend Gemeine fehlten. Nun begann man aber auch darauf aufmerksam zu werden, welche außerordentliche Opfer dieses vorerst noch nicht einmal ganz erreichte Ziel gekostet hatte; man fragte, ob nicht auf leichtere, auf minder kostspielige und nationalere Weise dasselbe Resultat herbeizuführen gewesen wäre. Laut erhoben die Freunde der Palikaren ihre Stimme und beklagten es als ein öffentliches Unglück, daß man durch fremde theure Werbung habe ersetzen müssen, was durch den Abgang der Kämpfer von Suli, von Missolunghi, von der Akropolis verloren gegangen sey; mit all dem Aufwande sey man aber doch nicht dahin gelangt, eine der unterdrückten Miliz an Gewandtheit, Mäßigkeit, Klugheit und Erfahrung im kleinen Krieg ähnliche Militärmacht zu bilden.

Diese Behauptungen wurden denn freilich durch die Expedition in der Maina, welche ganz mit geworbenen regelmäßigen Truppen ausgeführt wurde, auf eine traurige Weise bestätigt; kaum aber hatte die alte Regentschaft den Boden Griechenlands verlassen, so bewährte sich auch noch ein Zweites, daß man nämlich trotz der geworbenen Militärmacht dennoch

der Pallikaren nicht entrathen konnte. Es verlohnte sich also wohl der Mühe, ehe man die alte Landesmiliz von sich stieß und zu fremden Werbungen seine Zuflucht nahm, sich ernstlich die Frage vorzulegen, ob man nicht wenigstens vorläufig jene Leute bei ihren Waffen, Kleidern und Gebräuchen ohne Gefahr belassen, ob man ihnen vertrauen konnte, im Falle sie, wie sie waren, von dem Dienst der Kapitanis in den Dienst des Königs genommen, unter vertrauten, wohl größtentheils aus der Zahl der Kapitanis gewählten Offizieren vereinigt, und nach ihrer gewohnten Weise organisirt, bezahlt und verpflegt wurden. Die Erfahrung Kapodistrias, wie früher der Engländer, spricht dafür: jener während der ganzen Zeit seiner Herrschaft, diese während des französischen Kriegs hatten 6000 bis 8000 Mann dieser Miliz unter den Waffen, ohne daß sie jemals treulos oder meuterisch geworden wären.

Daß aber dieser Geist der Treue und Anhänglichkeit nun auch ebenso gut zu Gunsten der Regentschaft und König Otto's in ihnen erweckbar gewesen wäre, dieß beweist das ganz aus ehemaligen Pallikaren gebildete Gendarmeriekorps, welches der Regentschaft die größten Dienste leistete, und dem St.R. v. Maurer selbst die größten Lobsprüche ertheilt. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß man nach und nach in nicht gar zu langen Zwischenräumen diejenigen Veränderungen in Bewaffnung, Kleidung und Kriegsart hätte einführen können, die nach europäischen Begriffen von dem leichten Waffendienst gefordert

werden. Man sagt sogar, was wir jedoch nicht verbürgen, daß General Church versprach, wenn man die Sache ihm ganz überlassen wolle, die Palikaren nach und nach zur Annahme der nöthigen Reformen, sogar des verhaßten Bajonettes, zu bringen.

Endlich war die Brauchbarkeit dieser Truppen eben gegen jenen Feind, mit welchem Griechenland es doch zunächst allein zu thun hat, nämlich gegen die ebenso ungeregelten türkischen Milizen, nicht zu übersehen. So wie früher, so hätten sie auch jezt noch, aufgestellt in den Pässen des die Gränzscheide zwischen Griechenland und der Türkei bildenden Gebirges, die sicherste Vorhut des neuen Königreichs gegen Norden gebildet, während nunmehr gegen sie selbst ein Aufgebot der aus großer Ferne berufenen, so theuer erkauften regelmäßigen Truppen nöthig wurde. So können wir denn nicht umhin, auch jezt noch, nachdem es gelungen war, an der Stelle der vorgefundenen Miliz ein regelmäßiges Heer zu errichten, die schon früher geäußerte Meinung zu wiederholen, daß das unnachgiebige Anklammern an europäische Einrichtungen, wenigstens in der eben besprochenen Beziehung, Griechenland Nachtheile gebracht habe, welche durch die um einige Jahre früher erreichte Einführung europäisch-militärischer Disciplin bei Weitem nicht aufgewogen wurden.

Diese Ueberzeugung wird man um so mehr zu theilen geneigt seyn, wenn man die im Verhältniß zu Griechenlands Einkünften in der That außerordentlichen Kosten für Werbung, Transport und Equipirung

der fremden Truppen und endlich auch noch die kostspielige Einrichtung des neugeformten regelmäßigen Heeres in Erwägung zieht. Um zum Eintritt in den griechischen Dienst aufzumuntern, ließ man die Beförderungen der Offiziere rasch auf einander folgen, wobei jedoch die Deutschen stets in großem Vortheile gegen die Griechen waren, was unausbleiblich den Neid und die Eifersucht der lezteren erregte. Viele, die in Baiern als Lieutenants eintraten, brachten es schnell zum Kapitain und Major; bald wurde auch die formationsmäßige Anzahl der Offiziere um mehr als ein Bataillon überschritten, von anderen die Gage eines höhern Grades bezogen.

Für die zehn Kreise des Königreichs wurden 10 Armee-Inspektoren, ein baierischer Obristlieutenant, v. Schmalz, zum griechischen Oberarmeeinspektor ernannt. Auch in den militärischen Administrativ- und Justiz-Einrichtungen ging man bald von der anfänglich beobachteten Sparsamkeit ab. Jedes Bataillon erhielt einen Quartiermeister mit 800 Gulden, einen Capitaine d'habillement mit 1200 Gulden extra statum. Statt der Auditoren hatte man zuerst nach dem französischen Systeme officiers rapporteurs aufgestellt; allein in Frankreich werden diese aus dem normalmäßigen Stand der Offiziere genommen und für diese besondere Leistung von anderen kleinen Dienstobliegenheiten befreit; in Griechenland wurde neben dem Capitaine d'habillement, durch welchen bereits der vollzählige Stand der Bataillonsoffiziere überschritten war, auch noch ein Capitaine rapporteur,

ebenfalls extra statum, mit 1200 Gulden angestellt. In Nauplia allein waren deren vier, jeder mit einem Gerichtsschreiber, der die Gage eines Lieutenants hatte; bei den aus Deutschen und Griechen gemischten Bataillonen wurden sogar, der Sprachverschiedenheit wegen, den Capitaines rapporteurs zwei Gerichtsschreiber, jeder mit Lieutenantsgage, beigegeben.

In gleicher Weise fiel die Organisation des Armee-Medicinalwesens aus. In Nauplia z. B. waren bei einer Besatzung von 1000 bis 1200 Mann 1 Oberapotheker, 3 Unterapotheker und 4 Apothekergehülfen angestellt, und in jedem der zwei Militärspitäler eine eigene Apotheke eingerichtet. So kam es denn glücklich so weit, daß in dem ärmsten Lande Europa's die gesammte Militärorganisation in allen Zweigen kostspieliger wurde, als vielleicht in irgend einem Lande der Welt.

Also auch in derjenigen Rücksicht, welche bei Griechenlands Bedrängniß allen anderen vorangestellt zu werden verdiente, in der ökonomischen nämlich, schien es Vielen rathsamer, an die griechischen Zustände, an die Ordnung, welche z. B. der Präsident Kapodistrias aus den einheimischen Stoffen gebildet hatte, sich anzuschließen, und sie, wie Viele riethen, aus ihrem Innern heraus allmälig zu verbessern, statt das in Griechenland Vorgefundene so ganz als ein asiatisches Konglomerat schlechter Einrichtungen und Gebräuche sammt und sonders auszufegen. War man nun aber doch einmal einem andern Prinzipe gefolgt, so forderte des Landes Armuth und das so mannigfach in Anspruch

genommene Anleihen wenigstens Dieß, daß man sich bei den neuen Einrichtungen mit einer Sparsamkeit benahm, die allein das Wesentliche beachtete, und so den Bestand des begonnenen Werkes auch für diejenige Zukunft sicherte, in welcher Griechenland auf seine eigenen beschränkten Mittel angewiesen war.

Auf die Formation des Heeres lassen wir die Nachrichten über einige andere von der Regentschaft in Militärsachen getroffenen Maßregeln folgen.

Das aus früheren Zeiten stammende Institut der Evelpiden wurde von der Regentschaft durch Verordnung vom 3. März 1834 erweitert; der Zweck dieser Anstalt war die möglichst vollständige Erziehung junger Leute zu Offizieren aller Waffengattungen. Vorsteher, Professoren und das ganze Personal der Schule, so wie die Zöglinge selbst, sollten militärisch gerüstet und uniformirt seyn, überhaupt sollte militärische Disciplin in der Anstalt herrschen. Die Zahl der Evelpiden wurde auf 140 festgesezt, von welchen 50 als Söhne verdienter Militär- oder Civilstaatsdiener ganz auf Kosten des Staats erzogen werden sollten. Das ganze Institut, das sich vorher im engen Raume eines alten Gebäudes zu Nauplia befunden hatte, wurde im Juni 1834 nach Aegina verlegt, nachdem das dortige ehemalige Waisenhaus eine für die Aufnahme der Evelpiden und ihrer Erzieher geeignete Einrichtung erhalten hatte.

Auf Kasernen und auf die so ganz verfallenen Zeughäuser der zahlreichen griechischen Festungen wendete die Regentschaft bedeutende Summen. Gemäß

einer Verordnung vom 10. Aug. 1833 beabsichtigte sie Zeughausverwaltungen in allen griechischen Festungen zu errichten und Zeugwarte aufzustellen. Die Zeughaushauptdirektion sollte in Nauplia seyn, und unter derselben die Artilleriefabrik-Anstalten, die Ouvrierskompagnien und sämmtliche Zeughausverwaltungen des Landes stehen. Vorerst gedieh jedoch bloß das Zeughaus zu Nauplia unter der Direktion eines baierischen Oberoffiziers. Hier wurden größtentheils die Vorräthe von Munition, Geschütz und Kriegsbedarf jeder Art, welche die französische Regierung der griechischen käuflich überlassen hatte, aufgestellt. Außerdem wurde in demselben von mehr als 300 Arbeitern nicht bloß für das Militär, sondern auch für andere Zwecke und Personen gearbeitet, namentlich auch Ackergeräthschaften verfertigt. Etwa 50 junge Griechen waren hier als Lehrlinge aufgenommen.

Im August 1833 wurde eine Invalidenkompagnie errichtet, und in dieselbe nach und nach Diejenigen eingereiht, die wegen Wunden und Gebrechlichkeit nicht mehr zu dienen fähig waren. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sollten diejenige Löhnung beziehen, welche für die gleichen Grade in den Linienregimentern festgesezt war. Außerdem erhielten manche Invaliden, sowie Wittwen und Waisen gefallener Krieger, Pensionen. Ungefähr um dieselbe Zeit erschien eine Verordnung, die wir hier einschalten, weil sie ebenfalls auf Zufriedenstellung der Palikaren abzweckte. Es ward durch dieselbe für alle Offiziere, Unteroffiziere

und Soldaten, welche den griechischen Befreiungskrieg mitgemacht hatten, eine Denkmünze gestiftet. Auf der einen Seite erblickt man das griechische Kreuz mit dem Herzschilde, wie solches in dem königlichen Wappen enthalten, und auf der andern befindet sich die Inschrift: Otto I., König von Griechenland, den heldenmüthigen Vertheidigern des Vaterlandes. Die Medaille wird an einem blauen Bande auf der linken Brust getragen. Für die Offiziere ist sie von Silber, für die Unteroffiziere aus Bronze, und für die gemeinen Soldaten und Matrosen aus Eisen. Es sind folgende Rechte mit dem Besitze jener Medaille verbunden: bei den Gemeindewahlen treten die Inhaber derselben vor den Höchstbesteuerten in die Wahlversammlung; sie dürfen ohne Einholung besonderer polizeilicher Bewilligung Waffen tragen; bei allen Feierlichkeiten in der Gemeinde nehmen sie den Ehrenplatz unmittelbar nach den Gemeindebehörden ein; endlich sind sie von allen Naturaldienstleistungen für allgemeine Staatszwecke und Staatsanstalten befreit. — Durch eine andere königliche Verordnung wurden die Pensionen bewilligt, welche den Invaliden und den Witwen und Waisen aller derjenigen Soldaten ausbezahlt werden, die in dem Kampfe für die griechische Freiheit auf dem Schlachtfelde geblieben sind. Dieser Pensionsetat sollte von dem 20. Jan. 1833 beginnen, und die Rückstände sollten nachbezahlt werden.

Wir haben hinsichtlich dieser Verordnungen und Angaben darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur

sehr langsam und unvollkommen zum Vollzuge kamen. Die Verordnungen über Pensionen-Vertheilung an Invaliden, sowie die Verordnung über Unterstützung von Witwen und Waisen umgekommener Freiheitskämpfer erschien erst am 8. Mai 1834, sechszehn Monate nach König Otto's Ankunft in Griechenland. Hieraus erklären sich zum Theil auch die vielen Aeußerungen der Unzufriedenheit und die Klagen über Zurücksetzung und Vernachlässigung Derer, die sich in früherer Zeit um das Vaterland verdient gemacht hätten, nun aber in Noth und Elend schmachten müßten.

So unpopulär die Anwerbung eines fremden Heeres war, so sehr mußte eine andere verwandte Maßregel, nämlich die Errichtung eines bloß aus Griechen gebildeten Gendarmerie-Korps von Allen, welche Ordnung und Gesetzlichkeit lieben, gebilligt werden. Die Verordnung zu Bildung eines Gendarmerie-Korps wurde an Otto's erster Geburtstagsfeier in Griechenland, am 1. Juni 1833, erlassen. Dasselbe sollte die Bestimmung haben, die öffentliche Sicherheit durch wachsame Aufsicht und thätige Einschreitung zu befestigen und zu erhalten. Auch in Feldlagern und bei dem Heere sollte die Gendarmerie die öffentliche Ordnung und die Herrschaft des Gesetzes handhaben.

Das Korps sollte mit Inbegriff der Offiziere aus 1200 Mann, größtentheils Gendarmen zu Fuß, aber auch aus Gendarmen zu Pferd bestehen. Der Kommandant und die Offiziere sollten ausgewählt

werden unter denjenigen ehemaligen Offizieren der regulären und irregulären Truppen, die sich durch Tapferkeit und zugleich durch untadelhaftes Betragen gegen ihre Mitbürger ausgezeichnet haben. Die Bewaffnung der Gendarmerie sollte aus leichten Karabinern bestehen, welche die französische Regierung der griechischen zu den Fabrikpreisen überlassen und frei nach Nauplia geliefert hatte. Als die Gendarmen diese Karabiner erhielten, waren sie ohne Bajonet, weil in Griechenland das Bajonett als Zeichen der Sklaverei angesehen wird; sie sollen jedoch schon nach wenigen Monaten selbst von diesem Vorurtheil zurückgekommen seyn und das Bajonett freiwillig begehrt haben. Den Gendarmen war eine bessere Bezahlung als dem übrigen Militär versprochen, auch eine noch schönere Uniform wurde für sie ausgedacht. Durch eine spätere Verordnung vom 1. Juni 1835 ward ihnen außer mehreren anderen Vortheilen auch noch Grundbesitz zugesichert. Der älteste Philhellene, der schon unter Fabvier mit Auszeichnung gedient hatte, Graillard, ward zum Kommandanten des ganzen zu errichteten Korps ernannt.

Der Plan war gemacht, die Verordnung erlassen. Nun erst begannen, wie gewöhnlich, die Schwierigkeiten und Hindernisse. Dießmal jedoch war die Regentschaft glücklicher als bei der beabsichtigten Formirung von Palikaren-Bataillons, weil sie, durch Erfahrung gewitzigt, mit mehr Vorsicht und Klugheit zu Werke ging, und nicht gleich, wie bei jenem ersten mißrathenen Versuche, sich beleidigt fühlte. Sie

verfuhr auf folgende Weise. Die von ihr größtentheils aus den Offizieren der ehemaligen unregelmäßigen Truppen gewählten Gendarmerie-Offiziere, die schon von früheren Zeiten her mit den Palikaren vertraut waren, wurden in den verschiedenen Kreisen und Bezirken vertheilt und beauftragt, die Werbung ihrer künftigen Untergebenen selbst zu beginnen. Wenn St.R. v. Maurer versicherte, daß die Schwierigkeit bei Ausführung dieses Unternehmens nur Derjenige ganz zu würdigen verstehe, der die Griechen und ihre Parteien kenne, so glauben wir ihm Dieß vollkommen auf sein Wort. Natürlich war zu erwarten, daß die ehemaligen Palikaren-Chefs, die der Gründung eines geordneten Zustandes entgegen waren, um so feindseliger gegen die Errichtung eines Korps gestimmt seyn mußten, dessen Zweck eben Sicherstellung der Ordnung war, und daß sie allen ihren Einfluß aufbieten würden, um die Maßregel zu verhindern.

In der That rückte die Formation des Korps im Anfang so langsam vorwärts, daß nach zweimonatlichem Werben nicht mehr als etwa 200 Mann zusammengebracht waren. Die Regentschaft verlor die Geduld nicht. Als nur erst einmal die ebengegenannte Anzahl gewonnen war, ging auch die Werbung rascher von Statten, so daß bei Abgang der alten Regentschaft das Korps bereits gegen 800 Mann zählte, welche beinahe ohne Ausnahme früher Palikaren gewesen waren.

Die gelungene Formirung eines Gendarmerie-

Korps gewährte Griechenland unbestreitbar große Vortheile. Die neugeworbenen Gendarmen versahen, allen Nachrichten zufolge, ihren Dienst und die ihnen gegebenen Aufträge mit Treue und Pünktlichkeit gleich alten Gendarmen in Deutschland oder Frankreich. Eben hierin liegt aber zugleich ein sprechender Beweis, wie tauglich eben diese Leute zu Bildung eines nationalen Heeres gewesen wären, wenn man nur mit Vorsicht, Geduld und Ausdauer zu Werk gegangen wäre. Daß man dieß Eine versäumt, verschmäht, war eine Hauptquelle der Uebel, mit denen Griechenland nicht bloß unter der Regentschaft, sondern auch später noch zu kämpfen hatte — eine Hauptursache der vielfachen Unzufriedenheit, der partiellen Aufstände und Räubereien, besonders an der Nordgränze, der Erschöpfung seiner Finanzen. Doch genug hievon. Die Formation eines Gendarmerie-Korps war gelungen, und man konnte wahrnehmen, wie eben Diejenigen, welche vor Ankunft der Regentschaft aus Noth und Entblößung das Land ausgeplündert hatten, nunmehr, als sie gleich anderen europäischen Truppen pünktlich und regelmäßig bezahlt wurden, mit dem größten Eifer und Muth die Ordnung in eben diesem Lande handhabten. Daher wurde ihnen von der Regentschaft stets das Wichtigste und Schwierigste anvertraut, z. B. die Verhaftung von Kolokotroni und den übrigen Militärchefs im September 1833; die Stillung von Unruhen, die im Frühling des Jahres 1834 in Salona auf dem griechischen Festlande ausgebrochen waren; die Bewachung der nördlichen

Gränze gegen räuberische Einfälle, zu welchem Behufe an den vortheilhaftesten und wichtigsten Punkten besondere Gendarmen-Stationen mit Blockhäusern unter Leitung des Obristen Gordon und des Hauptmanns Soutzo errichtet wurden.

In den ersten Jahren des Freiheitskrieges hatte Griechenland gar keine Staatsmarine besessen; die bewaffneten Handelsschiffe der Hydrioten, Spezzioten, Ipsarioten und Anderer hatten den Seekrieg geführt. Eigentliche Staatsschiffe erhielt Griechenland erst bei Gelegenheit der englischen Anleihe, nämlich die Fregatte Hellas nebst einigen Dampfbooten, wozu später noch eine Korvette kam, die Lord Cochrane den Türken abgenommen hatte. Unter unzähligen Schwierigkeiten, die dießmal von Seiten der Insel-Primaten kamen (gerade wie die Hindernisse bei Organisirung der Taktiker von den Militärprimaten des Festlandes herrührten), war es Kapodistrias gelungen, eine zwar kleine, doch für Griechenlands nächstes Bedürfniß zureichende Staatsmarine zu bilden. Es ward zu Poros ein Arsenal gegründet und die Flotille nach und nach bis auf 4 Korvetten, 5 Briggs und 6 Goeletten gebracht; nach anderen Nachrichten besaß Kapodistrias in den ersten Jahren seiner Verwaltung sogar gegen 30 Briggs und Goeletten, nebst einer Anzahl Feluken und Kanonierbooten. Allein nun kam das traurige Jahr 1831. Miaulis ward zu Verbrennung eines Theils der griechischen Flotte in Poros getrieben; die noch übrige Marine des Staats gerieth aus Mangel an Geld sehr in Verfall,

und das Arsenal ward ausgeleert. Indessen wird angegeben, daß sich bei Ankunft der Regentschaft noch 2 Korvetten, 6 Briggs, 4 Goeletten und einige kleinere Fahrzeuge vorfanden, die zwar sämmtlich in üblem Zustande, aber doch der Wiederherstellung fähig waren.

Die Regentschaft ging auch in diesem Zweige des Staatshaushalts auf radikale, zugleich aber, wie ihr von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht wird, auf eine zu kostspielige, Griechenlands Finanzkräfte bei Weitem übersteigende Weise zu Werke. Die Hauptverordnung über Organisation der Staatsmarine erschien am 1. August 1833. Gemäß derselben ward eine eigene Seepräfektur errichtet, welche aus einem Seepräfekten, einem Hafenkapitäne, Inspektor des Personellen und der Musterungen, Direktor der Schiffswerfte, Kontrolleur, Zeugwart, Proviantverwalter, Zahlmeister, Präfektursekretär und aus der nöthigen Anzahl von Rechnungsbeamten und Schreibern bestehen sollte. Jedem dieser Beamten wurde sein Wirkungskreis genau bestimmt. Der Seepräfekt sollte für die Kriegsmarine seyn, was der Generalinspektor für das Landheer; unter seinen Befehl wurden alles Personal der Seepräfektur, der Administration und des Arsenals, sämmtliche Offiziere und Equipagen der Kriegsschiffe gestellt. Ein von ihm präsidirter Präfekturrath sollte ihm zur Seite stehen und ihn unterstützen. Der Hafenkapitän ward mit der Polizei im Hafen und Arsenale, der Direktor der Schiffswerfte mit der Oberleitung des Baus und

Reparatur der königl. Schiffe beauftragt u. s. w. Durch Verordnung von gleichem Datum ward die Errichtung einer Marine-Ouvriers-Kompagnie und einer Marine-Artillerie-Kompagnie beschlossen und zum Kommandanten der leztern, noch vor Abgang der alten Regentschaft, ein hannöverscher Militär ernannt.

An die Spitze der Seepräfektur wurde als Präfekt der alte Seeheld Andreas Miaulis gestellt; die zweite Stelle erhielt der Spezziote Nikolaus Botassis. Den Oberbefehl über die königliche Flotte als Großadmiral behielt Otto sich selbst bevor; außerdem sollte es künftig einen Contre-Admiral, dann Kapitän, Lieutenants und Fähndriche geben. Aerzte, Bootsmänner, Steuermänner, Oberkanoniere, Waffenmeister, Oberzimmermeister, Obersegelmeister, Kalfatermeister und Matrosen bekamen nach dem Beispiel der bestorganisirten Seestaaten ihren Thätigkeitskreis, ihre Besoldungen, Tafelgelder und Uniformen angewiesen.

Im Arsenale von Poros wurde das Material nach und nach ergänzt. Von der russischen Marine, welche noch von früheren Zeiten her in Poros ihre Magazine hatte, wurde Manches angekauft, außerdem anderwärts Bestellungen gemacht. Die aus der Kapodistrianischen Zeit noch vorhandenen Kriegsschiffe wurden reparirt und in segelfertigen Stand gesezt, ganz neu aber mehrere Kanonenboote mit schwerem Geschüz erbaut. Nach dem Berichte des St.R. v. Maurer war im April 1834 folgendes der Stand der griechischen Staatsmarine: 1 Korvette mit 20 Kanonen, der Kronprinz von Bayern genannt;

4 Briggs, Nelson, Herkules, Cambrian und Minerva genannt, von 20, 16 und 12 Kanonen. Die Gabarre Phönix mit 16 Kanonen. 6 Goeletten, Lady Codrington, Smyrna, Léda, Karaiskakis, Eucharis und Argus genannt, mit 12, 10 und 8 Kanonen. 4 ganz neu erbaute Kanonenboote, Miaulis, Hastings, Philhellene und die Bayerin genannt, mit einer Kanone von 68 Pfund und mit zwei kleinen Kanonen. 2 Bellon's, die Ariadne und Gorgo genannt, mit einer Kanone. Der Mystik Euplous mit einer Kanone. Die Galiote Clio mit einer Kanone. Die Trechandine St. Nikolaus, und der Kutter Aiolos, welche nur zur Korrespondenz gebraucht worden sind.

Diese Marine ward für die damaligen Bedürfnisse Griechenlands zureichend gefunden; ihre Hauptbestimmung war die Aufsuchung und Einlieferung der Seeräuber; sodann wurde sie zu einigen besonderen Diensten, zu Unterdrückung eines Aufstandes auf Tinos im September 1833, so wie zur unnützen Blokade der Maina während der dortigen Unruhen im Sommer 1834, verwendet.

Die gesammte Organisation der Staatsmarine ward von Kennern als vollständig und gut geordnet anerkannt, für Griechenlands gegenwärtige Lage aber nicht angemessen befunden. Man tadelte namentlich, daß die Regentschaft es auch hier verschmäht habe, sich vorerst an das Vorhandene anzuschließen und es allmälig zu verbessern. Wie anderwärts, so schien auch in diesem Zweige der Plan nach einem viel zu großen

Maßstabe angelegt; daher kam denn bei der Unzulänglichkeit der Mittel nur wenig und auch das Wenige nur langsam zur Ausführung. Wir haben hienach die Behauptungen der Regentschaftsgegner zu bemessen, welche die Regentschaft beschuldigten, mit den großen, durch das Anleihen ihr zu Gebot gestellten Mitteln Nichts, oder so gut wie Nichts, geleistet zu haben.

Unter den während der ersten Regentschaftsperiode in Bezug auf das Marinewesen erlassenen Verfügungen haben wir noch hervorzuheben die Niedersetzung einer Kommission unter dem Vorsitze des Admirals Miaulis, um die verschiedenen Ansprüche derjenigen Seeleute, die während des Kriegs große Opfer gebracht hatten, zu untersuchen. Gerade wie den Militären der Landarmee wurden durch eine Verordnung vom 20. Mai 1834 den alten Seehelden oder ihren Wittwen und Waisen Pensionen ausgeworfen, Denkmünzen bewilligt, auch denselben bei der Vertheilung von Grund und Boden an passenden Orten ein gehöriger Antheil zugesagt. Ferner erhielten mehrere der alten Seehelden, je nach dem Grad ihrer Verdienste, höhere oder niedrigere Grade des königlichen Ordens; andere wurden dadurch geehrt, daß man ihren Namen königlichen Schiffen beilegte. Aehnlich der Invalidenkompagnie bei dem Landheere wurde bei der Marine ein Veteranenkorps errichtet, in welches zunächst Diejenigen aufgenommen werden sollten, die während des Freiheitskriegs auf Kriegsschiffen oder Brandern mit Auszeichnung gedient hatten. Die

Veteranen sollten im Arsenale von Poros zu Bewachung der Schiffe, Magazine und dergleichen verwendet, gehörig besoldet und gekleidet werden. Auch die Errichtung einer Marineschule, ähnlich der Evelpidenschule für das Landheer, war im Plane, kam aber vorerst noch nicht zu Stande.

Hinsichtlich der zulezt aufgeführten Verordnungen ist wie bei den ähnlichen Verordnungen in Betreff der Landarmee darauf aufmerksam zu machen, daß sie großentheils erst in den lezten Monaten der ersten Regentschaftsperiode erlassen wurden und nur sehr unvollkommen in Ausführung kamen. So war z. B. die Kommission zu Prüfung der von Einzelnen gebrachten Opfer und ihrer Ansprüche auf Belohnung schon im April 1833 niedergesezt, allein ungeachtet der bittersten Noth vieler um Griechenlands Freiheit höchst verdienter, zum Theil verstümmelter Männer dauerte es dreizehn Monate, bis man sich über die Gewährung von Pensionen oder Unterstützungen von Wittwen und Waisen vereinigen konnte. Auch die Errichtung eines Marineveteranenkorps gehörte zu den ziemlich spät getroffenen Anordnungen der Regentschaft. Ob dieselbe in dem beabsichtigten Umfange sobald zur Ausführung gekommen sey, darüber fehlt es an Nachrichten; es ist indessen daran zu zweifeln, einestheils weil die Regentschaft überhaupt, was Anerkennung und Belohnung früherer Dienste betrifft, sehr langsam und zögernd zu Werke ging, anderntheils weil Griechenlands Finanzen in der angeführten Beziehung nur wenig zu thun erlaubten. Daher erscholl

denn von den ehemaligen Kämpfern zur See, wie von den Kämpfern zu Land, dieselbe durch Noth und Entbehrung geschärfte Klage über den Undank einer Regierung, die der Thaten und Opfer Derer vergessen, denen sie selbst ihr Daseyn verdanke.

Neuntes Kapitel.

Finanzen. — Verwirrung der Finanzen in der frühern Zeit und Untreue der Finanzbeamten. — Finanzmaßregeln der Regentschaft. — Spezielle Anführung der griechischen Einnahmequellen. — Budget vom Jahr 1833 und 1834. — Beurtheilung desselben.

Die griechischen Finanzen befanden sich in einem trostlosen Zustande. Hier herrschte ein Chaos, eine Dunkelheit, die den Bürgern längst geordneter, namentlich konstitutioneller Staaten, in welchen man alljährlich das Budget des Landes gedruckt zu lesen bekommt, unglaublich und undenkbar erscheinen mag. Um uns jedoch über das griechische Finanzwesen wenigstens insoweit aufzuklären, als es bei der Verwirrung der Zustände und Nachrichten möglich ist, wollen wir die Darstellung der durch die Regentschaft vorgenommenen, für jezt noch großentheils erfolglos gebliebenen Reformversuche an einen kurzen Ueberblick der früher bestandenen Verhältnisse anknüpfen.

Ein Hauptaugenmerk haben wir hiebei vor allen Dingen zu richten auf das früher dem Sultan, Moscheen oder einzelnen türkischen Großen gehörige Grundeigenthum. Dasselbe ging nach dem Freiheitskriege

auf den griechischen Staat über, wurde Staatsdomaine. Allein welch' ein Grad von Unsicherheit gleich in dieser einen Quelle des griechischen Staatseinkommens herrschte, mag man daraus abnehmen, daß troz wiederholter Beschlüsse griechischer Nationalversammlungen hinsichtlich der Aufnahme und Beschreibung des dem Staate zugefallenen Eigenthums und troz der wenigstens einigermaßen geregelten Verwaltung Kapodistrias man nie darüber ins Reine kommen konnte, was dem Staat und was Privaten gehöre, und daß die Schätzung der Staatsdomaine zwischen der Hälfte und zwischen neunzehn Zwanzigsteln der gesammten Grundfläche des nunmehrigen Königreichs Griechenland schwankte.

Theile dieses Grundeigenthums waren zwar zu verschiedenen Zeiten mit Genehmigung der Nationalversammlungen und Regierungen veräußert worden; allein in der Regel wurde der Kaufschilling mit angeblichen Forderungen an den Staat, Anrechnung geleisteter Dienste und dergleichen getilgt, so daß die Staatskasse bei jeder vorgenommenen Veräußerung leer ausging. Außerdem war ein großer Theil des dem Staate gehörigen Grundeigenthums bloß faktisch, ohne allen Rechtstitel in die Hände von Privaten, namentlich Primaten, übergegangen, die bei der allgemeinen Verwirrung eben zugegriffen und sich in den beliebigen Besitz Dessen, was ihnen wünschenswerth schien, gesezt hatten, ohne daß Jemand gewagt hätte, es ihnen streitig zu machen. Ebenso war es mit

anderm Staatseigenthum, Mühlen, Gebäuden und dergleichen gegangen. Zu jeder Zeit aber erschien die Sonderung Dessen, was dem Staate, und Dessen, was Privaten angehörte, sehr schwierig, da man nirgends mit Bestimmtheit wußte, oder auch nicht wissen wollte, was in früherer Zeit Eigenthum der türkischen Regierung, türkischer Großen oder Moscheen gewesen war.

Andere Einkommenstheile bezog der Staat aus den ihm eigenthümlich zustehenden Olivenbäumen, aus Weinbergen und Korinthenpflanzungen, aus den Fischereien, Salinen, Zöllen, Zehnten, Waidesteuern, Gerichtsgefällen und endlich aus Anleihen. Die meisten dieser Ertragsquellen, z. B. Salinen, Fischereien, Oliven- und Korinthenpflanzungen, wurden an den Meistbietenden verpachtet; von dem Ertrage der Privatgüter wurde ein wirklicher Zehnten, von Nationalgütern ein dreifacher Zehnten, also 30 Proz., erhoben und auch dieser Einkommenstheil in Pacht gegeben. Dergleichen Verpachtungen, die man im Großen, z. B. von ganzen Provinzen zumal, vorzunehmen pflegte, kamen in die Hände von Gesellschaften, gewöhnlich der Primaten, wodurch der Ertrag für den Staat sehr vermindert wurde, indem die Pächter sich mit einander verständigten und eine anderweitige Konkurrenz, gegenüber von den Primaten der Provinz, nicht Statt fand. So niedrig nun auch diese Pachtgesellschaften den Zehnten ersteigert hatten, so übten sie dennoch bei der Erhebung selbst Vexationen jeder Art aus, gegen welche nicht leicht Hülfe zu erlangen war,

da gewöhnlich die Gouverneure selbst direkt oder indirekt bei der Verpachtung betheiligt waren.

Im unglücklichen Jahr 1832 wurde der Zehnte den Palikarenchefs zum Unterhalte für ihre Leute angewiesen. Eine neue Quelle von Plakereien für das gedrückte Volk. Denn nun vertheilten die Palikarenhäuptlinge ihre Leute in die Dörfer, unter dem Vorwande, die Zehnterhebung zu erleichtern, in der That aber, um sie auf Kosten des Landmanns zu ernähren, während der Zehntertrag selbst in den Taschen der Chefs blieb. War aber einerseits bei allen Verpachtungen das Volk Gewaltthätigkeiten und Räubereien jeder Art preisgegeben, so gingen andrerseits bei solchen Erträgnissen, die der Staat unmittelbar bezog, z. B. bei den Zöllen, die Betrügereien und Unterschleife in das Unglaubliche, weil es überall an der erforderlichen Controle mangelte.

Es ist hier nicht der Ort, umständlicher in die Einzelnheiten einzugehen, indem bereits das Wenige genügt, um zwei Wahrnehmungen bei uns festzustellen. Die erste betrifft die ungeheure Verwirrung, in der sich die griechischen Finanzen befanden, und die Armuth des Staats trotz reicher Einnahmequellen; die andere betrifft die sittliche Entartung des Volkes, ohne welche eine so durchgängige, beinahe unheilbare Finanzunordnung, ein so frech ausgeübtes System des Luges und Truges nicht möglich gewesen wäre. Wer in dem Werke des St.R. v. **Maurer** die nähere Beschreibung dieser Unordnung, sowie der zahllosen Mißbräuche und Unterschleife

nachliest. Dem wird es schwer werden, die heutigen Griechen von dem so oft vernommenen Vorwurf freizusprechen, daß im Allgemeinen neben vielen unleugbaren Vorzügen doch immer etwas zur Dieberei und Betrügerei Hinneigendes in ihrem Charakter liege.

Wir kehren nach dieser kurzen Abschweifung zu unsrem Gegenstande zurück. Die Regentschaft fand, wie aus dem Bisherigen erhellt, im griechischen Finanzwesen das reichste Feld für schaffende und ordnende Thätigkeit. Allein es scheint, daß eben in diesem Zweige von Seite der Regentschaft weniger als in den übrigen geleistet wurde: sey es daß die Masse der hier zu beseitigenden Schwierigkeiten und Uebelstände zu groß war, sey es, wie St.R. v. Maurer angibt, daß dasjenige Mitglied der Regentschaft, welches die Finanzen zum besondern Referat übernommen hatte, der Graf v. Armansperg selbst sich minder thätig als seine Kollegen zeigte, oder sey es endlich, wie die Freunde des Grafen rühmen, daß derselbe sich scheute, jezt schon durchgreifende Neuerungen in diesem Zweige des öffentlichen Dienstes vorzunehmen, und es vorzog, sich so viel als möglich an das Bestehende zu halten.

Die erste schon im Februar 1833 von der Regentschaft in Sachen der Finanzen ausgehende Maßregel war der Befehl an das Finanzministerium, bald möglichst eine vollständige Uebersicht aller seit dem Freiheitskampfe stattgefundenen Staatsgutsveräußerungen zu verfassen, in welcher der Werth des veräußerten Gegenstandes, der Kaufpreis, die bereits

gemachte oder noch zu machende Zahlung, der Name der Behörde, welche die Veräußerung anbefohlen, und dergleichen mehr aufgeführt werden sollten. Derselbe Befehl wurde noch einigemale wiederholt; indessen ist nicht bekannt, daß er vollzogen worden wäre. Somit blieb es vor der Hand bei dem vorgefundenen status quo; die in früheren Zeiten verpachtet gewesenen Staatsgründe und sonstigen Nutzungen, namentlich die Olivenpflanzungen, Gärten, Mühlen, Fischereien u. s. w. wurden nach einer neu regulirten Pachtsteuer auf ein, fünf oder auch mehrere Jahre verpachtet; von den übrigen dem Staate gehörigen Ländereien lag der größte Theil, mit Ausnahme einiger als Staatsgut erkannter Waldungen, die durch junge deutsche Forstmänner nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen verwaltet wurden, öde und unbebaut da und wurde meist nur zur Waide benützt.

Was die Zölle betrifft, so verlautet nicht, daß bei diesem Theil des Staatseinkommens wesentliche Aenderungen getroffen worden seyen. Doch verdient Erwähnung, daß die Zolleinnahme bei der Douane in Syra sich einzig durch bessere Aufsicht und Redlichkeit des dort neu angestellten Oberbeamten, Diamantis Maniaris, sich in einem Monate auf das Sechsfache steigerte. Die Salinen wurden auf den Antrag von Maurokordatos in Staatsregie betrieben. Auf dem Festlande wurden vier, im Peloponnese zwei, auf den Inseln eine Salzregie im Betriebe erhalten, Verwaltungsbeamte ernannt, Salzniederlagen errichtet, diesen eigene Niederlagsbeamte

vorgesezt und die Einfuhr alles fremden Salzes verboten. Im ersten Jahre verursachten die Kosten der Ausbeutung und Regie einen bedeutenden Rückschlag in den Einnahmen, der sich aber dadurch ausglich, daß eine große Menge vorräthigen Salzes gewonnen wurde, dessen Verkauf dem Einnahmebudget der künftigen Jahre zu Gute kommt.

In Betreff der Waidesteuer wurde insofern eine Abänderung getroffen, daß alle in früherer Zeit gemachten Verpachtungen von Staatswaidenschaften aufgehoben wurden, und dagegen von allem auf Staatsgründen waidenden Vieh eine Abgabe per Stück erhoben werden sollte. Ziegen, Schafe, Schweine sollten per Kopf 5 Lepta, Ochsen, Kühe, Pferde und Esel 8 Lepta per Kopf bezahlen. Wer immer eine Waide benutzen wollte, sollte einen Waidesteuerausweis erhalten und sowohl zu diesem Behufe, als wegen einer ebenfalls per Stück eingeführten Viehsteuer eine Zählung sämmtlichen Viehes vorgenommen werden. Die leztere Maßregel wurde jedoch hinausgeschoben, und so mochte es wohl geschehen, daß wie früher, so auch jezt noch, aus dieser Finanzquelle dem Staate nicht viel mehr zufloß, als die Eigenthümer zu geben beliebten, und daß auch hier falsche Angaben und Unterschleife die Regel blieben.

An den Gerichtsgefällen wurde Nichts geändert. Die Ausarbeitung eines Stempelgesetzes zum Behuf einer festen Normirung dieser Gefälle, die Erlassung eines Gesetzes über direkte und indirekte Abgaben, die Errichtung einer Nationalbank, vermittelst

welcher man dem Ackerbau durch Darleihen zu mäßigen Zinsen aufzuhelfen beabsichtigte, und wovon in den griechischen Zeitungen so viel die Rede war, kam, wie St.R. v. Maurer angibt, in den Regentschafts-Sitzungen zwar auch zur Besprechung, aber für Jezt noch nicht zur Ausführung.

Eine Hauptrevenue war in Ermanglung geregelter Steuern und Abgaben der von Weinbergen, Korinthengärten, Oliven, Getraide, Mais, Baumwolle u. s. w. erhobene Zehnten. Es wurde der Beschluß gefaßt, denselben im Wege der Versteigerung zu verpachten. Hiebei ward ein dem bisherigen Ertrage angemessenes Minimum zu Grunde gelegt und als Auswurfspreis angenommen. Wurde bei der Versteigerung dieses Minimum erreicht oder überschritten, so wurde der Pacht als geschlossen betrachtet; wurde es dagegen nicht erreicht, so hatte die Naturaleinziehung auf Rechnung der Staatsregierung einzutreten. Die Verpachtung hatte in den Hauptstädten der Eparchien in Gegenwart der Eparchen zu geschehen, und sollte Dörfer-, Gemeinde-, oder Distriktweise vorgenommen werden. Durch diese Einrichtung beabsichtigte die Regentschaft, die Pachtung auch Minderbegüterten, namentlich aber einzelnen Gemeinden, möglich zu machen, während bei der früheren Verpachtungsweise, die nach Kreisen geschah, die Konkurrenz Minderbegüterter oder einzelner Gemeinden so gut wie ganz beseitigt war.

Diese gute Absicht der Regentschaft war nicht überall von einem glücklichen Erfolge begleitet. Die

Schuld hievon lag jedoch nicht sowohl an der Regentschaft, als an den Werkzeugen, deren sie sich zu Ausführung ihres Plans bediente. Es wurden nämlich auf den Antrag Maurokordatos zur Leitung des Zehentwesens und zum Behufe der Naturalerhebung in denjenigen Fällen, wo die Verpachtungsversuche mißlangen, in jedem Kreise Zehentoberkommissäre, in jeder Eparchie Zehentbezirkskommissäre unter dem Titel von Ephoren angestellt. Dieser Eine Gedanke vereitelte den wohlthätigen Plan zum großen Theile. Die Ephoren, welche das Zehentwesen zu leiten hatten, fanden die Naturalerhebung, bei welcher sie ihre gewohnten Praktiken und Unterschleife wieder in Ausübung bringen konnten, viel angemessener für ihren eigenen Vortheil, als die Verpachtung an die Gemeinden selbst, welche die Regentschaft ihrerseits ganz vorzüglich zu befördern gewünscht hatte. Viele Ephoren arbeiteten daher den Absichten der Regentschaft geradezu entgegen, statt sie zu befördern, und so kam es, daß namentlich im Jahr 1833 bereits weniger, im Jahr 1834 ein großer Theil der Zehentnutzungen in natura erhoben werden mußte.

Hiebei waren denn laut den darüber eingelaufenen Berichten die Vexationen so arg als jemals, weil man außerdem noch hoffte, sie vor einer Regierung von fremder Zunge leichter verbergen zu können. „Die neue Einrichtung von Maurokordatos,“ hieß es in einem Schreiben aus Patras, „welche bei den Zehentverpachtungen ein Minimum feststellte und,

wo es in den Eparchien nicht erreicht wurde, Zehenteinnehmer einsezte, um die Abgaben für den Staat gegen Empfang des zehnten Theils für ihre Mühe zu erheben, hat sich als höchst verderblich erwiesen, weil sie für den Zehentpflichtigen fast ohne Schutz gegen willkürliche Abschätzung war. Bald waren die Zehenteinnehmer unter einander einverstanden, und die Mißbräuche ärger und schreiender als selbst unter den Türken. Zu spät für das Land, aber immer noch früh genug für die Regentschaft, drangen die lauten Beschwerden ganzer Eparchien zu ihr durch, und sie sendete zuerst nach Messenien eine Kommission, aus Mitgliedern der Finanzbehörde selbst gebildet, zur Untersuchung. Diese kam nach Nauplia zurück, mit der Erklärung, daß außer kleinen Sachen und Unbilligkeiten, die mehr von der Neuheit des Verfahrens als von böser Absicht herrührten, Nichts der Rüge werth sey gefunden worden; zugleich aber erhielt die Regentschaft wieder die bestimmteste Anzeige, daß ihre Kommissarien von Zehentpächtern, um ihre Unbilden zu bedecken, eine sehr große Geldsumme erhalten und unter sich vertheilt hätten.

Ganz im gleichen Sinne lautete ein Artikel aus der Minerva Nro. 147, welcher unter den Augen der Regentschaft gedruckt wurde. „Als der Zehentpacht zu Karytene vollzogen wurde, stieg das höchste Gebot für den Distrikt von Kybe auf 15,000 Drchm., welche die Einwohner boten. Der Generaleinnehmer (Buchukes) begehrte aber 18,000, und so fiel die Sache seiner eigenen Perzeption anheim.

Er stellte sofort als Einnehmer einen mit ihm Verbundenen auf, welcher wieder mit mehreren Untereinnehmern von seinen Angehörigen die Ortschaften bereiste und auf seine Weise verfuhr. Manchen Dörfern legten sie Leistungen auf, so hoch es ihnen beliebte, so, daß sie von dem öffentlichen Grundeigenthum vier von Zehn, und von dem Privateigenthum zwei von Zehn erhoben, ungerechnet den Schaden und die anderen Uebel, welche sie den Bewohnern zufügten. Vergeblich wendeten sich die Unrechtleidenden an den General-Zolleinnehmer und an den Landrichter (Eparchos), denn man verleumdete sie alsobald als Feinde des Bestehenden; wie aber der General-Zehenteinnehmer und der Generalinspektor aus den so entstandenen Rollen wahrnahmen, daß hier ein offenbarer Gewinn zu machen war, zumal wenn man die Bauern nöthigte, das Zehntgetreide nach Tripolitza und Pyrgos zu führen, wo es hoch im Preise steht und sogleich Käufer findet, so schrieb der General-Zehenteinnehmer Buchures an das Finanzministerium, und stellte die Sache in einem solchen Lichte dar, daß er die nöthige Vollmacht bekam, um den Zehenten dem Scheine nach an Ponas Welnitzas, den Schwager seines Bezirkeinnehmers, zu verkaufen, mit dem und mit dessen Gehülfen er, wie man sagte, in Kompagnie stand. Diese Leute gewinnen dabei das Doppelte und darüber. — Nach Liodore sandten sie einen der Ihrigen, Papabelisari, nach Peramenia den Bruder des General-Zehnteinnehmers Buchures; und was machten

sie dort? Es ist unbeschreiblich. Nach unsern Nachrichten theilen sie mit dem Finanzministerium auf ihre Weise, d. h. so viele Ortschaften reichlichen Ertrag von Früchten liefern und großen Gewinn versprechen, diese ließen sie sämmtlich unverkauft, damit sie die Vortheile für sich allein aufschmausen könnten. Das Loos aber, welches dabei die Einwohner fanden, war ihnen weder in den Tagen des Kapodistrias zu Theil geworden, noch hätten sie es sich jemals träumen lassen. Während Karytene über 800,000 Dr. hätte liefern sollen, wissen wir nicht, wie viel davon in den Schatz gekommen ist, und diese vortreffliche Oekonomie machte der Herr Minister für die dießjährigen Einkünfte. Dafür loben ihn nun seine Untergebenen, daß der Schatz durch ihn so viel mehr eingenommen hat. So viel haben wir in Erfahrung gebracht. Das Geheimnißvollere aber, wer weiß Das? Der General-Zehenteinnehmer ward auch beauftragt, die ältere rückständige Steuer von den Heerden beizutreiben. Das hat er denn mit seinen Leuten auf eine Weise ausgeführt, daß dabei ihre alten Missethaten alle wieder zum Vorschein kamen, und sie auf das Schamloseste jeden in Schaden brachten, welchen sie nicht als blindes Werkzeug ihrer Anschläge fanden. Zu diesen schickten sie einen Zolleinnehmer mit Namen Mantzuranis. Nachdem derselbe in einem Dorfe von Perameria auf die schamloseste Weise zwei Einwohner genöthigt hatte, ihm die frühere Abgabe für Schafe zu bezahlen, welche sie selbst ihnen entrissen hatten, um sie in

ihrem berühmten Lager zu Beltezza zu verbrauchen (was im Sommer 1832 der Sohn von Kolokotroni gegen Griva in Tripolitza bezog), warf er die Unglücklichen noch zu Boden, wie das Vieh, ließ sie unbarmherzig durchprügeln, ihnen dann die Hände auf den Rücken binden, und schleppte sie eine beträchtliche Strecke Weges mit sich fort."

Zwar ist nicht zu verkennen, daß dergleichen Zeitungsberichte nur zu oft das Gepräge von Leidenschaftlichkeit an sich tragen, allein bei dem vorliegenden Falle haben wir um so weniger Ursache zum Mißtrauen, da St.R. v. Maurer selbst die Wahrheit der Angaben im Allgemeinen bestättigt. Es waren nämlich sowohl die Zehentkommissäre, als die zur Abstellung der eingelaufenen Klagen in die Eparchien gesandten Beamten, Bekannte und Schützlinge des Finanzministers Maurokordatos, den zwar für seine Person die öffentliche Meinung von jedem Antheile an den Unterschleifen freisprach, der aber wie jeder andere Parteichef in Griechenland eine Schaar unzuverlässiger Leute um und hinter sich hatte, gegen die er schwächer und nachsichtiger war, als sich gebührte.

Es wurden nun zwar zur Abstellung der Mißbräuche zuerst von Maurokordatos selbst, dann von Theocharis, mehrere scharfe Verordnungen erlassen, auch gegen Einzelne, die des Betrugs überführt werden konnten, wurde von Seiten der Regentschaft mit unnachsichtiger Strenge eingeschritten; allein alle diese Maßregeln vermochten nicht dem beinahe

unbezähmbaren Hang zu Betrügereien und Unterschleifen vollständig Einhalt zu thun. Um sie abzustellen, hätte das ganze Zehenterhebungssystem, oder das gesammte dabei verwendete Personal geändert werden müssen. Was nun das leztere betrifft, so wäre freilich noch die Frage gewesen, ob man statt des alten Personals sobald eine Anzahl redlich gesinnter Männer, die sich diesem Geschäfte hätten widmen wollen, gefunden hätte; was aber das Zehenterhebungssystem anbelangt, so mochte die Regentschaft eingesehen haben, daß dasselbe bei aller Aufsicht doch immerwährend Veranlassung zu Reibungen zwischen Volk und Zehenteinnehmern geben werde, und daß es unmöglich sey, allen dabei vorkommenden Mißbräuchen vorzubeugen. Sie beabsichtigte daher eine neue Verordnung zu erlassen, durch welche den Gemeinden die Selbstpachtung der Zehentabgabe und deren Ausgleichung unter den Gemeindegliedern erleichtert werden sollte. Durch konsequente Durchführung eines solchen Systems würde zulezt der ganze Zehenten in eine Geldablösung verwandelt, und allen Klagen über Zehenterhebungsmißbräuche wäre vorgebeugt — allein für Jezt war die Sache in Griechenland noch nicht so weit gediehen.

Die Mißbräuche dauerten demnach, hier in größerem, dort in geringerem Grade fort, und erregten große Erbitterung, die auf der Insel Tinos sogar in offenen Aufruhr ausbrach. Die Regentschaft sandte eine Abtheilung baierischer Truppen mit Kanonen und Standrecht hin, um die Zehnteinnehmer zu

schützen und das Ansehen der Regierung aufrecht zu erhalten. Die Expedition fand keinen Widerstand, und es stellte sich bald hieraus, daß einzig die Vexationen der Zehenteinnehmer eine gewaltthätige Widersetzlichkeit von Seiten des Volkes hervorgerufen hatten. Auch der von den Anhängern Kolokotronis und den alten Kapodistrianern unter dem Landvolk von Messenien und Arkadien angezettelte Aufstand wäre wahrscheinlich nie ohne jene Bedrückungen der Zehnteinnehmer zum Ausbruch gekommen.

Die Enthüllung solcher Thatsachen erweckt allerdings einiges Mißtrauen gegen den Charakter der Nation selbst, aus deren Schoße ein solches Heer schlechter Subjekte hervorging, die sich zu Anstellungen hindrängten, und nachdem sie dieselben erlangt, sie mit betrügerischem Wuchergeiste zu Erlangung schnellen Reichthums ausbeuteten. Auch wurde dieser Krebsschaden des griechischen Verwaltungswesens in den griechischen Blättern ohne Rückhalt besprochen, zugleich aber, wie aus manchen anderen Erfahrungen, so auch hieraus die immer wiederkehrende Konsequenz gezogen: daß bei solcher Korruption der Verwaltungsorgane es um so nöthiger sey, dem Lande die nöthigen Garantien seiner Rechte zu geben.

Unter den Einnahmen des neuen Staats ist natürlich auch das große Anleihen von 60 Mill. Frkn. aufzuführen. Bekanntlich ward dasselbe nach endlich erlangter allseitiger Zustimmung von Seiten der drei garantirenden Großmächte und der französischen und

englischen Kammern (eine Zustimmung, die erst im Juni 1833 erfolgte), durch die Bemühungen des Baron Simon v. Eichthal und Aguado's in Paris zu 94 Prozent abgeschlossen. Vorerst empfing jedoch die griechische Regierung nur die zwei ersten Serien im Betrage von 40 Mill. Frkn. Von dieser Summe kam außer den 6 Proz. Verlust beim Abschluß noch eine bedeutende Summe für Remisen, Uebersendungskosten und dergleichen in Abzug. Fünf Prozente wurden als erstmalige Zinsen zurückbehalten; ein bedeutender Theil mußte sogleich zu Tilgung der von der baierischen Regierung und dem Hause Eichthal gemachten vorläufigen Vorschüsse verwendet, an England, Frankreich und Rußland ebenfalls sogleich je 600,000 Franken für Vorschüsse, die der Kapodistrianischen Regierung in ihrer lezten Zeit gemacht worden waren, bezahlt werden. Zwölf Millionen Franken erhielt als stipulirte Entschädigungssumme der Sultan.

Auf diese Weise schmolzen die nominellen 40 Mill. Frkn. der zwei ersten Serien bedeutend zusammen, wie man aus der angefügten Uebersichtstabelle über die griechischen Finanzen ersehen wird. Es drohte ihnen aber noch ein weiterer Abzug, da auf der griechischen Sparkasse auch noch die beiden, in den Jahren 1824 und 1825 in London gemachten Anleihen lasteten, in Betreff welcher jedoch die Regentschaft durch Unterhandlungen, die vorerst ohne Resultat geblieben waren, einen Nachlaß zu erhalten beabsichtigte.

Um nun in die so ungeregelten Finanzen eine Ordnung zu bringen, und zugleich eine gehörige Aufsicht festzustellen, wurde durch Verordnung vom 9. Okt. 1833 nach dem Muster und den Bestimmungen des königlich baierischen Rechnungshofes ein oberster griechischer Rechnungshof gebildet. Derselbe sollte die höchste kontrolirende Behörde der Finanzverwaltung und zugleich die oberste Justizstelle für das gesammte Staatsrechnungswesen seyn. Er sollte namentlich durch Revision der Rechnungen sich überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungssystems festgehalten, die einzelnen Zweige der Verwaltung gesetzlich geführt und die den einzelnen Zweigen zugewiesenen Summen gehörig verwendet würden. Er sollte unabhängig seyn von jedem Ministerium, doch so, daß der Finanzminister die Oberaufsicht über ihn in gleicher Weise führte, wie der Justizminister über die Gerichte, ihren Geschäftsgang und ihr Personal. Jeder, der öffentliche Gelder zu verwalten hat, ebenso das Rechnungswesen der Stiftungen, Schulen und Gemeinden, sollte unter seiner Kontrole stehen. Unrichtigkeiten der Rechnungen sollten zur Berichtigung, Anstände zur Aufklärung, Veruntreuungen zur Bestrafung durch den Staatsprokurator beschieden werden. Der Hof bekam eine Strafgewalt von 300 Drchm. gegen die Säumigen. Seine Beschlüsse sind exekutorisch; Denjenigen jedoch, welche sich durch denselben beeinträchtigt glaubten, stand der Rekurs an den Staatsrath offen.

Das Personal des Rechnungshofes sollte bestehen

aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Staatsprokurator, vier Rechnungsräthen nebst den nöthigen Sekretären, Schreibern und Revisoren zu Revision und Visitation der Kassen. Präsident wurde der Schweizer Regny, der von dem Philhellenen Eynard schon dem Grafen Kapodistrias zur Unterstützung und Ordnung der griechischen Finanzen empfohlen und zugesendet worden war. Die Stelle des Vicepräsidenten erhielt Papadopulos, die des Staatsprokurators ein achtbarer Grieche Spagnolakis. Demselben lag als solchen ob, den Gang des Rechnungswesens zu überwachen, zu diesem Behufe Einsicht von allen Rechnungen zu nehmen, die Bestrafung saumseliger und unredlicher Beamten zu betreiben.

Mit der Errichtung dieses Rechnungshofes stand in organischer Verbindung die einige Monate später, im Februar 1834, beschlossene Errichtung von Staatskassen. Am Sitz der Staatsregierung sollte eine Generalkasse, am Sitze eines jeden Nomarchen eine Kreiskasse, am Sitze eines jeden Eparchen eine Bezirkskasse errichtet werden. Außerdem sollten Spezialkassen bestehen für die Seepräfektur, für die verschiedenen Abtheilungen des stehenden Heeres, für die Salinen-, Bergwerks-, Münz-, Post- und Zollgefälle. Die schon früher errichtete besondere Kasse für das Kirchen- und Schulwesen sollte bestehen bleiben. Für die General- und die Kreiskassen wurden besondere Beamte ernannt; die Bezirkskassen sollte in der Regel der in der Bezirkshauptstadt befindliche Gemeindeeinnehmer

unter sich haben. Diese Organisation trat jedoch nicht sogleich ins Leben, indem erst am 10. August 1834 verordnet wurde, daß diese Kassen am 1. Okt. eben dieses Jahrs ihre Thätigkeit beginnen sollten.

Wenn die ebengenannte Einrichtung wirklich für die Ordnung im Finanzhaushalte von so wesentlichem Belange und Nutzen ist, wie die Freunde der neuen Regentschaft behaupteten, so darf es allerdings befremden, daß dieselbe so spät erst ins Leben trat. Es ist aber überhaupt wahrzunehmen, daß überaus wichtige, in die Finanzverwaltung einschlägige Fragen, z. B. die über Ausscheidung des Staats- und Privateigenthums, die damit zusammenhängende, für das entvölkerte Griechenland so wohlthätige Errichtung von Kolonien, die so lange vergeblich erwartete definitive Beschlußnahme über Vertheilung von Staatsländereien an Soldaten und Invaliden, endlich die projektirte, oft angeregte Errichtung einer Nationalbank für Unterstützung des so sehr gesunkenen Ackerbaus immer wieder hinausgeschoben wurden.

Diesem Mangel an energischer Thätigkeit hat man es wohl zuzuschreiben, daß Das, womit in anderen Staaten begonnen wird, die Entwerfung eines Budgets, das wie überall, so zumal in Griechenland, zwar nicht als sichere, doch wenigstens als approximative Uebersicht und zugleich als Anhaltspunkt für den gesammten Finanzhaushalt hätte dienen können, daß, sagen wir, das Budget vom Frühjahr 1833 bis zum Frühjahr 1834, sowie das Budget

für das unmittelbar darauf folgende Finanzjahr erst zu Anfang des Jahrs 1835 an das Licht kam.

Dafür bekamen wir nun aber für die genannten Jahre zweierlei Budgets von zwei verschiedenen Seiten. Das erste derselben ist mitgetheilt in der Allgemeinen Zeitung vom 24. und 25. März des Jahrs 1835 und trägt durchaus keinen offiziellen Charakter. In den dasselbe bevorwortenden Bemerkungen wird bemerkt, daß ein königlicher Befehl dem Rechnungshofe aufgetragen habe, eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Jahrs vom Mai 1833 bis zum Mai 1834 herzustellen, und daß dieß die erste Arbeit gewesen sey, welche zu Gewinnung eines geordneten Haushalts in den Finanzen geliefert worden. Der Einsender versichert, die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, so wie den die Uebersicht begleitenden Bericht vor Augen zu haben. Hierauf wird angegeben, daß wegen Mangels an Detail über die einzelnen Positionen, wegen der vielfachen Irrthümer in den Angaben und der Verwirrung zwischen den verschiedenen Einkommenszweigen der Oberrechnungshof nur auf approximative Schätzungen und auf eine aus zweifelhaften Dokumenten gezogene Wahrscheinlichkeit beschränkt gewesen sey.

In diesem approximativen Budget wird die Summe der ordentlichen Einnahme von den Grundabgaben, unter welchen Zehenten-, Vieh- und Häusersteuer begriffen sind, von den indirekten Steuern, unter welchen die Zölle und Hafenabgaben die Hauptrevenue bilden, von den Staatsdomänen und vermischten

Gegenständen zu 6,415,764 Drchm. 54 Lepta, die Summe der außerordentlichen Einnahmen, welche aus Pacht- und Domänenkauf-Rückständen herrührten, zu 147,255 Drchm. 62 Lepta angegeben, somit die Totalsumme der Einnahmen vom Mai 1833 bis Mai 1834 zu 6,563,020 Drchm. berechnet.

Die ordentlichen Ausgaben, unter welchen gleich der Zins für die zwei ersten Serien der Anleihe nebst Heimzahlungsantheil im Betrage von 1,800,000 Dr. aufgenommen ist, und unter welchen sich für das Kriegsministerium der furchtbare Posten von 4,650,750 Drchm. findet, sind berechnet zu 10,276,311 Drchm. 85 Lepta, die außerordentlichen Ausgaben, unter welchen die Entwerthung der alten Kupfermünzen mit einem Aufwand von 460,235 Dr. vorkommt, sind angegeben zu 3,910,934 Dr. 2 Lepta. Hiemit hätten wir als Totalbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben vom Mai 1833 bis Mai 1834 die Summe von 14,187,245 Dr. Vergleicht man nun die Ausgaben mit den Einnahmen, so ergibt sich folgende übersichtliche Zusammenstellung:

	Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.	
	Dr.	L.	Dr.	L.	Dr.	L.
Ordentl. Dienst	6,415,764	54	10,276,311	85	3,860,547	31
Außerordentl. Dienst	147,255	62	3,910,934	2	3,763,678	40
Im Ganzen	6,563,020	16	14,187,245	87	7,624,225	71

Diese Berechnungen werden mit erläuternden Zusätzen begleitet, die nach Versicherung des Einsenders aus dem von dem Oberrechnungshofe selbst abgegebenen Berichte ausgezogen sind, zum Theil auch die

eigenen Worte dieses Berichts enthalten. Namentlich wird über die Zehnterhebung bemerkt, daß durch die Wahl gewissenloser Zehenteinnehmer die Zehentpflichtigen und der Schatz in gleicher Weise betrogen worden seyen, und daß jene Generaleinnehmer, da wo sie den Zehnten in natura erhoben hatten, im Ganzen 44 Prozente weniger abgeliefert hätten, als von ihnen nach den Voranschlägen zu erwarten gewesen wäre. „Troß der wiederholten Maßregeln des Oberrechnungshofes seit mehreren Monaten, um von den Ephoren positive Etats über ihre Administration zu bekommen," sagt jener oben angeführte Bericht, „troß der Strafe, zu welcher sie wegen ihrer Nachlässigkeit verdammt wurden; troß der neuen Aufforderung des Präsidenten des Hofs war es doch unmöglich, bis Jezt auch nur die geringste bestimmte Notiz über den Betrag des Restes der Zehnten von 1833, die am 31. Mai 1834 noch nicht verkauft waren, zu erhalten."

Ein gleich unglückliches Resultat, wie bei den Zehnten, fährt der Berichterstatter fort, habe sich bei der Viehsteuer und bei den Zöllen herausgestellt. Bei der erstern Einnahme sey nicht einmal die Kapodistrianische Budgetsposition erreicht worden, obwohl bei derselben ein großer Theil in die Taschen der Einnehmer gefallen sey, an deren Spitze damals Kolokotroni sammt seinem Sohne und übrigen Verwandten stand, und obwohl zur Kapodistrianischen Zeit Attika, Euböa und das Thal des Sperchios bis nach Zeituni hinauf Nichts eingetragen, weil diese Landstriche

damals von den Türken besezt waren. Gleichwie bei den Zehnten, so habe man auch bei dieser Position den Belang der Rückstände auf keine Weise in Erfahrung bringen können; denn „obgleich eine königliche Ordonnanz vom 3. Dez. 1833 vorgeschrieben, daß die Zählung der Heerden den 15. Jan. 1834 vollendet seyn, und dieser Zählung die Eintreibung der Steuer unmittelbar folgen müsse, so sey doch der Etat dieser Zählung, welche der Steuererhebung zur Basis und Kontrole hätte dienen sollen, bei dem Ministerium der Finanzen nicht eingegangen, und alle Versuche, ihn zu erhalten, seyen vergeblich gewesen."

Was die Zölle betreffe, so erkenne jener Bericht des Rechnungshofes die noch keineswegs gehobene Unregelmäßigkeit in Verwaltung derselben an, von welcher die größten Mißbräuche unzertrennlich seyen. Bei Verzollung der Waaren werden diese höchstens zu zwei Dritteln ihres Werths angeschlagen, und in den meisten Fällen sey die Schätzung nichts weiter als Sache der Konvenienz zwischen dem Kaufmann und dem mit ihm interessirten Douanier.

In gleicher Weise werden in den jenem Budget mitgegebenen Erläuterungen auch die übrigen Einnahmeposten, z. B. der Pachtertrag der Fischereien, Mühlen, Oelwälder und dergleichen, beleuchtet und zum Schlusse die Bemerkung beigefügt, daß, obgleich die äußere Ruhe des Landes hergestellt, Ackerbau und Handel wieder in Bewegung gewesen seyen, dennoch die Einnahmen des ersten Jahrs der regentschaftlichen

Regierung sich nur auf 6,563,020 Drchm. belaufen hätten, während sie nach den gründlichen Berechnungen von Thiersch auch ohne die bedeutende Waldesteuer auf 8,215,000 Phönix angeschlagen seyen.

Nachdem der Berichterstatter auf die angegebene Weise die Einnahmen Griechenlands durchgegangen, wendet er sich zu den Ausgaben und fragt vor allen Dingen, w mit jenen mäßigen Revenüen bestritten worden s .

Voransteht in den Ausgaben, wie wir bereits oben angeführt, die Verzinsung der zwei Serien des neuen Anleihens und ihre Amortisation, und zwar erscheint der erste Posten mit 1,500,000 Drchm., der andre mit 300,000 Drchm. Ziehen wir diese zwei Posten von dem angegebenen Jahreseinkommen ab, so bleibt die Summe von 4,763,620 Drchm. übrig. Nun beträgt aber das Budget des Kriegsministeriums allein 4,630,750 Drchm., und es ergibt sich schon aus der Vergleichung dieser wenigen Posten das erschreckende Resultat, daß die Einkünfte des Landes von den Zahlungen für die Staatsschuld und für die Armee nahezu aufgezehrt wurden. Demnach kämen alle übrigen Ausgaben für königliches Haus, Regentschaft, Inneres, Justiz, Schulen, Flotte u. s. w. auf das Anleihen hinüber, und der ganze Staatsaufwand beliefe sich nach der Art, wie man denselben eingerichtet, auf mehr als das Doppelte der Jahreseinkünfte, obwohl noch keine nationale Armee geschaffen, die Flotte nur nothdürftig hergestellt, so gut wie keine neue Straße gebaut,

mit Errichtung von Schulen und Gerichten erst ein schwacher Anfang gemacht, und der arme Palikare, der mit seinem Blute Griechenlands Freiheit erkämpft hatte, durch die äußerste Noth zu Verzweiflung und Aufruhr getrieben war.

Wir enthalten uns, auf die übrigen Erläuterungen näher einzugehen, welche der Einsender dieses Budgets, von dem wir nur einige Hauptpositionen nebst dem gezogenen Endresultate anführten, demselben beifügte, und werfen dagegen die Frage auf, welchen Glauben dieses eingesendete Budget verdiene?

Die Antwort hierauf mag sich aus Folgendem ergeben:

In dem Werke St.R. v. Maurers Bd. II S. 313 finden wir, daß nach vielen vergeblichen Anmahnungen der alten Regentschaftsmajorität an den Grafen v. Armansperg endlich der Präsident des Rechnungshofes Regny ein Budget entworfen habe, daß dasselbe aber nur approximativ gewesen sey, weil Hrn. Regny die näheren Anhaltspunkte gefehlt hätten. Dieß geschah jedenfalls einige Monate vor Auflösung der alten Regentschaft, somit gerade zu jener Zeit, bis zu welcher jenes Budget reichte. Vergleichen wir ferner die ganze Darstellung, die uns St.R. v. Maurer von dem griechischen Finanzhaushalte gibt, mit den Erläuterungen, die jenem Budget beigefügt waren, und wovon wir einige auszugsweise mittheilten, so finden wir zwischen den beiderlei Angaben eine auffallende Uebereinstimmung, sogar in

einzelnen Sätzen und Worten, was uns zu der Vermuthung leitet, daß wohl St.R. v. Maurer, der als Regentschaftsmitglied ganz andere Fächer als das Finanzwesen bearbeitete, seine Darstellung der griechischen Finanzen großentheils eben aus jenen Erläuterungen geschöpft habe, die Hr. Regny dem von ihm entworfenen Budget beifügte. Wir gehen sogar noch weiter, und nehmen keinen Anstand, das in der Allgemeinen Zeitung vom 24. März 1835 mitgetheilte, als approximativ bezeichnete Budget eben für jenes approximative Budget Hrn. Regny's zu erklären, das man um seines erschreckenden Resultates willen vor den Augen Europa's geheim halten zu müssen glaubte, das aber nun dennoch auf irgendwelche uns unbekannte Weise seinen Weg an das Licht der Oeffentlichkeit fand.

Indessen hatte die Veröffentlichung jenes approximativen Budgets von den Jahren 1833 bis 1834 die gute Folge, daß wir schon nach Verfluß eines Monats ein andres griechisches Budget über die nämliche Finanzperiode erhielten, das wir unseren Lesern um so weniger nach seinem ganzen Inhalte vorenthalten wollen, da dasselbe mit allen Kennzeichen eines offiziellen Budgets auftritt, und in welchem die nur approximativen Angaben des erstern berichtigt erscheinen.

Uebersicht der Einnahmen von 1833 und 1834.

	1833.						1834.					
	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.		Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.	
	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.	Drchm.	L.
Grundabgaben.												
Pacht und Regie der Zehnten	5,757,826	22					5,188,116					
Viehsteuer	287,915	73			6,219,275	75	285,000				5,650,705	12
Waiderecht	140,518	89					140,500					
Häusersteuer	33,014	91					37,089	12				
Indirekte Abgaben.												
Zoll und Transit	2,007,875	7					2,135,000					
Abgb. an Gesundheitsbeamte u. d. Häfen	118,843	81					130,000					
Diplome der Marine- und Reisepässe	50,257	22					85,000					
Gebühren f. Erlaubniß z. Waffentragen	14,158	40					15,000					
Maß- und Gewichtabgaben	15,184	68			2,224,556	22	6,500				2,421,500	
Taxen für gerichtliche Akten	15,576	63					27,000					
Polizeitaxen	3,903	30					13,500					
Abgab. v. öffentlichen Versteigerungen							7,800					
Verschiedene Sporteln	104	71					1,600					
Staatsdomaine.												
Salinen	24,430	29					345,000					
Bergwerke und Steinbrüche	5,906	34					8,937					
Seen und Fischereien	102,813						148,900					
Holzschlag und Verkauf junger Bäume	48,228	6					57,600					
Staatsolivenwälder	105,123	25			431,694	4	106,760				861,147	
Gemüsegärten	15,015	64					65,400					
Häuser, Magazine, Mühlen	99,981	39					115,500					
Wiesenpacht	19,531	27					12,500					
Wasserabgaben	662	80					4,800					
Weingärten, Ländereien und Flüsse	10,000						750					

Oeffentliche Anstalten.												
Königliche Druckerei	8,633	18					21,839	70				
Briefpost	9.624	6			26,937	55	22,210	21			55,549	82
Steuern zu Gunsten öffentl. Anstalten.	8,680	31					11,500					
Verschiedene Einnahmen.												
Verschied. nicht klassifizirte Einnahmen	9,864	60					6,500					
Außerordentliche Einnahmen . .			9.370	37	48,264	97			7,300		13,800	
Schenkungen zu Gunsten d. öffentl. Unterr.			29,030									
Rückstände.												
Alte Zehentverpachtungen . . .			6,045	81								
Alte Zehentverpachtungen von Gütern			7.359	40								
Alte Schuldner unter verschied. Titeln			78,419	56	91,824	77			37,303	79	248,203	79
Von den älteren Anleihen in London									210,900			
Kasse der Kulte.												
Einkommen d. verschied. geistl. Domänen							204,504	44			204,504	44
Gesammtsumme	6,912,328	16	130,225	14	7,042,553	30	9,199,906	38	255,503	79	9,455,410	17

Uebersicht der Ausgaben von 1833 und 1834.

Staatsschuld.	1833. Ordentliche. Drchm.	L.	1833. Außerordentliche. Drchm.	L.	1833. Zusammen. Drchm.	L.	1834. Ordentliche. Drchm.	L.	1834. Außerordentliche. Drchm.	L.	1834. Zusammen. Drchm.	L.
Zinsen bis zum 31. März 1834	1,489,066	66										
Zinsen der zwei Halbjahre bis zum 31. März 1835					1,712,426	66	2,233,600				2,690,320	
Tilgung	255,360						456,720					
Civilliste seit dem 1. Oktober 1832.												
Königliches Haus	924,000		20,565	11			720,000					
Hohe Regentschaft	331,500		351,121	46	1,627,186	57	300,000		123,552	64	1,143,552	64
Allgemeiner Dienst.												
Staatsrath			58,231	64			26,316	36				
Ministerium d. ausw. Angelegh.	226,746	71					553,356	87				
des Innern	520,588	14					935,683	85	351,355	41		
der Justiz	98,571	40					201,675	8	46,346	63		
der Kulte und des öffentlichen Unterrichts	114,836	24	1,739,482	18			360,521	60				
des Kriegs	4,630,750	9	2,382	34			7,369,735	71	2,114,200			
des Seewesens	790,929	84			8,913,349	65	2,189,711	90	39,745	95	15,177,522	22
der Finanzen	76,189	94					79,642	77				
Rechnungshof	13,160						72,038	78	2,732			
Vormalige Kontrollkommission	8,422	27										
Centralkassen, Schatzamt	26,172	70					22,428	5	5,909	20		
Allgemeine Erhebungskosten der verschiedenen Steuern	606,886	15					34,307	60	1,967	40		
Kasse des Nomos (Provinzen)							769,565	5				

Oeffentliche Anstalten.

Nationalbank (abgeschafft) . .	7.483 80			2,612 50		
Königliche Druckerei . . .	19,747 93					
(Die Kosten davon werden in diesem Jahre auf Kosten des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts übernommen.)			100,136 40			63,255 86
Ankauf von Maschinen für die Münze		23,995 8		3,926 73	36,716 63	
Musterpachtgut von Tyrinth .	14,453 28	12,035 90				
Aufwand für Bauten in Syra und Nauplia		22,480 41				
Pensionen und Unterstützungen.						
Pensionen und Unterstützungen an Invaliden, Wittw. u. Waisen.	66,140 4			270,881 93		
Pensionen und Unterstützungen auf Befehl Sr. Maj. . .	63,493 73		159,633 77	7,317		278,198 93
Ausgaben für die Staatsdomaine.						
Unterhaltung der Häuser und Magazine	27,347 63					
Regiekosten	2,680 24					
Unterhaltung der Weingärten .	4,454 38					
der Oelgärten . . .	1,482					
Verschiedene Ausgaben . .	292 63					
Kosten für die Forsten . .			56,256 88	14,670 17		278,198 32
für Oelgärten . . .				6,900		
für Weingärten . . .				1,000		
Bauentschädigungen . . .				5,500		
Musterpacht von Tyrinth . .				6,178 65		
Allgemeine Dienstkosten . .				4,140		

Uebersicht der Ausgaben von 1833 und 1834.

Außerordentliche Ausgaben.	1833. Ordentliche. Drchm.	L.	1833. Außerordentliche. Drchm.	L.	1833. Zusammen. Drchm.	L.	1834. Ordentliche. Drchm.	L.	1834. Außerordentliche. Drchm.	L.	1834. Zusammen. Drchm.	L.
Diskontirungen v. Anticipationen			373,899	12		93						
Agio- und Wechselverlust . .							8,988	92				
Verschiedene Bauten . . .							660,249	76				
Kosten und Verlust der Fabrikation neuer Gold- und Silbermünzen. Abzug von dem Gewinn bei der Fabrikation des Kupfers			117,094	28								
Transport- und Assekuranzkosten v. alten Nationalmünzen u. eingeführten ausländischen. (Bezahlung dieser Kosten 1834) .			64,739	17	929,184	36					513,480	99
Verlust an der Schätzung der eingeführten ausländischen Münzen			52,830	69								
Zinsen, Umwechslung, Agios .			24,626	42								
Verschiedene nichtklassifizirte Ausgaben			41,404	63			67,128	36				
Transport und Assekuranzen von 525 nicht klassifizirten Kisten .			27,041				77,113	95				

	Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.		Einnahmen.		Ausgaben.		Defizit.	
Rückstand.												
Bezahlte Billets, Bons und Obligationen			61,415	96	138,291	15						
Verschiedene Zahlungen auf alte Schuldforderungen . . .			71,677	92								
Zahlungen für rückständige Civilgehalte			5,179	25								
Verschiedene Zahlungen an ältere Gläubiger									80,928	56	80,928	65
Domainenkäufe.												
Zahlung für gekauftes Eigenthum			14,142		14,412				174,919	31	174,919	31
Gesammtsumme	10,318,695	31	3,311,912	11	13,630,607	42	17,152,253	60	2,998,253	73	20,150,607	33
Zusammenstellung.	**Einnahmen.**		**Ausgaben.**		**Defizit.**		**Einnahmen.**		**Ausgaben.**		**Defizit.**	
Ordentlicher Dienst	6,912,328	16	10,318,695	31	3,406,367	15	9,199,906	38	17,152,253	60	7,952,347	22
Außerordentlicher Dienst	130,325	14	3,311,912	11	3,181,686	97	255,503	79	2,998,353	73	2,742,849	94
Gesammtsumme	7,042,553	30	13,630,617	42	6,588,054	12	9,455,410	17	20,150,607	33	10,695,197	16

Uebersicht der Lage der Fonds, die von der Realisirung der beiden ersten Serien der Anleihe von 60 Millionen Franken bis zum 31. Dez. 1834 herrühren.

	Frkn.	C.	Frkn.	C.	Drchm.	L.
Nichtwerthe.						
Verlust von 6 Prozent, daher rührend, daß die Anleihe zu 94 negotiirt wurde, und 2 Prozente Kommissionsgebühren auf die Zahlung von drei Halbjahren Zinsen und Tilgung hatte. Bankkommission für Uebermachung der Fonds. Kurrierkosten. Druck- und Stempelkosten. Bezahlte Diskonto's an die HH. Rothschild für Antizipation der Zahlungen der Unterhandlung . .			4,121,072	67	4,602,413	95
Zahlungen an verschiedene Mächte in Vollziehung früherer Traktate.						
An Rußland durch Delegation der Türkei im Betrag von 22 Mill. Piaster	5,984,235	5				
An die Türkei zur Entschädigung für 40 Mill. Piaster	5,236,363	63	11,561,932	1	12,912,365	75
An England für anticipirte 20,000 Pf. St.	341,333	33				
	11,561,932	1				
Gesammtsumme, worüber der griechische Schatz nicht zu verfügen hat			15,683,004	68	17,514,779	70
Ausgaben für Verwaltung des Königreichs in zwei Jahren.	Drchm.	L.				
Defizit der Jahresrechnung von 1833, mit Inbegriff der Zahlung der Zinsen und Tilgung der Anleihe im März 1830 nach der Tabelle pag. 308 . .	6,588,054	12				
Defizit des Rechnungsjahrs 1834 (mit Inbegriff des Dienstes der Anleihe, wie oben bis zum 21. März 1835) nach der Tabelle pag. 310 . . .	10,695,197	16				
Gesammtausgabe für die Verwaltung des Königreichs	17,283,251	28	15,475,690	43	17,283,257	28
Zur Verfügung übrig gebliebene Summe am 31. Dez. 1834			8,841,304	89	9,873,963	2
Nominal-Gesammtsumme der zwei ersten Serien der Anleihe			40,000,000	—	44,672,000	—

Auch dieses Budget war mit erläuternden Bemerkungen begleitet, die hauptsächlich zum Zwecke hatten, die Angaben jenes zuerst von unbekannter Hand eingesendeten Budgets als unrichtig darzustellen. Nun ist allerdings zuzugeben, daß die einzelnen Ansätze der beiden verschiedenen Budgets mehr oder weniger von einander abweichen; allein jenes erste, höchst wahrscheinlich von Regny verfaßte Budget stellte sich ja selbst in Ermanglung vollkommen sicherer Angaben, die zu der Zeit, da es verfaßt wurde, noch nicht zu bekommen waren, nur als ein approximatives dar, welches seine Berichtigung von der Zeit erwartete. Daß diese Berichtigung in einem der Wahrheit gemäßen Sinn erfolgte, erkennen wir gerne an; sehen wir jedoch von den zum Theil sehr unbedeutenden Abweichungen der einzelnen Sätze ab, so finden wir in der Totalsumme der Einnahmen des ersten Jahres keine sehr bedeutende Differenz, indem dieselbe in dem approximativen Budget zu 6,563,020 Drchm., in dem später berichtigten offiziellen Budget nicht höher als zu 7,042,553 Drchm. angegeben ist.

Bleiben wir bei dem ersten Jahre 1833 stehen und wenden wir uns zu den Ausgaben, so ist auch in diesem Betreff die Differenz nicht sehr bedeutend, da wir im approximativen Budget dieselben zu 14,187,245 Drachmen, im offiziellen Budget zu 13,630,607 Drachmen veranschlagt finden. In einer und zwar der bedeutendsten Ausgabe stimmen jedoch beide Budgets ganz überein, in dem Ansatze fü

das Kriegsministerium, welcher in dem einen wie in dem andern zu 4,630,750 Drachmen aufgeführt ist, und somit ergibt sich auch aus beiden gleicherweise das erschreckende Resultat, daß die sämmtlichen Einkünfte Griechenlands in dem Friedensjahre 1833 durch die Ausgaben für die Staatsschuld und für die Armee nahezu verschlungen wurden.

Das approximative Budget lieferte die Berechnungen nur für ein einziges Jahr, und wir haben es somit für das zweite griechische Finanzjahr nur mit dem offiziellen Budget zu thun. Der Berichterstatter begleitet dasselbe mit einer Reihe von Bemerkungen, von denen mehrere allerdings Anerkennung verdienen. Er weist mit gerechtem Selbstgefühle darauf hin, daß die Einnahmen von 1834 sich auf die Summe von 9,455,410 Drchm. heben, somit einen Zuwachs von mehr 2,400,000 Drchm. im Vergleich gegen die Einnahmen des vorigen Jahres darbieten, und daß man diesen blühenderen Stand der Einnahmen nur einer geregelteren Verwaltung und einer strengern Beaufsichtigung der mit dem Einzug beschäftigten Beamten beizumessen habe, indem, wie aus dem Budget zu ersehen, keine neuen Auflagen gemacht wurden. Hieraus wird denn der weitere Schluß gezogen, daß bei zunehmender Verbesserung der Kultur und bei fortschreitender Einführung der Ordnung sowohl in Vertheilung als Beziehung der Auflagen für die kommenden Jahre sich ein immer günstigeres Resultat erwarten lasse. Wohl seyen diese Ausgaben während der ersten zwei Jahre beträchtlich gewesen, allein die Ursachen,

die dieselben veranlaßt, seyen der gewöhnlichen Lage der Dinge fremd; es seyen zum Theil Ausgaben gewesen, wie z. B. die Anschaffung von Armeematerial, Bauten für den König und die Regentschaft und dergleichen, die bald aufhören, oder jedenfalls in die Schranken zurückkehren würden, die ihnen die gewöhnlichen Hülfsquellen und die Bedürfnisse des Landes vorschrieben. Daher sey vorauszusehen, daß bei fortschreitender Zunahme der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben das Defizit eines jeden Jahres sich weniger beträchtlich herausstellen und aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahr 1840 oder höchstens 1841 ein Gleichgewicht des Budgets eintreten werde.

Gewiß fordern die außerordentlichen und schwierigen Umstände zu einer milden Beurtheilung auf; indessen schienen dem Berichterstatter selbst zwei Posten einer ganz besondern Rechtfertigung zu bedürfen. Es sind Dieß die Ausgaben für die Ministerien des Kriegs und des Auswärtigen. Was den leztern Posten betrifft, der im Jahresbudget von 1834 mit 553,356 Drchm. aufgeführt ist, so war es hauptsächlich die Ausgabe für die auswärtigen Gesandten, welche vielfachen Anstoß erregte. Man verglich sie mit der weit geringern Summe, welche nach dem Ausweis des Budgets für die Kulte und den öffentlichen Unterricht ausgegeben wurde, und bestritt geradezu die Nothwendigkeit auswärtiger Gesandten mit Ausnahme des Gesandten zu Konstantinopel, indem ja die befreundeten, schützenden Mächte fortwährend ihre Residenten

in Griechenland hätten, und durch deren Vermittlung für Jezt noch der diplomatische Verkehr mit jenen Mächten unterhalten werden könne. „Wie," sprach man, „hielten wirklich unsere Regierenden den öffentlichen Unterricht unter einem Volke, das desselben ebenso bedürftig, als darnach durstig ist, für etwas so Untergeordnetes, um ihn gegen jene Formen einer diplomatischen Repräsentation in die Wagschale zu legen? War es nicht besser, zumal von geliehenem Gelde, die alten Kriegs- und Seeleute zu sättigen, oder die Wittwen und Waisen der im Kriege Gefallenen zu verpflegen, als einigen Phanarioten die Zirkel der hohen europäischen Gesellschaft zu öffnen, wo sie mit zweideutigen Titeln auftreten, und wo sie, eben weil man die Lage und Mittel von Griechenland wohl kennt, troz ihrer schimmernden Uniformen mit zweideutigen Blicken betrachtet werden? — Ohne," fahren die griechischen Blätter fort, „die wohlfeilste Verwaltung immer als die beste zu finden, so will es uns doch bedünken, daß der Berichterstatter des offiziellen Budgets den großen Posten von mehr als einer halben Million Drachmen für die auswärtigen Ausgaben auf eine unzureichende, obwohl etwas vornehmthuende Weise gegen Anschuldigungen, wie die vorhin genannte, vertheidigt, wenn er sagt, der König von Griechenland habe es nicht vermeiden können, den anderen Souveränen die üblichen Mittheilungen zu machen; der unabhängige Staat Griechenland habe nicht in seiner alten Isolirung bleiben dürfen und dergleichen. Bei der nunmehr gesicherten

äußern Lage Griechenlands und bei dem sichtbaren Wohlwollen aller christlichen Mächte erscheint eine kostspielige Wahrung seiner Staatsinteressen durch eigene Gesandtschaften in der That als überflüssig; doch möchte wegen der vielfachen Berührungen mit der Türkei etwa ein Gesandter in Konstantinopel erforderlich seyn, der allerdings wegen des in Konstantinopel unerläßlichen zahlreichen Gesandtschaftspersonals der griechischen Staatskasse einen Aufwand von vielleicht 60,000 Drachmen verursachen durfte; gegen alle übrigen Seiten hin aber wäre die Aufstellung von Handelskonsuln nicht bloß eine für Griechenlands Handel und Wohlstand viel ersprießlichere und angemessenere, sondern auch die einzig wahrhaft nothwendige Maßregel gewesen ꝛc.“

Allein es kommt in diesem zweiten Jahresbudget von 1834 noch ein anderer, weit bedenklicherer Posten vor, als der ebengenannte — es ist die außerordentliche Summe von 7,369,735 Drchm. für das Ministerium des Kriegs, eine Summe, die im Verein mit den Zinsen des Anleihens auch in diesem Jahre die obgleich bedeutend gestiegenen Einkünfte gänzlich verschlang. Hier erinnert der Berichterstatter zur Rechtfertigung seines Budgets an die Kosten, welche die ausländische Werbung, der lang andauernde Hin- und Hertransport der ab- und zugehenden Truppen, die Dämpfung des Aufruhrs in der Maina, in Messenien und Arkadien verursachten. „Alle Festungen,“ sagt er ferner, „waren entblößt, ihre Kanonen von Erz im Aufstreich

verkauft oder in Kupfermünzen umgeschmolzen; kein Schießpulver, kein Blei, sehr wenig Mehl und in sehr schlechtem Zustande, kein Eisendepot, keine Kohlen, kein Bauholz und tausend andere Gegenstände des dringendsten Bedürfnisses waren nicht vorhanden. Die Entblößung war bei Ankunft der königlichen Regierung so vollständig, daß man Alles erst anschaffen, daß man Kasernen und Werkstätten bauen mußte.“ Allein er ist zu gleicher Zeit patriotisch genug, um seinen eigenen Kummer über das Resultat dieser Angaben auszusprechen, und zugleich abermals voll der Hoffnung, daß in ganz kurzer Zeit auch diese Ausgaben in die Gränzen des streng Nothwendigen zurücktreten werden.

Hierüber hörte man in Griechenland folgende Bemerkungen: „So gerne man auch in diese Hoffnungen miteinstimmen mag, und so gewiß es ist, daß ein Budgetsgleichgewicht in den ersten Regentschaftsjahren unter keinerlei Umständen erwartet werden durfte, so drängt sich doch bei diesen lezteren Ausgaben unabweislich das Bedenken auf, ob nicht hier das minder Wesentliche mit dem Nothwendigen verwechselt worden sey; ob es nicht gerathener gewesen wäre, die Summen des Anleihens vor allen Dingen zu Hebung des Ackerbaus, des Handels, zu Anlegung von Kommunikationsmitteln, zu Gründung von Bildungsanstalten jeder Art zu verwenden, und dann erst, nachdem durch solche Vorkehrungen der gänzlich zerrüttete Wohlstand sich wieder einigermaßen gehoben, an die Herstellung und Erweiterung von Festungen und an die Anhäufung von Kriegsmaterial und dergleichen

zu denken. Denn wenn wir überall finden, daß ein jeder Staat, an dessen Spitze eine weise Verwaltung steht, sich zu Ausgaben der genannten Art nur bei einem blühenden Stande seiner Finanzen oder bei drohender Gefahr zu entschließen pflegt, so hätte man Dieß um so mehr bei Griechenland erwarten dürfen, das unter der Aegide der vermittelnden und schützenden Mächte sicher gegen jeden auswärtigen Angriff sich ungestört den Verbesserungen in seinem Innern hingeben durfte. Was aber endlich die so kostspielige Anwerbung fremder Truppen betrifft, so ist dieselbe bei dem geringen Nutzen, den die des griechischen Klima's ungewohnte Schaar bei ernstlichen Anlässen, namentlich bei den Vorfällen in der Maina, in Arkadien und Messenien brachte, und bei dem täglich steigenden Unwillen, den ihre Anwesenheit in Griechenland erregte, um so mehr zu beklagen."

So viel über die Erläuterungen Derer, welche das griechische Finanzwesen in jener ersten Epoche des neuen Königreichs aus Amtspflicht vertheidigten, und über die Einwürfe Derer, welche dasselbe anklagen zu müssen glaubten. Wir haben beide Parteien ihre Ansichten vortragen lassen, denn es leuchtet ein, daß, ohne die griechischen Verhältnisse aufs Genaueste zu kennen und sich ein auf das umfassendste Detail von Thatsachen gegründetes Urtheil über das zuerst und allein Nothwendige und Zweckmäßige gebildet zu haben, es unmöglich ist, ein auch nur halbwegs genügendes Urtheil zu fällen. Ebenso leuchtet es ein, daß nichts schwieriger ist, als das Dringliche und

Nothwendige herauszufinden, und hat man es gefunden, alsdann die Mittel und Wege anzugeben, wie man am sichersten das erkannte Bedürfniß befriedigt, am wohlfeilsten seine Ideen ausführt, zumal in einem Lande, wo Alles in Unordnung liegt, wo man überall von Vorn anzufangen, noch die untersten und ersten Fundamente zu legen hat. So viel darf man sich vielleicht getrauen, im Allgemeinen zu sagen: die griechische Regentschaft machte Mißgriffe, welche Geld, auch wohl viel Geld kosteten; oder sie zahlte ihr Lehrgeld — wie es jede Regierung, man mochte sie herbeirufen, aus welchem Strich des Windes man wollte, hätte zahlen müssen. Was aber jene am meisten angefochtenen Posten, die Ausgaben für die Diplomatie und das Kriegswesen, betrifft, so durfte Griechenland, bei der verwickelten und drohenden Lage der orientalischen Angelegenheiten nicht ohne eine gerüstete Armee und ohne eine Diplomatie seyn, welche die stete Verbindung des neuen Staates mit den europäischen Mächten unterhielt, sorgfältig beobachtete, horchte, berichtete — kurz dem neuen Thron dieselben Dienste leistete, welche die alten Throne von ihrer Diplomatie haben. Diese Nothwendigkeit scheint man bei einer unbefangenen Betrachtung der Dinge nicht bestreiten zu können; es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß die Regierung hiebei Mißgriffe machte und zu viel ausgab, aber gewiß, daß Ausgaben für Armee und Diplomatie nicht mit Wenigem zu bestreiten sind.

Zehntes Kapitel.

Vom Gerichtswesen. — Abfassung neuer Gesetzbücher über Civilverfahren, Strafrecht und Strafverfahren. — Neue Gerichts- und Notariatsordnung, in der ersten Regentschaftsperiode nicht mehr zur Ausführung kommend. — Beschreibung des von der Regentschaft vorgeschriebenen Verfahrens bei einem griechischen Assisengerichte. — Anordnung eines obersten Kassationshofs. — Standrecht. — Sonstige Anordnungen der Regentschaft in Betreff der Rechtsverwaltung. — Prozeßverfahren gegen Theodor Grivas.

Unter den ersten von der Regentschaft getroffenen Pacifikationsmaßregeln war auch die Errichtung dreier Gerichtshöfe zu Nauplia, Theben und Missolunghi. Ursprünglich bloß zu Aburtheilung der gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen aufgestellt, erhielten sie bald darauf die Vollmacht der Entscheidung über mehrere Civilgegenstände. Diese interimistische, natürlicher Weise in mancher Hinsicht mangelhafte Errichtung hatte ihr Bestehen bis zu Einführung der von der Regentschaft ausgearbeiteten definitiven Organisation des Gerichtswesens und bis zu Abfassung mehrerer Gesetzbücher, wozu die Regentschaft Hand anlegte.

Dieses schwierige Geschäft hatte sich das Regentschaftsglied Georg Ludwig v. Maurer als seinen Hauptantheil an der Arbeit der neuen Staatseinrichtung vorgesezt, und auch hierüber in seinem

Werke „das griechische Volk“ die ausführlichste Rechenschaft gegeben. Ob wir nun gleich über diese Partie der Regentschaftsarbeiten die umfassendsten und zuverlässigsten Nachrichten besitzen, so müssen wir uns doch hier auf einen skizzirten Umriß der durch Staatsrath v. Maurer ausgearbeiteten Gesetze beschränken. Bloß von einzelnen Partien dieser Gesetzgebung, welche geeignet sind, auch dem Nichtjuristen Interesse einzuflößen, z. B. die Bestimmungen über Bildung des Geschwornen-Gerichts, über das Verfahren bei den griechischen Assisen und dergleichen, werden wir einen ausführlichern Auszug geben. Männer vom Fache, welche genauere Belehrung wünschen, müssen wir an die Quelle selbst, an die griechischen Regierungsblätter oder an den dritten Band von St.R. v. Maurers Werk, welcher eine Sammlung der wichtigsten seit der Konstituirung des Königreichs bis zum 31. Juli 1834 erlassenen Gesetze und Verordnungen enthält, verweisen.

Was vor allen Dingen die zur Zeit in Griechenland geltenden Rechtsquellen betrifft, so blieb für Civilrechtsfälle auch jezt noch das von dem Rechtsgelehrten Harmenopulos in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, also noch unter den griechischen Kaisern verfaßte Handbuch in Gültigkeit. Dasselbe hatte auch unter der türkischen Herrschaft sich in der Praxis erhalten, indem namentlich die Geistlichen überall, wo sie als Schiedsrichter auftraten, sich nach den in Harmenopulos enthaltenen Vorschriften richteten, so daß derselbe, da er als

Gesetzbuch von der türkischen Regierung nicht anerkannt war, gewissermaßen zum griechischen Gewohnheitsrechte geworden war. Dieses Handbuch wurde zum Behuf leichter Anwendung neuerdings von Klonaris in das Neugriechische übersezt.

Außer Harmenopulos blieb, wie früher, so auch jezt noch, ohne von der Regentschaft umgestoßen zu werden, das ältere kanonische Recht in Gültigkeit. Es entschied namentlich bei Ehe-, Testaments-, Vormundschaftssachen und dergl. Für Handelssachen blieb der französische Handelskodex nach wie vor in Gebrauch; nur wurde von der Regentschaft eine neue griechische Uebersetzung sammt einer Revision angeordnet. Diese Arbeit wurde noch unter der alten Regentschaft vollendet, doch vor Abgang derselben nicht mehr zum Druck befördert.

Ob nun gleich Harmenopulos kanonisches Recht und der französische Handelskodex als Rechtsquellen vorläufig in Geltung blieben, so schien doch die Abfassung von Gesetzbüchern über das Civilverfahren, über Strafrecht und Strafverfahren der Regentschaft ein dringendes Bedürfniß zu seyn, da die Kapodistrianische Gesetzgebung in mannigfacher Hinsicht unvollständig und überhaupt flüchtig abgefaßt war. Ueber die Nothwendigkeit einer solchen totalen Erneuerung der genannten Gesetzbücher, welche vielfach bestritten wurde, vermögen wir mit der Regentschaft nicht zu rechten; ist jedoch dieselbe einmal zugegeben, so wird auch der Nichtjurist begreifen, daß eine solche Arbeit eine bedeutende Zeit erforderte,

da wir ja in unserm eigenen deutschen Vaterlande die Erfahrung machen konnten, daß ungeachtet so mannigfacher und gründlicher Vorarbeiten Ständeversammlungen sich viele Monate lang einem solchen Geschäft widmen mußten.

So übernahm denn St.R. v. Maurer, da sich in Griechenland Niemand fand, dem eine solche Arbeit hätte anvertraut werden können, die Ausarbeitung der für dringend erachteten neuen Gesetze, und war damit im Herbst 1833 so weit vorgerückt, daß von ihm vier neue Gesetzbücher, nämlich ein Strafgesetzbuch, ein Gesetzbuch über das Strafverfahren, eine Gerichts- und Notariatsordnung und ein Gesetzbuch über das Civilverfahren vorerst skizzirt waren. Die Projekte wurden lithographirt, hierauf an Diejenigen, denen man ein Urtheil über dieselben zutraute, vertheilt, und sodann Hand an die definitive Redaktion derselben gelegt.

Das Nothwendigste, nämlich das Strafgesetzbuch, wurde den 18. Dez. 1833 als Gesetz dekretirt. Am 2. Febr. 1834 erfolgte von Seiten der Regentschaft die Sanktion der Gerichts- und Notariatsordnung; am 10. März 1834 die Sanktion des Gesetzbuchs über das Strafverfahren; am 2. Apr. desselben Jahrs die Sanktion des Gesetzbuchs über das Civilverfahren.

Hiemit war aber die Arbeit noch nicht reif zur Veröffentlichung; erst mußte sie übersezt, und dann noch zum Drucke befördert werden. Das erstere Geschäft hatte seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, da

es an Männern fehlte, welche der neugriechischen wie der deutschen Sprache gleich mächtig waren, und außerdem weder in der altgriechischen, noch in der neugriechischen Sprache sich die nöthige Terminologie vorfand, welche überall erst Hand in Hand mit der Ausbildung des Rechts selbst sich bildet. Doch ward im Laufe einiger Monate auch dieses Geschäft beendigt. Das Strafgesetzbuch übersezte Polyzoides, gemeinschaftlich mit Konstantin Schinas; die drei übrigen Gesetzbücher übersezte Schinas allein. Ein noch schwierigeres Geschäft als die Uebersetzung soll der Druck gewesen seyn; doch waren noch vor Abreise der alten Regentschaft drei der genannten Gesetzbücher vollständig gedruckt und vertheilt, von dem vierten, dem Gesetzbuch über das Civilverfahren, der kleinere Theil noch im Rückstande.

Von der zuerst ausgearbeiteten und sanktionirten Strafgesetzgebung geben wir keinen Auszug. Ein Urtheil über sie fällt ihr eigener Verfasser, indem er über dieselbe den Ausspruch thut, daß sie die mildeste und vollständigste unter allen bis Jezt vorhandenen Strafgesetzgebungen sey. Uebrigens findet sich unter den Kriminalstrafarten sowohl Todesstrafe, welche durch das Fallbeil vollzogen wird, als lebenslängliche Kettenstrafe. Auch sind einzelne Vergehen und Verbrechen aus Rücksicht auf die gegenwärtige Lage Griechenlands und im Interesse der daselbst herzustellenden Ordnung mit besonders strengen Strafen bedroht worden. Dieß geschah z. B. bei dem Hoch- und Staatsverrathe, um dem Revolutionsgeiste

Einhalt zu thun; bei Verletzungen von Quarantaineanstalten, um Griechenland vor der in der Türkei so oft herrschenden Pest zu bewahren; bei Straßenraub und Erpressungen, weil eben Dieß eines der Hauptübel war, unter dem Griechenland seit Jahren litt. Endlich gehören in die Klasse der besonders streng verpönten Vergehen auch die Dienstpflichtverletzungen der Beamten, weil es Noth that, daß die dem Beamtenstande gänzlich unbekannten Amtspflichten mit allem Nachdruck eingeschärft würden.

Auf die Sanktion des Strafgesetzbuchs folgte unterm 2. Febr. 1834 die der Gerichts- und Notariatsordnung. Durch dieselbe wurden die in den ersten Zeiten der Regentschaft errichteten drei Gerichtshöfe zwar für aufgelöst erklärt, sie bestanden jedoch noch so lange, bis die neue Organisation der Gerichte wirklich ins Leben treten konnte. Zwei Hauptbestandtheile dieser neuen Gerichtsordnung bilden die Bestimmungen über die Civilrechts- und sodann die über die Strafgerichtspflege. Für die Verwaltung der Civilrechtspflege sollten die niedersten Stellen die Friedensgerichte seyn, bestehend aus einem Friedensrichter, zwei Suppleanten und einem Gerichtsschreiber. Eine Stufe höher stehen die Bezirksgerichte, bestehend aus einem Präsidenten, drei Richtern, vier Suppleanten, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsschreiber. Abermals eine Stufe höher wurden die Appellationsgerichte gestellt. Jedes Appellationsgericht sollte zusammengesezt seyn aus einem Präsidenten, fünf Räthen, einem

Suppleanten, einem Generalprokurator, einem Substituten und einem Gerichtsschreiber. Außerdem sollten an geeigneten Orten Handelsgerichte ernannt werden. Jedes Handelsgericht sollte aus einem Präsidenten, zwei Richtern, vier Suppleanten und einem Gerichtsschreiber bestehen. Der Präsident eines Handelsgerichts soll jedesmal ein Jurist, die Richter und Suppleanten sollen Handelsleute seyn und aus einer Kandidatenliste genommen werden, die in einer Versammlung sämmtlicher Handelsleute des handelsgerichtlichen Bezirks durch freie Wahl zu entwerfen ist. In jeder Eparchie soll wenigstens ein Friedensgericht, in jeder Nomarchie wenigstens ein Bezirksgericht, an jedem wichtigen Orte ein Handelsgericht, für das ganze Reich wenigstens zwei, jedoch nicht über drei Appellationsgerichte bestehen.

Gleicherweise ward auch die Strafgerichtspflege geordnet. Zum Zwecke der Anwendung der gesetzlich zu erkennenden Strafen sollen Polizeigerichte, Zuchtpolizeigerichte und Assisengerichte bestehen. Für Polizeigerichte sollen keine besonderen Stellen geschaffen, sondern den gehörig besezten Friedensgerichten auch die Funktionen der Polizeigerichte übertragen werden. Der öffentliche Ankläger dabei ist in der Regel der Bürgermeister oder Adjunkt am Sitze des Polizeigerichts, oder der daselbst aufgestellte Polizeikommissär. Zur Anklage berechtigt ist aber auch noch jeder andre Polizeikommissär, Bürgermeister, Staatsprokurator, oder auch der Verlezte selbst.

Das Zuchtpolizeigericht hat aus einem Präsidenten, vier Richtern, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsschreiber zu bestehen. Auch für die Zuchtpolizeigerichte sollen keine besonderen Stellen geschaffen werden, sondern jedes gehörig formirte Bezirksgericht ist zu gleicher Zeit auch Zuchtpolizeigericht. Die fehlenden Mitglieder hat der Präsident aus den Bezirksgerichtssuppleanten nach der in ihrem Ernennungsdekrete festgesetzten Reihenfolge zu nehmen.

Eine weitere Stufe höher sind die Assisengerichte. Jedes Assisengericht soll aus einem Assisenhofe und aus einem Geschwornengerichte bestehen. Was zuerst den Assisenhof betrifft, so ist derselbe zu bilden aus einem Präsidenten, vier Räthen, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsschreiber. Jedesmal vier Wochen nach dem Schlusse der nächstvorhergegangenen Assisensitzung hat das Ministerium der Justiz die Glieder des neuen Assisengerichts zu ernennen; sodann sind die Namen derselben durch Einrücken in ein öffentliches Blatt und durch Anschlag am Sitze sämmtlicher Zuchtpolizeigerichte und Eparchien, die im Amtsbezirke des Assisengerichts gelegen sind, bekannt zu machen. Der Präsident des Assisengerichts soll in der Regel aus den Räthen des bereits bei der Civilgerichtsverfassung genannten Appellationsgerichts, die Räthe des Assisengerichts sollen ebenfalls theils aus den Gliedern des Appellationsgerichts, theils aus denen des Bezirksgerichts genommen werden. Der Generalprokurator am Appellationsgerichte, oder auch der von ihm substituirte Staatsprokurator eines

Zuchtpolizeigerichts hat bei den Assisen die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers, der Gerichtsschreiber des Zuchtpolizeigerichts, an dessen Orte die Assisen gehalten werden, hat in der Regel auch bei den Assisen die Verrichtungen des Gerichtsschreibers zu versehen. Wenigstens vierzehn Tage vor der Eröffnung des Assisengerichts sind alle ernannten Räthe durch den Assisengerichtspräsidenten von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen und zum Erscheinen am Sitze des Assisengerichts, wo anständige Wohnungen für sie in Bereitschaft gehalten werden sollen, schriftlich einzuladen.

Wir ersehen aus diesen Bestimmungen, daß auch zu Bildung eines Assisengerichts keine weiteren Beamte, außer den bereits an den Civilgerichten angestellten, erforderlich sind, indem sämmtliche Assisengerichtsglieder eben aus der Zahl jener genommen werden. Ein solches Assisengericht ist überhaupt nicht ein beständiges, sondern vielmehr temporäres Gericht, das, ohne an bestimmte Orte und Zeiten gebunden zu seyn, je nach Umständen und Bedürfniß aus bereits vorhandenen, anderweitigen Elementen gebildet wird.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Geschwornen, die einen wesentlichen Bestandtheil eines jeden Assisengerichts bilden. Zu den Verrichtungen eines Geschwornen sind alle Diejenigen berufen, welche die Präsumtion der Bildung und einer gewissen Selbstständigkeit für sich haben. Hieher gehören alle Lehrer und Professoren der hellenischen Schulen

und Gymnasien, so wie auch der künftigen Universität; alle inländischen Mitglieder einer künftig zu errichtenden Akademie der Wissenschaften, alle Doktoren, alle Notare, alle Inländer, welche in Immobilien von wenigstens 5000 Drchm. Werth angesessen sind, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Drchm. haben. Niemand, der nicht siebenzig Jahre alt ist, darf die Berufung ablehnen. Dagegen ist das Amt eines Staatssekretärs, Nomarchen, Eparchen, Bürgermeisters, Polizeikommissärs, Prokurators und Geistlichen mit den Verrichtungen eines Geschwornen unverträglich. Ebenso sollen Personen unter 25 Jahren, Betheiligte, oder in bestimmten Graden Verurtheilte, nicht unter die Zahl der Geschwornen aufgenommen werden.

Ueber die Bildung oder Zusammensetzung eines Geschwornengerichts sind sehr genaue und umfassende Vorschriften gegeben. Das Wesentliche derselben besteht darin, daß der Präsident des Appellationsgerichts in einer öffentlichen Sitzung dieses Gerichts und in Gegenwart des Staatsprokurators wenigstens vier Wochen vor Eröffnung der Assisen die Namen aller derjenigen Bürger, die gemäß den aus den Kreisen eingelaufenen Listen zu Geschwornen tauglich sind, in eine Urne legt und aus derselben dreißig Namen zu Geschwornen, sodann auf ähnliche Weise aus den am Sitzungsorte der Assisen wohnenden Staatsbürgern die Namen von vier Ersatzgeschwornen herauszieht. Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebniß dieser Ziehung bei der nächsten

Sitzung des Geschwornengerichts zu erscheinen haben, soll gehörig bekannt gemacht werden. Die durch das Loos Bezeichneten sind zur Sitzung einzuladen, in der Sitzung selbst aber, wieder durch das Loos, zwölf Geschworne für jeden einzelnen Fall, der abgeurtheilt wird, aus der Urne zu ziehen. Derjenige Geschworne, dessen Namen zuerst aus der Urne gezogen wird, ist der Geschwornen-Vorstand oder Obmann.

Ist das Geschwornengericht auf die eben angegebene Weise gebildet, so hat der Präsident des Assisenhofes den zu beeidigenden Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Sie sollen schwören und geloben, daß Sie die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit verfolgen und gewissenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand sich benehmen, in der Ausübung der Ihnen als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Freundschaft oder Gunst um irgend eines Vortheiles willen oder aus anderen solchen Ursachen handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben, und Ihren Ausspruch nach Ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten freien Ueberzeugung geben werden.

„Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr Ihnen Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten des Assisenhofs

aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechte die Worte: „Ich schwöre!" auszusprechen.

Unmittelbar nach der Beeidigung der Geschwornen hat die Verhandlung selbst zu beginnen.

Die im Bisherigen beschriebenen Civil- und Strafgerichte bilden zwei parallel aufsteigende Reihen, von je drei Gliedern. Die Reihe der Civilgerichte schließt die Friedens-, Bezirks- und Apellationsgerichte in sich; die Reihe der Strafgerichte umfaßt die niederen Polizei-, die Zuchtpolizei- und die Assisengerichte. Die Handelsgerichte sind eine eigene Gattung à part.

An die Spitze des gesammten Gerichtswesens, jedoch seinerseits wieder unter das Ministerium der Justiz wurde ein Kassationsgericht gestellt. Dasselbe soll seinen Sitz am Sitze der Staatsregierung haben, und aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, fünf Räthen, einem Suppleanten, einem Generalprokurator, einem Substituten und einem Gerichtsschreiber bestehen. Seine Bestimmung ist: Recht und Gerechtigkeit in lezter Instanz zu handhaben und ähnlich dem alten berühmten Areopag Hüter und Wächter der Gesetze zu seyn. Daher wurde ihm auch der Titel Areopag (ἄρειος πάγος) gegeben.

Außer den sämmtlichen, bis Jezt aufgezählten Gerichtsbeamten sollte an jedem Gerichte eine Anzahl Anwälte aufgestellt werden. Zwar ist nach den über das Civilverfahren gegebenen Bestimmungen jede Partei berechtigt, sowohl bei Civil- als Strafgerichten

selbst aufzutreten, um persönlich ihr Recht zu verfechten; will dieselbe aber, oder muß sie in bestimmten einzelnen Fällen sich durch Andere Beistand leisten lassen, so darf Dieß nur durch einen gehörig recipirten Anwalt geschehen. Auch die Anwälte haben den Charakter öffentlicher Beamten; sie sind als solche berechtigt oder verpflichtet, von den in Händen habenden Originalurkunden beglaubigte Abschriften zu ertheilen, und haben sogar, zur Sicherung ihrer Verantwortlichkeit, eine Kaution zu stellen.

Die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit ward in die Hände der Notare gelegt. Als ihre Amtsbestimmung wurde festgesezt, alle jene Verträge und andere privatrechtliche Willenserklärungen, denen die Parteien die Gültigkeit einer öffentlichen Urkunde geben sollen oder wollen, aufzunehmen und solche Urkunden aufzubewahren. Wegen ihrer großen Verantwortlichkeit haben sie ebenfalls eine Kaution zu stellen. In dem Bezirke eines jeden Friedensgerichts sollte wenigstens Ein Notar seinen Siz haben; da wo kein Notar ernannt ist, was wegen Mangels an tüchtigen Subjekten noch eine ziemliche Zeit der Fall seyn wird, hat der Friedensrichter die Funktionen des Notars zu besorgen.

Endlich ward für alle bei den Gerichten angestellte Beamte je nach ihrer Stellung eine besondere Dienstinstruktion ausgearbeitet, allen ein gleichlautender Amtseid vorgeschrieben und ihr Rang nebst Gehalt definitiv festgesezt. Folgendes ist der Amtseid der griechischen Gerichtsbeamten und Diener:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam den Gesetzen des Königreichs, gewissenhafte Verwaltung des mir anvertrauten Amtes mit ausschließlicher Berücksichtigung des Gemeinwohls und sorgfältiger Entfernung aller Nebenrücksichten, so wie pünktliche Erfüllung aller mit meinem Amte übernommenen Pflichten."

Für die Anwälte wurde eine besondere Eidesformel vorgeschrieben; sie lautet also:

„Ich schwöre Treue dem Könige und Gehorsam den Gesetzen des Königreichs; Nichts vorzubringen, was der Ruhe und Sicherheit des Staates zuwider ist, oder den Gesetzen, Verordnungen, oder guten Sitten widerstreitet; mich niemals von der den Gerichten und öffentlichen Beamten schuldigen Achtung zu entfernen; keine Sache zu vertheidigen, in derselben Rath zu ertheilen, oder darin auf sonstige Weise amtlich zu handeln, welche ich nicht nach meinem besten Wissen und Gewissen für gerecht halte."

In Beziehung auf den Rang wurden die griechischen Gerichtsbeamten sehr hoch gestellt, hauptsächlich aus dem Grunde, um das in Griechenland erst noch zu schaffende Justizwesen in Ansehen zu bringen. Es haben z. B. die Präsidenten und Generalprokuratoren der Appellationsgerichte den Rang der Nomarchen; die Räthe bei diesen Gerichten den Rang der Kreisdirektoren, die Richter der Bezirksgerichte den Rang der Eparchen u. s. w.

Der jährliche Gehalt der Gerichtsbeamten wurde auf folgende Weise festgestellt; der Gehalt

1) des Präsidenten und Generalprokurators am Kassationsgerichte auf 7200 Drchm., des Vicepräsidenten auf 5400 Drchm.;
2) der Präsidenten und Generalprokuratoren der Appellationsgerichte auf 6000 Drchm.;
3) der Räthe und des Substituten am Kassationsgerichte auf 4200 Drchm., der des Gerichtsschreibers aber auf 2400 Drchm.;
4) Der Räthe und Substituten der Appellationsgerichte, dann der Präsidenten und Staatsprokuratoren, der Bezirks- und Handelsgerichte auf 3600 Drchm., der Gerichtsschreiber an den Appellationsgerichten aber auf 2100 Drchm.;
5) der Richter und Substituten der Bezirksgerichte auf 2400 Drchm., der Gerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten aber auf 1800 Drachmen.

Die Untersuchungsrichter erhalten als Gratifikation eine Zulage von jährlich 300 Drchm., jedoch erst am Ende des Jahrs und nur bei voller Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung.

Die Mitglieder der Friedensgerichte, die Anwälte, Notare und Gerichtsboten beziehen keinen bestimmten Gehalt, sondern sind auf ihre Taxen und Gebühren angewiesen.

Keinen Gehalt, nicht einmal Gebühren und Taxen beziehen die Richter der Handelsgerichte, so wie die Suppleanten sämmtlicher Gerichte. Jedem Kollegialgerichte soll jährlich gegen Bescheinigung des Bedürfnisses eine Aversalsumme als Bureaukosten angewiesen

werden; deßgleichen jedem Staats- und Generalprokurator. Auch sollen Präsidenten und Staatsprokuratoren der Assisengerichte für jede Sitzung eine nach den Umständen zu bestimmende Gratifikation erhalten.

Von der Organisation der Gerichte wenden wir uns zu den neu gegebenen Bestimmungen über das Strafverfahren, bei deren Abfassung größtentheils die französische Gesetzgebung als Muster diente. Jedem der neu zu errichtenden Gerichte, den Polizei-, den Zuchtpolizei- und den Assisengerichten wurde ein besonders bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Das Verfahren bei den beiden erstgenannten Gerichten ist minder komplicirt und bietet weniger Bemerkenswerthes dar; wir können es daher hier füglich übergehen. Dagegen mag zur Charakteristik des in Griechenland eingeführten gerichtlichen Verfahrens die Verhandlung eines Assisengerichts hier eine Stelle finden.

Jedem Assisengericht hat ein schriftliches Vorverfahren voranzugehen, welches nicht öffentlich ist. Dasselbe hat den Zweck, alle Materialien zu sammeln, welche zu Entscheidung der Frage, ob eine Anklage stattfinden könne, nothwendig sind. Es hat somit nicht allein die Schuld des Beschuldigten, sondern auch dessen Unschuld zu erforschen, die Thatsache zu konstatiren. Diese Untersuchung geschieht unter Leitung des General- oder Staatsprokurators durch den Untersuchungsrichter, der aus der Zahl der Assisengerichtsräthe genommen und mit einer bestimmten Untersuchung speziell beauftragt ist.

Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Staatsprokurators alle zur Herstellung des Thatbestandes und zu Erhebung der Beweise erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Namentlich steht es ihm zu, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Augenscheine vorzunehmen, Beschuldigte und Zeugen vorladen oder vorführen zu lassen, sie zu vernehmen, Verwahrungsbefehle gegen dieselben zu erlassen und dergleichen. Immer steht der Zutritt zu einer solchen Untersuchungshandlung dem Staatsprokurator offen; er darf selbst auch bei dieser Gelegenheit Bemerkungen machen, Fragen stellen u. s. w. Das gleiche Recht hat auch der Privatankläger; nur ist derselbe auf bloße Anträge beschränkt. Ist die Voruntersuchung beendigt, so steht es nun dem Kollegium oder der Kammer der Assisengerichtsräthe, dem Assisenhofe, zu, nach Umständen die Untersuchung einstweilen ganz einzustellen und die Freilassung des Beschuldigten zu verfügen, oder eine weitere Untersuchung anzuordnen, oder zu erklären, daß keine Anklage Statt haben solle, oder endlich die Sache in die öffentliche Sitzung zu verweisen, womit zugleich das ganze Vorverfahren beendigt ist.

Hat die Kammer der Assisengerichtsräthe den leztern Ausspruch gethan, so folgt nun erst das **Hauptverfahren**, nämlich die Verhandlung und Aburtheilung der Sache in der Audienz oder in öffentlicher Sitzung. Die Audienz beginnt, sobald der Assisenhof seinen Sitz eingenommen hat, mit der Bildung des

Geschwornengerichts, welche auf die bereits beschriebene Weise vorgenommen wird. Die Geschwornen nehmen Platz gegenüber dem Angeklagten, welcher, im Fall er noch keinen Vertheidiger hätte, einen solchen von Amtswegen erhält. Der Gerichtsschreiber verliest die Anklageakte. Der Generalprokurator, oder im Falle einer Privatanklage der Privatkläger, führt den Beweis. Sowohl von Seiten des Präsidenten des Hofs, als des Staatsprokurators, des Privatklägers, des Angeklagten oder seines Vertheidigers können Bemerkungen gemacht, neue Fragen an die Zeugen gestellt, Erläuterungen begehrt werden. Doch hat der Präsident alle Anträge zurückzuweisen, welche nur eine unnütze Verlängerung der Unterhandlungen zur Folge haben könnten, ohne daß daraus für den Zweck selbst ein ersprießliches Resultat erwartet werden dürfte. Will der Antragsteller sich nicht dabei beruhigen, so hat der Assisenhof (nicht das Geschwornengericht, dem bloß das Urtheil über die Thatfrage zusteht) auf der Stelle darüber zu entscheiden.

Ist dieses Beweisverfahren beendigt, ist der Beschuldigte in Gegenwart der Geschwornen vernommen, Anklage- und Entlastungszeugen abgehört, so hat der Prokurator, oder im Falle einer Privatanklage der Privatkläger, die aus dem Beweisverfahren hervorgegangenen Ergebnisse vorzutragen und hienach seine Anträge zu stellen. Darauf folgt die Vertheidigung des Beschuldigten oder seines Vertheidigers. Will der Generalprokurator oder Privatkläger noch

einmal das Wort ergreifen, so ist es ihm zu gestatten, alsdann steht aber auch das gleiche Recht dem Beschuldigten oder seinem Vertheidiger zu, d. h. es darf replicirt und duplicirt werden. Eine weitere Erörterung ist jedoch nicht zu gestatten, sondern nun ungesäumt zu Findung des Urtheils zu schreiten.

Der Präsident hat somit die Verhandlung für geschlossen zu erklären, die Beweise für und gegen den Angeklagten kurz zu reassumiren, sodann die Geschwornen an ihre Obliegenheit, daß sie nämlich über die bloße Thatfrage zu entscheiden haben, zu erinnern, endlich die Fragen, über welche sie ihr Urtheil abgeben sollen, schriftlich zu verfassen und sie ihnen mit sämmtlichen Akten zuzustellen.

Nun treten die Geschwornen aus dem Sitzungssaale zur abgesonderten Berathung ab; während derselben darf Niemand in ihr Berathungszimmer eintreten, allein auch die Geschwornen selbst dürfen das Berathungszimmer vor beendigter Berathung nicht verlassen. Nicht einmal ein einzelner Geschworner darf aus demselben ohne Erlaubniß des Assisenpräsidenten hinausgehen. Auch jedes Benehmen mit Dritten ist ihnen untersagt und zu Handhabung dieses Verbots an der Thüre ihres Berathungszimmers eine Wache aufgestellt.

Im Berathungszimmer hat hierauf der Vorstand der Geschwornen diesen vor Allem Folgendes wörtlich und deutlich zu eröffnen:

„daß sie die Anklage und die darin als strafbar

bezeichneten Thatsachen gewissenhaft zu prüfen, und durch die Prüfung, vorzüglich aber durch eine sorgfältige Erwägung der in ihrer Gegenwart gepflogenen öffentlichen Verhandlung und der dabei vernommenen Aussagen, dann des Inhalts der etwa vorgelegten sonstigen Beweisstücke ihre persönliche Ueberzeugung zu bilden und zu befestigen haben; daß das Gesetz über die Gründe, auf welche ihre Ueberzeugung sich stüzt, keine Rechenschaft von ihnen fordert, jedoch ihnen zur heiligen Pflicht macht, bei der Feststellung dieser Ueberzeugung der Stimme ihres Gewissens und der aus den Verhandlungen geschöpften unparteiischen Ansicht über die Begründung der Anklage, die Wahrheit der Thatsachen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und das Gewicht der Beweise zu folgen; daß sie insbesondere nicht aus dem Auge zu verlieren haben, wie ihre Berathschlagung sich nur auf die Anklage und auf die derselben zu Grunde liegenden und mit ihr zusammenhängenden Thatsachen und Thatumstände beziehen, niemals aber die rechtlichen Folgen und die durch ihren Ausspruch etwa herbeizuführenden Strafen berücksichtigen dürfe; daß vielmehr eine solche Rücksichtnahme ihre beschwornen Pflichten verletzen würde, da das Gesetz sie nicht mit der Bestimmung der Strafe, sondern einzig und allein mit der Entscheidung der Frage: ob der Angeklagte der angeschuldigten That schuldig sey, oder nicht, beauftragt habe.“

Hierauf hat der Vorstand der Geschwornen die Abstimmung über jede einzelne Frage nach der

Reihenfolge, in welcher die Fragen von dem Präsidenten gestellt worden sind, einzuholen. Die Abstimmung hat hiebei lediglich in der Erklärung zu bestehen: „ob der Angeklagte der angeschuldigten That schuldig sey oder nicht?“ oder auch: „ob er der That mit diesem oder jenem Umstande schuldig sey oder nicht?“ Der Wahlspruch der Geschwornen wird gebildet durch die Mehrheit von sieben Stimmen. Er ist schriftlich abzufassen und muß von dem Vorstand der Geschwornen unterzeichnet seyn.

Nachdem der Wahlspruch geschöpft ist, kehren die Geschwornen in den Verhandlungssaal zurück, und der Vorstand der Geschwornen hat auf die Aufforderung des Präsidenten sich zu erheben und das Ergebniß der Geschwornenberathung in folgender Weise auszusprechen:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist diese. Ja, der Angeklagte ist schuldig, die Thatsache begangen zu haben; oder: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Nur in dem einen Falle, wenn bei einer Schuldigerklärung des Angeklagten alle Mitglieder des Assisenhofs sich einstimmig überzeugt finden, daß dem Wahrspruche ein Irrthum zu Grunde liege, soll dem Assisenhofe das Recht zustehen, die Verkündung des Urthils zu vertagen und die Anklage zur wiederholten Berathung an die nächste Sitzung des Geschwornengerichtes zu verweisen, in welcher sodann keiner der Geschwornen, der an dem ersten Wahrspruch Thei genommen, eintreten darf. Nach dem

Wahrspruch des zweiten Geschwornengerichts aber, auch wenn dieses die Erklärung wiederholt, steht es dem Assisenhofe nicht mehr zu, einen weitern Aufschub eintreten zu lassen.

Haben nun die Geschwornen ihren Wahrspruch übergeben, so ist der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal vorzurufen, und der Gerichtsschreiber hat demselben den Wahrspruch durch Vorlesung mit lauter Stimme zu eröffnen. Wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt worden ist, so hat der Präsident sofort dessen Freisprechung von der Anklage auszusprechen, und wenn er verhaftet war, die Stellung auf freien Fuß zu verfügen, wenn nicht die Haft aus anderen Gründen gesetzlich fortbestehen muß. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen schuldig erklärt worden, so hat der Generalprokurator seine Anträge auf Anwendung des übertretenen Strafgesetzes zu stellen.

Das gefundene Straferkenntniß ist von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten mit lauter Stimme zu verkünden, nachdem er vorher das Gesetz, worauf dasselbe sich gründet, wörtlich abgelesen hat.

Das ganze eben beschriebene Verfahren muß, nachdem die Befragung des Angeklagten und die Verhandlung in der Sitzung des Assisenhofs einmal begonnen hat, ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Art von Mittheilung von Außen her bis zu Eröffnung des Wahrspruchs der Geschworneneinschlässig fortgesezt werden. Der Präsident des Assisenhofes

darf das Verfahren nicht aussetzen, ausgenommen während der Zwischenräume, welche zur Erholung des Gerichts, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten nothwendig sind.

Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß des Assisenhofes findet kein anderes Rechtsmittel mehr Statt, als die Appellation an das oberste Kassationsgericht, innerhalb einer bestimmten Nothfrist. Es ist jedoch im Gesetze vorgesehen, was als Kassationsgrund zulässig sey; namentlich ist festgesezt, daß bei einem Kriminalprozesse gegen ein Freisprechungsurtheil nur dann von Seiten des Prokurators oder Privatklägers eine Kassationseinlegung zulässig ist, wenn irrthümlich wegen Nichtexistenz eines Strafgesetzes freigesprochen wurde, während dennoch ein solches vorhanden ist.

Das Verfahren vor dem obersten Gerichte Griechenlands, dem Kassationsgerichte, ist im Grunde noch einfacher und kürzer. Wir enthalten uns jedoch, auch dieses mitzutheilen, indem die Beschreibung eines griechischen Assisengerichts zur Charakteristik des durch die Regentschaft angeordneten Strafverfahrens genügen mag.

Hiebei verdienen zwei Einrichtungen, deren zur Zeit manche civilisirte Staaten noch entbehren müssen, unsere besondere Aufmerksamkeit; es ist 1) die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens; 2) die Einführung der Geschwornen. Was die leztere betrifft, so wurden sie von St.R. v. Maurer, wie er selbst sagt, nur mit Widerstreben auf Andringen seiner übrigen Kollegen

und aller Griechen, die er zu Rathe zog, eingeführt. Dieß lautet — wenn man die Freisinnigkeit des St.R. v. **Maurer** nicht sonst kennte — fast, als ob er sich gegen den Vorwurf rechtfertigen zu müssen glaubte, Griechenland ein zu liberales Institut verliehen zu haben. Er für seinen Theil, fährt er fort, hätte der Beiziehung von **Schöffen** zu den Gerichten den Vorzug vor den nach englischer und französischer Art gebildeten Geschwornen gegeben, und es hätte große Mühe gekostet und längere Zeit erfordert, um ihm alle die großen Bedenklichkeiten hinsichtlich der Geschwornen zu benehmen.

Daß von Seiten derselben noch einige Zeit Mißgriffe werden begangen werden, liegt in der Natur der Sache; die Bedenklichkeiten gegen das Institut selbst jedoch scheinen in unserer Zeit dahin entschieden zu seyn, daß man Griechenland Glück wünschen darf, wenn es nun in seinem wohlorganisirten Geschwornengerichte eine Einrichtung besitzt, die in denjenigen Staaten, wo dieselbe seit länger eingeführt ist, in größtem Ansehen steht und mit Recht als eines der kräftigsten Schutzmittel der öffentlichen Gerechtigkeit angesehen wird.

Zulezt bleibt uns übrig, noch das von der Regentschaft angeordnete **Civilverfahren** zu berühren. — Daß Griechenland für Jezt noch **kein zusammenhängendes** Civilrecht, **kein Civilgesetzbuch** besitzt, und daß inzwischen in Ermanglung eines solchen je nach dem vorliegenden Falle das Handbuch von **Hermanopulos**, das kanonische Recht, das

französische Handelsrecht oder Lokalgewohnheit die Quelle ist, aus welcher der Richter sich Raths erholt, ist uns bereits bekannt. Die Entwerfung eines Civilgesetzbuchs ist freilich eine Arbeit, die von der Regentschaft bei der kurzen Dauer ihres Wirkens und bei der Menge anderweitiger Geschäfte nicht zu erwarten stand; sie belieẞ es daher, was die Rechtsquellen selbst betrifft, bei dem Vorgefundenen und beschränkte sich darauf, für das bei den verschiedenen, oben der Ordnung nach aufgeführten Civilgerichten einzuhaltende Verfahren sehr ausführliche Vorschriften zu ertheilen. Dieses Gesetzbuch über das Civilverfahren wurde am 2. Apr. 1834 von der Regentschaft sanktionirt.

Sämmtliche bisher aufgeführte Verordnungen galten für gewöhnliche Zeit. Für außerordentliche Fälle ward durch ein außerordentliches Strafgericht, durch ein Standrecht, gesorgt. Es kann angeordnet werden wegen Aufruhrs, wenn dieser an Umfang und Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß außerordentliche Maßregeln zu Herstellung der Ruhe und Sicherheit nöthig sind; sodann wegen Mord, Raub, Seeräuberei und Brandlegung, wenn diese Verbrechen in der Art überhand genommen haben, daß die ordentlichen Zwangsmittel zur Wiederherstellung der Ruhe nicht mehr genügen. In einem solchen Falle tritt alsdann die ordentliche Strafgerichtsbarkeit in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb derjenigen Bezirke, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit.

Ueber Diejenigen, welche sich eines dem Standrechte unterworfenen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör gestellt sind, gerichtet, ohne Zulassung eines Rechtsmittels oder Gnadengesuchs, es sey denn, daß das Gericht selbst von Amtswegen auf Begnadigung des Verurtheilten bei dem Könige antragen zu sollen glaubt. Wer sich nach verkündetem Standrecht eines zur standrechtlichen Behandlung geeigneten Verbrechens schuldig gemacht hat, wird bestraft mit dem Tod, ohne Rücksicht auf diejenigen mildernden Umstände, welche dem Verbrecher allenfalls vor dem ordentlichen Richter zu Statten kommen dürften.

Die Anordnung des Standrechts steht einzig dem Könige zu, ausnahmsweise dem Nomarchen im Einverständnisse mit dem Präsidenten des zuständigen Zuchtpolizeigerichts, unter Verpflichtung ungesäumter Anzeige an das Justizministerium. Das Gerichtspersonal eines Standrechts wird gebildet aus wenigstens fünf Richtern, den Präsidenten und Untersuchungsrichter mit einbegriffen, einem Staatsprokurator und einem Gerichtsschreiber. Die Richter werden zur Hälfte genommen aus den Richtern eines Zuchtpolizei- oder Appellationsgerichts; zur Hälfte aus Oberoffizieren des königlichen Landheers oder der Marine. Jeder, der zur Besetzung des Standrechts berufen ist, hat sich mit Beiseitsetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte einzufinden. Das Gericht selbst wird öffentlich und unter hinreichender Bedeckung der bewaffneten Macht gehalten.

Seine eingetretene Wirksamkeit wird an dem Orte, für welchen es angeordnet worden ist, unter Trommelschlag oder Trompetenschall verkündigt. Die Verkündung soll enthalten: 1) Die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden; 2) den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen; 3) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte ein solches Verbrechen begehe, oder dabei beharre, oder zu solchem Hülfe leiste oder anreize, unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden soll.

Das standrechtliche Verfahren ist kurz. Es hat dabei in der Regel kein schriftliches Vorverfahren Statt, und die Verhandlung wird, nachdem sie eröffnet ist, vom Anfang bis zu Ende ohne Unterbrechung fortgesezt. Die Untersuchung und Beweisführung ist an die Förmlichkeiten des Verfahrens bei ordentlichen Gerichten nicht gebunden, und es wird zum Strafurtheile nur so Viel erfordert, als nöthig ist, die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß die That geschehen und daß sie von dem vor Gericht Stehenden begangen worden sey. Alle Ruhestörungen während der Audienz sind auf der Stelle zu konstatiren und abzuurtheilen. Die nöthigen Zeugen, wer sie auch immer seyn mögen, sind im Falle der Weigerung mit Gewalt vorzuführen und so lange zurückzubehalten, als für erforderlich gehalten wird.

Nach geendigtem Gerichtsverfahren wird über folgende Fragen von den Richtern in einem abgesonderten Zimmer abgestimmt:

1) Ob das Verbrechen, dessen der Angeklagte beschuldigt ist, ein solches sey, worüber standrechtlich gerichtet werden darf. Nach Bejahung dieser Frage:

2) ob der Angeklagte des Verbrechens als Urheber, oder als Theilnehmer oder Gehülfe schuldig sey.

Jeder Richter gibt seine Stimme mit schuldig oder nicht schuldig. Unmittelbar darauf wird das Urtheil publizirt, und nach Anhörung der Anträge des Staatsprokurators und des Vertheidigers die anzuwendende Strafe ausgesprochen. Ist auf Todesstrafe erkannt worden, so hat der Vollzug binnen zwei Stunden einzutreten. Ist auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird sie ohne Verzug in Vollzug gesezt.

Das Standrecht besteht so lange, bis dasselbe von dem König auf den Bericht des Gerichtes für aufgehoben erklärt wird. Wenn jedoch die Hauptschuldigen ergriffen sind, und standrechtlich gerichtet worden, und mit Grund zu erwarten ist, daß diese abschreckenden Beispiele ihren Zweck erreicht haben, so kann das standrechtliche Gericht selbst einstweilen, bis zu eingeholter Entschließung des Königs, sein Verfahren einstellen, wozu jedoch von Seite des Gerichts, nebst der Zustimmung des Staatsprokurators, eine Mehrheit von vier Stimmen gegen Eine erforderlich ist.

Wir fassen, nachdem wir im Einzelnen aufgezählt haben, was die Regentschaft in Sachen der Gerichte gethan hat, die gesammte griechische Justizverfassung in einem kurzen Ueberblick zusammen. Griechenland besaß um die Mitte des Jahrs 1834 vorerst für

Strafrecht und Strafverfahren die beiden ihm von der Regentschaft hierüber verliehenen Gesetzbücher; für Civilrecht, was bisher dafür galt; für Civilverfahren die ihm von der Regentschaft hierüber verliehenen Gesetzbücher; für außerordentliche Fälle das ebenfalls von der Regentschaft ausgearbeitete Standrecht; für Handhabung aller dieser Gesetze endlich die neue Gerichtsorganisation.

Hienach böte uns denn die griechische Rechtsverwaltung das Bild der vollkommensten Ordnung und Regelmäßigkeit; Alles ist aus einem modern-europäischen Gusse, überall die Formen der civilisirtesten Völker. Nur Eine Partie dieses Gebietes befindet sich als ein verbrauchter Hausrath noch beinahe ganz in seinem alten verwahrlosten Zustande und harret des Baumeisters, der auch in diesen Raum Licht und Ordnung brächte — es ist das Civilrecht, wo außer einem alten, nur von Wenigen verstandenen Gesetzbuche meist ungeschriebenes Herkommen, Lokalgewohnheiten, Billigkeitsgründe und dergleichen entscheiden. Alles Uebrige war geebnet, aufgeräumt, entworfen nach modernem Plane.

Aber in Wahrheit, es war eigentlich noch nicht viel mehr fertig, als der Riß und Plan, nach welchem das Gebäude aufgeführt werden sollte, denn nur der kleinste Theil der von der alten Regentschaft ausgearbeiteten Gesetzgebung — obwohl an und für sich ein großes und rühmliches Werk — konnte von ihr selbst noch zur Ausführung gebracht werden.

Bei der unleugbar der Regentschaft feindseligen Stimmung einer bedeutenden Partei in Griechenland, bei der den Griechen angebornen Ungeduld und den überall vorherrschenden sanguinischen Erwartungen, begreift man es nun sehr leicht, daß beinahe schon in den ersten Monaten nach der Ankunft der Regentschaft auf griechischem Boden über Langsamkeit und Unthätigkeit der neuen Regenten, namentlich aber fortwährend über den Mangel an Civilgerichten geklagt wurde.

Diese Beschuldigungen finden jedoch eine gründliche Widerlegung in der Betrachtung, daß Civilgerichte füglich erst dann errichtet werden konnten, wenn einmal ein Gesetz für das Civilverfahren gegeben war — daß es ferner bei dem gegenwärtigen Zustande Griechenlands noch dringender Noth that, die Strafgerichtspflege zu ordnen, und daß endlich bei der Unbekanntschaft der Regentschaft mit den Personen, die sich zu Richtern eigneten, die schnelle Anstellung Derer, die sich eben zuerst darboten, ein sehr bedenkliches Unternehmen gewesen wäre.

So trat denn von den neuen Gesetzbüchern bloß das Strafgesetzbuch noch während der Dauer der alten Regentschaft und zwar von dem 1. Mai 1834 an in Wirksamkeit, indem die annoch fungirenden drei Gerichtshöfe angewiesen wurden, dieselbe zur Richtschnur zu nehmen. Die Wahl und Ernennung des Personals für die neuen Gerichte ward von der alten Regentschaft zwar noch vorbereitet und Listen der zu diesen Stellen etwa tauglichen Personen angelegt; die wirkliche Ernennung derselben wurde aber

von ihr nicht mehr vorgenommen, sondern erfolgte sogar erst im Jahr 1835. Da die neue Gesetzgebung hinsichtlich des Verfahrens in Kriminal-, wie in Civilfällen mit den neu zu kreirenden Stellen wesentlich verflochten und an dieselben gebunden war, so mußte natürlich die Einführung dieser Gesetzbücher, durch welche den Nachfolgern der alten Regentschaft auf das Trefflichste vorgearbeitet war, auf so Lange suspendirt bleiben, bis die Organe, welche das Gesetz zur Ausführung bringen sollten, ins Leben getreten waren.

Indessen wurden schon vor der vollständigen Ausarbeitung der neuen Gerichtsordnung und vor deren am 2. Febr. 1834 erfolgten Sanktionirung an allen denjenigen Orten, wo das Bedürfniß sich besonders fühlbar machte, Friedensrichter ernannt, und die Kompetenz derselben in Ermanglung anderweitiger Civilgerichte bedeutend vermehrt. Ebenso wurden Notare ernannt, wo man immer dieselben am nöthigsten glaubte, und so viele für dieses Amt taugliche Individuen überhaupt aufgefunden werden konnten. Das in Syra von den früheren Zeiten her bestandene Handelsgericht, das bei Ankunft der Regentschaft seiner Auflösung nahe war, wurde wieder in so weit organisirt, daß es zur Entscheidung der dringendsten Handelsangelegenheiten genügte.

Auch in anderen auf die Rechtsverwaltung bezüglichen Dingen war die Regentschaft nicht unthätig. Für Herstellung der Gerichtsgebäude und Gefängnisse wurde Sorge getragen. Zuerst wurden an den Sitzen der drei provisorisch errichteten Gerichtshöfe

Gerichtsgebäude eingerichtet, und hiezu in Nauplia eine sehr schöne und geräumige Moschee, das sogenannte Bouleotikon, verwendet. Von den Gefängnissen entwirft Staatsrath von Maurer eine entsetzliche Schilderung. Die Gefangenen fast ohne Nahrung — in ihrem eigenen Kothe — in völlig verpesteten Kloaken! Die Regentschaft ließ die Gefängnisse reinigen, sorgte für bessere Beköstigung der Gefangenen, traf Anstalten zu Herstellung gesunderer Gefängnisse und wies für Einstweilen den Gefangenen zur Aufbewahrung bessere Lokale an, wozu namentlich die Forts von Nauplia und Chalcis benützt wurden. Außerdem wurde in Nauplia ein neues gesundes Untersuchungsgefängniß erbaut, in Chalcis und Missolunghi ältere Gebäude zu gleichem Zwecke hergerichtet.

Von dem Standrechte oder Martialgesetze machte die alte Regentschaft zweimal mit Erfolg Gebrauch. Das einemal gegen Zehntwidersetzlichkeiten auf der Insel Tinos im Sept. 1833, das andremal gegen Räuberbanden in Rumelien, in den Eparchien Doris und Phthiotis, im Mai 1834.

Im Allgemeinen war bei den Gerichten Thätigkeit wahrzunehmen; besonders aber erregten zwei Prozesse die Aufmerksamkeit und Theilnahme von ganz Griechenland. Der erste betraf General Grivas, der andere Kolokotroni und Plaputas. Wir wollen dem erstern hier noch eine Stelle gönnen, dem andern, um seiner größern Bedeutenheit und

mannigfacher Verwicklungen willen, ein besonderes Kapitel widmen.

Theodor Grivas, Obergeneral der konstitutionellen Macht von Megara, war schon im Monat Februar auf Requisition des russischen Residenten, Baron Rückmann, festgenommen und ins Fort Itschkale zu Nauplia gesezt worden. Er war angeklagt, einen unter russischem Schutze stehenden Kaufmann von Missolunghi, Namens Pressinos, durch Drohungen zu Abfassung eines Testamentes, in welchem Grivas als sein Erbe eingesezt war, genöthigt, hierauf aber eben diesen Kaufmann durch einen Meuchelmörder aus der Maina umgebracht zu haben. Fünf Monate dauerte die Untersuchung und eben so lange die Haft. Während derselben hatte Derselbe nach einer in Griechenland bei großen Unglücksfällen gebräuchlichen Sitte sich den Bart wachsen lassen, daß er beinahe bis auf den Gürtel reichte und war von dem Zeitpunkte der Anklage an auf bloßer Erde gesessen.

Die Verhandlung wurde vor dem Tribunale zu Nauplia unter der Präsidentschaft von Polyzoides geführt. Grivas' Vertheidiger war der Advokat Skuffos. Die hohe Stellung des Angeklagten zog eine gedrängte Schaar von Zuschauern aus den angesehensten Ständen auf die Gallerie des Rathsaales: „dennoch nie, seit Hellas seine Ketten brach,“ schrieb der Helios, „wurde ein so großer Mann vor Gericht gestellt, der auf seinem Haupte so viel Ruhm und so viel Dankbarkeit des Volkes vereinigte, solche Liebe der

Krieger, solches Mitleid des Volkes, als der Obergeneral der konstitutionellen Macht von Megara."

Den Anfang der Verhandlung bezeichnete ein für die Kenntniß der griechischen Parteien charakteristischer Vorfall. Das Gericht sollte anfangen um 11 Uhr; allein um 1 Uhr war der königliche Prokurator Messon noch nicht erschienen. Schon fing die Menge an, ungeduldig zu werden, als die Nachricht eintraf, daß der Nomarch von Lakonien Andreas Metaxas Anlaß zur Zögerung gegeben habe. Durch denselben sey diesen Morgen erst dem Prokurator angezeigt worden, daß der Mörder des Pressinos sich in dem Dampfboote der Regierung verborgen halte. Erst hätte müssen daselbst Nachsuchung gehalten werden; diese sey jedoch vergeblich gewesen. Für die Anwesenden war die Ursache dieses Zwischenfalls kein Geheimniß. Metaxas war ein alter Parteifeind von Grivas sowohl, als von Koletti, und hatte gehofft, durch eine solche Anzeige entweder den Prozeß und damit Grivas' Haft zu verlängern, oder doch Koletti, der damals das Marineministerium versah, zu verdächtigen, als ob derselbe aus Parteilichkeit für Grivas absichtlich den Mörder verborgen halte.

Als nun nach Beseitigung dieses Anstandes die Verhandlung ihren Anfang nehmen sollte, begehrte der Ankläger Balsamakis einen abermaligen Aufschub zur Sammlung von Zeugen. Das Gericht verwarf jedoch den Antrag, da der Angeklagte schon fünf Monate im Gefängniß gehalten worden war,

um den Anklägern die gehörige Zeit zu Führung des Beweises und zu Aufbringung von Zeugen zu geben. In Ermanglung dieser ward Grivas einstimmig freigesprochen, und die Freisprechung von den Anwesenden mit Jubel begrüßt. Der kaiserlich russische Minister dagegen bezeigte sich über diesen Ausgang sehr unzufrieden, noch mehr aber über die politischen Ausfälle, welche sich der Anwalt des Angeklagten im Laufe der Verhandlungen erlaubt hatte. Dieser, selbst ein eifriger Konstitutioneller, hatte im Feuer der Vertheidigungsrede die ganze Gluth seines Hasses über „jene Verworfenen" ausgegossen, „welche im Schoße des Vaterlandes die verderblichen Leidenschaften und Zwistigkeiten angefacht, welche die Verbrennung der griechischen Flotte herbeigeführt und gemacht hätten, daß Griechenlands Städte von Grund aus umgewendet wurden; welche kein Mittel der Bestechung unterlassen, um Brüder gegen Brüder, Bürger gegen Bürger aufzubringen, welche durch Ränke und schlechten Rath Griechenland an den Rand des Abgrundes gebracht, welche Räuber und Uebelthäter gegen die Bevollmächtigten des Volkes bewaffnet und sogar gegen den allersehnten König Böses gesonnen."

Der russische Minister errieth unschwer, gegen wen ein großer Theil dieser Ausfälle gemünzt war. Er reichte eine förmliche Beschwerde ein gegen den Gang und Spruch des Gerichts, gegen den Präsidenten, der jene Rede gestattet, und gegen den Advokaten, der sie vorgebracht. Die Regentschaft hielt

jedoch das Ansehen des Gerichtes und seinen Spruch aufrecht; der Advokat dagegen bekam eine Disciplinarstrafe, die darin bestand, daß ihm binnen sechs Monaten alles Plaidiren vor Gericht untersagt wurde.

Eilftes Kapitel.

Komplott von Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas. — Plötzliche Verhaftung der Verdächtigen. — Prozeßverhandlungen. — Verurtheilung und Begnadigung der Angeklagten.

„Am 20. September wurden große Arrestationen vorgenommen, worunter namentlich Kolokotroni, Nikitas, Grivas, Koliopulos, Plaputas, der in München unter der griechischen Deputation gewesen war, und noch viele Andere, die in ein Komplott gegen die Regentschaft verwickelt seyn sollen. Allein man lacht zu dergleichen Dingen, indem es Werke von sehr Unmächtigen sind. König Otto hat in derselben Woche eine Lustreise auf einen Monat angetreten — ein Beweis, wie wenig dergleichen An- und Aufstände zu bedeuten haben.“ — Mit diesen leicht hingeworfenen Worten wurde das Griechenlands Geschick mit wachsamem Auge verfolgende Deutschland von einem Ereigniß in Kenntniß gesezt, oder vielmehr überrascht, das in Griechenland selbst das größte Aufsehen gemacht und die politischen Leidenschaften in neue Aufregung versezt hatte.

Bald jedoch trat, je mehr die näheren Umstände des Ereignisses bekannt wurden, um so mehr auch

die Wichtigkeit und der Umfang desselben an das Licht. Vierundzwanzig der angesehensten Waffenhäuptlinge, unter ihnen Kolokotronis, Plaputas, Kitzos Zavellas, Thenesuras, Mamuris, Christiotis, Karatassos, Roukis, Spiromilios, Theodor Grivas (Nikitas war nicht darunter) waren in Einer Nacht durch das griechische Militär und die Gendarmerie gefangen genommen und in die Gefängnisse von Nauplia versezt worden. Die Zahl der Gefangenen vermehrte, außer Anderen, später auch noch Kolokotroni's Sohn, Gennaios Kolokotroni. Man erzählt, daß König Otto auf seiner Reise durch den Peloponnes gerade zu Karytene bei Gennaios zu Mittag speiste, als dieser einen Brief von Nauplia erhielt, der ihm die Verhaftung seines Vaters meldete. Bestürzt darüber habe Gennaios die Intercession König Otto's zu Gunsten seines Vaters nachgesucht, sey aber von diesem beruhigt und darauf hingewiesen worden, daß seinem Vater gewiß kein Unrecht geschehen könne noch würde.

Als Ursache einer so außerordentlichen Maßregel verlautete vorläufig, daß die Verhafteten sich dazu verschworen hätten, die Regentschaft mit Gewalt umzustoßen, alle Fremden mit Ausnahme des Grafen Armansperg und König Otto's zu verjagen, den leztern für volljährig zu erklären, sich ihm als seine Rathgeber aufzudringen und nun unter seinem Namen ihr früheres zügelloses Wesen fortführen. In diesen Plan sey mehr oder weniger die ganze alte

Kapodistrianisch-Korfiotische Partei, verstärkt durch viele Mißvergnügte der anderen Parteien, verstrickt gewesen. Um denselben in das Werk zu setzen, hätten sie geflissentlich böse Gerüchte über die Absichten und Maßregeln der Regentschaft verbreitet, welche zum Zwecke hatten, die Gemüther auf die Nothwendigkeit einer Veränderung derselben vorzubereiten, und hiezu besonders die neuesten kirchlichen Verordnungen benüzt, um das Volk auch hinsichtlich seines Glaubens besorgt zu machen.

Wirklich wurde auch von anderen Seiten her, doch immer in unbestimmten Ausdrücken, berichtet, daß über ganz Griechenland, über Livadien, nach Euböa, Patras, Missolunghi, eine geheime Aufwieglung und Verschwörung sich ausbreite; daß Zusammenkünfte gehalten worden seyen, daß die Agenten der Faktion die über ganz Hellas zerstreuten und immer noch feindselig gesinnten leichten Truppen, die man ohne Waffen und Bezahlung nach Hause geschickt habe, begrüßten, beredeten und sich überall bei denselben Gehör und Eingang verschafften; daß namentlich schon ein Tag festgesezt sey, an welchem der Aufruhr losbrechen und mit Verjagung oder gar Ermordung der Fremden der Anfang gemacht werden sollte.

Sogar ein Baier, der als Dolmetscher der Regentschaft beigegebene Dr. Franz, war in diese Umtriebe verwickelt. Es waren der Regentschaft Briefe in die Hände gekommen, welche der Leztere in die Eparchien geschrieben hatte, um dort Adressen mit Unterschriften an den König von Baiern zu veranlassen,

in welchem dieser gebeten werden sollte, zwei von den Gliedern der Regentschaft als für Griechenland ungeeignet zurückzurufen und die Regierungsgewalt in den Händen des übriggebliebenen Dritten zu vereinigen. Ob dieser Baier mit den Planen der Verschwörer weiter bekannt gewesen, oder gar an ihnen Theil genommen, ist uns nicht bekannt geworden. Da es den Anschein hatte, als ob durch seine Aussagen der Graf Armansperg kompromittirt würde, so wurde er nach sehr summarischem Verfahren, das in der Geschichte der Regentschaftsspaltung näher beschrieben ist, aus dem Lande geschafft. Gegen die Hauptverschwörer aber, soweit sie ihr zur Kenntniß kamen, verfuhr die Regentschaft auf die angegebene rasche Weise und erstickte dadurch im Keime den ganzen Anschlag.

Der erste Akt des Drama's war vorüber. Für eine Zeitlang trat nun eine bemerkenswerthe Ruhe und Stille im Lande ein, und man vernahm seltener als früher von Störungen der öffentlichen Sicherheit, sey es, daß im Allgemeinen die Strenge der Regentschaft einen heilsamen Eindruck gemacht und die Ruhestörer eingeschüchtert hatte, sey es, daß die ganz besondere Aufregung, die man vorher bemerkt zu haben glaubte, eine bloß künstliche, durch die Agenten der Verschwörer hervorgebrachte war und nun durch die glückliche Verhaftung der Häupter noch zur rechten Zeit unterdrückt wurde. Indessen rückte die Untersuchung durch den Gerichtshof zu Nauplia, welche sehr im Geheimen betrieben wurde, langsam

vorwärts; eine Menge Personen, so sagte man, wurden durch die Aussagen der Anklagen kompromittirt, und zwar nicht sämmtlich verhaftet, aber doch wohl im Auge behalten.

So sehr nun bei der ganzen Sache aller Anschein des Rechts auf Seiten der Regentschaft war, so war dennoch die öffentliche Meinung nicht ungetheilt zu ihren Gunsten. Wohl riefen die alten politischen Gegner der Verhafteten und namentlich alle Diejenigen, welchen die Gewaltthätigkeiten der Bandenchefs noch im frischen Andenken waren, der Regentschaft ihren lauten Beifall zu und erwarteten von ihr ein Schauspiel der öffentlichen Sühne; ja es liefen von einigen Seiten her förmliche Dankadressen bei der Regentschaft ein, in welchen ihr zur Unterdrückung des Komplottes Glück gewünscht und um strenge Bestrafung der Theilnehmer gebeten wurde. Allein je länger die Untersuchung andauerte, um so mehr sammelte die durch die schnelle Verhaftung erschreckte Partei wieder ihre Kräfte und gewann sogar unter hochgestellten Personen Anhänger, die eifrig für Freisprechung der Angeklagten arbeiteten. Es fehlte sogar nicht an Stimmen, welche der Regentschaft einen Theil der Schuld aufbürdeten, indem durch ihre antinationalen Maßregeln ein Theil der griechischen Bevölkerung in eine solche Lage versezt worden sey, daß die Verführungen einiger Ehrgeizigen leicht bei ihnen hätten Eingang finden müssen. „Wie mochte es wohl kommen,“ schreibt unter Anderm ein in den Angelegenheiten seines Vaterlandes wohl unterrichteter, doch

mehr für die alten Sitten als für die Neuerungen der Regentschaft eingenommener Grieche, „wie mochte es kommen, daß so viele einst um Hellas verdiente Männer in die Verschwörung hineingeführt wurden? Die Antwort ist leicht zu finden. Diese Leute, von ihrem alten Klephten- und Häuptlingsleben noch nicht entwöhnt, suchten nichts Anderes, als was sie ihre δικαιώματα, ihre gerechten Ansprüche und Forderungen nennen, und weil sie gewahr wurden, daß bei den jetzigen Umständen mit Worten und Vorstellungen für sie Nichts zu erwirken war, wollten sie es mit dem König versuchen und ihn lieber gleich zur Regierung bringen. Darunter sind nun Männer, wie Kolokotroni und Plaputas keines Mitleids werth, denn die hatten lange genug jene δικαιώματα, jene sogenannten Gerechtsame, gehabt und so viel durch sie zusammengescharrt und getragen, daß es nicht zu zählen und zu messen ist. Die konnten sich also ganz still- und zurückhalten, weil sie für sich, ihre Kinder und Enkel Güter mehr hatten, als sie verzehren konnten; aber viele andere Kapitäne, die gefangen sitzen, sind des Mitleides mehr werth, denn diese hatten Nichts als ihre Waffen und ihren Sold. Die neue Regierung hatte natürlich nicht die Mittel, und kannte auch Anfangs Land und Leute noch zu wenig, als daß sie Jedem hätte geben können, was er fordern zu können glaubte; sie erklärte, sie nicht in ihren Graden anzuerkennen, und ihr Sold ging verloren. Es wurde zwar auch eine Kommission errichtet, ihre Ansprüche zu untersuchen; aber von

der konnten sie nicht leben, es dauerte lange so fort, und ich weiß zwei der nun gefangenen Waffenhäuptlinge, die ihren Degen um 30 spanische Thaler versezt haben, um sich und ihren Leuten Brod zu kaufen. Diese Männer hatten den Krieg und ihre Anstrengungen und Gefahren hinter sich, ihre Nothdurft vor sich, und mußte darum der Verführer mit seinen Vorspiegelungen leichtes Spiel bei ihnen finden. Das wird nun bei dem Prozesse deutlich zum Vorschein gebracht werden, und man glaubt bereits jezt mit Zuversicht, daß die eben so billig denkende als strenggerechte Regentschaft da, wo Noth ein Hauptgrund gewesen ist, wird Gnade vorwalten lassen, zumal auch jener Gefangenen genug sind, die nur aus alteingewurzelter Böswilligkeit den Unmuth der Anderen zu ihrem Zwecke benuzt haben und einer Nachsichtigkeit aus diesem Grunde nicht würdig sind.“

Unter solchen Anzeichen und unter mehr und mehr für die Verhafteten rege gewordener Theilnahme rückte denn endlich der Tag herbei, an welchem die Regierung sich durch ihr Organ erklärte, indem der Staatsanwalt seine Anklage vor dem Gerichtshof zu Nauplia in öffentlicher Versammlung entwickelte. Allein schon die Anklageakte stand weit hinter Dem zurück, was man allgemein, sowohl nach den bisher umgelaufenen Gerüchten, als nach der Dauer der Untersuchung von derselben erwartet hatte. Sie war nur gegen zwei von den Verhafteten gerichtet, welche als die Rädelsführer und Verführer der übrigen dargestellt wurden, und lautete nach ihrem vollen Inhalt also:

Der Staatsanwalt an den Gerichtshof zu Nauplia.

Im Jahr 1833 in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und Anfangs September ward im Königreich Griechenland eine Verschwörung angezettelt, in der Absicht, die öffentliche Ruhe und die innere Sicherheit des Staates zu stören, und die Unabhängigkeit der Nation zu gefährden. Die vornehmsten Häupter dieser Verschwörung waren: Demetrios Plaputas, genannt Koliopulos, alt 45 Jahr, und Theodor Kolokotronis, alt 64 Jahre, beide in der Provinz Karitene ansässig. Es gibt keine Art von Intriguen, Machinationen und geheimen Umtrieben, die von den erwähnten Häuptern nicht gebraucht worden. Sie haben sich der Künste der Ueberredung bedient, Verheißungen gemacht, Lügen ersonnen, um ihre sträflichen und verbrecherischen Absichten zu erreichen, die Unterthanen Sr. Maj. gegen die höchste Autorität im Staate aufzuwiegeln, Bürgerkrieg zu entzünden und die bestehende Regierungsform zu ändern. Es war während der Monate Julius, August und Anfangs September desselben Jahrs, da die erwähnten D. Plaputas und Th. Kolokotronis, in der Absicht die königliche Autorität zu schwächen und den Bürgerkrieg anzufachen, verschiedene ihrer früheren Bandenchefs zum Straßenraube antrieben, namentlich den Georg Kontorunisios und den P. Balkana, indem sie dieselben in der Ausübung ihres schändlichen Handwerks mit Rath und That unterstüzten, und mit Munition und anderm Waffenbedarf versahen. Die genannten Räuberchefs haben auch wirklich Straßenraub ausgeübt in Folge der Anstiftung durch die erwähnten Rathgeber, indem sie verschiedene Provinzen des Reichs raubend durchzogen. In derselben Zeit zeigten sich die genannten D. Plaputas und Th. Kolokotronis sowohl persönlich und durch ihre wohlbekannten Anhänger und Vertrauten im Peloponnes, als auch durch ihre Kommissäre auf dem festen Lande von Griechenland, insbesondere durch den nach Livadien abgeschickten subalternen Konstantin Demetakopulos, ihren ehemaligen

Anhänger, sehr thätig, und bestrebten sich auf alle mögliche Weise, die Unterthanen Sr. Maj. in Bürgerkrieg zu stürzen, und in der That gelang es ihnen durch ihre Umtriebe soweit, daß der Bürgerkrieg nahe daran war, wirklich auszubrechen. Gegen das Ende des Monats Julius desselben Jahrs unterzeichneten die erwähnten D. Plaputas und Th. Kolokotronis als Verräther an der Nationalunabhängigkeit eine Petition an eine auswärtige Macht, in der Absicht, die hohe Regentschaft, d. i. die bestehende Verfassung umzustürzen, und bewogen auch mehrere andere Unterthanen Sr. Maj. in Tripolizza und anderwärts zur Unterzeichnung dieser Petition. Im August desselben Jahrs ging der Conte Roma aus Zante, sich von Nauplia wegbegebend, durch Argos, Tripolizza, und hielt an jedem dieser Orte Zusammenkünfte, deren Zweck dahin ging, den Sturz der Regentschaft, d. i. die bestehende Verfassung mittelst einer Petition an Se. Maj. den König von Baiern zu bewirken. Der Conte Roma theilte das erwähnte verbrecherische Projekt dem D. Plaputas in Argos und Th. Kolokotronis in Tripolizza mit, welche beide es der Regierung im Widerspruche mit ihrer Pflicht nicht nur nicht anzeigten, sondern sich aufs Eifrigste bestrebten, die Anzahl der zu Verwirklichung des Komplots nöthigen Theilnehmer zu vermehren. In Folge Dessen klagt der Staatsanwalt die genannten D. Plaputas und Th. Kolokotronis vor dem Gerichte als Urheber und Leiter einer während der Monate Juni, Juli, August und Anfangs September gestifteten Verschwörung an, deren Zweck war, die öffentliche Ruhe zu stören, Unterthanen Sr. Maj. zum Straßenraube und Bürgerkriege zu bereden, die bestehende Verfassung zu verändern, folglich als schuldig der Verbrechen, welche im II. Art. des 1. und 3. §. der Sammlung der Strafgesetze enthalten, welche von der Nationalversammlung zu Astros sanktionirt sind und noch gegenwärtig Wirkung haben, sowie derjenigen, welche im II. Art. der königl. Verordnung vom $\frac{9}{21}$ Febr. 1833 enthalten sind.

Nach den Gesetzen stand nun den Angeklagten eine zehntägige Frist zur Vorbereitung ihrer Vertheidigung, den Advokaten eine weitere Frist von 8 Tagen zu. Vertheidiger für Kolokotroni war der bekannte Christides Klonares, gewesener Justizminister; Koliopulos wurde von Valsamachi vertheidigt, einem Advokaten von den jonischen Inseln. Am 10. Mai 1834 begann nach achtmonatlicher Gefangenhaltung der Angeklagten der merkwürdige Prozeß, an welchem ganz Griechenland den lebhaftesten Antheil nahm, und der auch jezt noch für die Kunde der damaligen Lage der Verhältnisse von hohem Interesse ist.

Die Verhandlungen waren öffentlich. In einem großen Saale mit einer Gallerie (früher eine Moschee) saßen fünf Richter neben einander; der mittlere, als Präsident, auf einem höhern Lehnstuhle; den Richtern zu Linken stand als öffentlicher Ankläger der Generalprokurator Masson, rechts die Beschuldigten mit ihren Vertheidigern; den übrigen Theil des Saals und der Gallerie füllten Zuschauer. Beinahe 100 Zeugen standen den Angeklagten gegenüber, und ebensoviele hatten diese zu ihrer Vertheidigung aufgeboten. Eine Menge von Zuschauern waren herbeigeströmt, andererseits waren von der Regierung alle möglichen Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der Ordnung während des Verhöres getroffen worden. Acht Gendarmen führten die Angeklagten herein, auf die sich plötzlich Aller Augen richteten. Ihre Kleidung war schmutzig; sie hatten ihren Bart lang wachsen

lassen, und schritten mit großer Zuversicht einher. Kolokotroni spielte mit einem Rosenkranz; er nahm an der ganzen Verhandlung weit weniger Antheil, als sein Mitangeklagter Koliopulos, und zeigte äußerlich die größte Gleichgültigkeit. Nachdem alle Betheiligten die ihnen gebührenden Plätze eingenommen hatten, eröffnete der Präsident die Verhandlung mit einer Rede, worin er den Vertheidigern Mäßigung und den Zuschauern Stillschweigen und gutes Verhalten anempfahl. Nach den üblichen Vorfragen las der Gerichtschreiber die Anklageakte, wobei die Angeklagten die Augen unverwandt auf den Boden hefteten. Der Präsident begann hierauf mit Kolokotroni das Verhör, der folgende Erklärung abgab.

„Ich wurde am 30. Apr. 1770 zu Limpovi in der Provinz Gortine geboren. Im Monat Juli vorigen Jahrs befand ich mich zu Trippolizza, von wo ich mich nach dem Kloster St. Monime, 7 Meilen von dort, begab. Um diese Zeit kam auch der Graf Roma zu Tripolizza an, und ich speiste ein- oder zweimal mit ihm; von politischen Angelegenheiten sprach ich mit ihm gar nicht; er erzählte mir von Unruhen in Nauplia; ich wollte ihn aber über die Sache nicht weiter fragen, und um keinen Grund zum Argwohn gegen mich zu geben, ging ich absichtlich in jenes Kloster. Ich habe keine Kenntniß von der Adresse an eine auswärtige Macht. Was die Straßenräuber anbetrifft, so hatte ich niemals eine Verbindung mit ihnen, sondern war im Gegentheil

stets ihr Verfolger. Ich habe einen Brief von dem Grafen v. Nesselrode empfangen, worin er mir auf einen von mir in Privatangelegenheiten an ihn geschriebenen antwortete; ich hatte ihm nämlich Hrn. Ricord als einen Mann anempfohlen, der Griechenland ausgezeichnete Dienste geleistet. Der Grund, weßhalb ich an den Grafen v. Nesselrode schrieb, war, daß ich von dem Admiral Ricord ein Empfehlungsschreiben an alle Kapitäne der russischen Marine erhalten hatte. Ich erinnere mich nicht mehr genau des Inhalts dieses Briefes, aber die Antwort des Ministers wird den Sinn desselben kund geben, indem er mich dem Thron und der Religion meiner Väter treu bleiben heißt."

Nun befragte der Präsident den zweiten Angeklagten, Plaputas, der also antwortete: „Geboren zu Palumpa, einem Dorf in Karytene, 50 Jahre alt, habe ich meinem Vaterlande als Soldat gedient. Am 17. Apr. 1833 verließ ich Nauplia, um meinen Geburtsort zu besuchen und der Hochzeit meines Neffen beizuwohnen. Ich befand mich zu Leondari, als der Kronprinz von Baiern diese Stadt besuchte. Bei der Hochzeit meines Neffen sah ich den früher von mir auf Befehl des Präsidenten Johann Kapodistrias als Straßenräuber verfolgten Kondovunitzio. Er beschwerte sich über die Verfolgungen, deren Ziel er gewesen. Ich erwiderte darauf, daß er Nichts zu fürchten habe, und daß er in die allgemeine Amnestie mit eingeschlossen sey. Als er Palumpa verließ, gab er mir ein Pferd zum Geschenk. Zu

Argos lernte ich den Grafen Roma zuerst kennen. Er sagte mir, daß zu Nauplia etwas Ernsthaftes im Werke sey, und daß ich darauf Acht haben sollte; ich wollte jedoch diese Unterhaltung nicht weiter verfolgen und gab dem Gespräch eine andere Wendung. Als ich nach Nauplia zurückgekehrt war, ging ich zum General Heideck, benachrichtigte ihn von Dem, was ich gehört, und rieth ihm, seine Maßregeln darnach zu nehmen.“ Die Antwort des Generals Heideck wollte der Angeklagte nicht mittheilen, indem er meinte, der General könne selbst sagen, was er geantwortet habe. Auf die wiederholte Frage, wann er sich zum General Heideck begeben habe, erwiderte er: „Ich erinnere mich nicht mehr genau, ob es vor oder nach der Verhaftung des Regentschaftsekretärs Franz war.“ Er erklärte, daß er mit den Straßenräubern in keiner Verbindung gestanden und von der Adresse an eine fremde Macht Nichts gewußt habe, und schloß mit der Betheurung seiner Unschuld.

Nachdem noch einige weitere Fragen an die Angeklagten gerichtet worden, begann das Verhör der Zeugen, und zwar zuerst derjenigen, welche gegen die Angeklagten auftraten. Von diesen Aussagen der beiderseitigen Zeugen sind uns jedoch nur Auszüge und Bruchstücke zugekommen, von welchen wir hier das Hauptsächlichste mittheilen. Der erste Zeuge A. Anagnastopulo, verabschiedeter Offizier, sagte aus, daß Kondovunitzio (ein alter Anhänger der Kolokotronisch-Kapodistrianischen Partei) gegen ihn geäußert habe, er hätte sich längst gerne der Regierung unterworfen,

wenn ihn nicht eine gewisse Person daran verhindert hätte. Koliopulos habe ihm von Nauplia aus sagen lassen, er möchte sich nur noch 14 Tage lang zu halten suchen, dann würden die Sachen eine andere Wendung nehmen; nur solle er sich ja keiner Autorität unterwerfen, und einem gewissen Karameissuti nicht trauen, den die Regierung ausdrücklich abgeschickt habe, ihn zu verhaften.

Die Aussage des zweiten Zeugen Christos Nikolaos aus Zante lautete ziemlich ähnlich; es ergab sich aus derselben außerdem noch, daß Kolokotroni eben jenem Kondovunitzio denselben Rath ertheilt hatte, wie Koliopulos; namentlich hatte ihm Kolokotroni geschreiben: „Halte dich verborgen, und wenn du hörst, daß ich eine Bewegung begonnen habe, so schließe dich unseren Freunden an, wo du auch seyn mögest, und thue, was ich selbst thun werde.“

Der dritte Zeuge, Georg Limberopulos aus Arkadien erklärte, es sey einem gewissen Kapojanni, den er gekannt habe, ehe derselbe Straßenräuber geworden, von dem Kolokotronisten Gregoriades und von dessen Freunden abgerathen worden, sich der Regierung zu unterwerfen. „Sey gutes Muths,“ habe Gregoriades zu demselben gesagt, „warte zu, und du sollst belohnt, du sollst zum Politarchen von Arkadien ernannt werden.“

Der vierte Zeuge, Papa Konstandi, aus den Sulimanschen Dörfern, sagte aus, daß, als der König zu Verfolgung der Straßenräuber aufgefordert, Adam Tzoris (Kolokotronist) hievon abgerathen, Briefe

von Kolokotroni vorgezeigt und gesagt habe, sie sollten nur ein paar Tage warten, so würden sie sehen, was geschehen werde. — Hiemit schloß die erste Sitzung.

In der zweiten Sitzung hatte sich abermals eine große Menge von Zuhörern eingefunden. Kolokotroni hielt seinen Rosenkranz nicht mehr in der Hand und schien niedergeschlagener als den Tag zuvor. Es wurden 9 Zeugen vernommen. Tassi Panakopulo, ein Landwirth, sagte aus, Kapojanni (Kolokotronist) habe sie zu Räubereien ermuntert und hinzugesezt, er sey noch mit anderen verbündet, und sie hätten noch höhere Anführer. — Aehnliches sagten mehrere folgende Zeugen. Ein Artillerielieutenant Johann Carbonini und Theodor Alexandropulo aus Tripolizza deponirten, daß in lezterer Stadt im Juni vorigen Jahres geheime Versammlungen im Hause des Nikolo Diamantopulo gehalten worden seyen, denen namentlich Kolokotroni Niketas, Johann Kolokotroni, K. Polopides und andere beigewohnt hätten.

In später folgenden Sitzungen sagte der Obrist Andreas Londos unter Anderm aus, er habe von glaubwürdigen Personen gehört, daß Koliopulos eines Tags geäußert habe, es liege im Interesse der Primaten von Griechenland, sich zu verbünden, um den König als majorenn zu proklamiren und der Regentschaft ein Ende zu machen. Koliopulos leugnete Dieß. Theokaropulos, der ebenfalls als Zeuge gegenwärtig war, versicherte jedoch, daß

Koliopulos wenigstens etwas Aehnliches geäußert habe. Mehrere andere Zeugen erklärten, daß sie von Johann Tzakalopulos aufgefordert worden seyen, eine Adresse, unter welcher sich bereits die Unterschriften von Theodor Kolokotroni, Plaputas, Gennaios und Anderen befunden hätten, an den Kaiser von Rußland zu unterzeichnen, worin Se. Maj. ersucht werden sollte, zur Vertreibung der Regentschaft behülflich zu seyn. — Die gleiche Aussage machte noch eine ziemliche Anzahl anderer Zeugen, mit dem Beisatze, daß man von ihnen einen Eid begehrt und, nach der Weigerung, sie im Falle irgend einer Aussage mit dem Tode bedroht habe. „Wir machen jene Adresse," habe dabei Tzakalopulos gesagt, „um die Regentschaft und die Baiern zu verdrängen, und damit wir, die wir die Opfer gebracht haben, Dasjenige erlangen, was diese jezt genießen." Ebenderselbe habe den Christos Stasinopulos bei Seite geführt und unter Anderm also angesprochen: „Ich suchte dich mit dem Lichte (d. i. sehr eifrig). Ich habe den Auftrag von Gennaios Kolokotroni, dir Etwas mitzutheilen. Du weißt, wir haben den Aufstand gemacht, um uns von den Türken zu befreien. Wir haben uns aufgeopfert und Nichts erlangt. Jezt ist die tyrannische Regentschaft mit den Baiern gekommen. Sie hat den Tisch gedeckt gefunden und uns hinausgeworfen. Darum haben alle Waffenhäuptlinge vom Peloponnes und von Rumelien sich verbunden in der Absicht die Regentschaft zu vertreiben,

den König auf den Thron zu setzen und den Lohn für unsere Dienste zu verlangen.“ — Ein anderer Zeuge erzählte gehört zu haben, daß den Gennaios einer von seinen Soldaten fragte: „General, was sollen wir jezt thun?“ — „Geht zurück in eure Wohnungen.“ — „Und was sollen wir essen?“ — „Als ich selber hatte, habe ich euch gegeben. Jezt könnet ihr selber mir geben. Geht und haltet euch ruhig. Sagt Grüße den Anderen und meldet ihnen, sie sollen sich bereit halten. Kommt die Zeit, so rufe ich euch.“

In einer der folgenden Sitzungen erhob sich ein hartnäckiger Streit über die Zulässigkeit eines Zeugen Panagiotis Oikonomopulos, gegen welchen, als einen alten Parteifeind Kolokotroni's, die Anwälte der Angeklagten Einsprache gethan hatten. Diese Einsprache wurde aber verworfen, der Zeuge eingeführt, und er sagte aus: „Im ganzen Verlaufe unsres Kampfes habe ich meinem Vaterlande mit den Waffen gedient. Ich war unter den Ersten, welche Palamidion erstiegen, und trug die Leiter auf meinem Rücken. Gegen Ende des Juni kam Koliopulos nach Tripolizza und wohnte bei Buturas. Den Tag darauf traf mich Choides auf der Straße. Dieser sagte mir, der alte Kolokotroni begehre mich. Ich ging. „„Panagiotis,““ fing dieser an, „„unsere Gerechtsame sind verloren. Die Baiern haben sie uns genommen, und das Vaterland ist in Gefahr. Als Patrioten ermahne ich auch dich, die Adresse zu unterschreiben. Sie ist an den Kaiser von Rußland gerichtet, daß er die Regentschaft und die Baiern

vertreibe, die unser Blut verzehren (οἱ ὁποῖοι τρώγουν τὰ αἵματά μας).““ — Ich begehrte die Adresse, welche auf einem Tische lag. Die Aufschrift war: „An Se. Maj. den Kaiser von Rußland.“ Kaum hatte ich angefangen, die ersten Zeilen zu lesen, welche mit den Worten begannen: „Uns wendend an . . .“ (ἀποτεινόμενοι πρὸς . . .), als die Angeklagten mich unterbrachen und sagten, ich dürfe die Adresse nicht eher lesen, bis ich den Eid abgelegt hätte. — Ich sagte: Einen Eid kann ich nicht leisten, bis ich die Adresse gelesen habe. — „„Siehe,““ sagte man mir, „„die Unterschriften so vieler unterzeichneter Männer, und du wirst auch unterschreiben können.““ — Ich will aber nicht unterschreiben, sagte ich, denn wegen meiner Unterschrift, die ich unter die Adresse an Leopold setzte, schleppten sie mich zwei Jahre und sieben Monate in den Gefängnissen und vor Gericht herum. — „„Du Thor, du Unverständiger!““ sagte darauf Kolliopulos. „„Ich selbst, der ich als Repräsentant des Peloponneses nach Baiern ging, der ich den König und die Regentschaft nach Griechenland gebracht habe, dem sie reiche Geschenke gegeben, den sie zum Ritter gemacht haben, wie du da das Zeichen siehst (indem er auf sein Band hinwies), ich, der ich freien Eingang bei der Regentschaft habe, zum Könige gehe und von ihm gehe, wenn ich will, ich, wie du siehst, habe die Adresse unterschrieben, und ihr, was hofft ihr dann?““ — Wir wollen Ruhe, sagte ich, wollen Sicherheit unsrer Lage. Genug haben wir an der Anarchie, genug an den Verwirrungen gehabt,

genug Menschen sind zu Grunde gegangen wegen einiger Wenigen u. s. w. Als sie meine Beharrlichkeit sahen, fragten sie mich, ob ich Geld nöthig hätte. Ich danke, sagte ich, ich brauche keines. Dann sagte mir Kolokotroni: „„Ich beschwöre dich bei Gott, daß du Niemanden etwas sagest von Dem, was du gehört hast."" — Wohl zu leben! sagte ich (πολλὰ τὰ ἔτησας), und ging meiner Wege."

Zum Schluß geben wir noch die Zeugenaussage von Theodor Grivas (den bekannten Rumelioten-general und früheren steten Gegner der Kolokotroni-schen Partei). Grivas übergab dieselbe dem Gerichte schriftlich. Sie lautet, wie folgt: „Als im vorigen Jahr Hr. Fitzoris nach Nauplia kam, brachte er mir einen Brief von meinem Schwager Jaimi Carataſſa, welcher mir den Vorschlag machte, meinen Sohn, wenn es mir genehm wäre, mit der Tochter des Mamouri zu verheirathen. Ich fragte Fitzoris, ob er bloß wegen dieser Angelegenheit nach Nauplia geschickt worden sey. Er antwortete mir, daß er gekommen, um einen Säbel zu holen, welchen er dem Velenza gelassen, und daß er auch dem Konstantin Dukas einen Brief zu überbringen gehabt. Dieses sagte er mir in Gegenwart von 20 Personen. Der Sohn des Hrn. Vlassopulo, russischen Konsuls, sagte mir eines Tages, daß ich suchen sollte, mittelst des russischen Gesandten mich mit Kolokotroni auszusöhnen, und daß ich mich, um diese Freundschaft noch zu verstärken, mit Kolokotroni verschwägern sollte. Den erwähnten Sohn des Hrn.

Wlassopulo lernte ich durch einen gewissen Andreas Pakmor aus Leukadien kennen. Wozu ist es nöthig, fragte ich, zu deinem Vater zu gehen, um eine Zusammenkunft mit dem russischen Gesandten zu haben, während derselbe Gesandte mich gestern noch gehangen haben wollte? — „Wir wußten damals noch nicht," versezte er, „was du werth bist, Grivas, und wollte Gott, wir hätten früher mit dir gemeinschaftliche Sache gemacht, und du hättest uns Gehör geschenkt, als wir den Sekretär des Gesandten nach Argos geschickt, um sich mit dir zu unterreden, oder als mein Vater allein kam, um sich mit dir zu besprechen; er würde dich gewiß umgewandt haben, wegen der alten Freundschaft, welche er mit deinem Vater hatte. Indessen, was damals nicht geschah, kann jezt geschehen, und du mußt auf meinen Vater hören, damit du dich wieder vereinigst und dich auf unsere Seite wendest. Du siehst wohl, daß ihr eure Rechte verloren habt, euer Blut und eure Belohnungen. Wenn du seit dem Anfange auf unsrer Seite gewesen wärest, so würdest du jezt Belohnungen von Rußland, und 10 Kutschen haben, um spazieren zu fahren." — Und was wollet ihr, daß wir jezt thun sollen? antwortete ich ihm. Daß wir abermals das Land zerstören, wie früher? — „Wir verlassen euch jezt nicht," sagte er mir, „und ihr werdet nicht nöthig haben, das Land zu zerstören, weil ihr große Beschützer habt, und wir werden Geld hergeben; sobald die Soldaten Geld bekommen, so geschieht kein Mißbrauch, und die Ordnung ist leicht zu erhalten." — Ich bitte euch, antwortete

ich ihm, bleibet von mir, und ich will mich in der Folge nicht mehr mit solchen Dingen einlassen. Wir haben einen Thron (König); wenn er will, so mag er mir zu leben geben, und wenn er nicht will, so werde ich als Armer zu leben wissen; in Kutschen zu fahren bin ich nicht gewohnt. — Eines andern Tages kam Nikolaus Mauromatis zu mir, und machte mir den Vorschlag, daß ich mich mit Kolokotroni vereinigen sollte. „Vereiniget doch“ — Dieß sind seine eigene Worte — „die beiden Th. *) Denn durch eure Uneinigkeit habt ihr eure Rechte verloren, und werdet euch selbst noch verlieren.“ — Und weßhalb sollen wir uns vereinigen? antwortete ich ihm. Wir waren nicht einig, als es nöthig war. — „So lang ihr getheilt seyn werdet, so gibt euch der Thron Nichts. Wenn ihr aber einig seyn werdet, so reicht ihr eine Forderung ein und verlangt eure Rechte, und der Thron wird genöthigt seyn, sie euch zu geben, und wenn er sie euch nicht gibt, so werdet ihr von Neuem thun, wie das Sprüchwort sagt: Was hast du Johann? Was ich immer hatte.“ (Das heißt hier so viel, als das alte Handwerk wieder beginnen.) Hr. Mauromatis — antwortete ich ihm — gegen den Thron zu handeln, kann ich nicht mit beistimmen. Für die Freiheit und den Thron haben wir 13 Jahre lang gelitten, entferne dich daher von mir. — Bei der Unterredung, welche ich mit dem Sohn des Hrn. Blachopulos hatte, entdeckte sich auch der Vermittler Pakmor. Alles Dieses theilte

*) Die Initialbuchstaben der beiden Namen, da beide Theodor heißen.

ARMANSPERG.

Digitized by Google

RUDHART.

Digitized by Google

ich dem Hrn. Kolettis mit, welcher mir sagte, daß ich Solches dem Grafen Armansperg bekannt machen sollte. Ich theilte es ihm und dem General Heideck mit, welcher mir sagte, daß ich mich ruhig verhalte und meinen Charakter bewahren sollte. Ich vertraute Dieß dem Hrn. Staatsprokurator Masson und dem Nomarchen der Argolide. — Bemerket noch mehr, fügte Th. Grivas in seiner Aussage hinzu, daß Andreas Pakmor und der Sohn des Vlachopulos mir in ihrer Unterredung sagten, daß es nützlich wäre, Maurokordato und Kolettis umzubringen; diese ihre Worte habe ich sogleich dem Hrn. Kolettis hinterbracht.“

Neun Tage hatte unter immer steigender Theilnahme des Volkes und wachsender Aufregung der Parteien die Abhörung der Zeugen gegen die Angeklagten fortgedauert — doch halten wir hier einen Augenblick stille, und treten eine Weile aus dem Gerichtssaal, um auch einige Notiz von Dem zu nehmen, was außerhalb desselben vorgeht, und — zur allseitigen Würdigung der Sachlage — einen kurzen Seitenblick auf das Getriebe der auf den Prozeß einwirkenden Parteien zu werfen. Wir haben dieselben nicht etwa bloß außerhalb der Regentschaft zu suchen. Bereits war zu der Zeit, als dieser famöse Prozeß verhandelt wurde, der lang verhaltene innere Zwiespalt im Schoße der Regentschaft zum offenen Ausbruche und zu gegenseitigen bitteren Erklärungen gediehen. Was nun vorerst den Präsidenten der Regentschaft, Grafen v. Armansperg betrifft, so mußte er leicht

geneigt seyn, den Verhafteten troß des von ihnen eingehaltenen ungesetzlichen Verfahrens eine Tendenz zu verzeihen, die er selbst, wiewohl durch ganz andere Mittel und Wege, zu verwirklichen strebte; ja, hätte sich nur das Verfahren der Anklagten fern von allen jenen im Dunkeln schleichenden Machinationen gehalten, die demselben den Charakter einer Verschwörung und Revolte aufdrückten, hätte nur nicht im Hintergrunde die Absicht einer gewaltsamen Durchführung ihres Plans, der alte Geist der Unzufriedenheit, Revolte und Neuerungssucht, durch den unruhigen, ehrgeizigen und habsüchtigen Kolokotroni repräsentirt, durchgeblickt, der Graf hätte für sein Bestreben, sich der seinen Ansichten und Absichten hinderlichen und ihm lästigen beiden anderen Regentschaftsmitglieder zu entledigen, keine erwünschteren Bundesgenossen finden können, als eben die Angeklagten. Dem Grafen zur Seite stand sein besonderer Vertrauter, der Präsident des Ministerraths, Maurokordato, damals zugleich Minister des Auswärtigen und königlichen Hauses. Wenn auch der Graf sich enthielt, unmittelbar zu Gunsten der Angeklagten zu wirken, so galt dagegen Maurokordato als ihr offener Beschützer; nicht bloß war der Vertheidiger derselben sein und des Grafen Hausfreund, sondern sah auch die nächsten Freunde Kolokotroni's bei sich und stand ihnen mit seinem Rathe bei.

In ähnlichem Falle wie der Graf v. Armansperg befand sich der russische Gesandte, Katakazy. Außerdem, daß er von Jeher der Protektor der

Kapodistrianischen Partei gewesen, woher diese Partei auch den Namen der russischen erhielt, konnte er in der Absicht der Angeklagten, sich mit ihrer Adresse an den Kaiser von Rußland zu wenden, nur einen fortgesezten Beweis ihrer noch nicht erloschenen zutrauensvollen Anhänglichkeit an diese nordische Macht erblicken. Katakazy trug daher kein Bedenken, öffentlich zu erklären, die Leute seyen unschuldig und die Regierung werde sich unfehlbar durch den Ausgang des Prozesses eine Niederlage zuziehen. An den russischen Gesandten, als ihren mächtigen Gönner, reihten sich die zahlreichen Freunde und Verwandten der Angeklagten, wie überhaupt die gesammte ehemalige Kapodistrianische Partei.

Durch ein eigenthümliches Zusammentreffen der Umstände stand der englische Gesandte Dawkins dießmal auf einer Seite mit Katakazy, seinem alten Gegner. Nicht als ob ihn die Ueberzeugung von der Unschuld der Angeklagten geleitet hätte — allein er stand bei der Spaltung der Regentschaftsglieder auf der Seite des Grafen Armansperg und suchte der Majorität Hindernisse jeglicher Art zu bereiten.

Unter dem Schutze so mächtiger Gönner zweifelten die Angeklagten keinen Augenblick an ihrer Freisprechung; man sagt sogar, daß Kolokotroni auf den Tag, an welchem das Urtheil gesprochen werden sollte, ein großes Freudenfest bestellt und hiezu seine Freunde von allen Seiten eingeladen hätte.

Unter solchen Umständen war auch die Regentschafts-

majorität, so sehr sie sonst das Ansehen zu wahren strebte, als ob sie über allen Parteien stünde, selbst zur Partei geworden. Während bereits durch die in München gethanen Schritte des Grafen v. Armansperg sogar ihre Existenz bedroht war, mußte sie fühlen, daß der Sieg der Angeklagten ihr auch in der öffentlichen Achtung den empfindlichsten Stoß versetzen, sie nahezu moralisch vernichten würde. Sie schloß sich daher nur um so enger an die Gegner der Angeklagten an, und sah sich im Verlauf dieser Dinge aus Nothwehr zu Einmischungen in den Prozeß hingerissen, die auf eine für sie sehr ungünstige Weise ausgelegt werden konnten. Hierunter gehört namentlich, daß, als die Angeklagten von dem auch unter Kapodistrias anerkannten Recht: zwei der Richter als parteiisch zu perhorresciren, Gebrauch machen wollten, das unter Befehl der Regentschaftsmajorität stehende Justizministerium Solches auf das Nachdrücklichste verweigerte, worauf die Anwälte der Angeklagten diese als außer dem gemeinen Strafrecht von Griechenland gesezt erklärten.

Mit welcher Leidenschaft sich überhaupt die Regentschafts-Majoritätspartei (es sey erlaubt, bei diesem Anlasse diesen Ausdruck zu gebrauchen) in den Prozeß mischte, darüber gibt uns ein Artikel im Sotir genügenden Beweis, indem dieses unter dem Einfluß der Regentschaft stehende und aus ihrer Druckerei hervorgehende Blatt bei seiner Darstellung der Prozeßverhandlungen die Abhörung der für die Angeklagten auftretenden Zeugen mit Bemerkungen

einleitete, welche es Jedermann offenkundig machten, daß zu einer Zeit, wo die Zeugen für die Beschuldigten noch nicht einmal gehört waren, die oberste Behörde ihr Urtheil bereits gefällt hatte, und sich nicht scheute, dasselbe noch vor dem erfolgten Ausspruche der gesetzlich bestellten Richter bekannt zu machen. „Der Gang der Parteien," schrieb das genannte Blatt, „ist kühn vorschreitend. Die Kühnheit einer derselben wuchs mit jedem Tage bis zum Anfange des vergangenen Septembers. Noch einige Tage, und der Bürgerkrieg hätte sich wieder im Schoße des unglücklichen Hellas entzündet, und die Anarchisten waren bereit, ihre Hände wieder in Menschenblut zu tauchen, in das Blut ihrer Brüder und Mitbürger u. s. w. Siehe! Das sind die Menschen, welche jezt Verwahrung einlegen gegen den Gang der Gerechtigkeit und die Maßregeln der Regierung!*) Gestern noch bedrohte Feuer und Schwert in ihren Händen die ganze politische Gemeinschaft, und heute rufen sie zu ihrem Schutze die Gesetze des Vaterlandes an, gegen welches sie verschworen waren u. s. w. Bedenket euch besser, ihr Männer der Anarchie! Die Lage,

*) Im französischen Texte steht: Cependant voilà les hommes qui protestent aujourd'hui contre les sentences de la justice! Et l'on nous crie encore à chaque instant, que nous rejetons hors de la loi commune un parti de factieux, un parti désorganisateur qui paraît avoir juré la perte de ce pays etc. Personne ne vous a mis hors des lois etc. Vous vous êtes mis vous-même hors la loi. — Wahrscheinlich bezieht sich Dieß auf ein Begehren ihrer Anwälte, welche nach früherem griechischen Rechte mehrere Richter als parteilisch gegen die Angeklagten verwarfen, aber vom Ministerium abgewiesen wurden, und in Folge davon ihre Klienten als außer dem gemeinen Strafrecht von Griechenland gesezt erklärten.

in welcher ihr euch befindet, ist das Werk eurer Hände und nicht unser Werk, die ihr ohne Grund als eure Feinde betrachtet. Als ihr euch gegen die Gesetze verschworen, habt ihr ihnen, oder ihren Organen, die Verpflichtung aufgelegt, Euch zu beschützen? Ohne Aufhören Hellas erschütternd, sein Glück verletzend, die Regierung in jeder Epoche verwirrend und stürzend, den Fortschritt eurer Heimath in der Bildung der Freiheit und der politischen Begründung ihres Zustandes hemmend, was könnet ihr am Ende Anderes erwarten, als den Fluch und den Abscheu eurer Mitbürger? Sehet, Das sind eure Früchte! Hintendrein kommt euch das Mitleid; aber das Mitleid über eure Thorheit, das Mitleid über euer Unvermögen. Das wird eure lezte Strafe seyn! Was ihr auch thut, Das wird euer Ende seyn.“

Auch der Generalprokurator Masson scheint in diesen Kampf der Parteien hineingezogen worden zu seyn. Die Sitzung vom 19. Mai, in welcher die ersten Entlastungszeugen vernommen werden sollten, wurde durch ein Scharmützel zwischen dem Generalprokurator und den Anwälten der Angeklagten eröffnet. Masson hatte nämlich, wahrscheinlich in Folge einer vom Justizministerium ihm zugekommenen Weisung den Antrag gestellt, einen Theil der von den Beklagten angerufenen Zeugen, nämlich ihre sogenannten Mitschuldigen, gar nicht vor die Schranken zu rufen, überhaupt dieselben nicht abzuhören, indem das Zeugniß eines Mitschuldigen ungültig und gesetzwidrig sey. Allein diese Mitschuldigen waren von

Niemand, auch von der Regierung nicht angeklagt, und wurden, wie es hieß, bloß deßhalb noch in den Gefängnissen zurückgehalten, weil man befürchtete, daß ihre Freilassung vor dem Ausgange des Prozesses nur dazu beitragen würde, die öffentliche Meinung noch mehr zu Gunsten der Angeklagten zu stimmen.

In Erwägung dieser Umstände beschloß das Gericht, daß es ohne Ausnahme alle Zeugen für die Beklagten hören wolle, deren es über hundert waren, und daß es in Folge dieses Beschlusses die durch den Staatsprokurator beantragte Verwerfung derselben in Masse zurückweise, sich übrigens vorbehalte, zur Zeit auf der Wage der Gerechtigkeit das Gewicht eines jeden Zeugen für die Beklagten zu wägen und die ungesetzlichen zu entfernen. Der Generalprokurator verwahrte sich gegen diesen Beschluß und erklärte seinerseits, daß er die Zeugnisse der Mitschuldigen, die er für den Augenblick nicht vor Gericht stelle, und der Uebrigen, welche das Gesetz verbiete, als nicht abgegeben betrachte.

Nach diesen gegenseitigen Erklärungen, welche sich noch einigemal bei Einführung einzelner Zeugen wiederholten, begann endlich die Vernehmung der für die Angeklagten auftretenden Zeugen.

Mitros Delignorgopulos, Kapitän der Gendarmerie (ein, wie angegeben wird, ganz zuverlässiger Mann und einer der bewährtesten Helden der Revolution), erklärte: „Am 18. August kam ich nach Tripolizza. Ich erfuhr, Romas sey dort

angekommen, um Ränke zu schmieden. Ich hörte auch, eine Adresse sey in Lakonien unterzeichnet und vor Kurzem nach Kalavryta gebracht worden. Sie sey an den Kaiser von Rußland und enthalte unter Anderm: daß die Baiern in die Gerechtsame und den Glauben der Hellenen Eingriffe thun wollten. Ich ging darauf aus, die Wahrheit zu erforschen, ohne daß ich Etwas entdecken konnte. Im December hörte ich wieder, eine Adresse für die Gefangenen sey nach Rußland gegangen. Ich stellte Personen auf, zu beobachten, ich untersuchte, kam aber auf keine weitere Spur. Man sagte, auch Metaxas, damals Nomarch von Lakonien, sey mit Romas einverstanden; aber auch darüber konnte ich keine bestimmte Nachricht erlangen."

Ein anderer Zeuge, Anagnostis Monarchides aus Psara, damals Nomarch von Arkadien, früher von der Gegenpartei der Angeklagten, deponirte: „Am 28. Okt. übernahm sich in Tripolizza die Geschäfte des Nomarchen, und verwaltet sie bis zum 3. Apr. Als ich dort ankam, war die ganze Sache vorbei. Ich forschte mit Unparteilichkeit nach, was geschehen. Die Tripolizzioten bestättigten mir, Romas sey durch ihre Stadt gekommen; während seines Aufenthalts habe ihn Kolokotroni besucht, ebenso Kolinos (Sohn des Kolokotroni) und einige Andere, einige in Geheim, andere öffentlich. Was sie aber gemacht, wußte Keiner, und Niemand konnte eine bestimmte Nachricht geben. Als Gerücht kam mir die Sache mit der Adresse zu Ohren. Ich

untersuchte, konnte aber durchaus Nichts entdecken. Die Sache erschien als lügenhaft."

Ein weiterer Zeuge, Panagiotis Chrysanthakis erklärte mehrere der Zeugen gegen Kolokotroni für dessen persönliche Feinde, und behauptete, von den fraglichen Zusammenkünften weder etwas gehört, noch etwas gesehen zu haben. — Georg Adamiedes, einst Schreiber im Hause des Bukures, wollte weder gesehen noch vermuthet haben, daß in demselben nächtliche Versammlungen gehalten wurden.

Die Aussagen noch weiterer Entlastungszeugen vermögen wir nicht zu geben, da der Sotir, welcher die ganze Prozeßverhandlung am Ausführlichsten beschrieb, und welchem auch die gegenwärtige Darstellung zum Theil entnommen ist, nur fünfzehn derselben namentlich aufführt, und auch die Aussagen dieser Wenigen sehr kurz und abgerissen gibt. Wie wenig aber gerade von diesem Blatte eine unparteiische Darstellung des Prozeßganges zu erwarten war, ergibt sich schon aus der damaligen Stellung jenes Blattes, als Parteiblattes der Regentschaftsmajorität. Hiefür bedarf es keines weitern Beweises, als jenes Artikels, mit welchem die Aussagen der Entlastungszeugen eingeleitet wurden.

In Ermanglung anderweitiger zugänglicher und zuverlässiger Quellen müssen wir uns somit auf die Notiz beschränken, daß auch die Erklärungen der übrigen Entlastungszeugen in ähnlichem Geiste wie die der bereits angeführten gehalten waren. Beinahe Alle sagten aus, daß ihnen Nichts von geheimen

Zusammenkünften, Nichts von Adressen, von Aufreizungen und dergleichen bekannt geworden sey; besonders aber bestrebten sie sich, die Beschuldigungszeugen als alte Feinde der Angeklagten darzustellen, die auch dießmal wieder nur von persönlichem Hasse gegen dieselben geleitet würden. In eben diesem Sinne erhob der Anwalt Kolokotroni's auch gegen den Herausgeber des Sotir Klage; er trug den oben angeführten Artikel den Gerichten vor, und stellte dar, was derselbe für seine Klienten Präjudizielles enthalte: worauf der Präsident des Gerichts sich erhob, den Artikel im Namen des Tribunals für verwerflich erklärte und den Staatsprokurator aufforderte, den verantwortlichen Redakteur vor Gericht zu ziehen.

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen hielt endlich am 22. der Staatsprokurator seine Anklagerede. Sie dauerte vom Morgen 10 Uhr bis Abend 5 Uhr. An den zwei folgenden Tagen hielten die beiden Anwälte der Beklagten ihre etwa eben so langen Vertheidigungsreden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren stand es nun dem Staatsprokurator frei, zu repliciren, und die Anwälte der Beklagten erwarteten Dieß auch, um dann ihrerseits noch einmal die Gelegenheit zur Ergreifung des Wortes zu haben. Allein der Staatsprokurator erklärte, sobald die Anwälte geendet hatten, daß er seinem Requisitorium Nichts hinzuzufügen wisse: er verlange deßhalb, daß das Gericht nach Art. 394 des Strafverfahrens die Verhandlungen für geschlossen

erkläre und das Urtheil fälle. Hierüber beschwerten sich laut die Anwälte, und verlangten noch einmal das Wort. Indem aber das Gesetz die zweite Vertheidigungsrede von der Replik des Staatsprokurators abhängig macht, und dieser leztere sein Recht behauptete, so hob der Präsident die Sitzung auf, damit das Gericht diese Zwischenfrage erörtere und entscheide. Mittlerweile machte der Staatsprokurator dem Justizministerium von dem ganzen Vorfalle Anzeige. Dieses fertigte ein königliches Dekret aus, worin den Richtern befohlen wurde, gemäß des nun in Kraft stehenden, von der Regentschaft verfaßten Strafgesetzbuchs unverzüglich zur Urtheilfällung zu schreiten, indem sonst alle weiteren Verzögerungen als ein deni de justice (oder Versagung des Rechts) angesehen und die Richter zur Strafe gezogen werden müßten. Den Tag darauf theilte der Staatsprokurator den Richtern das königliche Dekret mit und wiederholte sein Verlangen vom Tage zuvor. Das Gericht zog sich in die Rathskammer zurück und entschied durch Stimmenmehrheit, daß die Forderung des Staatsprokurators legal sey und daß die Sache entschieden werden solle.

Somit nahmen die Richter ihre Plätze im öffentlichen Gerichtssaale wieder ein, und es lag gemäß dem Beschluß der Majorität dem Präsidenten ob, die Verhandlung für geschlossen zu erklären. Dieß that Polyzoides insoweit, daß er das königliche Dekret öffentlich vorlesen ließ und hinzufügte, daß „eine höhere Gewalt, gegen welche er nicht ankämpfen

könne," den Schluß der Verhandlungen befehle. Heftig entgegnete ihm der Staatsprokurator, diese höhere Gewalt sey keine andere, als die des Gesetzes. Die Regierung überlasse den Richtern die Unabhängigkeit ihres Spruches, verlange aber auf das Bestimmteste, daß das Urtheil gefällt werde.

So zogen sich denn die Richter abermals in ihr Berathungszimmer zurück, in welchem die Minorität derselben, bestehend aus Polyzoides und dem Richter Terzetti, mit großer Leidenschaftlichkeit gegen die längst bekannte Majorität ankämpfte. Endlich nach dreistündiger Diskussion schrieb die Majorität ihren Spruch abgesondert nieder, und übermachte ihn dem Justizministerium; die Minorität überschickte zu gleicher Zeit eine Protestation. Dann trennte sich das Gericht und ließ die ganze Stadt in gespannter Erwartung. Mittlerweile hatte vor dem Gerichtssaale eine große Menge Volkes sich versammelt. Es währte nicht lange, so schritt mitten durch dieselbe hindurch der Justizminister mit dem ganzen Personale seines Ministeriums in Uniform, trat in den Gerichtssaal und ließ die Richter zur Vollendung ihres Geschäfts einladen. Sie erschienen; aber die Minorität weigerte sich, das Urtheil zu unterschreiben, oder der Publikation desselben beizuwohnen. Vergeblich ließ der Minister die Art. 90 und 91 des peinlichen Strafverfahrens vorlesen, gemäß welchem die Minorität ihre Meinung weder im Gerichtsprotokoll einreichen, noch sie publiziren darf, der Präsident aber das von allen Richtern unterzeichnete Urtheil öffentlich

den Schuldigen zu verlesen hat. Polyzoides beharrte bei seiner Weigerung. Schon war es Abend zwischen 6 und 7 Uhr. Da befahl der Justizminister dem Offizier der Gendarmerie den Widerstrebenden mit Gewalt auf seinen Sitz zu führen. So wie dieß geschehen, wurden die Thüren des Gerichtssaals geöffnet, und das Volk strömte in dichten Massen herein. Nochmals wollte Polyzoides sich erheben und zur Versammlung reden; aber der Staatsprokurator drohte ihm mit augenblicklicher Verhaftung, wenn er sich nicht fügte. Da gab er nach, sezte sich nieder, ohne einen Laut von sich zu geben, und verhüllte das Gesicht mit beiden Händen. Todesstille herrschte im überfüllten Saale, peinliche Neugier malte sich auf allen Gesichtern. Endlich wurden die Angeklagten hereingeführt. Der Gerichtsschreiber verlas ihr Todesurtheil.

Es wurde nicht vollzogen. Der König begnadigte die beiden Verurtheilten und verwandelte die Todesstrafe in zwanzigjährige Gefängnißstrafe. Die meisten der übrigen wegen derselben Verschwörung verhafteten Kapitäne — so lange der Prozeß dauerte, die Mitschuldigen genannt — wurden in Freiheit gesezt. Der Präsident des Gerichts, Polyzoides und Richter Terzetti wurden wegen Nichterfüllung ihrer richterlichen Pflichten einstweilen auf 6 Monate suspendirt, und gegen beide von dem Staatsprokurator eine Anklage eingereicht, welche dahin lautete: „daß sie ihre Pflichten als Richter versäumt, das Amtsgeheimniß verlezt und durch ihr Benehmen das Volk zu

Unruhen provozirt hätten.“ Diese Anklage war erfolglos. Polyzoides und sein Mitangeklagter wurden völlig freigesprochen, und es trat hiemit der eigenthümliche Fall ein, daß von einem andern Tribunale das Benehmen der Minorität bei den Prozeßverhandlungen gut geheißen wurde, während das Urtheil der Majorität in Kraft blieb.

Die Sentenz, welche Polyzoides und Terzetti freisprach, lautete folgendermaßen:

„In Betracht, daß am 26. des Monats Mai 1834, als nach den Debatten des Prozesses von Th. Kolokotroni und D. Plaputas das Gericht sich in das Rathszimmer zurückzog, um sich zu berathen, drei Richter für die Verurtheilung stimmten, und zwei, Polyzoides und Terzetti, auf die Suspension des Urtheils antrugen, kraft des Artikels 135 der Strafgesetze, welche damals in Gültigkeit standen;

daß aus dieser Ursache das Gericht dem Justizminister darüber berichtet hat;

daß der damalige Justizminister, der sich in Person ins Tribunal begab, begleitet von dem Rath Geib und zwei Ministerialsekretären, Hrn. Vallios und A. Mamonkas, den zwei dissidirenden Richtern befahl, das Urtheil zu unterschreiben, was sie zu thun verweigert haben, kraft des oben angeführten Art. 135, so wie es aus dem Protokoll des besagten Ministers von demselben Datum, nämlich vom 26. Mai, erhellt;

daß die Angeklagten, als sie hierauf von dem Minister den Befehl erhielten, ihre Sitze einzunehmen und der Vorlesung des Urtheils beizuwohnen, zu gehorchen verweigert haben, und daß sie in Folge dessen dazu mit Gewalt gezwungen wurden, daß vor der Lesung des Urtheils, als die Thüren des Gerichtshofes noch geschlossen waren, die Angeklagten, die sich auf ihren Sitzen befanden, in Gegenwart des

Ministers und seines Gefolges, sahen, daß ihre Namen in der Sentenz oben an standen, und sich an den Minister wendend, ihn fragten, mit welchem Rechte ihre Namen in einem Urtheile angeführt worden, an welchem sie keinen Theil genommen hätten;

in Betracht, daß die Weigerung der Angeklagten, die Entscheidung der Majorität zu unterzeichnen, nicht mit einem deni de justice verglichen werden kann, daß es im Gegentheile ein legitimer Akt ist, die Entscheidung über den Grund (fonds) zu vertagen, und auf den Art. 135 des in Kraft stehenden Kriminal-Instruktionsgesetzbuchs basirt ist;

daß man folglich auf die Weigerung den Art. 480 des Strafgesetzbuchs nicht anwenden kann;

daß, was die Verletzung des Amtsgeheimnisses betrifft, die Worte, welche die Angeklagten auf ihren Sitzen ausgesprochen haben, da sie an den Minister gerichtet und die Thüren geschlossen waren, das Verbrechen einer Geheimnißverletzung nicht konstituiren können;

daß sie dem Ministerium schon bekannt waren durch einen Bericht, welcher ihm an demselben Tage übermacht worden, und daß es unter solchen Umständen dem Gerichte nicht verboten ist, sich an die höhere Behörde zu wenden, nämlich an das Ministerium der Justiz, um Aufklärung zu erhalten;

entscheidet das Tribunal:

1) daß A. Polyzoides und G. Terzetti als unschuldig anerkannt, und es in der That (de fait) sind des Verbrechens, dessen sie angeklagt waren;
2) daß der Staatsprokurator über die Ausführung des Urtheils wachen werde, von welchem ihm und Polyzoides und Terzetti eine Abschrift wird mitgetheilt werden.

Nauplia, 24. Sept. 1834."

Gemäß unserm Plane, dem Leser ein möglich getreues und, so weit es der Raum gestattet, vollständiges

Material der Zeitgeschichte an die Hand zu geben, das eigene Urtheil aber zurückzuhalten und dafür Zeitstimmen für und wider aufzuführen, schließen wir diese Darstellung mit dem Urtheile eines Griechen, das uns ebensowohl von Kenntniß der Verhältnisse als von Unparteilichkeit zu zeugen scheint.

„Daß man bei Verhaftung der Waffenhäuptlinge sich übereilt hatte,“ schrieb derselbe, „war bald kein Geheimniß. Die Anklage schmolz von 20 bald auf 2 Individuen zusammen, und auch gegen sie konnten nur kecke Reden und schlimme Absichten aufgebracht werden, für welche ihre alten politischen Gegner und Feinde, die Primaten im Peloponnes, die Contos, die Rusos und Andere eine den Besonnenen in vielen Punkten verdächtige Zeugschaft mit Mühe hergestellt und nicht ohne Widerspruch von Seiten achtbarer und angesehener Männer geleistet hatten. Daß übrigens Etwas war angesponnen worden von der Kolokotronisch-Kapodistrianisch-russischen Partei, und daß man dazu den Mißmuth der ihrer Gerechtsame beraubten und zum Theil am Bettelstabe gehenden ehemaligen Kapitäne und Soldaten hatte benützen wollen, Das war freilich offenbar; eben so offenbar aber auch, daß noch Nichts zur Reife gediehen war, und daß die meisten in der That nicht wußten, weßhalb man sie gleich den Dieben in der Nacht im Schoße ihrer Familien festgenommen hatte und 8 Monate lang eingesperrt hielt. — Zu diesem Mangel an vollständigen Beweisen kam nun noch das unvollkommene Verfahren und der Mangel an allen

Garantien bei den provisorischen Kriminalgerichtshöfen. Noch war kein Kassationshof vorhanden, die Unabsetzbarkeit der Richter nicht anerkannt und, wie Polyzoides laut ausrief, alle jene schützenden Formen hinweggenommen, welche die Gesetze von Trözen und Argos und sogar die Kapodistrianische Justiz den Beklagten gewährt hatte. — Das schlimmste Präjudiz lud aber die Regierung dadurch auf sich, daß sie die Verwerfung zweier Richter von Seiten der Angeklagten schlechthin verweigerte, und sich mit dem von ihr selbst kaum erst gegebenen und eingeführten Gesetz über das Strafverfahren in Widerspruch sezte, dessen 51ster Artikel also lautet: „Jeder bei der Untersuchung oder Entscheidung zur Mitwirkung berufene Präsident, Staatsprokurator, Richter, Suppleant oder Gerichtsschreiber kann sich entweder seiner Amtsfunktion entschlagen oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn eine solche Gerichtsperson mit dem Beleidigten oder Angeschuldigten in besonderer Freundschaft und Vertraulichkeit steht, oder in Streit oder Feindschaft lebt.“ — Die alte Parteifeindschaft zweier Richter gegen die Angeklagten war aber offenkundig, und die Anhänger der Beklagten behaupteten sogar, zu wissen, daß die von ihnen perhorreszirten Richter sogar an öffentlichen Orten, und noch ehe die Zeugen für sie gehört waren, ausgesagt hätten, die Angeklagten müßten verurtheilt werden. Unverkennbar war die Regentschaftsmajorität zur Partei geworden und hatte mit gleicher Hitze und Leidenschaft, wie die Freunde der Angeklagten

an deren Freisprechung, so ihrerseits an Verurtheilung derselben gearbeitet — sey es, daß sie dieselben auch ohne vollständigen Beweis für des Todes schuldig hielt, sey es, daß sie von Verurtheilung derselben die Befestigung ihres eigenen Ansehens und der Ruhe des Landes unzertrennlich achtete. — Diese gereizte bittere Stimmung gab sich auch bei Behandlung der übrigen gefangenen Waffenhäuptlinge kund, welche bis auf Wenige, die man noch vor Gericht stellen wollte, ohne alle weiteren Formen in Freiheit gesezt wurden, nachdem sie 8 Monate lang im Gefängniß geschmachtet und hier zum Theil mit Entbehrungen, mit Frost und Feuchtigkeit gekämpft hatten. Nicht einmal den Genuß des Tabaks, der dem Griechen Bedürfniß ist, war ihnen erlaubt — was um so mehr als ein Zug rachsüchtigen Verfolgungsgeistes angesehen werden muß, da ja die Regentschaft sich längst von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, Beweise gegen sie aufzubringen, von der Anklage gegen sie abstand, sie aber nichtsdestoweniger noch geraume Zeit in hartem Gefängniß hielt, damit ihre Freilassung nicht auf die Freisprechung der beiden Prozessirten Einfluß üben möchte. — Es verdient bemerkt zu werden,“ sezt unser griechischer Gewährsmann hinzu, „daß fast alle jene der Raubsucht und Habsucht angeklagten Männer arm sind, und kaum Etwas außer ihren Waffen besitzen. Zavellas war durch die Familie Kolokotroni, der ihm verwandt war, der junge Karatasso durch Koletti vor gänzlichem Mangel geschüzt worden; Apostolares

aber, ein Mann von großem Verdienst im Kriege unter Betheurung seiner Unschuld gegen den Priester, dem er gebeichtet, gestorben. Sein Leichnam wurde unter Vortritt des Polizeidirektors nur von zwei Priestern begleitet aus den Thoren von Nauplia durch die Menge getragen."

Zwölftes Kapitel.

Widersetzlichkeit der Maina gegen die Anordnungen der Regentschaft. — Verunglückte militärische Expedition gegen die Maina. — Beilegung des Streits durch Unterhandlung. — Unruhen in Rumelien und Dämpfung derselben durch Gendarmerie und Martialgericht.

Von den Mainoten und ihren Sitten haben wir bereits in Beschreibung der von der Regentschaft vorgefundenen griechischen Zustände geredet. Unter all den Stämmen, die sich in Griechenlands Boden theilen, waren und sind sie noch der bei Weitem kulturfeindlichste, und eben darum war es nicht anders zu erwarten, als daß eben bei ihnen die Regentschaft den hartnäckigsten Widerstand gegen ihre Organisations- und Civilisationsplane finden würde.

Viel trägt zur rauhen Sinnesart seiner Bewohner die Beschaffenheit des Landes bei. Ein steiles Felsengebirge, der Taygetus, zieht sich in südlicher Richtung beinahe von der Mitte des Peloponneses bis zu dessen südlichster Spitze hin; die nördliche Hälfte dieses Gebirgszuges wurzelt im festen Lande

des Peloponneses und sendet ihre östlichen Ausläufer gegen das Thal, welches der alte Eurotas durchströmt, ihre westlichen gegen Andrussa und Kalamata; die andere südliche Hälfte des Gebirgsstocks dehnt sich als schmale Erdzunge weit in die See hinaus, und wird im Osten durch den Kolokythischen, im Westen durch die Gewässer des Busens von Koron bespült. Nur schwer ist der steile mittlere Gebirgskamm zu passiren; er theilt das ganze Mainotengebiet in die östliche und in die westliche Maina.

Vor Alters war dieses Gebirge, die Scheidewand zwischen dem alten Sparta und Messenien, wenig bevölkert; bei der Unterjochung des Landes durch die Türken aber zogen sich die benachbarten Anwohner hinter diese zur Vertheidigung vorzüglich geeigneten Schluchten und Felsen zurück, und behaupteten hier ihre Unabhängigkeit gegen alle feindlichen Angriffe. Nur kärglich ernährt das Land seine Bewohner; häufig lockte sie daher die benachbarte fruchtbare Ebene zu räuberischen Einfällen. Auch unter den Bergbewohnern selbst herrschten stete Fehden, welche durch ganze Menschenalter fortdauerten, wo die Sitte der Blutrache den Haß der Familien verewigte.

Der immerwährende Kriegszustand nach Außen wie im Innern nöthigte zu Erbauung fester Wohnungen, nach der Weise der mittelalterlichen Schlösser, mit welchen beinahe alle Berggipfel gekrönt sind. Diese hinwiderum, da sie auch dem Verbrecher Schutz boten, ließen keinen geordneten Rechtszustand aufkommen und nährten den trotzigen, räuberischen Sinn und

den Hang zu roher Freiheit und Ungebundenheit. Der junge Mainote erhält keinen Unterricht außer in Handhabung der Waffen und in den griechischen Religionsgebräuchen, und ist daher eben so abergläubisch und unwissend, wie es vor Zeiten der germanische mittelalterliche Bauer oder Ritter war. Hier erhielten sich denn auch Sitten und Gebräuche, die an die Zeiten des wildesten Faustrechts in unserm deutschen Vaterlande erinnern, und die man an keinem andern Orte Europa's mehr antrifft. Noch in den allerneusten Zeiten kam es z. B. vor, daß ein sogenannter Weiberwaffenstillstand geschlossen wurde, d. h. daß die einander befehdenden Familien sich darüber vereinigten, die Weiber beiderseits von der Fehde auszuschließen und ihnen die ruhige Bestellung des Feldes zu gestatten; ebenso ereignete es sich noch in der neuesten Zeit, daß ein junger Mann durch einen Familienrath zum Tode verurtheilt, und dieses Urtheil wirklich durch Erschießen vollzogen wurde.

Man kann sich leicht denken, daß dieses Volk bei seiner angebornen Liebe zu den Waffen, bei seiner Herrenlosigkeit, bei seinem außerordentlichen Aberglauben und bei der allen Gebirgsbewohnern eigenthümlichen Anhänglichkeit an das Alte und Hergebrachte alle auf seine Civilisirung hinzielenden Maßregeln mit großem Unmuthe vernahm. In der That weigerten sich auch die Mainoten gleich von Anfang, die Verordnungen der Regentschaft, betreffend die Abtragung ihrer Thürme, das Waffentragen und die Reform der Klöster, innerhalb des von ihnen bewohnten

Gebietes zu vollziehen oder zum Vollzug bringen zu lassen.

Vorerst versuchte jedoch die Regentschaft den Weg der Unterhandlung. Der Major Feder ward mit Geld und Vollmachten in die Maina geschickt, und überredete gegen das Anerbieten billiger Entschädigung mehrere Burgbesitzer zu freiwilliger Abtragung und Veränderung ihrer Thürme in gewöhnliche Wohnungen; namentlich aber war die Familie der Mauromichalis gegen die Regentschaft und König Otto freundlich gesinnt und suchte auch unter ihren übrigen Landsleuten die Plane und Absichten der Regentschaft zu fördern. Ohne Zweifel hätte dieses Verfahren in Verbindung mit anderen Mitteln, wie sie Thiersch in seinem Werke über Griechenland angibt, zulezt zu dem gewünschten Resultate geführt; allein es ging damit zu langsam für die Ungeduld der Regentschaft, welche manchmal in ihrem Civilisationswerke ein rasches und radikales Verfahren liebte, um sagen zu können, daß sie König Otto bei seiner Thronbesteigung ein wohlgeordnetes und europäisch organisirtes Land übergeben habe.

Als nun der Kolokotronische Prozeß begann, wurde die Maina noch schwieriger und trotziger als zuvor, wahrscheinlich in Folge von Aufreizungen durch Freunde und Anhänger der Verhafteten. Man hatte den leichtgläubigen Mainoten weiß gemacht, ihre Freiheit und Religion sey in Gefahr; man dürfe von Jezt an die Kinder nur nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahr taufen; sie müßten ihre sämmtlichen Waffen abgeben,

wie die Rajahs unter der türkischen Herrschaft dem Könige den Charadsch (Kopfgeld) bezahlen und dergleichen mehr. Als nun noch die Nachricht ankam, daß die Regentschaft damit umgehe, sie mit Gewalt zur Annahme der unbeliebten Neuerungen zu zwingen, gerieth das ganze Mainoten-Volk in Bewegung; sie vergaßen ihre einheimischen Streitigkeiten und verbanden sich zum entschlossensten Widerstande. Zur Kenntniß der damals in der Maina herrschenden Stimmung theilen wir aus St.R. v. Maurers Urkundensammlung die französische und deutsche Uebersetzung eines Liedes mit, das unter den Mainoten zu jener Zeit umlief, und das man eine wahre Mainoten-Marseillaise nennen könnte.

Soll ich ein Lied euch singen? So vernehmet!
Zum Bund vereinigt sind der Sparter Gauen,
Sie reichen sich die Hand und wollen tagen,
Und ihre Waffen schützen oder sterben.
Nicht Fahnen schwenken wir, der Berge Söhne,
Die Waffen führen wir im starken Arme.
Frei haben wir seit Anbeginn gelebt,
Drum haben wir, so Alt als Jung, die Stimme
Erhoben und einmüthig so gesprochen:

Voulez vous que je vous conte une histoire?
Tous les villages de Sparte se sont accordés;
Ils se sont tous réunis à l'effet de convoquer une assemblée,
Et de garder leurs armes ou de mourir avec elles.
Nous ne sommes pas des montagnards qui tiennent des drapeaux,
Mais nous sommes habitués à tenir les armes.
Voilà ce que nous avons dit, vieillards et enfans
Parceque nous avons toujours vécu libres.
Tous nous avons parlé, et tous nous avons dit un même mot

Ein fremder Richter bleibe uns vom Leibe!
Und will der König, daß wir seiner achten,
So räum' er uns drei Forderungen ein:
Den Waffen gilt die erste, dann den Zehnten,
Dann unsern Thürmen, unsres Muthes Bürgen.
Sind unsre Thürme gleichgemacht dem Boden,
Was thun wir mit dem Leben noch? gilt's mehr,
Als daß wir in die Meeresfluth es tragen?
Wofür bekämpfen wir uns alle Tage?
Für unsre Ehre ist's, der wir die Habe,
Das Leben selbst zum willigen Opfer bringen.
Mann gegen Mann stehn täglich wir in Fehde,
Weil keiner, so gering und schwach er sey,
Die Unbill duldet, die der Starke übt.
Bei sich im Thurm hat jeder seinen Nachbar;
Der draußen haßt ihn, mag ihn neben sich nicht leiden.
Nur in der Ferne bleibt die Liebe warm,
Ist man beisammen, gibt es alsbald Krieg.

Juge étranger nous ne mettons pas chez nous, nous ne le voulons pas.
Et si le Roi veut que nous le reconnaissions,
Qu'il nous accorde trois demandes, que nous lui faisons.
La première pour les armes, la seconde pour les dîmes,
Et la troisième c'est nos tours, qui contiennent la bravoure.
Lorsque nous verrons nos tours démolies,
Que ferons nous de notre vie? Ne ferons nous pas mieux d'aller nous noyer?
Pourquoi nous battons nous toujours? pour notre honneur
Nous dépensons nos biens, et nous usons notre vie.
Nous nous battons toujours l'un contre l'autre,
Parceque le petit ne reconnait jamais le grand.
Chaque famille dans sa tour a son voisinage.
Et une autre famille la haït et ne la veut pas près d'elle.
Eloigné l'un de l'autre on est mieux aimé.
Parceque lorsqu'on se réunit on est toujours en guerre.

Den Greisen wie den Knaben sieht in Waffen
Der Fremdling, der in Sparta's Gauen kommt;
All' staunen sie ihn an, Verwandte, Freunde.
Nie lässet der Mainot sich Raja schelten,
Nie überwunden, nie Tyrannenknecht;
Mit Steinen drohte ihn sein Weib zu tödten,
Versagt' ihm ihren Blick und ihre Gunst.
Nein, lieber sterben all' zumal, wie unsre Väter.
Und wie wir sind, so wollen wir stets leben,
Und sterben alle wie Leonidas;
Denn Krieg ist uns ein eitel Kinderspiel.
Nichts kümmern uns die Schreiben, die ihr sandtet,
Gewaffnet bleiben wir und harren eurer.
Im zwölften Jahre wollt das Kind ihr taufen,
Ist's achtzehn, lasset ihr den Eid es schwören.
Für freies Leben nur sind wir geschaffen,

Tout étranger venu dans les villages de Sparte
A vue les vieillards et les enfans armés;
Tous l'admirent, parens et amis.
Les Magnotts ne daignent jamais qu'on les appèle Rajas.
Et d'être soumis, toujours tyrannisés,
Car leurs femmes leur ont dit, qu'ils leurs jeteraient des pierres,
Qu'elles ne voudraint ni les voir, ni les souffrir près d'elles.
Nous préférons comme nos ancêtres mourir tous à la fois,
Car tels que nous nous sommes trouvés, tels nous voulons toujours vivre.
Et nous mourrons tous comme Léonidas;
Car la guerre n'est pour nous qu'un jeu.
Tous nous avez envoyé des proclamations, mais nous ne les considérons pas.
Nous restons sous nos armes, et nous vous attendons ici.
A douze ans vous voulez faire baptiser l'enfant,
Et à dix-huit lui faire prêter le serment.
Nous sommes tous habitués à la liberté.

Nicht Sklaven von Tyrannen wollen wir seyn.
Und keine Mähr' ist's, was wir euch hier singen,
Es ist die lautre Meinung unsres Herzens.

Ein Jubel tönt' dem Könige entgegen,
Als er zu Napoli das Land betrat,
Und herzlich freute sich in ganz Morea
So Alt als Jung, daß auf den griech'schen Boden
Ein König nunmehr seinen Fuß gesezt.
Doch mit dem Charatsch (Kopfgeld) bleibe man uns fern.
Vielmehr auf Lohn, den schuld'gen, hofften wir.

So sind wir, seht, und Dieß verlangen wir vom König;
Versagt er's, ist's mit dem Gehorsam aus,
Wir dulden lieber alle Noth, wie unsre Väter.
In unserm Leben noch nie war'n wir Sklaven.
Ein armes Land ist unser, ohne Schätze;
Wir nannten König dich, so gib uns, wenn du hast.
Das kurz gesagt, ist unsre Willensmeinung.
Wir sind zu Haus; kommt, wenn ihr Etwas von uns wollt.

Et nous ne voulons pas être esclaves, pour nous tyranniser.
Ce que nous vous écrivons ici n'est pas une fable;
Nous tenons à cela de tout notre coeur.

Nous avions ressenti une grande joie à l'arrivée du Roi
Qui est allé débarquer à Nauplie et dans toute la Morée,
Petits et grands nous nous réjouissions de coeur
De ce qu'un Roi avait mis le pied sur le territoire Grec.
Mais nous ne nous attendions pas à recevoir le Charatz.
Nous espérions au contraire recevoir nos soldes.

Voilà ce que nous sommes, et ce que nous lui demandons.
Autrement nous lui refuserons ce qu'il prétendra de Vous.
Mieux vaut souffrir, comme nos encêtres;
Car nous n'avons jamais été esclaves dans toute notre vie.
Notre pays est pauvre, il n'a pas de revenus;
Nous vous disions Roi, donnez nous si vous en avez.
Voilà ce que nous Vous déclarons en résumé.
Nous sommes dans notre pays, et venez nous trouver.

Die Geduld der Regentschaft war erschöpft. Schon ziemliche Zeit vor der wirklichen Ausführung hatte sie den Beschluß zu einer militärischen Expedition in der Maina gefaßt. Da nun einerseits die Maina zur Zeit des Kolokotronischen Prozesses immer schwieriger und widersetzlicher wurde, andrerseits die Regentschaft eben um diese Zeit die zahlreichsten Zuzüge von Freiwilligen erhielt, die noch in Baiern vollständig eingeübt worden waren, so hielt sie sich für stark genug, den Widerstand des kleinen eigensinnigen Völkchens mit Gewalt zu brechen — und die Sache war eigentlich von beiden Seiten reif geworden.

Es wurde ein Feldzugsplan entworfen, gemäß welchem die Maina auf zwei Flanken zumal angegriffen werden sollte. Der eine Angriff, der gegen die östliche Maina gerichtet war, geschah von Marathonisi oder vom Golf von Kolokythia aus. Ein baierisches Bataillon und zwei Kompagnien Infanterie, eine von den Franzosen der Regentschaft überlassene Bergbatterie, deren Rohre und Lafetten von Lastthieren getragen wurden, eine baierische Sechspfünderbatterie und zwei Haubitzen, im Ganzen acht Stücke sammt der gehörigen Munition, Schanzzeug für 400 Mann und Lebensmittel für zehn Tage wurden in den ersten Tagen des in Griechenland heißen Mai (1834) zu Nauplia eingeschifft. Die Eskadre, welche die Expedition trug, bestand aus drei Schiffen, der Korvette Maximilian, kommandirt von Kanaris, der Brigg Herkules und einem Trabakulos. Sie gelangte ohne Unfall in den Golf von Kolokythia und

sezte die gesammte Mannschaft sammt der eingeschifften Artillerie zu Marathonisi ans Land, wo bereits Major Ott mit einer Schaar in Baiern geworbener Freiwilligen stand, die kaum den griechischen Boden betraten, als sie auch ins Feuer geschickt wurden.

Gleich den andern Tag wurde vorwärts marschirt. Als man in der Nähe des Kastells Pietrovouni angelangt war, wurde zuerst der Weg der gütlichen Unterhandlung versucht, der aber zu keinem Resultate führte. Ein Schuß aus dem Kastelle gab das Zeichen zum allgemeinen Gefechte. Die Mainoten feuerten von allen benachbarten Höhen auf die anrückenden Baiern, welche sowohl mit Geschütz als Kleingewehr das Feuer erwiderten, aber, ohne einen Erfolg errungen zu haben, sich bis in die Nähe ihres Landungsplatzes zurückziehen mußten.

Da man das am ersten Tage gebrauchte Geschütz zur Zerstörung der festen Mauern unzureichend gefunden hatte, so wurde nun auch das schwere Geschütz nebst zwei vierzigpfündigen Schiffskaronaden ausgeschickt, und diese lezteren, um sie vorwärts zu bringen, auf die Lasette der leichteren Geschütze gelegt. Man rückte also mit verstärkten Kräften vor, und nahm und zerstörte am Einem Tage, am 17. Mai, zwei Schlösser. Am 18. erneuerten die Baiern den schon einmal fehlgeschlagenen Angriff gegen Pietrovouni und beschossen es, jedoch ohne bedeutenden Erfolg, da es auf dem durchschnittenen Boden nicht möglich war, das Geschütz in die gehörige Nähe zu bringen. Die das Kastell vertheidigende Mannschaft hielt sich bis

2 Uhr, als unvermuthet ein Schwarm von vielleicht zwei bis dreitausend Mainoten aus der südlichen Maina den Angegriffenen zu Hülfe kam und die Baiern abermals zum Rückzuge bis an die Meeresküste nöthigte. Dieser zweite Rückzug fiel unglücklicher aus als der am ersten Angriffstage. Die Baiern verloren zwei Offiziere, eine (sehr verschieden angegebene) Anzahl gemeiner Soldaten, eine Kanone und einen Munitionskarren. Nach den bis Jezt gemachten Erfahrungen versuchte das östliche Expeditionskorps keinen weitern Angriff, sondern verharrte beobachtend in einer festen Stellung bei Marathonisi.

Einen noch schlimmern Ausgang nahm die westliche Expedition. Das auf dieser Seite operirende Korps bestand aus etwa 1500 Mann nebst der gehörigen Artillerie. Seine erste Stellung war Kalamata. Von der Burg dieser Stadt aus übersieht man einen Theil des Mainotenlandes, das von dem Taygetus in zahlreichen Hügeln und Schluchten sowohl gegen diese Stadt als gegen das Meer zu abfällt; auch zeigt sich auf diesem Punkte dem Blick eine ziemliche Zahl jener stark gemauerten meist viereckigen Gebäude, womit die meisten Höhen besezt sind, und gegen welche die Expedition hauptsächlich gerichtet war.

Als die Baiern anrückten, zogen sich die Mainoten aus allen offenen Stellungen gegen die tiefer liegenden Schluchten und Gebirge zurück. Acht Thürme fielen hauptsächlich durch die Wirkung des schweren Geschützes in die Hände der königlichen Truppen und

wurden von denselben besezt gehalten. In der dritten Nacht aber bekamen die Mainoten Hülfe von den weiter zurückliegenden Kapitanerien, und des andern Morgens sahen sich die Baiern von ungefähr 2000 Feinden in den von ihnen genommenen Thürmen abgeschnitten und blokirt. Bald machte sich Mangel an Lebensmitteln, besonders aber an Wasser fühlbar, die Hitze war unerträglich, und die Zahl der Feinde schien mit jeder Stunde zu wachsen. Nun wurde beschlossen, sich den Rückweg nach Kalamata mit den Waffen in der Hand zu öffnen. Die eine Abtheilung stieß dabei auf solche Schwierigkeiten, daß die Offiziere für gut fanden, mit den Mainoten in Unterhandlung zu treten. Es wurde alles harte Geld, das sich bei der Truppe fand, im Ganzen einige hundert Thaler, zusammengelegt und dafür von den Mainoten freier Paß erkauft. Die andere Abtheilung mußte sich ergeben. Die Gefangenen wurden nackt ausgezogen und dann, ohne daß ihnen weiteres Leid zugefügt worden wäre, nach Hause geschickt. Seit diesem unglücklichen Ausgang begnügte man sich auch auf dieser Seite die Mainoten zu beobachten, oder, wie man sich ausdrückte, sie zu blokiren, und ihnen die Lebensmittel abzuschneiden, wozu auch die in der See kreuzende von Kanaris befehligte Flottille beizutragen bestimmt war.

Die Nachrichten, welche um die Zeit dieser so unglücklich ausgefallenen Expedition in Deutschland hinsichtlich derselben verbreitet wurden, lauteten ganz anders. Die Mainoten, hieß es, hätten sämmtlich die

Milde der Regierung angerufen; die einen hatten Deputationen an den Chef der Expedition und an den Eparchen von Lakonien geschickt, um ihre Verzeihung anzusprechen; die anderen hatten Adressen an die Regierung abgehen lassen, um ihre Gnade anzuflehen und Bürgschaft ihrer Unterwerfung und ihres künftigen Gehorsams zu geben. Jeder beeile sich die Befestigungen an seinem Hause niederzureißen, und die Kanonen und andere Waffen den Regierungskommissären auszuliefern, welche überall mit Enthusiasmus empfangen würden u. s. w. Man mußte bei Lesung dieser Berichte an die bekannten bonapartischen Bulletins denken. Das Wahre an der Sache ist, daß sich die Mainoten allerdings zulezt den Absichten der Regierung fügten, aber nicht sowohl, weil sie durch Waffengewalt unterworfen wurden, sondern weil man von einer gewaltsamen Unterwerfung abstand und sich zu der früher betretenen Bahn zurückwandte, die man wohl besser gethan hätte, nie zu verlassen. Es wurde nämlich von Seiten des Ministeriums des Innern ein außerordentlicher Kommissär, Valtinos, von der heiligen Synode ein angesehener Geistlicher abgeschickt, welche beide durch ein kluges und zugleich festes Benehmen die irregeleiteten Mainoten, die, wie sich auch in dem angeführten Liede ausspricht, gegen den König selbst nie feindselige Gesinnungen gehegt hatten, zur Ruhe und zum Theil auch zur vorgeschriebenen Umwandlung ihrer Kastelle in gewöhnliche Wohnungen vermochten.

Die Unterhandlungen wurden unterstüzt durch den

Einfluß der Familie Mauromichalis und durch die Anwesenheit der bewaffneten Macht, die nunmehr unter Einen Oberbefehl, nämlich unter den des Generals Schmalz gestellt wurde. Derselbe besezte mehrere Punkte der schmalen weit in die See vorspringenden Halbinsel auf eine solche Weise, daß die Mainoten in mehrere Abtheilungen getrennt und dadurch sowohl von gegenseitiger Hülfeleistung als von Einfällen in die anderen Distrikte Griechenlands abgehalten wurden; namentlich erhielten an der östlichen Küste Marathonist, Porto Guaglio und Scutari, an der westlichen Küste Mazappo und Dschimora kleine Besatzungen. Auf diese Weise wurde zuerst das Küstenland unterworfen; weiter nach Innen blieb es für Jezt so ziemlich beim Alten. Doch war der Zustand offenbarer Gewaltthätigkeit und Widersetzlichkeit gebrochen und der Weg wenigstens angebahnt, den neuen Anordnungen in der Maina den Eingang zu verschaffen.

Auch aus dieser Affaire zog sich die Regentschaft nicht ohne große Vorwürfe heraus. Das unvollständige Resultat, das man erlangt, hieß es, sey mit zu großen Opfern erkauft, deren Aufwendung gänzlich hätte erspart werden können, wenn sich die Regentschaft nicht im Eifer ihrer Reformen von der fatalen Kriegslust hätte anwandeln lassen. Die mit so großen Kosten angeworbenen und ausgerüsteten Truppen, welche die Blokade bildeten, litten außerordentlich von der Hitze an den kahlen, glühenden Felsen der Maina, und eine weit größere Zahl, als in den Gefechten

umgekommen war, starb in Folge von Krankheiten, die ihnen das versengende Klima zuzog. Bald stellte sich auch heraus, daß die für die Expedition besonders veranschlagten Ausgaben sich weit höher beliefen, als man Anfangs berechnet hatte, so daß diese nutzlos verwendeten Summen zugereicht hätten, den Nothruf der zurückgesezten Palikaren — Griechenlands eiternde Wunde — auf Monate lang zu stillen.

Uebrigens war die Mainotische Sache an sich selbst von untergeordneter Wichtigkeit, und bedeutend wurde sie erst durch einige ferner liegende Folgen, die sich aus derselben ergaben. Unter lezteren verdient vor Allem hervorgehoben zu werden, daß die geringen Erfolge, welche das neugeworbene Fremdenmilitär errungen hatte, unter der gesammten Bevölkerung Griechenlands die von demselben gehegte Meinung sehr herabstimmten. Vielleicht wäre auch geübteren Truppen Dasselbe begegnet; allein in den Augen des Volkes erschienen sie als schwächer und unbrauchbarer als die nationalen Milizen, die man unterdrückt und zerstreut hatte.

In der That regten sich diese lezteren wieder auf eine beunruhigende Weise in Rumelien, da das ganze nördliche Festland wegen des Truppenbedarfs in der Maina nur sehr schwach besezt war. Aus Epirus und Thessalien, wohin sich ein großer Theil der ehemaligen Palikaren zurückgezogen hatte, drangen ganze Banden über die Gränze und verbreiteten Schrecken unter den Bewohnern. Ein Brief aus dem nördlichen Griechenlande, von wo aus ein Augenzeuge einen

solchen Palikareneinfall beschreibt, mag uns einen Begriff geben von dem Treiben dieser Unholde und zugleich von der steten Unruhe, in welche die friedlichen Bürger durch sie versezt wurden. Wir theilen ihn wörtlich mit, und erlauben uns bloß, einige Bemerkungen zur Erläuterung einzustreuen.

„Mein Haus,“ schrieb unter Anderm ein Einwohner von Karpenission an der Gränze von Epirus, „dient jezt als Freistatt für unsere benachbarten Mitbürger, die vor dem Einfalle des Stodros und Lezas entflohen sind; es gleicht einem beladenen Frachtschiffe. Ich habe also keine Zeit, dir ausführlich zu schreiben. Ich begnüge mich, dir nur die räuberischen Bewegungen der genannten Kapitäne und ihrer irregulären Truppen zu melden. Mit etwa 300 Palikaren haben sie vor einigen Tagen die Gränze wieder überschritten und die ohnehin schon zu Grunde gerichteten Einwohner unserer Eparchie mit ihren gewöhnlichen Forderungen heimgesucht.“ (Diese Forderungen bestanden hauptsächlich in Lebensmitteln und Heeresbedürfnissen aller Art. Wie es die französischen Heere in Feindesland stets zu thun gewohnt waren, so schrieben die Palikarenkapitäne an die Ortschaften Requisitionen aus und brauchten Gewalt, wo ihre Forderungen nicht gebührend honorirt wurden.) „Dreimal aufgefordert von unserm Präfekten, sich nach dem königlichen Befehle zu richten, verweigerten sie nicht nur den Gehorsam, sondern erklärten auch spottend, sie wollten ihren Antheil an den Gütern unsrer Stadt und unsrer Regierung haben.“ (Man erinnere

sich an die über ganz Europa verbreiteten Beschlüsse mehrerer griechischen Nationalversammlungen, welche nach beendigtem Kriege die Austheilung der ausgedehnten Nationalgüter an die im Felde ausharrenden Palikaren und die zu Hülfe eilenden Philhellenen verhießen — eine heilige, dringende Schuld des griechischen Staats, von der Regentschaft wenig beachtet, und im Drange der Organisations- und Schreiberei-Geschäfte stets wieder hinausgeschoben.) „Gestern noch vor Ende des Gottesdienstes versuchten sie im Vertrauen auf ihren Muth, und weil sie uns wahrscheinlich für Hebräer hielten, gegen die Stadt anzurücken. Der Präfekt schickte ihnen sogleich einige seiner Leute entgegen, mit dem Auftrage, sie zu bedeuten und ihnen auch schriftlichen Befehl zu geben, daß sie nicht wagen sollten, in die Stadt zu kommen, da die Bürger ermächtigt wären, sie mit bewaffneter Hand abzuhalten. Doch sie verschmähten Ermahnungen und Befehle, und unter dem Schalle von Trompeten rannten sie wie rasende Wölfe gegen uns heran; aber es ging nicht, wie sie gehofft hatten. Die Bürger, weit entfernt sich in ihre Häuser einzuschließen, begegneten ihnen mit den Waffen im obern Theile der Stadt gegen Katsuri und Kerarvachi, und die Soldaten richteten nichts Anderes aus, als daß sie drei Häuser besezten, deren Bewohner entflohen waren. Nach einstündigem Kampfe zogen diese Feinde der öffentlichen Ruhe sich beschämt in das Dorf Lespi, indem sie drei Verwundete in unseren Händen zurückließen, von denen einer bald nachher starb. Andere,

die leichter verwundet waren, schleppten sie mit sich fort. Gestern hielten sie sich in Lespi ruhig. Auch schrieben sie dem Präfekten und den Notabeln, einige Thorheiten wären daran Schuld, und dergl. Heute kamen gemäß dem Befehle des Präfekten bewaffnete Landleute aus den Umgegenden in die Stadt, auch erhielten wir Nachricht, daß H. Nik. Gioltasis mit den Domnistianern, Krikelioten und den Bewohnern anderer Dörfer im Anzuge ist, und wenn jene nicht aus Lespi abziehen, sind wir entschlossen, sie dort anzugreifen. — Ich hatte im Sinne, dieser Tage nach Mesolongi zu gehen; doch wird Dieß wohl auf einige Tage verschoben bleiben, denn wir hören, daß auch andere Korps von unregelmäßigen Truppen auf den Straßen von Solophaky und Proso kommen, und sollten diese auch nur einen Hund aus unsrer Stadt treffen, so weiß man, was sie ihm thun werden."

Dießmal trat die Regentschaft mit ganz besonderer Strenge gegen die Palikarenbanden auf. Da jedoch in dem Augenblicke wenig disponible Truppen vorhanden waren, so wurde eine Anzahl griechischer Gendarmen nach Rumelien abgeschickt, die Einwohner bewaffnet und zu Verfolgung der Räuber aufgefordert. Außerdem wurde überall in den beunruhigten Landschaften das Standrecht verkündigt, und einmal wurden an Einem Tage, im Mai 1834, zu Missolonghi acht eingefangene Räuber guillotinirt. Diese Strenge wirkte. Die Banden verschwanden eben so schnell wieder, als sie gekommen waren. Da indessen

auch das gewaltsame Verfahren gegen die Mainoten eingestellt worden war, so herrschte nun für einige Zeit wieder Ruhe im Lande.

Dreizehntes Kapitel.

Auswärtiges. — Stellung Griechenlands gegenüber von Europa und dem Oriente. — Politik der drei Schutzmächte.

Kaum dürfte es möglich seyn, nach Hofrath Thierschs erschöpfender Erörterung über Griechenlands Stellung zu den europäischen Mächten wie zu dem Oriente noch etwas Neues über denselben Gegenstand zu sagen. Daher wird es hier genügen, nach kurzem Resumé der Thierschischen Darstellung zu zeigen, wie sich indessen die Verhältnisse weiterhin gestaltet haben, und was Faktisches darin geschehen ist.

Die auswärtige Politik Griechenlands, sagt Hofrath Thiersch im Wesentlichen, muß auf die Dankbarkeit gegründet werden, die Griechenland seinen Wohlthätern schuldig ist; es muß sich durch ein loyales und aufrichtiges Betragen der Theilnahme würdig zeigen, die man ihm bewiesen hat. Hiezu rathen ihm nicht bloß seine politische Ehre, sondern auch seine Handelsinteressen und seine Lage. Obgleich zugleich auch ackerbauender Staat, liegt doch das Geheimniß seiner künftigen Größe hauptsächlich in seiner Marine und seinem Handel, und in den vortheilhaften Verbindungen, welche es mit den drei Seemächten,

die es zu seinen Beschützern hat, anknüpfen und unterhalten wird.

Diese allerdings günstige Lage ist nicht ohne Gefahren. Schon die fortwährende stille Eifersucht zwischen den es beschützenden Mächten gibt Griechenland eine Stellung, welche ihm ein nach allen Seiten umsichtiges und schonendes Benehmen vorschreibt. Noch größere Verlegenheiten würde ihm der Ausbruch eines Kriegs unter den Schutzmächten bereiten.

Zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten, die aus einem solchen Bruche entspringen könnten, gibt es für Griechenland kein anderes Mittel, als im Frieden seine Neutralität für den Fall eines europäischen Krieges vorzubereiten. Diese Neutralität würde unmöglich seyn, wenn es sich, obgleich noch während des Friedens, zu einer ausschließlich englischen und französischen oder russischen Politik verleiten ließe, d. h. irgend wie eine hervorstechende Hinneigung zu dem einen oder andern dieser Staaten an den Tag legte. In dem erstern Falle würde es von den Märkten des russisch-orientalischen Handels ausgeschlossen, im andern durch die Seemacht seiner Gegner erdrückt werden. Nur durch Vermeidung jeder ausschließlich politischen Richtung ist die Feststellung und Behauptung seiner Unabhängigkeit wie seiner Wohlfahrt möglich.

Ein erweitertes Interesse bietet das griechische Königreich dar, wenn man seine Stellung zum Oriente ins Auge faßt. Von dieser Seite hat es einen Nachbar,

dessen Regierung die alten Institutionen des Landes umgeworfen hat und eine neue Haltung auf europäischer Grundlage zu gewinnen sucht. Mit Recht ist zu bezweifeln, daß dieser Regierung ihr Plan bei dem widerstrebenden Sinn ihrer Untergebenen gelingen werde, und wie sehr auch die abendländischen Mächte über der Erhaltung des ottomanischen Reiches wachen, so hat man sich doch darauf gefaßt zu machen, dasselbe in Trümmer fallen zu sehen.

Von dieser Seite also bietet sich dem jungen Königreich Griechenland, trotz seiner gegenwärtigen Schwäche, eine glänzende Zukunft. Die gesammte christliche Bevölkerung der Türkei gründet auf den neuerrichteten Königsthron die Hoffnung ihrer Befreiung, und Hofr. Thiersch versichert, daß sogar ein nicht unbedeutender Theil der muselmännischen ehemals christlichen Bevölkerung, namentlich von Albanien, Thessalien und Macedonien, müde des despotischen Druckes, es vorziehen würde, unter einem Schutz und Recht gewährenden christlichen Könige, als unter dem Sultan zu leben. Zu verkennen ist nicht, daß der Umfang des Königreichs Griechenland, so wie derselbe durch Uebereinkunft der Mächte festgestellt ward, zu eingeschränkt ist, um von demselben durch Entwicklung seiner eigenen Kraft die Realisirung so großer Hoffnungen zu erwarten. Im Süden durch die Insel Kandia blokirt, im Norden durch das die Gränzscheide zwischen ihm und der Türkei bildende Hellovogebirge gedrückt und eingezwängt, sieht es endlich auf den lang hin sich streckenden Inseln von Cephalonia bis

Cerigo hart neben sich die englische Flagge wehen. In der That scheint nur ein durch die jonischen Inseln, durch Candia, Thessalien und Epirus verstärktes Griechenland seines Namens würdig und zugleich fähig, sich auf die große ihm bestimmte Aufgabe vorzubereiten. Um so mehr muß es bei dem Unzureichenden seiner materiellen Hülfsmittel darnach streben, durch weise Institutionen, durch Civilisation, durch Industrie, durch Wissenschaft und Kunst sowohl die Meinung von Europa als die Hoffnung des Orients sich zu sichern, und sich durch die Kraft, die man aus dem Vertrauen und der Anhänglichkeit Anderer gewinnt, zu verstärken.

So weit im Wesentlichen Hofr. Thiersch. Die von ihm angegebenen allgemeinen Grundzüge erleiden nun sowohl in den Beziehungen zu einzelnen bestimmten Mächten, als auch in Folge der Verhältnisse, wie sie sich seither in Griechenland gebildet haben, mancherlei Modifikationen, die wir jezt weiter ausführen wollen.

Fassen wir zuvörderst Rußland ins Auge, so ist seine seit einem Jahrhundert verfolgte Richtung nach dem Süden offenkundig, und seine Plane hinsichtlich der Türkei wurden durch die Enthüllungen des Portfolio aller Welt aufgedeckt. Wir verdenken ihm seine Bestrebungen nicht; wo ein Aas ist, sammeln sich die Adler. Frankreichs und Englands Schiffe umflattern als nicht minder lüsterne Raben das Reich, welches Graf Sebastiani einen Cadaver nannte. Lägen jene Staaten der Türkei so nahe als

Rußland, sie hätten wohl längst zugegriffen oder ihre Herrschaft geltend gemacht. Kurz wir wollen es Rußland zu keinem Verbrechen machen, wenn es nach der Türkei seine Hand ausstreckt, so wenig als es uns einfallen kann, Englands und Frankreichs Mäßigung zu loben, daß sie das türkische Reich bis Jezt bestehen ließen.

Die herrschende Meinung von Rußland verlangt die Ausdehnung der Herrschaft bis zum Bosporus und den Dardanellen. Demnach scheint es auf den ersten Anblick, als ob Griechenland keinen bessern Alliirten finden könnte, als den russischen Kaiserstaat, da ihre beiderseitigen Kräfte gegen einen gemeinsamen Feind gerichtet sind. Hiezu kommt das weitere Band der Religionsgemeinschaft und vortheilhafter Handelsverbindungen. Allein zwischen dieser scheinbar innigen Freundschaft und Verbindung blickt sogar jezt schon die Eifersucht zweier dereinstigen Rivalen hervor. Freilich mag es sich etwas seltsam ausnehmen, das kleine, schwache, zu seiner eigenen Aufrechthaltung fremder Hülfe bedürfende Griechenland als Nebenbuhler des mächtigen russischen Kaiserstaats aufgeführt zu sehen; allein sollte früher oder später die erwartete entscheidende Katastrophe für das türkische Reich eintreten, so werden gewiß die beiden anderen Schutzmächte mit Inbegriff Oestreichs Allem aufbieten, um der Erhaltung des europäischen Gleichgewichts willen die große Erbschaft oder wenigstens einen Haupttheil derselben lieber dem griechischen Königreiche zuzuwenden, als zuzugeben, daß sie den

russischen Staat vergrößere. Von dieser Seite betrachtet, stellt sich also Griechenland, das durch seine eigene Kraft bei Weitem unfähig wäre, so große Plane zu verwirklichen, nur als ein vorgeschobener Posten der anderen europäischen Mächte dar, die im erforderlichen Falle sich seiner bedienen werden, um dem Ueberfluthen der nordischen Macht einen Damm zu setzen. Daß das griechische Königreich in der gleichen Nationalität eines großen Theils der annoch türkischen Unterthanen einen weitern, nicht zu verschmähenden Alliirten finden würde, ist bereits angegeben, nicht zu übersehen aber auch, daß die unter türkischem Scepter stehenden Griechen neuerdings Sympathien zu ihren russischen Glaubensbrüdern gefaßt haben.

Die russische Politik durchschaute bald die weitaussehenden, ganz im Stillen gehegten, kühnen Hoffnungen des jungen Königreichs, und ging von dem vorher so warmen, theilnahmvollen Freunde mehr und mehr in die Rolle des kältern Beschützers über. Gerne hätte man von russischer Seite dem Königreich Griechenland eine Existenz, ähnlich der des Fürstenthums Servien, unter vorwiegendem russischen Einfluß, obwohl mit voller Unabhängigkeit von der Pforte, gegönnt; die stille Anwartschaft auf die schönen Besitzungen, die man im Geiste längst sich selbst zugeeignet, konnte nicht zugegeben werden. Als daher die Regentschaft die Unabhängigkeitserklärung der Kirche des Königreichs von dem Patriarchenstuhl zu Konstantinopel beschloß, so erblickte man russischer Seits in diesem Schritte das Bestreben, nicht bloß sich den

unter russischem Einfluß stehenden Einwirkungen des Patriarchen zu entziehen, sondern auch dem Patriarchenstuhle zu Konstantinopel allmälig die heilige Synode des Königreichs zu substituiren und die Gemüther der gesammten griechischen Bevölkerung in der Türkei diesem neugeschaffenen religiösen Mittelpunkte zuzuwenden. Ob die Errichtung einer von dem Patriarchenstuhl losgerissenen und außer Verband mit demselben stehenden Synode wirklich das leztgenannte Resultat herbeiführen werde, steht freilich, wie am geeigneten Orte ausgeführt ist, noch zu erwarten; indessen hatte einmal der von der Regentschaft gethane Schritt den Argwohn der russischen Regierung auf sich gezogen, und der russische Gesandte legte seine Mißbilligung offen an den Tag.

Ein anderer Grund zu Verstimmung des russischen Gesandten, wenn nicht des russischen Kabinets selbst, war das Unterliegen der Kapodistrianisch-Kolokotronischen Partei. So sehr auch im Anfange die Regentschaft bemüht war, parteilos zu seyn, so sorgfältig sie, namentlich bei Anstellungen, bei Ertheilung von Ehrenzeichen und dergleichen darauf Rücksicht nahm, keine der früheren Parteien zu begünstigen und zu bevorzugen, so konnte doch eben diese Partei, welche um ihrer Hinneigung zu Rußland und um des russischen Protektorates willen auch die russische genannt wurde, es nie vergessen, daß sie einst die allein herrschende gewesen war, und eben sie hatte mit Ausnahme Einzelner sich nie aufrichtig der neuen Ordnung der Dinge angeschlossen. Zeuge hievon ist das sogenannte

Kolokotronische Komplott und die darauf folgende lange Prozeßverhandlung, bei welcher die Regentschaft zulezt selbst mit in das Getriebe der Parteien hineingezogen wurde, nach allen zu Tag liegenden Anzeichen die Verurtheilung der Prozessirten betrieb, und eben damit den russischen Gesandten, der sich seiner Schützlinge auch jezt noch annahm, empfindlich verlezte.

Daß mit dem Unterliegen dieser Partei der zu einer gewissen Zeit vorherrschende russische Einfluß gemindert wurde, ist freilich nicht zu leugnen; allein die Lage der Dinge hatte sich seit jener Zeit überhaupt mächtig geändert; Griechenland war von allen europäischen Mächten als ein unabhängiges Königreich anerkannt worden, und es ziemte sich somit den mit ihm verkehrenden Mächten, von selbst in die ihnen gebührenden Schranken zurückzutreten, was auch ihre ehemalige Stellung und ihr ehemaliger Einfluß gewesen war.

So waren denn wirklich zwischen dem neuen Königreiche und dem einen seiner mächtigen Beschützer einige Mißstimmungen und Trübungen eingetreten, von welchen aber nicht sowohl das Benehmen der Regentschaft, als vielmehr die totale Umgestaltung der früheren Verhältnisse und das Streben der russischen Gesandtschaft, auch jezt noch den überwiegenden Einfluß ihres Hofes aufrecht zu erhalten, die Schuld trägt. Im Uebrigen versäumte die Regentschaft Nichts, was dazu beitragen konnte, das äußere gute Vernehmen mit dem russischen Gesandten, v. Katakazy,

aufrecht zu erhalten, und auch von dem russischen Monarchen selbst ist wohl anzunehmen, daß er um der angeführten Vorfälle willen seine ehedem so günstige Gesinnung für Griechenland nicht werde geändert haben.

Wenden wir uns zu England. Es ist noch in frischem Andenken, daß diese Macht bei dem Ausbruche der griechischen Revolution zu den treusten Verbündeten der Pforte gehörte und derselben von den jonischen Inseln aus wirksame Hülfe leistete. Schon die Antipathie gegen Rußland, welches gleich von Anfang die Erhebung Griechenlands mit günstigen Augen angesehen, und die Besorgniß, jene Macht möchte durch dieses Ereigniß einen neuen Stützpunkt für seinen Einfluß im Oriente gewinnen, hieß England seinen Beistand der bedrängten Pforte leihen. Ohnedieß war es jeder Veränderung in dem Besitzstande jener Länder entgegen und hegte vielleicht schon damals Besorgnisse wegen einer neuemporstrebenden Seemacht, die dereinst seine Handelsinteressen in jenem Theile der Welt durchkreuzen könnte. Daher auch die Mißbilligung der Schlacht von Navarin durch das wieder an das Ruder gekommene torystische Ministerium; daher die lange Weigerung des Herzogs v. Wellington, die Insel Euböa mit dem neuen Reiche zu vereinigen und ihm eine ausgedehntere, gesichertere Gränze gegen Norden zu gewähren.

Die gleich zu Anfang des griechischen Aufstandes für England vorhandenen Besorgnisse bestehen nun zwar zum Theil auch jezt noch, und gewiß würde ein zu rascher Aufschwung der griechischen

Handelsmarine heute wie damals mißliebig betrachtet werden; allein nachdem einmal zum Theil durch Englands eigene Mitwirkung die Verhältnisse auf den gegenwärtigen Punkt gediehen sind, so bleibt England nichts Andres übrig, als sein künftiges Benehmen gegenüber von Griechenland auf die volle Anerkennung von dessen gegenwärtiger Lage und Stellung zu basiren, und zu thun, was ihm unter den so bedeutend veränderten Umständen seine Interessen und seine Ehre vorschreiben.

Dieß kann nichts Anderes seyn, als aufrichtig dahin zu wirken, daß Griechenland in seinen Bewegungen frei sey, daß es seine inneren Hülfsmittel entwickle und sich hiedurch auf die große ihm gesezte Aufgabe stärke. Wenn gegründet ist, was vor noch nicht zu langer Zeit Lord Erskine sagte: „daß es kein für Englands Glück nachtheiligeres und gefährlicheres Ereigniß geben könnte, als wenn Konstantinopel die Hauptstadt des russischen Reichs würde,“ so muß vor diesem Gedanken die Eifersucht gegen einen in dem jungen Königreiche sich erhebenden Handelsrivalen zurücktreten; England muß von zwei drohenden Uebeln das kleinere wählen, und statt Griechenlands Aufschwung zu hemmen, vielmehr dahin arbeiten, sich in demselben einen nützlichen Alliirten gegen das Vordringen der nordischen Macht zu erziehen.

Diese Politik ist es, welche auch Hofrath Thiersch England als die einzig richtige vorzeichnet; ja er geht noch weiter, indem er sogar England anräth, den größern Theil der jonischen Inseln mit dem

Königreich Griechenland zu vereinigen.“ „Früher oder später,“ sagt derselbe, „wird sich für England eine Gelegenheit darbieten, zu zeigen, ob es seine Stellung und die Verpflichtungen, die ihm dieselbe auflegt, zu beurtheilen weiß. Dieß wird dann geschehen, wenn die Frage der jonischen Inseln debattirt werden wird. Wir haben gesehen, daß der Peloponnes durch Kandia blokirt ist, und daß man sonach, um Griechenland von der Südseite frei zu machen, dahin trachten müßte, ihm diese wichtige Insel zurückzugeben, die nur durch den Widerstand des Wellington'schen Kabinets gegen die für Griechenland geneigteren Gesinnungen Frankreichs und Rußlands davon abgesondert ward. Der Peloponnes ist aber noch näher durch Cerigo und Zante blokirt, sowie das westliche Griechenland durch Cephalonia, Ithaka und Santa Maura. Rußland wird Griechenland nie als unabhängig ansehen, so lange diese westlichen Bollwerke noch in den Händen seiner furchtbarsten Rivalen bleiben. Es ist daher eine Nothwendigkeit für England, sie mit dem neuen Königreiche zu vereinigen, sobald dieses ihm Bürgschaften seiner Dauer geben und im Stande seyn wird, ihm zu zeigen, daß sein politisches Streben nicht durch Plane und Absichten geleitet wird, die den Interessen Großbritanniens nachtheilig seyn könnten. Gewiß würde man zur Zeit des Pariser Kongresses, wo man über das Schicksal der jonischen Inseln entschied, wenn damals schon ein unabhängiges Griechenland bestanden hätte, nicht daran gedacht haben, diese jonischen Inseln den Engländern abzutreten,

und sie würden sicher, selbst mit ihrer Einwilligung, mit dem Lande vereinigt worden seyn, dem sie durch ihre Lage, durch die Gemeinschaft des Ursprunges, der Religion und des Interesses angehören. Jezt ist dieses unabhängige Griechenland durch die Mitwirkung von England selbst gebildet; diese Macht kann also durch Nichts gehindert werden, eine Handlung zu vollbringen, die das Verdienst haben wird, zugleich eine Handlung der Gerechtigkeit zu seyn, wozu eine voraussehende Politik, so wie selbst unmittelbare Interessen Englands rathen. Es ist bekannt, daß diese Inseln England Nichts eintragen, daß sie ihm im Gegentheil eine Last sind, da sie ihm die Nothwendigkeit auflegen, auf eigene Kosten einen Militäretat daselbst zu unterhalten. Man wird vielleicht sagen, daß es als vorherrschende Seemacht ein Interesse dabei habe, diese Inseln, als den Schlüssel des adriatischen Meeres besezt zu halten, eben so wie es Malta, als den Schlüssel des westlichen Meeres, und Gibraltar, als den Schlüssel des ganzen mittelländischen Meeres besezt hält. Jenen Schlüssel des adriatischen Meeres aber hat es durch den Besitz von Korfu inne, einer Insel, die sich längs Albanien erstreckt, außer den Gränzen des neuen Griechenlands liegt, und die griechischen werden dadurch nicht ernstlich bedroht seyn, wenn die Engländer im Besitze von Korfu bleiben, während die Abtretung der übrigen, für England nutzlosen Inseln dem jungen Staate eine wünschenswerthe Arrondirung und einen nicht zu verachtenden Zuwachs an Macht gewähren würden."

Vergleichen wir mit diesen Aufforderungen, welche Hofrath Thiersch an die Generosität des englischen Kabinets richtet, dessen wirkliches Benehmen, so scheint es bis Jezt nicht, als ob dasselbe die Lage des Orients ganz auf gleiche Weise beurtheilte. Zum Theil schloß man Dieß schon aus der fortdauernden Anwesenheit eines Diplomaten, Dawkins, der nach allen Nachrichten, die über denselben nach Deutschland gelangten, verwirrend auf das junge Königreich einwirkte. Diese Nachrichten bezeichnen ihn als einen wahren bösen Dämon, der Griechenland verfolge, und versäumen nicht, seine frühere Laufbahn zu schildern, wie Dieß der französische Temps in einem Schreiben aus Nauplia vom Jahr 1834 in Folgendem thut:

„Hr. Dawkins," heißt es, „begann seine diplomatische Laufbahn zur Zeit des spanischen Kriegs. Das englische Kabinet, damals ganz den Interessen der Tories ergeben, fühlte das Bedürfniß, bei dem General Wellington einen listigen und in seinem Gewissen nicht bedenklichen Mann zu haben, der zugleich durch die Dunkelheit, in der er sich befand, den politischen Charakter, mit dem er bekleidet war, nicht verriethe. Er besorgte diese bedenkliche Mission mit Gewandtheit, und die Intriken des Diplomaten erleichterten den Erfolg des englischen Generals in Spanien bedeutend. Die damalige Allianz wußte die Eigenschaften dieses von Ehrgeiz durchdrungenen Mannes, der nie Anstand nahm, die mit der Würde des Repräsentanten einer großen Nation am wenigsten verträglichen

Mittel anzuwenden, gehörig zu schätzen. Zur Zeit der Erscheinung des Karbonarismus in Italien ward Hr. Dawkins nach Florenz geschickt, und schlich sich selbst in den Kreis der Karbonari ein, suchte ihr Vertrauen durch eine verstellte Anhänglichkeit an ihre Absichten und ihre Entwürfe zu gewinnen, sich als Mitglied der leitenden Gesellschaft aufnehmen zu lassen, alle Geheimnisse derselben zu erfahren und sie dann seiner Regierung zu berichten. Die blutigen Auftritte, die damals in Florenz vorfielen, waren das Resultat der offizieusen Eröffnungen der englischen Regierung. Hierauf ward Dawkins nach Südamerika geschickt, um den Wiederzusammentritt der amerikanischen Deputirten zu hindern. Der Kongreß von Guatimala fand troz der vielfachsten Intriken Statt; inzwischen blieben diese doch nicht völlig wirkungslos; denn wenn sich der Kongreß auch versammelte, so konnte er doch Nichts entscheiden, und die Deputirten gingen auseinander, ohne sich verständigt zu haben. Die Bürgerkriege, die seitdem auf den amerikanischen Republiken lasten, sind die Folge der Auflösung dieser Nationalversammlung, in deren Mitte Hr. Dawkins mit seinem abgefeimten Talente die Keime der Spaltung niederzulegen wußte, die sich später nur zu sehr entwickelten. Nun beginnt Dawkins Laufbahn in Griechenland. Pronia war hier nur die Wiederholung von Guatimala. Als die griechische Nationalversammlung im Jahr 1832 zusammenkam, wurde sie bekanntlich von bewaffneten Räubern in die benachbarten Berge entführt, und die Deputirten konnten

ihre Freiheit nur für großen Preis erhalten. Auch hier war es Hr. Dawkins, der ihnen indirekt diesen Gedanken einflüsterte. Sein Zweck war, die Berathschlagungen einer Versammlung zu hindern, die von der ganzen Nation beauftragt wurde, über die großen Interessen des Landes zu berathschlagen. Das ganze Betragen des Hrn. Dawkins in Griechenland beweist, daß er seinen alten Sympathien und schlechten Intriken getreu geblieben ist. Stände das englische Kabinet, wie früher, unter der Leitung des Herzogs v. Wellington, so wäre der Gedanke sehr natürlich, daß Hr. Dawkins eben so sehr dem Impulse, den er von seiner Regierung erhält, wie seinem eigenen Charakter gehorcht; man müßte sich dann in die Nothwendigkeit, einen solchen Mann zu haben, schicken. Wie groß muß aber die Verzweiflung der Griechen und Derjenigen seyn, die sich bemühen, gute Ordnung und Harmonie unter ihnen herzustellen, genöthigt zu seyn, gegen einen Agenten zu kämpfen, der gegen die Instruktionen seines Kabinets selbst handelt, nicht etwa, wie der Fall leicht eintreten könnte, aus übertriebenem Eifer mit Berufung auf dieselben Instruktionen, sondern durch Intrikiren in einem dem Willen des englischen Ministeriums und des allgemeinen Interesses ganz entgegengesezten Sinne! Wie läßt sich erklären, daß ein so aufgeklärter und liberaler Mann, wie Lord Palmerston, einen Mann hier lassen konnte, dessen Charakter und Sympathien er doch kennen mußte! Hr. Dawkins, ein geschworner Feind aller konstitutionellen Regierungen und aller

wahrhaft liberalen Institutionen, hat, aus Aerger darüber, ihre Einführung in Griechenland zu sehen, kein anderes Mittel gefunden, sich ihr zu widersetzen, als die Mitglieder der Regentschaft unter einander zu entzweien, deren Eintracht und gutes Verständniß seinem unruhigen und umtreibenden Geiste nicht zusagen konnte.“

Die Parteifeder ist hierin nicht zu verkennen; indessen entwirft die gleiche Schilderung von dem englischen Agenten auch Staatsrath v. Maurer. Er gibt demselben Schuld, daß er, statt in dem parteireichen Griechenland beschwichtigend und versöhnend aufzutreten, wie es sich für den Minister eines Hofs geziemt hätte, welcher Mitbegründer des griechischen Staates war, durch seine Umtriebe, wo immer möglich, Zwietracht gestiftet; daß er mit gänzlicher Mißkennung seiner Stellung sich persönlichen Einfluß auf den Gang der Geschäfte zu verschaffen gesucht, daß er Hauptbeförderer der so unheilvollen Regentschaftsspaltung gewesen; daß er das englische Ministerium durch falsche Berichte in fortwährendem Irrthum über die wahre Lage Griechenlands erhalten und hiedurch zu Abberufung eines Theils der Regentschaftsglieder das Meiste beigetragen habe.

In wie weit namentlich die lezteren Angaben gegründet waren, ist im Kapitel von der Regentschaftsspaltung näher auseinandergesezt. Hier jedoch mag vorläufig bemerkt werden, daß die Regentschaft, müde der Intriken dieses Diplomaten, beschloß, wegen seines Benehmens Beschwerde bei seiner Regierung zu führen und dessen Abberufung zu begehren, daß aber

dieser Schritt erfolglos blieb, und sogar für die Ankläger selbst (mit Ausnahme des Grafen Armansperg) üble Folgen hatte, da die englische Regierung aus Veranlassung der in der Regentschaft ausgebrochenen Zwistigkeiten in München mit großem Nachdruck gegen die sogenannte Regentschaftsmajorität auftrat. Des Schutzes seiner Regierung gewiß, die in ihm jedenfalls einen eifrigen Verfechter der englischen Interessen gegen die russischen Uebergriffe zu besitzen vermeinte, konnte Dawkins sich ein Betragen erlauben, das an jedem andern selbstständigern Hofe gewiß eine ernste Ahndung nach sich gezogen hätte. Die Geschichte ist folgende. Am 1. Juni, als dem Geburtstage des Königs hatten sich sämmtliche fremde Diplomaten in Gasta beim König Otto eingefunden, um ihm ihre Glückwünsche darzubingen. Dawkins hatte sich schon früher um den Vorrang bei dem diplomatischen Korps gestritten, und derselbe wurde ihm auch in Betracht seines Ranges, und weil er sich am Längsten in Griechenland befand, von der Regentschaft zugestanden. Es war somit an ihm, bei feierlichen Gelegenheiten das diplomatische Korps zu vertreten und die übliche Anrede an den König zu halten. Als nun aber das ganze diplomatische Korps im königlichen Saale eingeführt war und sowohl Otto selbst als die übrigen Diplomaten erwarteten, daß nunmehr Dawkins, gemäß der gepflogenen Verabredung, das Wort ergreifen würde, verhielt er sich gänzlich schweigend und stand zu großer Verlegenheit aller Anwesenden, die auf eine solche Scene

nicht gefaßt waren, lautlos mit lächelnder Miene dem jungen Könige gegenüber. König Otto unterbrach zuerst die peinliche Stille, wandte sich an den französischen Minister Baron Rouen, unterhielt sich zuerst mit diesem, dann mit den übrigen fremden Residenten auf die gewohnte Weise und dankte für die Glückwünsche, die sie im Sinne gehabt, ihm darzubringen, obwohl sie nicht ausgesprochen gewesen.

Vielleicht hatte Dawkins geglaubt, auch bei dieser Veranlassung seine Unzufriedenheit über die Regentschaft und seine Mißbilligung ihrer Regierungshandlungen ausdrücken zu dürfen, und beging dabei den Mißgriff, bei einer Gelegenheit, die ganz allein des Königs Person betraf, seinen Unmuth, der doch bloß gegen die Regentschaft gerichtet seyn konnte, den jungen Monarchen entgelten zu lassen. Noch an demselben und am folgenden Tage drückten sämmtliche übrigen, an Otto's Hof akkreditirten Gesandten in offizieller Weise ihr Bedauern über den Vorfall aus, sich damit entschuldigend, daß sie der festen Ueberzeugung gewesen, Dawkins werde in Aller Namen das Wort ergreifen, da er sogar vor der Audienz einigen der Diplomaten den allgemeinen Inhalt seiner zu haltenden Anrede mitgetheilt hatte.

Auch von diesem Benehmen seines Ministers ward Lord Palmerston in Kenntniß gesezt, ohne daß es, so viel verlautet, für Dawkins nachtheilige Folgen gehabt hätte. Hiebei ist zur Entschuldigung Lord Palmerstons zu bemerken, daß gleich nach Abberufung der Regentschaftsmajorität, welche einen

Monat nach diesem Vorfalle stattfand, der Graf Armansperg sämmtliche von der alten Regentschaft gegen Dawkins vorgebrachte Beschwerden förmlich zurücknahm. Unter diesen Umständen konnte somit auch Palmerston die Sache auf sich beruhen lassen. Es ist schwer zu glauben, daß Lezterer, wenn er von der wahren Sachlage gehörig unterrichtet gewesen wäre, das Verfahren des englischen Ministers gebilligt haben würde; schwer zu glauben, daß überhaupt die englische Politik, nachdem kaum erst durch ihren eigenen Beistand das neue Königreich konstituirt war, jezt schon dahin gearbeitet habe, seinen Aufschwung niederzuhalten, obgleich St.R. v. Maurer in seiner Darstellung der Politik der mit Griechenland verkehrenden Mächte mit Beziehung auf Rußland und England die bedenkliche Phrase einfließen läßt, daß beide Staaten, obwohl sie sich gegenseitig den überwiegenden Einfluß auf das neue Königreich streitig gemacht, doch zugleich auch dafür gesorgt hätten, daß der junge Phönix seinen Flug nicht zu hoch erhebe.

Auf freundlichere Weise bildete sich gleich im Anfang das Verhältniß zu Frankreich und Oestreich aus. Hinsichtlich dieser beiden Staaten sagt St.R. v. Maurer, daß er sie nach seiner auf Thatsachen gegründeten Ueberzeugung von allen Großmächten als die einzigen wahren Freunde der griechischen Sache betrachte. Indem beide Staaten nicht hoffen könnten, in den Alleinbesitz des levantischen Handels zu kommen, so hätten sie auch kein Interesse gegen das Emporkommen eines kräftigen

und selbstständigen Seestaats. Es entspreche vielmehr ihrem eigenen politischen und Handelsinteresse, einen festen Staat, sey es nun an der Stelle oder an der Seite der Türkei begründen zu helfen, der das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen, das entgegenstrebende russische und brittische Interesse wieder auszugleichen vermöge.

In der That sind wir Frankreich die Anerkennung schuldig, daß es unter allen europäischen Staaten dem aufstrebenden Griechenland vom Anbeginn seines Aufstandes bis zur neuesten Zeit die wirksamste und uneigennützigste Hülfe geleistet hat. Karl X. machte sich aus der Sache der Griechen eine Sache des Christen. Er und sein Minister Polignac waren es, die endlich den Herzog v. Wellington, der damals an der Spitze des englischen Kabinets stand, vermochten, seine Einwilligung zu Einverleibung Euböa's mit dem neuen Staate zu geben, durch welchen wichtigen Akt die Existenz des Königreichs erst möglich wurde. Es nahm thätigen Antheil an der Schlacht von Navarin, ohne dieselbe, wie England gethan, nach geschehener That zu mißbilligen; es sendete auf eigene Kosten ein Hülfskorps nach Morea und befreite hiedurch Griechenland von der Anwesenheit seines gefährlichsten Feindes, des Pascha Ibrahim. — Die Sympathie für die griechische Sache wurde durch die Julirevolution nicht gemindert. Bei der Bestimmung der Gränzen und der Wahl eines Königs für Griechenland beförderte Frankreich uneigennützig das griechische Interesse, und zulezt ging

durch die Vorfälle von Argos auf merkwürdige Weise in Erfüllung, was Thiersch als den lezten Dienst des französischen Hülfskorps mit prophetischem Blick vorausgesagt hatte. „Wenn bei dem gegenwärtig herabgesunkenen Zustande Griechenlands dessen König, die Regentschaft und die baierischen Truppen einen Punkt frei finden, um daselbst zu landen, so wird man diesen Vortheil den französischen Waffen verdanken, die allein die Hauptstadt Griechenlands und die Festungen von Messenien vor dem bewaffneten Einfalle der Parteien bewahrt haben.“

Etliche Abtheilungen der französischen Truppen kehrten schon am Ende Februars 1833 nach Frankreich zurück. Die übrigen folgten im August desselben Jahrs. Auch durch nützliche Bauwerke hatten sie sich Verdienste um das Land erworben. Die neuen Festungswerke zu Navarin, die Straße von dieser Stadt nach Modon, die schöne Kaserne zu Modon, die Brücke über den Pamisos zwischen Modon und Kalamata sind ihr Werk. Einen großen Theil ihres dortigen Kriegsmaterials, Geschütz, Pontons, Munition und Geräthschaften aller Art überließ die französische Regierung der griechischen kaufweise um den Preis, für welchen sie diese Gegenstände aus ihren eigenen Fabriken bezogen hatte.

Der Abschied der französischen Truppen aus Morea war mit Artigkeiten begleitet. Der Oberkommandant derselben, General Guéhéneuc, schickte, ehe er Griechenland verließ, den General Corbet nach Nauplia, um der Regierung amtlich die Räumung

des Landes durch die unter seinem Befehl stehenden Truppen anzukündigen, und um König Otto nebst der Regentschaft sowohl mündlich als durch folgendes Abschiedsschreiben zu bekomplimentiren.

„Sire!

„Im Begriffe den Boden Griechenlands zu verlassen, empfinde ich ein lebhaftes Bedauern, der Ehre beraubt zu seyn, Ew. Maj., wie es meine Pflicht war, die Huldigungen und die Wünsche der Truppen, deren Kommando der König der Franzosen mir anvertraut hat, darzubringen. Da ich, dem ministeriellen Befehle zufolge, den Details der Einschiffung und der Ueberlieferung der Festungen Messeniens beizuwohnen verpflichtet bin, so kann ich keinen würdigern Dolmetscher unserer Gesinnungen wählen, als unsern ehrenwerthen Kollegen, den General Corbet. Er wird Ihnen sagen, Sire, daß die Franzosen, nach der Rückkehr in ihr Vaterland häufig ihre Blicke zu diesem entstehenden Königreiche, zu diesem immer heroischen Griechenland wenden werden, dessen so glorreich errungene Unabhängigkeit durch die Erhebung eines Prinzen zum Throne befestigt ist, der sich bereits alle Herzen zu gewinnen gewußt hat. Schon lange Zeugen des Unglücks und der Gährungen dieses Landes, sehen wir es jezt in einer tiefen Ruhe. Diese glückliche Wirkung Ihrer Gegenwart, Sire, gibt allen Griechen das Vertrauen, daß ihnen die glücklichste Zukunft vorbehalten ist; diese Zukunft werden sie unter der Regierung Ew. Maj. durch die Entwicklung der weisen Institutionen finden, welche

die Regentschaft im gleichmäßigen Interesse des Throns und der öffentlichen Freiheiten vorbereitet. Ich schätze mich glücklich, dem Könige Ludwig Philipp, der immer so wohlwollende Gesinnungen für Griechenland hegt, die Hoffnung zur Wohlfahrt erzählen zu können, die man für das Land unter der Regierung eines Prinzen hegen kann, dessen bloße Ankunft (wie ich hiemit gern wiederhole) zureichend gewesen ist, überall die öffentliche Sicherheit herzustellen. In unsre Heimath zurückgekehrt und wieder bloße Philhellenen geworden, werden meine Waffenbrüder und ich nie dem Geschicke dieser schönen Länder fremd bleiben, und immer Wünsche für ihre Wohlfahrt hegen. Wir werden noch andere eben so aufrichtige für den Ruhm Ihrer Regierung, Sire, so wie für das persönliche Glück Ew. Maj. hegen, das die Folge Ihrer hohen und schönen Eigenschaften seyn muß. Ich bin mit tiefem Respekt, Sire, Ew. Maj. gehorsamster Diener, L. Guéhéneuc, Maréchal de Camp, Oberkommandant der französischen Truppen in Morea. Navarin, 1. August. 1833."

Die Antwort, welche Graf Armansperg im Namen König Otto's und der Regentschaft hierauf ertheilte, lautete äußerst verbindlich.

„Hr. General! Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen des Königs den Dank Sr. Maj. für die Gesinnungen zu bezeigen, die Sie in ihrem Schreiben vom 1. August demselben ausgedrückt haben, und wofür Ihnen der König ausnehmend verbunden ist. Eben so habe ich Ihnen, mein General, sowohl im

Namen des Königs als in dem der Regentschaft für die Mission zu danken, womit Sie den General Corbet beauftragt haben. Se. Maj. schickt nach Modon den Obristlieutenant Baron Pfeil v. Scharffenstein, Kommandanten des königlichen Lanciersregiments, um Ihnen mündlich seine Danksagungen zu erneuern und Ihnen zu sagen, wie groß die Achtung ist, welche der König und die Regentschaft für Sie hegen, und wie sehr er Ihnen für die treffliche Disziplin, die sie beobachtet, so wie für den Eifer verbunden ist, womit Sie, unter allen Umständen, zu den Maßregeln beigetragen haben, welche das allgemeine Wohl Griechenlands zum Zwecke hatten, und womit Sie die väterlichen Absichten des Königs unterstüzt haben. Der Baron Pfeil wird Ihnen noch sagen, wie sehr Se. Majestät mit der Regentschaft die großen Vortheile anerkennt, welche für Griechenland aus der Anwesenheit der Truppen der Allianz, und aus der ausgezeichneten Art, womit Sie, Hr. General, mit Ihren Truppen den edlen Zweck Ihrer Mission erfüllt haben, hervorgegangen sind. Se. Maj. hat mich überdieß beauftragt, bei diesem Anlaß den lebhaften Dank auszudrücken, den Sie für die Fürsorge und Freundschaft empfindet, welche die französische Regierung beständig für Griechenland an den Tag gelegt hat, so wie für die wohlwollenden Gesinnungen, wovon der König Ludwig Philipp diesem Lande, als wahrer Freund der Griechen, so zahlreiche und glänzende Beweise gegeben hat. Se. Maj. überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß dieser erlauchte

Monarch fortfahren werde, dasselbe Interesse an dem Schicksale des Landes zu nehmen, und daß er ihm selbst seine Freundschaft bewahren werde. Empfangen Sie, mein General, bei Ihrer Abreise von Morea, für Sie und Ihre Waffengefährten die Wünsche, die Ihnen aufs Innigste von Seiten der Mitglieder der Regentschaft dargebracht werden, sowohl für Ihre glückliche Rückkehr in Ihr Vaterland als für Ihr beständiges Glück und für den Ruhm und die Wohlfahrt Frankreichs. Wenn das Andenken, das wir Ihnen bewahren werden, uns eine Stelle in dem Ihrigen gewähren kann, so werden wir uns darüber sehr glücklich fühlen. Mit diesen Gesinnungen habe ich die Ehre, Ihnen die Versicherungen der hohen Achtung zu wiederholen, womit ich bin, Hr. General, Ihr gehorsamster Diener, Armansperg. Nauplia, 8. August 1833."

General Guéhéneuc machte sowohl sein Abschiedsschreiben als die erhaltene ehrende Antwort seinen Truppen durch einen besondern Tagsbefehl bekannt, indem er sie hauptsächlich darauf aufmerksam machte, daß die Dienste, die sie Griechenland erwiesen, gehörig gewürdigt worden seyen und einen gerechten Dank gefunden hätten. Diesem Tagsbefehle fügte er zum Schlusse die Versicherung bei, daß die Gefühle der wohlwollendsten Sympathie zwischen der griechischen, baierischen und französischen Nation herrschten.

Wir legen zwar auf diplomatische Freundschaftsversicherungen einen nur sehr geringen Werth, im

vorliegenden Falle haben wir jedoch keinen Grund, an der Aufrichtigkeit derselben zu zweifeln, da sie stets von Seiten Frankreichs mit thätiger Hülfeleistung und mit Opfern an Geld und Menschen begleitet waren. Mochte immerhin das französische Ministerium, um die großen für Griechenland gemachten Ausgaben gegenüber den französischen Kammern zu rechtfertigen, unter Anderm auch die Behauptung vorbringen, daß Frankreich diese Opfer in seinem eigenen Interesse zur Paralisirung des englischen und russischen Einflusses gebracht habe — es hätte gewiß nicht gewagt, den französischen Steuerpflichtigen so bedeutende Summen anzumuthen, wenn es nicht zum Voraus einer warmen Theilnahme, einer wahrhaft nationalen Sympathie für die Sache Griechenlands von Seiten aller Klassen und Stände versichert gewesen wäre.

Auch für die Zukunft glauben wir nicht, daß je ein ernstlicher Konflikt zwischen Frankreich und Griechenland eintreten werde. Man will zwar die Möglichkeit eines solchen Konflikts darin erblicken, daß jezt schon eine starke Meinung in Frankreich zum Schutze seines levantischen Handels sichere Stapelplätze im Archipel verlange, und daß gewiß dereinst Frankreich bei Theilung der türkischen Beute sich versucht fühlen werde, Niederlassungen im östlichen Theile des mittelländischen Meeres zu erwerben. Die Möglichkeit eines solchen Falles können wir immerhin zugeben, leugnen aber, daß die griechischen Interessen ernstlich gefährdet würden, wenn auch Frankreich

dereinst die eine oder andere der zahlreichen, annoch im der Gewalt des Sultans befindlichen Inseln in Besitz nehmen sollte, um in jenen Meeren einen festen Haltpunkt für seine Kriegs- wie Handelsmarine zu gewinnen. Das bisherige Benehmen der französischen Regierung weissagt uns eine lang andauernde ungetrübte Freundschaft, und auch einer fortdauernden warmen Sympathie der französischen Nation darf Griechenland um so gewisser versichert seyn, je mehr im Laufe der Zeit seine politischen Institutionen mit denen Frankreichs werden in Einklang gebracht werden.

Auf nicht minder freundliche und aufrichtige Weise gestaltete sich das Verhältniß zu Oestreich. Auf die Berührungen mit diesem Staate legt Hofrath Thiersch ganz besondern Werth. „Da Oestreich ein Interesse dabei hat,“ sagt er, „sich Rußland jedesmal zu widersetzen, wenn dieses einen Eingriff in der Türkei machen möchte, so bietet es durch diese Gleichartigkeit der Stellung sich als den natürlichen Verbündeten des neuen Staates dar. In der That hat dieses Kabinet aus Beweggründen einer Politik, die wir weit entfernt sind zu tadeln, Alles gethan, um eine Schwächung der Pforte zu verhindern: nachdem aber die Unabhängigkeit Griechenlands festgesezt ward, hat sich Oestreich immer in dem Sinne ausgesprochen, daß diese Unabhängigkeit vollständig, und Griechenland sich in einer Lage befinden sollte, worin es sich selbst genüge. Der ausgezeichnete Staatsmann, der an der Spitze der kaiserlichen Politik steht, hat bald eingesehen, daß Griechenland, schwach und wankend,

eine Last für Europa und ein Heerd für auswärtige Intriken seyn würde, während es, stark und Meister seiner Entscheidungen, eine Stütze für das neue orientalische System werden könnte, das in seiner Nähe gegründet wird. Oestreich hat außerdem ein sehr starkes Handelsinteresse, wodurch es zu Gunsten Griechenlands gestimmt werden muß. Die beiden großen Stapelplätze des Handels dieses Reichs mit dem Oriente sind zu Wien und zu Triest, und beide werden großentheils von Griechen dirigirt, der von Wien durch die der Türkei unterworfenen Griechen, und der von Triest durch Kaufleute in gemeinschaftlichen Berührungen mit dem neuen Königreiche. Der Handel von Triest wird im Verhältniß mit dem zunehmenden Gedeihen Griechenlands wachsen, so daß dessen zunehmender Wohlstand auch dazu beiträgt, die Wichtigkeit jener kaiserlichen Stadt und den Zuwachs aller Hülfsquellen, die daraus für Oestreichs Finanzen und Seewesen entspringen, zu steigern."

Daß der Verkehr mit Oestreich schon in den neuesten Zeiten bedeutend wurde, beweist ein Postvertrag, den Oestreich mit der griechischen Regierung in den ersten Tagen des Jahrs 1834 durch einen eigens nach Nauplia abgesendeten Beamten in Betreff eines regelmäßigen Postenlaufs zwischen Patras und Triest abschließen ließ. Gemäß diesem Vertrage sollten außer einem bereits bestehenden Paketbotenlauf jeden Monat innerhalb bestimmter Fristen zwei östreichische Dampfschiffe von Triest nach Patras und von da wieder zurück nach Triest fahren. Bis die Dampfboote

gebaut wären, sollten vier östreichische Kriegsgoeletten den Dienst versehen. Obgleich sich in Griechenland manche Stimmen dagegen erhoben, weil griechische Rheder die Konkurrenz mit östreichischen Staatsschiffen nicht auszuhalten vermöchten, so nahm doch die Regentschaft um der größtmöglichen Beförderung des Verkehrs willen das Anerbieten der östreichischen Regierung an, mit dem Vorbehalte, später eine ähnliche Dampfschifffahrt mit eigenen Schiffen zu errichten, wenn einmal die griechischen Finanzen es erlaubten, und es überhaupt als zweckdienlich erschiene.

Die Berührungen mit anderen minder mächtigen Staaten, die zum Theil nur auf entfernte Weise bei der griechischen Sache betheiligt sind, bedürfen keiner Auseinandersetzung; doch verdient bemerkt zu werden, daß Schweden einem Begehren der Regentschaft um Absendung einiger schwedischen Marineoffiziere zum Behuf theoretischer Unterweisung der griechischen Seeleute auf sehr gefällige Weise entgegenkam. Somit bleibt uns, nachdem wir die Hauptstaaten des christlichen Europa in ihren Beziehungen zu Griechenland der Reihe nach aufgeführt haben, nur noch eine Hauptseite der auswärtigen Verhältnisse Griechenlands zu schildern übrig, nämlich das Verhältniß zu der Türkei.

Daß die Pforte nach einem so lange andauernden und mit solcher Bitterkeit geführten Kampfe, der sie selbst auf das Aeußerste entkräftete, dem jungen Königreiche nicht sobald eine freundliche Gesinnung zuwenden, sondern vielmehr auf dasselbe mit stetem

Mißtrauen als auf die Ursache ihrer begonnenen Zerstücklung hinblicken werde, war eine natürlich vorauszusehende Sache. War ihr ja die endliche Einwilligung zur Anerkennung von Griechenlands Unabhängigkeit nur nach konvulsivischen Regungen des Zorns und Hasses, und erst nachdem der Barbarentroz durch die schreckliche Niederlage von Navarin gebrochen war, von den vereinigten Mächten abgerungen worden.

Unmöglich können auch der Pforte die großen Hoffnungen des jungen Königreichs lange verborgen bleiben; die Sympathie ihrer christlichen Unterthanen für den neu erstandenen christlichen Thron ist ihr ohne Zweifel kein Geheimniß, und so erblickt sie denn jezt schon in dem jungen Staate einen anmaßlichen, gierigen Erben ihrer europäischen Besitzungen. Von dieser Gesinnung zeugte daher auch ihr äußeres Benehmen gegen Griechenland. Zwar blieben die Handelsverbindungen, die zwischen den Unterthanen des neuen Königreichs und ihren eigenen griechischen Unterthanen bestanden hatten, unangetastet, da Dieß der Pforte eigenes Interesse dringend forderte; auch gab sie zu, daß in den wichtigsten ihrer Hoheit unterworfenen Seeplätzen, z. B. zu Smyrna, Thessalonich u. s. w., griechische Handelskonsuln ernannt wurden; dagegen waren die politischen Berührungen in dem Zeitraum, den wir gegenwärtig behandeln, durchaus nicht von freundnachbarlicher Art. Die Pforte duldete es, daß ihre Paschen in Albanien und Thessalien den unzufriedenen und ausgewanderten

Palikaren den Schutz gewährten, und daß diese von einem solchen sichern Asyle aus immer von Neuem Einfälle auf das griechische Gebiet machten; sowohl sie selbst als der Pascha von Egypten nahmen die wegen Erwerblosigkeit ausgewanderten hydriotischen Seeleute mit offenen Armen auf, und äußerten ihre unverholene Freude, daß der gehaßte Aufkömmling auch im Frieden sich durch den Verlust seiner thätigsten und rührigsten Bewohner verblute; sie machte den unter ihrem Scepter verbliebenen griechischen Unterthanen Zugeständnisse, um sie von der Auswanderung in den neuen griechischen Staat abzuhalten, und umgekehrt die Auswanderung aus demselben zu befördern, und ließ endlich dem griechischen Gesandten zu Konstantinopel, Zographos, eine Aufnahme angedeihen, die über ihre Gesinnungen gegen das Königreich Griechenland keinen Zweifel mehr übrig ließ.

Versetzen wir uns unparteiisch auf den Standpunkt der Pforte, so können wir derselben nach Allem, was vorgegangen, ein solches Benehmen nicht verargen, sondern müssen vielmehr anerkennen, daß es für sie eine Existenzfrage sey, so viel es in ihren Kräften steht, den neuen Aufkömmling niederzuhalten, dessen Ausdehnung und äußeres Wachsthum einzig auf ihre Kosten geschehen könnte. Wir können daher in dieser Beziehung unmöglich mit Hofr. Thiersch übereinstimmen, wenn derselbe sagt, daß, was auch immer die Zukunft des ottomanischen Reichs und des Königreichs Griechenland seyn möge, doch für Jetzt Nichts vortheilhafter für beide Theile seyn könnte, als eine

enge gegenseitige Verbindung. Indem beide, so argumentirt derselbe, in der nämlichen Richtung begriffen seyen, beide die europäische Civilisation zu erstreben suchten, und Griechenland in dieser Beziehung den Vortheil genieße, eine Religion zu bekennen, welche die Quelle und der stärkste Hebel dieser Civilisation sey; da Griechenland eben um dieser Ursache willen seinem Nachbar ohne Zweifel voranschreiten werde, und demselben Mittel und Beispiele zur Erreichung des gleichen Zwecks darzubieten im Stande sey; da endlich das ottomanische Reich dem griechischen Handel die vortheilhaftesten und bestgelegenen Verbindungen darbiete, so sey Nichts natürlicher und wünschenswerther, als zu sehen, daß der Großherr und der König von Griechenland in freundschaftliche Berührungen mit einander treten und sich gegenseitig jenes Interesse bezeigen, das die Gleichmäßigkeit der Lage den Privatleuten ebenso wie den Mächten einflößte.

Wir gestehen diesem Argumente seine volle Bündigkeit zu, wenn wir uns auf die Seite Griechenlands stellen; wir sind überzeugt, daß demselben zu Hebung seines Wohlstandes die Verbindungen mit der Pforte ungleich ersprießlicher seyn werden, als die Verbindungen mit dem Abendlande, und daß es ihm auch zulezt bei dem Unternehmungsgeist seiner Kaufleute und bei der Rührigkeit und Genügsamkeit seiner Seeleute gelingen könne, den Handel mit den der Pforte unterworfenen Ländern größtentheils in seine Hände zu bekommen; allein Niemand wird behaupten,

daß Dieß ein für die Pforte selbst wünschenswerthes Ereigniß wäre, oder daß dasselbe durch den Beistand, den die Pforte für ihre Civilisationsplane aus einer Verbindung mit dem christlichen Griechenland zöge, kompensirt würde.

Wenn es überhaupt möglich ist, europäische Institutionen in die Türkei zu verpflanzen und dadurch diesem seiner Fäulniß entgegengehenden Staatskörper neues Leben einzuhauchen, so wird Dieß der Pforte auch ohne den Beistand Griechenlands gelingen, das vorerst selbst noch in den Wehen seiner Wiedergeburt liegt; sie wird schon jezt durch Rath und That in mehreren Zweigen dieses Geschäfts, z. B. in europäischer Organisation ihres Heerwesens und Herstellung ihrer Vertheidigungsmittel, durch abgesandte Offiziere und Ingenieure, in Erziehung ihrer Jugend durch Aufnahme türkischer Zöglinge in europäische Institute und dergleichen von denjenigen Mächten unterstüzt, die sich für ihre Erhaltung interessiren; der Beitrag, den hiezu Griechenland zu liefern vermöchte, könnte nur ein sehr geringer seyn, und für Jezt noch scheint der Sultan der Meinung zu seyn, Griechenland groß ziehen, heiße die Schlange im eigenen Busen nähren.

Möge man nicht verkennen, daß, was wir zulezt bemerkten, vom Standpunkte der Pforte aus gesprochen ist, indem es, was auch immer unsere Wünsche für Griechenlands Gedeihen und Wachsthum seyn mögen, dem unpartheiischen Historiker zukommt, Thatsachen und Verhältnisse von allen Seiten, also auch von dem Standpunkte des Gegners aus in das Auge zu fassen.

Auch soll damit nicht gesagt seyn, daß sich nicht endlich die Verhältnisse zwischen Griechenland und der Pforte so entwickeln könnten, wie Hofr. Thiersch es voraus sagt, oder vielmehr zu wünschen scheint. Hier war bloß anzugeben, auf welche Weise sie sich bis zu dem Schluß des gegenwärtigen Zeitabschnittes gestaltet haben.

Vierzehntes Kapitel.

Materielle Interessen und Zustände.

Wie unpassend immer eine Vergleichung zwischen dem Staate und der Familie seyn mag: in dem Einen Punkt lassen sie sich doch vergleichen, daß in beiden kein geistiges Wohlbehagen aufkommen kann, wenn nicht ein gewisser Grad materiellen Wohlstandes vorhanden ist, der zur Deckung der unabweislichsten Bedürfnisse zureicht. Bei der großen Seltenheit stolscher Naturen, die sich mit Geduld und Fassung über zeitliche Entbehrungen hinwegzusetzen vermögen, sind vielmehr Finanzverlegenheiten für Staaten wie für Familien eine unversiegliche Quelle von Zwist und Mißstimmung. Die Wahrheit und Wichtigkeit dieser Beobachtung wissen Regierungen, welche das väterliche System gegenüber dem konstitutionellen aufrecht zu erhalten oder einzuführen trachten, vollkommen zu würdigen, indem sie, wie karg sie auch immer in Ertheilung politischer Rechte seyn mögen, doch, damit die Ruhe bestehe, die materiellen Interessen möglichst fördern, und es nicht ungern sehen, wenn sich bei

den unteren Volksklassen vorzugsweise für sie der Sinn entwickelt und ausbildet. Hiemit soll jedoch nicht gesagt werden, daß mit einer möglichsten Hebung des materiellen Wohlstandes die Summe von Glück, welche der Bürger anzustreben habe, erreicht sey, noch auch, daß aus der Erreichung dieses Zieles das edlere Gut, ein freies Bürgerthum, sich von selbst herausbilden werde. Diese einleitenden Bemerkungen sollen weiter Nichts als darthun, welcher Werth auf möglichste Förderung der materiellen Interessen auch von Denen gelegt werde, in deren Auge sie nicht gerade als das einzige und höchste im Staatsleben zu erreichende Ziel erscheinen.

Griechenland besitzt große natürliche Reichthümer in seinem fruchtbaren Boden und warmen Klima. Es erzeugt nicht bloß Cerealien jeder Art im Ueberfluß, sobald nur dem Boden der gehörige Anbau zu Theil wird, sondern auch köstlichen Wein, Seide, Oel, Reis und Baumwolle, Orangen, Citronen, Feigen und Rosinen in solcher Menge, daß eine ansehnliche Ausfuhr dieser Produkte möglich ist. Hiezu kommt seine für den Handel ausgezeichnet günstige Lage im mittelländischen Meere, eine Menge von Buchten und Häfen, die seiner Marine sichern Schutz bieten, und eine große Anzahl von Seeleuten, deren praktische Fertigkeit und Genügsamkeit allgemein anerkannt wird.

Trotz dieser so vielseitig günstigen Lage war dennoch der wirkliche Zustand des Landes, theils in Folge der langen Unterjochung, theils in Folge des Krieges im höchsten Grade traurig. Von der durch

den leztern herbeigeführten Zerstörung war bereits im zweiten Kapitel die Rede, wo wir den von der Regentschaft vorgefundenen Zustand des Landes und der Bevölkerung im Allgemeinen beschrieben haben. Zur nähern Kenntniß dieses Zustandes fügen wir aber hier ausführlichere Notizen über Wohlstand und Lebensweise, Gewerbe, Ackerbau, Handel und Verbindungswege des Landes bei.

Die meisten Nachrichten besitzen wir über die bisherige Hauptstadt des Landes, Nauplia. Die Baiern, welche meist hier landeten, schilderten in Uebereinstimmung mit St.R. v. Maurer die Stadt als zur Hälfte in Trümmern liegend; die engen Straßen ungepflastert; in allen denjenigen Theilen der Stadt, welche die ärmere Volksklasse bewohnte, ein Schmutz und Gestank, der auf den an Reinlichkeit gewohnten Nordländer den schlimmsten Eindruck machte. Der Wohlstand der Einwohner hatte besonders durch den Bürgerkrieg, dessen Hauptsitz die Stadt zu verschiedenen Zeiten gewesen war, Noth gelitten; die Ankunft eines Kauffahrteischiffes war eine Seltenheit; die Gewerbe waren unbeschäftigt, und die wenigen bemittelten Einwohner hatten ihr Geld im Schoße der Erde verborgen, da sie keine Stunde sicher waren, von der einen oder andern Partei geplündert und gebrandschazt zu werden. Die meisten Familien lebten innerhalb ihrer elenden Wohnungen in großer Dürftigkeit, ohne eben bei diesem Zustande der Dinge Viel zu entbehren, da sie seit Lange her unter der türkischen Herrschaft gewöhnt worden waren, ärmer zu scheinen, als sie wirklich waren, und ihnen aus

diesem Grunde auch die Bedürfnisse wie die Genüsse civilisirter Nationen in Hauseinrichtung und Lebensweise beinahe gänzlich fremd geblieben waren. — Die Umgegend, welche bei der Fruchtbarkeit des Bodens ein blühender Garten hätte seyn können, war durch die zerstörende Hand des Kriegs in eine Wüste verwandelt; hier suchte das Auge des Wandrers vergeblich nach dem freundlichen Grün eines Baumes; der nützliche Oelbaum, der sonst die Gegend auf Stunden Weges bedeckte, war spurlos verschwunden, die Weingärten meist verwüstet, die Landwohnungen verlassen oder in Ruinen. Nicht besser sah es in den übrigen Städten und im innern Lande aus. Das Festland hatte durch die wiederholten Einfälle der Türken, mehr noch der Peloponnes durch Ibrahim Pascha und seine Araber gelitten. An Wiederaufbau und Herstellung des Zerstörten war während der Parteikämpfe nicht zu denken. Am meisten noch hatten sich diejenige Städte und Landstriche erholt, welche durch französische Besatzungen gegen die Räubereien der Kapitanis und ihrer Palikaren geschüzt gewesen waren.

Was die Gewerbe betrifft, so befanden sich dieselben seit Lange auf einer sehr niedrigen Stufe der Ausbildung. Die Werkzeuge der Arbeiter waren sehr mangelhaft; es fehlte den Handwerkern an der gehörigen Anleitung, sowie auch bei der im Lande herrschenden Dürftigkeit, welche die Konsumtion auf das Nothwendigste beschränkte, an Absatz. Wer von den neuangekommenen Beamten und Militären sich einige bequeme Möbel, ein paar gute Stiefel, einen Rock

nach europäischem Schnitte anschaffen wollte, verschrieb sich dergleichen Dinge aus Marseille, oder versah sich aus den Magazinen einiger in Nauplia angesessenen Handelsleute, die ihren Bedarf an dergleichen Waaren aus weiter Ferne bezogen.

Unter solchen Umständen war es sehr natürlich, daß die nach Griechenland übergesiedelten Deutschen in der ersten Zeit an Allem Mangel litten, was zu ihren gewohnten Lebensbedürfnissen und Lebensfreuden gehörte; namentlich machte sich ihnen auch die Enge des Raumes in dem kleinen Nauplia, wo ebendamals so viele Fremde zusammengeströmt waren, auf eine drückende Weise fühlbar. Ueberall bewiesen sich in solchen Stücken die Deutschen weit minder genügsam, als ihre neuen Landsleute. Während der gemeine Grieche Nichts entbehrt, wenn er mit zehn bis zwölf Genossen ein Zimmer bewohnt, das ohne alle Mobilien ist, und sich für den ganzen Tag mit einem Stück Brod, einem Zwiebel und seiner Pfeife begnügt, war den mehrbedürftigen Baiern die Beengung, die magere Kost, die kleinen Portionen, das Lager auf der Erde, der Regen durch das Dach gar zu ungewohnt, als daß nicht manche Klagen hierüber bis ins ferne deutsche Vaterland hätten erschallen sollen.

In gleich großer Schwäche und Bedrängniß wie die Gewerbe befand sich der Landbau. Der mittlere oder kleinere Bauer besaß selten mehr als einen einzigen Stier zum Bau seines Feldes; viele waren sogar genöthigt, aus Mangel an Zugvieh, alle Arbeit mit der Hacke zu verrichten. Die Ackerwerkzeuge

waren sehr unvollkommen, und auch zu gehöriger Anschaffung des Samens gebrach es an Gelegenheit wie an Mitteln; den größeren Landbesitzern mangelte es beinahe durchgängig an dem nöthigen Betriebskapital, und nur mit großer Mühe und zu den wucherigsten Zinsen vermochte er sich Anleihen zu verschaffen, da bei dem fortdauernden Mangel an Civilgerichten fast aller Kredit im Lande vernichtet war. Der bei Weitem größte Theil des urbaren Bodens blieb unter solchen Verhältnissen ganz unbebaut; unberechnete Flächen waren als Staatsgut erklärt, wurden höchstens zur Walde benützt und gewährten so bei all ihrer reichen Ertragsfähigkeit die überall möglichst geringe Ausbeute.

Zu den eben beschriebenen Hemmnissen, an welchen der griechische Ackerbau litt, kam noch ein weiteres, nicht minder bedeutendes — es war der gänzliche Mangel an Wegen und die daraus hervorgehende Kostspieligkeit des Transports aller Landeserzeugnisse. „Die inneren Länder," schrieb ein Grieche nach Deutschland, „sind eine schwer zugängliche Welt, weil nirgends Straßen gebaut sind, und da hinein und heraus Getraide, Geräthe und sogar Bauholz auf Eseln und Maulthieren geschafft werden muß; die fettesten Landstriche liegen bloß um ihrer Abgeschiedenheit willen öde da, weil es Dem, der es unternähme, sie zu bebauen, gänzlich an Absatz seiner Erzeugnisse fehlte." Während Arkadien sein Getreide keineswegs selbst zu konsumiren vermochte, aß man in Nauplia Brod aus egyptischem Korn, weil die

Herbeischaffung aus Egypten wohlfeiler zu stehen kam, als aus manchen Gegenden des innern Griechenlands, die nur sechs bis acht Stunden von der Seeküste entfernt waren. Der Bauer wußte die kostbaren Südprodukte, welche das Land hervorbrachte, Orangen, Oliven, Feigen u. s. w., wenn er sie nicht selbst verzehrte, nicht zu verwerthen, weil der Transport auf unwegsamen Pfaden über steile Gebirgsrücken einestheils äußerst lästig war, anderntheils den Preis seiner Waare für den Käufer zu sehr erhöhte. Natürlich machte die Schwierigkeit des Verkehrs und der Verwerthung auch die Einwohner träger und gleichgültiger gegen die Schätze der Natur, die sie besaßen. Sie verstanden sich nicht einmal darauf, ihre Produkte, z. B. Citronen, Orangen und dergleichen, von denen 100 Stück an Ort und Stelle etwa zu 48 kr. unsres Geldes verkauft werden, gehörig auszulesen und zu verpacken, oder mochten sich nicht damit befassen. Wer Wein oder Oel von ihnen holen wollte, mußte nicht bloß die Schiffe, sondern auch gleich einen Böttcher im Schiffe mitbringen, weil sich selten an Ort und Stelle ein solcher fand, dem das Geschäft der Packung hätte anvertraut werden können. Wir haben damit beiläufig ein weiteres Merkzeichen von dem Grade der technischen und industriellen Ausbildung, die auf dem Lande zu finden war.

Von dem Festlande und Peloponnese wenden wir uns zu den Inseln. Die Haupterwerbsquelle derselben ist der Handel. Sie erzeugen nur den dritten Theil der ihnen nöthigen Brodfrüchte, und auch

hinsichtlich der übrigen Bodenerzeugnisse ist ihr Bedarf bei Weitem nicht gedeckt. Daher kommt für ihre Bevölkerung die Nothwendigkeit, sich auf das Meer, die Schifffahrt, den Handel zu werfen. Dieser Handel ging hauptsächlich nach den reichen Plätzen von Kleinasien, nach Egypten und Konstantinopel und wurde, ungerechnet die größeren Schiffe, auch noch als Kleinhandel von hundert kleinen Felukeu und Kaiken geführt, welche täglich zwischen den Inseln und jenem Festlande hin- und hergingen. Dieser Küstenhandel war ein Hauptnahrungszweig der Inselbewohner und zugleich die Basis ihrer Handelsmarine; er beruhte auf dem freien Verkehr zwischen den Archipelsinseln und den genannten Hauptplätzen des levantinischen Handels.

Diese Inseln hatten nun zwar nicht durch feindliche Einfälle gelitten, dagegen war ihr Reichthum und ihr Handel durch den Krieg und die außerordentlichen Opfer, die sie während desselben gebracht hatten, auf das Aeußerste herabgesunken. Welcher Abstich hinsichtlich des Wohlstandes stattfand zwischen ehemals und jezt, davon vermögen die Summen, welche einzelne Inselprimaten in den ersten Zeiten des Befreiungskrieges als freiwillige Gabe auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hatten, einen Begriff zu geben. Die beiden Brüder Lazaros und Georg Kondurjottis allein hatten 1,500,000 Frkn. gegeben; die Brüder Stamatis und Basilius Boudouris jeder 550,000 Frkn.; die Familie Tzamados 400,000, die Brüder Jakob und Emanuel Tombazis 350,000, Johann Orlandos 300,000, Andreas

Miaulis 350,000, Demetrius Bulgaris 250,000, Johann und Franz Bulgaris 200,000. Die Brüder Anagnostis und Nikolaus Oekonomos dieselbe Summe, Anagnostis Phonos 150,000 Frkn. und viele Andere mehr.

Aber wie mächtig hatten sich unterdessen die Zeiten geändert! Hydra allein hatte einst eine Flotte von 80 Schiffen besessen! Die Flotte war nicht mehr! Ein Theil der Schiffe war im Kampfe verbrannt oder sonst zu Grunde gegangen, ein anderer verfault; zu Erbauung neuer gebrachen die Mittel. Die reichen Handelsprimaten, die so vielen ihrer Vettern und Landsleute Beschäftigung und Unterhalt gewährt hatten, waren verarmt und zu schwach zu neuen Unternehmungen; die Bevölkerung verkümmerte; berühmte, muthige Branderführer lebten in äußerster Dürftigkeit und klopften zu Nauplia an den Thüren der Minister. In dieser Noth wandten sich einzelne hydriotische Seeleute zur Seeräuberei, um sich das Leben zu fristen; der größere Theil derselben wanderte nach Konstantinopel und Alexandrien aus. Sie wurden sowohl vom Sultan, als von dem Vizekönig mit offenen Armen aufgenommen und zur Bemannung der türkischen und egyptischen Flotte verwendet. Nach Dem, was so eben von Hydra gesagt wurde, bedarf der Zustand der zahlreichen übrigen Inseln keiner nähern Beschreibung. Auf allen traurige Verarmung, überall der Handel in Schwäche und Verfall. Bloß Syra erfreute sich bald wieder eines belebteren Verkehrs; am unversehrtesten aber war Negroponte

geblieben, weil die Türken diese Insel und namentlich die Hauptstadt Chalcis während des ganzen Krieges behauptet hatten, und erst in Folge des Londoner Traktats an das neue Königreich abtreten mußten.

Die oben berührte Auswanderung so vieler kräftiger Seeleute wurde der Regentschaft sehr zum Vorwurfe angerechnet. Diese ihrerseits schob in halboffiziellen Zeitungsartikeln die Schuld lediglich auf die eingetretenen Umstände. Hydra und mehrere andere Inseln, behauptete sie, könnten im gegenwärtigen Augenblicke, nachdem in Folge des Kriegs viele Verbindungen abgebrochen und viele Kapitalien durch denselben aufgezehrt wären, unmöglich so viel Handel haben, um alle ihre Matrosen zu beschäftigen. Eine königliche Marine, wo dieselben untergebracht würden, könne Griechenland jezt auch noch nicht besitzen; die Regentschaft aber vermöge mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln nicht, die 20,000 Matrosen, die gegenwärtig unbeschäftigt seyen, zu versorgen und von den ihr anvertrauten 60 Mill. der Anleihe mit vollen Händen rechts und links Geld auszutheilen. Die Hydrioten und andere Inselbewohner hätten von Jeher Dienste in der türkischen Marine genommen und sich dort ein kleines Kapital erworben, mit welchem sie später in ihre Heimath zurückgekehrt seyen. Werde einmal die Zeit kommen, wo Griechenland im Stande sey, alle seine Seeleute zu beschäftigen, dann werde auch die Auswanderung von selbst aufhören; für Jezt aber habe die Regentschaft sie auf keine

Weise verhindern können, ohne größere Uebel hervorzurufen.

Wir schließen die Darstellung mit einer kurzen statistischen Notiz, welche allein im Stande wäre, Zeugniß von dem herabgesunkenen Zustande des Landes zu geben. Nach den Zeugnissen der Alten lebte zur Blüthezeit Griechenlands auf derselben Fläche, welche das heutige Königreich Griechenland ausmachte, eine Bevölkerung von mehr denn 4 Mill. Seelen, wovon etwa 2 Mill. auf den Peloponnes kamen. Die heutige Bevölkerung dieses Landstriches beläuft sich auf nicht mehr denn etwa 700,000 Seelen, wovon ungefähr 250,000 auf den Peloponnes kommen sollen.

Es entsteht nun, wenn es sich davon handelt, die Wirksamkeit der Regentschaft allseitig, und nicht bloß im Hinblicke auf die von ihr durchgeführte Bureauorganisation und sonstige Akte der Gesetzgebung, zu würdigen, die Frage, welche Maßregeln dieselbe in den eben aufgeführten Beziehungen, nämlich zu Hebung der Gewerbe, des Handels, des Ackerbaues, zu Herstellung von Verbindungswegen und dergleichen getroffen habe, und mit welchem Erfolge?

Beginnen wir wiederum mit Nauplia, als der für Jezt noch wichtigsten Stadt Griechenlands, so ist anzuerkennen, daß sich hier der Fremden hülfreich eingreifende Hand in kurzer Zeit auf eine sehr erfreuliche Weise bemerkbar machte. Die Regentschaft sezte eine eigene Verschönerungskommission nieder und verwendete vorerst auf Säuberung der einstweiligen

Königsresidenz große Sorgfalt. Der Schutt ward hinweggeräumt, die Pflasterung der Straßen eifrig betrieben, sodann wurden dieselben regelmäßig gereinigt. Neue Gebäude entstanden in kurzer Zeit aus den Ruinen, und ganze Plätze veränderten ihre Gestalt. Zwischen Nauplia und der Vorstadt Pronia, sodann zwischen Nauplia und Tyrinth ließ die Regentschaft Alleen von Bäumen pflanzen, so daß die Stadt durch alle diese Vorkehrungen mehr und mehr ein europäisch wohnliches Ansehen bekam und in Hinsicht auf Reinlichkeit den meisten kleineren Städten Italiens gleichgesezt, wo nicht vorgezogen werden durfte. Natürlich änderten sich in Folge des Aufenthalts der Regentschaft, des fremden Militärs und der vielen neuen Beamten auch die Verkehrs- und Gesellschaftsverhältnisse in kurzer Zeit. „Es kann," heißt es in einem damals aus Nauplia geschriebenen Briefe, „kein bewegteres Bild allgemeiner und täglich wechselnder Regsamkeit geben, als diese kleine Stadt, die gegenwärtig dreimal so viel Menschen in ihren Mauern beherbergt, als mit einiger Bequemlichkeit darin wohnen können. Die Straßen wimmeln den ganzen Tag von Uniformen und den verschiedenartigsten Trachten; schwer belastete Kamele durchziehen die Stadt und versperren manchmal einem stolzen Palikarenhäuptling und seinem Gefolge, mit dem er, so eben aus dem Innern Griechenlands kommend, seinen Einzug in die Residenz halten will, den Weg; alle Augenblicke wird man auf Männer aufmerksam gemacht, welche sich durch ihre an die Vorzeit mahnende Heroengestalt

20 *

oder den Reichthum ihrer malerischen Tracht auszeichnen, oder welche von dem Beginne der Revolution an sich im Freiheitskriege auszeichneten, oder in den darauf folgenden Parteikämpfen eine zweideutige Berühmtheit erlangten. Noch kurze Zeit vor der Ankunft der Regentschaft hätte es kein beladenes Schiff gewagt, in den Hafen einzulaufen, kein Landmann seine Produkte auf den Markt zu bringen; die Viktualienläden waren größtentheils geschlossen, die Gewerbe ohne Verdienst, baares Geld eine seltene Erscheinung. Von diesem traurigen Zustande gestörter Sicherheit und allgemeiner Armuth bemerkt man gegenwärtig kaum noch einzelne Spuren; in allen Straßen herrscht ein unbeschreiblich reges Leben; große Summen Geldes sind im Umlaufe; der unternehmende Grieche forscht mit Begierde nach den Bedürfnissen der Fremdlinge; der Kaufmann entsendet seine Aufträge nach allen Richtungen; die benachbarten Inseln versehen den Markt mit Lebensbedürfnissen aller Art, und der Handwerksmann kann den Anforderungen nicht mehr genügen, die von allen Seiten an ihn gemacht werden.“

Was über Nauplia und dessen Umänderung durch baierischen Einfluß zu sagen ist, das gilt, obwohl in weit geringerem Grade als von Nauplia auch von den übrigen Orten, über welche sich die baierischen Garnisonen verbreiteten. Beinahe überall, wo sie ankamen, hatten sie vor allen Dingen Schutt und Unrath aufzuräumen; überall schufen sie wenigstens die Anfänge einer civilisirten Ordnung und belebten

auch einigermaßen den Verkehr durch ihre Bedürfnisse, die sie nach deutscher Art baar und pünktlich bezahlten.

Auch für die Unterweisung von Handwerkern geschah Manches im Gefolge der neuen Militäreinrichtungen, indem in die deutschen Ouvrierskompagnien und in die Zeughäuser so viel Lehrlinge, als man deren habhaft werden konnte, aufgenommen wurden, und namentlich die vorher so vernachlässigten Waisenknaben in irgendwelcher Profession Unterricht erhielten.

Ein großer Theil der bisher angeführten Veränderungen ergab sich jedoch gleichfalls von selbst, schon durch die größere Konsumtion, welche die neuen Ankömmlinge veranlaßten, durch die Einrichtungen, die sie zu ihrer eigenen Bequemlichkeit trafen, und durch den Schutz, den sie durch ihre Gegenwart den friedlichen Bürgern gegen die Plakereien gewährten, denen sie früher ausgesezt gewesen waren. Meist kamen auch dergleichen Vortheile nur einem kleinen Kreise zugut, beschränkten sich auf wenige durch das Glück begünstigte Orte, und viele Jahrzehnte dürfte es dauern, bis bei dem so großen und allgemeinen Nothstande die Früchte so schwach genommener Maßnahmen in weiteren Kreisen sich bemerklich machen werden. Immer dringt sich daher von Neuem und unabweislich die Frage auf, welche Maßregeln die so bureaugeschäftige Regentschaft im Großen und Allgemeinen mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln getroffen, um die Quellen des so ganz darniederliegenden Wohlstandes wieder zu öffnen?

Wenn bei einem Gange durch die griechischen Provinzen der Wanderer überall auf halbzerstörte Städte und Dörfer mit dünner dürftiger Bevölkerung traf, wenn der Blick über weite Flächen hinschweifte, die nur auf die Hand des Anbauers zu warten schienen, um mit dem reichlichsten Ertrage zu lohnen, wenn die elendesten Wege alle Verbindungen und namentlich auch den Absatz der dem Lande nur in kärglichem Maße abgewonnenen Produkte äußerst erschwerten — wie unwiderstehlich mußte sich da der Gedanke aufdringen, daß hier vor allen Dingen die Hand anzulegen sey; welche Maßregel konnte dringender erscheinen, als die möglichst wohlfeile, ja theilweise unentgeldliche Ueberlassung des todt daliegenden, für Staatsgut erklärten Landes an müssige, besitzlose Hände — die Herbeiziehung von Kolonisten — die Unterstützung des Landmanns durch Vorschüsse aus dem großen, durch die Mächte garantirten Anleihen, da er solche bei dem Mangel an Kapitalien im Lande und bei dem gesunkenen Kredite nur mit Mühe und zu den wucherigsten Zinsen erlangen konnte? Was konnte vortheilverheißender seyn, als eine möglichst schnelle Herstellung von Straßen aus dem Innern des Landes nach den so zahlreichen Häfen, um die zur Ausfuhr sich eignenden Erzeugnisse des Bodens dem Handel zu überliefern, und auch diesem wiederum Gelegenheit zu Thätigkeit und Gewinn zu verschaffen?

Wirklich dachte auch die Regentschaft an alle diese Dinge, namentlich erinnerte man sie sehr bald an die von den früheren Regierungen des Landes auf sie

übergegangene Verpflichtung der Ländereienvertheilung, da dieselbe schon in den ersten Jahren des Kriegs und in den kritischsten Perioden desselben den bei den Fahnen ausharrenden Soldaten als Belohnung verheißen worden war. Allein die Regentschaft glaubte, ehe sie an ein so wichtiges Geschäft schritte, vorerst eine Vermessungskommission niedersetzen und das Resultat der Vermessungsarbeiten abwarten zu müssen, um sodann die Vertheilung mit möglichster Genauigkeit vorzunehmen.

Nicht leicht erwies sich irgendwo deutsche Gründlichkeit und Langsamkeit verderbenbringender! Bedenkt man, daß eine solche Vermessung der Staatsländereien bei ihrem großen Umfange einer wahren Landesvermessung gleichkam, daß sie ohne eine vorangegangene Ausscheidung des Staatseigenthums von dem Privateigenthum gar nicht möglich war, daß sie außer den Kosten, die sie verursachen mußte, eine geraume Zeit erforderte, daß endlich Tausende, die sich zu einem Antheil an diesen Gütern berechtigt glaubten, im größten Elende schmachteten und daher der Vertheilung mit längst gespannter Ungeduld entgegensahen — so wird es einleuchtend, daß die Regentschaft nicht leicht einen unglücklichern Gedanken fassen konnte, als diesen Vermessungsplan.

Darüber ruhte die Sache ein volles Jahr, das wir überspringen, um einstweilen zu erzählen, welch einen merkwürdigen und unerwarteten Zuwachs die vorher schon so bedeutenden Staatsländereien innerhalb dieses Zeitraumes erhielten. Der See von

Phonea (im nördlichen Theile des Peloponneses), dessen unterirdische Abzüge seit 1819 sich verstopft hatten, und welcher seitdem im beständigen Steigen die ausnehmend fruchtbare Ebene bedeckte und ein Dorf nach dem andern in seinen immer höher an den Bergen heranwachsenden Fluthen begrub, brach endlich, wie es scheint in Folge eines Erdbebens, die Hemmungen seiner Gewässer gegen Liburia hin, und ergoß durch die Quellen daselbst, zwei Stunden von seinen Ufern, welche seinen alten Abzug bildeten, den seit 15 Jahren gesammelten Schwall seiner Gewässer. Einige Tage vorher hatte man in jenen Distrikten ununterbrochene Erdbeben verspürt, und die Bachquellen bei Liburia waren ganz ausgeblieben; in der Mitte des Januars 1834 brach nun aber plötzlich eine Menge Wasser mit großem Getöse und mit solcher Gewalt hervor, daß es die in der Nähe befindlichen Mühlen überfluthete, die Fluren von Liburia, Pankreli, Toporista, Kottola und Strezzoba überschwemmte, und überall auf dem Grunde fruchtbares Erdreich, das die davon geschwängerten Fluthen mit sich geführt hatten, absezte und zurückließ. Diese Ausfüllung des Thales von Phonea durch die vom östlichen Abhang des Kyllene sich ergießenden und durch unterirdische Schluchten nach dem Thale des Alpheus ablaufenden Gewässer ist in unseren Tagen nicht zum Erstenmale eingetreten. Pausanias erzählt, daß in den älteren Zeiten der See einmal so anwuchs, daß von ihm die alte Stadt Pheneon, neben ihm auf einer Anhöhe im nordöstlichen Winkel gelegen,

verschlungen wurde. Die Verstopfung des Sees ist nach der Meinung der Einwohner die Vorbedeutung großer Landplagen für ganz Griechenland; sein Ablauf ein Zeichen glücklicher Jahre. Jedenfalls mochte der durch den Abfluß der Gewässer herbeigeführte unmittelbare Gewinn sehr bedeutend seyn, indem sanguinische Rechner herausbrachten, daß das ganze große Anleihen mit dem Verkaufspreise der sehr fruchtbaren neugewonnenen Bodenfläche gedeckt werden könnte.

So lockend auch diese Aussicht war, so vermochte sie doch nicht das Vertheilungsgeschäft zu beschleunigen; ja es war einige Zeit hindurch in den Bureaux der Regentschaft ganz stille von dieser Sache. Dafür stoßen wir in den griechischen Zeitungen auf wiederholte Klagen über die deutsche Langsamkeit, so wie auf mancherlei Vorschläge, wie wohl zur allgemeinen Zufriedenheit die verwickelte Sache zu Ende geführt werden könnte. In einer Nummer des Sotir vom Februar 1834 entwickelte Poniropulos einen Vorschlag, behufs der Verwerthung der Staatsländereien, den er in ähnlicher Weise schon im Jahr 1830 dem Präsidenten Kapodistrias gemacht hatte.

Poniropulos nahm die Bevölkerung des Landes zu 159,000 Familien an, von denen 68,000 Ackerbau treiben. Jeder sollte 100 Stremmen, also allen zusammen 6,800,000 Stremmen überlassen werden — das Stremma zu 30 Drchm., als dem Mittelpreis des Ackerlandes, so daß jede Familie dem Staate 3000 Drchm. schuldete; alle zusammen 204,000,000 Drchm., welche die Eigenthümer gleich, oder in Fristen,

spätestens in 30 Jahren in den Schatz zahlen müßten, so daß jedes Jahr 6 Prozente für Interessen und Löschung abgetragen würden, woraus dem Staate außer den durch den Anbau erhöhten Zehnten eine jährliche Summe von 20,240,000 Drachm. eingehen würde. Diesen Vorschlägen und Berechnungen folgte in einer etwas spätern Nummer eine Berichtigung von andrer Hand, in welcher geltend gemacht wurde, daß die Zahl der von Poniropulos angenommenen Familien zu hoch sey, und daß das Stremma nicht höher als zu 20 Drchm. angeschlagen werden dürfte. Allein auch aus dieser niedrigern Berechnung ergibt sich, welch eine bedeutende Finanzquelle die öffentlichen Ländereien werden konnten, und wie gegründet die Klagen der Griechen über die Beiseitsetzung einer nach allen Beziehungen so wichtigen Frage waren.

St.R. v. Maurer mißt die Schuld dieser Verzögerung einzig dem Grafen v. Armansperg bei. Diesem sey das Referat über das Kolonisationswesen ertheilt gewesen, und trotz aller bald freundlichen, bald mehr oder minder nachdrücklichen, mündlichen und schriftlichen Erinnerungen und Protestationen zu Protokoll, trotz aller Anerbietungen von Seiten der anderen Regentschaftsglieder, das Referat darüber übernehmen zu wollen, sey von dem Grafen Nichts zu erlangen gewesen. Der Präsident hätte sein Referat nicht abgeben wollen und jedesmal die Vorlage seines Konzeptes für die nächste Woche versprochen; auf diese Weise sey aber ein Monat nach dem andern verstrichen. Nun wurde, da der Graf nicht zum

Arbeiten zu bewegen war, durch Verordnung vom 11. Mai 1834 ein eigenes staatswirthschaftliches Bureau errichtet, dessen Hauptbestimmung die Beförderung und Leitung aller auf das Kolonisations-wesen und auf die Ländereienvertheilung bezüglichen Gegenstände war. Alexander Roujouy und Gustav Eichthal wurden Räthe in diesem Bureau, auch Koletti wirkte eifrig mit, und so kam denn das am 1. Juni 1834 an Otto's Geburtstag verkündigte, so lange ersehnte Gesetz zu Stande, durch welches über die Vertheilung von Staatsländereien an Palikaren und überhaupt an alle dürftigen Soldaten, welche den Befreiungskrieg mitgemacht hatten, normirt wurde.

Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sollten den dürftigen ehemaligen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der regelmäßigen Landmacht, welche an dem Kampfe für die Befreiung des Vaterlandes ehrenvollen Antheil genommen hatten, zur Belohnung dieser Verdienste und zur dauernden Begründung der Subsistenz ihrer Familien, aus den Staatsdomainen unverzüglich unbebaute, jedoch kulturfähige Ländereien zugetheilt und als Eigenthum verliehen werden, in so ferne sie nicht bereits aus der Staatskasse Aktivitätsgehalte, Pensionen oder Sustentationsbeiträge bezögen.

Bei Vertheilung dieser Ländereien sollten nur solche Offiziere zugelassen werden, welche durch die Militärprüfungskommission in dieser Eigenschaft anerkannt und würdig befunden worden wären, dem

Wohlwollen der Regierung empfohlen zu werden. Dann jene Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Zeugnisse, Brevets oder offizielle Schreiben beweisen könnten, daß sie während des Befreiungskrieges ehrenvoll gegen den äußern Feind gekämpft haben und der Theilnahme an dieser Belohnung würdig seyen.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Soldat, welcher eine Bewilligung dieser Art erlangen wollte, sollte ein Zeugniß beibringen. Darin sollte der Stand der Hülflosigkeit, worin er sich befindet, die Mittel, woraus er seit seinem Austritte aus dem Heere seine Subsistenz bezog, sein Alter, sein Geburtsort, sein Familienstand, insbesondere auch die Zahl, das Geschlecht und Alter seiner Kinder nachgewiesen werden. Die Unteroffiziere und Soldaten sollten sich außerdem auch noch ausweisen, daß sie nicht befähigt seyen, in die Gendarmerie einzutreten.

Als Maßstab des zu vertheilenden Landes wurde festgesezt ein Werth von 7000 Drchm. für die verheiratheten Offiziere der ersten Klasse. Ein Werth von 6000 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der ersten und für die verheiratheten der zweiten Klasse. Ein Werth von 5000 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der zweiten Klasse und für die verheiratheten der dritten Klasse. Ein Werth von 4500 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der dritten Klasse und für die verheiratheten der vierten und fünften Klasse. Ein Werth von 4000 Drchm. für die nicht verheiratheten Offiziere der vierten und fünften Klasse. Ein Werth von

3000 Drchm. für die Offiziere der sechsten und siebenten Klasse. Ein Werth von 1500 Drchm. für die verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten. Ein Werth von 1200 Drchm. für die unverheiratheten Unteroffiziere und Soldaten. Außerdem sollten einem jeden noch zwei Stremmen Grund für Haus und Garten angewiesen werden. *)

Die auf solche Weise vertheilten Grundstücke sollten, unter gewissen Beschränkungen, freies bodenzinsiges Eigenthum der Besitzer werden, der Bodenzins jedoch ablösbar seyn. Zur Erleichterung der ersten Einrichtung und der Kultur überhaupt sollte eine Beihülfe in Geld, Saamgetreide u. s. w. aus der Staatskasse geleistet werden. Auch sollte in den ersten Jahren Grundsteuerfreiheit und andere Erleichterung eintreten.

Hiemit wurde das Projekt verbunden, die mit Ländereien zu belohnenden Offiziere und Soldaten in eigene Militärkolonien zu vereinigen. Den Militären aus Epirus, Macedonien und Thessalien sollten Staatsdomainen in den ihnen zusagenden Gegenden von Phokis, Lokris und Böotien angewiesen werden; den Albanesen, Sulioten, Bulgaren, Moldauern und Walachen Domainen in Akarnanien und Aetolien; den Militären aus dem Peloponnese in dem ihnen mehr zusagenden Elis, Messenien und Lakonien; den Seesoldaten endlich in dem für Schifffahrt gelegeneren Attika, in Euböa, oder in der Argolide.

*) Es muß bemerkt werden, daß von der früher schon erwähnten Militärkommission die Offiziere je nach ihrem Verdienste und ihrer Würdigkeit in sieben Klassen eingetheilt worden sind.

Wir haben zu diesen Verordnungen Nichts hinzuzufügen als die Bemerkung, daß für diese Periode vorerst Nichts weiter als ihre Existenz auf dem Papiere in Rechnung zu nehmen ist. Durch die Abberufung der Regentschaftsmajorität gerieth der Vollzug derselben ins Stocken; die Sache ward nochmals in Frage gestellt; so dringlich auch der Gegenstand, so gerecht die Anforderung an eine endliche Erledigung desselben war, schob ihn die neue Regentschaft doch immer wieder auf eine spätere Zeit hinaus — und diese wollen wir abwarten, bis wir auf die Ausführung des Beschlossenen und Versprochenen wieder die Rede lenken.

Nicht viel Günstigeres haben wir hinsichtlich anderer Kolonisationsplane zu berichten. Für die zerstreut wohnenden Flüchtlinge aus Kreta sollte in einer der fruchtbarsten Gegenden, an dem Hafen Toulon, zwei Stunden von Nauplia, eine Stadt angelegt werden; für die flüchtigen Ipsarioten Eretria auf Euböa; für die Chioten und andere fremde Flüchtlinge an dem Hafen Piräus. Die Samier, welche sich so lange und hartnäckig gegen die Wiederunterwerfung unter die türkische Oberherrschaft sträubten, aber durch die Londoner Konferenz von dem neuen Königreich ausgeschlossen worden waren, schickten im März des Jahrs 1834 eine eigene Deputation nach Nauplia, um sich mit der Regierung über die Maßregeln zu besprechen, die behufs der Uebersiedlung eines beträchtlichen Theils der samiotischen Bevölkerung zu nehmen wären. Die Erlaubniß hiezu ward ihnen

wirklich ertheilt, auch Grund und Boden in Euböa und Aegina verwilligt. Von wirklicher Gründung einer samiotischen Kolonie verlautete jedoch für Jezt noch Nichts; gewiß ist nur, daß zwar eine große Anzahl Samier in das freie Hellas übersegelten, daß aber die meisten wieder umkehrten, da sie nirgends Anstalten zu ihrer Aufnahme getroffen fanden. Was die Gründung der neuen Städte in Toulon, am Piräus und Eretria betrifft, so berichtet darüber St.R. v. Maurer, daß man zwar Monate lang Pläne gemacht und Vermessungen angestellt hätte, daß aber die Ausführung derselben durch die Abberufung der Regentschaftsmajorität verhindert oder wenigstens einstweilen suspendirt worden sey.

Interesse erweckend ist der in den ersten Wochen des Jahres 1834 ergangene Befehl zu Wideraufbauung des alten Sparta. Der Ort, wo dasselbe ehemals gestanden, war im Mittelalter verlassen worden. Ein Theil der Einwohner hatte sich zerstreut, ein anderer in der Entfernung einer Stunde unter dem Schutze einer steilen Burg (ὁ μιϛρὰς) angebaut, die auf einem hohen Vorsprunge des Taygetus errichtet war. Dorthin waren auch die Heiligen aus der Hauptkirche von Sparta verpflanzt worden; der Ort mit dem Sitze des Erzbischofs und der Kathedrale ward die Hauptstadt der Provinz und führt fortan den Namen Mistras. Diese Lage war ebenso unbequem wegen der Steilheit, als ungesund wegen der heftigen Zugwinde, die aus der zur Seite liegenden, von einem Wasserstürze erfüllten Schlucht des

taygetischen Hochgebirgs oft plötzlich hervorbrachen, während das alte Sparta die schönste und fruchtbarste Ebene beherrschte, die am Ufer des Eurotas hin sich ausbreitete. Der Nomarch verkündete den Einwohnern von Mistras den königlichen Befehl in einer besondern Proklamation, in welcher zugleich ausgesprochen war, daß die zu erbauende Stadt zur Hauptstadt des Kreises erhoben werden würde. Den Bericht über die Ausführung des Befehls haben wir auf spätere Zeit zu versparen.

Von dem Kolonisationswesen und den Ländereienvertheilungen wenden wir uns zu einem andern für Griechenlands Wohlstand nicht minder wichtigen Gegenstande — es ist die Herstellung von Straßen, nicht bloß zu Verbindung der Hauptorte im Innern, sondern hauptsächlich zu Verbindung der inneren fruchtbaren Landstriche mit dem Meere, zu Eröffnung von Absatzwegen für die werthvollen Bodenerzeugnisse. Die Regentschaft hatte allerdings den besten Willen, hier helfend einzugreifen. Viel war die Rede von großen Straßenzügen, die von Korinth über Megalopolis und Tripolizza nach Navarin; von Patras über Mistra nach Marathonisi, von Athen nach Korinth, nach Salona, nach Theben u. s. w. geführt werden sollten; die Straßen waren auch in den Kanzleien bereits dekretirt, zur nähern Bestimmung derselben Genieoffiziere ausgeschickt, auch die Aussteckung hie und da vorgenommen — aber Hand zur Ausführung wurde nicht angelegt. Erwägt man freilich, welche große Geldopfer und welch' lange Zeit, zu reifer Ueberlegung sowohl als zur Ausführung,

in unseren civilisirten Staaten zu Anlegung eines neuen Straßenzugs erfordert werden, so darf es uns nicht wundern, daß bei den mancherlei anderweitigen kostspieligen Einrichtungen, welche die Regentschaft traf (wir erinnern an das Militärbudget), für Straßenbauten Nichts übrig blieb. Faktisch — das gesteht St.R. v. Maurer selbst — wurde nirgends begonnen, als in der Umgebung von Nauplia. Hier soll es während der Dauer der ersten Regentschaftsperiode so weit gekommen seyn, daß man bis Aria, Argos, ja sogar bis Mycenä, also in einem Umkreise von 3 bis 4 Stunden fahren konnte.

Wenn auf der einen Seite die Regentschaft in Betreff der Kolonisation, der Ländereienvertheilung, der Straßenanlagen als wegen „Unterlassungssünden“ getadelt wurde, so erregte andrerseits Das, was sie hinsichtlich der Schifffahrt und des Handels verkehrte, und auch wirklich zur Ausführung brachte, bei den Griechen den lebhaftesten, lautesten Unwillen.

Diese Maßregeln waren die strenge Handhabung einer Quarantaineordnung und das Gesetz über die neuen Schiffspatente. Die Regentschaft fand nämlich für nöthig, allen Fahrzeugen, die aus den levantischen Häfen kamen, eine Quarantaine von 15 bis 21 Tagen aufzulegen, um das Einschleppen der Pest zu verhindern. Zugleich hoffte sie, dadurch die europäischen handeltreibenden Staaten zu Quarantaine-Erleichterungen gegenüber den griechischen Handelsschiffen zu bewegen. Dieß trat auch wirklich einigermaßen ein; die englische Regierung gestattete

ganz freien Verkehr zwischen Griechenland und den jonischen Inseln, die päpstliche Regierung ließ in Bezug auf griechische Schiffe große Erleichterungen bei der Quarantaine in Ankona eintreten; im Königreich beider Sicilien wurden die aus Griechenland kommenden Schiffe, welche früher ganz ausgeschlossen gewesen waren, zugelassen und denselben Misita und Brindisi als Quarantaineört bestimmt. Auch die östreichische Regierung behandelte fortan die griechischen Schiffe milder, als früher.

Nach dem Urtheile der kaufmännischen Bevölkerung Griechenlands waren jedoch diese Vortheile als sehr gering anzuschlagen gegen die großen anderweitigen Nachtheile, welche mit der Einführung einer strengen Quarantaineordnung verknüpft waren. Die Gründe, welche die Griechen für ihre Ansicht vorbrachten, nahmen wenigstens auf die Pest keine Rücksicht. Der Verkehr mit dem Abendlande, sagten sie, sey für Jezt noch unbedeutend, und der Haupthandel der griechischen Marine gehe nach dem Orient. Die kleinen Kaiken und Feluken, welche nach den levantinischen Häfen gingen, könnten nun aber die Dauer jener Quarantaine und die Unkosten, welche dieselbe verursache, unmöglich tragen, weil durch den großen Verlust an Zeit und Geld der mäßige Gewinn aufgezehrt und oft überwogen werde, indem während der Zeit der Quarantaine die schweren Zinsen der Kapitalien, die sie auf ihren Fahrzeugen stehen hätten, und die in der Regel zwei Prozente des Monats betrügen, fortliefen. Die Folge hievon könne keine

andere seyn, als daß die mit diesem Erwerb beschäftigten Leute zu Grunde gehen, und sich im gleichen Maße auch die Bevölkerung der Inseln vermindere, indem alle Diejenigen, welche gehindert werden, auf die ihnen einzig mögliche Weise, nämlich durch den Handel, ihr Brod zu erwerben, zur Auswanderung genöthigt würden 2c.

Von beinahe allen Inseln gingen Adressen wegen Aufhebung oder Beschränkung der Quarantaine-Verordnungen ein, und man bezeichnete dieselbe geradezu als zerstörend für den Handel und die Bevölkerung der Inseln. Auch war viel die Rede davon, daß wie von Hydra aus Seeleute und Matrosen, so von Syra und anderen Inseln die Kaufleute selbst sich auf türkisches Gebiet überzusiedeln gedächten. Von einigen wurde dieß Vorhaben ausgeführt; andere wurden von dem gleichen Schritte bloß durch die Nachricht abgehalten, daß die bereits Ausgewanderten von den Türken als Rajahs angesehen und zu Bezahlung der Kopfsteuer angehalten würden.

Der andere Hauptgrund zur Klage war das Gesetz in Betreff der neuen Schiffspatente. Der Genuß der Vorrechte und Begünstigungen, welche griechischen Schiffen in griechischen Häfen zugestanden werden, sollte gemäß diesem Gesetze nur solchen Schiffen zugestanden werden, welche vorher als Nationalschiffe anerkannt und in die Schiffsliste irgend eines Hafens des Königreichs eingetragen worden wären. Als Nationalschiffe sollten nur solche Schiffe anerkannt werden, die in Griechenland selbst erbaut, oder von griechischen

Seeleuten im Kampfe für das Vaterland, oder gegen Seeräuber erbeutet worden wären. Sie mußten ausschließliches Eigenthum griechischer Staatsgenossen seyn, und sämmtliche Offiziere nebst wenigstens drei Viertheilen der Mannschaft mußten aus griechischen Matrosen bestehen. Nach der Anerkennung eines Schiffes als Nationalschiff und nach dessen Eintragung in die Schiffslisten sollte der Eigenthümer sich schriftlich verpflichten, den in Beziehung auf Handelsschifffahrt bestehenden Gesetzen des Königreichs getreulich und pünktlich nachkommen zu wollen. Um sich der Einhaltung dieses Versprechens zu versichern, wurde jedem Eigenthümer von Schiffen und sogar von kleinen Kähnen auferlegt, den dritten Theil ihres Werths — jedoch gegen regelmäßigen Zinsenbezug — als Unterpfand in die Kassen der Regierung zu zahlen, oder eine andere, diesem entsprechende Sicherheit zu leisten. Erst nachdem diese Kaution geleistet worden, sollte der Schiffseigenthümer über die Anerkennung seines Schiffs als Nationalschiff es eine Urkunde, so wie das auf den Grund derselben zu ertheilende Schifffahrtspatent erhalten. Außerdem sollte jedes aus einem griechischen Hafen auslaufende Handelsschiff einen Schifffahrtspaß zu erheben haben; ohne diesen und die eben erwähnte Urkunde sollte kein griechisches Handelsschiff mehr auslaufen dürfen. Jeder Schiffskapitän sollte beide Urkunden stets an Bord haben. In Folge dieses Gesetzes mußten sich sämmtliche griechische Schiffskapitäne nach Nauplia begeben, um von der Regierung neue Patente zu

erhalten, welche mit dem Jahr 1834 in Wirksamkeit treten sollten.

Zweierlei glaubte die Regentschaft, durch ihr Schifffahrtsgesetz zu erreichen. Die Hebung des Kredits durch die hinterlegten Kautionen; die Verhinderung der Seeräuberei durch die Schifffahrtspässe. Die griechischen Handels- und Seeleute dagegen fügten sich den getroffenen Anordnungen mit großem Widerwillen, erklärten namentlich die Angesichts der überall herrschenden Verarmung geforderten Kautionen als höchst belästigend, und verglichen spottend die neue Schifffahrtspaßordnung mit den Paßordnungen auf dem europäischen Festlande, wo man mittelst der Plakereien, denen man ehrliche Reisende unterwerfe, den Dieben und Landstreichern das Gewerbe zu legen vermeine.

Mehr als zu irgend einer Zeit klagten die Griechen, daß ihr Handel zurückgehe. Als Gründe gaben sie beinahe einstimmig an die Hemmung des Verkehrs zwischen Kleinasien und den Inseln durch die Quarantaine und die Verordnung über die Handelsmarine, namentlich die Kautionsleistungen. Während aber nun einerseits — so wird weiter berichtet — diese Maßregeln dem Aufschwung des Handels hemmend in den Weg traten, vermochte derselbe von den großen Summen, welche die Regentschaft für das Bedürfniß der Armee, der Flotte und der öffentlichen Arbeiten ausgab, keinen Nutzen zu ziehen. Der griechische Handel stand beinahe gänzlich außerhalb dieser Unternehmungen seiner Regierung. Die Kapitalien

des Anlehens gingen durch die Hände französischer, baierischer und östreichischer Handelshäuser, und kamen, nachdem sie überall Spesen, Provisionen und Gebühren zurückgelassen, in die Regentschaftskasse, ohne daß der griechische Handelsstand auch nur entfernt von ihnen berührt wurde. Zudem waren die Einkäufe der Regentschaft größtentheils in solchen Artikeln, die Griechenland selbst nicht zu liefern oder zu produziren vermochte, z. B. in Tuch, Leinwand, Leder, Waffen zur Ausrüstung der Armee u. s. w. Auch die Lieferungskontrakte für diese Artikel waren, ebenso wie die genannten Geldgeschäfte, ausschließlich mit fremden Häusern abgeschlossen worden, und die Waaren wurden auf fremden Schiffen nach Nauplia geführt. Das Emporion stand also, der Regierung gegenüber, allein in der Rolle des Gebers, fast nie des Empfängers.

Werfen wir nun nach dieser Beleuchtung der materiellen Zustände Griechenlands einen übersichtlichen Blick auf die in der genannten Beziehung von der Regentschaft getroffenen Vorkehrungen, so muß man bekennen, daß dieselbe auf diesem Felde eine bei Weitem geringere Thätigkeit an den Tag legte, als Dieß in legislativer Beziehung der Fall war. Allerdings schien es leichter, Gesetzbücher nach europäischen Formen aufzustellen und den Griechen zur Befolgung zu übergeben, als mit Eifer und Umsicht Einrichtungen zu Beförderung der materiellen Interessen ins Leben zu rufen, da man hier nothwendig und unmittelbar in das Wesen und die Natur der griechischen Zustände

eingehen, das Land und seine einzelnen Lokalitäten genau und besser kennen mußte — dazu bedurfte es aber der Zeit und der Erfahrung, und so weit ist die Regentschaft entschuldigt. Allein nicht weniger hat es den Anschein, daß die Regentschaft nicht Zeit und Eifer genug daran wandte, diese Erfahrung zu sammeln. Niemanden, der auch nur kürzere Zeit sich damals in Griechenland aufhielt, konnte es entgehen, daß neben der gestörten öffentlichen Sicherheit das gänzliche Darniederliegen des Wohlstands und Kredits, der Mangel an Verbindungsmitteln und an Absatz, die daraus hervorgehende Vernachlässigung des Ackerbaues und der Zerfall des Handels die Hauptschäden des neuen Staates waren. Jedem Unbefangenen mußte es sich aufdringen, daß, sobald nur einmal die ersten Maßregeln zu Herstellung der öffentlichen Sicherheit getroffen waren, hier vor allen Dingen zu helfen, hier Hand anzulegen sey. Darum klagten auch viele patriotische Griechen, welche die Uebel, an denen ihr Vaterland litt, wohl erkannten, mit Kummer darüber, daß von den Summen des durch die Mächte garantirten Anleihens zu Entfernung jener Uebel so wenig, so gut wie Nichts geschah, daß zu einer Zeit, wo der Staat in äußerster Erschöpfung darnieder lag, ungeheure Summen für Anschaffung von Kugeln und Pulver, für Waffenvorräthe und Heeresbedürfnisse jeder Art, für Werbung und Transportirung fremder Truppen, für kostspielige Organisationen und dergl. ausgegeben wurden und für Hebung der materiellen Interessen in jener Periode so wenig geschah.

Fünfzehntes Kapitel.

Stand der öffentlichen Meinung. — Presse.

Als Quelle für die Darstellung der zur Zeit der ersten Regentschaftsperiode herrschenden öffentlichen Meinung besitzen wir die griechischen Journale, insofern dieselben als Ausdruck der allgemeinen öffentlichen Stimmung oder auch bloß einzelner Parteien betrachtet werden dürfen, und außerdem zerstreute briefliche Nachrichten, theils von Griechen selbst, theils von Fremden, die sich damals kürzere oder längere Zeit in Griechenland aufhielten.

Was die Presse anbelangt, so hatte dieselbe in Griechenland ein noch sehr jugendliches Daseyn; doch bestand bereits in Nauplia eine Staatsbuchdruckerei, die von der Regentschaft bedeutend erweitert wurde und eine neue Organisation erhielt, gemäß welcher in der einen Abtheilung derselben bloße Erlasse und Verordnungen der Regierung, in der andern aber Arbeiten und Abhandlungen von Privaten, mehrentheils, jedoch nicht immer, auf Kosten der Staatskasse, gedruckt wurden. Aus dieser Staatsdruckerei nun ging das griechische Regierungsblatt hervor, ἡ ἐφημερὶς τῆς ἑλληνικῆς κυβερνήσεως. Es erschien in griechischer und deutscher Sprache und enthielt bloß Regierungsverordnungen, Ernennungen und dergleichen, ohne sich auf Erörterungen oder anderweitige Nachrichten einzulassen. Für Kenntniß der öffentlichen Meinung ist daher dasselbe ohne Belang.

obwohl zu vollständiger Würdigung aller Regierungsmaßregeln der Regentschaft unentbehrlich.

Außer diesem Blatte erschienen nun aber noch mehrere von der Regierung unabhängige Blätter, die, wie z. B. die öffentlichen Blätter in Frankreich und England, im Sinne eines gewissen Prinzips oder auch im Sinne der Partei schrieben, die sie vertraten. Wir zählen dieselbe der Reihe nach auf.

1) Die Athene, Ἀθηνᾶ, Minerva, redigirt von dem Kretenser Antoniades. Es ist die alte schon in Perachora begonnene, nachher in Nauplia fortgesezte Zeitschrift, die sich die Bekämpfung der Kapodistrianischen Partei und die Vertheidigung konstitutioneller Ideen zu ihrem Zwecke gesezt hatte. Sie beharrte bei dieser Tendenz auch unter der Regentschaft, polemisirte jedoch nicht sowohl gegen diese selbst, sondern mehr nur gegen die Angestellten, namentlich gegen die Minister.

2) Der Chronos, Χρόνος, die Zeit, redigirt von einem ehemaligen Kapodistrianischen Generalanwalte, Rallys; Organ der Kapodistrianischen Partei; leidenschaftlich, schmähsüchtig, einen der Regentschaft feindseligen Geist nährend. Die Nachrichten aus Griechenland charakterisiren es als ein Blatt von schlechter Wurzel (κακοριζική).

3) Der Helios, Ἥλιος, ἐφημερὶς πολιτική, φιλολογικὴ καὶ ἐμπορική, ein Journal für Politik, Gelehrsamkeit und Handel. Hauptredakteure waren die beiden Brüder Panagiotes und Alexander Soutzo. Ein vermittelndes, gemäßigtes und patriotisches Blatt,

das anfänglich unter dem besondern Schutze der Regentschaft stand, später ebenfalls zu heftiger Polemik, namentlich gegen einzelne Minister, überging.

5) Der Triptolemos, redigirt von Paläologos, Blatt der Phanarioten, dem französischen Journal des Debats vergleichbar.

Aus Veranlassung des Kolokotronischen Komplottes und wegen des leidenschaftlich gereizten Tones mehrerer dieser Blätter fand die Regentschaft im September 1833 den Erlaß eines Gesetzes über den Buchhandel und die Presse für nothwendig. Es ist großentheils dem französischen Preßgesetze nachgebildet. Da ein Preßgesetz in der Regel als ein Barometer für Beurtheilung des Maßes von Freisinnigkeit, das einer Regierung inwohnt, betrachtet wird, so verdient dasselbe immerhin besondere Aufmerksamkeit.

Es zerfällt in drei Verordnungen. Die erste, welche die Berechtigung zu Ausübung der Schrift- oder Steindruckerei, und des Buchhandels betrifft, sezt fest, daß zu Ausübung eines solchen Gewerbzweigs obrigkeitliche Bewilligung nöthig ist. Diese Bewilligung wird in den Kreishauptstädten und in den Hauptorten der Bezirke von den betreffenden Nomarchen, an anderen Orten dagegen nur von dem Ministerium des Innern, und zwar nur an großjährige, in einer Gemeinde des Königreichs ansässige Leute ertheilt. Wer wegen Verbrechen verurtheilt worden, und wer wegen Preßvergehen dreimaliger Bestrafung unterlegen ist, kann eine solche

Bewilligung nicht erhalten, sowie die ertheilte Bewilligung in jenen Fällen erlischt.

Die zweite Verordnung regelt die Polizei der Presse und erkennt dem Staate das Recht der Oberaufsicht über die Presse zu, ohne jedoch Censur einzuführen. Jede im Königreich herauskommende Zeitung oder periodische Schrift muß einen verantwortlichen Redakteur haben, und dieser muß im Voraus, ehe sein Blatt erscheinen darf, eine Kaution von 5000 Drchm. in baarem Gelde leisten. Aus dieser Kaution werden die Geldstrafen, so wie Entschädigung verlezter Personen, in die der Redakteur verurtheilt wird, geschöpft. Uebrigens wird diese Kaution mit 4 Prozent von der Schuldentilgungskasse verzinst. Die für die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen festgesezten Geldstrafen werden im Falle der Unvermöglichkeit der Verurtheilten in Arrest umgewandelt, wobei 50 Drchm. dem einwöchentlichen Arrest gleich zu achten sind. Von der Kautionsleistung ausgenommen sind die gelehrten und technischen Zeitungen und Zeitschriften, sowie die bloßen Anzeigeblätter.

Die dritte Verordnung handelt von den Preßvergehen und Preßverbrechen und den darauf gesezten Strafen. Leider sind wir nicht im Stande dieselbe hier aufzuführen, und behalten uns vor, sie später mitzutheilen, indem wir uns darauf beschränken, das Kapitel im Strafgesetzbuch, welches über die Presse handelt, einzuschalten.

Kap. XX. Besondere Bestimmungen über das Verbrechen und Vergehen durch Missbrauch der Presse.

I. Erschwerende Eigenschaft.

Art. 344. Die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch den Mißbrauch der Presse bildet einen besondern Erschwerungsgrund.

In solchen Fällen ist jedesmal dem Gefängniß eine Geldstrafe von 50 bis 2000 Drchm. beizufügen.

II. Vollendung.

Art. 345. Die Preßverbrechen- und Vergehen sollen nur dann, wenn sie vollendet sind, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Vollendet sind dieselben, sobald die sträfliche Schrift bildliche Darstellung oder sonstige Mittheilung an das Publikum, öffentlich oder heimlich in Verkehr oder sonst in Umlauf gesezt worden ist.

III. Verurtheilendes Erkenntniß.

Art. 346. Jedes verurtheilende Erkenntniß gegen Preßvergehen oder Preßverbrechen ist nach erlangter Rechtskraft durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu bestimmende inländische Zeitungen oder andere periodische Blätter auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen.

Hat die Anklage wegen einer inländischen Zeitung oder periodischen Schrift Statt gefunden, so ist der Herausgeber verbunden, das Erkenntniß in diese innerhalb der nächsten acht Tage bei einer Strafe von 20 bis 200 Drchm. und der geeigneten Zwangseinschreitung zum Vollzuge einzurücken.

Art. 347. Jeder verurtheilende Gerichtsspruch hat die Konfiskation der als sträflich erkannten Schrift zur Folge.

IV. Fortgesezter Mißbrauch der Presse.

Art. 348. Wer eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden, nach öffentlicher

Bekanntmachung des Urtheils zu verbreiten fortfährt, oder aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den soll die betreffende Strafe im höchsten Maße angewendet werden.

V. Verantwortlichkeit.

Art. 349. Für sträfliche Schriften sind verantwortlich:

1) der Verfasser, sofern er nicht beweiset, daß er weder an dem Drucke, noch an der Herausgabe Theil habe;
2) der Herausgeber, wenn er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfasser und nur auf dessen Antrag die Herausgabe unternommen worden sey;
3) der Verleger, sofern er nicht den Verfasser oder Herausgeber nachweiset;
4) der Drucker, wenn er nicht den Verfasser, Herausgeber oder Verleger nachweiset;
5) der Verbreiter und wer zur Verbreitung Auftrag gegeben hat, sofern er nicht den Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.

Art. 350. Als Verbreiter (Art. 349 Nro. 5) ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absezt, welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name oder Wohnort des Verfassers oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers nebst der üblichen Zeitbestimmung des Druckes angegeben, oder rücksichtlich deren eine Beschlagnahme verfügt und ihm bekannt gemacht worden ist.

Art. 351. In Ansehung der Zeitungen und periodischen Schriften wird insbesondere bestimmt:

1) Für jeden in einer solchen Zeitung oder periodischen Schrift vorkommenden sträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redakteur;
2) wenn der Redakteur beweist, daß ohne sein Wissen ein sträflicher Artikel in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger

oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt;

3) der Beweis des Nichtswissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem sich der sträfliche Artikel findet, nach Vorschrift des Gesetzes eigenhändig unterzeichnet und bei dem Eparchen hinterlegt worden ist.

Art. 352. Ist Derjenige, welchen die Verantwortung trifft, der gerichtlichen Einschreitung durch die Flucht oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, so haftet die nächstfolgende Person in der durch die Art. 349 und 351 Nr. 1 und 2 bestimmten Reihe.

VI. Verjährung.

Art. 353. Die Verjährung der Preßverbrechen und Preßvergehen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Bei Zeitungen und periodischen Schriften soll die Verjährung von dem Tage zu laufen anfangen, an welchem das von dem verantwortlichen Redakteur unterzeichnete Exemplar bei dem Eparchen hinterlegt worden ist.

Die Wirkung dieser Verordnungen war, daß sogleich sämmtliche obengenannte Blätter, mit Ausnahme des Regierungsblattes, zu erscheinen aufhörten, da die Redakteure die im Gesetze verlangte Kautionssumme von 5000 Drchm. für den Augenblick nicht zusammen zu bringen vermochten. Der Triptolemos ward bloß ein paar Tage unterbrochen, lieferte aber fortan bloß Aufsätze industriellen und literarischen Inhalts, wozu er der Erlegung einer Kaution nicht bedurfte. Auch der Helios schlug etwas später diesen Weg ein und erschien noch eine Zeit lang unter der Firma eines litterarischen Blattes. Die Athene

dagegen behielt ihre frühere Tendenz bei, nachdem sie durch Hinterlegung der vorgeschriebenen Kaution sich wieder das Recht ihrer Existenz errungen hatte.

Noch vor dem Wiederaufleben der Athene erschien zu Anfang des Jahres 1834 ein neues politisches Blatt, der Sotir, Σωτήρ, in griechischer und französischer Sprache. Der wahre Herausgeber desselben war Nikolaus Skouphos. Es ward in gemäßigtem Geiste redigirt und in demjenigem Theil der königlichen Druckerei gedruckt, der zum Privatgebrauche bestimmt war. Als Devise hatte es zur rechten Hand „den König," zur Linken „die Freiheiten der Nation." Gleich im ersten Blatte wurde versichert, daß der Herausgeber keine systematische Opposition gegen die Regierung zu führen beabsichtige. Noch mehr aber charakterisirt dasselbe folgende Stelle: „Der Zeit überlassen wir es zu entscheiden, ob die bis Jezt genommenen Maßregeln die geeigneteren waren für die gegenwärtige Lage von Griechenland; aber alsdann erst werden wir das Werk der hohen Regentschaft für gelungen und lobenswürdig halten, wenn sie ihre Handlungen mit der Aufrichtung der nationalen Freiheiten besiegeln wird." Dieses Blatt verwandelte sich mehr und mehr in das Organ der Regentschaftsmajorität, vorzugsweise des St.R. v. Maurer. Diese neue Tendenz desselben trat um so unverhüllter hervor, als die lange verborgen gehaltene Zwietracht zwischen dem Grafen Armansperg und den übrigen Regentschaftsgliedern in offene Spaltung

ausbrach. Gleich dem St.R. von Maurer hatte auch Graf Armansperg sein Blatt, den später erscheinenden National oder Ethnike, welches seines Protektors besondere Interessen vertrat und geltend machte.

Schon das Daseyn der aufgezählten Blätter ist ein genügender Beweis, daß die Parteien, welche vor der Ankunft König Otto's und der Regentschaft einander so schroff drohend gegenüber gestanden waren, auch noch jezt fortexistirten, und daß es der Regentschaft nicht gelungen war, den Widerstreit derselben zu versöhnen. Denn obgleich die sogenannten Konstitutionellen sich großentheils an die Regentschaft angeschlossen, so trugen sie dennoch auch in dieser neuen Stellung das Gepräge einer Partei; ebenso blieben diejenigen Beamten, welche die Regentschaft aus der Zahl der ehemaligen Kapodistrianer angestellt hatte, ihren früheren Verbindungen und Leidenschaften treu, und legten, wo sich nur immer eine Gelegenheit darbot, den alten unversöhnlichen Haß gegen ihre früheren politischen Gegner an den Tag. Diese fortwährend feindliche Stimmung, welche die alten Parteien gegen einander unterhielten, offenbarte sich auf das Deutlichste in dem Kolokotronischen Prozesse, der den Parteileidenschaften neue Nahrung gab und sogar die Regentschaft in den Kampf derselben mithineinzog. Wie früher, so erwarteten auch jezt noch die alten Konstitutionellen Alles von dem vorwiegenden Einfluß Frankreichs und Englands, während die Kapodistrianer auf die Hülfe Rußlands bauten, was

jene vielbesprochene Adresse beweist, in welcher der Kaiser von Rußland um kräftige Einschreitung angerufen ward.

Nun bestand allerdings nicht die ganze Bevölkerung des Landes bloß aus diesen zwei Parteien, doch darf man annehmen, daß Alles, was zu den intelligenten Klassen gezählt werden darf, oder wer überhaupt für politische Fragen Sinn hatte, zur einen oder andern hinneigte. Viele allerdings, welche nach den unseligen Stürmen Nichts weiter als Ruhe und Schutz für ihre materiellen Interessen und Bedürfnisse verlangten, oder für höhere Lebensfragen überhaupt zu ungebildet waren, kümmerten sich wenig um die neuen politische Formen und Verwaltungsmaßregeln, und in diesem Sinn mochte es theilweise wahr seyn, wenn in den offiziellen Nachrichten, die sich über Baiern weiter verbreiteten, zu wiederholten Malen versichert ward, daß die Masse des Volkes vollkommen ruhig, daß sie zufrieden mit allen regentschaftlichen Anordnungen sey, obgleich eben die bildungslose Masse zu Würdigung derselben rein unfähig war. Allein nicht einmal unter der sogenannten Masse durfte die Regentschaft auf aufrichtige Ergebenheit und Sympathie zählen. Viele fühlten sich durch die fremden, ungewohnten Einrichtungen in ihren Nationalgefühlen verlezt, und schon jezt bildeten sich die Anfänge jenes Fremdenhasses, der ein paar Jahre später zu einer solchen Stärke anwuchs, daß er beinahe alle eingewanderten Baiern, sogar manche aus der unmittelbaren Umgebung des Königs, wieder in ihre Heimath

zurückscheuchte. Viele sahen die großen Erwartungen, die sie von dem Auftreten der Regentschaft gehegt, entweder nur sehr langsam oder gar nicht in der von ihnen gehofften Weise in Erfüllung gehen; besonders aber fühlten sich Alle, die für die Erkämpfung der Freiheit Opfer an Gut und Blut gebracht hatten, namentlich die Palikaren und ihre Anführer, in ihren Ansprüchen, ihren sogenannten Gerechtsamen, auf das Bitterste gekränkt, und ihre Klagen fanden unter den ehrenwerthesten Männern beredte Vertheidiger. „Die Nation," schrieb Alexander Soutzo, „welche noch gestern über die Mißbräuche des Heeres murrte, gerecht wie sie ist in ihrem Urtheile, und jene Unbill auf ihre Quelle zurückführend, fühlt heute dieses Mitleid mit ihren Kriegern. Unsere Waffenbrüder sind die erstgebornen Söhne des Vaterlandes und sein Herzblut. Sie sind in Mißbräuche gerathen. Wer trägt die Schuld? Sind wir es nicht, die wir heute hohe Stellen einnehmen, die wir sie aus ihrer Ruhe geweckt und in Verwirrung gebracht haben? Wir, die hierauf in Mißhelligkeit verfielen und sie dem Hunger und der Entblößung preisgaben? Und heute, wo sie uns von den Kapodistrianischen Richtersprüchen befreit haben, wo sie die Werkzeuge der glücklichen Wiederaufrichtung der Nation wurden, haben wir ihre früheren Dienste, wie ihre gegenwärtige Noth vergessen?

Hellas Söhne! Eure Schuhe habt im Dornstrauch ihr zerrissen,
Schweis und Blut vergossen, daß sich diese als Hochgeborne grüßen.

Nicht erblick' ich Hellas Männer in den Aemtern, den Geschäften,
Einige Schreiberzwerge treten auf das Vaterland nach Kräften,
Und Hellenen, hart geprüfet in zehn Jahren langer Noth,
Haben sie hinausgestoßen hülflos ohn' ihr täglich Brod.
Heeresführer, reich an Narben, Retter in des Kriegs Bedrängniß,
Schleppten sie in das Gefängniß.
Ei, ei, ei! das ist mir eine herrliche Gerechtigkeit!"
u. s. w.

Der an den Palikaren geübte Undank war zu schreiend, das Benehmen der Regentschaft, die in der Hitze ihres Organisirens jegliche aus der Vergangenheit fließende Verpflichtung ganz zu vergessen schien, stand in gar zu schneidendem Kontraste mit den von früheren Regierungen gegebenen Zusicherungen, als daß nicht überall, wo noch Interesse für griechische Zustände vorhanden war, der Unwille darüber hätte laut werden sollen. Es ist zwar weniger bekannt, aber nichts desto weniger gewiß, daß die Residenten der drei Schutzmächte hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes Erinnerungen an die Regentschaft ergehen ließen, und daß diese sich genöthigt sah, Erläuterungen und Zusagen für die Zukunft zu geben.

Rechnen wir zu dem Bisherigen noch das stete Mißtrauen und die Besorgnisse wahrhaft konstitutionell gesinnter freiheitsliebender Männer: „die Regentschaft möchte, nachdem einmal die Ruhe gesichert und die königliche Gewalt befestigt wäre, jene konstitutionellen Bürgschaften, hinsichtlich welcher in den höheren Regionen ein so tiefes Schweigen beobachtet

wurde, der Nation zulezt ganz versagen und vorenthalten, und unter dem Scheine milder Formen entweder den väterlichen oder den aufgeklärten Despotismus in Griechenland einheimisch zu machen suchen," so gewinnen wir durch dieß Alles ein trübes und wenig erfreuliches Bild von der öffentlichen Meinung und Stimmung in Griechenland, und es ergibt sich uns als Thatsache, daß es der Regentschaft in der ersten Periode ihres Wirkens nicht gelungen ist, den Geist der Parteien zu beschwichtigen und zu versöhnen, „Ordnung in den Köpfen" zu schaffen, das Zutrauen des hellenischen Volks für sich zu gewinnen, und eine aufrichtige Zustimmung zu den von ihr für gut befundenen Maßregeln hervorzurufen.

Daß man die Herstellung der öffentlichen Sicherheit ihrem energischen Verfahren zu danken hatte, daß sie unermüdlich an Aufrichtung einer geregelten Verwaltung und Rechtspflege gearbeitet — diesen Ruhm vermochte ihr Niemand zu bestreiten; allein so tief war überall das Mißtrauen und der Zweifel an der Aufrichtigkeit ihrer konstitutionellen Gesinnungen, daß das Volk von Hellas, noch ehe die erste Regentschaftsperiode abgelaufen war, mit Sehnsucht dem Tage entgegen sah, wo sie heimkehren würde, um König Otto allein zu lassen mit seinem Volke. Es ging der allgemeine Glaube, daß, sobald es nur Ihm gestattet seyn würde, frei aufzutreten und zu handeln, Er gewiß nicht säumen würde, durch Gewährung politischer Bürgschaften die gerechten Ansprüche der Nation zufrieden zu stellen und durch

diesen Akt hoher Politik seinem Throne die sicherste Grundlage zu geben.

Sechszehntes Kapitel.

König Otto.

Mitten unter all dem Getriebe der Parteien und den Aufregungen des Tags führte König Otto ein von den Geschäften völlig zurückgezogenes Leben; seine Zeit theilte sich zwischen Studien, Reisen und Vergnügen. Die Stunden waren auf feste Weise eingetheilt; der größere Theil des Tages wurde in der Regel auf die Studien verwendet, die St.R. v. Maurer leitete, und unter welchen natürlich die Erlernung der griechischen Sprache obenan stand. Der übrige Theil der Zeit war der Bewegung und der Gesellschaft gewidmet. Man erblickte den jungen König beinahe täglich zu Pferde in den Umgebungen Nauplia's, von zwei Adjutanten und etwa sechs Uhlanen begleitet. Bei den Gesellschafts-Bällen, die der Graf Armansperg jeden Sonnabend in seinem Hause zu geben pflegte, fehlte König Otto, als ein großer Liebhaber des Tanzes, fast niemals, und hier konnte sich ihm jeder Geladene auf die ungezwungenste Weise nahen.

Der erste, König Otto zu Ehren veranstaltete Ball ward in einer türkischen Moschee gegeben, die mit Hülfe der deutschen Architekten in einen eleganten Saal verwandelt worden war. König Otto selbst eröffnete denselben mit der Gemahlin seines Ministers Trikupis. Dergleichen Feste waren besonders

anziehend durch den Reichthum und die große Mannigfaltigkeit des Kostüms, indem bei denselben, außer der baierischen Begleitung König Otto's, die Admirale und Residenten der drei Mächte, die noch anwesenden französischen Offiziere, die angesehensten Griechen und Fremde aller Nationen erschienen.

Besonderen Glanz und Schwung erhielten diese geselligen Zusammenkünfte bei dem Besuche, den der Kronprinz von Baiern im Mai 1833 seinem Bruder in Griechenland abstattete. Da wechselten denn während der Anwesenheit des hohen Gastes in Nauplia Feste, Konzerte, Truppenrevüen und Bälle mit einander ab, unter welchen lezteren besonders einer dadurch interessant war, daß auf demselben die ausgezeichnetsten Damen der Stadt die verschiedenen Trachten Griechenlands darstellten. Nach des Kronprinzen eilftägigem Aufenthalte in Nauplia und seiner Umgegend begaben sich die beiden königlichen Brüder, begleitet von sämmtlichen Mitgliedern der Regentschaft und einem großen Gefolge, nach Athen, von wo aus der baierische Kronprinz seine weitere Reise nach Konstantinopel fortsezte. Wahrscheinlich entschied schon jener Besuch, den die beiden Prinzen und die Regentschaft in Athen machten, die Erwählung jener Stadt zur künftigen Hauptstadt Griechenlands.

Im Sommer eben dieses Jahres besuchte Otto einen Theil der Inseln seines Reichs, und wurde überall mit zuvorkommender Freundlichkeit und mit Ehrenbezeigungen aufgenommen. In Hydra begab

er sich in die Häuser mehrerer der angesehensten Einwohner, was natürlich sehr guten Eindruck machte. Um seine Ankunft zu feiern, gaben die Hydrioten einen festlichen Ball und ein seemännisches Schauspiel, indem sie mit ihren Schiffen die von dem Admiral Sachturis bei Samos gewonnene Seeschlacht darstellten. Gegen Ende des Juni hatte die Insel Syra das Vergnügen, ihren jungen König zu sehen. Als der Madagaskar, auf welchem der König die Reise machte, im dortigen Hafen die Anker geworfen, war in kurzer Zeit das Schiff von Barken umringt, die mit Neugierigen und Bewillkommenden, worunter die angesehensten Damen der Stadt, angefüllt waren. Doch wurde Niemand an Bord zugelassen, weil der König das Gesetz, das allen aus der Levante kommenden Schiffen Quarantäne zu halten gebot, nicht umgehen wollte. Als Dieß kund wurde, erbot sich mit verbindlicher Höflichkeit die gesammte Einwohnerschaft, sich der vorgeschriebenen Quarantäne ebenfalls unterwerfen zu wollen, damit der König nicht genöthigt wäre, länger an Bord zu bleiben. Otto lehnte jedoch das Anerbieten ab und besuchte einstweilen Delos. Wieder nach Syra zurückgekehrt, wurde er von den Einwohnern mit einer Beleuchtung der alten und neuen Stadt (Syra und Hermiopolis) und sodann durch einen festlichen Ball geehrt.

Nach Syra kam die Reihe des Besuchs an Tinos, Aegina und Milos. Otto schien mit der gefundenen Aufnahme sehr zufrieden. Der Statthalter von Syra, Rhizos, wurde zum Staatsrath ernannt;

dem Bürger Prassakakis, ebenfalls von Syra, dankte Otto in einem eigenhändigen Schreiben für seine bewiesene Ergebenheit und für eine Sammlung antiker geschnittener Steine, die er von demselben zum Geschenk erhalten.

Noch im Herbste desselben Jahres machte Otto eine Rundreise durch die angesehensten Städte des an alt-geschichtlichen Erinnerungen reichen Peloponneses. Tegea, Tripolizza, Mantinea, die Ufer des Eurotas, Mistra (die Ruinen des alten Sparta), Messene, Nisi, Pyrgos, Kalavrita, Patras und eine Menge anderer minder berühmter Orte hatten sich des Besuchs ihres Königs zu erfreuen. Auch nach der jonisch-englischen Insel Zante, dessen Gouverneur den königlichen Gast mit vielen Artigkeiten empfing, wurde ein Abstecher gemacht. Nach 37tägiger Abwesenheit, in den lezten Tagen des Oktobers, zog Otto wieder in Nauplia ein und ward bei seiner Rückkehr freudig von dem ihm entgegenströmenden Volke begrüßt. Ueberall, wo er hingekommen, zollte ihm die Bevölkerung eine ungeheuchelte Zuneigung; an mehreren Orten soll er das unverholene Verlangen nach einer Konstitution vernommen haben.

Die Ergebenheit gegen die Person des jungen Königs sprach sich auch sonst noch bei mannigfachen Gelegenheiten aus. Am 1. Juni des Jahres 1833 wurde sein Geburtstag in Nauplia drei Tage lang durch festlichen Gottesdienst, dem der Hof, die Regentschaft, die Ministerien und alle höheren Beamten in großer Galla beiwohnten, durch Geschütz-Salven,

Paraden, Bälle und Illuminationen gefeiert. Ein schönes Schauspiel gewährte der mit brennenden Pechpfannen umkränzte Palamides, sowie eine am folgenden Tage zwischen griechischen und türkischen Schiffen im Golf von Nauplia gelieferte Seeschlacht, welche die einst in der Meerenge von Samos gelieferte darstellen sollte.

An diese Geburtstagsfeier knüpften sich auch ein paar politische Maßregeln. Die in Folge der Vorfälle zu Argos mit den Waffen ausgewanderten Palikarer erhielten an diesem Tage Amnestie. Im Dekrete hieß es: die hiemit verkündete Amnestie sey hervorgegangen aus dem Wunsche des Königs, „dem Vaterlande seine verirrten Söhne, den verlassenen Familien ihre Angehörigen zurückzugeben, und die erste Feier seines Geburtsfestes in Griechenland durch einen Akt landesväterlicher Milde zu begehen.“ Den Zurückkehrenden wurde jedoch zur Bedingung gemacht, ihre Waffen abzuliefern und sich zu erklären, ob sie in das Heer eintreten oder in ihre Heimath zurückkehren wollten. Sie kehrten nun zwar haufenweise aus Thessalien und Albanien zurück, allein nur etwa hundert traten in das regelmäßige Militär ein, mehrere in die Gendarmerie, die übrigen zerstreuten sich.

Eine zweite Maßregel, die mit dieser Geburtstagsfeier in Verbindung gesezt wurde, war die Errichtung eines Ordens, genannt „der Erlöser.“ Nach den Bestimmungen der hierüber erlassenen Verordnung sollte derselbe fünf Klassen von Theilhabern begreifen: Großkreuze, Groß-Komthure oder Kommandeure, Komthure, Ritter des goldenen Kreuzes

und Ritter des silbernen Kreuzes. Otto selbst ward des Ordens Großmeister. Die Vertheidiger des Vaterlandes, und wer überhaupt demselben wohlgedient, sollte zu Erlangung des Ordens befähigt seyn. Demselben sollte seiner Zeit eine angemessene Dotation zugewiesen, und dadurch für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern jeder Klasse angemessene Jahresgehalte gebildet werden. Die Bestimmungen über die den Ordensmitgliedern einzuräumenden Ehrenvorzüge wurden auf eine spätere Zeit verschoben, bis etwa die Nation mit dergleichen ungewohnten Einrichtungen sich vertraut gemacht hätte, und das Zurschautragen solcher Ehrenvorzüge dem öffentlichen Gefühle minder anstößig seyn würde. In der That schien die Regentschaft eine ungünstige Aufnahme dieses Instituts beim Volke zu befürchten, daher sie sich darauf berief, „daß ja frühere Nationalversammlungen auch Etwas der Art beschlossen hätten und daß sie nur ausführe, was längst im Wunsche des Volkes gelegen sey“ — eine Berufung, die allerdings bei anderen wichtigeren Angelegenheiten nicht vorkam. Die ersten Ordensverleihungen hatten erst im folgenden Jahre Statt.

Der Jahrestag von Otto's Landung auf dem griechischen Boden gab ebenfalls Veranlassung zu einem Volks- und Kirchenfeste. Otto begab sich, begleitet von großem Gefolge, an den Ort, wo er gelandet hatte. Hier wurde von dem Metropoliten von Argolis ein Gebet verrichtet, von einem Gliede des städtischen Gemeinderaths eine Rede gehalten, und sodann König Otto eingeladen, den Grundstein zu

einem Denkmale zu legen, welches man auf diese Stelle zu setzen beschlossen hatte. Hierauf erwiderte Otto in griechischer Sprache: „Mit dem größten Vergnügen nehme ich Theil an der Gründung dieses Denkmals, welches die treuen Einwohner von Nauplia dem Andenken dieses Tages errichten. Solches wird ein beständiges Merkmal der Liebe gegen mich seyn, und die schönste Belohnung aller meiner Anstrengungen für ihr Glück bilden.“ Daß Otto diese wenigen Worte in griechischer Sprache vortrug, wurde ganz besonders gut aufgenommen, und gab Anlaß zu lebhaftem Ausbruch der Freude.

An die Feier dieses Tages knüpfte sich eine religiöse Stiftung, nämlich die Gründung einer dem Erlöser geweihten Kirche zu Athen. Die Verordnung darüber lautet also:

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben, in Rücksicht auf die von der vierten Nationalversammlung der Hellenen in der Sitzung vom 31. Juni 1829 gefaßten Beschlüsse, beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1. Es soll zu Athen eine Kirche erbaut und dem Erlöser geweiht werden, zur steten Erinnerung an die wundervolle, von der göttlichen Vorsehung dem hellenischen Volke gesendete Rettung aus schweren Leiden und großer Bedrängniß, und zur Befestigung der nachkommenden Geschlechter in dem Glauben, unter dessen Panier die Väter in den blutigen Kämpfen 1821 bis 1830 ihre Freiheit und Unabhängigkeit wieder errungen haben.

Art. 2. Wir wollen, daß die zu erbauende Kirche ein des griechischen Volkes würdiges und der Größe der Veranlassung entsprechendes Denkmal werde. Es soll daher unverzüglich zu der Auswahl und Festsetzung der Baustelle

und zur Bearbeitung des Programms geschritten, und sodann ein Konkurs für Baukünstler des In- und Auslandes zur Einreichung von Bauplanen eröffnet werden.

Art. 3. Die Legung des Grundsteines wird am 25. Januar (6. Febr.) 1835 vor sich gehen.

Art. 4. Die Namen der Philhellenen, welche im Kampfe für die Unabhängigkeit Griechenlands gefallen sind, dann die Namen der Philhellenen, welche sonst noch zur Wiederaufrichtung Griechenlands besonders mitgewirkt haben, sollen mit Sorgfalt aufgezeichnet und in zwei geordneten Verzeichnissen Uns vorgelegt werden. Zugleich sind die geeigneten Einleitungen zu treffen, um von bewährten Künstlern Zeichnungen zu den nach Art. 5 des im Eingang erwähnten Beschlusses in der Kirche zu errichtenden Denkmalen zu erhalten. Wir glauben dabei annehmen zu dürfen, daß es den von dem hellenischen Volke bei jedem Anlasse geäußerten und in dem Art. 2 des achten Beschlusses der vierten Nationalversammlung feierlich beurkundeten Gesinnungen entsprechen möchte, wenn jenes Denkmal die von dem ersten und größten Philhellenen, des Königs von Baiern Majestät, der Sache Griechenlands gebrachte thatkräftige und wirksame Hülfe in angemessener Weise der dankbaren Erinnerung der Nachkommen überliefern würde.

Bald nach diesem Feste begab sich Otto zum Zweitenmale nach Athen. Seit der Zeit seines ersten Besuchs war die Wahl Athens zur Residenz- und Hauptstadt Griechenlands entschieden worden, und es handelte sich nunmehr um die Auffindung eines schicklichen Platzes, auf welchen das künftige königliche Schloß zu stehen kommen sollte. Obgleich Otto dießmal inkognito reiste, so wurde er dennoch von den Bewohnern Athens mit großem Enthusiasmus empfangen, um so mehr, da der Zweck seiner Reise

ihnen eine Bürgschaft dafür war, daß die lange schwebenden Unterhandlungen über die Wahl einer griechischen Hauptstadt für Immer zu ihren Gunsten entschieden seyen.

Der dreiwöchige Aufenthalt zu Athen ging unter Landpartien, Jagden, Bällen und Festen hin. Darunter gehörte auch die Grundsteinlegung für das königliche Residenzschloß, welche Otto unter großen Freudenbezeigungen der Athener persönlich vornahm. „Mit tiefem Gefühle," sprach er, „lege ich heute in Athen den Grundstein zu dem ersten Hause, das ich in Hellas erbaue. Dieses Gebäude wird mir den Anblick der großen und bewunderungswürdigen Denkmäler der alten Jahrhunderte gewähren, und jeder Tag meines Aufenthaltes in ihm wird mir jene großen Männer in das Gedächtniß rufen, die ich zum Vorbilde nehmen werde für Alles, was erhaben und edel ist. Jeder Tag wird mich auch in der Ueberzeugung befestigen, daß die Abkömmlinge jener Hellenen, mit ihrem Fürsten verbunden, auch gegenwärtig solche glänzende Thaten verrichten werden."

Genug der Berichte über Feste und Ergebenheitsbezeigungen, welche lezteren man keinen Grund hat zu zweifeln, daß sie nicht von Herzen gekommen seyn sollten. Selbst diejenigen griechischen Journale, die sich mit Bitterkeit über die Handlungen der Regentschaft ergoßen, wagten nie eine auch nur leise Andeutung der Unzufriedenheit oder des Mißfallens über den König selbst. Alle erkannten mit Dank, was sie in ihm besaßen. „Gewiß ist er ein Mann

des Fortschritts," ruft der Helios aus, „ein Mann der liberalen Ideen, der die Wiedergeburt von Hellas sich zu seinem Ziele sezte. Unberechenbarer Nutzen hat seine Erhebung auf Hellas Thron dem Lande gebracht. Wir sind jezt alle in einer Zeit bitterer Ueberlegung. Wir sind alle zu dem großen gesellschaftlichen Ziele, zu unserer Unabhängigkeit gelangt, aber mit wie vielen Opfern jedes Einzelnen! Jeder der Hellenen sizt heute auf den Trümmern seines Wohlstandes, bei den Gräbern seiner Angehörigen, und ziehet die Rechnung seiner Lage. Er erwägt, was er vor dem Aufstande war, was er nach dem glücklichen Ausgange des Kampfes geworden. Wir haben einen König! Wie vieles Glück ist in diesen Worten enthalten. Wir sind theilhaftig geworden eines festen Zustandes. Nicht mehr sind wir die Opfer blutiger Anarchie, nicht mehr das Spiel der verabscheuungswürdigen Kapodistrianischen Tyrannei. Ein Ende nahm im Innern die Bevormundung der Agenten fremder Mächte, und im Aeußern, daß wir nicht mehr verachtet werden, wie die Paria der Hindus. Wir haben einen König! Attika, Euböa, große Theile des Festlandes sind unter seinem Diademe mit der hellenischen Macht vereinigt. Wir wurden Glieder der großen europäischen Familie, und Hellas beginnt durch Bündnisse mit anderen Mächten in ihr Recht einzutreten. Wir haben einen König!"

Als Anhang zu diesem Kapitel geben wir hier folgenden Erläuterungs- und Zusatz-Artikel zu dem Art. VIII. der Uebereinkunft zwischen den Höfen

Großbritannien, Frankreich, Rußland und Baiern über die Souveränität Griechenlands:

„Die Nachfolge in die königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Baiern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien seiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Baiern, welche durch den Artikel VIII des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Baiern substituirt sind, im Mannsstamme, nach dem Rechte der Erstgeburt, Statt finden. — Weibliche Nachkommen sollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöschung des rechtmäßigen Mannsstammes aller drei vorerwähnten Linien des baierischen Hauses zur Erbfolge der griechischen Krone gelangen können, und es bleibt festgesezt, daß in diesem Falle die königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzessin oder deren rechtmäßige Nachkommen überzugehen haben, welche in der Erbfolge dem lezten Könige von Griechenland am nächsten stehen wird. Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzessin übergehen, so soll deren rechtmäßiger Mannsstamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demselben die Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt Statt finden. In keinem Falle soll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demselben Haupte vereinigt werden können ꝛc. London, 30. April 1833. Unterzeichnet A. v. Cetto; Talleyrand; Palmerston; Lieven.“

Siebenzehntes Kapitel.

Regentschaftsspaltung. — Erste Anzeichen derselben. — Graf Armansperg wird von der Regentschafts-Majorität in Betreff des Kolokotronischen Komplotts der Mitwissenschaft beschuldigt. — Gegenseitige Anklagen zu München und in den öffentlichen Blättern. — Die baierische Regierung ruft St.R. v. Maurer und v. Abel zurück, und sendet an die Stelle der Abgegangenen neue baierische Beamte.

Unter dem Namen Regentschaftsspaltung begreift man alle die Zwistigkeiten, welche sich innerhalb der ersten anderthalb Jahre der Regentschaft unter den Gliedern derselben entwickelten und endlich zu einer solchen Unversöhnlichkeit gediehen, daß die baierische Regierung sich veranlaßt sah, einen Theil der Regentschaftsglieder abzuberufen und durch andere baierische Beamte zu ersetzen.

Der Keim zu diesen Zwistigkeiten lag schon in der Art, wie die Regentschaft zusammengesezt war, und in der gegenseitigen Stellung ihrer Glieder. In Folge ihrer Ernennung waren alle drei Regentschaftsglieder mit gleicher Macht und gleichem Ansehen bekleidet; der Graf Armansperg jedoch war ausgezeichnet durch seinen Titel als Präsident der Regentschaft, durch den Vorsitz in den Berathungen und durch die ihm besonders aufgetragene Repräsentation der Regentschaft.

Diese bevorzugte Stellung des Grafen erregte

gleich von Anfang unter den Regentschaftsgliedern einige Mißstimmung, die schon auf der Reise, noch ehe der Boden Griechenlands betreten war, sich bemerklich machte. Schon in Rom und am Bord des Madagaskar, so erzählt St.R. v. Maurer, habe die Frau Gräfin v. Armansperg zu ihren Vertrauten geäußert, daß manche Mitglieder der Regentschaft besser daran gethan hätten, den Regentenrock gar nie anzuziehen; daß Diejenigen, welche ihrem Gemahl an die Seite gestellt worden, nichts Anderes seyen als remplissage, und daß es als eine Calamité zu betrachten sey, von diesen Leuten sich nur gehemmt zu sehen. Auch in Nauplia sey der ungebundenen Zunge freier Lauf gelassen worden; hier habe auch der Graf selbst in Gegenwart von Diplomaten und anderen Personen in das Lied seiner Gemahlin miteingestimmt, und so seyen denn die Nachtheile der kollegialen Formation der Regentschaft in allen Formen und Tönen beklagt worden.

So sehr nun auch die Regentschaft in allen offiziellen Erlassen und in allen Regierungshandlungen den äußeren Schein vollkommener Eintracht zu wahren bestrebt war, so konnte doch die wahre Sachlage in dem — wie ein Korrespondent sich ausdrückt — „durchsichtigen Griechenland“ unmöglich lange ein Geheimniß bleiben. Man sagte sich ins Ohr, daß die Regentschaft sich in den gemeinsamen Berathungen nur mit Mühe über die wichtigsten Maßregeln vereinigen könne; man schrieb es zum Theil diesem Mangel an Uebereinstimmung zu, wenn Alles langsamer ging,

als die allgemeine Ungeduld erwartete. Bald verlautete auch, daß sich der Graf v. Armansperg durch die seinen beiden Kollegen übertragenen gleichen Machtbefugnisse bei den Berathungen sehr oft im Nachtheil befinde, indem, wie die Griechen wohl wußten, nach der organischen Zusammensetzung der Regentschaft bei allen zu ergreifenden Maßregeln die Stimmenmehrheit zu entscheiden hatte. Da nun ein sehr großer Theil der durch die Regentschaft in allen Zweigen des Staatshaushaltes getroffenen Einrichtungen als unnational betrachtet und mißliebig aufgenommen wurde, in den Finanzen dagegen, die in des Grafen besonderes Referat gehörten, die Liebe zu Aenderungen weniger wahrzunehmen war, so mochte es geschehen, daß, was immer von den Maßregeln der Regentschaft die Griechen unangenehm berührte, meist auf Schuld der sogenannten Majorität geschoben wurde.

Zudem war der Graf auch durch sein äußerliches Benehmen populärer als seine Kollegen, wobei ihm sein aus früherer Zeit begründeter Ruf eines liberalen Staatsmanns sehr zu Statten kam; die ihm übertragene Repräsentation brachte ihn natürlich in ein engeres Verhältniß zu den Diplomaten und den auswärtigen Mächten, die in seinem Hause stattfindenden Aufwartungen und Assembleen lenkten vorzugsweise auf seine Person die Ergebenheitsbezeigungen der Geladenen, so daß durch dieß Alles ein äußeres Uebergewicht des Grafen geltend gemacht, die Achtung der Uebrigen dagegen gekränkt zu werden schien, während

dieselben, um ihrer koordinirten Stellung willen, den gleichen Theil an Ehre und öffentlicher Anerkennung glaubten ansprechen zu dürfen. Die Eifersucht der Frauen trug dazu bei, das Mißbehagen fortwährend zu unterhalten, bis endlich das Kolokotronische Komplott entdeckt wurde, bei welchem die übrigen Regentschaftsglieder den Grafen, nicht ohne Grund wie es scheint, eines geheimen Einverständnisses oder wenigstens des Mitwissens beschuldigten und offen gegen ihn in die Schranken zu treten beschlossen.

Hinsichtlich dieses leztern Punktes, der besonders Viel dazu beitrug, den Zwist unheilbar zu machen und den öffentlichen Bruch herbeizuführen, besitzen wir eine sehr ausführliche Darstellung von St.R. v. Maurer, der wir, nach Abzug des gereizten Tones und mit Auslassung einiger bitteren Ergießungen, im Wesentlichen glauben folgen zu dürfen, da dieselbe sich großentheils auf Aktenstücke und auf die Zeugnisse noch lebender Personen stüzt.

Es ging, so erzählt St.R. v. Maurer, etwa zu der Zeit, wo die Verwicklung des Regentschafts-Dolmetschers Franz mit dem Kolokotronischen Komplott entdeckt wurde, die Rede, daß der Graf Kenntniß von dem Bestehen des Komplotts habe, und dasselbe, wenn auch nicht offen begünstige, doch nicht ungern sehe. Namentlich kam eines Tags Panagiotis Nikolaides zu Heideck, und eröffnete demselben, daß Dr. Franz zwei Adressen an den König von Baiern entworfen habe, welche die Bitte enthielten, zwei der Regentschaftsglieder zu entfernen

und dem Grafen v. Armansperg die Regentschaft allein zu übertragen. Eine ähnliche Mittheilung machte auch der Fürst Gustav Wrede. Sowohl Nikolaides als Wrede sezten hinzu, daß, dem Gerüchte nach, Graf Armansperg um diese Adressen wisse. Wenige Tage später brachte Nikolaides wirklich zwei solcher Adressen, welche eigenhändig von Dr. Franz in altgriechischer Sprache geschrieben waren.

Nun veranstalteten die zwei zur Entfernung bestimmten Regentschaftsglieder eine Sitzung, in welcher, mit Zustimmung des Grafen, die augenblickliche Verhaftung des Dr. Franz nebst Beschlagnahme seiner Papiere beschlossen wurde. In dieser Sitzung äußerte sich der Graf, nach St.R. v. Maurer's Angabe, über sein Wissen um die Adresse also: „Franz sey zu ihm gekommen und habe ihm in unbestimmten allgemeinen Ausdrücken von der Räthlichkeit gesprochen, die Uebertragung ausschließlicher Regentengewalt an ihn herbeizuführen. Er, der Graf, habe ihm darauf erwidert, daß es wohl weit besser und nützlicher seyn würde, wenn ein Einzelner die Regentschaftsgeschäfte ausschließlich zu leiten habe, daß aber jeder seiner beiden Kollegen hiefür eben so sehr geeignet seyn werde, als er selbst.“

Diese Angabe des Grafen bestättigte auch Dr. Franz, der zu Nauplia in Hausarrest gesezt und darin verhört wurde, beinahe mit denselben Worten. Was er sonst hinsichtlich des Grafen Armansperg deponirte, wurde nicht zu Papier genommen, sondern, um sowohl dem Grafen als den übrigen

Regentschaftsgliedern weitere Verlegenheiten zu ersparen, ward verordnet, daß Dr. Franz nicht vor Gericht gestellt, sondern bloß disciplinirt und dann aus dem Lande geschafft, alle seine in Beschlag genommenen Papiere aber ununtersucht ihm wieder zurückgegeben werden sollten. Er erhielt sogar noch ein ansehnliches Reisegeld, und es schien, als wäre die Sache abgemacht.

Ungefähr um dieselbe Zeit, so fährt im Wesentlichen St.R. v. Maurer fort, als diese Franz'sche Intrike entdeckt und vereitelt wurde, ging die Sage, daß auch der englische Minister Dawkins, des Grafen Armansperg Freund, davon rede, wie die beiden anderen Regentschaftsglieder den Grafen nur hinderten, wie überhaupt eine dreiköpfige Regierung nicht gehen könne, wie der Graf der einzig liberale Mann in der Regentschaft sey, den die beiden anderen um seine Popularität beneideten u. dgl. St.R. v. Maurer hatte in Bezug auf diese Aeußerungen eine Zusammenkunft mit Dawkins, in welcher er demselben alle einzelnen Reden, die er gehalten haben sollte, vorhielt, dagegen aber die Versicherung erhielt, daß Dem durchaus nicht so sey. Nichtsdestoweniger fuhr jener in gewohnter Weise fort und enthüllte durch seine Reden mehr und mehr den in der Regentschaft stattfindenden Zwiespalt, der freilich bereits Niemand mehr ein Geheimniß war. Der Graf selbst, behauptet St.R. v. Maurer, unterstüzte Dawkins auf seine Weise. War von Seiten der Regentschaft Etwas geschehen, was den Beifall der Griechen

erhielt, so ließ er merken, Dieß habe Er gethan, ja trotz des Widerspruchs seiner Kollegen durchgesezt; wurde irgend eine Maßregel von dem Publikum übel aufgenommen, so hatte es die Majorität gethan, und auf seinen, des Grafen, Widerspruch nicht gehört.

Da nach drei bis viermal wiederholten Explikationen der Schaden eher schlimmer als besser wurde, so glaubte die Majorität die Sache auf energischere Weise behandeln und besonders gegen Dawkins, dem sie die Hauptschuld dieses Treibens beimaß, entschiedene Schritte thun zu müssen. Dawkins hatte nämlich mittlerweile Aeußerungen der erwähnten Art auch gegen den baierischen Geschäftsträger, v. Gasser, gemacht, welcher im Interesse der Sache sich zum Zeugnißgeben verstand. Es wurde also eigens um Dawkins willen eine Sitzung gehalten, sein Benehmen zur Rüge gebracht und Gasser als Zeuge aufgeführt. Hierauf wurde der „einstimmige“ Beschluß gefaßt, „gegen Hrn. Dawkins bei seiner Regierung Beschwerde zu führen und dessen Abberufung zu begehren, als eines Individuums, „das nur an der Uneinigkeit der Regentschaft arbeite, statt die schwierige Stellung der neuen Regierung in einem von Parteien zerrissenen Lande zu unterstützen.“ Es sollte ein eigener Geschäftsträger nach London abgefertigt und König Otto selbst von diesem Allem in offizieller Weise in Kenntniß gesezt werden.

Beides geschah. Als die beschlossene Audienz bei dem Könige stattfand, soll der Graf Armansperg selbst gegen Dawkins das Wort ergriffen und in

Gegenwart seiner beiden Kollegen, so wie v. Abels, König Otto gebeten haben, inskünftige gegen Dawkins sein Benehmen so einrichten zu wollen, daß aus demselben seine eigene Zustimmung zu den von der Regentschaft beschlossenen Maßregeln hervorleuchte.

Nun wurde der Erfolg der in London gethanen Schritte abgewartet. Dawkins schien nicht Viel von denselben zu fürchten. Er kannte die Reizbarkeit des englischen Kabinets hinsichtlich gewisser Punkte vollkommen und stellte seiner Regierung das Abberufungsbegehren der Regentschaft als eine Intrike des russischen Gesandten vor. Dieser übe auf sämmtliche Glieder der Regentschaft, mit Ausnahme des Grafen Armansperg, überwiegenden Einfluß; ebenderselbe sey es, der die Regentschaftsmajorität bewogen habe, auf seine Abberufung anzutragen. Auf gleiche Weise bearbeitete Dawkins auch seine übrigen Landsleute. Er führte alle Engländer, die Griechenland besuchten, auch die neuangekommenen englischen Marineoffiziere, nur bei dem Grafen von Armansperg ein; die anderen Regentschaftsglieder galten in den Augen aller reisenden Engländer, die natürlich zuerst bei dem Gesandten ihrer Nation vorsprachen und von diesem die Parole bekamen, schlechtweg als Russen. Ebenso pflegten die englischen Diplomaten zu Konstantinopel, inspirirt durch Dawkins, von der Regentschaftsmajorität nicht anders als von der „russischen Regentschaftsbranche“ zu reden. Wie sehr Lord Palmerston selbst durch seinen Gesandten mystifizirt war, erhellt aus einer Depesche, die St.R. von

Maurer auszugsweise mittheilt. In derselben äußerte sich Lord Palmerston zu dem baierischen Gesandten in London, Grafen v. Jenison, hinsichtlich der in der Regentschaft ausgebrochenen Uneinigkeit: „daß laut den aus Griechenland erhaltenen Briefen der Zwiespalt in dem Regentschaftsrathe nur von dem überwiegenden Einflusse des russischen Kabinets, sowie von den heimlichen Schlichen des Hrn. Katakazy herrühre, welcher durch Intriken eines Theils der Regentschaft sich zu bemächtigen gewußt habe; daß die HH. v. Maurer und v. Heideck nur der Spielball des russischen Gesandten, und v. Abel das Werkzeug wäre, dessen sich Hr. Katakazy bediene, um seine Intriken auszuführen; daß das englische Kabinet, wohl bekannt mit den gegenseitigen Anfeindungen in der Regentschaft, entschlossen sey, mit all seiner Macht den Grafen v. Armansperg, der immer eine hohe Meinung von seinen Eigenschaften und politischen Grundsätzen erweckt habe, zu unterstützen, daß es aber, um die beiden Fraktionen der Regentschaft zu neutralisiren, das Mittel zu Erreichung dieses Zweckes darin glaube gefunden zu haben, daß man Hrn. v. Abel aus Griechenland entferne, nicht nur weil man ihn für den Urheber jenes bedauernswerthen Zwiespaltes halte, sondern weil sich der russische Agent seiner als eines willigen Werkzeugs bediene, um eine Spaltung zu unterhalten, die am Ende noch das ganze mit so vielen Schwierigkeiten aufgeführte Gebäude über den Haufen werfen könnte.“ *)

---

*) Die Stelle lautet in Maurers Werk, Bd. II. S. 523, Note: „Ich theile hier unter Anderm nur eine Depesche vom 19. Juli 1834

Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß zu Ende April 1834 in sehr starken Ausdrücken von London die Antwort kam, Dawkins werde nicht abberufen werden. Diese Nachricht verbreitete große Freude bei der englischen Residentschaft zu Nauplia; zur Feier des Sieges ward wenige Tage nachher ein Fest auf dem Madagaskar veranstaltet und zu demselben unter den Regentschaftsgliedern

---

von London, und zwar im Auszuge mit, ohne irgend etwas an den gewählten Ausdrücken, auch nicht einmal an den Sprachfehlern zu ändern! — En déplorant la discorde qui s'est manifestée dernièrement dans le conseil de la Régence, Lord Palmerston a dit à Mr. le Comte de Jenison que d'après les lettres qu'il avait reçues de la Grèce cette discorde n'était due qu'à l'influence prépondérante du Cabinet Russe, ainsi qu'aux sourdes ménées de Mr. Catacazy, qui a sû, à force d'intrigues s'emparer de l'esprit d'une portion de la Régence. Selon lui Mrs. de Maurer et de Heideck seraint le jouet de l'Envoyé de Russie, et Mr. d'Abel serait l'instrument, dont Mr. Catacazy se servirait pour pousser à bout ses intrigues, que le Cabinet Anglais, tout en convenant qu'il a eu des torts réciproques dans la Régence, était décidé de soutenir Mr. le comte d'Armansperg de tout le poids de son pouvoir, s'il le faut, attendu qu'il a eu toujours une haute opinion de ses qualités et de ses vues politiques, et que dans le désir de neutraliser ou d'égaliser l'action des deux fractions de la Régence, il avait cru avoir trouvé le moyen, dans l'éloignement de la Grèce de Mr. d'Abel, non pas parcequ'il le croyait l'auteur de cette déplorable dissention, mais parcequ'il avait, à-t-il-dit, la certitude, que l'Agent Russe se servait de lui, comme d'un instrument docile, pour alimenter une dissention, qui reverserait en dernier résultat tout l'edifice qu'on a eu tant de difficulté à constituer. — Lord Palmerston a insisté particulièrement sur ce que le comte de Jenison fasse comprendre au Roi de Bavière, qu'en exprimant un voeu relativement à l'éloignement de Mr. d'Abel, qu'il était porté à considérer comme le remède le plus recommendable et le plus propre à prévenir beaucoup de maux etc. — Hört!!! Die Spatzen auf den Dächern von Nauplia hätten den Lord Palmerston von der großen Unwahrheit aller dieser Angaben belehren können."

nur der Graf Armansperg mit seiner Familie, so wie auch König Otto selbst, eingeladen.

Diesem leztern war von allen im Schoße der Regentschaft selbst stattgehabten Streitigkeiten bisher noch Nichts mitgetheilt worden, und er ahnte somit nicht, daß seine Anwesenheit bei jenem Feste in den Augen Derer, die von dem wahren Zustand der Dinge unterrichtet waren, gar leicht als eine stillschweigende Erklärung gegen die Regentschaftsmajorität und als ein Parteinehmen für den Grafen ausgelegt werden konnte. Nicht mit Unrecht fürchtete die Regentschaftsmajorität eine solche Deutung von Seiten der Griechen; sie glaubte, daß ihr Ansehen dadurch nothwendig Noth leiden müßte, und daß ihre Stellung gleichfalls einen öffentlichen Schritt erheische. Die Hoffnung einer gütlichen Beilegung der zwischen ihr und dem Grafen Armansperg stattfindenden Beschwerden aufgebend, kündigte sie dem leztern offiziell ihren Entschluß an, den König von dem Vorgefallenen in Kenntniß setzen zu wollen. Sie begehrte und erhielt eine Audienz, deren Erfolg nicht bekannt wurde. Wenige Tage später, am 2. Mai 1834, wurde eigens um der besprochenen Gegenstände willen eine Sitzung gehalten, und hier unter Anderm folgende Beschlüsse gefaßt:

Auf den Antrag von Maurer:

„Daß sämmtliche Regentschaftssekretäre sich der Anfertigung von Konzepten und Reinschriften für Jedermann ohne Unterschied der Person bei Strafe augenblicklicher Dienstentlassung zu enthalten haben, in so fern solche Konzepte und Reinschriften nicht auf den Namen der

Regentschaft in ihrer Gesammtheit, oder auf den Namen der Ministerien oder Stellen lauteten, bei welchen sie angestellt sind."

Ferner:

„Es solle an alle im Auslande angestellten Gesandten und andere diplomatische Agenten, so wie an die Konsuln die Weisung ergehen, daß sie sich bei Strafe der augenblicklichen Dienstentlassung keinem Auftrage zu unterziehen haben, der denselben nicht von der Regentschaft in ihrer Gesammtheit oder von dem Ministerium des Aeußern in offizieller Weise ertheilt worden sey."

Auf den Antrag von General Heideck:

„Es solle die königl. baierische Regierung ersucht werden, der Generaldirektion der Posten in München die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie keine Briefe und Pakete mehr, wie nach den gemachten Erfahrungen es bis dahin geschehen war, unter der persönlichen Adresse des Grafen v. Armansperg nach Griechenland senden solle, sondern die amtlichen Gegenstände unter der Adresse der Regentschaft in ihrer Gesammtheit, die Privatbriefe und Pakete dagegen unter der Adresse eines jeden betreffenden Individuums."

Ferner, auf den weitern Antrag von General Heideck:

„Nachdem Umstände und Verhältnisse eingetreten sind, welche von denjenigen wesentlich abweichen, unter welchen die Repräsentationsgelder für den Präsidenten der Regentschaft, Hrn. Grafen v. Armansperg, durch Regentschaftsbeschluß vom 10. Okt. 1833 auf jährlich 50,000 Gulden festgesezt worden sind, so wird hiemit beschlossen, daß die erwähnten Repräsentationsgelder denen der HH. Regentschaftsmitglieder v. Maurer und v. Heideck vom 1. Mai des Jahrs neuen Styles an gleichgestellt, und demnach auf jährlich

12,000 Gulden oder monatlich 1000 Gulden bestimmt werden sollen. *)

Dagegen wird der Hr. Präsident v. Armansperg der bisher im Namen der Regentschaft geführten besonderen Repräsentation überhoben. Die Regentschaft wird für anderweite Repräsentation angemessene Anordnung treffen, und dazu die dem Hrn. Präsidenten, Grafen v. Armansperg, bisher hiefür bewilligten und nun der Kasse heimfallenden Gelder nach Bedürfen verwenden."

Graf v. Armansperg bemerkte, so heißt es im Protokolle weiter:

„Daß durch die zuerst angeführten Bestimmungen die einem Präsidenten zustehenden Befugnisse beschränkt würden — er übrigens keinen besondern Werth darauf lege — daß aber durch den leztgenannten Beschluß, in Betreff der Repräsentationsgelder, seinem durch die königliche Instruktion vom 23. Juli 1832 und durch den Regentschaftsbeschluß vom 10. Okt. 1832 erworbenen Rechte zu nahe getreten werde, er daher diesem Beschluß nicht beitreten könne, sondern seine Rechte vielmehr verwahren müsse."

„Dagegen wurde erinnert, der Staatsvertrag von London wisse von einem Kollegialpräsidenten und von den Befugnissen eines solchen in Beziehung auf die Regentschaft Nichts, wie es schon vor acht Monaten dem Hrn. Präsidenten in einem eigenen Schreiben bemerklich gemacht worden; daß die allegirte königliche Instruktion

*) St.R. von Maurer macht zu diesem Beschlusse die Anmerkung, daß die Redaktion des Protokolles nicht ganz genau sey, indem es nach dem Wortlaute desselben scheinen könnte, als ob nun der Graf auf ganz gleichen Fuß mit den übrigen Regentschaftsgliedern gesezt worden sey; dem sey aber nicht so gewesen, sondern der Graf habe auch nach diesem Beschlusse an persönlichem Gehalte eben so viel bezogen, als jedes der übrigen Regentschaftsglieder mit Inbegriff der jedem zugewiesenen Tafelgelder; außerdem aber noch jährlich 6000 Gulden weiter, zum Zweck der ihm noch obliegenden Repräsentation. So seyen auch von dem Monat Mai an die Anweisungen auf die Regentschaftskasse ausgestellt gewesen.

hen von dem Hrn. Grafen v. Armansperg unterlegten Sinn keineswegs habe, da in dem betreffenden §. der Instruktion nur von der persönlichen Repräsentation der Regentschaft im mündlichen diplomatischen Verkehr die Sprache, und deßhalb die Beschlußfassung derselben ausdrücklich vorbehalten sey; daß übrigens, wenn aus dem erwähnten §. auch das Recht zur Festrepräsentation abgeleitet werden wolle, der wahre Sinn nur durch den Geber authentisch interpretirt werden könne; endlich daß die Regentschaft die von ihr gefaßten Beschlüsse, also auch jenen vom Okt. 1832, bei veränderten Umständen aufheben und modifiziren könne."

Die Worte dieser Instruktion lauten in §. 6, wie folgt:

Auch hat der Vorsitzende die Regentschaft im Verhältnisse zu den bei ihr akkreditirten Abgesandten und sonstigen Agenten auswärtiger Höfe zu repräsentiren, und die mündlichen Verhandlungen mit denselben zu führen, vorbehaltlich jedoch des dem Regentschaftsrathe in seiner Gesammtheit ausschließlich zustehenden Rechtes der Beschlußfassung.

Hierauf sich stützend behauptete der Graf später in mehreren aufeinander folgenden Sitzungen am 11., 12. und 13. Mai die Inkompetenz der Regentschaft zu den von ihr gefaßten Beschlüssen, worauf die beiden anderen Regentschaftsglieder entgegneten, daß unter jener dem Grafen übertragenen Repräsentation keineswegs das Essen, Trinken, Tanzen etc. zu verstehen sey; daß aber, wenn auch die angeführte Instruktion jenen Sinn haben sollte, doch in jedem Falle die Festsetzung der Repräsentationssumme, da sie aus griechischen Geldern zu leisten sey, von der Regentschaft abhange, und dem Hrn. Grafen eben zu

jenem Ende noch eine ansehnliche Summe überlassen worden sey. Es war jedoch unmöglich, über diesen delikaten Punkt eine Vereinigung zu erzielen; daher machte die Majorität dem Grafen den Vorschlag, die Entscheidung dieser Frage dem Könige von Baiern, als dem Ertheiler der Instruktion, zur Vorlage zu bringen und um eine authentische Interpretation zu bitten.

Dieser Vorschlag wurde von dem Grafen angenommen. Das Unhaltbare seiner durch die lezten Regentschaftsbeschlüsse beengten Stellung, so wie auch die Unmöglichkeit einer Aussöhnung oder Vermittlung erkennend, beschloß er, sich noch so lange zu behaupten, bis von München definitive Entscheidung gekommen wäre — nicht über die richtige Interpretation des angeführten Artikels, denn davon konnte es sich unter den vorliegenden Umständen nicht mehr handeln — sondern ob er oder seine Gegner das Feld zu räumen hätten. So berichteten denn beide Theile, jeder in seinem Sinne, und abermals kam in einem kritischen Augenblicke der griechischen Geschichte die Endentscheidung über Griechenlands Loos aus weiter Ferne, aus fremdem Lande.

Der Inhalt der von beiden Theilen nach München geschickten Berichte wurde nirgends offiziell bekannt gemacht, allein nachdem einmal durch die Regentschaftsbeschlüsse vom 2. Mai der Bruch öffentlich erklärt war, so wurde sowohl in griechischen als deutschen Blättern ein lebhafter Zeitungskrieg eröffnet, in welchem jeder Theil die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen strebte, und welchem wir auch die

gegenseitigen Beschuldigungen ihrem Hauptinhalte nach entnehmen können.

Geringen Werth legten in solchen eingesandten Artikeln die Freunde der Regentschaftsmajorität, und namentlich St.R. v. Maurer, auf jene kleinen Verstimmungen, welche schon anfänglich eingetreten waren; auch behaupten sie, daß dieselben jedenfalls keinen Einfluß auf Regierungsmaßregeln gehabt hätten, indem es sonst nicht möglich gewesen wäre, mit der Reorganisation Griechenlands so weit zu kommen, als man bereits mit derselben gekommen sey. „Erst als jene schändliche Verschwörung entstanden, deren ostensibler Zweck gewesen sey, General Heideck und Staatsrath v. Maurer aus der Regentschaft zu entfernen, die in Wirklichkeit aber auf Vernichtung des Londoner Staatsvertrags und Auflösung der Regentschaft zu Gunsten des Grafen v. Armansperg abgezielt habe, da hätten nicht ohne Grund die übrigen Regentschaftsglieder den Grafen der Mitwissenschaft und Begünstigung jener Bewegung beschuldigt, sondern auch unter den Griechen sey die Ueberzeugung allgemein gewesen, daß die Papiere des so schnell entfernten Dr. Franz keinen Zweifel daran übrig ließen. — Wenn jene Männer, heißt es unter Anderm weiter, nicht schon damals die Maßregeln ergriffen, welche sie später genommen, so beurkunde Dieß am Meisten ihre Liebe zum Frieden und zur Einigkeit, indem sie die so schwere persönliche Beleidigung dem allgemeinen Besten opferten. Man habe in dem Grafen das Regentschaftsglied geehrt, in dem Glauben,

die Sache lasse sich in Güte beilegen; man vermied den öffentlichen Bruch, in der festen Ueberzeugung, daß Griechenland die Ungerechtigkeit, welche gegen die Personen der Regentschaftsmajorität begangen worden sey, nicht entgelten dürfe. — Wohl habe der Graf die schönste Stellung in Griechenland gehabt, allein dieselbe größtentheils den angestrengten Arbeiten seiner Kollegen und zugleich dem Gelde verdankt, welches sie ihm mit edler Selbstverleugnung zu einer glänzenden Repräsentation bewilligten. Man dürfe nur das griechische Regierungsblatt aufschlagen, und sich gewissenhaft um die Verfasser jener weitläuftigen legislativen und administrativen Arbeiten erkundigen, so werde man bald erfahren, auf welcher Seite die größere Thätigkeit gewesen sey. Zugleich aber werde man die Entdeckung machen, daß gerade das Finanzfach, das dem Grafen als spezielles Referat zugetheilt gewesen, fast gänzlich unbearbeitet geblieben sey. Und dennoch habe, wo immer Etwas gelungen, etwas Tüchtiges vollbracht worden sey, wenn auch hie und da ein Verständiger, ein Sachkundiger den Fähigkeiten und der Thätigkeit der übrigen Regentschaftsglieder Gerechtigkeit widerfahren ließ, stets der Graf den größeren Antheil des Lobes geerntet — für Samen, den er gar nicht ausgesäet! Was aber die Entziehung der Repräsentationsgelder betreffe, so habe dieselbe Majorität, welche dem Grafen das Geld zur Repräsentation bewilligt, solches ihm wieder entzogen, weil sie es für zweckmäßiger gehalten, daß, nachdem sie Land, Personen und Verhältnisse näher

kennen gelernt, die Repräsentation in einem eigens dazu bestimmten Gebäude, im Namen der sämmtlichen Regentschaft und nicht eines einzelnen Mitglieds, ausgeübt werde. Allerdings habe es der Majorität darum zu thun seyn müssen, sowohl dem In- als dem Auslande zu zeigen, daß der Londoner Vertrag aufrecht erhalten und daß das Land von einem dreigliedrigen kollegialischen Körper, nicht von einem Einzelnen regiert werde.“ — „Nicht von Partei,“ heißt es gegen den Schluß der langen Erörterungen, „nicht vom Stehenbleiben oder Fallen des einen oder des andern ist die Rede, sondern von dem geraden Fortgehen auf dem Wege des Rechts und der Wahrheit, wobei vermieden werden soll, daß aus dem Posten eines Regentschaftmitglieds ein prunkvolles Gallakleid, ein Spiel der Eitelkeit gemacht werde. Oder ist etwa in der That so Hartes an dem Grafen verübt worden von seinen Kollegen? Sie wollen sich ihm gleichstellen, weil sie ihm gleichgestellt sind; sie wollen, daß die ganze Regierungsmaschine gemeinschaftlich bewegt werde, äußerlich sowohl als innerlich, weil es der Wille der verbündeten Mächte war und ist. Worin besteht also das Ungemach? Jedes Mehrseynwollen von einem Mitgliede als das andere in dem dreigliedrigen Regentschaftsrathe ist eine Verletzung des Rechts und der Ehre der übrigen zwei; der Graf gebe daher diesen Wahn für Immer auf, und alle Zwietracht wird verschwunden seyn.“

Diesen Anklagen, welche noch vor der von München erwarteten Entscheidung in griechischen wie in

deutschen Zeitungen erschollen, fügte Staatsrath v. Maurer in seinem dreibändigen Werke über Griechenland noch mehrere andere bei. Außer der Mitwissenschaft — vielleicht gar dem Einverständnisse mit den Franz'schen und Kolokotroni'schen Konspirationen — beschuldigt er den Grafen Armansperg, daß er aus dem großen — welthistorischen — Unternehmen der Wiedergeburt Griechenlands eine rein persönliche Sache gemacht und eine unersättliche Eigennützigkeit an den Tag gelegt habe. Ob ihm gleich unter dem Titel Tafelgelder eine ungeheure Summe ausgesezt gewesen sey (das durch den Regentschaftsbeschluß vom 2. Mai 1834 Gestrichene betrug 91,000 Drchm.), habe er dennoch später der griechischen Staatskasse für seinen Aufenthalt in München und für verschiedene Touren von und nach Egg — Ausgaben, die in eine Zeit fielen, wo erst über die Bildung und Zusammensetzung der Regentschaft unterhandelt wurde — 22 Gulden als Diäten per Tag aufgerechnet; die unbedeutendsten — bereits besessenen und neu acquirirten Gegenstände, z. B. Pferde, Wiener Flügel, Wiener Stadtwagen und dergleichen, hätten zum Dienst des Hrn. Grafen auf besondere Verrechnung für die griechische Staatskasse nach Nauplia transportirt werden müssen; troz aller Widerrede von Seiten der übrigen Regentschaftsglieder habe der Hr. Graf hauptsächlich zu Einrichtung des gräflichen Palastes einen Tapezierer aus München bestellt, dem für seine Hin- und Herreise und Mühe gleichfalls aus griechischen

Mitteln — nicht aus den dem Grafen zugewiesenen Repräsentationsgeldern — eine exorbitante Summe habe bezahlt werden müssen. Allein die Mehlrechnung, um Papp zum Tapezieren zu machen, habe über 1000 Drchm. betragen. Im schneidendsten Kontraste mit dem überall herrschenden griechischen Elende habe die in Nauplia dem Hrn. Grafen zu Theil gewordene Wohnung — die beste, welche sich vorfand — halb eingerissen und wieder aufgebaut, sodann nochmals verändert, tapeziert, möblirt und prächtig eingerichtet werden müssen — und auch die hiefür aufgelaufenen Summen habe die Regentschaft zu besonderer Verrechnung bewilligt, in der Hoffnung, mit diesen ein für allemal gebrachten Opfern Ruhe und Frieden zu erkaufen!!

Allein nicht bloß zu pekuniär-eigennützigen Zwecken habe der Hr. Präsident seine Stellung mißbraucht, sondern auch zu Schmälerung der Rechte und des Ansehens seiner Kollegen; namentlich habe er durch Führung der amtlichen auswärtigen Korrespondenz der Welt glauben zu machen gesucht, daß Er Alles mache und im Grunde der Regent sey, und obwohl jeder amtlichen Ausfertigung, gemäß der Instruktion, ein Beschluß der Regentschaft hätte vorangehen sollen, habe der Hr. Graf doch schon von München aus viele Schreiben abgehen lassen, wovon die übrigen Regentschaftsglieder nicht einmal Kenntniß gehabt hätten. Nie habe derselbe seine den übrigen Regentschaftsgliedern koordinirte Stellung, nie überhaupt seine Aufgabe begriffen u. s. w.

Der Graf Armansperg ging seinerseits wenigstens minder öffentlich zu Werke. Indessen gibt St.R. v. Maurer den Inhalt der von Seite des Grafen nach München abgegangenen Berichte dahin an, daß derselbe dem Könige von Baiern vorgestellt, wie sich schon seit langer Zeit in der Regentschaft eine Opposition gegen den Präsidenten gebildet, und namentlich St.R. v. Maurer sich zum Haupt und Führer derselben gemacht habe; daß dieser nur auf Einführung republikanischer Institutionen denke, während Er, der Graf, eine Stütze des monarchischen Prinzips, sich vergeblich dagegen stemme. (Wir haben hiebei zu erinnern, daß St.R. v. Maurer durch des Grafen Freunde in Griechenland, namentlich durch Dawkins, als Aristokrat ausgegeben wurde, und so wäre es denn möglich — obwohl bei der verwickelten Geschichte es etwas schwer ist, überall auf den Grund zu sehen — daß St.R. v. Maurer in München als Liberaler, in Griechenland als Aristokrat verdächtigt wurde, je mit Benützung der Stimmung Derjenigen, an welche die Darstellung gelangte.) v. Abel soll durch den Grafen ebenfalls nicht das beste Zeugniß erhalten haben, Heideck dagegen, ein persönlicher Freund König Ludwigs, als der Verführte dargestellt worden seyn. Nur in Bezug auf Maurer und Abel habe der Graf erklärt, daß ein kollegialisches Benehmen mit denselben ihm nicht mehr möglich sey.

Zu gleicher Zeit wurden in deutschen Blättern, besonders über St.R. v. Maurer, sehr ungünstige

Notizen verbreitet. Nach fast einstimmigen Nachrichten aus Nauplia habe sich derselbe weder durch seine Leistungen noch durch sein Benehmen große Zuneigung zu erwerben gewußt; die Eigenthümlichkeit Griechenlands und seiner Institutionen zu wenig achtend, habe er überall das Alte aufgelöst, während noch alle Materialien zu Aufführung eines neuen Gebäudes fehlten, und endlich selbst als Lehrer, dem Könige gegenüber, so wie in den so delikaten, auf die griechische Kirche und Religion bezüglichen Gegenständen die Linie umsichtiger Besonnenheit aus den Augen gesezt. Graf Armansperg dagegen, der sich in jeder Beziehung als ein eben so talentvoller als kluger Staatsmann benommen, sey gewiß der Mann, der die Sachen zum erwünschten Ziele bringen werde, vorzüglich wenn er seinen Rath durch einsichtsvolle und ruhige Männer unterstüzt sehe, während er in St.R. v. Maurer nur einen feindseligen Gegner habe müssen kennen lernen.

Noch kräftiger wurde der Graf durch die von Dawkins und seine Freunde zu Nauplia inspirirte englische Presse unterstüzt. So war unter Anderem in den Times zu lesen, man lasse zwar der Kapazität des Hrn. v. Abel und der Thätigkeit des Hrn. v. Maurer Gerechtigkeit widerfahren, finde aber doch allgemein, daß sie Land und Volk und ihre Stellung, ebenso wie der General v. Heideck, ganz verkannt haben. Bei diesem walte, troz seiner übrigen Indifferenz und Unthätigkeit, doch ein mehr als leidenschaftlicher Haß gegen alles Nationale

im Militär, was er Palikarenwesen nenne, vor; er sey es auch, der die Regentschaft zu jenen Maßregeln gegen dasselbe verleitet habe, durch welche die Stoffe zu einem griechischen Heere auf Lange vernichtet wurden. Die Anderen theilen mit ihm seine Verachtung alles Griechischen, und Nichts sey gewöhnlicher, als von ihnen und Leuten ihrer Gesinnung ein ungemessenes Schmähen über Griechen, griechische Zustände, Gewohnheiten und Bedürfnisse zu hören. Nur daraus lasse sich erklären, daß sie, statt sich an das Vorliegende zu halten, statt Griechenland griechisch zu regieren, und seinen offenen, dringenden Bedürfnissen augenblicklich abzuhelfen, sich in falsche diplomatische Richtungen geworfen und in politisch-administrativen und legislativen Theorien und Experimenten verirrt hätten, welche ebenso wie die eitlen Versuche mit dem Militär große Summen Geld gekostet und die Verwirrung des Landes nur vermehrt hätten, das nicht ohne tiefen Schmerz alles Einheimische und Gewohnte mit Bann und Untergang habe bedroht sehen müssen. Ganz anders habe gleich von Anfang Graf Armansperg gedacht und gehandelt. Er betrachte seine Sendung keineswegs als eine Art von vorübergehender Noth, mit angeblichem Widerwillen übernommen und ertragen; er habe im Gegentheil gleich von Anfang Liebe und Neigung zu dem Lande gezeigt, und darum schnell Liebe und Neigung für sich erweckt, und obwohl gebeugt, Anfangs durch das Klima und die Last der Geschäfte, dann noch durch die Zwietracht, habe er dennoch

seine Energie nicht verloren; er allein werde, bei seiner Maxime, für die dringendsten Bedürfnisse unmittelbar zu sorgen, praktisch einzugreifen, wo möglich sich an das Vorhandene anzuschließen, es zu benutzen und aus sich zu bessern, bis zu König Otto's Regierungsantritt noch viel Gutes stiften können.

Nachdem wir in dem Bisherigen die gegenseitigen Anklagen der beiden Regentschaftsparteien möglichst getreu und unparteiisch zusammengestellt, wenden wir uns wieder zu Griechenland selbst. Obgleich der geheime innere Zwiespalt seit Lange kein Geheimniß mehr gewesen war, so erregte doch der öffentliche Bruch überall große Bewegung, und mit unverholener Freude begrüßten die Gegner jeglicher Fremdherrschaft das Ereigniß. Schnell wurde die Lage der Dinge von den Parteien benüzt. Die eben im Aufstande begriffenen Mainoten und ihre Wortführer behaupteten, nicht gegen den König und den Präsidenten, sondern nur gegen den verderblichen Heideck sich erhoben zu haben. Die Anhänger der gefangenen Waffenhäuptlinge von der ehemaligen Kapodistrianischen Partei ergriffen die Gelegenheit ebenfalls, und wollten in gleichem Sinne wie die Mainoten nur für den König und den Präsidenten gehandelt haben. Auch die Minister theilten sich in zwei Seiten, namentlich schloß sich Koletti eng an St.R. v. Maurer an; des Grafen erklärtester Anhänger im Ministerium war Maurokordatos.

Was den Antheil und das Benehmen der fremden Residenten betrifft, so ist über Dawkins und

die Rolle, die er bei dem Ereigniß spielte, das Geeignete bereits gesagt worden. Merkwürdig aber ist, daß der russische Diplomat Katakazy, sonst überall Dawkins Antipode, doch in Allem mit demselben zusammenwirkte, was die Majorität der Regentschaft blosstellen konnte, da er ihre entschiedene Gesinnung gegen Alles kannte, was der Kolokotronisch-Kapodistrianischen Partei angehörte, die er längst als die Trägerin und Vertreterin der russischen Interessen in Griechenland zu betrachten gewohnt war. Außerdem wurde ihm nachgesagt, daß er seine Hände bei den hauptsächlich der Regentschaftsmajorität zur Last gelegten Mainotenhändeln, so wie bei der wachsenden Mißstimmung über den Gang der kirchlichen Dinge mit im Spiele habe. Von dem französischen Residenten Rouen wurde geschrieben, daß er sich von den inneren Bewegungen fern halte, zufrieden, mit diesen Angelegenheiten nicht zu sehr behelligt und durch sie in den geselligen Genüssen, die er liebte, gestört zu werden. St.R. v. Maurer zollt ihm das Lob, seine Stellung richtig erkannt, sich stets in den Schranken, die dem Agenten eines befreundeten Hofes ziemten, gehalten und in keinerlei Regierungsgeschäfte eingemischt zu haben. Dagegen schloß sich der baierische Gesandte, v. Gasser, mit Entschiedenheit der Regentschaftsmajorität gegen den Grafen Armansperg an, und trug durch sein Benehmen Viel dazu bei, daß die Sachen zum Aeußersten kamen. Die übrigen fremden Gesandten zählten wenig und ließen den Ereignissen den Lauf, ohne durch ein hervorstechendes

Benehmen sich für die Zukunft zu kompromittiren — mit Ausnahme etwa des preußischen Gesandten, Grafen Lusi, der sich mehr als die übrigen dem russischen Gesandten Katakazy anschloß.

Während nun aber die handelnden Personen des Drama's mit peinlicher Ungeduld dem Erfolg der nach München abgegangenen Berichte und der von dorther erwarteten Entscheidung entgegensahen, gingen die Geschäfte ihren gewohnten Gang und nach Abzug der Zeit und Kraft, welche der Ausbruch der Feindseligkeiten konsumirte, ward auch das Organisationswerk weiter nicht gehemmt. In den socialen Verhältnissen jedoch trat die gegenseitige Erbitterung in sehr schroffer Weise hervor. Der Graf, obgleich ihm die bisher zum Behuf der Repräsentation bewilligten Gelder nunmehr entzogen waren, sezte nichtsdestoweniger auf eigene Kosten den frühern Aufwand fort und empfing in seinem Hause auf gewohnte Weise; die Regentschaftsmajorität that das Gleiche in dem von ihr eigens dazu eingerichteten Lokale. Beide Theile versammelten um sich ihre Anhänger und Freunde, von welchen Manche kein Bedenken trugen, die Gastfreundschaft Beider in Anspruch zu nehmen, um es mit Keinem zu verderben. Nie ward im ärmsten Lande der Welt mehr getafelt und getanzt als eben zu der Zeit, wo seine Regenten sich auf das Feindseligste gegenüber standen. Es schien, als ob man in Festen und Lustbarkeiten sich überbieten wollte. Der königliche Geburtstag wurde dreifach gefeiert. Am Vorabende desselben gab die Regentschaft in ihrem

Repräsentationshause großes Mittagsmahl, zu welchem außer vielen griechischen Beamten auch das ganze diplomatische Korps geladen war. Graf Armansperg wurde allein bei demselben nicht bemerkt. Den andern Tag, als an seinem Geburtstage, gab König Otto selbst Tafel, und lud dazu die Regentschaft und die Staatssekretäre. Graf Armansperg erschien zwar und sezte sich an die Seite seiner verhaßten Gegner, entfernte sich aber gleich nach aufgehobener königlicher Tafel, noch ehe der König das Zimmer verlassen hatte, denn er gab am gleichen Tag selbst Diner und nahm von dem königlichen Saale den mit ihm besonders alliirten Minister Maurokordato mit sich.

Dieser Leztere büßte die Anhänglichkeit an seinen bisherigen Gönner mit dem Verlust seiner Ministerstelle. Vor noch nicht langer Zeit zum Minister des Auswärtigen, des königlichen Hauses und der Marine, so wie zum Präsidenten des Ministerraths ernannt, wurde er nun durch die Majorität der Regentschaft, welche durch Stimmenmehrheit die Gewalt in Händen hatte, dieser Funktionen enthoben und in die Ferne, nach Berlin und München, als bevollmächtigter Minister geschickt. Hätte er seinen Posten nur noch einige Wochen behauptet, so möchte er sich denselben wohl noch für ziemliche Zeit gesichert haben — denn als er eben auf der Reise nach seinem neuen Bestimmungsort begriffen war, erhielt er die Nachricht von dem Unterliegen der Regentschaftsmajorität und von dem Siege seines Freundes.

Die eifrige Empfehlung Lord Palmerston's, der in dem Grafen Armansperg einen Hebel gegen die russische Politik zu gewinnen glaubte, und das Andringen zahlreicher Freunde, die der Graf in München hatte, bewogen die baierische Regierung zu dem Entschlusse, St.R. v. Maurer und Abel zurückzuberufen, General Heideck aber in seiner Stelle zu belassen. Zu St.R. v. Maurer's Nachfolger ward der baierische Staatsrath v. Kobell, ein vieljähriger Freund des Grafen, zum Nachfolger Abels der baierische Finanzrath Greiner bestimmt, der schon früher in Griechenland angestellt gewesen, aber um seiner Gesundheit willen auf einige Zeit nach Baiern zurückgekehrt war. Dieser neuen Sendung baierischer Beamten war als außerordentlicher Kommissär, besonders aber wegen Regulirung des Bauplans von Athen, Oberbaurath v. Klenze mitgegeben. Sie kamen allesammt in den lezten Tagen des Juli 1834 zu Korfu an, und trafen dort gerade auf Maurokordatos, der bereits auf der Reise an seinen neuen Bestimmungsort begriffen war. Am 30. Juli landeten sie in Korinth und kamen den folgenden Tag nach Nauplia, wo St.R. v. Maurer und Legationsrath v. Abel durch Klenze offiziell von ihrer Abberufung in Kenntniß gesezt wurden, nachdem sie schon einige Tage vorher Kunde davon erlangt hatten. Der baierische Gesandte, v. Gasser, wurde ebenfalls abberufen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß wenigstens in den ersten Zeiten diese Wendung der Dinge von der

Mehrzahl der Griechen mit günstigen Augen angesehen wurde. Ein durchaus parteiloser Zeuge der Begebenheiten jener Tage berichtet in sehr trockenem Tone, die theilweise Veränderung der Regentschaft sey gut aufgenommen worden, zum Theil zwar, weil der Graf Armansperg mehr die Zuneigung des Volkes gewonnen habe, eigentlich aber, weil der Grieche die Veränderung liebe. Jedesmal seyen sie mit der Antwort verlegen gewesen, wenn man sie um den Grund ihrer Freude über die Entfernung des Hrn. v. Abel befragt habe. Hrn. v. Maurer hätten die Griechen, außer mehreren anderen Klagen, es zum besonderen Vorwurf gemacht, Eingriffe in die Unabhängigkeit des Gerichtshofs zu Nauplia gemacht zu haben, weil er am Tage der Verurtheilung des Kolokotroni und Plaputas den Justizminister in den Gerichtssaal schickte, um den Präsidenten Polyzoides, der sich weigerte, das Verdammungsurtheil auszusprechen, mit Gewalt hiezu angehalten, und weil er später die Richter wechselte, welche über den abgesezten Präsidenten das Urtheil sprechen sollten, nachdem das Verfahren gegen ihn schon eingeleitet war.

Einen höhern Ton stimmten jene Berichte an, die durch des Grafen Armansperg Freunde nach Deutschland gesendet wurden. Gemäß diesen wurde die aus Baiern angekommene Kommission in Nauplia als die Bringerin erwünschter Botschaft mit ausnehmender Freude empfangen; ja kaum soll es dem Grafen gelungen seyn, eine allgemeine Illumination

zu verhindern, welche die Einwohner Nauplia's zur Feier des glücklichen Ereignisses hätten veranstalten wollen. Wir können die Richtigkeit dieser Nachrichten nicht ganz in Zweifel ziehen, denn St.R. v. Maurer selbst gesteht ein, daß es nicht an Solchen fehlte, welche ihre Freude unverholen an den Tag legten. Natürlich mehrten sich, als der Sieg für den Grafen entschieden war, auch seine Freunde, und das Urtheil über die Abgehenden wurde, wenigstens in den ersten Zeiten nach der getroffenen Entscheidung, noch strenger als vorher. Die unter den Mitgliedern der Regentschaft ausgebrochenen Mißhelligkeiten, hieß es in Schreiben, die über München den Weg ins übrige Deutschland machten, seyen um so mehr zu bedauern, je geringer die meist durch Frauen herbeigeführten Anfänge gewesen, und je gewisser man habe voraussehen können, daß die in ihren Grundfesten erschütterte Gesundheit des Grafen durch Nadelstiche würde getödtet werden. Unter mancherlei Unwürdigkeiten bleibe es nun dennoch erfreulich, daß Armansperg bei der überwiegenden Anzahl viel mehr gewonnen als verloren habe. Was immer die sogenannte Majorität der Regentschaft für Entschuldigungsgründe gehabt haben möge, so sey ihr doch der Mangel an Aufopferung so geringfügiger Rücksichten der Eitelkeit und Selbstsucht, im Hochgefühle für den allgeliebten jungen König und die Größe ihrer Aufgabe, nie zu verzeihen. Graf Armansperg, der in jeder Beziehung sich als ein talentvoller und kluger Staatsmann benommen, sey der Mann, der nun gewiß die

Sachen zum erwünschten Ziele bringen werde, vorzüglich jezt, da er seinen Rath durch einsichtsvolle, ruhige, mit ihm von Jeher im besten Vernehmen befindliche Männer verstärkt und unterstüzt sehe.

Ungleich heftiger, theilweise sehr ungerecht, äußerte sich gegen die abgegangenen Regentschaftsglieder die Minerva, das alte Organ der Konstitutionellen:

Schon lange hegten wir den Wunsch, unsere Leser mit all den „Man sagt“ bekannt zu machen, mit denen man sich in Betreff der Zwistigkeiten unter der Regentschaft unterhielt; da wir indeß den hartnäckigen Gang der Regenten wahrnahmen, die tagtäglich die Existenz unseres Blattes bedrohten, hielten wir es für das Passendste, eine Saite nicht zu berühren, deren Schwingungen die unmittelbare Folge gehabt hätte, uns ein unfreiwilliges Schweigen aufzulegen. Wir beschränkten uns daher auf theilweise Kämpfe gegen die Ungerechtigkeit. Endlich aber ist die Zeit der Aufrichtigkeit gekommen, und wir halten es darum für unsere Pflicht, mit einer allgemeinen Schilderung der Ereignisse hervorzutreten, ohne uns indessen in Details einzulassen, von denen wir nicht hinlänglich unterrichtet sind. Die Zwistigkeiten zwischen dem Präsidenten und Hrn. v. Maurer schreiben sich schon, wie man sagt, von der Zeit der Bildung der Regentschaft her.... Noch ehe Hr. v. Maurer einen Fuß auf griechischen Boden sezte, hatte er in lezter Instanz bereits entschieden, die Griechen seyen der Freiheit und freisinniger Institutionen unwürdig. Die Meinungen des Präsidenten sind in ganz Europa bekannt und konnten mit denen des Hrn. v. Maurer nicht übereinstimmen. Hr. v. Abel, auf Empfehlung des Präsidenten zum Ergänzungsmitgliede ernannt, schloß sich Hrn. v. Maurer an, und die noch durch besondere Intriguen genährte Opposition fand in dem Einflusse einiger auswärtiger Gesandten und in den interessirten

Kraftäußerungen unsrer kleinen Minister einen Stützpunkt. All diesen Dingen sezte der Präsident der Regentschaft eine stoische Ruhe entgegen. Zweimal änderte die Majorität das Ministerium.... Endlich sahen wir uns am Vorabende der Rückkehr jener beklagenswerthen Epoche, während welcher unsere unschuldigsten Worte und unsere unbedeutendsten Handlungen Stoff zu Angebereien lieferten, und wir allen möglichen Verfolgungen ausgesezt waren. Mit tiefem Unwillen sah die Nation die frechen und systematischen Verläumdungen zweier Journale, deren eines, der Sauveur, in Griechenland selbst unter dem Gewand eines halboffiziellen Charakters redigirt, vage und räthselhafte Anklagen verbreitete, deren sich dann das andere, der Courrier de Smyrne, bemächtigte, um sie auf die schamloseste Weise unter den schwärzesten Farben aufs Neue zuzustutzen — den Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe durch den Einbruch eines Ministers und seiner Satelliten in das Heiligthum der Gerechtigkeit — die Beleidigungen, die im Namen der Nation gegen die fremden Mächte, die am meisten zur Unabhängigkeit des Landes beigetragen, gerichtet wurden — endlich den Parteieinfluß, den die öffentlichen Angelegenheiten unverkennbar an sich trugen. Seit zwei Tagen endlich athmet Griechenland wieder auf. Hr. v. Kobell, ein wahrhafter Freund der griechischen Nation und des Thrones, ein achtungswürdiger und hochverdienter Mann, wird von nun an mit dem Präsidenten den Gang der Regierung leiten und nicht in die Fußtapfen seines Vorgängers treten. Voll dieser Hoffnung und vertrauend auf die Zukunft, würden wir auch fürderhin Stillschweigen beobachtet haben, hätten wir es nicht für unsere Pflicht gehalten, gegen die Mißbräuche, die wir begehen sahen, zu protestiren. Wir erklären daher: wir wollen nicht mehr die Mißhandlung der Richter durch Gendarmen mitten im Heiligthume der Gerechtigkeit; wir wollen keine ministeriellen Untersuchungsrichter mehr, welche die Zeugen zum Nachtheile der Angeklagten unter den

persönlichen Feinden derselben auslesen; wir wollen bei der Entscheidung der Gerichtshöfe keine Dazwischenkunft der Regierung durch Ordonnanzen; wir wollen nicht, daß sich die Generalprokuratur, indem sie sich zum Organ der Privatrache macht, selbst herabsetze. Man stelle die Verfolgungen ein, anerkenne die Unverletzlichkeit des Richters, der nur Gott, der allein über ihm ist, Rechenschaft abzulegen hat über seine Handlungen. Ebenso ist das Privatleben der Bürger heilig. Welcher Art aber ist jene verborgene Regierung, die man ins Leben rufen wollte, jene Regierung, die in keiner Beziehung steht mit der von Allen anerkannten, jene Regierung, welche, indem sie die Bürger verfolgte und sich insgeheim in die richterlichen und Privatverhandlungen einmischte, aus Griechenland alle Freimüthigkeit verbannte, und das gesellschaftliche Leben der Bürger vergiftete? Wozu übrigens nüzten jene außerordentlichen Ausgaben, die man machte, um unsere geheimsten Gedanken zu ergründen? Was sah man? Unsere Anhänglichkeit an König und Vaterland, unsere Liebe für diejenigen unter den Regenten, die die wahrhaften Interessen Griechenlands nicht mißkannten, und unsere Indignation, die sich gegen diejenigen an den Tag legte, welche die Nation opfern und sie ins Verderben stürzen wollten! Warum suchten die Journale unsere theuersten Bürger zu entehren? Warum suchten sie uns in den Augen Europa's verächtlich zu machen, indem sie die Nation in Parteien und Faktionen theilten, während wir nur Ein Vaterland, nur Einen König, nur Ein Gesetz haben, das ein gemeinsames Band schlingt um Thron und Staat und immer noch enger es schlingen wird? Einheit! Einheit für die Zukunft! Wir wollen keinen fremden Einfluß mehr, wir stoßen ihn zurück, unter Bewahrung einer gleichen Erkenntlichkeit für die drei Schutzmächte Griechenlands. Wir glauben den Wunsch ausdrücken zu können, auf offiziellem Wege zu erfahren, was aus unseren Nationalgütern werden soll; welches der Stand unserer europäischen Anleihen sey, wozu man sie

verwende; wie man unsern Gesandten in Konstantinopel behandelte; wie man die Unruhe in der Maina beilegen wolle? Diese Fragen glauben wir stellen zu dürfen. Oeffentlichkeit gereicht der Regierung zur Ehre, und deßwegen legen wir jene Fragen vor. Wir wünschen, daß die Nation durch die Oeffentlichkeit, durch die Schulen, deren Errichtung man bis Jezt vernachlässigte, kurz durch alle geeigneten Mittel endlich den gesetzlichen Zustand erlange, den wir seit mehreren Monaten vermißten — ein Zustand, eben so wünschenswerth für die Regierenden wie für die Regierten. Noch ist kein Gesetz über das Hypothekenwesen erschienen; noch erwarten wir die Errichtung einer Nationalbank und den Plan über die Vertheilung der Nationalgüter. Indem wir uns solchergestalt zwischen die vergangene Epoche und diejenige gestellt finden, die nun beginnen soll, hielten wir uns verpflichtet, die Wünsche der Nation auszudrücken, zu sagen, daß wir den Zeitpunkt, den wir anzutreten im Begriffe sind, als eine Aera der Verbesserungen, der Einheit und des nationellen Glücks betrachten, und daß wir es schließlich als unsere Pflicht ansehen, dem erhabenen Könige von Baiern, der, nachdem er so thätigen Antheil an unserm Nationalkampfe genommen, nachdem er durch die Absendung seines erlauchten Sohnes den Grund unserer National-Unabhängigkeit gelegt, und auf seiner dichterischen Lyra so rührend unser Unglück besungen, am Ende einen so glänzenden Gebrauch von seinen Rechten als Vater und Souverän macht, unsere tiefste Erkenntlichkeit für eine so segensvolle Wohltbat und diesen neuen Beweis seiner Liebe für Hellas auszudrücken.

Trotz dieser und mancher anderer heftiger Angriffe und Verunglimpfungen schieden die Abgehenden nicht ganz ohne Trost von Griechenland. König Otto nahm mit thränenvollem Auge Abschied von den beiden Heimziehenden, und auch von anderen Seiten

empfingen sie Beweise von Achtung und ehrender Theilnahme. Gegen den angeführten Artikel aus der Minerva erhob sich kräftig der Sotir, und auch später noch führte dieses Blatt die Vertheidigung seiner ehemaligen Beschützer. Für den Augenblick zwar waren die Gemüther zu bewegt, als daß ein ruhiges und umsichtiges Urtheil zu erwarten gewesen wäre; man hatte sich zu lange unbehaglich gefühlt, man hegte große Hoffnungen von der neuen Wendung der Dinge. Je weniger aber diese in Erfüllung gingen, um so mehr fanden nach und nach die Abgegangenen Anerkennung.

Zweite Abtheilung.

Von der Veränderung der Regentschaft bis zum Regierungsantritt König Otto's.

(Vom 31. Juli 1834 bis 1. Juni 1835.)

Erstes Kapitel.

Lage der neuen Regentschaft und besonders des Grafen v. Armansperg bei Uebernahme der Geschäfte am 31. Juli 1834.

Die durch die Regentschaftsspaltung herbeigeführten Veränderungen im Personale der Regentschaft bieten uns einen Ruhepunkt dar, von welchem aus wir die Leistungen der alten Regentschaft und die durch ihre Thätigkeit herbeigeführten Zustände überblicken. Ebendamit ist zugleich das Terrain, auf welchem sich die neue Regentschaft zu bewegen, die Stellung, die sie in Folge der gegebenen Umstände einzunehmen hatte, rekognoszirt, und wir sind hinfort in den Stand gesezt, zu beurtheilen, ob sie ihre Aufgabe erfüllt und den von ihr erregten Erwartungen entsprochen habe.

Man hat der alten Regentschaft nie den Ruhm angestrengter Thätigkeit streitig gemacht. In der kurzen Zeit von achtzehn Monaten, innerhalb welcher sie die Geschäfte leitete, hatte sie manches mühsame, schwierige Werk zu Ende gebracht, mehrere andere begonnen und ihren Nachfolgern zur Ausführung hinterlassen. Griechenland verdankt der alten Regentschaft eine geregelte europäische Organisation der Ministerien, in denen sich die verschiedenen Zweige des Staatshaushalts centralisiren. Im Ministerium des Innern, um mit diesem zu beginnen, war die Eintheilung des Landes vollendet, die Verwaltung der Kreise geordnet und das wichtige Gemeindegesetz erlassen; durch Errichtung eines Gendarmeriekorps eine Polizei organisirt. Die Kirche war unterworfen; der größere Theil der Klöster eingezogen oder reformirt; die Errichtung von Schulen durch Gründung eines Seminars vorbereitet. Im Ministerium der Justiz war das wichtige Gesetz über die Organisation der Gerichte gegeben, ebenso das Strafrecht, das Strafverfahren und Civilverfahren durch neue, europäischem Geiste entnommene Gesetze geordnet, und endlich waren durch Organisirung von Geschwornengerichten in diesem Fache auch die Rechte des Volks wahrgenommen und anerkannt. Mit unsäglicher Mühe und außerordentlichen Opfern war ein reguläres Heer geschaffen, das für Griechenlands nächstliegendes Bedürfniß mehr als hinreichend erscheinen durfte; für vollständige Organisirung einer Marine waren nach dem Muster der besteingerichteten Seestaaten die Grundlinien vorgezeichnet. Nur im

Fache der Finanzen war am wenigsten aufgeräumt; allein hierüber sich zu beschweren, konnte dem Grafen Armansperg am Wenigsten zustehen, da ihm selbst Alles, was in dieses Gebiet einschlug, in spezielles Referat übertragen war. Auch in anderen Beziehungen hatte die alte Regentschaft der neuen kräftig vorgearbeitet. Die öffentliche Sicherheit war durch konsequentes energisches Verfahren, so gut es immer unter den vorliegenden Umständen thunlich war, hergestellt; der bewaffnete Widerstand der Maina war beseitigt und die dortige Aufregung begann sich zu legen; die gefährlichste der griechischen Parteien hatte durch Verurtheilung der Kolokotroni und Plaputas (ob mit Einhaltung oder Verletzung der rechtlichen Formen — gilt hier gleichviel) eine entschiedene Niederlage erlitten.

So muß uns denn eine auch nur flüchtige Erinnerung an Das, was die alte Regentschaft geleistet, die rühmende Anerkennung ihrer angestrengten Thätigkeit abnöthigen. Allein andererseits darf nicht unbemerkt bleiben, daß diese Geschäftigkeit zu ausschließlich auf Organisirung des Staatsdienstes gerichtet war; daß sie viele antinationale Mißgriffe that; daß die Sorge für die materiellen Interessen des Landes fast ganz in den Hintergrund trat; daß es der alten Regentschaft nie gelang, das volle Vertrauen der konstitutionell-gesinnten Mehrzahl der griechischen Bevölkerung zu gewinnen, und daß aus allen diesen Gründen ihre Wirksamkeit in vielen Beziehungen eine unbefriedigende war.

Als in Folge der von München eingetroffenen Entscheidung die alte Regentschaft aufgelöst und an ihrer Stelle meist aus denselben Gliedern eine neue konstituirt worden war, kamen dieser und namentlich dem Chef derselben, dem Grafen Armansperg, mancherlei günstige Umstände zu Statten. Er konnte über die Vorarbeiten seiner ehemaligen Kollegen frei verfügen; er fand durch ihre Thätigkeit den Boden nach manchen Seiten hin geebnet, die Risse entworfen und großentheils auch die Materialien zu Aufrichtung des neuen beabsichtigten Baues herbeigetragen. Der verderbliche hemmende Zwiespalt war aus dem Schoße der Regentschaft entfernt, und der Graf sah sich von Männern umgeben, die mit Ausnahme des Generals Heideck von Jeher in vertrauten Freundschaftsverhältnissen gestanden hatten und ihm bei Ausführung alles Dessen, was ihm für Griechenlands Wohl ersprießlich dünken mochte, die freieste Hand ließen. Obgleich an dem Inhalte des Traktates, der eine dreigliedrige Regentschaft für Griechenland anordnete, Nichts geändert war, so war doch die Gewalt durch die eingetretenen Umstände faktisch in den Händen des Grafen vereinigt. Hiezu kam endlich, daß der Graf auch die öffentliche Meinung seit Lange auf seiner Seite hatte, indem die Masse der Griechen gewohnt gewesen war, alle Maßregeln, durch welche sie sich verlezt fühlten, dem überwiegenden Einflusse seiner Gegner zuzuschreiben.

So vortheilhaft diese Stellung in den angegebenen Beziehungen seyn mochte, so war sie doch nicht ohne

bedeutend schwache Seiten. Hier ist denn vor allen Dingen zu bemerken, daß durch alle von der alten Regentschaft gethanen Schritte dem ganzen Regierungssysteme eine solche Richtung, ein solcher Impuls gegeben war, daß es auch einem dieser Richtung entschieden entgegenstrebenden Willen unmöglich gewesen wäre, in der kurzen Zeit, welche der neuen Regentschaft bis zu König Otto's Thronbesteigung noch gegeben war, dasselbe wesentlich zu ändern. Die gesammte Organisation der obersten Staats- und Kreisbehörden und die Instruirung derselben, das System der Bureaukratie, des reinen Monarchismus war bereits nach allen Seiten so verbreitet (das Institut der Geschwornen bildet die einzige wesentliche Ausnahme; das Gemeindegesetz gewährte bloß Lokalfreiheiten), theilweise auch durchgeführt, daß der neuen Regentschaft Nichts übrig blieb, als in dem einmal betretenen Geleise fortzugehen. Von Berufung einer nationalen Versammlung — wovon hie und da ein Sanguiniker träumte — konnte vollends gar keine Rede seyn. Abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme wohl nie, weder vor noch nach der Regentschaftsspaltung in den Absichten des Grafen lag, noch überhaupt seiner Gesinnung entsprach — wie hätte er es wagen können, die Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes auf sich zu nehmen, für welchen nicht die geringste Vorbereitung getroffen war, und durch welchen Alles, was bisher zu Herstellung einer gesetzlichen Ordnung in Griechenland geschehen war, wieder hätte in Frage gestellt werden können.

Es war somit eine arge Täuschung, wenn viele Griechen meinten, daß dem Glücke von Hellas Nichts entgegen gestanden sey, als die Gegenwart von ein paar Individuen, und daß nun, nachdem diese nach Baiern zurückgekehrt wären, Ruhe, Zufriedenheit, Ordnung und Glück sich ungehemmt über das Land ausbreiten würden; eine arge Täuschung, wenn Einzelne Katastrophen, Reaktionen und dergleichen erwarteten. Sogar das Ministerium blieb im Wesentlichen. Koletti, den der Graf aus dem Nachlaß seiner Gegner an der Spitze der Geschäfte fand, behauptete auch noch nach dem Regentschaftswechsel seinen Posten, denn der Graf, seine ausgebreiteten Verbindungen wohl kennend, wagte nicht, ihn zu entfernen. Maurokordatos dagegen, der Freund des Grafen und der Gegner Kolettis und der abgegangenen Regentschaftsglieder, die ihn in eine diplomatische Verbannung gewiesen, kehrte nicht aus derselben zurück, um seinem Gegner an der Seite des Regierungspräsidenten nachzufolgen. Zwar beabsichtigte es der Graf gleich anfänglich; allein alsdann wäre Koletti mit seinem Anhange zurückgetreten, und bald brach der Aufruhr in Messenien und Arkadien los, der seine Gegenwart an der Spitze der Geschäfte unentbehrlicher als je machte.

Während nun der Graf durch die Anwesenheit dieses einflußreichen Mannes im Ministerium sich in seinen Bewegungen beengt fühlen mußte, sah er zugleich durch den Sotir, der die Sache seiner abgegangenen Beschützer auch jezt noch kräftig führte, alle

seine Schritte bewacht und dem öffentlichen Urtheil überliefert. Von noch zarterer Art war seine Stellung gegenüber von König Otto, der, wie Jedermann wußte, sein Vertrauen vorzugsweise den beiden Abgegangenen zugewendet gehabt hatte. Schon die Rücksicht, welche der Graf auf König Otto's deutlich zu Tag gelegte Gesinnungen zu nehmen hatte, mußte ihn von jeder Aufsehen erregenden Reaktion gegen die Freunde und Anhänger der Abgegangenen zurückhalten; ja sie machte ihm bei der delikaten Lage, in welcher er sich befand, und bei der großen Verantwortlichkeit, die nun auf ihm allein mit doppeltem Gewichte lastete, jede wesentliche Aenderung der bisher befolgten Regierungsmaximen unmöglich.

Wollen wir also die Stellung des Grafen unbefangen und unparteiisch würdigen, so müssen wir anerkennen, daß ihm in der That nur Ein Weg zu betreten übrig blieb. Seine Aufgabe bestand kurz darin: das angefangene Werk kräftig zu Ende zu führen; die antinationalen Ecken desselben, wo es thunlich war, abzuschleifen; die Lücken, die hie und da in der Thätigkeit der alten Regentschaft wahrzunehmen waren, auszufüllen. War ihm bis zu Ablauf der ihm noch vergönnten Zeitfrist diese Aufgabe gelungen, so mochte Griechenland und sein König es ihm gleicherweise Dank wissen, die mit ihm uneins gewordenen Kollegen aus ihren Posten verdrängt zu haben; ja alsdann mochte ihre Verdrängung auch in den Augen des ferner stehenden Beobachters als gerechtfertigt erscheinen.

Zweites Kapitel.

Aufstand in Messenien und Arkadien.

Die Freude über den Sieg, welchen der Graf Armansperg und seine Anhänger über die ehemalige Regentschaftsmajorität davongetragen, wurde sehr bald durch einen sehr unangenehmen Zwischenfall getrübt. Kaum waren nämlich einige Tage verstrichen, seit das Schiff die Anker gelichtet, das St.R. v. Maurer und v. Abel von dem bisherigen Schauplatz ihres Wirkens wieder der deutschen Heimath zuführte, als in Nauplia die Nachricht von einem großen und weitverbreiteten Aufstande in Messenien und Arkadien eintraf.

Die Bewegung war von den nächsten Verwandten und Anhängern der in Nauplia verurtheilten und gefangen gehaltenen Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas ausgegangen. An der Spitze standen zwei Neffen der Genannten, Mitros Plaputas und Nikitas Zerbini. Ihr angeblicher Zweck, wie er in einer Proklamation angegeben wurde, war die Vertheidigung der Religion, welche von der Regierung ohne Unterlaß angegriffen werde; außerdem sollte König Otto für majorenn erklärt, eine Konstitution gegeben, die Gerechtsame der alten Kapitäne und Soldaten anerkannt, und die beiden gefangen gehaltenen Kolokotroni und Plaputas in Freiheit gesezt werden. Wer immer die Religion, das Vaterland, die Freiheit liebe, wurde aufgerufen, sich

mit ihnen zu vereinigen. Die Proklamation war unterzeichnet von Plaputas, als „Generalstatthalter des Königreichs.“

Daß es sich bei den Leitern des Aufstandes keineswegs um Konstitution, Religion und dergleichen handelte, muß einem Jeden einleuchten, der den Charakter und die Bestrebungen der Partei kennt, von welcher das Unternehmen ausging. Eben sie war es ja, die sich einer festen, gesetzlichen Konstituirung Griechenlands von Jeher am Entschiedensten entgegengesezt und sie mit aller Macht verhindert hatte. Es war nur zu deutlich, daß dieser Aufstand im Zusammenhange mit dem Kolokotroni'schen Prozeß stand und vielleicht eine spätere nachträgliche Ausführung schon längst gefaßter Plane war; daß eben diese Partei, welche es nie verschmerzen konnte, einst die herrschende gewesen zu seyn, den jetzigen Zeitpunkt, wo der größte Theil der Regierungstruppen in der Maina beschäftigt war, für den gelegensten hielt, um loszubrechen, durch eine gewaltsame Demonstration ihre gefangen gehaltenen Häupter und Verwandten zu befreien, sich dem für majorenn erklärten Könige aufzudringen und nach Verdrängung ihrer Gegner die oberste Staatsgewalt in eigener wohlbekannter Weise zu handhaben.

So deutlich diese egoistischen Absichten zu Tage lagen, so fand doch das Unternehmen unglaublich schnell Anhang und Verbreitung. Nachdem einmal das Zeichen zur Schilderhebung gegeben war, eilten alle alten Anhänger der Kapodistrianischen Regierung und eine Menge mißvergnügter ehemaliger Soldaten

der Fahne der Insurrektion zu. Die bethörten Bauern, von den lezten Zehenterhebungen her noch aufgebracht und die öffentliche Versteigerung von Klostergütern längst mit mißmuthigem Herzen betrachtend, rotteten sich ebenfalls zusammen; namentlich schürte die unwissende niedrige Geistlichkeit nach Kräften, indem sie dem noch unwissenderen Volke vorspiegelte, daß wirklich Gefahr für die Religion vorhanden sey. So kam es denn, daß von Karytene und dessen Umgegend aus der Aufstand sich in sehr kurzer Zeit über ganz Arkadien und Messenien und in der ganzen Strecke von Kalamata bis Tripolizza ausbreitete. Die beiden Hauptanführer rückten mit einem Haufen von einigen hundert Mann in der lezteren Stadt ein, verhafteten den Nomarchen und alle Ortsbehörden, und sezten sie gefangen. Ein gleiches Loos traf auch den Nomarchen und einige Behörden von Messenien, welche in Jthome eingekerkert wurden.

Es ist immerhin möglich, daß (wie von einer gewissen Seite her gerne versichert wird) der Aufruhr eine noch weitere Verbreitung gefunden, eine noch gefährlichere Haltung erlangt hätte, wenn nicht glücklicher Weise die wenig beliebte Regentschaftsmajorität durch das Abberufungsdekret aus München bereits von Hellas Boden entfernt gewesen wäre. Allerdings liegt der Gedanke sehr nahe, daß ihr als unnational bezeichnetes System als Hauptvorwand zu Rechtfertigung des Aufstandes hatte dienen müssen, und insofern hat es einigen Schein für sich, wenn von Freunden des Grafen geschrieben wird, daß, als nun ungeachtet

des wenige Tage vorher eingetretenen Wechsels die Hitzigen und ein Theil der Führer an dem zum Ausbruch festgesezten Termine dennoch losgebrochen, sie nicht mehr die Stimmung und die Bereitwilligkeit gefunden hätten, auf welche sie früher zählen durften; daß hiedurch die Partei, welcher es auf ihre besonderen egoistischen Plane und Absichten ankam, isolirt und auf ihre eigenen Mittel beschränkt gewesen, und daß gleichsam der Genius von Hellas selbst ins Mittel getreten sey, um durch eine rechtzeitige Entfernung jener Männer noch größeres Unheil von dem Lande abzuwenden. — Im Ganzen ist es jedoch ein sehr müssiges Geschäft, zu untersuchen, welchen Charakter der Aufstand wohl angenommen haben würde, wenn noch die alte Regentschaftsmajorität das Ruder des Staats in Händen gehabt hätte. Gewiß ist, daß der gegenwärtigen Regierung die Nachricht von dem Aufstande in hohem Grade ungelegen und unerwartet kam. Es gab nicht leicht eine Zeit, wo sie entblößter von disponiblen Truppen gewesen wäre. Die an der Nordgränze aufgestellten Posten waren zum Schutze jener Landestheile dringend nöthig, und hatten jüngst erst Gefechte mit Banden von 50 bis 100 Mann bestanden; auch waren sie zu entfernt, um noch zu rechter Zeit Schutz gegen die zunächst drohende Gefahr zu gewähren; die Besatzungen in den bedeutenderen Plätzen des Landes bestanden überall aus nicht mehr denn einigen Kompagnien und konnten bei der nahe liegenden Möglichkeit einer weitern Verzweigung der Verschwörung nicht aus denselben gezogen werden;

die noch übrigen disponiblen Truppen waren unter General Schmalz in die Blokade der Maina verwickelt und hatten durch Krankheiten an Zahl, sowie durch die dort erlittenen Unfälle auch an Haltung und Ansehen verloren.

In dieser Noth blieb noch ein einziges Auskunftsmittel übrig. Koletti schlug es vor, und man sagt, daß durch Annahme desselben ein von ihm längst gehegter geheimer Plan zur Verwirklichung gekommen sey. Es war die Berufung der Palikaren, namentlich der sogenannten rumeliotischen oder überhaupt Derjenigen, welche zur Zeit des Bürgerkriegs im Verein mit ihren Chefs den bewaffneten Theil der konstitutionellen Partei gebildet hatten. Ungern entschloß man sich zu diesem Mittel. Allerdings mochte es etwas demüthigend für die Regierung seyn, nun in der Zeit der Gefahr eben dieselben Leute zur Hülfleistung aufzurufen, die man einst so vornehm und rücksichtslos behandelt hatte, und die man seit Lange gewohnt war, bloß als Wegelagerer und Räuber zu bezeichnen. Auch ließ sich voraussehen, daß, nachdem man einmal diesen Leuten die Waffen in die Hände gegeben hatte und durch ihre Mitwirkung der Aufstand unterdrückt war, die Gewährung von mancherlei Konzessionen die unausbleibliche Folge des einmal gethanen Schrittes seyn würde, indem es alsdann wohl nicht mehr angehen mochte, sie nach geleistetem Dienste sammt und sonders, wie das Erstemal, wieder nach Hause zu schicken. Man mußte sich gestehen, daß man mit all den ungeheuren Summen, die man

für Werbung und Organisirung eines regelmäßigen Heeres aufgewendet hatte, doch nicht im Stande gewesen war, eine Macht zu schaffen, die allen Wechselfällen gewachsen war, und sah sich jezt unter gefahrdrohenden Umständen auf den nämlichen Punkt zurückgetrieben, auf dem man vor achtzehn Monaten gestanden hatte.

Der Augenblick drängte. Noch war es Zeit, dieselben Leute für sich zu gewinnen, die vielleicht wenige Tage später den Anhang des Feindes vermehrt haben würden, der ihnen Fortsetzung des bisher gewohnten Kriegerlebens und Anerkennung ihrer „Gerechtsame“ verhieß. So mußte man sich denn zum Herben entschließen. Koletti's Rath drang durch; das Ansehen, das er unter seinen ehemaligen Parteigenossen behauptete, verbürgte das Gelingen.

Sobald der Entschluß der Palikarenberufung gefaßt war, wurden zwei der ehemaligen rumeliotischen Häuptlinge, Grivas (Bruder des konstitutionellen Obergenerals Theodor Grivas) und Zavellas, die früher des Hochverraths angeklagt, nach Erfund ihrer Unschuld aber wieder in Freiheit gesezt worden waren, zu König Otto beschieden. Derselbe forderte sie auf, zu Vertheidigung des Throns ihre früheren Kampfgenossen zusammenzuberufen und sich an die Spitze derselben zu stellen. Zu diesem Ende ernannte er die beiden Genannten zu Obristen. Außer ihnen wurde noch eine Anzahl ehemaliger rumeliotischer Häuptlinge, im Ganzen achtundzwanzig, zu Obersten,

Majors und Hauptleuten der irregulären Truppen ernannt, welche sie selbst anwerben sollten.

Sofort wurde der Aufruf zum Palikarenzuge an allen Straßenecken angeschlagen und mehrere Kapitäne zum Werben aufs Land geschickt. An Einem Tage stellten sich gegen fünfhundert. Sie kamen wie aus der Erde gekrochen und schaarten sich mit Frohlocken um ihre ehemaligen Führer. Im Arsenale wurde Tag und Nacht an ihrer Bewaffnung gearbeitet. Jeder bekam ein Gewehr, einen Dolch und zwei Pistolen; bei dem Anwerben sogleich ein paar Schuhe und als täglichen Sold eine Drachme (25 kr.). Ihre einzige Auszeichnung bestand in einer weißen Krone auf den rothen Mützen. Den 17. Aug. erhielt eine Abtheilung derselben auf einem freien Platze vor dem Thore ihre Fahne, die, weiß und blau, mit einem Kreuze versehen war. Sie schwuren auf dieselbe in Gegenwart des Kriegsministers den Eid der Treue gegen König Otto und zogen alsdann Abends unter Anführung von Grivas, der reich in Gold, Silber und Scharlach gekleidet war, durch die Stadt.

Auf gleiche Weise versammelten Hadschi Christos, Delijannis, Londos und andere ihre Palikarenkorps um sich, und auch in Mistra und unter dem treugebliebenen Theile der Mainoten ließ die Regierung werben. Durch den Einfluß des der Regierung stets ergebenen alten Mainotenchefs Pietro Mauromichalis wurde ein ansehnliches Korps Mainoten zusammengebracht, das von einem Verwandten des Mauromichalis Karatzo angeführt wurde und sich

mit General Schmalz vereinigte, so daß im Ganzen etwa dreitausend Mann irregulärer Truppen, größtentheils rumeliotische Palikaren, gegen die empörten Bezirke aufgeboten waren. Von regulären Truppen vermochte die Regierung nicht mehr denn zwei schwache Bataillone, die bei der Blokade des widerspenstigen Theils der Maina entbehrt werden konnten, und von General Schmalz kommandirt wurden, nebst zwei Kompagnien aus Nauplia und eine Anzahl Uhlanen und Gendarmen den Rebellen entgegen zu stellen.

Diese Macht war jedoch zu Besiegung des vielleicht zahlreicheren, aber wenig kriegserfahrnen Feindes, dessen Schaaren zum großen Theile aus zusammengerotteten aufgewiegelten Bauern bestanden, vollkommen zureichend. Die rumeliotischen Palikaren waren voll Freude, sich wieder in Waffen beisammen zu sehen, und zogen mit großer Kampfbegier gegen ihre alten Gegner. Ihnen voran ging eine von der Regierung erlassene Proklamation, in welcher die aufgestandene Menge ermahnt wurde, sich in ihre Heimath zurückzubegeben. Allen, welche diesen Befehl befolgen würden, mit Ausnahme der Rädelsführer, wurde volle Verzeihung versprochen. Diese Rädelsführer, Mitros Plaputas, Nikitas Zerbini, Grizzali, Mitro Petronas und die Zergopuli wurden aufgerufen, sich binnen vier Tagen zu ergeben, um nach den Gesetzen gerichtet zu werden. Widrigenfalls würden sie für vogelfrei erklärt, und Dem, der sie lebendig oder todt einliefern würde, eine Belohnung von 3000 Drchm. versprochen.

Diese Proklamation war, wie sich erwarten ließ, ohne Erfolg. Die Aufrührer hatten eben erst ein in der ersten Eile ihnen entgegengeschicktes Uhlanendetachement sammt einer Schützenkompagnie, welche sich bis gegen Karytene vorgewagt hatten, in einer Schlucht überfallen, einen Theil getödtet und 32 Mann zu Gefangenen gemacht. Die übrigen retteten sich durch die Flucht. Ein griechischer Geistlicher hatte bei diesem Scharmützel die Rebellen zum Kampfe aufgemuntert. Man mochte hieraus erkennen, daß, ehe etwas Entscheidendes unternommen werden konnte, die Ankunft bedeutender Streitkräfte abgewartet werden mußte.

Zum Sammelplatz derselben war Tripolizza bestimmt, das die Rebellen verlassen hatten. Hadschi Christos, früher Kommandant der irregulären Reiterei, hatte sie zu befehligen. Er empfing außer den ihm zuziehenden irregulären Schaaren eine Eskadron Uhlanen, eine Kompagnie Schützen (bestehend aus Deutschen) und eine Kompagnie Fusiliere (Griechen) vom 5ten regulären Bataillon. Vor der Stadt wurde ein Bivouak bezogen, und Mannschaft und Pferde durch die Sorge des Kommandirenden reichlich mit Lebensmitteln versehen.

Am 18. Aug. machte das Korps eine kleine Bewegung und erhielt alsdann Befehl, noch Grivas abzuwarten, der in Begleitung von Oberst Gordon die von ihm gesammelte Schaar dem Hauptkorps zuführte. Wirklich kam auch Grivas mitten in der Nacht um 1 Uhr mit seinen Rumelioten unter ungeheurem Lärmen und Schießen im Lager an. Am

folgenden Tage rückte das ganze Korps in Leondari ein. Der Ort war vom größten Theile der Einwohner verlassen, die Ortsbehörden verjagt oder entflohen. Von hier ging der Marsch nach Sinano, und von da auf geradem Wege nach Karytene, dem Hauptsitze der Aufrührer.

Bei dem Dorfe Kyparissia kam die Nachricht an, daß das eine Stunde rechts auf einer Anhöhe gelegene Dorf Soulu von den Rebellen verschanzt und stark besezt sey. Nun ging Hadschi Christos mit den Uhlanen von der Straße ab und im strengsten Trabe über mehrere Anhöhen dem Dorfe zu. Die regulären Infanteriekompagnien unter dem baierischen Major Schnitzlein vermochten nicht zu folgen und blieben als Reserve bei Kyparissia stehen; die Pallikaren dagegen kamen im schnellsten Laufe der Kavallerie nach. Bei dem Dorfe angekommen, fand man 1400 bis 1500 Mann in und um dasselbe ziemlich gut militärisch aufgestellt. Hadschi Christos befahl den Pallikaren, sich auf die rechte Flanke des Feindes zu werfen, während er selbst zu gleicher Zeit die Stellung desselben von Vorn attakirte. Das Gefecht war sehr kurz. Die Rebellen feuerten eine Decharge ab und ergriffen alsdann mit der diesen Klephten eigenen Schnelligkeit die Flucht, auf der sie von Uhlanen dritthalb Stunden lang über Berg und Thal und durch wild verwachsenes Gestrüpp unablässig verfolgt und zerstreut wurden. Das Dorf Soulu wurde von den Rumelioten niedergebrannt; in demselben waren 30 bis 40 Todte von den Rebellen auf

dem Platze geblieben; ebenso viele verwundet und gefangen. Auf dem Kirchhofe traf man eine aufgepflanzte Fahne; sie bestand aus weißem Taffent, auf welchem ein Phönix sammt der Krone gemalt war, mit der Umschrift: „Im Namen des von der griechischen Nation gewählten Königs Otto I.“

Durch dieses eine Treffen war der Sache der Insurgenten in Arkadien der Untergang gebracht. Die Kolonne unter Hadschi Christos durchzog nun, ohne weitern Widerstand zu finden, das Land. Zuerst ging der Marsch nach dem von den meisten Einwohnern verlassenen Karytene, das mit einem sehr festen Schlosse Kolokotroni's auf einem hohen Berge liegt; von hier über steile Gebirgsrücken nach dem Städtchen Andrizena. Unterwegs wurde im Dorfe Lawka die Wohnung des Geistlichen niedergebrannt, der zum Ueberfall und zur Gefangennehmung der zuerst abgeschickten Uhlanen mitgeholfen hatte. In Andritzena verweilte das Korps mehrere Tage, und zog sodann über Platanea nach der auf einer Anhöhe liegenden kleinen Stadt Arkadia. Der Marsch von Andrizena bis Arkadia ging über hohe nur mit Gefahr zu passirende Berge; die Hitze war so außerordentlich, daß ein großer Theil der regulären Infanterie zurückblieb, obwohl sie nur Gewehr und Tasche zu tragen, und nur Mützen zur Bedeckung des Kopfes hatten. Nahe bei der Stadt Arkadia wurde ein fröhliches Bivouak bezogen, und der Feldzug des unter Hadschi Christos agirenden Korps war hiemit beschlossen.

Nachdem wir das Voranstehende einem Augenzeugen nacherzählt haben, wollen wir einen Vorfall nicht unerwähnt lassen, der als ein charakteristisches Zeichen der rohen Kriegssitte jener irregulären Truppen betrachtet werden darf. Als nach dem Treffen bei Soulu im Bivouak vor Kyparissia die baierischen Offiziere mit mehreren Palikarenkapitäns um Hadschi Christos herumsaßen, rief dieser einen reichgekleideten, mit kostbaren Waffen versehenen Griechen zu sich, wechselte einige Worte mit ihm und befahl ihm dann plötzlich niederzuknien. In demselben Augenblick zog er seinen türkischen Säbel und hieb mit einem fürchterlichen Streich dem Menschen dergestalt den Nacken durch, daß der Kopf nur noch an einigen Fasern und an der Haut hing. Da der Grieche im Stürzen noch einige Zuckungen machte, rief Hadschi Christos zwei in der Nähe stehenden Infanterieposten zu, ihm zwei Kugeln durch den Leib zu jagen. Hierauf griff er wieder nach seiner langen Tabakspfeife und sezte sich zu der Gesellschaft, als ob Nichts vorgefallen wäre. Der Grieche, den er geschlachtet, hatte den Rebellen als Spion gedient und war gestern bei dem Gefechte abwesend gewesen. Da sich Hadschi Christos durch die eigenen Aussagen desselben von seiner Schuld überzeugt zu haben glaubte, vollzog er an ihm eigenhändig die Strafe. Auch Grivas kam später in das Bivouak. Seine Fustanelle triefte noch von Blut, indem er kurz zuvor fünf der gefangenen Klephten eigenhändig die Köpfe abgehauen hatte.

Nun ist es Zeit, daß wir uns auch zu dem andern Expeditionskorps wenden, das unter General Schmalz gegen die Rebellen in Messenien ausgezogen war. Es bestand aus etwa 500 Mann regulären Truppen und vielleicht doppelt so vielen irregulären, großentheils Mainoten. Wir besitzen über den Kriegszug desselben weniger detaillirte Nachrichten. Es stieß zuerst auf einen Insurgentenhaufen, der bei Kalamata eine Zeitlang sein Unwesen getrieben hatte, und zerstreute ihn. Der Hauptkampf fand zwischen den Dörfern Korzusi und Aslanaga Statt. Die Rebellen, gegen 1600 Mann stark, unter Anführung von Grizzalis, wurden aus ersterm Orte vertrieben und zogen sich in das verschanzte Aslanaga. Dieses Dorf wurde von General Schmalz erstürmt, und nachdem es genommen war, von den Mainoten ein Gemetzel unter den Vertheidigern angerichtet. Die Häuser gingen während des Kampfes in Flammen auf.

Hiemit war der Widerstand der messenischen Aufrührer gebrochen. General Schmalz durchzog mit seiner Kolonne ganz Messenien, ohne auf weitere Feinde zu stoßen, und vereinigte sich zulezt mit den Schaaren von Hadschi Christos und Grivas in dem Bivouak von Arkadien. Der Zweck des Feldzugs war vollkommen erreicht. Ueberall waren die Rebellen geschlagen, zerstreut, und ihre Anführer gefangen; einige sogar von den Landleuten selbst ausgeliefert. Daher traten dann nach kurzem fröhlichem Beisammenseyn beide Expeditionskorps ihren Rückmarsch an, und vertheilten sich in verschiedene

Standquartiere; in Arkadia blieben vorläufig zwei Kompagnien mit einem daselbst zur Aburtheilung über die gefangenen Rebellen niedergesezten Standgericht.

Nach Beendigung des offenen Kampfes begann ein langwieriges, verwickeltes Prozeß-Verfahren. Dasselbe lieferte bei den längst bekannten Absichten und Tendenzen der Partei wenig Neues; doch ergab sich, daß das Unternehmen sehr wahrscheinlich bei den zu Nauplia gefangen gehaltenen Häuptern derselben Partei Aufmunterung gefunden hatte, und daß sich seine Verzweigungen weithin erstreckten. Die Zahl der mit den Waffen ergriffenen Rebellen, über welche abgeurtheilt werden sollte, belief sich auf dreiundvierzig. Außerdem waren gleich bei dem Ausbruch des Aufstandes mehrere verdächtige Häuptlinge jener Partei gefänglich eingezogen worden, z. B. Kalergis, der eben erst aus Rußland zurückgekommen war, und unter alten Palikaren Geld vertheilt haben sollte, Tsokris, Andreas Metaxas, die beiden Brüder Zachioropulos und einige Andere. Da wir jedoch schon aus Veranlassung des Kolokotronischen Prozesses die Plane und Hoffnungen dieser Partei, die auch dießmal wieder auf eine Hülfe von Rußland baute, kennen gelernt haben, so sind wir hier nicht Willens, die Verwicklungen der gegen die arkadischen und messenischen Rebellen eingeleiteten Untersuchung weiter zu verfolgen. Nur wenige der Haupträdelsführer wurden erschossen, andere bekamen Freiheitsstrafen und wurden zum Theil bald wieder begnadigt.

Wenn es auch von geringem Interesse ist, Zahl und Namen der Einzelnen zu wissen, welche die Rache des Gesetzes ereilte, so haben wir dagegen im Allgemeinen die so vollständige Niederlage der Kapodistrianischen Partei als ein für Griechenland bedeutendes Ereigniß anzusehen. Die egoistischen Absichten der besiegten Partei, welche so lange die Ruhe des Landes untergraben und gestört, und jeder gesetzlichen Ordnung beharrlich widerstrebt hatte, wurden deutlicher als je enthüllt, und jeder aufrichtige Freund des Vaterlandes mußte sich von dem Bunde mit Männern zurückziehen, die zu Befriedigung nackten Familieneigennutzes sich nicht scheuten, die Brandfackel des Bürgerkriegs aufs Neue in das erschöpfte Hellas zu werfen.

Zugleich mußte die Partei hinsichtlich der Kräfte und Mittel, über die sie gebot, zu einer deutlichern Selbsterkenntniß gelangen. Wenn es ihr auch gelungen war, in ein paar Nomarchien, wo sie von Jeher einen vorherrschenden Einfluß behauptet hatte, das bigotte, unwissende Volk durch Täuschungen und Vorspiegelungen von Religionsgefahr in Aufstand zu versetzen, so zeigte sich doch nun deutlich, daß die Regierung Freunde und Kräfte genug besaß, um verbrecherische Unternehmungen der genannten Art zu vereiteln. Die Aussicht, durch eine gewaltsame Erhebung sich der Herrschaft zu bemächtigen, war für die Kapodistrianische Partei auf ziemliche Zeit verschwunden.

Nichtsdestoweniger gab sie die Hoffnung, zur

Gewalt zu gelangen, nicht auf, und Griechenland hatte alle Ursache, die geheimen Umtriebe und Ränke derselben zu fürchten. Der Geist unversöhnlichen Uebelwollens, geschärft durch den Durst nach Rache, lebte fort in der Partei, und mit Begierde ergriff sie jede Gelegenheit, der Regierung und namentlich allen Denen, die sich gleich von Anfang an dieselbe angeschlossen hatten, Feinde und Hindernisse zu bereiten. Im Verein mit einem Theil der niedern Geistlichkeit streute sie überall den Samen der Unzufriedenheit und des Mißbehagens unter dem Volke aus, und wenn sich endlich unter demselben jener tiefe Haß der Fremdherrschaft entwickelte, der den größten Theil der Baiern sogar aus der unmittelbaren Umgebung des Königs in die deutsche Heimath zurückscheuchte, so ist gewiß von dieser Stimmung ein großer Theil auf Rechnung der Kapodistrianischen Partei und ihrer Umtriebe zu setzen.

Wie überhaupt das geheime Komplottiren ein Lebensbedürfniß derselben geworden zu seyn scheint, ersehen wir aus einem in den ersten Tagen des Jahres 1835 geschriebenen Artikel des Sotir, den wir hier einfügen, weil sich aus demselben überhaupt einige Einsicht in die Stellung der verschiedenen Parteien und Landestheile gewinnen läßt. „Seit einer Woche,“ schreibt derselbe, „hört man von nichts Anderem reden, als von neuen Unruhen, von einer Schilderhebung in Messenien, von beunruhigenden Symptomen in Sparta u. dgl. Eine kleine Bewegung einiger Observationskorps nach dem Innern des Landes

gab Uebelwollenden Veranlassung zur Verbreitung solcher Gerüchte, wobei sie ihre persönlichen Wünsche zu faktischen Wahrheiten stempelten. Nach all den Notizen, die wir von den verschiedenen Theilen des Königreichs einzogen, wurde die innere Ruhe nirgends gestört. Diesen glücklichen Erfolg dankt man jedoch nicht den Freunden der Unordnung, welche nicht aufhören, den Geist des Volkes zu beunruhigen und aufzuregen. Heimtückische Ränkemacher unternahmen es, eine „peloponnesische Verbindung“ zu stiften, um unter dem Deckmantel derselben ihre egoistischen Absichten und Wünsche zu erreichen. Heimliche Abgesandte reisten in verschiedenen Bezirken des Peloponneses umher, verkündeten die großen und glänzenden Erfolge einer solchen Verbindung, lobten und vergötterten ihre Korypháen und reizten den Geist der Bewohner. Unser Vertrauen zu den verständigen Peloponnesiern ist so groß, daß wir nicht zweifeln, daß sie ihren ganzen Einfluß aufbieten werden, um die Bemühungen einer solchen Verbindung und so verbrecherischer Intriguen zu vereiteln. Die Bewohner der Inseln, welche, als dem Handel ergeben, natürliche Feinde der Unordnung und Verwirrung in Griechenland sind, werden ohne Zweifel mit Mißfallen und Unwillen diese neue „Verbindung“ betrachten. Auf der andern Seite wird das heroische Rumelien, dessen unveränderliche treue Anhänglichkeit an die Regierung, dessen Hingebung für die Interessen unseres Vaterlandes wir kennen; — das Rumelien, welches, so oft es irgend eine Gefahr für den Thron

erblickte, mit beispiellosem Edelmuthe zum Schutze desselben und zur Bekämpfung der Feinde des Vaterlandes und des Königs sich vereinigte; — Rumelien, sagen wir, wird wahrlich nicht mit freundlichen Augen eine Verbindung anschauen, aus deren Eingeweiden eines Tages eine Flamme sich entzünden könnte, die, belebt durch den Wind von Außen, dem ganzen Vaterlande gefährlich werden könnte. Wir wiederholen es daher: von allen diesen Planen, von allen diesen Ränken, hat die Regierung Nichts zu befürchten. Sollten auch neue Unruhen in Messenien vorfallen, so hat es keine Gefahr, denn der bei Weitem größte Theil des Volkes ist der Regierung ergeben und sezt auf sie seine Hoffnung. Steht eine nationale Regierung an der Spitze der Verwaltung, so darf sie unbesorgt seyn; möge sie sich aber auch dagegen unablässig angelegen seyn lassen, die Interessen des Volkes zu fördern und durch zeitgemäße Organisation jede Veranlassung des Mißvergnügens zu entfernen."

Diese Worte erinnern uns, zum Schluß des Kapitels auch noch einige Worte über jene neuen Freunde zu sagen, welche sich die Regentschaft aus Veranlassung des messenischen und arkadischen Aufstandes erworben hatte — wir meinen die für die Regierung ausgezogenen Palikaren und Mainoten. So erwünscht auch im ersten Augenblicke die Dienste, welche diese Korps leisteten, gewesen seyn mochten, so läßt sich doch leicht denken, daß sie der Regierung gar bald in hohem Grade lästig werden mußten. Man beeilte sich daher, ihrer sobald als möglich wieder

los zu werden. Ein Theil derselben, nachdem er die erhaltenen Waffen wieder abgeliefert hatte, wurde nach Hause zurückgeschickt, aus den übrigen, welche bleiben wollten oder durften, formirte man zwei irreguläre Bataillons, gab ihnen Grivas und Karatzo zu Anführern, und suchte sie nach und nach möglichst zu discipliniren.

Hierauf verwendete man sie zur Bewachung der Nordgränze. Offiziere der regulären Truppen, welche dort in Gemeinschaft mit ihnen gegen die stets sich erneuernden Einfälle von Räuberhorden zu agiren hatten, sagen ihnen nach, daß sie gegen diese Räuber, größtentheils ihre ehemaligen Kameraden, bei Weitem nicht jene Energie entwickelten, die sie im Kampfe gegen die messenischen Rebellen an den Tag gelegt hatten. Wir haben, um dieser Angabe ihre allseitige Würdigung angedeihen zu lassen, zu erinnern, daß zwischen regulären und irregulären Truppen eine gegenseitige unvertilgbare Geringschätzung und Abneigung stattfand, und stellen es den Lesern anheim, selbst zu ermessen, welchen Antheil etwa diese Geringschätzung an der eben angeführten Angabe haben mochte.

Drittes Kapitel.

Klenze in Athen. Stadtplan. Alterthümer.

Wir haben uns enthalten, in dem Abschnitte der alten Regentschaft über Athen, über die zum Wiederaufbau der Stadt entworfenen Plane u. dgl. zu reden,

weil einestheils das Meiste, was von der alten Regentschaft in der genannten Beziehung geschah, unter der neuen wieder abgeändert, und wegen Mangelhaftigkeit der Konzeptionen verworfen und umgestoßen wurde, anderntheils Das, was in Geltung blieb und zur Ausführung kam, füglich hier nachgetragen werden kann.

Ehe wir jedoch zur Darstellung der Veränderungen übergehen, welche zu Athen sowohl in diesem als in dem vorangegangenen Zeitabschnitte zum Theil ausgeführt, zum Theil projektirt wurden, wollen wir hier eine kurze, von einem Augenzeugen gegebene Beschreibung einrücken, welche uns die Stadt meist noch in ihrem ehemaligen Zustande kennen lehrt. „Wenn man," so schreibt derselbe, „aus dem ägeischen Meere in den kleinen, doch sehr sichern Hafen des Piräus einfährt, links die Spitze der Insel Salamis hinter sich zurücklassend, findet man eine von mäßigen Bergen bekränzte weite Ebene, deren Länge, vom Meer aus, zwei deutsche Meilen, und deren Breite etwa eine deutsche Meile betragen mag. Der Berg zur rechten Hand ist der früher, und noch jezt, wegen seines Honigs berühmte Hymettus, die linker Hand haben, so viel bewußt, keinen besondern Namen, und enthalten, auf der Straße nach Eleusis, die imponirenden Ruinen des jezt ganz zerstörten Klosters Daphne. Das erwähnte Thal wird fast der ganzen Länge nach von einem Olivenwalde durchschnitten, der schmal, aber lang, etwa eine halbe Stunde vom Piräus anfängt. Es ist dieses Gehölz dasselbe, von dem in den neuesten Belagerungsgeschichten so oft

die Rede ist, und in welchem der edle Karaiskakis, unstreitig der größte Held der Neugriechen, in einem Scharmützel fiel. Rechts von diesem Olivenwalde, und eine halbe Stunde vom Fuße des Hymettus, erhebt sich, isolirt von der Ebene, ein mäßiger Hügel, den uns der auf dessen Spitze thronende Tempel der Minerva als die Akropolis von Athen bezeichnet. Von weiter Ferne aus schon sieht man dieses herrliche Gebäude, doch wird der Eindruck sehr geschmälert durch die dasselbe umgebenden Mauern und Militärgebäude. Dicht hinter diesem Felsen der Akropolis liegt in einem Halbkreise, wovon sie das Centrum bildet, die Stadt Athen. Man wird dieselbe daher, wenn man vom Meere kommt, erst sehr spät gewahr. Von den berühmten Mauern, die vom Piräus nach Athen führten, und von dem dazwischen liegenden Wege ist nicht die geringste Spur vorhanden. Ein ziemlich gerade gehender Feldweg, bei trockenem Wetter recht gut fahrbar, führt vom Piräus zur Stadt. Zwar hat die griechische Regierung eine Kunststraße anlegen lassen, deren Drittheil etwa bis Jezt beendet ist, sie scheint aber zu niedrig zu liegen, indem die Gewässer der benachbarten Sümpfe an mehreren Orten übertreten und sie verdorben haben. Jedenfalls muß sie ausgebessert und vollendet werden, da ohne bequeme Kommunikation mit dem Piräus Athen als Hauptstadt ein Unding seyn würde. Wenn man sich nun der Akropolis nähert, so gelangt man an einen terrassenförmigen und mit Rasen bewachsenen Felsen, der sich amphitheatralisch erhebt. Er heißt Pnyx,

und man findet daselbst, in verschiedenen Höhen, in Felsen gehauene Tribünen. Von diesen hielten Demosthenes, Perikles, Phokion u. s. w. ihre Reden. Dort wird jezt der neue Palast des Königs erbaut werden. Weiterhin und am Anfange der Stadt, deren Gränze durch verschiedene, größtentheils zertrümmerte Mauern bezeichnet wird, sieht man mehrere einzelne zierliche Gebäude, die übrigens, ohne allen Zusammenhang, auf freiem Felde dastehen. Die größten davon, die aber höchst geschmacklos gebaut sind, gehören den Fürsten Kantakuzenos und Karadja, die anderen werden von den Mitgliedern der Regentschaft, den englischen und französischen Gesandten bewohnt. Von hier aus gelangt man in die eigentliche Stadt, die nun freilich das gränzenloseste Bild der Zerstörung und der Unordnung darbietet. Aus 7200 gänzlich in Schutt liegenden Häusern, deren Mauern theils mit ihren Trümmern die Straßen ungangbar gemacht haben, theils noch mit nahem Umsturze drohen, erheben sich etwa 100 moderne, gut gebaute Häuser. Das freundliche Aussehen dieser lezteren täuscht den herannahenden Wanderer, der, erst in ihre Mitte gelangt, die traurige Verfassung der Stadt kennen lernt. An eigentliche Straßen ist fast gar nicht zu denken, sondern es gibt größtentheils nur Durchgänge, die man durch die Schutthaufen gegraben hat. Dennoch fehlt es an einzelnen großen und schönen Gebäuden nicht; so z. B. im Centrum der Stadt das Ministerium des Innern, die Post und das Haus des östreichischen Gesandten, und am Ende derselben

die Häuser des russischen Gesandten und des Kriegsministers. Links vor der Stadt zieht ein nicht sehr großes, aber höchst geschmackvolles Gebäude mit Recht die größte Aufmerksamkeit auf sich. Es liegt auf freiem Felde, und ist die provisorische Wohnung Sr. Maj. des Königs Otto, bis zur Vollendung des projektirten Palastes. Wachgebäude, Wohnungen für die Adjutantur und die Hofdienerschaft, sowie Stallungen und Remisen sind um dasselbe angebracht worden. Es hat eine reine Luft, eine schöne Aussicht, und ist im Innern sehr geschmackvoll eingerichtet. Von den Alterthümern Athens eine Beschreibung zu geben, würde zu weit führen, so viel mag indessen angedeutet werden, daß es dieser ehrwürdigen Reste bei Weitem nicht so viele gibt, als man glauben möchte. Die merkwürdigsten sind: der Parthenon und die Propyläen auf der Akropolis, ferner, unweit von der Pnyx, der Tempel des Theseus, welcher noch so gut erhalten ist, daß er als griechische Kirche benuzt wird. Es wurde bei der Ankunft des Königs das Tedeum in demselben gesungen. Ferner die gegen das Ende der Stadt stehenden 16 kolossalen Säulen des Tempels des Jupiter-Olympius; die Pforte des Hadrian (natürlich ein späteres Denkmal); der Tempel der Winde; das Denkmal des Lysikrates, auch die Laterne des Diogenes genannt; endlich das Denkmal des Philopappus, eine halbe Stunde vor der Stadt. Der Boden des jetzigen Athen liegt 20 bis 30 Fuß höher, als der des ehemaligen, und es läßt sich vermuthen, daß bei den Grundlegungen noch manche

verborgene Schätze zum Vorschein kommen werden. Deßhalb sollen, nach den neuesten Planen, die Gegenden, wo die merkwürdigsten Gebäude gestanden, nicht überbaut werden, und die Errichtung des königlichen Palastes in der Nähe der Pnyx wird diese Anordnung vermuthlich begünstigen, da die meisten Bauten nach dieser Gegend sich hinziehen dürften. Die Länge Athens, von der Pnyx bis zum Tempel des Jupiter-Olympius, beträgt eine gute halbe Stunde, dessen Breite eine Viertelstunde. Die Einwohnerzahl beträgt jezt etwa 12,000, von denen die meisten in elenden Hütten wohnen, die sie an das verfallene Gemäuer angebaut haben, und übrigens auf freier Straße ihr Gewerbe treiben und kochen. Die Männer sind, wie fast überall in Griechenland, schöne Leute, das weibliche Geschlecht aber ist auffallend schöner als in Nauplia und in Morea; jedoch ist es in dieser Hinsicht nicht mit dem der cykladischen Inseln zu vergleichen.“

Nachdem noch unter der alten Regentschaft die Erhebung Athens zur Haupt- und Residenzstadt Griechenlands definitiv beschlossen war, trugen die Regenten auch Sorge, die in Schutt und Trümmern liegende Stadt auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Weise wieder herzustellen. Zu dem Ende war ein Stadtbauplan, den zu den Zeiten Kapodistrias ein griechischer und ein deutscher Architekt entworfen hatten, von der alten Regentschaft ohne vorherige weitere Prüfung (wie man sagt), doch mit dem

Vorbehalte etwa nöthig werdender Modifikationen genehmigt worden.

Auf die Genehmigung dieses Plans wurden vielfache, verzweigte Terrainspekulationen gebaut, und wirklich durften, wenn derselbe in Ausführung gebracht wurde, diese Spekulanten auf ganz außerordentliche Gewinnste zählen. Allein kaum war der Plan durch die erfolgte Tracirung dem Publikum deutlich geworden, so entstanden von allen Seiten große Einwendungen gegen denselben. Die unverhältnißmäßige Ausdehnung des Ganzen und Einzelnen, die übermäßige Länge und Breite der Straßen, die Größe der öffentlichen Plätze und projektirten Gebäude, und besonders der für das königliche Schloß gewählte Platz unterlagen vielseitigem Tadel. Man sah allgemein voraus, der Plan werde, als unpassend für die Verhältnisse einer südlichen Stadt, nicht zu realisiren seyn.

Nichtsdestoweniger veranstaltete man, daß durch Otto selbst auf feierliche Weise der Grundstein zu einem Theil des im Plane entworfenen Schloßgebäudes gelegt wurde. Allein die Klagen gegen den Plan wurden immer lauter, und der Widerwille gegen den Platz, wohin man das Schloß zu bauen projektirt hatte, immer deutlicher. So geschah es, daß der Grundstein einsam und verlassen liegen blieb.

Um sich von der Sachlage genauer zu unterrichten, und zugleich, um, wo es Noth that, den Plan zu verbessern, sandte die alte Regentschaft zweimal Spezial-Kommissionen von Nauplia nach Athen. Allein

da die Kommissäre keine Künstler, sondern Geschäftsmänner waren, da zugleich die Spekulanten, vielleicht durch mächtige Beschützer und Theilnehmer der so sehr gefürchteten Planveränderung entgegenwirkten, so hatten diese Kommissionen keinen weitern Erfolg, als die endliche Sistirung des ganzen Plans.

Nun trat allgemeines Mißtrauen ein. Schon waren reiche Griechen aus verschiedenen Theilen Europa's, einheimische und ausländische Spekulanten, sowie zahlreiche Arbeiter nebst Transporten von Baumaterialien nach Athen geströmt und mehrere Bauanlagen auch wirklich begonnen worden. Die Sistirung des Plans hemmte nun auf Einmal alle Arbeiten. Viele Baulustige und Handwerksleute verließen Athen wieder, und so groß war die Abspannung, daß man zulezt sogar dem Versprechen, Athen zur Residenz zu erheben, mißtraute.

Mit der Erneuerung der Regentschaft trat auch eine neue Epoche für die Erneuerung Athens ein. Bekanntlich war mit den neuen Regentschaftsgliedern der geheime Rath v. Klenze, erster Architekt des Königs von Baiern, in Griechenland angekommen, um die Entscheidung König Ludwigs in der Angelegenheit der Regentschaftsspaltung zu überbringen. Diesem in seinem Fache ausgezeichneten Manne übertrug die neue Regentschaft das schwierige Geschäft, den Stadtplan von Athen zu revidiren und den dort obwaltenden architecktonischen Verlegenheiten durch Rath und That ein Ende zu machen. In der Mitte des August 1834 kam Klenze zu Athen an, und begann,

sich mit der größten Thätigkeit dem Geschäfte zu widmen, das alte und neue Kunst und Architektur in gleicher Weise umfaßte.

Die ersten sechs Tage wurden verwendet, um sich an Ort und Stelle über die nöthigen Veränderungen und Anlagen zu verständigen. Sodann wurde der am Lykabettus bis zum Uebermäßigen ausgedehnte erste Entwurf beschränkt, der gegen den Piräus zu liegende Stadttheil zweckmäßiger gestaltet, so daß nunmehr der ganze Plan für 25 bis 30,000 Einwohner (eine der Größe der Bevölkerung des Landes angemessene Zahl) hinreichenden Raum darbietet, und dessen weiterer Ausdehnung im Falle eintretenden Bedürfnisses Nichts entgegensteht. Alle modernen Ruinen sollten durch Neubauten verschwinden, die alten geschont und verbunden werden. Durch die alte Stadt waren dem Plane gemäß drei bis vier gerade Straßen zu ziehen, die anderen sollten gereinigt, geebnet und gepflastert werden.

Auch der Plan, welchen die zwei erstgenannten Architekten Kleantes und Schaubert für eine neue Stadt am Piräus entworfen hatten, wurde von Klenze revidirt und ohne bedeutende Aenderungen gutgeheißen. Die Hafenstadt sollte auf die Fläche zwischen Munychium und dem türkischen Molo, wo einstweilen die Sanitätsbehörde wohnte, zu stehen kommen; die Straßen wurden, wie in Athen, mittelst Gräben angedeutet, an deren Kreuzlinien die Namen an Pfähle angeheftet wurden. Die Regierung selbst begann hier die Arbeiten mit Errichtung großer

Hafenmagazine; der Bau der vom Piräus nach Athen führenden Straße wurde unter Leitung eines Ingenieur-Hauptmanns fortgesezt.

Nachdem Klenze diese Arbeiten vollendet hatte, wurden seine Vorschläge von der Regentschaft und auch von König Otto selbst, der sich lebhaft dafür interessirte, genehmigt; zugleich wurde durch das Genehmigungsrescript allen Denen, deren Privatinteressen durch die Modifikation des Stadtplans erwiesenermaßen verlezt worden waren, volle Entschädigung zugesagt. Ein Ingenieur-Offizier und vier junge Architekten bekamen den Auftrag, die Ausführung des Plans zu überwachen und zu leiten.

Die Entschiedenheit und Sicherheit, welche durch Klenze's Meisterwort sich über Alles und nach allen Seiten hin verbreitete und manches bisher Schwebende unwandelbar festsezte, war von der wohlthätigsten Wirkung. Mit Dank erkannten Alle, deren Urtheil nicht durch beeinträchtigtes Privatinteresse getrübt war, die Leistungen Klenze's an, und die öffentlichen Blätter, sonst gewohnt, Alles, was von den fremden Regierern ausging, mit scharfer Lauge zu übergießen, vereinten sich dießmal im Lobe über des „fremden Mannes“ umsichtiges Wirken. Der in Athen erscheinende, nicht leicht befriedigte National (Ethnike) schrieb in dieser Beziehung: „Privatinteressen haben überall großen Einfluß auf das Urtheil der Menschen, deßhalb haben auch alle bisher zur Wiederherstellung der Stadt entworfenen Plane unter verschiedenem Vorwande dem öffentlichen Tadel

nicht entgehen können. Unsere hohe Regentschaft, dieser widersprechenden Urtheile müde, und von dem Wunsche beseelt, die Restauration dieses klassischen, zur Hauptstadt des Königreichs bestimmten Bodens zu beschleunigen, hat daher — ohne eine eigne Ansicht über diese ganz in den Bereich der Architektur einschlagende Sache auszusprechen — einen Mann von allgemein anerkannten architektonischen Kenntnissen und der ausgebreitetsten Erfahrung berufen, welcher, da er keinen Zollbreit Grundes in diesem Lande besizt, auch ganz unparteiisch darüber zu urtheilen im Stande ist. Der durch ihn entworfene Stadtplan befriedigt zwar nicht alle Privatinteressen, verspricht aber in Bezug auf die Disposition und Benutzung der Oertlichkeiten den allgemeinen Interessen sowohl des königlichen Hofes als der Einwohner vollkommen, und es gelang ihm, die Rücksichten auf äußere Schönheit und Würde mit denen einer weisen Sparsamkeit zu verbinden. — Dessen ungeachtet wurde dieser Plan zu unserm großen Befremden von einigen wenigen Personen getadelt, welche sogar Vorschläge beifügten, wodurch neuerdings Schwierigkeiten und Abänderungen herbeigeführt werden würden, die schon des dadurch veranlaßten Zeitverlustes wegen allgemeines Mißfallen erregen müssen. Aber leider schon zu lange wurde die ersehnte Wiederherstellung Athens verzögert, wegen der endlosen, gegen alle verschiedenen Plane erhobenen Reklamationen. Anstatt jezt noch neue Abänderungen vorzuschlagen, müssen wir uns vielmehr bestreben, alle der Ausführung sich

entgegenstellenden Schwierigkeiten zu beseitigen, und mit allen Kräften die weisen Absichten unsrer hohen Regentschaft unterstützen, welche durchaus kein Interesse hat, dem einen oder dem andern Plane den Vorzug zu geben, sondern deren einziges Streben ist, Athen zu einer würdigen Hauptstadt Griechenlands zu erheben, und ihm den Weg zur Wiedererlangung seines alten Ruhmes und Glanzes zu bahnen.“

Bald trat bei allen bis dahin gehemmten baulichen Unternehmungen die geschäftigste Thätigkeit ein. Ganze Wagenzüge, mit Baumaterialien beladen, bewegten sich unaufhörlich durch die ausgesteckten imaginären Straßen. Ueberall sah man Hütten und Bretterbuden für die Arbeiter, und hie und da stiegen die Pfosten und Balken eines Gebäudes aus der Erde. Die Regierung selbst ging mit ihrem Beispiele voran. Da der 1. Dezember als der Tag festgesezt war, an welchem König Otto Athen beziehen wollte, so wurde zu seiner provisorischen Wohnung das Haus des Scioten Kondostavlos gekauft, und so gut es sich in der Eile thun ließ, zu einer königlichen Residenz zugerüstet. Für die Regentschaft, die Ministerien und Gesandten wurden Häuser gemiethet, und Jeder bemühte sich, ihre Einrichtung zur bestimmten Zeit zu vollenden.

Alle Briefe, die um jene Zeit von Athen aus geschrieben wurden, sprachen in beredten Worten von diesem neuen Leben, das sich allerwärts entfaltete, und von dem Bauenthusiasmus, der alle Athenäer ergriffen hatte. „Ich würde zweifeln,“ schrieb ein

Marine-Offizier, der nach dreimonatlicher Abwesenheit wieder zu Athen eintraf, „ob ich dieselben Plätze wiedersähe, die ich vor so kurzer Zeit verlassen, wenn nicht das Parthenon noch dastünde. Alles Uebrige hat seinen Anblick verändert: eine neue Stadt, neue Einwohner, eine Menge von Arbeitern, die mit dem Transporte von Materialien und mit Bauten beschäftigt sind. Drei der Hauptstraßen sind schon abgesteckt; man erkennt ihre Linie an den geschmackvollen Häusern, die sich von Zwischenraum zu Zwischenraum erheben, und in der ganzen Ausdehnung zu Richtpunkten dienen. Man arbeitet mit größtem Eifer, zu dem besonders der überaus hohe Miethpreis anspornt. Mehrere Kaufleute aus Nauplia lassen sich jezt in Bauspekulationen ein. Die macadamisirte Straße, welche nach dem Piräus führt, wird bald fertig seyn. Außerdem hat sich noch eine besondere Kompagnie gebildet, um zwischen der Stadt und dem Hafen eine Eisenbahn anzulegen. Wenigstens die Hälfte der Aktionäre müssen Griechen seyn. Man wird dann in höchstens 20 Minuten hin- und zurückfahren können. Die Kosten sind auf eine Million Drachmen veranschlagt. Ein Neffe des Grafen von Dundonald (ehemaligen Lords Cochrane) hat sich verpflichtet, der Regierung vier Dampfboote zu liefern, die zur Unterhaltung eines beständigen Verkehrs mit den Hauptplätzen des mittelländischen Meeres gebraucht werden sollen. Im Piräus hat die Regierung schon die Zollhäuser und die Magazine anlegen lassen; einige Privatleute haben daselbst auch schöne

Magazine bauen lassen. Eine Person, die vor vier Jahren für 200 Piaster ein Grundstück in der Stadt angekauft hatte, hat es jezt für 1500 wieder losgeschlagen. Hieraus können Sie sich eine Vorstellung machen von den glänzenden Hoffnungen, die sich an die Zukunft unsrer Hauptstadt knüpfen."

Auch die Straße, welche den Piräus mit Athen verbinden sollte, schritt voran, und der einst so berühmte Hafenplatz versprach in kurzer Zeit wieder aufzublühen. Folgendes war gegen Ende unsrer Periode oder bei Otto's Thronbesteigung der Stand der neuen Stadt: Etwa hundert neue Häuser hatten sich erhoben, und vielleicht hundert waren noch im Bau begriffen. In der alten Stadt war ein Theil der Ruinen und Lehmhütten niedergerissen und durch Wegräumung des Schutts mit Erweiterung der Straßen der Anfang gemacht. Da wo neue Straßen die alte Stadt durchziehen sollten, wurden die hieher bestimmten Häuser in geraden Linien aufgeführt. In der neuen Stadt waren die drei Hauptstraßen, nämlich die Aeolus-, Hermes- und Atheneastraße zum großen Theile geöffnet. „Nicht ohne Ueberraschung," so berichtet uns ein Augenzeuge aus Athen, „sehen die alten Athenäer die Vortheile ein, welche diese geräumigen und geraden Verbindungswege gewähren. Am meisten aber sind Reisende erstaunt, welche nach einer halbjährigen Abwesenheit im Piräus landen, und da, wo sie ein halbes Dutzend elender Hütten am Ufer und eben so viele Nachen im Hafen verließen, jezt die Anfänge einer Stadt finden, die sich in mehr als

fünfzig modern gebauten Häusern präsentirt. Sogar schon von Eisenbahnen zwischen dem Piräus und Athen und hinwiederum zwischen Athen und Korinth war die Rede.“ — Die Regierung legte solchen Unternehmungen, die von Privaten auszugehen hatten, Nichts in den Weg; doch zeigte sich bald, daß man im Enthusiasmus zu weit gegangen war, und daß die Ausführung solcher Projekte einer spätern Zeit überlassen werden mußte.

Wir wenden uns nun zu einer andern Seite von Klenze's Thätigkeit in Athen. Außer der Revision des Stadtplans lag ihm besonders ob, einen neuen Platz für das Schloß des Königs auszusuchen und die hiefür erforderlichen Plane zu entwerfen; sodann über die vorhandenen Alterthümer, namentlich über die auf der Akropolis vorzunehmenden Arbeiten ein entscheidendes Wort zu sprechen. Klenze löste auch diese Aufgaben zur vollen Befriedigung nicht bloß König Otto's und der Regentschaft, sondern aller Freunde der Kunst und des Alterthums.

Was vorerst die neue Königsburg betrifft, so wurde der Platz, auf welchen sie zu stehen kommen sollte, in der Gegend des alten Keramikos und des piräischen Thores gewählt. Es ist die lezte der Anhöhen, in welchen sich die westliche gegen den Piräus gewendete Seite nach dem Dipylon in drei Absätzen herabsenkt, das Theseum einschließt, und sich bis an den Fuß der Pnyx und des Areopag ausbreitet. Sie ist hoch genug, um die Aussicht über die Stadt und die Ebene zu beherrschen, und niedrig

genug, um dem Zuge der alten Wasserleitung ohne künstliche Vorrichtungen zugänglich zu seyn, offen den kühlen Seewinden und in ihrer Aussicht Alles, was das Panorama von Athen Großes und Schönes darbietet, umfassend. Den höhern Theil des Platzes wird der Königsbau selbst einnehmen, von welchem Terrassen nach den niederen Theilen, ihren Anlagen an Gebäuden und Pflanzungen führen, während die Verschiedenheit der Erhöhung, die schönen Felsen und Grotten in ihrem Umfang zu dem mannigfaltigsten Wechsel Anlaß geben, und die reichliche Bewässerung ein schnelles Heranwachsen der Gewächse begünstigen wird. Daß der Bau im Style der griechischen Architektur entworfen wurde, war an sich und von dem Architekten zu erwarten; südliche Lage und südliches Klima und die dadurch gebotene Rücksicht auf Bedürfniß und Bequemlichkeit, dann die königliche Bestimmung und die dadurch gebotene Rücksicht auf Größe mußten bei Anlage und Ausführung mit einander ausgeglichen werden; dadurch wurde der Architekt den beschränkten Verhältnissen der antiken Wohnhäuser entrückt und in das Gebiet der öffentlichen Gebäude, der Prytaneen, der Stoen und anderer größerer Anlagen geführt.

Folgendes ist der Entwurf: „Nach dem Eintritt in die Neustadt von Athen, welche die Altstadt mit ihren alten und neuen Trümmern von drei Seiten umgürtet, gelangt man durch die Piräusstraße an einen Platz, welcher den Namen des Euergetenplatzes tragen wird. Die linke Seite desselben bilden der Senat und die Münze,

so wie eine große zu den Kasernen führende Avenue; die zweite Seite nehmen 650 Fuß von einander entfernt zwei große Gebäude ein, welche die sechs Ministerien enthalten sollen. Zwischen diesen liegen die verschiedenen Arme der sehr sanften Rampen, welche zur Auffahrt auf die verschiedenen Terrassenabsätze der Schloßanlage dienen. Auf dem ersten Absatze sind die Standbilder einiger der griechischen Koryphäen aus dem Befreiungskriege angebracht: Bozaris, Karaiskakis, Ypsilantis, Kanaris, Miaulis u. s. w. Auf dem zweiten Absatze stehen die Reiterstatuen der vier Euergeten, jener Monarchen, welche gemeinschaftlich das neue Reich in die Reihe der europäischen Staaten einführten. Weiter zurück stehen zwei niedere ungleich gestaltete Gebäude, welche die Ställe und Remisen des Schlosses enthalten. Zwischen dem lezten und Gruppen von Palmen und Cypressen führt eine halbzirkelförmige 45 Fuß breite Rampe zu der obersten Terrasse, worauf die Königsburg steht. Diese ist 450 Fuß lang, 250 Fuß breit und enthält drei Höfe. Nach der Morgenseite stehen vor der Façade zwei abgesonderte Gebäude in Form kleiner dorischer Tempel von der Art der Prostylen, wovon das eine die Hauskapelle, das andere die Schloßwache enthält. Vor diesen und vor dem Haupteingang ist ein kolossales Bild der siegenden Hellas auf einem 30 Fuß hohen Piedestal aufgerichtet, welches wie ehemals die Athene Promachos auf der Akropolis schon vom Piräus aus sichtbar seyn wird. Auf dieser Morgenseite schließt die Hauptterrasse mit

einem Halbzirkel, welcher mit einer Reihe von Palmenbäumen, mit einem Springbrunnen und einem Gartenparterre geziert ist. Auf der südlichen Seite derselben ist erst wieder eine Rampe, welche die Zufahrt zum Palaste von der Gartenseite und mithin vom Piräus her unmittelbar gestattet. Unter einem achtsäuligen dorischen Portikus ist der Haupteingang, welches in ein vierseitiges Vestibul führt, neben dem die große Treppe liegt. Im Innern sind die fürstlichen Wohnungen in gehöriger Größe und Ordnung nach Osten und Süden angebracht, während die Diensträume und Zimmer die beiden anderen Seiten einnehmen. An der Südseite sind diese Zimmer mit großen Säulenhallen in Verbindung, welche theils durch Schatten, theils durch den Genuß der freien Luft und des erquickenden Meerwindes so sehr zur Annehmlichkeit südlicher Wohnungen beitragen. Nach der Westseite ist ein großer Zierhof durch zwei weit vorspringende Flügel gebildet, welche im Erdgeschoß durch einen bedeckten Säulengang verbunden werden. In der Mitte des Hofes ist wieder eine kleine Anlage von Blumenbeeten, Fontainen und Palmenbäumen, welche in dieser Lage besonders gut gedeihen. In zwei von Osten nach Westen und von Süden nach Norden die Mitte des ganzen Planes durchschneidenden Querflügeln ist das Festgemach, aus zwei großen und mehreren kleineren Sälen bestehend, in der Art angebracht, daß jene beiden großen Säle im Erdgeschoß durch zwei Stockwerke reichen und im ersten Geschoß Säulenbalkone haben. Der erste größere Saal, etwa 110 Fuß lang

und 50 Fuß breit, ist im Erdgeschoß durch zwei jonische Säulenpaare an jeder Seite geziert, welche den fortlaufenden Balkon tragen. Im ersten Geschoß stehen über ihnen Karyatiden, welche das sehr künstliche sichtbare Zimmerwerk der Decke und des Daches tragen. Dieses Zimmerwerk ist von Cedernholz gedacht mit reichen Verzierungen von feinem Schnitzwerk, Vergoldung und Malerei. Seine Gestaltung hat besonders zum Zweck, weder unnütze Konstruktionsstücke anzuwenden, noch unnütze Belastung derselben durch Zierden zu veranlassen. Der zweite Saal, von diesem ersten in beiden Stockwerken nur durch doppelte Säulenreihen getrennt, hat ringsum eine Säulenstellung, welche Balkon und Decke tragen und eine freie Durchsicht in den Zierhof mit seinen Palmenreihen und durch den Säulengang, welcher die beiden Hauptflügel verbindet, in die Landschaft und auf den Hafen gewähren. So ist ein jedes Gebäude für sich symmetrisch, aber nach jeder seiner vier Seiten verschieden. Die Zusammengruppirung dieses Ganzen, der Ministerialgebäude, Terrassen, Rampen, Ställe und Remisen, so wie des Hauptschloßgebäudes, ist durchaus malerisch und mit stetem Hinblick auf die Landschaft, in welcher sie stehen, behandelt. Das Aeußere dieser Gebäude ist theils von weißem Marmor, theils von den schönen goldgelben Steinen aus dem Vorgebirge Munychia und der Insel Aegistria gedacht, deren wechselnde Farbentöne dazu dienen, die einzelnen Theile des Ganzen zu trennen, hervorzuheben oder unterzuordnen. Um aber eine durch Farbe und Betonung unterstützte

Harmonie des Ganzen unter sich und mit der Farbenpracht der umgebenden Landschaft so wie des attischen Himmels zu erreichen, ist die Lithochromie der Alten auch bei dieser Architektur durch paßliche Färbung oder farbige Verzierung einzelner Theile der Architektur angewendet, und verfehlt nicht ihre große Wirkung. — Mögen die Geschicke von Griechenland gestatten," fügt der Berichterstatter hinzu, „daß dieses schöne Ganze bald zur Ausführung komme, und die neue Kunst sich in einem so bedeutsamen Werke neben den Resten der alten ansiedle!"

Ueber diese Reste der alten Kunst haben wir schließlich zu reden. Sie lagen König Otto und seinem Berather beinahe eben so sehr am Herzen, als alle neu auszuführenden Bauten; daher wurde ihnen große Sorgfalt gewidmet. Vor allen Dingen galt es, das Verborgene aufzudecken und das in Trümmern Liegende so weit herzustellen, als es die noch vorhandenen Materialien erlaubten. Es wurde mit der Akropolis der Anfang gemacht. Klenze setzte den definitiven Beschluß durch, daß dieselbe nie mehr als Festung dienen sollte. Hiemit erst war für alle zur Aufdeckung der verborgenen Schätze erforderlichen Arbeiten freier Raum und freie Hand gewonnen, und es durfte nun der mittlere Säulengang der Propyläen, welche von den Venetianern zum Behuf des Festungsbaues vermauert worden waren, durchbrochen werden, so daß alsdann die Burg auf dem alten Wege des Perikles wenigstens an dieser Stelle wieder bestiegen werden konnte.

Die Regentschaft hätte mit Bereitwilligkeit die für die völlige Ausgrabung und Wiederherstellung des Parthenon erforderlichen Summen in der Weise dekretirt, daß bei regelmäßiger Fortsetzung der Arbeit das Ganze in drei bis vier Jahren beendigt seyn konnte. Noch während Klenze's Anwesenheit wurde ein kräftiger Anfang gemacht. Gegen hundert Arbeiter wurden an der nördlichen Seite des Parthenon in Thätigkeit gesezt, um zu graben und die gestürzten Säulentrommeln aus dem Schutte hervorzuziehen. Bedeutende Schwierigkeiten erhoben sich bei diesen Arbeiten durch den Mangel an Werkzeugen, welche zu Bewegung großer Massen nöthig sind; auch die Ungesundheit der Jahreszeit war hinderlich; doch war nach drei Wochen der rühmlichsten Anstrengung das Hauptsächlichste vorbereitet, und als König Otto auf seiner Reise nach Rumelien den Weg über Athen nahm, wo er mit der Regentschaft und einem Theile des Ministeriums in den ersten Wochen des Septembers 1834 eintraf, konnte er zum Erstenmale wieder seit so langen Zeiträumen durch die Propyläen auf die Akropolis ziehen, um den ersten Säulentambour wieder auf seine Basis am Parthenon zu setzen.

Diese Handlung, durch welche König Otto den auf der Akropolis bereits vorgenommenen und noch vorzunehmenden Arbeiten die königliche Weihe und ebendamit zugleich die Gewährleistung ihrer Vollendung ertheilte, war für die kunstenthusiastischen Athenäer die Veranlassung zu einem fröhlichen Feste. Mit großem Pompe, umgeben von einem zahlreichen

Gefolge, zog König Otto auf die Burg. Ueber 6000 Griechen bedeckten die Trümmer derselben und namentlich den Parthenon an allen gangbaren Stellen bis auf die höchsten Giebelgesimse in malerischen Gruppen, und empfingen ihn mit freudigem Zuruf, als er nahte. Alles vereinte sich, diesen Tag für Otto zu einem der schönsten und froheſten zu machen, die er seit seiner Ankunft in Griechenland erlebt — der Jubel der Menge, das Schmettern der Trompeten, die festlichen Gesänge, Myrten, Rosenblätter, Lorbeere und Palmen in Reisern und Kränzen im Ueberfluß, und umher die Herrlichkeit des Meeres, des Kanals von Salamis, der Piräeus, Munychia und Phalerus, beleuchtet von dem Glanze dieser Sonne, welche sinkend noch Akrokorinth, den Parnaß und näher die Höhen von Trözen und Aegina vergoldete. Eine besonders liebliche Zugabe aber war eine Anzahl jungfräulicher Athenienserinnen, sämmtlich in weißen Kleidern, mit Myrtenkränzen und blau und weißen Bändern auf dem Haupte. Eine dieser Schönen trug eine blauseidene Fahne, in deren Mitte sich auf einem weißen Felde ein vergoldeter Minervakopf, auf der Rückseite eine Eule befand; eine zweite überreichte dem Könige eine Krone von Myrten, Oelzweig und Lorbeer, mit der Inschrift: „Athens Jungfrauen dem Könige, dem ruhmreichen Wiederhersteller des Parthenon.“ Hierauf hielt Klenze an den König eine begeisterte Anrede, welche zugleich in einer griechischen Uebersetzung vertheilt wurde.

„Ew. Maj.,“ sprach er, „wollten nebst so vielen anderen Wohlthaten, welche das junge Griechenland Allerhöchst Ihrer Regentensorgfalt schon schuldet, diesem Lande und der ganzen gebildeten Welt einen offenkundigen Beweis des hohen väterlichen Interesses gewähren, welches Allerhöchstdieselben auch an der hehren Vergangenheit, der kräftigsten, historischen Basis dieses schönen Landes nehmen. Wie hätte dieses triftiger und auf eine der ganzen gebildeten Welt mehr zusagende Weise geschehen können, als indem Allerhöchstdieselben die Sorgfalt für dieser hehren Vergangenheit sichtbare Ueberbleibsel, für die Monumente hellenischer Kunst bewährten? Deßhalb geruhten Allerhöchstdieselben mir den schönen Auftrag zu geben, den Beginn der Arbeiten anzuordnen und zu leiten, durch welche die Denkmale dieser hohen Burg dem dreitausendjährigen Sitze atheniensischer Größe, die vollendetsten plastischen Bildungen, welche jemals in eines Menschen Geiste entstanden, dem Schutte und der Verwüstung entrissen und den spätesten Jahrhunderten aufbewahrt und gesichert werden sollten. Ganz fühle ich die Größe, Würde und Schönheit dieser Aufgabe; nicht das todte Werkzeug, nicht der Befehl des Werkmeisters, nicht die Anstrengung der Arbeiter allein konnte sie ausführen, ohne daß dabei Alles ein eigenes poetisches Leben anzunehmen schien. Die Schatten der großen Geister, seit zwei Jahrhunderten gewohnt in jedem Schlage von Hammer und Meißel, in jedem Rufe der Arbeiter an diesem Orte das Signal einer neuen Zerstörungsepoche dieser herrlichen Werke zu sehen, schienen aus ihren stillen Ruheplätzen um uns her aufgeschreckt worden zu seyn, und ängstlich die schützenden Arme über die lezten Trümmer ihrer ehemaligen Herrlichkeit auszubreiten, um den gefürchteten Untergang ihrer lezten Spuren zu verhindern. Alles schien sich dem Unternehmen zu widersetzen; die Hebel, welche die verwirrten Steinmassen lüften und ordnen sollten, bogen sich und brachen; Krankheiten verscheuchten die Arbeiter, Rollen und Seile zerrissen; und schon glaubten

die erschreckten Werkmeister das Werk aufgeben zu müssen. Da erschien am fernen Horizonte aus dem blauen Schoße der Amphitrite auftauchend die Flagge der Hoffnung. Der König kommt mit seinen weisen Räthen, um selbst die erste Hand anzulegen an das begonnene Werk der Erhaltung! So ertönte es in den Reihen des jungen wiedergeborenen Volkes, und bis zu den Höhen hinauf, wo wir jezt froh und erwartungsvoll versammelt sind. Da beseelte ein neuer Eifer die entmuthigten Arbeiter; Alles wird jezt leicht und günstig; die verworrenen Trümmer gewähren willig, was man von ihnen fordert, um sie wieder herzustellen, und aus dem Schutte erstehen seit Jahrhunderten vergrabene Ueberreste der Plastik, welche Europa als das Höchste, als Werke von Phidias Meißel anerkennt. Gleichsam von selbst bieten sich die Marmorblöcke dem Bedürfnisse dar, und ordnen sich fast wie zu Amphions mythischer Zeit nach dem Rhythmus der Jubelgesänge, welche dem Könige entgegenschallen. Haben sie diese Jubeltöne vernommen, jene schützenden Schatten von Athens großen Männern, welche diese Säulen und Mauern umschwebten? Haben sie es vernommen, daß König Otto naht? Ja! Das Freudengerücht ist bis zu ihnen gedrungen, und da seine Gegenwart nur segenbringend seyn kann, für Alles, was Hellas Schönes und Treffliches bewahrt, so kehren sie freudig und beifallwinkend zurück zu ihren kühlen Ruhestätten, und schlummern wieder fort bei dem Rhythmus derselben Töne, welche sie früher aus ihrer Ruhe geschreckt hatten. Ew. Maj. Fuß betrat heute nach vielen Jahrhunderten der Barbarei zum Erstenmale wieder diese hohe Burg auf dem Wege der Civilisation und des Ruhms, auf dem Wege, den Themistokles, Aristides, Kimon und Perikles betraten, und dieses wird und muß in den Augen der Welt ein Symbol der glorreichen Regierungsperiode Ew. Maj. und Desjenigen seyn, was Allerhöchstdieselben über diese Felsenburg beschlossen haben. Die Ueberreste einer barbarischen Zeit, Schutt und formlose

Trümmer werden wie überall auch hier verschwinden, und die Ueberreste der glorreichen Vorzeit werden als die sichersten Stützpunkte einer glorreichen Gegenwart und Zukunft zum neuen Glanze erstehen. Ich wage also an Ew. Maj. im Namen Griechenlands und der ganzen Welt die Bitte, dem ersten Säulenstücke, welches sich wieder auf dem verjüngten Parthenon erhebt, Allerhöchstselbst die übliche Weihe, und somit dem Fortgange und dem Gelingen dieses Werkes der Erhaltung die beste Gewähr zu ertheilen."

Bald nach diesem Feste trat Otto seine Reise nach Rumelien an, Klenze dagegen kehrte, nachdem er nach allen Seiten hin seine Instruktionen ertheilt hatte, wieder nach Deutschland zurück. Wir geben zum Schlusse eine kurze Uebersicht Dessen, was nach seiner Abreise größtentheils gemäß den von ihm hinterlassenen Anordnungen noch in dieser Periode für Kunst und Alterthum geschah.

Auf der Akropolis wurden die Arbeiten zu Säuberung, Umgrabung und Umgestaltung dieses wichtigen Bezirks unter oberster Leitung von Dr. Roß, der an die Stelle des bisherigen entlassenen Generalkonservators trat, fortgesezt; doch ging nicht Alles so leicht und so schnell, als man wünschte. Dem Kriegsministerium, so hieß es, kamen nachträglich militärische Bedenken über die neue Bestimmung dieser Anhöhe, „welche auf jeden Fall die Stadt beherrsche," obwohl sie ihrerseits vom Musäon beherrscht wurde. Auch war die Moschee im Parthenon und was sonst ein Unterkommen dort oben gewährte, fortdauernd mit Soldaten gefüllt, für welche im Augenblicke bei der großen Häusernoth in Athen kein

anderes Obdach gefunden werden konnte. Diese Garnison räumte das Feld nicht, und die Archäologie kam eine Zeitlang durch die Strategie in das Gedränge. Endlich aber erschien der Befehl, auf jeden Fall, und auch noch bei Anwesenheit der Kriegsleute, das Werk fortzusetzen und ungeachtet ihrer Gegenwart die altvenetianischen Bollwerke abzubrechen. Es geschah mit Verwendung einer beträchtlichen Zahl von Arbeitern. Bruchstücke von Reliefen und Inschriften kamen überall zum Vorschein; hie und da auch ganze Sachen. Am Parthenon selbst wurde ebenfalls eifrig fortgearbeitet. An dessen westlicher Seite hieb man bis auf den ursprünglichen Felsenboden der Akropolis ein, um die Tiefe des Fundamentes kennen zu lernen, und erstaunte über diese Tiefe, welche nicht weniger als 5,50 Metres betrug. Ebenso bewunderungswürdig fand man die höchst genaue und reinliche Zusammenfügung des Unterbaues aus gelblichem Muschelkalkstein. Die in der unmittelbaren Nähe des Parthenon vorgenommenen Arbeiten waren besonders ergiebig an aufgefundenen Stücken von Bildhauerarbeit und Inschriften. Sie wurden von den Archäologen sorgfältig gemustert und betitelt; man erkannte Stücke von Jupiter, von Neptun, von Mars, von Latona und Vesta, von Centauren, Pferden und dergleichen, und bewahrte Alles sorgfältig auf, um mit der Zeit das durch die Zerstörung Getrennte, aber einst Zusammengehörige möglichst wieder zu ordnen und zu verbinden.

Zum Schutze der Denkmäler aber war auf Klenze's

Antrag ein Palikaren-Invalidenposten gebildet worden, welchem unter der Leitung von Konservatoren die Spezialaufsicht über die Denkmale übertragen wurde. Auf der Höhe der Akropolis selbst baute sich diese Palikaren-Schutzwache eine Hütte aus gesammelten Trümmern und schirmte die ihr anvertrauten Kleinodien mit großer Treue, namentlich gegen die raubsüchtigen Hände der Engländer, welche das Parthenon zu besuchen kamen. Solche Palikaren-Invalidenposten beabsichtigte man auch an anderen Orten zum Schutze von Monumenten und dergleichen aufzustellen.

Auch an dem Tempel des Theseus an der Nordwestseite der Stadt wurden die Arbeiten begonnen. Das aus dem Mittelalter herrührende gewölbte Dach der Cella mit maltesischem Stein, dessen hellgelbe Farbe mit dem Goldtone der Säulen und dem übrigen Theile des Tempels am Besten übereinstimmte, wurde ausgebessert, um es regendicht zu machen. Der christliche Aus- und Anbau des Tempels (die Altar-Nische) sollte abgebrochen und der Tempel in seiner antiken Form möglichst hergestellt werden. Er erhielt die Bestimmung, alle bedeutenderen Sculpturen, die man schon besaß, oder noch zu finden hoffte, aufzunehmen, und so ein wahres Nationalmuseum zu bilden. Namentlich beabsichtigte man, das Museum von Aegina herüberzuschaffen und es mit dem in Athen bereits Gesammelten zu vereinigen.

Einer näheren Beschreibung aller dieser seit Otto's Ankunft wieder an das Licht gezogenen Zeugen

althellenischer Kunst und Bildung, so interessant und werthvoll sie immer seyn mögen, müssen wir uns hier enthalten. Sie würde uns über die Gränzen dieses Werkes hinausführen, und billig überlassen wir sie dem Künstler, dem Archäologen. Neben den vielen alten Denkmalen, von denen im Bisherigen die Rede war, wollen wir jedoch auch einem neu aufgeführten hier zum Schlusse eine Stelle gönnen; es ist das Denkmal für Karaïskakis, das diesem bei der Belagerung Athens gefallenen Helden am 4. Mai 1835 an eben dem Orte, wo er tödtlich getroffen niedersank, errichtet wurde.

Wir erinnern uns hiebei, daß am 4. Mai 1827 Georg Karaïskos oder Karaïskakis auf der Ebene zwischen dem Piräus und dem Oelwalde die tödtliche Wunde erhielt, an der er nach wenigen Stunden verschied, mit seinem lezten Athemzuge die um ihn stehenden Waffengenossen zur Eintracht ermahnend. Nur zwei Tage später erfolgte die blutige Niederlage der Griechen unter Church, mit welcher das ganze bedeutende Unternehmen, die Entsetzung Athens scheiterte. Karaïskos war ohne Widerrede an Feldherrntalent und Muth einer der ausgezeichnetsten griechischen Führer. Daher war es eine richtige Wahl der Regierung, in seinen Manen das Gedächtniß Aller, die in dem Freiheitskampfe gefallen, zu ehren. Auf dem Platze, wo er verwundet wurde, rechts von der Straße, die vom Piräeus nach Athen führt, erhob sich ein Monument aus gelbem äginetischem Stein, ein viereckiger Cippus auf breiter Basis.

Eine etwa drei Schuh hohe und tiefe Nische, in deren Boden eine Vertiefung angebracht war, nahm die Gebeine des Helden auf. Eine Marmorplatte in der Hinterwand der Nische enthält die Worte:

῞Ενϑα Πανελλήνων κρατερὸς πρόμαχος Καραΐσκος
Κεῖται, ὑπὲρ πάτρας ἐυνομίας τε ϑανών *)

mit dem Datum und Jahre seines Todes. Eine zweite Platte enthält die Angabe, daß dieses Denkmal unter König Otto und unter der Regentschaft Armansperg's, Kobell's und Heideck's dem Georg Karaïskakis und seinen gefallenen Mitkämpfern errichtet sey; auf einer dritten Platte, auf der entgegengesezten Seite des Monuments, liest man wieder die Namen des Karaïskos und der ausgezeichneteren, unter seiner Führung gefallenen Häuptlinge, umgeben von acht Kränzen, welche die Namen seiner wichtigsten Schlachten und Gefechte enthalten, und mit der erklärenden Unterschrift:

Νικῶν τῶνδε λάχον κεῖνοι ςεφάνους ἀμαράντους. **)

Schon ein paar Tage vorher waren durch eine eigens abgeordnete Kommission von Oberoffizieren und Geistlichen die Gebeine Karaïskakis von Salamis herübergeholt worden, ebenso hatte die Regierung die Gebeine der auf den nächsten Schlachtfeldern von Kamatero, Chaidari, Cap Kolias u. s. w. gefallenen Griechen und Philhellenen sammeln und vorläufig in der Kirche der heiligen Irene in Särgen

*) Hier des hellenischen Volks vorkämpfender Held Karaïskos
Sank für der Väter Gefild und für die Freiheit ins Grab.

**) Dieser Siege gewannen sie unverwelkliche Kränze.

beisetzen lassen. Nun wurde ein Trauerzug gehalten, der sich gegen das Monument zu bewegte, bei welchem sich König Otto selbst mit der Regentschaft, Ministern und Offizieren, so wie eine große Volksmenge einfand.

Der Minister Rhizos Neroulos und nach ihm Spiros Millos, ein Waffengefährte Karaïskakis hielten Reden; der Bischof von Attika las eine Trauermesse. Unter dem Donner des Geschützes und unter Salven der zu beiden Seiten des Monuments aufgestellten Linientruppen wurden die Gebeine Karaïskakis in der für sie bestimmten Nische, die der übrigen Gefallenen neben dem Denkmal in einer zweiten gemauerten Gruft beigesezt, über welche sich ein Erdhügel, wie über den Gräbern der Helden der Vorzeit, erhob. Unter freudigem Zuruf des Volkes hatte König Otto, als eben Karaïskakis Gebeine in die Gruft gesenkt werden sollten, sein eigenes Großkreuz des Erlöserordens von der Brust genommen und es auf den Sarg gelegt.

Die Anfänge des Aufschwungs, den innerhalb der kurzen Zeit der beiden Regentschaften Griechenland in Beziehung auf technische Ausbildung, in Beziehung auf Wiederbelebung des Sinnes für Kunst und Alterthum, namentlich für architektonische Schönheit und Zweckmäßigkeit nahm, die Veränderungen, welche jezt schon ein Theil seiner erst noch in Schutt und Trümmer liegenden Städte erfuhren, sind neben den vielen Mißtönen der regentschaftlichen Verwaltung ein erfreuliches Zeichen einer angebrochenen neuen

Zeit. Schon im ersten Abschnitt der Regentschafts-periode sahen wir uns veranlaßt, es anzuerkennen, daß troß der großen Vernachlässigung der materiellen Interessen im Allgemeinen dennoch durch die mancherlei von der Regentschaft vorgenommenen Arbeiten und besonders durch die Anleitung, welche die Griechen von Seiten der nach Griechenland verpflanzten deutschen Ouvriers- und Pionnierskompagnien erfuhren, mancherlei nüßliche Kenntnisse und Fertigkeiten verbreitet wurden. Nicht, daß jezt schon Vieles und Großes geleistet worden wäre; hiezu waren die Mittel zu geringe, die Zeit zu kurz, die Verödung zu schreckhaft und allseitig. Allein wie schwach immer die Anfänge seyn mochten, der Impuls war gegeben, und schon die ersten Lebensäußerungen verhießen der Zukunft eine freudige Entfaltung. Wie ganz anders hatte es in diesen Beziehungen vor zehn, ja erst noch vor zwei Jahren in Griechenland ausgesehen. Ein Berichterstatter schreibt über diesen Punkt: „Die Kunst — wir meinen die Baukunst, denn in diesem durch Barbarei und Krieg verödeten Lande mußte Alles vom unmittelbar Nüßlichen und Nothwendigen ausgehen, und von den übrigen schönen Künsten, die als Basis einer durchgängig verbreiteten höheren geistigen Ausbildung bedürfen, kann vor der Hand noch gar nicht die Rede seyn — die Baukunst also stand auf der niedrigsten Stufe. Unter der Regierung von Johann Kapodistrias war allerdings Manches gebaut worden, aber unschön und schlecht; mit Ausnahme einiger wenigen, durch fremde Künstler, geleiteten

Bauten. Die Handwerker aller Art blieben unter der Mittelmäßigkeit. An einem von Griechen aufgeführten Gebäude war es in der Ordnung, daß kein Fenster in gleicher Höhe und unter gleichen Winkeln mit den übrigen stand, daß keine Thür schloß, daß keine gerade gedachte Linie ohne zahllose große und kleine Krümmungen durchgeführt war; statt eines einfachen Ueberwurfes bemalte man die Häuser mit den grellsten Farben, oder verzierte sie gar mit fratzenhaften bunten Malereien. Jeder baute sein Haus, wo und wie er mochte, hoch oder niedrig, vorspringend oder zurücktretend, in spitzen oder stumpfen Winkeln. Es fehlte nicht bloß Sinn für das Schöne, sondern auch Begriff für das Nothwendige, Unerläßliche. — Die Ankunft der Regentschaft brachte in das Bauwesen sogleich neues Leben und neuen Geist. In Nauplia wurden ansehnliche Bauten durch Civil- und Militärarchitekten entworfen, durch deutsche und griechische Arbeiter ausgeführt. Die lezteren bildeten sich unter jenen und nach ihnen; sie lernten manches Technische kennen, was ihnen früher fremd gewesen war; sie wurden zum Wetteifer angespornt. Neue gerade Straßen wurden durch die Stadt geführt, Plätze geebnet, Bauregeln vorgeschrieben. Die Vortheile von diesem Allem leuchteten den Griechen bald ein; man suchte in den Provinzialstädten nachzuahmen; häufige Gesuche um Architekten, um deutsche Handwerker, um regelmäßige Stadtplane kamen aus den Provinzen ein. So war der erste Anstoß, den die Baukunst in Nauplia erhielt."

Vielleicht noch mehr würde geschehen seyn, wenn die Verlegung des Regierungssitzes nach Athen früher erfolgt wäre. Nachdem jedoch dieser Schritt definitiv beschlossen und ausgeführt war, erhielt Kunst und Architektur im Besondern hier einen neuen Impuls. Andere blieben nicht zurück. In Sparta war ein deutscher Kreisarchitekt mit Ausführung des im vorigen Jahre für Wiedererbauung dieser Stadt auf der Stelle des alten Sparta's entworfenen Planes beschäftigt, und mit den öffentlichen Gebäuden wurde noch unter der Regentschaftszeit angefangen. In Syra, Missolunghi und anderen Orten wurden ebenfalls durch deutsche Architekten, meist Militärs, theils Plane entworfen, theils Bauten ausgeführt. Auch Patras begann, jedoch ohne unmittelbare Mitwirkung der Regentschaft, sich nach einem neuen und regelmäßigen Plane wieder aufzubauen. In allen Städten des Landes regte sich die Baulust, so daß es für Jezt noch an Personal, an Architekten wie an Arbeitern fehlte, um den vielfachen Anordnungen zu genügen. Dieses neuerwachte Leben findet seine natürliche Erklärung in der Wiederkehr des Friedens: man suchte die Zerstörungen der vergangenen Jahre zu verwischen; man richtete sich wieder wohnlich ein, einer heitern Zukunft vertrauend. Immerhin aber bleibt der deutschen Regierung der Ruhm, zur Wiederbelebung dieses Strebens mitgewirkt, es gefördert und auf wahrhaft künstlerische Weise geleitet zu haben.

Viertes Kapitel.

Athen als Haupt- und Residenzstadt von Griechenland. Uebersiedlung der Regentschaft und aller Ministerien nach Athen. — Umzugsbeschwerden und Scenen.

Daß Nauplia oder Napoli di Romania, der bisherige Sitz der griechischen Regierung, schon vor und unter Kapodistrias und während der ganzen alten Regentschaftszeit nicht auf die Dauer Griechenlands Haupt- und Residenzstadt bleiben konnte, mußten die Napolitaner selbst eingestehen, so sehr sich auch ihr Interesse und ihre Wünsche gegen ein solches Geständniß sträuben mochten. Die Lage der Stadt zwischen hohen Felsen, welche eine Erweiterung unthunlich machten, die den größten Theil des Jahres über herrschende ungesunde Luft und endlich der Umstand, daß Nauplia eine der ersten Festungen des Landes war, mußten jede nicht bloß provisorische Regierung ungeneigt machen, sich diese Stadt zu ihrem bleibenden Sitze auszuwählen.

Wirklich war auch König Otto und die Regentschaft noch nicht lange in Nauplia, als sich schon die Frage über die Wahl einer künftigen Haupt- und Residenzstadt erhob und nicht bloß von der Regierung und den hiezu unmittelbar Berufenen, sondern auch von den öffentlichen Blättern und den Parteien aller Farben in lebhafteste Erwägung gezogen wurde. Ganz besonders trat wieder bei diesen Hauptstadtwahl-Disputationen die gegenseitige Eifersucht der zwei Hauptlandestheile

Morea und Rumelien an den Tag. Die Moreoten brachten Tripolizza als den Mittelpunkt des Peloponneses, die Rumelioten gleich von Anfang Athen in Vorschlag. Ein vermittelnder Vorschlag war die Wahl von Korinth, wozu die Moreoten, die Untauglichkeit Tripolizza's zu einer Hauptstadt wohl erkennend, gerne ihre Zustimmung gaben, noch ein andrer — die Erbauung einer ganz neuen Stadt, etwa auf dem Isthmus, mit der Benennung Ottonia.

Die Regentschaft neigte sich gleich anfänglich zu Athen hin, und auch König Otto, als er kaum ein paar Monate nach der Ankunft auf griechischem Boden mit seinem Bruder, dem Kronprinzen von Baiern, Athen besuchte, gewann in Folge dieser Reise eine entschiedene Vorliebe für den altberühmten Sitz der Künste und Musen. Allein die Wahl Athens hatte wieder ihre besonderen Schwierigkeiten. Während der Staat oder die Regierung überall große Strecken beinahe werthlosen Landes besaß, befand sich gerade zu Athen beinahe aller Grund und Boden in den Händen von Privaten; hier also war die Regierung genöthigt, zu ihren zahlreichen Bauten für König, Hof und Ministerien den Raum erst zu kaufen, der ihr an anderen Orten ganz unentgeldlich zu Gebot stand. Das war bei der kläglichen Lage, in der sich die Finanzen Griechenlands befanden, ein allerdings zu berücksichtigender Umstand, zumal da die Athenäer, als sie die Absicht der Regierung merkten, in den Unterhandlungen hinsichtlich des der Regierung

abzutretenden Grundes und Bodens einen ganz unglaublichen Wuchergeist an den Tag legten und die Bauplätze zu den unmäßigsten Summen ausboten. Die Regierung hielt daher ihren definitiven Entschluß zurück, und es schien sogar eine Zeitlang, als ob sie sich zu Korinth oder zu Gründung einer ganz neuen Stadt hinneige, welche für alle künftigen Geschlechter ein Denkmal der für Griechenland neu angebrochenen Geschichtsepoche seyn sollte. Dieß wirkte. Die Athenäer, in der Besorgniß, die ihrer Stadt aus der Erhebung derselben zur Residenz erwachsenden Vortheile ganz zu verlieren, wurden nachgiebiger, und es kam ein Uebereinkommen zu Stande, gemäß welchem der Regierung aller Grund und Boden, dessen sie benöthigt war, zu mäßigen Summen überlassen wurde.

Jezt erfolgte noch unter der alten Regentschaft die bereits erzählte förmliche Erklärung Athens zur Haupt- und Residenzstadt von Griechenland, die Genehmigung des schon zu Kapodistrias Zeiten von zwei Architekten entworfenen Stadtbauplans, die Umgestaltung desselben durch Klenze, und die eifrige Anfassung der erforderlichen Arbeiten.

Bei den nunmehr zur Ausführung kommenden Bauten in Athen that in Wahrheit Eile Noth, da ein königliches Dekret den Umzug des Hofs und der obersten Staatsbehörde nach der neuen Residenz schon auf den 1. Dez. des laufenden Jahrs (1834) festsezte. Es ist datirt vom 30. September und lautete also:

Otto, von Gottes Gnaden, König von Griechenland.

Wir haben nach Vernehmung unsres Ministerraths, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Wir verlegen unsre Residenz vom 1. (13.) Dez. d. J. von Nauplia nach Athen.

Art. 2. Die Gemeinde Athens wird von jenem Tage anfangend den Titel führen: Königliche Haupt- und Residenzstadt (Βασιλικὴ καθέδρα καὶ πρωτεύουσα).

Art. 3. An dem 1. (13.) Dez. d. J. werden Unsere Staatsministerien nebst den mit denselben unmittelbar verbundenen Geschäftsabtheilungen, ferner die heilige Synode, der Rechnungshof, die Generalkasse und die Generalpostadministration ihre Amtssitze in Athen nehmen.

Art. 4. Den Zeitpunkt, wann die übrigen Centralstellen dorthin verlegt werden sollen, werden Wir durch besondere Entschließungen bestimmen.

Art. 5. Sämmtliche Stellen, Behörden und Beamten des Reichs haben ihre mit den in Art. 3 bezeichneten Stellen zu führende Amtskorrespondenz, welche nach dem gewöhnlichen Postenlauf nicht vor dem 29. Nov. (11. Dez.) d. J. nach Nauplia gelangen kann, nach Athen zu richten.

Art. 6. Der Staatssekretär des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieser durch das Regierungsblatt zu verkündigenden Verordnung beauftragt, jeder der übrigen Staatssekretäre hat in seinem Geschäftskreise zu diesem Vollzug mitzuwirken.

Nauplia, den 18. (30.) Sept. 1834.

Im Namen des Königs, die Regentschaft ꝛc., die Staatssekretäre ꝛc."

So groß der Jubel war, den dieses Dekret zu Athen hervorrief, so groß war die Bestürzung in Nauplia. Eine so nahe bevorstehende Verlegung des Regierungssitzes hatte man nicht erwartet. Viele hatten in der Hoffnung, daß die Regierung doch noch einige Jahre zu Nauplia bleiben werde, bedeutende Bauten unternommen; ja erst kürzlich noch hatte man angefangen, eine Reihe neuer Häuser im Meere zu bauen, wozu

die Eigenthümer um hohe Preise von der Regierung sogar den Meeresgrund als Bauplatz gekauft hätten. Für diese Spekulanten war das Umzugsdekret ein harter Schlag. Andrerseits hatten die älteren Hausbesitzer nach den Versicherungen baierischer Militärs und Beamten so wucherischen Miethzins gefordert, daß derselbe bei dem nicht ganz zweijährigen Aufenthalt der Regentschaft zu Nauplia den Werth der Häuser sogar überstiegen hätte. Wir können diesen nicht sehr rühmlichen Zug im Benehmen der Griechen von Nauplia nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, zumal da auch die Athener Lust bezeigten, den Vortheil, den die Anwesenheit so vieler Regierungsbeamten ihrer Stadt gewähren mußte, auf eine gleich wucherische Weise auszubeuten. Die Regentschaft, durch die Erfahrung der lezvergangenen Zeit belehrt, trug Sorge, diesem Uebelstande, der für die subalternen Beamten in hohem Grade drückend werden mußte, möglichst vorzubeugen, und es scheint bei den mit den Athenäern gepflogenen Unterhandlungen denselben auch die Bedingung auferlegt worden zu seyn, sich mit einem Miethzins von fünfzehn Prozent des Häuserwerths zu begnügen — was denn bei dem in Griechenland üblichen hohen Zinsfuße durchaus nicht zu viel war.

Während der kurzen Frist, welche gemäß dem obigen Dekrete die Regierung noch in Nauplia zu verweilen gesonnen war, beherrschte nur Ein Gedanke die ganze Gesellschaft: der Gedanke an Umzug. Lange genug hatte man sich in dem engen, winkeligen,

stinkenden, theuren Nauplia gedrückt und beholfen; der Name Athen wirkte zauberähnlich auf die Gemüther, und in der erhizten Einbildungskraft verschwisterte sich die Bewunderung der noch in ihren Ruinen ehrwürdigen Stadt mit der Ahnung neu erstehenden Glanzes.

So dringend auch manche längst hinausgeschobene Geschäfte an baldige Erledigung mahnen mochten — aus Nauplia war für Griechenland Nichts mehr zu erwarten. In allen Ministerien und Kanzleien begann man die massenhaften Aktenstöße, die der deutsche Fleiß auf griechischem Boden zusammengeschrieben hatte, sorgfältig zum Transporte zu verpacken. Ziemliche Zeit vor dem Abzugstermine wurden alle Arbeiten auf den Ministerien förmlich sistirt; die Bureaux der Regentschaft selbst wurden zulezt geschlossen.

Nach Athen! war das Eine Losungswort. Nur Wenige wußten, wie es in der Wirklichkeit dort aussah; Diejenigen aber, welche sich genauer von der dortigen Sachlage unterrichtet hatten, und denen nicht unbekannt war, daß in Athen nicht jene Bequemlichkeiten gefunden werden würden, die der Spekulationsgeist, wenn auch um hohe Preise, in Nauplia so schnell geschaffen hatte, trösteten sich damit, daß eben dieser Spekulationsgeist in Athen sehr bald Dasselbe thun würde. Die ganze Masse der Umzügler war von dem besten Muthe beseelt. Wer bei dem schönen und großen Unternehmen, den neuen griechischen Staat zu bilden und zu ordnen, irgendwelche Rolle übernehmen wollte, lautete der Trostspruch, der

dürfe augenblickliche Unbequemlichkeiten und Entbehrungen gar nicht in Anschlag bringen.

In den lezten Wochen des Novembers begann bereits die Bewegung. Der Graf Armansperg mit Kobell, die Minister des Innern und des Kriegs waren unter den Ersten, welche aufbrachen. Bald wurde das Gedränge der Abziehenden allgemein, für Nauplia aber sang der Sotir eine rührende Abschiedsklage. „Noch einiger Lebenshauch bleibt in der Stadt Nauplia. In Kurzem wird sie Leid tragen, weil sie ihres Königs beraubt und ihre Regierung von ihr geschieden ist, wird dunkle Schleier über ihre schönen Häuser werfen, über ihre vereinsamten Straßen, die vordem so belebt waren von dem Zusammenflusse so vieler Menschen! Ueberall erblickst du heute Nichts als Reisende, überall Nichts als Vorbereitungen zum Abzuge, welche, gemischt mit den Klagen des Einen, mit den Beschwerden des Andern, ein seltsames und denkwürdiges Gemälde bilden. Nach Athen! Nach Athen! Das ist der allgemeine Ruf Aller. Die plötzliche Abreise der zwei Minister des Innern und des Kriegs hat auch die Gleichgültigsten und Ungläubigsten wie aus dem Schlafe geweckt. — Die gleichzeitige Abreise vieler Familien und schönen Frauen hat schon Monotonie in unsere Gesellschaften gebracht. Alle Welt begehrt nun nach den Lockungen (θέλγητρα) von Athen, deren Nauplia entbehrt. Noch einige Tage, und der Aufbruch und Umzug werden allgemein; der Weg nach Epidauros bedeckt sich mit frommen

Verehrern, denen wir von Herzen gutes Wetter, heitere Sonne und günstigen Wind wünschen."

Mit vielem Humor beschreibt einer dieser Wanderer „den Zug einer Regierung, die ein halbes Volk nach sich zog," und es mag dieser Reisebericht einer einzelnen Wanderfamilie hier eine Stelle finden, indem nebenbei noch Manches über griechische Lebensart und Bräuche abzusehen seyn wird. „Wir brachen," heißt es, „am 3. Dezember von Nauplia zu Lande auf, unter einer gränzenlosen Verwirrung der Packenden, sich Einschiffenden, Pferde, Esel und Maulesel, auch Ochsen und Kamele Beladenden, und waren kaum hinter die Anhöhen von Aria hinauf, als wir den lebendigen Faden der defilirenden Karavane, die sich im buntesten Gemische, Geräth und Menschen und Thiere durcheinander wiegend, über hoch und niedrig hinzog, in Verwirrung kommen sahen, weil ein Regenguß, der längst gedroht, endlich einbrach, und Alles nöthigte, so viel als möglich auf Schutz zu denken. Unmöglich war, denselben Tag über Ligurio hinauszukommen, unmöglich dort unterzukommen. Wir entschlossen uns bei schon einbrechender Nacht, seitwärts vom Flecken, eine halbe Stunde in die Gebirge zu dringen, wo einige Kalibia waren, die uns Schutz gegen die Witterung und Feuer gewährten. Etwas Anderes war hier nicht zu suchen; zum Glück brauchten wir Nichts mehr, da wir, wohl wissend, welchen Entbehrungen wir entgegengingen, Vorrath aus Küche und Keller bei uns hatten. Wir waren 11 Erwachsene und 7 Kinder, die in einem

kleinen Loch zusammenlagen, der Raum in der Mitte gerade noch groß genug, um als Feuerheerd zu dienen, wo jeder sich sein Abendbrod so gut bereitete, als er konnte. Am andern Morgen waren wir noch vor Tag auf dem Weg, um dem Schwarm aus Ligurio zuvorzukommen und in Epidauros wo möglich noch desselben Tags Gelegenheit zur Ueberfahrt zu finden; doch die Anderen hatten so gut gerechnet als wir, und als wir den Weg dahin einbogen, fanden wir ihn besäet mit Menschen, Thieren, Effekten, wie den Tag vorher, vor und hinter uns; indeß war die Witterung helle. Auf der Rhede von Epidauros, welch Getümmel, welche Verwirrung, welch Gedränge, Keykia, Terbakola, Belukie genug, aber noch nicht genug für die Menge und ihr Gepäck; darum enorme Forderungen der Schiffseigner, Streit, Klagen, unter welchen ein Kahn nach dem andern, alle vollgestopft und bis zum Sinken beladen, in das hochgehende Meer hinausstachen. Endlich saßen auch wir, ich mit meinen zwei näheren Gefährten in unserer Seepresse, jeder für fünf spanische Thaler aufgenommen, wo man sonst einen halben bezahlt, und kamen gegen Abend noch nach Aegina. Dort gab es etwas mehr Gelaß, und in dem sonst öden Ort war augenblickliche lebhafte Bewegung. Gegen neun Uhr am folgenden Tage segelten wir, umringt von einer Menge großer und kleiner Fahrzeuge, die alle von Menschen und Geräthe schimmerten und von Epidauros, Hydra, Poros und den Inseln kamen, in die große und schöne Straße des Piräus ein, welcher hinter

derselben seine runde Fläche, bedeckt mit Fahrzeugen, und hinter diesen ein Ufer öffnete, auf welchem ein großer Theil der Habseligkeiten, Meubles, Kaufmannswaaren, welche den Bedürfnissen der neuen Hauptstadt dienen sollten, unter freiem Himmel auf Kies und in Koth aufgestapelt lag. Dazu die Verwirrung des Hafen- und Zollpersonals, der Eifer und nach Umständen die Grobheit der Douaniers! Wir dankten Gott, als wir am Ende den Fuß am Lande hatten, und neben dem Landungsplatz in einer meist aus Brettern gezimmerten Locanda für den Augenblick, wenn auch nicht unter Fach, doch unter Dach kamen. An ein Unterbringen unserer Sachen, an ein Fortbringen nach Athen an diesem Tage war nicht zu denken, und die Zollleute, an welche wir uns mit unserm Leidwesen wendeten, trösteten uns damit, die „ehrwürdige Vicekoniglichkeit (ἡ σεβαστὴ ἀντιβασιλεία)“ wie die Regentschaft heißt, habe die besten Anstalten gemacht, auch zum Aufbau für Baracken im Piräus 100,000 Drachmen angewiesen, aber es seyen weder Bretter noch Geld gekommen, darum habe Nichts geschehen können, und es sey ganz gegen ihre Schuld in Athen nicht besser. Schlechter Trost! zumal es wieder Regen gab, und man allen den unermeßlichen Kram am Ufer kaum zur Hälfte mit alten Segeltüchern nothdürftig bedecken konnte. Was war zu thun? Noch den Abend den Weg nach Athen wagen? Auf den Weg wäre es nicht angekommen, es ist vom Piräus dahin nicht weiter, als von Nymphenburg nach München; aber zu Fuß war nicht

durch den Kephissos zu kommen, welcher gleich hinter den Anhöhen des Piräus, so oft es Regen gibt, läuft, wohin er will, im Winter weithin stagnirt, und bei gänzlichem Mangel an Brücken an diesen Stellen nur auf Thieren passirt werden kann; — und was dann in Athen anfangen? Wir hatten dort freilich unsere Quartiere gemiethet, fanden aber unsern Bedienten, den muntern Panagiolakis, der uns bald in dem Getümmel entdeckt hatte und meldete, unser Haus sey wie die meisten anderen von der Garnison in Beschlag genommen, der Lieutenant K. M. liege mit 20 Mann darin, und er, unser Junge, habe die lezte Nacht nur noch eine Trypa (ein Loch) zwischen „Ziegeln und Balken“ gefunden. Uebrigens war der Bursche unermüdet, und brachte noch vor Abend uns in der Baracke eines Douaniers, der sein Vetter ist, in einer Art von Bett unter, mit welchem unsere außerordentliche Genügsamkeit vollkommen zufrieden war. Es bestand unten aus drei Brettern, und aus einem auf der Kante stehenden zu jeder Seite. Unten war es mit trockenem Seegras gefüllt, als Kopfkissen diente der Mantelsack. Ich und Freund K. gingen beide, gut gemessen, gerade hinein. Panagiolakis kroch uns gegenüber in das Bett seines Vetters, Hr. F. schlief auf seinem Kapotroke an der Erde auf einem Haufen Reisholz. Getrennt von uns, aber nur durch eine Bretterwand, die in zoll- und handbreiten Ritzen der einzelnen Bretter klafte, lag in einer steinfesten Baracke ein anderer Haufen; und so viel wir durch das Kindergeschrei hören konnten,

ergossen sie ihren unerschöpflichen Unmuth über Das, was sie Unthätigkeit (ἀδράνεια), Leichtsinnigkeit (κουφόνοια), verkehrte Maßregeln (τὰ στριβὰ μέτρα) der Regierung, besonders der Herren Minister nannten; wir Deutschen und Baiern wurden dabei natürlich auch nicht geschont. Ich glaube, es war ein ganzes Nest Kolokotronisten, Kapodistrianer und Napisten, die so unehrerbietige Reden führten. Am Morgen hatte Panagiolaki Frühstück, drei Packpferde für uns und die Sachen, und zwei Agogeten (Pferdeführer) bei guter Zeit in Bereitschaft, und wir brachen nach dem Oelwald und der Stadt dahinter auf. Bald lief uns der Kephissos in den Weg, und ich war neugierig, wie unsere drei Fußgänger sich durchhelfen würden; aber noch ehe wir das Wasser berührt, hockten sie mit leichten Sprüngen hinter uns über Mantelsack und Gepäck auf dem Pferde, und wir kamen über die mehr versumpften als tiefen Stellen leicht hinweg. Der Weg war schon belebt von der Karavane, während eine andere aus der Stadt zum Empfange der Ankommenden und zum Transporte der Sachen uns entgegenkam. Wie wir auf die Anhöhe kamen, hinter welcher die Stadt liegt, welch ein Anblick! Ich hatte Athen noch nicht gesehen, und vor mir lag — ein Feld von Ruinen, fast schlimmer als eine Brandstätte, doch ragten aus den Trümmern einzelne Häuser, und gegen die Mitte ganze Gruppen hervor. Alles aber war voll des buntesten Gemisches. Vieles, Menschen, Pferde, Geräthe lag noch nicht untergebracht zwischen den

Ruinen oder auf den Straßen, fast Nichts an seinem Platze! Die Griechen wissen sich zu helfen, wissen sich zu begnügen und flicken aus einigen Brettern und einem Steinhaufen bald eine Wohnung für eine Familie zusammen. Zum Glück für uns kannte ich den L. M. in meinem Quartier. Der schob die Soldaten zusammen, und so wurde für uns wenigstens eine Kammer leer, in welcher wir, die Koffer als Tisch, die Mantelsäcke als Stühle gebrauchend, uns einrichteten. Bald hatte Panagiolakis für einige alte Teppiche und Polster, dann für Lager, Pfeife und Kaffee gesorgt, und wir lagerten uns nach Landessitte an den Boden und beschlossen der üblen Laune, welche wir fast überall trafen, unsere gute, unverwüstliche entgegenzusetzen. Am meisten gefiel mir die unerschütterliche Geduld, welche viele Griechen, auch von den Behörden, diesem Drange entgegensezten. „Es ist ein Kavgàs (ein Getümmel), weil eine Stadt auf einmal auszieht; in zwei Wochen hat Jeder seine Stelle gefunden,“ sagte mir der Astynomos (Polizeidirektor), ohne die Mienen oder den Ton der Stimme in dem Lärm zu verändern, der ihn umbrauste. Nachdem ich drei Tage in jenen Wirren gesteckt hatte, ging ich mit einer Menge von Aufträgen in das stille gewordene Nauplia zurück. Die Auswanderung dauert noch fort, aber nicht mehr so im Gedränge, die Straßen sind vereinsamt. Mir fiel der Anfang von Hermann und Dorothea ein:

Hab' ich den Markt und die Straßen doch nie so einsam gesehen!

„Ist doch die Stadt wie gekehrt! wie ausgestorben! Nicht fünfzig,
Däucht mir, blieben zurück von allen ihren Bewohnern."

Am 13. Dezember Morgens landete Otto im Piräus, und wurde daselbst vorgeschriebener Maßen von den Ministern, Präsidenten, Räthen und sonstigen Angestellten, sämmtlich in großer Uniform, sowie von Militärabtheilungen empfangen. Es bildete sich ein zahlreicher Kortege, an welchen sich auch die fremden Diplomaten anschloßen. Trompeten schmetterten voran. Mit großem Jubel zog das Volk Athens den Ankommenden entgegen und besezte die beiden Seiten des Weges.

Etwa dreihundert Schritte vor der Stadt hatten sich die Lokalbehörden von Athen, Demogeronten, athenienſische Notabeln und eine Deputation der alten Soldaten, welche die Akropolis vertheidigt hatten, aufgestellt, um den König zu empfangen. Ein Sprecher stand an ihrer Spitze und hielt im Namen der Athenäer an den König eine feierliche Anrede. Sie lautete:

Die Bewohner der durch die Wahl Ew. M. ausersehenen Stadt begrüßen Sie durch uns, die Demogeronten. Ihre glückliche Ankunft in unseren Mauern wird eine Epoche bilden in der Geschichte, denn sie ist der Anfang guter Hoffnungen, nicht nur für die Athenienser und alle übrigen Griechen, sondern auch für die ganze civilisirte Welt. Empfangen Sie, Sire! mit gewohntem Wohlwollen den Ausdruck eines alten und nationalen Wunsches, den Sokrates der Bewillkommnung eines Königs würdig hielt. Und wenn Sie gestatten wollen, daß derselbe täglich vor Ew. M. wiederholt werde, so wird Dieß wesentlich beitragen

zur Begründung Ihres wahren Ruhmes, auf den der Griechen Glück sich stützt. „Die Götter haben keines der „Güter den Menschen ohne Mühe und Sorge verliehen; „willst du, daß die Götter dir gnädig seyen, so ehre sie; „willst du von deinen Freunden geliebt seyn, so erzeige „ihnen Wohlthaten; willst du von einer Stadt geehrt seyn, „so nütze ihr; willst du von ganz Griechenland wegen „deiner Vorzüge bewundert seyn, so thue ihm Gutes." Wir können Ew. Majestät unsre innigste Ergebenheit nicht anders darthun, als durch treue Anhänglichkeit an den Thron und durch unsre unerschütterliche aufrichtige Liebe bis zum lezten Athemzuge. Minerva, Themis und Merkur werden Ihren Kranz flechten, und einer der Söhne des Vaterlandes wird der Plutarch Ihres Lebens werden. Es lebe der König!

Die Menge stimmte von Herzen ein, und der Zug, verstärkt durch die athenienssische Deputation, bewegte sich weiter zu dem Theseum, wo die heilige Synode und der Klerus den König erwarteten, um ihn in den Tempel zu führen, und sodann in seiner Gegenwart ein feierliches Hochamt zu halten. Nach Beendigung desselben zog sich Otto in die für ihn provisorisch zugerüstete Wohnung zurück. Noch lange wogte die Volksmenge auf dem Platze vor der Residenz auf und nieder; in ihren Augen war dieser Tag so wichtig als jener, an welchem Otto zuerst den griechischen Boden betreten hatte.

So waren denn König Otto und die ihm nachgezogene Schaar im vielersehnten Athen! Mit frohem Muthe hatten zahlreiche Familien den Wanderstab ergriffen, und in der Aussicht der vielnamigen Genüsse, die ihnen der Aufenthalt am altberühmten

Sitze der Musen verhieß, auch die Beschwerden der Winterreise mit Geduld und Fassung ertragen. Es war Zeit, daß endlich die rauhe Wirklichkeit in ihre Rechte eintrat. Allerdings hatten sich die über Neu-Athens Erbauung Aufsicht führenden Architekten alle Mühe gegeben, das Werk so zu fördern, daß bis zum Einzug der Regierungsbehörden die unumgänglich nothwendigen Gebäude gerüstet wären; allein bei den zahllosen, eben nur in Griechenland wegen Mangels an Arbeitern wie an Material sich darbietenden Schwierigkeiten war es ihnen unmöglich gewesen, ihrer Aufgabe vollständig Genüge zu thun. Erst als der Umzug eben im besten Gange war, entdeckte man, daß zur Aufnahme so vieler Ankömmlinge nun dennoch nicht die gehörige Zahl von bewohnbaren Häusern vorhanden war. Diese Verlegenheit war zum großen Theile durch den Bericht einer Kommission herbeigeführt worden, die niedergesezt worden war, um Wohnungen für die umziehenden Familien auszumitteln. Um nun ja keine Hinausschiebung des Umzugs zu veranlassen, hatte dieselbe auch solche Gebäude für tauglich erklärt, die sich in einem durchaus unbewohnbaren Zustande befanden. Hiezu kam noch das von unseren humoristischen Wanderern bereits angegebene Uebel, das wohl durch Vorsorge hätte vermieden werden können. Es waren nämlich, die Besatzung Athens zu bilden, zwei Bataillone, das eine von Negroponte, das andre von Missolunghi nach Athen beordert worden. Zwar war beschlossen gewesen, Kasernen für die Besatzung zu bauen, allein kein

Ingenieur-Offizier wollte es übernehmen, die Kasernen in der kurzen Zeitfrist von kaum sechs Wochen zu errichten, da der Bau noch vor Eintritt der Regenzeit vollendet seyn sollte. Die Zeit verstrich mit Hin- und Herschreiben; der Befehl zum Einmarsch jener Bataillone wurde jedoch nicht zurückgenommen. Unter strömendem Regen rückten sie ein und quartirten sich, da sie keine Kasernen fanden, bei den Bürgern und zum Theil in den leer stehenden, zur Aufnahme der umziehenden Beamten bestimmten Häuser ein. Manche konnten, als sie endlich nach vielen Beschwerden in Athen anlangten, von ihren Wohnungen gar nicht Besitz nehmen, da sie voll Soldaten waren, welche nicht hinauswollten, und mußten sich glücklich schätzen, wenn es ihnen vergönnt war, die leeren engen Räume mit den unerwarteten Gästen zu theilen. Jezt begannen natürlich von allen Seiten die größten Klagen über die Nachlässigkeit der obersten Behörden. Diese hätten wissen sollen, was man brauchte, und was vor der Hand (z. B. die heilige Synode, der Rechnungshof u. dgl.) wohl in Nauplia gelassen werden konnte. Wirklich blieben auch Manche, namentlich vom diplomatischen Korps, z. B. der russische und der preußische Gesandte, als sie Kunde von der in Athen herrschenden Verwirrung erhielten, in Nauplia zurück, und überließen es den Abgegangenen, sich einstweilen einzurichten. Sogar die Bureaux des Ingenieur- und des Pionnierkorps mußten in Nauplia zurückbleiben, so nothwendig auch ihre Anwesenheit in Athen gewesen wäre. Denn als der

Adjutant des Ingenieurkorps nur drei Zimmer zu einem Büreau für das Korps verlangte, aber zur Bedingung machte, daß es allerdings wirkliche Zimmer seyn müßten, wo der Regen nicht durch die Decke hindurchdringe und ihm die Zeichnungen, Karten und Plane verdürbe, war es durchaus nicht möglich, solche Räume aufzufinden, und dieß Ergebniß war die Ursache, daß auf die Vorstellung des Ingenieurkorps ein Befehl von der Regentschaft kam, daß das Bureau bis zum Sommer 1835 in Nauplia bleiben solle.

Unter diesen Umständen verstrichen mehrere Wochen, bis nur alle Behörden gehörig untergebracht waren, und bis die Regierungsmaschine wieder in Gang kommen konnte. Rechnen wir hiezu die in Nauplia auf die Reisevorbereitungen, auf das Einpacken der Akten u. dgl. verwendete Zeit, so ergibt sich ein förmlicher Regierungsstillstand und eine totale Geschäftsverwirrung, die länger denn einen Monat andauerte — eine Zwischenepisode in diesem Zeitraum der Regentschaftsgeschichte, die man, nach Analogie des Interregnums in Deutschland, durch den speziellbezeichnenden Ausdruck „Status confusus" der Ministerien zu charakterisiren pflegte.

In diesem Betracht hatten St.R. v. Maurer und die ihm Gleichgesinnten nicht ganz Unrecht, wenn sie den „unter so unglücklichen Auspizien begonnenen und durchgeführten Umzug eine unbesonnene und unvorbereitete Unternehmung" nannten, „bei welcher Laune, Vergnügungssucht und sentimentale Alterthümlerei mehr Einfluß geübt, als ruhige Ueberlegung."

Es mag seyn, daß die Verschiebung des Umzugs etwa bis zu Otto's Regierungsantritt weniger Schwierigkeiten dargeboten, weniger Aufwand an Zeit und Geld verursacht und auf den Geschäftsgang minder störend eingewirkt haben würde. In Athen selbst jedoch wurde diese Meinung durchaus nicht getheilt; hier hatte man nur die Vortheile im Auge, die aus der möglichst baldigen Anwesenheit des Hofs und der Regierung für die Stadt unmittelbar erwachsen mußten. Auch läßt sich, ohne die bereits gerügten Uebelstände abzuläugnen, andererseits nicht verkennen, daß die Gegenwart der Regierung allen in Athen begonnenen und beabsichtigten Arbeiten großen Schwung ertheilte und dieselben in kurzer Zeit bedeutend vorwärts förderte.

Wie überhaupt jeder provisorische Zustand, so führte auch das Hauptstadt-Provisorium manches Hemmende, Unangenehme und Störende mit sich. Daß die Regentschaft dieses möglichst abzukürzen suchte, daß sie den unvermeidlichen Schritt beschleunigte, kann ihr daher an und für sich nicht zum Vorwurf gereichen. Wohl aber erhellt aus Allem, daß nicht ganz mit der nöthigen Vor- und Umsicht verfahren wurde, und daß die Regentschaft selbst sich durch den Umzug und Das, was er mit sich führte, zu sehr beherrschen ließ. Ueber der Verlegung des Regierungssitzes schien die stetigen Wirksamkeit der Regierung, der Geschäftsfaden, wenn der Ausdruck erlaubt ist, gänzlich abgerissen, verloren worden zu seyn, und die bei Weitem wichtigste Angelegenheit der Regentschaft, die einmal

begonnene Organisation Griechenlands zu Ende zu führen und für den Regierungsantritt Otto's alle nöthigen Geschäftsvorbereitungen zu treffen, mußte in den Hintergrund treten neben der Sorge für die möglichst schnelle Herstellung Einer Stadt, und möglichst schneller Entfernung aller derjenigen Unbehaglichkeiten, die überall das Leben mitten unter Ruinen und Trümmern mit sich führt.

Fünftes Kapitel.

Die Ministerien. Ihre Verwaltungsthätigkeit.

In den allerersten Zeiten der Regentschaft war die Wahl der Minister in politischer Beziehung von geringer Bedeutung. Die Regentschaft fragte nicht sowohl darnach, was seither ihr politisches Glaubensbekenntniß oder welches die Partei gewesen war, der sie angehört hatten, sondern hauptsächlich nur nach ihrer Geschäftstüchtigkeit und nach den Bürgschaften, die ihr Charakter bot. Dieß mochte wohl angehen zu einer Zeit, wo die Regentschaft selbst noch allen Parteien fremd war und über allen stand. Allein je mehr sie durch die bald geheimen, bald offenen und gewaltsamen Bewegungen derselben selbst in den Kampf mit hineingezogen wurde, um so mehr bekam auch die Wahl der Minister eine politische Bedeutung, und mußte als Ausdruck der Gesinnungen, welche in der Regentschaft selbst herrschten, angesehen werden.

In der der Regentschaftsspaltung unmittelbar vorangehenden Zeit waren die Ministerien mit lauter

Männern besezt gewesen, die entweder der ehemaligen konstitutionellen Partei angehört hatten, oder doch ihr befreundet waren. Koletti war die hervorragendste Persönlichkeit in diesem Ministerium. Eine noch entschiedenere konstitutionelle Haltung erhielt dieses Ministerium durch das Komplott und den Prozeß der Kolokotroni und Plaputas, und durch die Ausscheidung des Phanarioten Maurokordatos, der als persönlicher Gegner Koletti's und als Freund des Grafen Armansperg die Partei der Angeklagten ergriffen hatte.

Dieses aus der konstitutionellen Partei genommene Ministerium war Ausdruck der Regentschaftsmajorität, jedoch keineswegs in dem Sinne, als ob dieselbe unmittelbar auf Einführung einer Konstitution in Griechenland hinarbeitete, sondern bloß in so weit, daß sie mit Hülfe desselben ohne Konstitution und mit Aufrechterhaltung des rein monarchischen Prinzips in die Verwaltung im Allgemeinen eine solche Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen suchte, wie sie sonst in konstitutionellen Staaten angetroffen wird.

Wir dürfen wohl annehmen, daß im Grunde Dieß auch das System des Grafen war, und so hätte er denn, nachdem von München aus sein Sieg über seine Gegner entschieden war, etwa in demselben politischen Einklang wie die abgegangenen Regentschaftsglieder mit dem vorgefundenen sogenannten konstitutionellen Ministerium fortregieren können. Allein einestheils war er in Folge des langen Streits mit

der Regentschaftsmajorität, vielleicht weniger durch sein eigenes Wollen als durch die Gewalt der Umstände, mehr und mehr zu der Partei der Kapodistrianer hingedrängt worden, und traf mit derselben, wenn auch nicht überall in politischen Grundsätzen, doch wenigstens im Hasse gegen die Regentschaftsmajorität zusammen — eine Sympathie des Hasses, die bei dem Kolokotronischen Prozesse deutlich genug ans Tageslicht trat — anderntheils hatten Koletti und seine Freunde im Ministerium einen zu entschieden freisinnigen Charakter, eine zu entschieden konstitutionelle Gesinnung, als daß sie dem Grafen und Hrn. v. Kobell hätten ganz zusagen können.

Der Graf sah sich somit bei alleiniger Uebernahme der Geschäfte gegenüber dem von ihm vorgefundenen Ministerium in einer verdrießlichen Lage. Dasselbe durch ein Kapodistrianisches Ministerium zu ersetzen, durfte er bei dem bekannten Charakter der Partei und bei dem noch so frischen Eindruck des Kolokotronischen Prozesses um seines eigenen Rufes willen nicht wagen; zudem schnitt sich die Kapodistrianische Partei durch den gleich nach der Abreise der seitherigen Regentschaftsmajorität in Arkadien und Messenien ausgebrochenen Aufstand selbst die Hoffnung eines baldigen Eintritts in die Ministerien ab. Ein phanariotisches Ministerium, das am meisten den Ansichten und Wünschen des Grafen und Hrn. v. Kobell entsprochen hätte, kam im ersten Augenblicke auch nicht zu Stande, da eben der arkadische und messenische Aufstand das Verbleiben Koletti's

im Ministerium nothwendig machte. So blieb denn dem Grafen nichts Anderes übrig, als seinen persönlichen wie politischen Abneigungen Schweigen zu gebieten, und vorerst mit dem einzig möglichen Ministerium fortzuregieren. Nur K. Schinas trat unmittelbar nach der Regentschafterneuerung aus, und die vielbesprochene Umgestaltung der Administration, die gleich nach dem Abgang Maurer's und Abel's erwartet wurde, hatte damit ihr Ende erreicht.

Bei dieser Lage der Dinge ruhte anfänglich ein großer Theil der praktischen Macht oder der eigentlichen Regierung in den Händen Koletti's. Es geschah auf seinen Rath, daß man bei der messenischen Rebellion sich zu den Palikaren wandte, und auf sein Wort kamen sie von allen Seiten willig herbei. Er war es, der mit den Palikarenchefs der ehemaligen konstitutionellen Partei die gehörigen Verabredungen traf und seinem früheren Kavalleriegeneral Hadschi-Christos das Oberkommando zuwandte, während Armansperg und Kobell lieber General Church an der Spitze der Palikaren gesehen hätten. Nach Unterdrückung des Aufstandes wurde zum Behuf der Untersuchung und der Aburtheilung der Gefangenen eine Kommission ernannt, die durch die Regentschaft zuerst aus lauter Freunden und Anhängern theils von Maurokordatos, theils von den Angeklagten selbst zusammengesezt war. Koletti remonstrirte gegen solche Untersuchungskommissäre, oder strich sie gar, wie man sagt, und behielt

von den Vorgeschlagenen bloß Zaimi bei. Dieser stand an der Spitze der Kommission und erhielt den Titel „Hofkommissär.“ Zwar war er einerseits mit Maurokordatos, andererseits mit den Metaxas, Plaputas und Kolokotroni verbunden, und war ihren lezten Händeln selbst nicht ganz fremd geblieben; allein Koletti ordnete ihm ein paar solche entschiedene Konstitutionelle als Kollegen bei, daß Zaimi sich in allen seinen Bestrebungen zu Gunsten der Rebellen enthüllt sah.

Natürlich war durch die Hülfe, welche Koletti's Freunde, die Rumelioten, im gefährlichen Zeitpunkt des Aufstandes geleistet hatten, das Ansehen dieses Mannes noch mehr gestiegen. Das war es aber eben, was die Kluft zwischen ihm und der Regentschaft nur um so größer machte, und nur um so ernstlicher das Verlangen erregte, diesen zu freisinnigen, zu mächtigen und darum zu gefährlichen Mann zu entfernen. Nicht die Kapodistrianer, welche durch ihre Verbindungen mit der Geistlichkeit und dem niedern Volke den Fremdenhaß schürten, und die Regierung durch geheime Verbrüderungen und Komplotte, durch die Presse und mit den Waffen bekämpften — Koletti mit seinen konstitutionell gesinnten Kollegen im Ministerium war der Gegner, den die neugebildete Regentschaft am meisten fürchtete, dessen Einfluß und Ansehen um jeden Preis gebrochen werden sollte.

Da es nicht möglich gewesen war, ihn alsobald zu beseitigen, ging man darauf aus, ihn vorerst zu

isoliren. Man suchte die Rumelioten, die vorzüglich aus alter Genossenschaft an ihm hingen und durch seine Vermittlung die Erfüllung ihrer Forderungen und Wünsche hofften, durch Anerkennung ihrer Grade und Gewährung von Soldbezügen zufrieden zu stellen, und sie dadurch, daß die Regentschaft selbst ihre Forderungen gewährte, von ihrem ehemaligen politischen Chef loszutrennen. Man entließ, um ihn in den Nomarchien zu schwächen, seine vertrautesten Freunde, Palamides und Christides (der leztere war in Perachora sein Staatssekretär gewesen), von den Nomarchien, welchen sie bisher vorgestanden hatten, und zwar nicht durch regentschaftliche, vom Ministerium des Innern (Koletti) contrasignirte Entschließungen, sondern mit geflissentlicher Umgehung des Ministers, durch unmittelbare Signate der Regentschaft selbst. Man ernannte zu gleicher Zeit außerordentliche Kommissäre in zwei Kreisen, sandte ihnen ihre Dekrete unmittelbar zu, und gab ihnen die Anweisung, unmittelbar mit der Regentschaft zu korrespondiren; man ließ den National und die Epoche gegen ihn los, die ihn wetteifernd der Gewaltthätigkeit, Verrätherei und Unfähigkeit beschuldigten; man bildete ein aus lauter deutschen Beamten zusammengeseztes Bureau, das im Namen und an der Stelle der Regentschaft alle Akte der Ministerien zu begutachten, zu amendiren hatte, oft sogar mit Umgehung der Minister selbst die Initiative ergriff.

So glaubte man schon zu Anfang des Jahrs 1835 Koletti untergraben und ein anderes Ministerium,

wenn nicht aus Kapodistrianern, doch aus Phanarioten (der eigentlichen Mittelpartei, den brauchbarsten, fügsamsten Werkzeugen der Gewalt) möglich gemacht zu haben. Nur die fortdauernden geheimen Bewegungen der entschiedenen Kolokotronisten verlängerten Koletti's Unentbehrlichkeit. Kaum aber glaubte man sich dieser Bewegungen vollkommen Meister, so gewannen auch die Gerüchte über Aenderung der Verwaltung wieder Konsistenz; man warf die Augen auf Michael Soutzo, ehemaligen Hospodaren der Moldau, auf Fürst Karadja, auf den Bojarenfürsten Kantakuzeno, zwischen dessen Söhnen und den zwei älteren Gräfinnen Armansperg bereits eine Vermählung in Aussicht war, und trat — so viel ist sicher — wenigstens mit dem ersten der Genannten, mit Michael Soutzo in Unterhandlung. Auch Trikupis und Maurokordatos waren bedeutende Posten zugedacht.

Einestheils aber führten die angeknüpften Unterhandlungen in der kurzen bis zu Otto's Regierungsantritt noch übrigen Zeit zu keinem festen Resultate, anderntheils offenbarte sich in der öffentlichen Meinung die entschiedenste Antipathie gegen die in Aussicht gestellte Verwaltung, der man den gehaßten Namen Phanariotenherrschaft beilegte. So schleppten sich denn die Verhältnisse im alten Status quo bis zum entscheidenden 1. Juni fort, auf welchen, wie so mancher Andere, so auch der Regentschaftspräsident und seine Freunde die Ausführung ihrer Plane vertagten. Das konstitutionelle Ministerium

behauptete sich noch während der ganzen Regentschaftsperiode, trug aber eben wegen seiner Unbeliebtheit bei den hohen baierischen Staatsmännern bereits den Keim seiner Auflösung in sich.

Der fortdauernde Zwiespalt in den obersten Behörden konnte weder der Besorgung der mehr und mehr sich anhäufenden laufenden Geschäfte, noch der Entwicklung des begonnenen Organisationswerks förderlich seyn, und war um so beklagenswerther zu einer Zeit, wo Einheit im Schoße der obersten Macht und rasches Handeln mit jedem Tage dringender nothwendig wurde. Vergleichen wir daher diesen zweiten Abschnitt der Regentschaftsperiode mit dem vorangegangenen in Absicht auf administrative und legislative Resultate, so werden wir ihn bedeutend ärmer finden, obgleich in den ersten Zeiten die Stellung der Regentschaft unverkennbar schwieriger gewesen, und außerdem in derselben Manches vorbereitet und seiner Vollendung nahe gebracht war. Wir werden somit bei Aufzählung der in den einzelnen Ministerien zu Stande gekommenen Arbeiten uns sehr in die Kürze fassen können.

Wir beginnen mit demjenigen Ministerium, in welchem die meiste und wirksamste Thätigkeit herrschte, mit dem

I. Ministerium des Kriegs.

Mit außerordentlichen Anstrengungen hatte die alte Regentschaft durch Werbungen auf deutschem und griechischem Boden ein regelmäßiges Heer von

etwa 5000 Mann aller Waffengattungen zusammengebracht. Dieses Heer war durch die Vorfälle in der Maina und durch Krankheiten ziemlich gelichtet worden, und die neue Regentschaft war um so mehr beflissen, nicht bloß diese Lücken wieder auszufüllen, sondern auch die bis Jezt erreicht gewesene Zahl noch zu vergrößern, da der Aufstand in Messenien und Arkadien und die stete Beunruhigung der Nordgränze die Unzulänglichkeit dieser Truppenmacht dargethan und die Regierung zu dem so herben Schritte, sich an die Palikaren zu wenden, genöthigt hatte.

So wurde denn der mit der Krone Baiern abgeschlossene Werbvertrag nochmals in Anspruch genommen, und durch eine in den ersten Tagen des Oktobers 1834 in München erschienene Publikation der Wiederanfang der Werbungen für griechischen Dienst zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Gemäß dieser Ankündigung war die Absicht, ein Ergänzungskorps von allen Waffengattungen, bestehend aus einer Abtheilung Infanterie, einer Abtheilung Uhlanen, drei Pionnier-, eine Fuhrwesen- und drei Ouvrierskompagnien zu errichten. Die Dienstzeit war abermals auf vier Jahre bestimmt. Handwerksleute jeder Art, Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Maurer, Schmiede, Schlosser, Salinenarbeiter und Bergleute hießen besonders willkommen. Hauptwerbeplatz war München; eine Filial-Werbstation war in Lindau am Bodensee etablirt.

Um zum Eintritte aufzumuntern, wurde auf das Bestehen völliger Gewerbefreiheit im Königreiche

hingewiesen, Erleichterung der Ansässigmachung zugesagt, und für jedes Kind der verheiratheten Unteroffiziere und Soldaten eine tägliche Brodportion unter der Bedingung verwilligt, daß die Knaben, sobald sie tauglich seyen, in die königlichen Kriegsdienste eintreten. Als sittengeschichtliche Notiz verdient bemerkt zu werden, daß gemäß der Bekanntmachung alle Unteroffiziere „Sie“ genannt werden sollten, ebenso diejenigen eintretenden jungen Leute, welche etwa durch eine wissenschaftliche Vorbildung, durch Anstand und Erziehung an diese Anredungsformel gewöhnt seyen. Zum Avancement in alle Grade sollte jeder Eintretende fähig seyn, der sich durch Treue, Muth, Ausdauer, Intelligenz, Wissenschaft, Sittlichkeit und Anstand Ansprüche hierauf erwürbe.

Trotz aller dieser lockenden Versprechungen hatte die wiederaufgenommene Werbung nicht denselben raschen Erfolg wie die erste, wozu ohne Zweifel die mancherlei üblen Nachrichten, welche die früher abgegangenen deutschen Mannschaften nach Hause sandten, das Ihrige beitragen mochten. Doch kam schon gegen Ende Novembers ein Transport Freiwilliger von verschiedenen Waffengattungen, darunter viele Pionniere, in Griechenland an. Unter den Griechen selbst hatte die Werbung zum regelmäßigen Dienst jezt einen etwas bessern Fortgang. Ein Artikel des National vom März 1835 gibt eine statistische Uebersicht über den damaligen Stand der regulären griechischen Armee. Nach der Angabe dieses Blattes besaß Griechenland um jene Zeit 13 Bataillone

mit 28 griechischen und 36 deutschen Kompagnien, oder mit 2400 griechischen und 3290 deutschen Soldaten; mit 533 griechischen, 54 philhellenischen (schon unter der frühern Regierung angestellten) und 144 deutschen Offizieren. Aus dieser Uebersicht ergab sich zugleich, daß sich in Griechenland 890 deutsche Soldaten mehr als griechische befanden, daß auf 23 deutsche Soldaten ein deutscher Offizier, auf $4\frac{1}{11}$ griechische Soldaten ein griechischer Offizier kam. Die Gesammtzahl aller Offiziere der griechischen Landarmee belief sich auf siebenhundert einunddreißig.

Daß nach dem messenischen und arkadischen Aufstande zwei Palikarenbataillone mit einer der Nationaltracht möglichst sich annähernden Uniform errichtet wurden — das Lose dieser Kleidung war für die Organisateurs immer ein Hauptärgerniß — haben wir schon berichtet. Die Gesammtstärke dieser unregelmäßigen Truppen wird sehr verschieden angegeben und schwankt zwischen 600 und 1500. Durch einen im Januar 1835 erschienenen Armeebefehl wurden beinahe sämmtliche in Disponibilität gestellte Offiziere der aufgelösten irregulären Truppen in Aktivität gesezt. Die Anzahl der von der Regierung anerkannten Offiziere der früheren leichten Korps belief sich nunmehr auf zweihundert, worunter gegen fünfzig Obristen.

Das Gendarmeriekorps war ebenfalls in stetem Wachsen begriffen. Bei dem Abgang der alten Regentschaft zählte es 800 Mann; unter der neuen Regentschaft wurde es auf etwa 1200 gebracht.

Bei den Armeeausgaben wurde von der neuen Regentschaft so wenig als von der alten Sparsamkeit beobachtet. So wurde durch einen Armeebefehl vom Januar 1835 allen Oberlieutenants der regulären Truppen, welche zur Zeit Kompagniekommando's führten, der Sold eines Hauptmanns ausgeworfen, überhaupt bezogen die meisten Offiziere den Sold eines höhern Grades, als derjenige war, den sie wirklich bekleideten. Für Kriegsmaterial wurden fortwährend ungeheure Summen ausgegeben (bloß für Pulver 600,000 Drachmen), und die Klage über den Militäraufwand, welcher das Mark des Landes verschlinge, wurde nur um so lauter, da die Abneigung gegen die Fremden überhaupt, besonders aber gegen das fremde Militär, unter den Griechen mit jedem Tage wuchs. In einem vor uns liegenden Berichte aus Athen vom März 1835 heißt es in dieser Beziehung unter Anderm: „Bei den Klagen über unzweckmäßige, selbst ungerechte Verausgabung der Anleihe hat man zunächst die großen Kosten der Armee im Auge. Daß es nöthig war, als Kern des griechischen Heeres ein taktisches Korps aufzustellen; daß es nöthig war, in ein durch Anarchie und Bürgerkrieg zerrissenes Land eine kleine Armee mitzubringen, daß es politisch richtig war, Anfangs gegen die ausgearteten und verwilderten einheimischen Milizen mit einer gewissen Härte aufzutreten — Das wird von Niemanden selbst unter den Griechen in Abrede gestellt. Aber ob man in Verfolgung dieser Prinzipien nicht zu weit gegangen, ist eine andere Frage. Schwerlich

ist es, während alle Staatslehrer anerkennen, daß selbst die alten, festgegründeten und auf regelmäßige und reiche Einkünfte gestüzten Staaten Europa's in Gefahr stehen, von dem Krebsschaden der stehenden Heere fast aufgezehrt zu werden, vollkommen zu rechtfertigen, daß man in einem neu entstehenden Staate, der mit tausend unbefriedigten und ungedeckten Bedürfnissen zu ringen hat, alle Kräfte daran sezte, ein stehendes Heer zu schaffen, das an numerischer Stärke zu der Volkszahl in demselben Verhältnisse steht, wie ein europäisches Heer, wenn es auf dem Friedensfuße ist. Mit Wohlgefallen sagen uns unsere Kriegsleute, daß das Heer sich bereits auf ungefähr 7000 Mann beläuft, mit Einschluß der Gendarmerie: d. h. ungefähr Ein Soldat auf hundert Seelen. Dafür hat denn auch das Heer in diesen zwei Jahren bereits (nach der niedrigsten Angabe) vierzehn Millionen Drachmen gekostet, d. h. wenigstens eben so viel, als die gesammten Einkünfte des Landes in dieser Zeit, die rückständigen und bloß auf dem Papier vorhandenen Einkünfte mit eingerechnet. Kann Dieß so fortgehen? Die Antwort ist ganz einfach: wenn man nicht das Heer lieber heut als morgen auf höchstens drei Fünftel seines jetzigen Bestandes und die zahlreichen Offiziere auf die Hälfte ihrer gegenwärtigen Zahl reduzirt, so ist der lezte Rest der Anleihe binnen drei Jahren aufgezehrt..... Während man in der ganzen Verwaltung, mit Recht, nach möglichster Sparsamkeit strebt, depensirt die Kriegsverwaltung, als ob sie unerschöpfliche Kassen vor sich hätte. Die

meisten der aus Baiern gekommenen Offiziere sind schon um zwei, manche um drei Grade avancirt, und wenn nicht um Neujahr die Regentschaft diesem Avanciren Einhalt gethan hätte, so wären wir wieder mit ich weiß nicht wie vielen Majoren, Obristlieutenants u. s. w. beglückt worden. Als Grund gibt man an, daß diese Herren sonst nicht bleiben wollen. Bei den Griechen und den Philhellenen, die durch Geburt, langen Aufenthalt oder Familienbande an das Land gefesselt sind, tritt diese Besorgniß nicht ein, und darum sind sie in der Regel von dem Avancement ausgeschlossen. Ob es aber unerläßlich ist, einen Deutschen zum Obristlieutenant zu machen, weil er sonst Griechenland zu verlassen droht, während ein Grieche oder Philhellene sich noch Jahre lang mit einer niedern Gage begnügen und den Dienst eben so gut und selbst, weil er Land, Leute und Sprache kennt, besser versehen würde, Das will den Griechen nicht immer ganz einleuchten, und vielleicht haben sie auch einmal Recht. Und wozu endlich diese kostspielige und im Verhältniß zum Lande ungeheure Armee? Zu Eroberungen? Das wäre allerdings das Nützlichste, und Thessalien und das südliche Albanien könnten wir schon hinnehmen, wenn man nur mit deutschen Truppen den Gebirgskrieg führen könnte, und dazu nicht wieder Palikaren nöthig wären. Aber daran denkt man vor der Hand wohl noch nicht, obgleich es vielleicht Zeit wäre. Also wozu denn? Die Herren vom Degen sind gleich mit der Antwort fertig: „um das Land in Ruhe und Unterwürfigkeit

zu erhalten und den Thron zu schirmen.“ Aber der Thron bedarf dieser Stütze schwerlich, denn das ganze Volk will ihn, und der edle junge König weiß Dieß am besten und erfuhr es am Erfreulichsten, wenn er in Augenblicken, welche kritisch scheinen konnten, sorglos und ohne Bedeckung die rauhesten Gebirge seines Reiches durchreiste. Und wenn im Lande Ruhe und Unterwürfigkeit herrscht, so ist Dieß aus demselben Grunde, und nicht vermöge der Armee, sondern fast wird man versucht zu sagen, ungeachtet der Armee. Man führe nicht den Krieg in der Maina und den Aufstand in Messenien dagegen an; wir läugnen nicht, daß ähnliche Bewegungen in einem seit fünfzehn Jahren beständig aufgeregten Lande noch wieder denkbar wären, obgleich wir es nicht hoffen. Aber was erstens den Krieg in der Maina betrifft, so ging er von der Regierung aus; man fing ihn in einer Zeit, die wir als eine verflossene Regierungsperiode betrachten dürfen, höchst übereilt und umsichtslos an, führte ihn schlecht, und endigte ihn unter anderen Verhältnissen so ehrenvoll als möglich, doch nicht kraft der deutschen Bajonette, sondern durch eine Art Vertrag. Beim Aufstand in Messenien liegt noch Vieles im Dunkel, aber es möchte wohl eine Untersuchung verdienen, wieviel sowohl hiezu, als zu dem Widerstande in der Maina gerade die Abneigung gegen die fremden Truppen und die harte und ungerechte Zurücksetzung der einheimischen Milizen, die den Freiheitskrieg durchgefochten haben, mögen beigetragen haben; eben wie man jezt nur

die erste beste griechische Zeitung aufzuschlagen braucht, um zu sehen, wie viel zu der Mißstimmung, die sich hier bisweilen kund gibt, gerade die Armee und ihre Verwaltung beitragen.“ — Auf diese Klagen folgten zum Schlusse die unter den Griechen bereits stabil gewordenen Formeln, man solle ein paar tausend Mann der deutschen Truppen verabschieden, statt ihrer ein paar Palikarenbataillons anwerben, die dadurch ersparten Millionen zum wahren Besten des Landes anwenden: dann werde gewiß noch viel weniger ein Aufstand zu besorgen seyn, als jezt bei der großen theuren Armee, die bereits mehr Papier verschreibe, als die ganze übrige vielschreibende Verwaltung zusammen u. s. w.

Diese Ausbrüche griechischen Unmuths blieben nicht ohne reichliche Erwiderung. Wenn auch die gegenwärtige Zusammensetzung und Stellung der Armee nicht unbeträchtliche Kosten verursache, behauptete man deutscher Seits, so sey doch nach dem Urtheile aller Philhellenen und überhaupt Aller, die Griechenlands Zustände zu beurtheilen vermögen, unumstößlich gewiß, daß sein Wohlstand nothwendig mit einer guten taktisch gebildeten Armee verknüpft sey. Allenthalben bedürften Ackerbau und Gewerbe, Ordnung und Gesetze (diese in Griechenland noch so zarten Pflanzen) eines kräftigen Schutzes, den die Regierung ihnen nicht ganz versagen dürfe, wenn sie ihn auch nicht vollständig gewähren könne. Den Anfeindern der regulären Truppen könne es nicht unbekannt seyn, daß die gesammte Einwohnerschaft der nördlichen

Gränzprovinzen täglich um Hülfe und um Truppen zu ihrer Vertheidigung bitte, und zwar um Linientruppen, da die gegenwärtigen dort befindlichen Palikarenbataillone weder die nöthige Disciplin noch den nöthigen Dienst zu Erfüllung ihrer Sendung hätten, und doch wolle man es übel nehmen, daß das Heer bereits auf ungefähr 7000 Mann (mit Einschluß der 1200 Mann starken Gendarmerie) sich belaufe. — Ein Nichtmilitär könne keinen Begriff davon haben, welche Mühen, Anstrengungen und Entbehrungen die Formation einer Truppe unter Verhältnissen wie die nun einmal gegebenen (beschränkt auf freiwilligen Zugang, ohne Heerergänzungsgesetz, und häufig selbst der nothwendigsten Hülfsmittel im Lande entbehrend) nothwendig mit sich führe. Es sey eine sehr natürliche Sache, daß ein Heer, unter solchen Verhältnissen geworben und formirt, bei Weitem größere Ausgaben verursachen müsse, als ein durch Konscription oder irgend ein ähnliches Gesetz gebildetes, und in einem Lande, wo Waffen, Munition, Lebensmittel und alle Bedürfnisse unmittelbar bezogen werden können. Ebendarum dürfe aber auch die Summe von 14 Mill. Drchm. der Heerverwaltung nicht als eine übermäßige Ausgabe zur Last gelegt werden.

Ganz besonders aber ereiferte sich der deutsche Berichterstatter gegen die von den Griechen so oft behauptete Unbrauchbarkeit und Untauglichkeit der deutschen Linientruppen zu Gebirgskriegen. „Der Verfasser jenes oben angeführten Schreibens,“ sagt

er, „sucht die Leistungen und Verdienste der Linientruppen, namentlich aber der deutschen Truppen, zu schmälern. Er scheint nicht zu wissen, daß gerade mit Linientruppen die entscheidendsten Gebirgskriege geführt wurden. Mit Palikaren vermeint er Thessalien und Südalbanien zu erobern! Sind die Ereignisse des Befreiungskrieges denn vergessen? Hat sich je ein Korps dieser Palikaren im freien Felde gegen die Türken halten können? Sind sie nicht jedesmal vernichtet worden, wenn sie außerhalb ihrer Defileen sich gezeigt haben? Unter den ehemaligen Führern dieser Palikaren sind gar manche, die sich auch Ruhm und Ehre in diesem Kriege erwarben, die aber — bekannt mit den Armeen Rußlands, Englands, in welchen sie gedient — frei es aussprechen, daß man nur mit einem Heere gut gebildeter taktischer Truppen an Eroberungen denken, in die Ebenen Thessaliens sich wagen könne. Und haben die deutschen Truppen nicht auch hier bewiesen, daß sie den Gebirgskrieg führen können? Seit zwei Jahren haben königlich baierische und griechisch-deutsche Truppen den Dienst an der Gränze versehen; es ist daselbst kein Gebirg, keine Schlucht, die nicht von ihnen durchzogen und vielfältig überschritten worden wäre, und mehr als hundert an die Gerichte überlieferte Räuber bezeugen, daß Dieß nicht ohne günstigen Erfolg geschah. — Das 1ste Linien-Infanteriebataillon hat im Sommer des vergangenen Jahrs von Chalkis und den Thermopylen aus einen Streifzug gegen die Räuber durch alle Gebirge bis Kallidromi unter dem Oberkommando des

Obristlieutenants Gaßmann unternommen, und ein paar Kompagnien desselben Bataillons unter Führung des Major Fabrizius (eines Philhellenen), haben einer dieser starken Räuberbanden ein Gefecht geliefert, worin mehrere getödtet und ihnen die aus verschiedenen Ortschaften davon geführten Gefangenen und geraubten Effekten wieder abgenommen wurden. Und dennoch wagt man zu sagen: der Thron bedürfe dieser Stütze (der Linientruppen nämlich) nicht! — Man gibt den Rath, ein paar Tausend der deutschen Truppen von den Dreitausend, die in Griechenland sich befinden, zu verabschieden und statt ihrer noch ein paar Bataillone alter gedienter Palikaren anzuwerben. Dieser Versuch wurde bekanntlich bereits gemacht, als gewisse Stimmen nicht aufhörten, die Nothwendigkeit dieser Truppe für die Beschaffenheit des Landes, und die Nothwendigkeit selbst, für diese Erkämpfer der Freiheit Etwas zu thun, vorzustellen. Allein die schwache Haltung jener Palikarenbataillone zeugt hinlänglich von der Unausführbarkeit dieser Vorschläge. Sollte man nach dem Gerede mancher Korrespondenten nicht glauben, alle Winkel stäken noch voll von jenen alten Palikaren, und sie warteten nur auf die Gelegenheit, dem Staate wiederholt ihre Dienste anzubieten? Offiziere oder Solche, die auf Offiziersrang Anspruch machen, sind — es ist wahr — noch ungefähr dreizehnhundert vorhanden, und sie alle nähmen gerne die Besoldung ihrer früheren Grade; aber Soldaten, wo sind diese? Zwölfhundert beiläufig sind seit zwei Jahren in die Gendarmerie eingetreten; ein Theil namentlich, die

Albanesen, haben das Königreich verlassen und bilden theils die Banden der an der Gränze herumziehenden Räuberchefs, theils des seit einem Jahr in Albanien sich herumtreibenden Tafil Busi, theils selbst sind sie in türkische Dienste, wo einige griechische Kapitäne als Gränz- und Defileenwächter angestellt sind, übergetreten, und die übrigen haben sich im Lande ansässig gemacht. Im Ganzen findet eben jeder derselben, daß es eine ganz andere Sache sey, jezt unter geregelten Formen, in einer bestimmten Dienstperiode und im strengen Gehorsam zu dienen, als damals, wo Jeder thun und treiben konnte, was — und Jeder kommen und gehen und seinen Chef sich wählen konnte, wann und wie es ihm beliebte. Ein Korps aus alten Palikaren ist wohl nicht mehr zusammenzubringen, und junge Palikaren sich zu bilden möchte die Regierung doch so schnell nicht beschließen. Wenn Se. Maj. der König von Baiern im Vertrage vom 1. Nov. 1832 dem zum Throne Griechenlands erkornen Könige die Mitwirkung einer Anzahl baierischer Offiziere gewährten, um in Griechenland ein Nationalheer zu organisiren, so konnte man darunter wohl nicht ein Heer von Palikaren verstanden haben. König Otto wird nicht bei den in Barberei versunkenen Nachbarn die Formen suchen für das verjüngte Griechenland. Vorwärts wird er schreiten, und mit dem Volke, das wahre innige Anhänglichkeit ihm zeigt und viele gute Eigenschaften und Fähigkeiten besizt, die Stufe der civilisirtesten Völker Europa's auch im Waffenwerke zu erreichen, wird sein Bestreben seyn!"

Ueber die Staatsmarine, von welcher wir in der ersten Abtheilung ziemlich ausführlich handelten, ist hier nur wenig nachzutragen. Ihre Organisation schritt außerordentlich langsam vorwärts, obwohl die Regentschaft einen, wie allgemein anerkannt wurde, einsichtsvollen und thätigen Mann, den schwedischen Grafen Rosen, an die Spitze des Organisationswerks in dieser Branche sezte. In Widerspruch mit den Angaben des St.R. v. Maurer, der die noch unter der alten Regentschaft wieder in Stand gesezten und brauchbaren Schiffe aufzählt und benennt, soll Graf Rosen die griechische Marine in einem höchst betrübenden Zustande gefunden haben. Seine Aufgabe bestand darin, aus Dem, was er vorgefunden, eine Flottille zu machen, ohne eigentliche Fonds. Wir haben in diesen drei Worten den Schlüssel zu Allem, was in dem fraglichen Departement nicht geschah und geschehen konnte.

Daß es der griechischen Staatsmarine immer noch nicht gelungen war, über die Seeräuberei völlig Meister zu werden, ersehen wir aus den ihr in diesem Betreff noch zu Anfang des Jahrs 1835 gegebenen geschärften Instruktionen. Jedes Handelsschiff oder Barke, welche von Trikeri, Volo und überhaupt von den Küsten Thessaliens und Maceboniens kommt, und ohne dringenden und konstatirten Grund in irgend einem Hafen von Euböa, in den Meerbusen von Talanti und Lamia oder auf den Sporaden, an Orten und Plätzen, wo keine Obrigkeit bestellt ist, Anker wirft oder landet, ist der Seeräuberei verdächtig anzusehen, als solches durch die königlichen Fahrzeuge

dieser Stationen zu ergreifen und sofort dem kompetenten Strafgerichte zu überliefern. Eine andere Verordnung betraf die Niedersetzung eines Standgerichts zu Chalkis, welches alle in den Gewässern von Euböa, im Kanal von Talanti, im Meerbusen von Lamia und in den nördlichen Sporaden begangenen Seeräubereien zu richten hat. Ebenso wird dieses Gericht alle Räubereien zu richten haben, welche auf dem Lande begangen werden von Seeräubern, die sich, auf dem Meere verfolgt, in die Eparchien von Zeitun, von Theben, Atalanti, Euböa, und auf die obenerwähnten Inseln geflüchtet haben.

II. Ministerium der Justiz.

In diesem Fache war von der alten Regentschaft besonders durch St.R. v. Maurer's Thätigkeit, durch Abfassung der neuen Gesetzbücher und Entwerfung einer Gerichtsorganisation auf das Kräftigste vorgearbeitet worden; sogar schon Verzeichnisse über die Personen waren angelegt, welche etwa zu Uebernahme der projektirten Gerichtsstellen für tauglich erachtet wurden. Um so mehr durfte man erwarten, daß die neue Regentschaft die Gerichtsorganisation durch die erforderlichen Ernennungen ins Leben einführen und dem in diesem Zweige herrschenden Provisorium ein Ende machen würde.

Da Monate lang Nichts geschah, so fingen die öffentlichen Blätter an zu mahnen, und nun erschien ein halb offizieller Artikel, in welchem angekündigt wurde, die Gerichtsorganisation werde in kurzer Zeit

ins Leben treten, indem die Kommission, welcher die Prüfung der Personalverhältnisse obgelegen, ihre Arbeiten nunmehr vollendet habe. Wenn man die Vorschläge dieser Kommission früher erwartet habe, so sey andrerseits nicht zu übersehen, welch eine bedächtige Prüfung der Auswahl des Personals für ein Institut habe vorangehen müssen, das so mächtig in das innere Leben des Volkes eingreife, und in seiner jetzigen Gestaltung nicht nur der Form, sondern auch zum großen Theil dem Wesen nach neu zu nennen sey. Es bedürfe der verlässigsten Richter, wenn man ihnen nach so vielen, noch aus früherer Zeit her obwaltenden Differenzen ein ganz neues Verfahren vorschreiben und ein neues Gesetzbuch zur Entscheidung in die Hände solle geben dürfen.

Mit diesen Bemerkungen stimmte auch die Minerva überein, indem sie in einem über die Zusammensetzung des Personals der Gerichte geschriebenen Aufsatze zugab, daß Zwietracht, politische Leidenschaft und Interesse bei den Bewohnern einer und derselben Landschaft sehr gefährliche Klippen seyen, und daß es wohl gut wäre, nach dem Beispiele der Engländer, die Richter einer Eparchie immer aus einer andern zu nehmen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, daß die Richter nicht ausschließend einer oder der andern der zwei Parteien, die das Land immer noch spalten, angehören, um Skandale zu vermeiden, wie sie bei dem Prozesse der Kolokotroni rc. zum Vorschein gekommen. Aber während das genannte Blatt in dem Vorangegangenen wohl ganz im Sinne der

Regentschaft sprach, erklärte sich dasselbe mit Entschiedenheit gegen das Eindringen von Deutschen in die Gerichtshöfe. „Die öffentliche Meinung verwirft sie als unverträglich mit dem Wohle des Volks. Wir hoffen von „Unsers Gleichen“ gerichtet zu werden, von Hellenen, die mit uns gelebt, gelitten und gekämpft haben, die unsere Sitten und unsere Bedürfnisse kennen, nicht von Personen, die einen Fuß in Deutschland und einen in Griechenland haben, und weder unsere Gebräuche noch unsere Sprache verstehen ꝛc.“

Dieser Wunsch der Minerva wurde nicht erfüllt, Die Personalernennungen der Gerichte erfolgten im Jan. des Jahrs 1835, und einige Tage später die näheren Bestimmungen über die Eröffnung der Gerichte. Die Namen der griechischen Richter zu wissen, ist für uns ohne Belang; so viel ist jedoch gewiß, daß sich unter denselben auch eine Anzahl Deutscher und zwar zum Theil in den obersten Stellen befand. Am 9. Febr. wurden in Athen die drei in diese Stadt eingewiesenen Gerichte, nämlich der Kassationshof, das Appellationsgericht und Bezirksgericht feierlich eröffnet. Auch die übrigen im Lande niedergesezten Gerichte sollten an diesem Tage ihre Thätigkeit beginnen; über dieselbe ist jedoch in der kurzen Zeit bis zu Otto's Regierungsantritt wenig die Rede, sowie auch sonst von der Thätigkeit des Justizministeriums, die eben angeführten Personalernennungen und die wirkliche Einsetzung der Gerichte ausgenommen, weiter Nichts mehr verlautet. Zu Ausarbeitung eines Civilrechts

für Griechenland wurde eine besondere, aus Griechen und Deutschen gemischte Kommission niedergesezt.

Ein Freund der Regentschaft spendete dieser über ihre Verwaltungsthätigkeit in diesem Zweige folgendes Lob: „Ein großer Schritt vorwärts ist geschehen! Nicht allein ist durch die Gerichtsernennungen einem dringenden Bedürfnisse des Landes abgeholfen, das beispielloser Weise über drei Jahre ohne Civilgerichtshöfe zur Schlichtung bürgerlicher Streitigkeiten war; nicht allein ist dadurch der Bevölkerung der Provinzen eine Schutzwaffe in die Hand gegeben worden gegen die königlichen Beamten, die sich nur zu häufig Bedrückungen und Mißbräuche erlauben: sondern die Regierung und das Land ernten von der endlichen Durchführung dieser Maßregel noch andere nicht unbedeutende Vortheile. Die öffentliche Meinung, indem sie ein Resultat vor sich sieht, das sie durch ihre Anforderungen errungen oder doch beschleunigt zu haben sich schmeichelt, ist auf eine Weile beschwichtigt, und faßt, während sie sich mit diesem Resultate beschäftigt, Zutrauen und Geduld, auch andere wünschenswerthe Maßregeln abzuwarten; und die Regierung gewinnt Zeit und Musse, sich mit anderen Gegenständen zu beschäftigen. Zugleich gewinnt sie an Festigkeit, indem sie hiefür an den Gerichten eine neue und kräftige Stütze findet, und sie gibt der fortschreitenden Bildung des Landes einen starken Anstoß, indem sie mit Einemmale (die Advokaten mit eingerechnet) mehr als hundert gebildete Männer mit ihren Familien durch die Hauptstädte

der Kreise vertheilt. Gott gebe nur, daß sich jezt nicht im Volke derselbe prozeßsüchtige Charakter entwickle, der seinen Vorvätern eigen war!“

Auch aus anderen, minder verblümten Aeußerungen schien hervorzugehen, daß ungeachtet dieser vergleichungsweise geringen Leistungen die Verwaltung des Grafen Armansperg den Ruhm, Griechenland wieder mit ordentlichen Gerichten beschenkt zu haben, ausschließlich in Anspruch nahm, wodurch von selbst in den Augen minder Unterrichteter der Vorwurf der Unthätigkeit in diesem Zweige des Staatshaushalts auf den ersten Regentschaftsabschnitt, namentlich aber auf die frühere Regentschafts-Majorität zurückfiele. St.R. v. Maurer hat jedoch in seinem Werke über Griechenland diesen Vorwurf durch genaue Darlegung Dessen, was die alte Regentschaft in Betreff des Gerichtswesens vorarbeitete, auf einleuchtende Weise zurückgewiesen und zugleich Stoff zu Vergleichungen zwischen der Thätigkeit der alten und neuen Regentschaft an die Hand gegeben, welche nicht zum Vortheile der leztern ausfallen können.

III. Kirche und Schule.

In Betreff der Kirche war nichts Neues vorzukehren. Dieselbe war durch die alte Regentschaft auf eine definitive Weise konstituirt, auf modern-staatliche Weise organisirt worden. Auf diesem wichtigen Gebiete konnten nach kaum eingeführter Ordnung nicht schon wieder Aenderungen vorgenommen werden. Zwar war bereits hie und da von Annäherungen an den

Patriarchen von Konstantinopel die Rede; indessen ist nicht bekannt, daß Graf Armansperg wirklich Schritte in diesem Sinne gethan hätte. Die einzige von der neuen Regentschaft in dieser Branche vorgenommene Maßregel ist der definitive Ausspruch über die förmliche Trennung der geistlichen Kasse von der Staatskasse und Niedersetzung einer eigenen Kommission hiefür.

Eine Regeneration der Geistlichkeit im wahren Sinne des Worts konnte natürlich durch die ihr von der Regentschaft in dem jungen Staate angewiesene Stellung weder herbeigeführt, noch auch nur angebahnt werden. Hiezu bedürfte es anderer Wege und Mittel, die bis Jezt nicht ergriffen wurden — die Gründung eines geistlichen Seminars und eine wissenschaftliche Erziehung der jungen Geistlichen. Für Jezt hatte es sich bloß davon gehandelt, den für schädlich geachteten Einfluß der Geistlichkeit möglichst zu beschränken, die selbstständige Stellung des Standes zu brechen und ihn der Regierung vollkommen unterzuordnen. Nun waren zwar alle zu diesem Behufe von der Regentschaft gethanen Schritte unter Billigung der hohen Geistlichkeit geschehen; bald aber begann sie einzusehen, daß sie durch die von ihr gemachten Zugeständnisse sich selbst die Hände gebunden, daß sie zu eilig in Vorschläge gewilligt hatte, die unter dem Scheine der Unabhängigkeit von einer entfernten äußern, vielmehr ausländischen Macht sie in nur um so größere Abhängigkeit von der nähern einheimischen versezt hatte. Hiedurch begann auch unter der

Geistlichkeit sich Abneigung gegen die fremde Regierung zu entwickeln, die ihr „nur Bande" gebracht. Sie nahm mit Unmuth wahr, daß sie von dem Einflusse auch auf die niederen Schulen beinahe gänzlich ausgeschlossen wurde, während diese Schulen eben aus den Ueberschüssen der geistlichen Kasse gegründet und erhalten werden sollten. Dieser der Regentschaft feindselige Geist zeigte sich aber besonders unter der niederen Geistlichkeit, die ohnedieß der Losreißung vom Patriarchenstuhle zu Konstantinopel sowie jeder Neuerung von Anfang abhold gewesen war. Durch ihren Einfluß trug sie viel dazu bei, unter dem Volke den Haß gegen die Fremdherrschaft zu nähren; auch zu den messenischen Unruhen hatte sie durch Aufhetzung mitgewirkt.

Im Betreff der Schulen war schon die alte Regentschaft wegen ihrer Unterlassungssünden den vielfachsten und heftigsten Angriffen ausgesezt gewesen; allein obgleich spät, hatte sie dennoch Griechenland durch Verleihung des Schulgesetzes und durch Gründung eines Schullehrerseminars einen wesentlichen Dienst geleistet. Dieses Seminar war seit zu kurzer Zeit errichtet, um schon unter der alten Regentschaft seine Früchte tragen zu können, obgleich St.R. v. Maurer versichert, daß schon sie angefangen hätten, mit den in dem Seminar gebildeten Lehrern hie und da eine Schule zu besetzen.

Nach den endlosen Klagen der griechischen Blätter zu urtheilen, scheint bei der neuen Regentschaft auch in dieser Angelegenheit Lässigkeit geherrscht zu haben.

Gegen den Schluß des Jahrs 1834 wiederholte nämlich die Minerva in einem Aufsatze über die öffentliche Erziehung die alten Klagen über herrschende Gleichgültigkeit und totale Versäumniß. „Nie war der öffentliche Unterricht in einem so kläglichen Zustande, weder unter der Türkenherrschaft, noch unter der despotischen Kapodistrianischen Regierung, noch als der Krieg von einem Ende des Landes zum andern wüthete. Und bei allem Dem haben wir einen Minister desselben, dieser hat Räthe, diese haben Sekretäre, und alle haben goldene und silberne Uniformen und ihren Antheil an den Millionen, welche die Anleihe für den Augenblick in den Schatz brachte. Blickt man auf Sitten, Kenntnisse, Verwahrlosung der Jugend, so bewegt sich Einem das Herz im Leibe vor Schmerz und Unwillen und Verzweiflung. Zwei Jahre sind vorbei, und noch sieht man weder Akademien, noch Gymnasien, noch . . . . ., doch was sag' ich? Hat man nicht sogar noch die Schulen aufgelöst, welche aus dem öffentlichen Unglück übrig geblieben waren, und von den armen Vätern armer Kinder mit Mühe erhalten wurden? Aufgelöst hat man sie, weil sie nicht in eine willkürlich ersonnene Form paßten; und was hat man an ihre Stelle gesezt?“

Wir haben bei dieser Ergießung den Standpunkt, von welchem aus die Urtheile der Minerva betrachtet werden müssen, nicht zu vergessen, lernen aber jedenfalls aus dem Artikel, daß sogar einige der aus früherer Zeit bestandenen Schulen wirklich eingingen — weil die Regierung in der Ansicht, daß

dergleichen planlos errichtete Schulen der im Unterrichtswesen neu einzuführenden Ordnung und der allgemeinen Konformität nur hinderlich wären, die für dieselben etwa vorhandenen öffentlichen Fonds zur allgemeinen Schulkasse zog — daß aber an der Stelle solcher eingegangenen Schulen nicht sobald neue erstanden; wir lernen weiter, daß jedenfalls bis zum Neujahr 1835 von der neuen Regentschaft sehr wenig für das Schulwesen geschehen seyn muß. Ein sehr unparteiisch abgefaßtes Schreiben aus Athen, das ein paar Monate später als der oben angeführte Artikel der Minerva abgeschickt wurde, stimmt mit demselben vollkommen überein, indem es hier unter Anderm heißt: „Es ist in hohem Grade wünschenswerth, daß endlich etwas Genügendes für die Erziehung geschehe, zu Zufriedenstellung des Volks, das mit Ungeduld nach Bildung und Bildungsanstalten schreit. Es ist unbegreiflich, wie die Regierung nun schon zwei Jahre dieses wichtigste, dieses dringendste Bedürfniß des Landes, dieses sicherste, untrüglichste Heilmittel aller seiner Gebrechen so unverantwortlich hat vernachlässigen können. Man warb um schweres Geld Rekruten in München und Smyrna, und wo man sie bekommen kann; aber man hat in zwei Jahren noch keinen Lehrer im Auslande geworben, sogar die, welche sich freiwillig meldeten, hart und kalt abgewiesen. Es ist die höchste Zeit, daß hiefür Etwas geschehe; aber anfangen muß man freilich mit einer totalen Reform des ganzen Kultministeriums, das, sine ira et studio gesprochen, von der Wissenschaft,

die es pflanzen und hegen soll, selbst keine Ahnung hat.“

Indessen darf man nicht verschweigen, daß etwa zwei Monate vor dem Regierungsantritt König Otto's eine Verordnung erschien, in welcher die unverweilte Errichtung zehn hellenischer Schulen nebst Beibehaltung der schon in Athen, Nauplia und Syra bestehenden hellenischen Schulen und der mit ihnen verbundenen Gymnasien ausgesprochen wurde. Diese Schulen sollten in folgenden Städten errichtet werden: 1) in Tripolis, 2) in Sparta, 3) in Kalamä, 4) in Paträ, 5) in Missolunghi, 6) in Amphissa, 7) in Lamia, 8) in Chalcis, 9) in Hydra, 10) in Tinos.

Noch ist zu erwähnen, daß im Laufe der zweiten Regentschaftsperiode das Gymnasium oder die sogenannte Centralschule von Aegina nach Athen verlegt wurde. Bei der in diesem Institute vorgenommenen Prüfung sollen sich die Schüler eines Deutschen, des Dr. Ulrich aus Bremen, der den lateinischen und deutschen Unterricht ohne Grammatiken dieser Sprachen, ohne Lexika, ja fast ohne Lesebücher zu besorgen hatte, sich rühmlich ausgezeichnet haben. Dagegen bewiesen, wie berichtet wird, jene Diakone und Mönche, welche schon die alte Regentschaft unter Gewährung von Stipendien aus der geistlichen Kasse der Anstalt zugewiesen hatte, um einen wissenschaftlichen Geist und Kenntnisse unter der griechischen Geistlichkeit zu verbreiten, bei den Prüfungen mit wenigen Ausnahmen eine totale Unkenntniß und Unfähigkeit. Hiedurch erlangte das Gerücht Bestättigung, daß die

Synode und das Kultministerium zu diesen Stipendiatenstellen nur Vettern und Günstlinge — etliche waren über 50 Jahre alt — ohne Berücksichtigung ihrer Befähigung gewählt habe. Um den Fortgang des Unterrichts nicht zu hemmen, wurden sie aus der Anstalt entfernt und ein Theil ihrer Stipendien fähigen Schülern des Gymnasiums zugewendet.

Ueber die Schule des Amerikaners King haben wir durch die Minerva einige spärliche Nachrichten. Das Institut war in den neuesten Zeiten unerwarteter Weise mancherlei Angriffen ausgesezt. Man hatte die Vorsteher und Lehrer des Instituts im Verdacht, ihre religiösen Meinungen ausbreiten und so die griechische Kirche mittelbar untergraben zu wollen. Die griechische Geistlichkeit sah daher auf diese „fremden Missionäre“ mit schiefem Blicke, und der Bischof von Athen predigte sogar gegen „die Anglikanen.“ Troz dieser Anfechtungen bestand die Schule fort und erfreute sich immer eines zahlreichen Besuchs.

IV. Finanzen.

Da wir im ersten Abschnitt der Regentschaftsperiode die griechischen Finanzen mit vieler Ausführlichkeit behandelt und namentlich ein mit erläuternden Bemerkungen begleitetes Budget mitgetheilt haben, das sich bis in diesen zweiten Regentschaftsabschnitt hereinerstreckt, so sind wir hier der Mühe überhoben, Viel über die Verwaltung der Finanzen zu sagen. Der Charakter der griechischen Finanzverwaltung blieb sich in den beiden Abschnitten der

Regentschaftsperiode vollkommen gleich. Graf Armansperg, dem die spezielle Sorge für dieses Fach oblag, war durch mancherlei anderweitige Sorgen: durch das Geschäft der Repräsentation, durch den Zwiespalt mit dem Ministerium, durch den Umzug nach Athen, theilweise auch durch Unpäßlichkeit gehindert, irgend etwas Erkleckliches in seinem Departement zu thun; der ihm beigegebene baierische Finanzrath Greiner, obgleich im Rufe eines guten Arbeiters und redlichen Mannes, besaß nicht die gehörige Energie zu durchgreifenden Maßregeln; v. Kobell endlich, welcher in der Regentschaft den St.R. v. Maurer zu ersetzen hatte, scheint mehr um einer formellen Erfüllung des Londoner Protokolls als einer thatkräftigen Mitwirkung in die Geschäfte willen nach Griechenland gesandt worden zu seyn; er nahm sich der Finanzen gar nicht an und erklärte sogar offen, daß er bei seiner Unbekanntschaft mit den Verhältnissen keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen könne.

Der Unthätigkeit auf dem Gebiete der Finanzen kam etwa nur die Sorglosigkeit gleich, mit der hier verwaltet wurde. So lange die Serien des Anleihens floßen, wurde mit den Ausgaben für Armeematerial, mit Solderhöhungen der Offiziere, mit Vermehrung der Beamten auf den Ministerien, luxuriösen Einrichtungen und dergl. unbekümmert fortgefahren, bis endlich nach dem Umzuge nach Athen, der ebenfalls ansehnliche Summen verzehrte, sich in den Kassen eine sehr fühlbare unangenehme Leere einstellte. — Diese Leere machten die öffentlichen Blätter mit

besonderer Vorliebe zum Gegenstand ihrer Besprechungen, namentlich als der lange geheim gehaltene, griechische Finanzetat in der Augsb. Allgemeinen Zeitung erschien und erst von dieser aus seinen Weg auch nach Griechenland gefunden hatte. Sobald er hier bekannt geworden war, zweifelte man an der in jenen Etats angegebenen Verwendung der vielen Gelder. Man sah, wie z. B. die enormen Summen für den Militäretat theilweise mit der Nothwendigkeit entschuldigt wurden, die verfallenen und haltlosen Festungen in Ordnung zu bringen, und konnte sich doch an Ort und Stelle überzeugen, daß gerade für diesen Zweig der Militäradministration Nichts geschehen war. Man griff auf's Neue die unverhältnißmäßig großen Ausgaben für ein griechisches Diplomatenpersonal an, bestritt aufs Neue die Nothwendigkeit desselben im gegenwärtigen Augenblicke, und fragte, was denn bisher die griechischen Gesandten in Paris, London, Petersburg, München und Konstantinopel genützt und ausgerichtet hätten — und im Falle man doch Gesandte schicken wolle, warum man sie so oft wechsle und beständig auf Reisen halte, so daß man z. B. in München das Schauspiel erlebte, in kaum zehn Monaten drei griechische Gesandte nach einander akkreditirt und abberufen zu sehen u. s. w.

Wir haben jedoch die griechischen Finanzverhältnisse bereits zur Genüge besprochen; sie waren in ganz Griechenland und auch an den Höfen der Schutzmächte offenkundig; eben sie waren die Hauptquelle der mannigfachen Verlegenheiten, welche schon in der

nächsten Zukunft sich einstellten, und König Otto zu manchem peinlichen Schritte und zu Vornahme unbeliebter Reduktionen nöthigten, wovon in der Geschichte von Otto's Selbstregierung die Rede seyn wird.

Von dem

V. Ministerium des Innern

ließ sich am Meisten erwarten, da demselben Koletti vorstand. Er war der abgegangenen Regentschaftsmajorität rechte Hand gewesen, und hat von St.R. v. Maurer an mehreren Orten seines Buchs das rühmliche Zeugniß erhalten, der einsichtsvollste, thätigste und brauchbarste der griechischen Minister zu seyn. Allein der fortdauernde Zwiespalt mit der ihm unmittelbar vorgesezten Regentschaft konnte nicht anders als lähmend auf seine Thätigkeit wirken. Während früher die Initiative zu den wichtigsten Maßregeln von ihm ausgegangen war, zog er sich, seinen nahen Sturz voraussehend, mehr und mehr auf die Beobachtung und auf die Defensive zurück, und so herrschte denn auch auf dem Ministerium des Innern die gleiche That- und Rathlosigkeit, wie auf den übrigen Ministerien.

Die alte Regentschaft hatte nach der Organisation der höchsten Staatsbehörden die denselben untergeordneten Nomarchien und Eparchien geschaffen und besezt, sie hatte weitläufige Instruktionen für diese Stellen und endlich ein Gemeindegesetz gegeben. Noch unter ihr war dieses Gemeindegesetz in dem Kreise Argolis und Korinth in Vollzug gesezt worden. Drei Vierteljahre später waren hierin keine weitere Kreise

nachgefolgt, als der der Cycladen, obgleich die Nomarchen die Vorbereitungsarbeiten hiezu längst vollendet hatten. „Weßhalb der Hr. Minister des Innern," hieß es in einem vom 13. Febr. 1835 datirten Schreiben aus Athen, „mit diesem wichtigen Werke so lange zögert, vermögen wir nicht zu ergründen. In Folge davon bleiben auch andere Einrichtungen und Institute, deren Basis die neue Gemeindeordnung bilden soll, noch aufs Ungewisse vertagt (z. B. die Erbauung der Gemeindeschulhäuser), und die provisorischen Demogeronten, zumal solche, die unter der neuen Ordnung nicht wieder ans Ruder zu kommen hoffen, suchen zu guter Lezt ihre Heerden noch nach Kräften auszubeuten."

Wenn es so aussah mit der Vollziehung organischer Gesetze, deren rasche Durchführung um so dringender geboten war, als hievon manche andere beabsichtigte Einrichtungen und Ordnungen abhingen, so darf es uns nicht befremden, wenn Dinge, welchen eine geringere Bedeutung zugeschrieben wurde, unter tiefem Aktenstaube in Vergessenheit ruhten.

Wir wählen jedoch noch ein anderes Beispiel. Die alte Regentschaft hatte ein besonderes Bureau für Wahrnehmung der materiellen Interessen, Landwirthschaft, Kolonisation und dergleichen errichtet, und dasselbe dem Minister des Innern untergeordnet, da der Graf Armansperg, dessen Referat jene Gegenstände früher zugetheilt gewesen waren, dieselbe ohne Berücksichtigung gelassen hatte. Welche Früchte die Zutheilung dieses Bureaus in ein anderes Ministerium noch

unter der alten Regentschaft trug, ist uns aus der Geschichte des ersten Abschnitts bekannt; in gegenwärtigem Abschnitt nun scheint die Thätigkeit dieses Bureaus vollends erlahmt zu seyn. Immer noch war das Kolonisationswesen, und was auf dasselbe Bezug hatte, der Gegenstand, welcher am Dringendsten Erledigung forderte. Allein man wußte über die Art und die Mittel der Ausführung desselben sich nicht zu verständigen, noch zu irgend einem Entschlusse zu kommen. Dem Grafen Armansperg und den deutschen Oberbeamten schien die Herbeiziehung von deutschen Ackerbauern, welche als Muster für die Griechen hätten dienen können, nützlich und zweckmäßig. Koletti und die nationale Partei hatten einen großen Widerwillen gegen die Ansiedlung von Deutschen. Schon hatte man sich ganz daran gewöhnt, sich die Deutschen als feindselig gegen die Freiheiten und Sitten des Landes zu denken. Daher herrschte nur Eine Stimme, man solle erst die Einwohner des Landes ansiedeln, nächst ihnen die Flüchtlinge aus Kreta, Samos, Chios, Thessalien u. s. w., dann sey es immer noch Zeit, nach dem Beispiele anderer Staaten Fremde herbeizurufen. Wir haben hiegegen Nichts einzuwenden, leider aber zu sagen, daß weder das Eine noch das Andere, weder Ansiedlung von Fremden noch von Griechen mit Ernst betrieben wurde, obgleich von allen Seiten diese Frage als die wichtigste, dringendste, wirksamste, sowohl für Förderung der Kultur, als für Befestigung des Königthums angesehen wurde. „Der griechische Bauer,“

hieß es in einem mit wohlwollender Gesinnung für die Regentschaft geschriebenen Berichte aus Athen, „ist noch immer ein Fremdling in dem Lande, das ihn geboren, für das er gekämpft und gelitten. Ohne Besitz — denn nicht die Hütte, in der er wohnt, nicht das Fleckchen Landes, auf dem sie steht, ist sein — und durch kein rechtliches Band an den Boden, den er anbaut, gebunden, kann er in jedem Augenblicke durch den Grundeigenthümer, den Staat, von der Scholle verjagt werden, die ihn bisher ernährte; und eben so bereit ist er, wenn es ihm hier nicht länger gefällt, seinen Pflug und seine Hacke auf den Rücken der Lastthiere, die seine einzige Habe sind, zu binden, und nach Thessalien oder Kleinasien auszuwandern. Wir haben davon schon einige, wenn auch glücklicher Weise nur wenige Beispiele gehabt. Wer mag ihn der Trägheit zeihen, wenn er keine Bäume pflanzt, die nicht sein gehören, und von denen er nicht weiß, ob sie einst seinen Kindern oder einem Fremden Frucht und Schatten geben werden? Wo Eigenthum besteht, in den Hochgebirgen Arkadiens, um Vitina, Dimizana und Stemnitza herum, oder an den steilen Abhängen des Parnassos, da findet man wohlgebaute Steinhäuser, eine sorgsamere Kultur und reinlichere, aufgewecktere, thätigere Bauern. Der Bewohner der gesegneten Ebenen Böotiens aber ist ein Helot, der in schmutzigen Erdhütten wohnt. Gebt ihm ein Eigenthum, das er auf Sohn und Enkel vererbe, und er wird Oel- und Maulbeerbäume pflanzen, Weinberge und Gärten anlegen, und nicht die

Mühe scheuen, Steine vom nahen Gebirge zu holen, um sich ein festes und reinliches Haus zu bauen. Und sollte je die Stunde der Gefahr kommen, so wird er doppelt freudig für König und Vaterland zu den Waffen greifen, denn er hat auch eine eigene Existenz zu vertheidigen."

Unter so bewandten Umständen ist es beinahe unglaublich, mit welcher Hartnäckigkeit man in der vorliegenden Beziehung bei gewissen vorgefaßten Maximen und Ansichten verharrte, welche für die Kolonisation Griechenlands den wahren Todeskeim enthielten. Schon vor einem Jahre, als eben die Kolonisationsideen Gegenstand lebhafter Erörterungen waren, lag das Haupthinderniß der so sehnlich erwarteten Ländereienvertheilung oder Verwerthung an der noch nicht vollzogenen Vermessung des dem Staate gehörigen Grundeigenthums. Hatte man einmal die Vertheilung von der Vermessung abhängig gemacht, so war wohl zu erwarten, daß man Nichts emsiger betreiben würde, als eben diese Vermessung, deren lange Verzögerung bis Jezt Schuld gewesen war, daß die herrlichsten Landstrecken wüste und öde lagen, und Tausende von Armen müßig und unbeschäftigt waren. Nun muß man aber erstaunen, wenn ein Jahr später die Sache noch unverrückt in der nämlichen Lage sich befand, und in einem Schreiben aus Athen vom 12. Februar 1835, also zwei Jahre nach König Otto's Einzug in Griechenland, unter manchem Andern Folgendes zu lesen steht: „So viel und so häufig auch schon von Aeckervertheilung und von

Gründung von Kolonien die Rede gewesen, ist bis Jezt noch nicht eine Handbreit Erde vertheilt oder ein einziger fremder Kolonist ins Land gezogen worden. Es scheint, daß man in diesen Dingen sich nicht recht zu helfen weiß, weil man das Land noch zu wenig kennt. Es heißt, daß man keine Ländereien vertheilen könne, weil das Land noch nicht vermessen sey, weil es an Geometern fehle, weil für die sich hier findenden Geometer nicht hinlängliche Instrumente da seyen! Beim Himmel, da ist der fehlerhafte Grundgedanke wieder, der sich in gar vielen Handlungen der Regierung offenbart. Man will die ganze Civilisation, die Uebercivilisation Europa's mit Einem Schlage nach Griechenland versetzen, nach einem Lande, wo der größte Theil der Bevölkerung noch in Homerischen Urzuständen sich bewegt. Das Wohl und Wehe Griechenlands hängt nicht an trigonometrisch aufgenommenen Karten, an Meßtischen und Wasserwagen. Und wozu überdieß diese Dinge — wenn sie nicht ein bloßer administrativer Prunk seyn sollen — in einem Lande, wo das ganze Abgabensystem auf Naturalzehnten beruht, und wo man vorhersehen kann, daß das langsame Fortschreiten europäischer Civilisation noch in mehreren Decennien keine Verwandlung dieser Abgabe in einen Grundzins gestattet, wie wünschenswerth dieß auch erscheinen mag. Man kann einmal keine Luftsprünge machen. Genaue Vermessungen mögen dann eintreten, wenn die erhöhte Kultur des Bodens im Stande ist, die Kosten davon zu tragen. Jezt wäre es nur eine unverzeihliche Verschwendung von

Zeit, Kräften und Geld. Was jezt Griechenland Noth thut, ist eben die Hervorrufung jener erhöhten Kultur; das Mittel dazu, die Vertheilung von Eigenthum an die größtentheils eigenthumslosen Bauern. Warum sieht man in den fruchtbarsten Strichen Griechenlands, in den gesegneten Ebenen von Megalopolis, Böotien, Phokis, Lokris und Phthiotis, keinen Oelbaum, keinen andern Fruchtbaum, kaum hie und da ein Weingärtchen? warum statt der Dörfer nur elende Hütten? Weil der Boden dem Staate gehört, weil der Bauer nach wie vor der Revolution ein Rajah geblieben ist. Die Beamten sollen die Seidenzucht, den Oelbau u. s. w. fördern. Aber wie sollen sie's anfangen? Hat doch der Bauer keinen Fleck, um einen Baum zu pflanzen, den er sein nennen könnte. Wer kann's ihm verargen, wenn er seinen Fleiß und die wenigen Drachmen, die ihm der Zehntenpächter nicht abgepreßt, nicht auf eine Arbeit verwenden will, von der er und die Seinen vielleicht keine Früchte ernten werden? Gebt ihm Eigenthum! Fünfzig Stremmen, zwanzig Stremmen, vielleicht nur zehn Stremmen, aber zur freien Verfügung, ohne jene hundert Klauseln und Fallstricke, wie in dem famosen Dekret vom vorigen Jahr über Schenkung von Ländereien an verdiente alte Krieger waren, und wodurch auch nicht ein Einziger sich hat verlocken lassen, eine solche Schenkung zu begehren, die drückender als der theuerste Kauf war. Was wir brauchen, ist Anwendung und Belebung der Kräfte, die im Lande ruhen; Vermehrung der Produktion, um den Zehnten zu mehren,

und dem Handel Gegenstände zur Ausfuhr darzubieten; einige Fesselung und Anknüpfung des besitzlosen Bauern an den Boden, der ihn nährt, und an den väterlich gesinnten König, der ihn regiert. Das Mittel dazu: gebt ihm Eigenthum! Was bedarf's hier der Geometer? Die Griechen wußten ihr Land zu messen, ehe sie von Geometern gehört hatten. Ein Strick, an zwei Pfähle gebunden, und ein paar rüstige Männer können in Einem Tage viele hundert Stremmen abmessen. Ob der Eine oder der Andere ein Paar Spannen Landes zu viel oder zu wenig bekommt, darauf kommt's nicht an. Und erst nachdem die griechischen Bauern Land haben, ist's recht und rathsam, an fremde Kolonisten zu denken."

Die eben geäußerten Ansichten erhalten eine Bestärkung durch die lauten und unabläßigen Klagen, welche aus allen Theilen Griechenlands über die unverantwortliche Verzögerung dieses so hochwichtigen Geschäftes einliefen; auch werden sie durch ganz auffallende Thatsachen bestätigt. Statt vieler anderen heben wir nur eine einzige hervor, die jedoch hinreicht, uns einen tiefen Blick in die traurige Beschaffenheit dieser Verwaltung thun zu lassen. Es ist das Verfahren gegen die Samier.

Bekanntlich hatte ein Theil derselben, nachdem endlich die lezte Hoffnung verschwunden war, dem Königreich Griechenland einverleibt zu werden, den Entschluß gefaßt, ihre heimathliche Insel zu verlassen und in das freie Hellas überzusiedeln. Eine vorausgeschickte Gesandtschaft hatte mit der griechischen

Regierung in Betreff der Aufnahme und Ansiedlung unterhandelt und für alle Flüchtigen die Zusage zollfreier Einfuhr all ihrer Habe, sowie der Anweisung von Ländereien, erhalten. Chalcis auf Euböa war ihnen als Sammelplatz und als ihr künftiger Bestimmungsort angewiesen. Dieß geschah im Monat Mai 1834, somit noch unter der alten Regentschaft.

Die Samier langten an in der Mitte des Sommers, hatten aber, wenn den Angaben griechischer Blätter zu glauben ist, vielfache Zollplakereien zu erdulden, weil die korrupten Beamten auch diese Gelegenheit, sich Gewinn zu verschaffen, nicht entschlüpfen lassen wollten. Die Zahl der in Chalcis Angekommenen war so beträchtlich, daß die Moscheen und die in Ruinen liegenden Häuser von ihnen angefüllt wurden. Es mochten ihrer etwa zweitausend seyn. Mehrere, nachdem sie ihre Familien in Griechenland in Sicherheit gebracht hatten, kehrten wieder nach Samos, theils um diejenigen Güter, welche sie nicht sogleich hatten mitnehmen können, abzuholen, theils um den ihnen noch gehörigen Grund und Boden zu verwerthen; die türkischen Behörden verwehrten ihnen aber, den Fuß ans Land zu setzen, und erklärten gegen die Bestimmung des Londoner Konferenzprotokolls ihre zurückgelassenen Güter als konfiszirt. Hiedurch geriethen viele der Ausgewanderten in eine sehr hülflose Lage; um so dringender aber mußte die griechische Riegierung sich aufgefordert fühlen, unverzüglich zur Vertheilung der nöthigen Ländereien zu schreiten, um diese wackeren Leute bald möglichst in

den Stand zu setzen, durch ihre Hände ihren Unterhalt zu erwerben. Ein Monat um den andern verstrich, ohne daß man weiter an sie zu denken schien, und die Presse begann zu mahnen. Nun erschien, gleichsam als Antwort hierauf, im Herbste 1834 eine Bekanntmachung vom Ministerium des Innern, welche meldete, daß die Regierung den Samiern alle öffentlichen Gebäude in Chalcis überlassen habe, und ihnen die ebenfalls öffentlichen Aecker in der Nähe der Stadt vertheilen werde, im Betrage von 50,000 Stremmen. Ein Geometer sey abgeschickt, „das Kataster der Gegend herzustellen."

Allein die Geduld der Ausgewanderten war erschöpft. Nachdem sie drei Monate lang vergebens geharrt und überall die an Indolenz gränzende Thatlosigkeit der Regierung wahrgenommen, gaben sie die Hoffnung auf, sich in Griechenland eine Heimath gründen zu können. Mit der Nothwendigkeit kämpfen auch die Götter vergebens! Der Sultan verkündete allen Zurückkehrenden Zurückgabe ihrer Güter, munizipale Freiheiten, Verwaltung unter selbstgewählten Vorstehern und freien Transit für die ins Lager gebrachten Handelswaaren. Im November kehrte ein Haufe von etwa dreihundert Samiern, die in Tinos und Mykone lebten, auf einem gemietheten Schiffe in ihre frühere Heimath zurück. Mehrere andere Züge folgten. Mit ihnen verlor Griechenland nicht bloß diese tapfere und betriebsame Bevölkerung, sondern schwächte auch das Vertrauen und die Zuneigung der Griechen, die unter dem türkischen Scepter

lebten, und mit theuren Hoffnungen an dem jungen Königreiche hingen. Dieß leitet uns endlich noch zu dem

VI. Departement des Auswärtigen.

In den Beziehungen zu den europäischen, besonders zu den Schutzmächten war in der kurzen Zeit der zweiten Regentschaftshälfte keine wesentliche Veränderung eingetreten, wir können uns somit hier auf Das beziehen, was wir über diesen Punkt im ersten Abschnitte bemerkt haben. Nur die Gesandtenwelt am Hofe zu Nauplia, später zu Athen, hatte in ihren Berührungen mit den Lenkern des Staats einige kleine, durch den Wechsel der Regentschaft und durch die neue Stellung derselben bedingte Modifikationen erlitten. Unter diesen verdient Erwähnung die ziemliche Kälte, die zwischen dem Grafen Armansperg und seinem seitherigen großen Gönner und Beschützer Dawkins eintrat. Der Leztere sah endlich ein, wie er durch seine Intriken gegen die alte Regentschaftsmajorität, deren Abberufung großentheils ihm beizumessen war, geradezu seinem Gegner, dem russischen Gesandten Katakazy, in die Hände gearbeitet hatte. Die Annäherung zwischen dem Grafen v. Armansperg und der Kapodistrianischen, schlechtweg russischen Partei mußte nothwendig auch eine Annäherung zwischen Armansperg und dem russischen Gesandten und einen verstärkten Einfluß des leztern herbeiführen — und Das war es doch nicht, was Dawkins gewollt hatte. Da sich nun der französische

Gesandte Rouen im Allgemeinen wenig in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen pflegte, so sah sich Dawkins ziemlich isolirt, und wendete sich Koletti und seinem Anhange, d. i. dem Minsterium der eben durch ihn vertriebenen Regentschaftsmajorität, zu. Bereits war von seiner Abberufung die Rede. Einen Zuwachs erhielt das diplomatische Korps durch die Ankunft des österreichischen Gesandten v. Prokesch, eines durch Studien und Reisen höchst gebildeten, geistreichen und mit den Zuständen des Orients genau bekannten Mannes. Sein Verhältniß zum jungen Staate war wohlwollender Art; er trat auf die Seite keiner Partei, neigte sich jedoch, namentlich was die Verfassungsfrage betraf, gleich von Anfang mehr zum russischen Gesandten hin, das väterliche Regiment empfehlend.

Was die Verhältnisse zur Pforte betrifft, so hatte sich zwar auch in dieser Beziehung Nichts geändert; allein es begannen bereits hie und da die Folgen, die aus der von der Türkei, gegenüber von Griechenland, eingenommenen Stellung hervorgingen, ans Licht zu treten. Diese Stellung war, wie wir bereits ausführten, durchaus unfreundlicher Natur, und darauf berechnet, die Erstarkung des jungen Staates zu hemmen, ja sogar ihm die Kräfte, die er noch besaß, möglichst zu entziehen. Als Beispiel, welcher Mittel sich die Pforte zu Erreichung dieses Zwecks bediente, mag uns ihr Benehmen gegen die Samier dienen. Sie gab sich Mühe, ihre Rajahs durch Konzessionen zufrieden zu stellen, und dadurch

indirekt ihre Auswanderung in das Reich ihrer Glaubensbrüder zu hemmen. Gleiche Begünstigungen wie Samos ertheilte sie Chios. Die ausgewanderten Chier erhielten unter der Bedingung der Rückkehr ihr Eigenthum zurück; außerdem wurden der Insel mannigfache Munizipal- und Handelsfreiheiten gewährt. Die Folge dieses Schrittes war, daß in kurzer Zeit Kaufleute und Kapitalien nach Chios wanderten, die großentheils dem jungen Königreiche entzogen wurden. Ein ähnliches Verfahren beobachtete die Pforte überall gegen ihre griechischen Rajahs, namentlich auf den Inseln und in den Handelsstädten. Während im Königreich Griechenland die Verwicklungen des Verkehrs durch Quarantäneanstalten und Douanen sich vervielfältigten, und im Vergleiche mit den Zöllen der Türkei hohe Zölle erhoben wurden, suchte die Pforte möglichst alle Hemmungen des Verkehrs zu entfernen, ließ jede Nation ihre Streitigkeiten für sich durch ihre eigenen Konsuln schlichten, und begnügte sich, wenn anders die darüber eingelaufenen Angaben richtig sind, mit einem Zolle, der dreifach geringer als der zu Syra erhobene war.

Und die Folgen von diesem Allen? Smyrna nahm einen raschen Aufschwung; die europäischen Kauffahrer gingen von Kleinasien ohne Aufenthalt durch die Cykladen weiter gen Westen, und — was die Griechen längst mit bitterem Schmerz besprochen, das wurde nun auch durch direkte Nachrichten aus der Türkei bestättigt — von allen griechischen Inseln siedelten bedeutende Handelshäuser in die türkischen

Seestädte über, und ließen in dem freigewordenen Hellas höchstens eine Kommandite.

Man begreift nach solchen Vorgängen die stabil gewordenen Klagen der griechischen Blätter über Entvölkerung und Zurückgehen ihres Handels, sowie die mannigfachen vergeblichen Versuche, welche der Handelsstand der Inseln machte, die Regierung zu Ergreifung von Vorkehrungen gegen die angeführten Uebelstände und zu Aenderung ihres Systems zu bewegen. Syra allein, obgleich hier der bedeutendste Verkehr war, soll innerhalb der ganzen Regentschaftsdauer gegen 3000 Seelen seiner Bevölkerung verloren haben. Nachdem sich die Insel in den ersten Monaten nach dem Aufzuge der Regentschaft in Folge der eingetretenen Ruhe wieder etwas erholt hatte, und die Einnahmen der Douane beträchtlich gestiegen waren, minderten sich Handel und Zolleinnahme wieder um 25 Prozent, theils in Folge der regentschaftlichen Handelsgesetzgebung, theils durch die klug berechneten Maßregeln des Sultans.

Ein Brief aus Siphnos aus den lezten Tagen des Jahres 1834 schilderte am Beispiele dieser Insel die Lage und den Zustand der Bewohner der Cykladen. Ein thonartiges Gerstenbrod, hieß es darin, ist ihre Nahrung, ihr Erzeugniß nur Oel; was sie sonst zum Leben brauchten, ward durch Seefahrt und weibliche Arbeiten, auch durch Verdienst in Konstantinopel gewonnen. Diese Hülfsquellen alle seyen versiegt, es gebe nur noch Arme und Bettler; das Einzige, was ihnen übrig bleibe, um dem Hunger zu

entgehen, sey Auswanderung, und diese richte sich nach Kleinasien und Konstantinopel. Am größten war das Elend fortwährend in Hydra. Von hier aus wird berichtet, daß ein Familienvater, die Hoffnung aufgebend, sich und die Seinen zu ernähren, sich in seinem Hause mit seinem Weibe, seinen Kindern und einem alten Diener eingeschlossen und hier freiwillig den Hungertod erlitten habe. (?)

Daß bald nach der Ankunft König Otto's in Griechenland mehrere tausend gemeine Seeleute von Hydra und auch von den anderen Inseln in die Dienste des Sultans oder des Pascha von Egypten getreten waren, ohne daß die Regentschaft es zu hindern vermochte, haben wir im ersten Abschnitte erzählt. Noch bedenklicher waren die Auswanderungen von vermöglichen Handelsleuten, die ebenfalls schon unter der alten Regentschaft hie und da vorkamen und unter der neuen Regentschaft sich eher vervielfältigten. Aber auch das Festland hatte seine Auswanderer gehabt. Gegen dreißig Kapitäne mit ihren Palikaren und Armatolen waren in den Dienst der Pforte getreten, und zeigten sich als sehr nützliche Werkzeuge in der Hand der türkischen Gränzgouverneure von Thessalien und Epirus. Eben sie waren es, welche nicht bloß das Aufkommen eines geregelten friedlichen Zustandes an den nördlichen Gränzen des neuen Staates verhinderten, sondern auch die griechische Regierung fortwährend zu kostspieligen Gegenanstalten nöthigten.

Rechnen wir zu all Diesem noch die Vexationen,

welchen die griechischen Handelsschiffe in den türkischen Häfen ausgesezt waren, und die höhnische Begegnung, welche der griechische Gesandte in Konstantinopel, Zographos, erfuhr, so haben wir ein vollständiges Bild der Politik, welche die Pforte gegen Griechenland einhielt, ohne daß der leztere Staat im Stande gewesen wäre, irgendwelche Repressallen entgegen zu setzen. Zographos, ein verständiger, ruhiger Mann, versuchte vergebens, die Pforte zu einem andern Verfahren zu bewegen. Die griechische Flagge war anerkannt und auch zugelassen, aber die unter ihr Handeltreibenden unterlagen überall einer Menge von Schwierigkeiten und Erpressungen, die ihre Geduld nothwendig zulezt erschöpften. Zographos remonstrirte, man hörte ihn nicht. Zu drohen vermochte er nicht. Wo er Etwas erreichte, geschah es einzig durch die Interzessionen anderer Gesandten, welche unaufhörlich anzusprechen einestheils wenig ehrenvoll, anderntheils für ihn selbst wie für jene ermüdend war. So nahm er denn Protokolle auf und berichtete an seinen Minister des Auswärtigen, der ihm eben so wenig zu rathen wußte. Seufzend mußte er zusehen, wie von den Unterthanen seines Herrn einer nach dem andern seinen politischen Charakter ablegte und wieder Rajah wurde.

Die Griechen verkannten durchaus nicht, welche empfindliche Verluste ihrem Staate durch das Verfahren der Pforte zugefügt wurden; aber Erbitterung und Parteihaß ließen sie zugleich argwohnen, daß solche Politik, namentlich wo sie sich ganz in den

Schranken des Rechts und wahrer Klugheit hielt, wie z. B. bei den Konzessionen gegen ihre eigenen Unterthanen, Samier, Chier u. s. w., gewiß nicht in der Türken eigenem Gehirn entsprungen sey, daß es wohl irgend ein falscher Freund Griechenlands, vielleicht gar eine der Schutzmächte, gewesen seyn möchte, welche dem Divan diese Rathschläge ertheilte. In wie weit dieser Argwohn gegründet war, ist aus den zur Zeit bekannt gewordenen Nachrichten nicht zu ermitteln; wir berichten nur, welche Meinung in Griechenland über diesen Punkt verlautete. Glaubte übrigens die gemeinte Macht mit der damaligen Regentschaft und ihren Maßregeln unzufrieden seyn zu müssen, oder hatte sie irgend ein Interesse, das schnelle Erstarken des neuen Königreichs zu hemmen, warum sollte sie sich gescheut haben, ihren Einfluß bei der Pforte in dieser Richtung geltend zu machen?

Sechstes Kapitel.

König Otto. — Fest der Thronbesteigung.

Auch unter der neuen Formation der Regentschaft hielt sich König Otto fern von allen Regierungsgeschäften. Zwar war nicht schwer einzusehen, welche Gesinnung er zu Anfang gegen die neu formirte Regentschaft hegte, da die abgegangenen Mitglieder vorzugsweise sein Vertrauen besessen hatten; allein nachdem einmal die Thatsache entschieden war, ließ er in seinem Benehmen keine weitere Abneigung blicken, und beehrte, wie in früherer Zeit, das Haus

des Grafen Armansperg bei festlichen Gelegenheiten mit seiner Gegenwart.

Diese Zurückgezogenheit von allen Händeln der Parteien in und außer der Regentschaft gewährte der Monarchie den Vortheil, daß jene Kämpfe an der Person des Königs vorübergingen, ohne dieselbe zu berühren, und daß bei herannahender Uebernahme der Selbstregierung das königliche Wort mit ungeschmälertem Gewicht und Nachdruck aufzutreten vermochte. Unter all den Stürmen des Kolokotroni'schen Prozesses, der Regentschaftsspaltung, des messenischen und arkadischen Aufstandes wagte nicht Ein Hellene den Namen des Königs mit dem wirren Getriebe der Leidenschaften des Tages zu vermengen; ja, bei der noch gefährlichern Gährung des sich verwickelnden Fremdenhasses galt in den Augen der Nation von all den eingewanderten Fremden Er allein nicht als Fremdling, sondern als das kostbarste Eigenthum des Landes, das ihn sich erworben. Wo immer er sich öffentlich zeigte, zollte ihm Jung und Alt freundliche Ehrerbietung, und kein Familienfesttag im Schlosse ging vorüber, woran nicht das griechische Volk durch öffentliche Freudenbezeigungen seinen Antheil kund gab. Sogar das Geburts- und Namensfest seines königlichen Vaters wurde in Nauplia beinahe mit demselben Gepränge wie in München selbst gefeiert. König Otto begab sich mit großem Gefolge in die mit Blumen und Lichtern gezierte griechische Hauptkirche, wo der Bischof einen Gottesdienst für das Wohl des Königs von Baiern hielt. Die Kaufleute

schlossen an diesem Tage ihre Läden, und die Einwohner beleuchteten die Stadt, als ob ein Nationalfest gefeiert würde.

Im Herbste des Jahrs 1834, als die Witterung sich zu kühlen begann, trat Otto eine Reise durch Rumelien an, wie im verflossenen Jahre durch den Peloponnes und nach den Inseln. Er begab sich zuerst in Begleitung von seinen Ministern Koletti und Lesuire nach Athen, um von den Arbeiten Klenze's selbst Einsicht zu nehmen. Die Gegenwart des Königs gab hier Veranlassung zu einem Feste eigenthümlicher Art, das wir ein antiquarisches nennen möchten, und dessen Beschreibung wir daher im Kapitel von den Antiquitäten seine Stelle angewiesen haben.

Von Athen aus wendete sich König Otto nordwärts ins treugesinnte Rumelien. Rumeliotische Waffenhäuptlinge bildeten seine einzige Begleitung. Mit ihnen bestieg er den altberühmten Kithäron, übernachtete auf den Ruinen Plataäas, besuchte Thespiä, Theben, Libadia, Delphi und die Höhen des Parnassos, Krissa, Salona und viele andere in alter und neuer Zeit berühmte und besungene Orte. Diese Reise glich einem Triumphzuge. Ueberall verbreitete des Königs Erscheinung Freude und Hoffnung. Die ehemaligen Kapitäne erschienen aller Orten, um sich ihm vorzustellen und sein Gefolge zu vermehren; aus Salona's Thoren zogen ihm zwölf der schönsten Jungfrauen entgegen, empfingen ihn mit Blumenkränzen und geleiteten ihn zur Kirche.

An diese Tour knüpfen sich auch ein paar Reise-Anekdoten, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen, ohne gerade die volle Wahrheit derselben zu verbürgen. Ein Räuber, der mit seinen Brüdern und ehemaligen Kampfgenossen lange den Frieden und die Sicherheit Rumeliens gestört, und dessen man trotz aller angebotenen Belohnung und Preisaussetzung auf seinen Kopf nicht habe habhaft werden können, sey unter verschiedenen Verkleidungen, so wird erzählt, dem Könige auf seiner Reise durch Rumelien gefolgt und durch das Anschauen des königlichen Jünglings gänzlich zur Reue gekommen. Bei einem rührenden Kinderfeste, das man dem Könige gegeben, sey derselbe Räuber plötzlich aus dem dichten Volkshaufen hervorgestürzt, habe sich Otto zu Füßen geworfen und um Gnade für sich und seine von ihm verleiteten Genossen gebeten. Hierauf habe ihm König Otto befohlen, sich augenblicklich vor die betreffende Behörde zu stellen und reumüthig sein Urtheil zu erwarten, und sogleich habe der furchtbare Räuber, erst noch der Schrecken Rumeliens, dem königlichen Worte Gehorsam geleistet.

Nicht minder anziehend und romantisch klingt eine zweite Sage. Als Otto von Parnasse nach Delphi hinabgestiegen, habe sich ihm gleich einer Pythia eine uralte Frau mit schneeweißen Haaren, die sich kaum noch auf ihren Füßen hielt, entgegengestellt. In ihren Händen habe sie zwei Granatäpfel gehalten, die sie dem Könige mit folgenden Worten dargeboten: „Ich habe 120 Jahre gelebt, mein König! Mögest Du

200 leben! mögen Deine Völker sich vermehren, wie die Kerne dieser Früchte in meiner Hand, und glücklich seyn, wie wir, daß wir Dich sehen!"

Nicht lange nach dieser Reise erfolgte der Umzug nach Athen. Den Antheil, welchen Otto an den mit demselben verknüpften Feierlichkeiten genommen, und das Benehmen, das er dabei beobachtet, haben wir in die Geschichte jenes merkwürdigen Regierungszuges verwoben. Bald nachdem die bleibende Residenz zu Athen genommen war, erschien vor ihm eine Deputation der Einwohner von Nauplia, welche ihn baten, das Fest seiner Ankunft in Griechenland auf dem Boden, wo er zuerst den Fuß ans Land gesezt, mit anderen Worten, in der Stadt Nauplia zu feiern. Otto sagte zu. Sein Entschluß schien jedoch in der neuen Hauptstadt oder unter seiner nächsten Umgebung Mißliebigkeit zu erregen, und es stellten sich, wenn wir den Angaben der hierüber sehr beleidigten Napolitaner glauben dürfen, allerlei Hemmnisse und Intriken ein, die sich bis auf das Schiff erstreckten, das ihn nach Nauplia bringen sollte. Es wurde von einer Stunde zur andern im Piräus erwartet, und wollte nicht kommen. Da gab Otto, den Grund der Hindernisse durchschauend, schnell den Befehl, Pferde und Gepäck zu bereiten, und trat die in jeder Hinsicht viel beschwerlichere Reise zu Lande an. Es wurde nicht unterlassen, diesen Zug als ein Zeichen von Beharrlichkeit bei einem einmal gefaßten Entschlusse, so wie von Beständigkeit der Gesinnungen hervorzuheben. Die Napolitaner aber, welche es nur schwer

verschmerzten, daß sie bei der Wahl einer Residenz dem begünstigteren Athen hatten weichen müssen, waren um so erfreuter über den Besuch, da sie ihn des Königs eigenstem Willen zu danken hatten.

Die Reise über Korinth verbreitete unter den Bewohnern der Umgegend große Bewegung. Bis vier Stunden von der Stadt entfernt und zu den Ruinen von Mycene waren die Einwohner derselben, und von Argos, diese mit Priestern, Heiligenbildern und Fahnen, ihm entgegengezogen, und die Bewohner der Dörfer weit umher standen in großen Massen auf seinem Wege. Der König war über die Volksmenge, über die Aufrichtigkeit ihrer Freude und die Ausbrüche ihrer Liebe sichtlich gerührt, und vergoß Thränen, wie viele Derer, die ihn umgaben, oder ihm entgegen kamen, und sein Einzug in Nauplia, das mit Laub und Blumenkränzen, mit Teppichen und anderen Zeichen von Festlichkeit erfüllt war, unter dem Donner der Kanonen, der sich in den Jubel des Volks mischte, glich einem Triumphe. Am folgenden Tage begab er sich zur Stelle der Landung, gefolgt von der Demogerontie, dem Gemeinderathe, den übrigen Behörden der Stadt und dem Volke der Gegend weit umher, und erwiderte die Anrede des Demogeronten griechisch in folgender Weise: „Ich fühle ein wahrhaftes Vergnügen, mich wieder in der Mitte der Einwohner meiner guten Stadt (τῆς καλῆς μου πόλεως) Nauplia zu finden, und Zeuge ihrer liebevollen Gesinnung für mich an dem Tage und an der Stätte zu seyn, wo ich vor zwei Jahren den Boden meines neuen Vaterlandes

betrat. Ich nähre das feste Vertrauen, daß die Nation, welche durch Opfer und Kämpfe ohne Zahl ihre Freiheit und Unabhängigkeit gewonnen hat, sich bemühen werde, durch Eintracht und Besonnenheit auch mir diese große Laufbahn zu ebnen und zu erleichtern, die ich zu durchlaufen habe. Das ist die einzige Art, wie sie ihr eigenes Glück befestiget, und die Neigung der gebildeten Welt sich bewahren kann.“ — Abends war Ball, bei dem König Otto nicht fehlte, und am andern Tage Gastmahl. Die Demogeronten der Stadt machten die Ehren, und Otto trank auf das Wohl der Einwohner von Nauplia, von denen die angesehensten im Saale zugegen waren.

Aus der Zeit, wo König Otto die Regierung noch nicht selbst übernommen, weiß die Geschichte von seinem öffentlichen Leben nur wenig Anderes zu berichten, als Ereignisse der genannten Art, Festesgrüße und gegenseitigen liebevollen Willkomm. Auch hätten wir wirklich von noch manchem andern schönen Feste, an welchem König Otto Theil nahm und wozu seine Anwesenheit Veranlassung gab, zu erzählen, fürchteten wir nicht die Geduld des Lesers zu ermüden. Wir übergehen daher manches minder bedeutende Ereigniß, bei welchem Otto mit seinem Volke in Berührung kam, und eilen zu dem bedeutendsten der Feste, zum Feste der Thronbesteigung.

Der 1. Juni (20. Mai) 1835 war der Tag, an welchem gemäß der Beschlüsse der Londoner Konferenz König Otto's Majorennität beginnen und er selbst die Zügel der Landesregierung ergreifen sollte. Es war

der Tag, welchem die Griechen schon längst mit Sehnsucht entgegensahen, von welchem sie die Befreiung von allen Uebelständen und Mißgriffen einer provisorischen Verwaltung, den Beginn einer neuen glücklichern Aera für Hellas erwarteten. Er sollte mit einem Gepränge und mit Feierlichkeiten umgeben werden, wie sie seiner Wichtigkeit angemessen waren, und man beabsichtigte damit nicht bloß auf Griechenland, sondern auf den ganzen Orient eine beträchtliche Wirkung hervorzubringen. Um dieselben zu ordnen, erließ die Regentschaft ein Programm, das auf einen Bogen in griechischer, deutscher und französischer Sprache gedruckt war, und mit großer Ausführlichkeit die zu beobachtenden Ceremonien, so wie auch die angeordneten Volksbelustigungen vorschrieb.

Schon mehrere Tage vor dem Beginn derselben bot Athen einen festlich belebten Anblick dar; die Häuser wurden mit grünen Myrthen-, Lorbeer- und Oelzweigen geschmückt; in den Straßen erhoben sich verzierte Triumphbögen und Pyramiden; eine geschäftige Volksmenge bewegte sich durch die Straßen.

Sechsundzwanzig Kanonenschüsse verkündeten am Abend des 31. Mai das Fest des darauf folgenden Tages; fünfundsiebenzig wurden gelöst, als am 1. Juni die Sonne ihre ersten Strahlen über Hellas zu werfen begann; zu gleicher Zeit führten Musikbanden des Militärs in der Stadt und in den vor derselben gebildeten Lagern die Tagsreveille aus. Um 8 Uhr traten alle Truppen unter die Waffen. Bald darauf begaben sich die Staatssekretäre und Staatsräthe, der

Präsident der heiligen Synode, des Areopags und des Rechnungshofes, die Generale und Admirale, die Großkreuze und Kommandeurs des Erlöserordens, der Oberkommandant von Athen und der Direktor von Attika in das königliche Palais. Auf dem Throne sitzend und von all den obengenannten Personen nebst einer Zahl Hofbeamten umgeben, empfing Otto die herannahenden Glieder der Regentschaft, deren Präsident, Graf Armansperg, eine Anrede hielt, in welcher er Namens der Regentschaft feierlichst erklärte, daß diese nunmehr beendigt sey und sich der ihr anvertrauten Macht begebe, um sie in die Hände Sr. Maj. des Königs zu legen. Ueber diesen Akt nahm der Staatssekretär des königlichen Hauses ein Protokoll auf; dann zog sich der König auf ceremoniöse Weise von der Versammlung zurück, und es erschien alsbald aus den königlichen Gemächern eine gedruckte Proklamation, welche dem griechischen Volke den Regierungsantritt König Otto's kund that, in der Stadt Athen durch einen Wappenherold vertheilt und sogleich durch außerordentliche Kurriere in alle Provinzen des Reichs gesendet wurde. Sie lautet folgendermaßen:

Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das hellenische Volk.

Hellenen! Als mich das Vertrauen der großherzigen Vermittler eurer Unabhängigkeit — als mich meine eigene freie Wahl auf Griechenlands Thron berief, verließ ich Eltern und Heimath, verließ ich Alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht, in eure Mitte, um euch meine Kräfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen.

Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwidert. Ich ließ den Ruf der Eintracht an euch ergehen, die große Mehrheit hat ihn befolgt, die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Versuche wurden zerstäubt, fast spurlos; Ruhe und Ordnung hat sich über unser schönes Land ergossen, eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lang entbehrten Schutz. Unter dem Schirm des Thrones haben sich seitdem eure Fluren erweitert, stiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umschlang die Gemeinden ein festes Band, entstanden die Gerichte, wurde manche Anstalt, manche Institution ins Leben gerufen, zu vielem Guten der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank sey der Vorsehung, welche über euch gewacht, Dank sey den drei Großmächten, welche ihr Wohlwollen, ihre Unterstützung fortgesetzt, Ehre sey eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierungen mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge; ungeachtet der großen Fortschritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbesserungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anstrengung, um die Spuren des Unglücks verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unübersehbaren Maße das schöne Hellas mit beispielloser Zerstörung verwüsteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfnisse, eure Wünsche, ich kenne die beispiellosen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unsterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Ansprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde feststehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anstrengung, keine Schwierigkeit scheuen; nur für euch

und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange selbst übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen stets zu schirmen, und eine feste Stütze ihrer Kirche zu seyn, Gerechtigkeit gegen Jeden zu üben, die Gesetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beistand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung stets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerschütterlicher Festigkeit werde ich auch Ordnung und Ruhe halten; denn ohne sie ist kein Heil; manchem Unglücklichen, welcher dermal nach dem Urtheil der Richter seine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine Gnade zuwenden, allein die Strenge des Gesetzes treffe Den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu stören; denn Dieß gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt sey Willkür und Leidenschaft; verbannt die Zwietracht; seyd einig für Immer, Hellenen! Auf Verbesserung und Vervollständigung der Gesetze werde ich bedacht seyn, mit aller Macht das Eigenthum schützen, die wahre gesetzliche Freiheit schirmen, und derselben durch die allmälige Begründung der dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation zusagenden Institutionen immer festere Stützen zusichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweisen, von welcher ich für die morgenländische Kirche durchdrungen bin, und ich werde deßhalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen besondere Vorsorge treffen. Alle Aufmerksamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbesserung eifrigst mir angelegen seyn lassen, und den Künsten und Wissenschaften jene Pflege zuwenden, welche sie in Anspruch nehmen, um in Hellas ihre alte Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich streben, Handel und Gewerbsfleiß zu fördern, den Wohlstand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu steuern; ich werde insbesondere

die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbessern, und unermüdet bestrebt seyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichst herzustellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleisteten Dienste werde ich stets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorsorge muß sich jedoch auf die Mittel beschränken, welche zu Gebote stehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Gränzen; in eurer Liebe und in eurem Vertrauen finde ich meine höchste Wonne. Schwer ist die Aufgabe der Regierung; ich täusche mich nicht. Hellenen! täuscht auch ihr euch nicht im Uebermaß der Hoffnungen; nur allmälig kann das Ziel eurer Wünsche erreicht werden, welche auch meine Wünsche sind. Muthig schreite ich dem Berufe entgegen, welchen mir Gottes Hand vorgezeichnet; mit dem Beistande des Allmächtigen, und im Vereine mit euch werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt ist mein Ziel; Dieß zu erreichen wird mein höchster Lohn seyn. Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835. Otto.

Während im Palaste die oben beschriebenen Feierlichkeiten und Ceremonien vollzogen wurden, sammelte sich ein großes Volksgedränge vor der St. Irenenkirche und in den geräumigen dahin führenden Straßen des Aeolus und Hermes, und harrte des vom Palais nach der Kirche sich begebenden königlichen Zuges. Militärspaliere waren entlang dieser ganzen Strecke gebildet. Endlich erschien um 11 Uhr König Otto zu Fuß, umgeben von der Regentschaft, den Staatsräthen, Ministern, Generalen und Hofbeamten, und trat in die von dem sämmtlichen Beamtenpersonale, so wie von einer schaulustigen Menge dicht gedrängte Kirche. Der Bischof von Attika hielt ein Hochamt,

in welches die Kanonen ihren Donner mischten. In derselben feierlichen Weise und unter Freudenbegrüßungen des Volkes begab sich Otto nach beendigter Messe in seine Residenz zurück, um hier die zahlreichen Glückwünsche gemäß der im Programme bestimmten Reihenfolge zu empfangen. In siebenzehn Abtheilungen wurden die Glückwünschenden eingeführt. Ihre Aufzählung mag uns einen Begriff von der Zahl der bereits in Athen versammelten Beamten und organisirten Kollegien geben, von welchen noch wenige Jahre vorher im armen Hellas Niemand zu träumen gewagt hätte.

1) trat vor die Abtheilung des diplomatischen Korps; sodann 2) die der Staatssekretäre; 3) der Staatsräthe; 4) der heiligen Synode und deren Staatsprokurators; 5) der Großkreuze und der Kommandeurs des Erlöserordens; 6) der Admirale und Generale; 7) des Präsidenten, Vicepräsidenten, Staatsprokurators und der Glieder des Areopags; 8) des Präsidenten, Vicepräsidenten, des Staatsprokurators, der Räthe und der Revisoren (Referendäre) am Rechnungshofe; 9) des Präsidenten und des Staatsprokurators des Appellationsgerichtes; 10) des Präsidenten und des Staatsprokurators am Tribunal erster Instanz; 11) des Oberkommandanten von Athen und der verschiedenen Offizierkorps der Land- und Seemacht; 12) des Generalkassiers und des Kontrolleurs der Staatskasse; 13) des Generaldirektors der Posten; 14) der in Athen wohnenden Professoren; 15) des Bezirksdirektors; 16) des Demarchen von Athen, nebst

einer Deputation des Gemeinderathes von Athen; 17) der am Hof präsentirten Notabeln. Bis in den späten Nachmittag dauerten die Audienzen. — Gleich nach denselben war in einem eigens hiezu an die Residenz angebauten Pavillon große Tafel, zu welcher außer den obersten Staatsbeamten auch die Admirale der auf der Rhede von Salamis liegenden englischen, französischen und östreichischen Geschwader geladen waren. Unterdessen wogte das Volk in den Gassen auf und ab, die Zurüstungen zur Illumination der Stadt beschauend und den Einbruch der Dunkelheit erwartend.

So wie den Aufgang der Sonne, so begrüßten 101 Kanonenschüsse den Niedergang derselben, und die Erleuchtung der Stadt nahm ihren Anfang, prachtvoller und überraschender, als man es je zuvor in Athen gesehen. Die Kaserne des Pionnierkorps und die amerikanische Schule zeichneten sich hiebei besonders aus; die Akropolis war an ihrem ganzen Raude mit Stößen vom flammendem Kienholz beleuchtet; vor der Wohnung des östreichisches Gesandten aber und neben der königlichen Residenz ließen die Feuerwerker des östreichischen Admiralschiffes eine Menge Leuchtkugeln aufsteigen, deren einige, indem sie auf die Akropolis niederfielen, die riesigen Massen des Parthenon auf einige Augenblicke mit ihrem bläulich weißen Lichte hell bestrahlten und eine unvergleichlich zauberische Wirkung hervorbrachten. Otto durchwandelte, begleitet von einigen Adjutanten, zu Fuße die Stadt, und wurde überall mit Beifallsruf empfangen. Erst

spät nach Mitternacht erstarb die Bewegung in den Straßen Athens.

Wenn das Fest des ersten Tages einen vorzugsweise politischen Charakter an sich trug, so waren dagegen die folgenden Tage durch Feste von mehr volksthümlicher Art verherrlicht. Am 2. Juni war Wettlauf zu Fuße in der Aeolusstraße. König Otto hatte auf dem Balkon eines Hauses vor der Irenenkirche Platz genommen; gegenüber saßen die Agonotheten (Kampfrichter): der Staatsrath N. Botzaris, der Obrist Bassos, der Professor Gennadios und Andere. Der Ausgangspunkt für die Wettläufer war am obern Ende der Straße, und bis an das Ziel hatten sie eine Strecke von etwa drei Stadien zu durchlaufen. Die Kämpfer liefen in drei Abtheilungen, und zulezt liefen die drei Sieger unter sich. Sie wurden am Ziele mit allgemeinem Beifallgeklatsch empfangen und erhielten aus den Händen der Kampfrichter Kränze von Oelzweigen und Preise. Den ersten Preis (250 Drchm.) gewann ein Hirt aus Mantinea in Arkadien, den zweiten (120 Drchm.) ein Megaräer aus dem Dorfe Kordura, den dritten (80 Drchm.) ein Salaminier. Die Sieger wurden hierauf König Otto vorgestellt, der einige belobende Worte an sie richtete. Am 3. Juni Nachmittags fand an dem obern Ende der Aeolusstraße auf einem geräumigen Platze die Fortsetzung der Kampfspiele Statt. Am anziehendsten war das Ringen (πάλη, πάλαιμα), und eine Menge Kämpfer nahmen an dieser Uebung Theil. Sie waren, bis auf einen faltigen Schurz

um die Hüften, ganz nakt; ihre Kampfweise schien durchaus antik zu seyn. Paarweise gingen sie im Kreise um einander herum, bis sie auf ein gegebenes Zeichen sich faßten; mit weit vorgestrecktem Oberleibe, daß fast Stirn mit Stirn zusammenstieß, legten sie sich einander die Hände auf den Rücken und suchten nun, bald den Gegner drängend, bald nachgebend, den günstigen Augenblick zu erspähen, wo sie den Gegner um die Hüften packen und zu Boden strecken konnten. Auf das Ringen folgte der Sprung, und noch verschiedene Uebungen im Klettern und Schwingen. Die Spiele dauerten bis nach Sonnenuntergang. — Am 4. Juni Nachmittags wurde ein Pferderennen gehalten. Hiemit waren die Festlichkeiten geschlossen, und man fing an, sich wieder zu ernsteren Geschäften zu wenden.

Von den unmittelbar mit der Thronbesteigung in Verbindung stehenden Regentenhandlungen König Otto's fügen wir hier die wichtigsten bei; einige derselben sind bezeichnend für den Gang, den die Regierung fortan nehmen zu wollen schien. Der Graf Armansperg, bisher Präsident der Regentschaft, wurde zum Erzkanzler des Reichs mit einem jährlichen Gehalte von 40,000 Drchm. erhoben. Die Gefangenen Kolokotroni und Plaputas wurden begnadigt und auf freien Fuß gesezt. Der ältere Sohn von Kolokotroni, Gennäos, wurde zum Obersten, K. Soutzo, Kitzo Zavellas der Suliote, Katzako Mauromichalis, Neffe des Pietro Bei von der Maina, Miauli, Sohn des Admirals, und ein Deutscher, v. Lüders, wurden zu Adjutanten

des Königs ernannt. Die bisherigen Regentschaftsglieder, General v. Heideck und Staatsrath v. Kobell, beide beehrt mit dem Großkreuz des Erlöserordens, kehrten nach Deutschland zurück.

Siebentes Kapitel.

Schluss.

Das erste Kapitel dieses Abschnitts enthielt einen Ueberblick über die allgemeine Sachlage in Griechenland zur Zeit der Regentschaftserneuerung, besonders aber über Das, was die alte Regentschaft in Organisation, Verwaltung und Gesetzgebung theils zur Ausführung gebracht, theils vorbereitet hatte. Wir erkannten daraus zugleich die Aufgabe, welche dem Grafen Armansperg noch zu lösen oblag, und wie groß immer die Schwierigkeiten bei Durchführung des von Anderen angefangenen Werkes seyn mochten — nur dann durften wir den Grafen als gerechtfertigt für die Verdrängung seiner Gegner erkennen, wenn er mit starker Hand das Begonnene zu Ende führte und jenen unglückdrohenden Wechsel der Regenten zum wahren Wohle des Landes oder des Herrn, dem er diente, zu wenden wußte. Wie wenig diese von ihm gehegten Erwartungen in Erfüllung gingen, zeigten uns die vorangegangenen Kapitel. Als König Otto die Selbstregierung antrat, fand er ein durch den langen Zwiespalt mit der ihm vorgesetzten Regentschaft zerrüttetes, seiner Auflösung nahes Ministerium, eine in allen Zweigen kostspielig

angelegte Verwaltung, ein Heer von Beamten, das für eine dreifach stärkere Bevölkerung zugereicht hätte, eine Armee, die verhältnißmäßig theurer als jede andere europäische Armee zu stehen kam, und in Folge hievon äußerst erschöpfte, und zudem noch in großer Verwirrung begriffene Finanzen.

Nur diejenigen Anordnungen, welche nahezu noch von der alten Regentschaft durchgeführt worden waren, traten unter der Verwaltung des Grafen wirklich ins Leben, z. B. die Organisation des Gerichtswesens, bei welcher wenig mehr zu thun war, als die Stellen zu besetzen, da die ganze Hierarchie der Gerichte, das von ihnen einzuhaltende Verfahren, nebst dem Strafgesetzbuch, von St.R. v. Maurer entworfen worden war. Außerdem aber war eine Masse von Gesetzen und Erlassen gegeben worden, die entweder nur zum geringsten Theile oder auch gar nicht in Ausführung gekommen waren. Wir sehen das so wichtige Gemeindegesetz während des ganzen zweiten Abschnitts der Regentschaftsperiode nur um einen einzigen Kreis weitergerückt; die Fortschritte, die der öffentliche Unterricht in der Wirklichkeit nahm, sind kaum nennenswerth; über die Anlegung von Verbindungswegen in das Innere geschieht von nirgendsher Erwähnung, wie weit aber endlich die Ländereienvertheilung, Griechenlands Lebensfrage, vorgerückt, das zeigt uns zur Genüge die traurige Geschichte der ausgewanderten Samier. Die Dämpfung des messenischen und arkadischen Aufstandes, der Umzug nach Athen, die Reibungen zwischen Regentschaft und Ministerium, und

der Geist der Intriken, der Alles, was sich in den höheren Kreisen bewegte, ergriffen hatte, zehrten die Kraft der Regierung auf, und so ging abermals ein Jahr vorüber, ohne daß Griechenlands Wiedergeburt — die Aufgabe, welche sich die Regentschaft gesezt hatte — einen den gebrachten Opfern entsprechenden Fortschritt gemacht hätte.

Eben so wenig als für Vollendung der Organisation war für Beruhigung der Parteien geschehen. Dieselben bestanden vielmehr in all ihrer frühern Stärke fort, und ihre gegenseitige Feindseligkeit wurde durch den Ausbruch und die Unterdrückung des messenischen Aufstandes nur noch schroffer. Wie bisher hielt die konstitutionelle, nationale Partei fest an Koletti; seine Hauptstütze waren die Rumelioten, ein Theil der Primaten im Peloponnese, Hydra und die meisten Inseln. Dagegen strebten auch die Anhänger der ihm widerstrebenden Meinung nach Vereinigung und Verbindung, denn sie sahen ein, daß jezt ein entscheidender Zeitpunkt nahe. Kapodistrianer, Siebeninsulaner, einige kleinere Kotterien von Zaimi, Trikupis und Andere, suchten sich einer allgemeinen Verbindung einzuverleiben, welche als Symbol ἕνωσις τῆς πελοποννήσου! (Einigung des Peloponneses!) im Schilde führte. Die Hauptstärke dieser Partei war im Innern des Peloponneses; die Entfernung des Regierungssitzes von diesem Hauptlandestheile führte ihr noch viele bis dahin schwankende Individuen zu, welche in der Verlegung der Hauptstadt nach Attika eine Zurücksetzung ihrer Heimath und ihrer Interessen

sahen. Um die Zeit des Neujahrs 1835 waren dunkle Gerüchte verbreitet, es werde noch einmal ein Schlag versucht werden, um die Gegenpartei aus dem Ministerium zu verdrängen und sich dem Könige aufzunöthigen. Vielleicht war es nur die entschiedene Haltung der regulären Truppen und der Rumelioten, oder auch die Hoffnung, mit Hülfe der gesinnungsverwandten, von der Regentschaft besonders begünstigten Phanarioten sich den Eintritt in die Gewalt zu bahnen, was eine nochmalige Schilderhebung dieser Partei verhinderte. Obwohl diese Bewegungen der Regentschaft nicht unbekannt seyn konnten, und sie dieser Partei immer mehr hätten entfremden sollen, so trat doch, wie wir ausführlich auseinandersezten, gerade das Gegentheil ein. Zwar sezte die Regentschaft der gewaltsamen Erhebung der entschiedenen Kolokotronisten nachdrücklichen Widerstand entgegen, arbeitete aber im Stillen selbst daran, die Konstitutionellen von den Geschäften zu entfernen, und die gemäßigten Kapodistrianer und Phanarioten in die höheren Stellen der Verwaltung aufzunehmen. Der zweite Abschnitt der Regentschaftsperiode ist die Zeit des allmäligen Rückzugs der konstitutionellen Partei von dem bisher behaupteten Terrain.

Wie früher, so hatten auch jezt noch die verschiedenen Parteien im Staat und in der Regierung ihre Organe, durch welche sie ihre Ansichten und Bestrebungen öffentlich verfochten. Der S o t i r war fortan das Blatt der gefallenen Majorität der Regentschaft und des Ministeriums, namentlich K o l e t t i ' s. Er griff

seit jener Aenderung den Gang der Regierung besonders bei solchen Anlässen an, wo sich ein Zwiespalt zwischen dem Ministerium und der Regentschaft offenbarte, und warf der Regentschaft im Allgemeinen vor, die Rathschläge der Minister nicht zu beachten. Bisher war der Sotir in der Staatsdruckerei gedruckt worden, und die Regentschaft hatte, um das Blatt zu unterstützen, für 100 Exemplare abonnirt, von denen sie nur wenige in Empfang nahm. Die Regentschaft verbot nun, daß das Blatt ferner in der Staatsdruckerei gedruckt werde, nahm ihr Abonnement zurück, und verlangte Nachlieferung der von früher rückständigen Exemplare. — Gegnerin des Sotir war die Minerva, aus früherer Zeit bekannt als das alte Blatt der Konstitutionellen, gegen die alte Regentsschaftsmajorität meist feindlich, weil sie bei derselben aristokratische Tendenzen argwohnte. Sie trat bei dem Ausbruche der Regentschaftsspaltung entschieden auf die Seite des Grafen, sey es, daß sie in ihm das liberalste Regentschaftsglied erkannte, sey es, daß ihre Freundschaft und ihr Lob käuflich geworden war. Die Kapodistrianer und Phanarioten hatten ebenfalls fortwährend ihre Blätter. Die ersteren die Epoche, die Phanarioten den National. Statt des Sotir wurde diesem leztern die hohe regentschaftliche Protektion zugewendet. Er erschien wieder seit dem 13. Okt. 1834 in französischer und griechischer Sprache, galt für halboffiziell und empfing, wie man sagte, monatlich 1000 Drchm. Unterstützung aus der regentschaftlichen Kasse. Er machte es sich

zur besondern Aufgabe, dem Sotir entgegenzutreten, und vorzüglich Koletti, den er den Heros des Sotir nannte, auf alle mögliche Weise zu verunglimpfen. Dagegen wurde dem Präsidenten Armansperg auf eine fast zu auffallende Weise Weihrauch gestreut: „Unbegreiflich sey, wie dieser allein den Geschäften genüge, welche die früheren Regenten unter sich getheilt hätten, und noch Zeit übrig behalte, so viele Personen anzuhören und zu bescheiden. Den lezten Bürger höre er mit der größten Langmuth an, wie den ersten, ja dieser gute Vicekönig“ bestrebe sich, in jeglicher Weise Alle ohne Ausnahme zufrieden zu stellen. Alle Hellenen seyen ihm für so viele Sorgen und seine erfolgreichen Bemühungen den erkenntlichsten Dank schuldig ꝛc.“

Der Kampf, den diese Blätter mit einander führten, war oft sehr verworren und principlos, woran einestheils die Jugendlichkeit der griechischen Presse, anderntheils die schiefe und neue Stellung Schuld seyn mochte, in welche die Regentschaft gegenüber dem Ministerium, so wie gegenüber der phanariotischen und kapodistrianischen Partei gerathen war. So mancherlei spezielle Veranlassung zu Fehden und Zänkereien sich immer diesen Blättern darbieten mochte, so gab es hinwiederum eine Frage, hinsichtlich welcher sie alle mit einander einverstanden zu seyn schienen, und mit welcher sich nicht bloß die Vormänner der Parteien, sondern auch die größere Masse des außer denselben stehenden Volkes, namentlich gegen das Ende der Regentschaftsperiode, viel beschäftigte — es ist

die Konstitutionsfrage. Sämmtliche Blätter machten sich zu wahren Organen des Konstitutionsverlangens, und sogar die Insurgenten im Peloponnese forderten eine Nationalrepräsentation. Ob es den Lenkern jenes Aufstandes mit dieser Forderung ernst gewesen sey, lassen wir dahingestellt; allein eben daß sie durch Aushängung dieses Panniers Anhänger zu gewinnen hofften, scheint ein Beweis, wie allgemein verbreitet der Wunsch nach einer Konstitution war.

Eine weitere bemerkenswerthe Richtung der öffentlichen Meinung war der mehr und mehr sich kundgebende Fremdenhaß und die Abnahme der Achtung vor den fremden Regierern, Beamten, und — namentlich seit den unglücklichen Mainotenhändeln — vor den fremden Soldaten. Nur König Otto, und etwa der Graf Armansperg, als seine Popularität noch nicht gelitten, und sonst noch wenige Andere, die sich ganz nationalisirt hatten, waren von diesem Hasse ausgenommen. Mit Sehnsucht sahen daher die Griechen dem 1. Juni entgegen, weil sie meinten, daß dieser Tag, an welchem das Regentschaftsprovisorium sein Ende erreichte, sie von all den lästigen Gästen, namentlich den fremden Militärs, befreien werde.

Zur Entwicklung dieses Fremdenhasses hatten die Kapodistrianer ihr redliches Theil beigetragen. Sie gaben den Baiern bei ihren Landsleuten jeden schmutzigen Beinamen, und da fremde Truppen in keinem Lande gerne gesehen sind, so machten sie das Volk

glauben, man habe sie nur mitgebracht, um das Volk seiner Rechte und Freiheiten zu berauben.

Vielleicht mochte das Betragen der baierischen Soldaten gegenüber von ihren neuen Landsleuten wirklich nicht immer ohne Vorwurf seyn. Dieß scheint wenigstens aus einem Artikel der Epoche hervorzugehen, welche darüber klagt, daß von allen Seiten Beschwerden über das Benehmen der baierischen Offiziere einliefen, welche die Hausherren schlügen, schmähten und in jeder Weise schlecht behandelten. Dieß seyen nicht die einzigen Unordnungen. Sie nähmen Individuen in Schutz und suchten Wohnungen für sie, welche darauf keine Ansprüche hätten, sezten die Einwohner in Schaden und erregten täglich Skandale. Schon mehrere atheniensische Bürger hätten sich, obwohl ohne Erfolg, an die militärische Oberbehörde gewendet u. s. w. Auch der National äußerte sich zu wiederholten Malen beschwerend über das barsche Betragen von baierischen Militärs. Sie nähmen zum Behufe des Transports die Pferde der ersten Besten mit Gewalt in Beschlag und schlügen die Pferdetreiber mit der flachen Klinge, wenn sie die Pferde nicht auf europäische Weise zu satteln verstünden u. s. w.

So mag es ebenfalls einestheils einen Mangel an vorsichtigem Benehmen, anderntheils böswilligen Aufreizungen zuzuschreiben seyn, daß auch zwischen griechischen und deutschen Soldaten fortwährend ein Spannung herrschte, die endlich in den ersten Tagen des Aprils 1835 zu Athen in ein Handgemenge ausbrach, bei welchem

die Deutschen, da der athenienssische Pöbel alsbald seinen Landsleuten zu Hülfe eilte, den Kürzern zogen und mehrere bedeutende Verwundete zählten. Eines Abends, als es bereits dunkel geworden war, zog eine Pöbelbande durch die Straßen, griff alle einzeln gehenden deutschen Soldaten an und schlug sie zu Boden. Die Excesse dauerten einige Tage fort, und die Behörden hatten große Mühe ihnen zu begegnen, da sogar die Gendarmen, welche zu Erhaltung der Ordnung aufgestellt waren, alsbald sich zum Vortheil ihrer Landsleute ins Mittel zu legen pflegten.

Die gegenseitige Abneigung und Geringschätzung zwischen Griechen und Baiern herrschte namentlich auch in den Bureaux und Kollegien, wo Deutsche und Griechen neben einander angestellt waren. Daß diesem Hasse gegen das Fremde nicht bloß ein stark erregtes Nationalgefühl, sondern auch manche niedrige Triebfeder mit zu Grunde liegen mochte, ist von selbst erklärlich; und es hat daher große psychologische Glaubwürdigkeit, wenn ein in Athen angestellter Deutscher über den besprochenen Punkt folgende Aufklärung gibt. „Eine nicht unbeträchtliche Anzahl ehrgeiziger Griechen sieht mit Sehnsucht dem Augenblick entgegen, wo „das Regiment der Fremden“ sein Ende erreicht haben wird. Mit besorgtem Herzen dagegen sieht der vorurtheilsfreie Patriot und der theilnehmende Griechenfreund den Zeitpunkt sich nähern, wo das verhaltene Spiel der Leidenschaften aufs Neue sich zu eröffnen droht, wo Ehrgeiz und Habsucht die schöne Frucht des Friedens und der Ordnung

aufs Neue dem ruhebedürftigen Lande zu entreißen, und wenn nicht ein erfahrner und thatkräftiger Meister dem jugendlichen Throne zur Seite steht, diesen zur leichtern Befriedigung des Egoismus zu benützen suchen werden. Auch hat in der That jene ehrgeizige Schaar sich bis Jezt unausgesezt bemüht, durch Deklamationen der Lüge und Verläumdung, öffentlich und geheim, den „Fremden“ das Vertrauen der Nation zu rauben, sie zu „Feinden des Nationalwohlstandes,“ zu „Glücksrittern und Egoisten ohne Patriotismus und Gemeinsinn“ zu stempeln, während sie ihre eigenen Absichten, den Ehrgeiz, die Stellenjägerei, mit dem Mantel des Patriotismus bedeckten. Daher die fortwährenden unwürdigen Angriffe gegen die Deutschen, die wir seit längerer Zeit in jeder Nummer der griechischen Journale lesen; daher die konsequente Weigerung vieler griechischen Behörden, Deutsche in ihren Bureaux aufzunehmen; — man will sich zeitig das Feld säubern, sich jeder höhern Intelligenz entledigen, um frei und ungehemmt die eigene Beschränktheit und Ignoranz geltend machen zu können. Denn in der That, Grund zu dieser an Haß gränzenden Eifersucht ist in den Verhältnissen selbst nicht gegeben; es ist notorisch, daß fast alle höheren und einträglicheren Stellen mit Griechen besezt sind, und zwar mit Griechen, die — in Ermangelung besserer Subjekte des Inlandes — oft der nothdürftigsten Kenntnisse entbehren, während man Deutsche nur an solche Stellen sezte, die von Griechen durchaus nicht versehen werden konnten, und ihnen zum

großen Theile solche Gehaltbezüge anwies, die eben nur zur Bestreitung der nöthigsten Lebensbedürfnisse ausreichen. Freilich geben sich die griechischen Journale, denen jede Gelegenheit zu Ausfällen gegen die Deutschen erwünscht ist, nicht die Mühe, sich von diesen Sachverhältnissen, von den Fähigkeiten und Leistungen der angestellten Deutschen, von der Nothwendigkeit ihrer Engagemens und den von ihnen besezten Stellen nähere Kenntniß zu verschaffen; der Name eines Deutschen genügt, um gegen ihn einen patriotischen Brei anzurühren und die stereotype Randglosse beizufügen: „*Πάλιν Γερμανός!*“

Die Kehrseite dieses Fremdenhasses waren, wie wir eben sahen, die Aussichten auf das künftige Glück, das unfehlbar dem jungen Hellas aufgehen würde, sobald nur einmal das Haupthinderniß alles Besserwerdens, die Fremden, entfernt wären. Es verging beinahe kein Tag, an welchem nicht das eine oder andere der öffentlichen Blätter in seiner Weise die nächstliegende Zukunft des Landes besprach. Besonders, seit in Folge des Umzugs nach Athen eine allgemeine Geschäftsstockung eintrat, gewöhnte man sich daran, von der Regentschaft nicht mehr Viel zu erwarten; ja man entschuldigte sie wohl hie und da wegen Hinausschiebung dieser oder jener Maßregel, z. B. der Ländereienvertheilung. Nun die Sache so lange hinausgeschoben worden sey, sagten die Einen, so wolle sie dem Entschlusse des Königs, der nahe daran sey, seine Selbstregierung anzutreten, nicht mehr vorgreifen; nein, meinten die Anderen, es stehe ihr

überhaupt nicht zu, ein so wichtiges Geschäft vorzunehmen ohne die Nationalversammlung. Schon am 1. Jan. 1835, als die Regentschaft doch noch fünf Monate für ihre Thätigkeit vor sich hatte, schrieb der Sotir: „Das Volk von Hellas fühlt bestimmt, daß das Wirken der Regentschaft zu Ende ist. Nur was unter dem Könige geschehen wird, fragt es noch, gleichgültig gegen das Uebrige. Von dieser Epoche allein beginnen die großen Hoffnungen des Volkes, von ihr allein können sie verwirklicht werden. Dann auch beginnt die definitive Einrichtung des Reichs. Was bisher war, war provisorisch, und das Provisorische ist selten gut, und darum der Besserung bedürftig. Die Regentschaft sollte dem Könige den Weg bahnen, und bewirken, daß Hellas die Thronbesteigung seines Monarchen als den ersten Strahl seines Glücks betrachte. Das, man muß es gestehen, ist ihr gelungen. Aller Augen sind auf den Thron geheftet, und auch die Ungeduldigsten sagen unter sich: Warten wir denn! Was die Regentschaft vorbereiten sollte, ist unvollendet geblieben: wohl darum, weil es an Uebereinstimmung und Einheit fehlte. Weg also mit dem Fragen nach Dem, was geschieht! Von wesentlicheren und nützlicheren Dingen wird es sich dieses Jahr handeln.“

Daß eine der wesentlichsten, nützlichsten und ersten Regierungshandlungen Otto's die Berufung einer Nationalversammlung seyn würde, wird Niemand unerwartet seyn, und so finden wir denn, wenn wir in gedrängten Zügen ein Bild der gegen

das Ende der Regentschaft herrschenden allgemeinen Stimmung entwerfen sollen, die Sehnsucht nach Aufhebung des Provisoriums und nach Otto's Selbstregierung, Erwartungen über Berufung einer Nationalversammlung und eben damit Verleihung einer Konstitution, Abzug der Fremden, Aussichten auf einen nationalen Gang der Regierung und Träume kommenden Wohlstands, Friedens und Glücks in den Gemüthern aufs Engste verschwistert und sich gegenseitig bedingend. Freilich begannen Manche, da sie sahen, daß auch in der lezten Zeit nicht die geringsten Vorbereitungen zu den erwarteten Schritten gemacht wurden, an der schnellen Realisirung ihrer kühnen Hoffnungen leise zu zweifeln; ja es verbreiteten sich unbestimmte Gerüchte von einer modifizirten Fortsetzung der regentschaftlichen Regierung von einem durch die Schutzmächte im Einverständniß mit Baiern zu bildenden Conseil, das den König bei seiner bevorstehenden Majorennität leiten würde und dergl. Bald aber wurde es hievon wieder stille, nachdem sich bereits die Gemüther nutzlos über die in Aussicht gestellte Fortdauer der Fremdherrschaft erhizt hatten. So mischte sich in den lezten Monaten der Regentschaftszeit den frohen Hoffnungen manche trübe Ahnung bei, bis der Tag kam, der Allen Gewißheit brachte — Gewißheit in der königlichen Proklamation.

Wir schließen hier die Darstellung der Geschichte Griechenlands. Sie umfaßt die wichtigste Epoche des jungen Staates und mußte mit einiger Ausführlichkeit behandelt werden, wenn dem Leser ein klares Bild der dortigen Zustände entstehen sollte. Geleitet von den aufrichtigsten Wünschen für das künftige Wohlergehen dieses nunmehr in den europäischen Staatenverein aufgenommenen Landes haben wir sorgfältig alle uns zu Gebot stehenden Quellen benützt, welche dazu beitragen konnten, den Zusammenhang der Ereignisse und die gesammte Organisation, auf welcher das neue Staatsgebäude errichtet ist, ins Licht zu setzen. Eines eigenen Urtheils haben wir uns möglichst enthalten, indem wir der Ansicht sind, daß sich die Tagesgeschichte am treuesten in dem Dualismus das Für und Wider abspiegelt, den wir daher bei allen bedeutenderen Ereignissen und Maßregeln hervorhoben. Wenn wir hiebei der Darstellung des Staatsrath v. Maurer ein besonderes Gewicht beilegten, so geschah es überall mit Rücksicht auf die von ihm angeführten Thatsachen, welche, mit anderweitigen Nachrichten in Uebereinstimmung, so viel uns bekannt ist, noch nirgends widerlegt worden sind. Gewisse persönliche Empfindlichkeiten seines Werkes blieben außerhalb unseres Bereiches, oder wurden sie stets mit dem Namen ihres Verfassers aufgeführt. Jedenfalls darf der große Fleiß, welchen dieser Staatsmann in der Organisation Griechenlands und in seinem Verwaltungskreise entwickelte, ein günstiges Vorurtheil für ihn erwecken. — Die Mißgriffe der

Regentschaft erkennend, haben wir zugleich nirgends die unendlichen Schwierigkeiten derselben, in einem von Kriegen, Revolutionen und Parteikämpfen über ein Jahrzehent lang durchwühlten, halbrohen Lande Ruhe, gesetzliche Ordnung und Civilisation zu gründen, verkannt — und die einzige Partei, welche wir hiebei ergriffen zu haben wünschen, ist die unseres Interesses an diesem durch uralte Erinnerungen jedem Gebildeten theuren, durch seine neuesten Kämpfe und Opfer achtungswerthen, von so reichbegabten Menschen bewohnten Lande, so wie der Wunsch, daß es dem jungen Fürsten, welchem die Vorsehung auf Griechenlands Thron sein Tagewerk angewiesen hat, gelingen möge, seine Sendung im Sinne seines eigenen reinen Willens für das Wohl des ihm anvertrauten Landes und im Sinne aller Besseren der Mitwelt zu vollziehen, welche die Wohlfahrt der Staaten nicht in eine einseitig und willkürlich ersonnene Theorie von Staatsverfassung, sondern in eine aus den spezifischen Zuständen des Landes und seiner Bewohner selbst erwachsene, gerechte und uneigennützige, das moralische und materielle Wohl derselben gleichmäßig umfassende Verwaltung setzen. Und Wer sollte nicht gern mit uns diese Partei für Griechenland nehmen wollen?

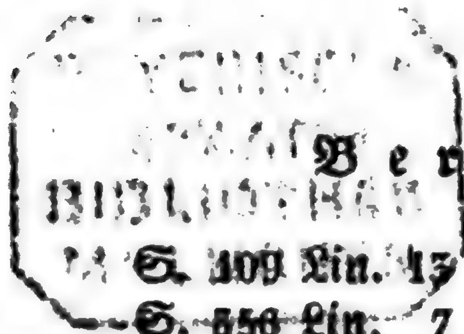

Berichtigungen.

S. 109 Lin. 13 v. U. l. Nomarch statt Monarch.
S. 556 Lin. 7 v. O. l. Masson statt Messon.

Inhalts-Verzeichniß

der Geschichte Griechenlands von der Ankunft König Otto's in Nauplia bis zu seiner Thronbesteigung.

(Vom 6. Febr. 1833 bis 1. Juni 1835.)

Erste Abtheilung.

Von der Ankunft König Otto's im Hafen von Nauplia bis zur Regentschaftsspaltung.

(Vom 6. Febr. 1833 bis 31. Juli 1834.)

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Zweite Abtheilung.

Von der Veränderung der Regentschaft bis zum Regierungsantritt König Otto's.

(Vom 31. Juli 1834 bis 1. Juni 1835.)

Viertes Kapitel.

Athen als Haupt- und Residenzstadt von Griechenland. — Uebersiedlung der Regentschaft und aller Ministerien nach Athen. — Umzugsbeschwerden und Scenen S. 597—616.

Fünftes Kapitel.

Die Ministerien. — Ihre Verwaltungsthätigkeit S. 616—666.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Namen-, Ort- und Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

Z.

Erklärung
des
Stadtplans von Athen.

1. Theseustempel (Alterthum).
2. Hadrian'sche Stoa von Penthelischem Marmor (Alterthum).
3. Bibliothek Hadrians, jezt Kirche der Maria.
4. Uhrthurm Lord Elgins (Alterth.).
5. Byzantinische Madonnenkirche.
6. Portikus des neuen Markts.
Alter Marktplatz.
8. Gerichtshof Areopag (Alterth.).
9. Pnix, Rednerbühne des Demosthenes; dieß älteste Monument ist in amphitheatralischer Gestalt in den Felsen gehauen und faßte 25,000 Menschen (Alterth.).
10. Odeontheater der Regilla, oder des Herodes Attikus, faßte 8,000 Zuschauer (Alterth.).
11. Propyläen der Burg (Alterth.).
12. Parthenon (Alterth.).
13. Erechtheum (Alterth.).
14. Bacchus-Theater, Grotte des Gottes, jezt Mutter-Gottes-Kapelle, faßte 25,000 Zuschauer (Alterth.).
15. Jupiter-Olympius-Tempel (Alterth.).

16. Provisorische Residenz.
17. Oeffentliche Gebäude der Neustadt.
18. Projektirter Palast des Königs.
19. Regierungsgebäude.
20. Oeffentliche Gärten und Promenaden.
21. Neu-projektirte Kirchen.
22. Neu-projektirte Märkte.
21. Kasernen.
24. Ottoplatz.
25. Lul vigsplatz.
26. Episkopat.
27. Parkanlagen.
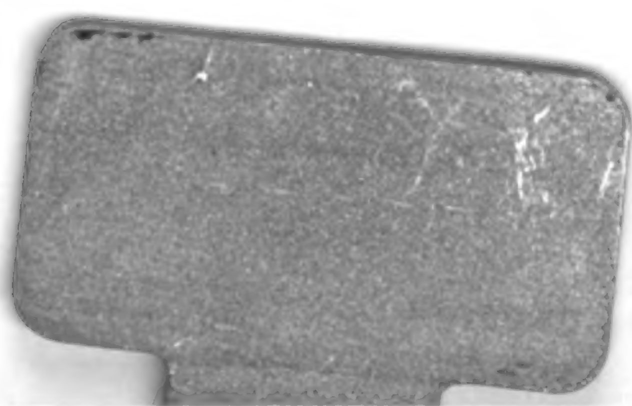
Marathon
Wege nach